

Jahrbuch
des Vereines
für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

Geleitet von
Wilhelm Wofstry.

3. Jahrgang.
1930—1933.

Prag 1934.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Druck von Emil Böhme, Gablonz a. N.

Vorwort.

Mit dem Ende des Jahres 1932 blickte der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zurück auf siebenzig Jahre, die seit seiner Gründung vergangen waren. Es hätte einem früher eingehaltenen Brauche entsprochen, wenn auch diese Jahrzehntwende in festlicher Weise begangen worden wäre. Noch 1922 hatte der Verein seinen sechzigjährigen Bestand mit einer eigenen Festversammlung in Prag und mit der schönen Wanderversammlung in Gablonz gefeiert. Der Ernst der Gegenwart, an sich festlicher Stimmung wenig hold, namentlich aber die Knappheit der Geldmittel, ließ diesmal von einer besonderen Feier absehen und legte es nahe, alle verfügbaren Mittel unseren Vereinschriften zuzuwenden. Möge, so war der Gedankengang, die stattliche Reihe von siebenzig Jahrgängen unserer Mitteilungen Zeugnis ablegen von dem, was der Verein seit seiner Gründung erstrebt und erreicht hat, möge der Jahrgang, mit dem er in sein achtzes Jahrzehnt tritt, möge namentlich das Jahrbuch des Gedenkjahres, die eigentliche Festgabe zu diesem Anlasse, nach Inhalt und Umfang zeigen, daß der Verein bemüht ist, die in sieben Jahrzehnten hochgehaltene wissenschaftliche Tradition weiterzuführen.

Wer jene siebenzig Bände unserer Vereinszeitschrift mit einem Blicke äußerlich überschaut, der sieht, wie ihr Umfang seit 1915 beträchtlich kleiner geworden ist. Die Not der Kriegszeit und ihre Folgen in den nächsten Jahren, die Entwertung des Vereinsvermögens, das Sinken der Einnahmen, die Steigerung der Druck- und anderen Kosten machten starke Einschränkungen nötig. Wohl haben es Staat und Land nicht an dankenswerter Unterstützung fehlen lassen, wohl hat namentlich die Mitgliedschaft in alter Treue und Opferwilligkeit zum Verein gestanden; aber die Verschlechterung in der Vermögenslage gerade jener deutschen Kreise, an denen der Verein seinen stärksten Rückhalt hatte, also der bürgerlichen Mittelschichten, nicht minder auch die gedrückte finanzielle Lage jener öffentlichen Körperschaften, wie etwa der Gemeinden und Bezirke, die unser Verein zu seinen Gönnern zählte — all das wirkte sich in den Einnahmen des Vereines ungünstig aus. Nun hatte anderseits die erfreulich aufstrebende heimatkundliche Bewegung sich zu ihren alten eine Reihe neuer Zeitschriften geschaffen und den Ergebnissen der ortsgeschichtlichen und landschaftlichen Sonderforschung den Raum für ihre Veröffentlichungen geboten, den sie bisher bei uns gefunden hatte. Ganze Wissenszweige, wie etwa die deutsche Volkskunde oder die

Vor- und Frühgeschichte unseres Heimatlandes, deren Arbeiten sonst vielfach im Rahmen unserer Mitteilungen abgedruckt worden waren, werden nunmehr in eigenen Organen betreut. Aber trotz dieser Einengung blieb der Kreis dessen, was auf Veröffentlichung durch unseren Verein angewiesen blieb, unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln. Umso mehr mußten diese zusammengehalten werden, wenn der Verein seine Zeitschrift in annähernd gleichem Umfange wie vor dem Kriege erscheinen lassen, den an ihn gestellten Ansuchen um Drucklegung eingesendeter Arbeiten einigermaßen entsprechen und dabei auch die Fortführung seiner alten Unternehmungen, namentlich die Herausgabe von Stadt- und Urkundenbüchern nicht noch länger unterbrechen wollte. Die gleichen Verhältnisse brachten es auch mit sich, daß der Verein neben seinen seit dem neunundsechzigsten Jahrgange wieder in verstärktem Umfange erscheinenden Mitteilungen nicht jedes Jahr ein besonderes Jahrbuch herausgeben konnte, sondern die hierfür bestimmten Beiträge und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel einem Sammelbande vorbehalten mußte. Trotzdem hätte dieser nicht in so stattlichem Umfange vorgelegt werden können, wenn der Verein den für die hohen Druckkosten erforderlichen Betrag nicht hätte ergänzen können aus der hochherzigen Spende, welche ihm der Herr Präsident der Republik Thomas Masaryk im Jahre 1931 anlässlich seines achtzigsten Geburtstages zugewendet hatte. Hiefür sei auch an dieser Stelle der Ausdruck ehrerbietigen Dankes wiederholt.

So tritt denn dieses Sammeljahrbuch für die Jahre 1930 bis 1933 vor die Öffentlichkeit. Es enthält Arbeiten von dankbaren Schülern und aufrichtigen Verehrern des Altmeisters unter den deutschen Geschichtsforschern Böhmens, des hochverdienten em. Universitätsprofessors Dr. Emil Werunský.

In seiner akademischen Lehrtätigkeit hat Emil Werunský — ein Schüler noch Constantins von Höfler und als solcher die Gegenwart unseres Vereines mit seinen Anfängen verbindend — immer und immer wieder auf die Wichtigkeit der Erforschung der Geschichte Böhmens, namentlich seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, hingewiesen; er hat seine Schüler immer wieder zu Arbeiten auf diesen Gebieten angeregt. Ihm sei der vorliegende Band in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet. Dabei bleibt der Beitrag desjenigen unter seinen Schülern, der ihm als solcher wie auch persönlich am nächsten steht, der Beitrag Professors Dr. Gustav Pirchan, bereits in Druck befindlich, in Folge seines größeren Umfanges dem Jahrbuche 1934 vorbehalten.

Prag, 10. Feber 1934.

Wilhelm Vostry.

Neue Forschungen über den Schöpfer des Dialogs „Der Ackermann aus Böhmen“.

Von Dr. Karl Beer.

I.

Im Jahre 1917 brachten Alois Bernt und Konrad Burdach die Neuauflage¹⁾ des Dialogs „Der Ackermann aus Böhmen“ heraus. Sie war die Frucht langjähriger, entsagungsvoller Forscherarbeit. Burdach stellte hernach bedauernd fest, daß eine Reihe von berufenen wissenschaftlichen Organen es unterlassen hatte, von der Edition in einer Anzeige oder Kritik Kenntnis zu nehmen²⁾.

Unter den in diesem Zusammenhange von Burdach genannten Organen stehen auch die Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Was man vor Jahren schuldig blieb, das soll durch nachfolgende Ausführungen eingelöst und erwiesen werden: daß der Leistung, die unser Landsmann Bernt im Verein mit Burdach vollbrachte, bei den Forschern, denen die Aufhellung der sudetendeutschen Vergangenheit als wichtige Aufgabe erscheint, die Anerkennung nicht vorenthalten blieb. Man dankt es zunächst beiden Männern, daß sie uns den Text der großen Dichtung in einer Gestaltung vorlegten, die strengsten kritischen Anforderungen entspricht, und Burdach im besonderen noch, daß er uns durch tiefdringende, geistvolle Interpretationen aller Teile der Dichtung diese in einer neuen Beleuchtung schauen lehrte und auf ihren hohen Wert in geistesgeschichtlicher und volkskundlicher Richtung nachdrücklichst aufmerksam machte. Was die Stellung, Abhängigkeit und Wirkung des Dialogs betrifft, ist dieser für Burdach ein Denkmal humanistischen Geistes, das an der Wende zweier großer geistesgeschichtlicher Epochen auf deutschböhmischem Boden erwachsen ist und das, wie es einer-

¹⁾ Vom Mittelalter zur Reformation III, 1. Berlin 1917.

²⁾ Ebda. III 2/1, Berlin 1926. S. LXIII.

seits deutliche Spuren italienischen Einflusses erkennen läßt, andererseits den südwestdeutschen Humanismus befruchtete. Im Hinblick auf die politische und kulturelle Potenz, die Böhmen im Rahmen des deutschen Reiches im Laufe des 14. Jahrhunderts erlangte, wird man weiterhin an einen solchen Einfluß auf die deutsche Nachbarschaft glauben dürfen, wenn auch Paul Joachimsen³⁾ gerade gegen die diesbezüglichen Ausführungen Burdachs Bedenken äußerte.

Worin jedoch Joachimsen mit Burdach völlig übereinstimmte, das ist die hohe Wertschätzung des Ackermannsdichters, denn dieser stand nach seinem Bedünken über Petrarca⁴⁾. Wie weit aber das Lob reicht, das Burdach unserem Dichter in seinen Studien immer wieder spendete, das wird am besten durch etliche Zitate veranschaulicht. Der Dialog ist ein „Kunstwerk eines schöpferischen Meisters der deutschen Sprache, das in der deutschen Literatur seinesgleichen nicht hat“⁵⁾. „Der ‚Ackermann‘ ist das größte dichterische Kunstwerk, das die ganze Epoche (d. i. die Zeit des deutschen Humanismus) in Deutschland hervorgebracht hat“⁶⁾. „Bis auf Luther sahen die Jahrhunderte des Humanismus keinen Schriftsteller, der die deutsche Sprache mit gleicher Kraft, Leidenschaft und Fülle meisterte. Dieser Dialog ist die erste und zugleich köstlichste literarische Frucht des deutschen Humanismus“⁷⁾. Und wieder ein anderes Mal ist der Ackermann „die schönste literarische Frucht der Karolinhischen Kultur“, ein Erzeugnis „urwüchsiger Dichterkraft“ und „deutschen Wesens“, ausgegangen von dem „wundervollen Johannes von Saaz“⁸⁾.

Auch A. Bernt, der gleich Burdach von hoher Bewunderung und Liebe für den Dialog erfüllt ist, sprach dem Dichtwerk „gewaltige Größe“ zu, rühmt den „tiefen Gehalt und die dichterische

³⁾ Historische Vierteljahrschrift, 20 S. 426 ff.

⁴⁾ Ebda. S. 462.

⁵⁾ Vom Mittelalter zur Reformation III. 1. 1917. S. XII.

⁶⁾ Reformation, Renaissance, Humanismus, 1918. S. 188.

⁷⁾ Ebda. S. 190 f.

⁸⁾ Vom Mittelalter zur Reformation, III., 2/1 (1926), S. LXVI und LXVIII. Erfreulicherweise ist durch das Erscheinen der kritischen Ausgabe das Interesse für das prächtige gedankentiefe Dichtwerk wesentlich gesteigert worden. Wie schon 1916 A. Bernt im engen Anschluß an die unmittelbar nachfolgende Edition den Dialog durch Uebertragung in heutiges Deutsch (Leipzig, Insel-Verlag, Nr. 198) dem ganzen deutschen Volke nahezubringen suchte, so erstrebten dies auch die volkstümlichen Erneuerungen von Guth (Reichenberg 1921) und von Erhard Proschwitzer (Saaz, 1923). Dazu kommen die Bemühungen deutscher Theater und literarischer Vereine, das alte Drama in szenischen Darstellungen zu neuem Leben zu erwecken. (Vgl. Burdach, III., 2/1, S. LXII.) — Dem vermeintlichen Verfasser Johannes Pflug von Rabenstein hat der Böhmerwaldsdichter Hans Watzlik in seinem Roman „Phoentz“ (Leipzig, Staackmann 1916) ein eindrucksvolles literarisches Denkmal gesetzt.

Gewalt“ des literarisch, gedanklich und sprachlich so bedeutenden Kunstwerkes⁹⁾.

Wenn nun nach dem Urteile hervorragender Kenner der Literatur des ausgehenden Mittelalters der Ackermannsdichtung eine so hohe Bedeutung zukommt, dann ist es nur zu begreiflich, wenn in der einen Teilfrage, der Autorfrage, eine durchaus befriedigende Lösung gesucht wird. Eine solche liegt bis heute noch nicht vor.

A. Bernt bekennt: das, was ihn immer in dem Streitgespräche mit dem Tode außer seiner reichen und vielgestalteten Ueberlieferung am meisten fesselte, wäre „die rätselhafte Gestalt des Verfassers in seiner geschichtlichen und literarischen Persönlichkeit“ gewesen, und fügt hinzu, daß es Burdach leider nicht gegönnt gewesen sei, die Verfasserpersönlichkeit „sicher festzustellen“¹⁰⁾.

Gelingt es, vor einer bestimmten Persönlichkeit halt zu machen, die auch sonst im öffentlichen Leben hervorgetreten ist, dann läßt sich von des Dichters Leben und Schicksal doch ein volleres Bild entwerfen, als es nur auf Grund der in die Dichtung eingestreuten autobiographischen Hinweise geschehen kann.

Mit der Autorfrage also wollen wir uns im nachfolgenden beschäftigen. Bevor wir den von Burdach unternommenen Lösungsversuch näher umschreiben, soll noch kurz auf die vorangegangenen hierher gehörigen Bemühungen hingewiesen sein.

Allgemein angenommen und zugegeben wurde, weil dies deutlich aus dem Texte des Dialogs hervorgeht, daß der Verfasser Johannes hieß, in Böhmen, und zwar in Saaz, lebte und dort seine junge Frau Margareta, die ihm einige Kinder geschenkt hatte, im Kindbett verlor. Dies bittere Erlebnis war es eben, das den Witwer zum Dichter machte.

In diesen Punkten gab es nichts zu deuten. Doch gingen die Meinungen auseinander bei der Auslegung der Worte, womit sich der Dichter selbst einführte: ich bins genant ein ackerman, von vogelweid ist mein pflug. Für Fr. Heinr. von der Hagen¹¹⁾ und Georg Gottfried Herwinus¹²⁾ war darnach der Schöpfer des Gedichtes ein wirklicher Ackermann, ein Bauer. Sie haben aus den zahlreichen Stellen und Zügen des Werkes, die unbedingt einen Mann mit gelehrter Bildung als Autor fordern, nicht die richtige Folgerung gezogen.

⁹⁾ Vom Mittelalter zur Reformation, III. 1., S. XIII f. u. XIX.

¹⁰⁾ Ebda. S. XIV.

¹¹⁾ Der Ackermann aus Böhmen (1824), S. V, VIII.

¹²⁾ Geschichte der deutschen Dichtung, 2 Bd. (1871), S. 357.

Nach Wilhelm Wackernagel¹³⁾ u. Wilhelm Scherer¹⁴⁾ Ansicht war mit dem Worte Ackerman der Familienname des Autors angezeigt. Dieser Auffassung schloß sich der verdiente Forscher auf dem Gebiete deutschböhmischer Literatur Wendelin Töschler¹⁵⁾ an. Nach ihm hieß der Dichter Johann Ackermann und arbeitete mit der Feder.

Diese Deutung des „ackerman“ durch Töschler fällt einigermaßen auf, da schon geraume Zeit zuvor Johann Kniesche¹⁶⁾ unter Betonung des gelehrten Charakters des Verfassers richtig erkannt hatte, daß die Worte „ackerman“ und „von vogelweid ist mein pflug“ symbolisch aufzufassen seien und einen der Saazer Schulkrektoren und Notare Johannes Tepla oder Johannes von Sythor als Autor ins Auge gefaßt hatte.

Wie ein Abfall von bereits gewonnener besserer Erkenntnis mutet auch Rudolf Wolkans Deutungsversuch an, der, obwohl mittlerweile die Variante von vogelwat (d. i. Vogelkleid) gegenüber von vogelweid als die ursprünglichere nachgewiesen worden war, den Verfasser der Ackermannichtung mit dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Dux lebenden Geschlechte Vogelweid in Zusammenhang brachte und zu einem Epigonen des Minnesängers Walter von der Vogelweide machen wollte.¹⁷⁾

Auch R. Burdachs Versuch, an die „rätselvolle“ Person des Verfassers heranzukommen, geht von einer kritischen Durchdringung der Einführungsworte des Dichters aus. Die Worte: von vogelwat ist mein pflug besagen nach Burdach: mein Pflug ist die Feder. Diese Auslegung ist unzweifelhaft die einzig richtige¹⁸⁾ und damit ist ein fester Fingerzeig bezüglich der beruflichen Stellung des Autors gegeben: er war ein Mann von der Feder.

Daß der Autor die Worte voranstellt: ich bins genant ein ackerman und nicht etwa sagt: ich bin ein ackerman, das scheint Burdach dafür zu sprechen, daß die Stelle nicht reine Metapher ist, sondern, daß sie eine Anspielung auf den Familiennamen des Dichters in sich schließt¹⁹⁾.

Die weitere Frage Burdachs ist die: „Gibt es zu jener Zeit in Böhmen oder gar in der Gegend von Saaz eine Familie, de-

¹³⁾ Zeitschrift für deutsches Altertum 9 (1853), S. 311.

¹⁴⁾ Geschichte der deutschen Literatur (1917), S. 229.

¹⁵⁾ Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild. Böhmen II (1896), S. 134 f.

¹⁶⁾ Der Ackermann aus Böhmen. Herausgegeben und mit dem tschechischen Gegenstück Tkadleček verglichen. Bibl. der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen, 22 (1877), S. 80 f.

¹⁷⁾ Vgl. Vom Mittelalter zur Ref., III, 2/1, S. 8 ff.

¹⁸⁾ v. d. Hagen, in dessen Ausgabe die Variante „Vogelwad“ steht, deutete diese als das Herkunftsland, und zwar als das Vogtland. S. IV.

¹⁹⁾ Vom Mittelalter zur Reformation III, 2/1, S. 14.

ren Namen solche Anspielung ermöglicht?“ Die Frage wird bejaht. Es ist die Familie Pflug von Rabenstein und als Ackermannichter wird als „recht wahrscheinlich“ deren Mitglied Johann Pflug von Rabenstein in Betracht gezogen, der im Jahre 1384 in den Urkunden der Reichskanzlei unter König Wenzel als Registrator nachweisbar ist²⁰⁾. Daraus erhellt zugleich, daß Burdach der Meinung ist, der Dichter des Dialogs wäre adeliger Herkunft gewesen. Damit kommt in die Beweisführung ein Moment herein, das neu ist und das, seine Stichhaltigkeit vorausgesetzt, gewiß zu Gunsten der These Burdachs spräche.

Der Dichter des „Ackermann“ muß, wie wir oben bereits sahen, in Saaz gelebt haben, daran ich unbedingt festzuhalten. Der Registrator Johann Pflug jedoch ist 1384 in Prag zu Hause. In einem ungedruckten Akademievortrag von 1905²¹⁾ stellte Burdach eine Verbindung mit Saaz her, indem er in dem dort von 1402—1414 als Geschwornen nachweisbaren Jesco (= Johann) Rabstein den Registrator von 1384 wieder erkennen wollte. In der 1926 erschienenen Einführung zur Ackermannausgabe [„Der Dichter des Ackermann aus Böhmen und seine Zeit“]²²⁾ wurde unser Teilproblem in erweiterter und vertiefter Form vorgelegt. Hier²³⁾ bekennt Burdach, daß man nur „mit starkem Bedenken“ die eben genannte Saazer Persönlichkeit als Dichter des „Ackermann“ in Erwägung ziehen könne. Gleichwohl läßt Burdach diese Kombination nicht ganz fallen²⁴⁾, jedenfalls von dem Gefühle geleitet, daß der Registrator der Reichskanzlei überhaupt nicht als der gesuchte Autor in Frage kommen könne, wenn seine Anwesenheit in Saaz nicht zu erweisen ist.

Im zweiten Kapitel der „Einführung“ legt Burdach alle urkundlichen Nachrichten, worauf sich seine Schlüsse in der Autorfrage gründen, zur Prüfung vor. Wer die Lektüre dieser vorwiegend biographischen und genealogischen Ausführungen betreibt, der wird sich des Eindruckes nicht entschlagen können, daß da und dort die Dinge weiter geklärt werden sollten und daß bei weiterer Nachforschung die Fragezeichen am Ende so manches Satzes verschwinden dürften. Burdach bemerkt allerdings einmal, daß es nicht seines Amtes sei, die genealogischen Beziehungen für die einzelnen urkundlich vorkommenden Träger des Namens Pflug von Rabenstein aufzudecken²⁵⁾.

²⁰⁾ Ebd. S. 21.

²¹⁾ Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1905, S. 455.

²²⁾ Vom Mittelalter zur Reformation III, 2/1.

²³⁾ S. 21.

²⁴⁾ Vgl. ebd. S. 22.

²⁵⁾ Ebd. S. 18.

Doch es ist unerlässlich, in die komplizierten genealogischen Verhältnisse, die in diesem Falle vorliegen, tiefer einzudringen, wenn man bezüglich der von Burdach in Anspruch genommenen Verfasserpersönlichkeit zu einem endgültigen Schluß kommen will.

Das Ergebnis unserer Nachprüfung und Studien ist, in Kürze gefaßt, folgendes:

1. Die urkundlichen Zeugnisse sind doch zahlreicher, als sie von Burdach zitiert wurden, und was besonders erfreulich ist, auch in Bezug auf den angeblichen Ackermannsdichter — den Registrator Johann Pflug von Rabenstein.

2. Es handelt sich bei den Trägern des Prädikats „von Rabenstein“ nicht etwa um ein Geschlecht, wie Burdach glaubte, sondern um ihrer drei.

Schon im 17. Jahrhundert war der gelehrte B. Valbin²⁶⁾, der für die Genealogie des böhmischen Adels großes Interesse bekundete, dem wahren Sachverhalt näher gekommen und betonte, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Wappen die Träger des Prädikats „von Rabenstein“ auf zwei verschiedene Geschlechter zu verteilen seien.

3. Indem Burdach den Fehler beging und überall dort, wo Adelige mit dem eben erwähnten Prädikate auftauchen, Angehörige ein und desselben Geschlechtes sah, ist es immer wieder zu falschen genealogischen Zusammenstellungen und zu falschen Verknüpfungen von Personen und urkundlicher Nachricht gekommen. — Zu besonderer Vorsicht bei Bewertung der Ueberlieferung zwingt die Tatsache, daß jedes der drei Adelsgeschlechter um 1400 ein Mitglied des Namens Johann aufzuweisen hatte.

4. Zwischen den Pflug von Rabenstein und der Stadt Saaz lassen sich nach dem Verlust der Burg Rabenstein für dieses Haus (1358) nicht irgendwelche Beziehungen nachweisen. Wo Burdach solche zu sehen glaubte, handelt es sich nicht um Mitglieder des Hauses Pflug, sondern der anderen beiden Geschlechter. Damit ist implicite auch gesagt, daß der Saazer Jesco Rabstein kein Pflug war. Da weiters der Registrator Johann Pflug geistlichen Standes war und um 1400 bereits ein so hohes Alter erreicht hatte, wie wir es dem Ackermannsdichter auf keinen Fall zuschreiben dürfen, so erscheint die neue Vermutung über die Person des Verfassers als nicht haltbar.

²⁶⁾ Miscellanea historica Bohemiae. Dec. I. lib. V. (Prag, 1683), S. 102: Duae prorsus diversae dominorum de Rabstein stirpes in vetere Bohemia reperiuntur, altera qui Phlugii seu Puhove cognominabantur, aratrum ferebant in Clypeo; alteri Leones duos gestabant cum quibusdam lineis: illi Rabstein proprie dicti, ad maximas in Regno dignitates ascenderunt etc., vgl. ebd., S. 235 und Titulus, XXXIII., § 2.

5. Die Suche nach dem wirklichen Verfasser mußte also neuerlich aufgenommen werden.

Im folgenden wird zunächst auf die Genealogie der drei Geschlechter eingegangen, die wir zwecks besserer Verständigung nennen: Alt-Rabensteiner, Pflug von Rabenstein und Jung-Rabensteiner. Bezeichnung und Reihung ergibt sich aus dem Zeitpunkte, in dem diese Geschlechter zu der Burg Rabenstein in Beziehung traten. — Es kommt uns keineswegs in den Sinn, eine erschöpfende Genealogie dieser Geschlechter bieten zu wollen, denn das würde weitausgreifende archivalische Studien zur Voraussetzung haben. Hier genügt es im allgemeinen, Hauptdaten anzuführen. Lediglich für den Zeitraum, in dem Johannes Pflug von Rabenstein lebte, wird eine möglichst vollständige Benützung des Quellenmaterials erstrebt.

Alt-Rabensteiner.

Die Burg Rabenstein, nach welcher sich nacheinander drei böhmische Adelsgeschlechter nannten, ist im Gerichtsbezirk Manetin an der Schnelle (Střela) gelegen. Der Waldfluß läuft bei Rabenstein in starken Krümmungen dahin und die dadurch entstandenen halbinselförmigen, felsigen Landzungen luden früh schon zur Anlage eines festen Sitzes ein. Beschreibungen und Abbildungen der ehrwürdigen Ueberreste der Burg, die eine der stattlichsten im Lande war, bieten J. Bernau²⁷⁾, A. Sedláček²⁸⁾ und A. Podlaha²⁹⁾.

Der erste Adelige, der sich nach dem Edelsitze nannte, ist Henricus de Rabenstein. Ihm begegnen wir in einem Schutzbrief vom 18. März 1269, ausgestellt von König Ottokar für das benachbarte Kloster Pflaß³⁰⁾. Es sind vornehmlich die Urkunden dieses Klosters, aus denen wir Beiträge zur Geschichte der ältesten Inhaber von Rabenstein gewinnen. Nach Sedláček³¹⁾ führt sich Heinrichs Familie auf den frommen Johann Milgost zurück, der 1194 in Maschau eine Zisterzienser-Kolonie aus Waldsassen einführte.

Im Jahre 1303 werden als Zeugen die Brüder Hagen, Engelhart und Witigo von Rabenstein kund³²⁾, vermutlich sind sie die Söhne des eben erwähnten Heinrich. Ein Dietricus saß auf

²⁷⁾ Album der Burgen und Schlösser im Königreich Böhmen, 1. Bd. (1881), S. 96 ff.

²⁸⁾ Hradý, zámky a tvrze kr. čes., XIII., 1905, S. 137 ff.

²⁹⁾ Der politische Bezirk Kralowitz, Prag 1916. Topographie der histor. und Kunstdenkmale im Königr. Böhmen, 37. 227 ff.

³⁰⁾ Emler, Reg. II., 252. Mitteilungen d. B. XII., S. 185. Nach Kolár-Sedláček, Ceskomoravská heraldika II., 85 ist G. v. R. von 1252 bis 1269 bezengt.

³¹⁾ A. a. D., S. 138.

³²⁾ GrádI, Monumenta Egrana n. 583; Siegl R., Das Egerer Lichtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390. M. d. B. 39., S. 409.

Brdo (Gerichtsbezirk Manetin) und kaufte im Jahre 1319 vom Kloster Pflaß die Dörfer Modschiedl und Zwolln. In Zwolln (westlich von Rabenstein) saß hernach Witigo und Rabenstein hatte Ludherus inne³³). Burg Rabenstein und zugehörige Güter (Modschiedl, Zwolln) sind hernach durch Kauf an Ulrich Pflug, den reich gewordenen Unterkämmerer des Königs Johann übergegangen³⁴). Die Darstellung Burdachs³⁵): „Die Burg Rabstein oder Rabenstein war nach Bernau ursprünglich königliches Gut, wurde dann jedoch verpfändet und kam so in Privatbesitz. Jenes adlige Geschlecht der Herren von Pflug, dem sie zuviel, nannte sich nun nach ihr Pflug von Rabenstein“, ist also nicht einwandfrei. Abgesehen davon, daß jegliche Nachricht fehlt, die uns Rabenstein als ursprünglich königlichen Besitz bezeugte, der dann verpfändet worden wäre, wird Bernau nicht genau wiedergeben. Aus dem älteren Album (1881) geht hervor (S. 96), daß den Pflug andere Besitzer, die sich eben auch nach Rabenstein nannten, vorangingen; in den jüngeren „Studien und Materialien (1903) aber sagt Bernau (S. 616), daß Ulrich Pflug die Burg Rabenstein durch Kauf erwarb.

Daß es nicht die Burg Rabenstein allein war, was der Unterkämmerer Ulrich erwarb, sondern auch Güter in der Umgebung, das darf man daraus schließen, daß Ulrich Pflug und sein Sohn Ackerland von Zwolln zu ihrem neugegründeten Städtchen Rabenstein schlugen (1337)³⁶) und daß uns die Pflug im Besitze des Patronates über die Kirche in Zwolln mit der Filiale im Städtchen Rabenstein und in Modschiedl entgentreten (1355, 1356)³⁷).

Das, was seinerzeit J. Rippert als eines der wichtigsten Ergebnisse seiner Studie über den bürgerlichen Landbesitz im 14. Jahrhundert hervorhob, gilt immer noch: Daß Laien Kirchenpatronate in der Regel dadurch erlangten, daß sie die betreffenden Orte oder Teile derselben an sich brachten³⁸).

Das Geschlecht der alten Rabensteiner wandte sich, nachdem ihr bisheriger Besitz Rabenstein an die Pflug übergegangen war, z. T. wenigstens dem Egerlande zu. Hier treffen wir 1382 den swarcz Rabensteiner in Kulm; sein Sohn Nickel beschäftigt das Egerer Aichtgericht. Im Jahre 1385 geloben Heinrich Rabensteiner der Alte und seine Söhne Hans und Hag den Egerern Urfehde. Nickel und Chunradt Rabensteiner, Gebrüder zu Dolein,

³³) Sedláček a. a. D., S. 138. Hier wird außer auf Reg. III, 294 (eine Urkunde Hermanns v. Stiedra für das Kloster Chotěšau vom 12. Aug. 1321 enthaltend) noch auf eine Raudnitzer Handschrift verwiesen.

³⁴) Sedláček a. a. D., S. 138. Ottův slovník naučný 19., S. 947.

³⁵) Vom Mittelalter zur Reformation. III. 1/2, S. 16.

³⁶) Urkundenbuch der Stadt Saaz n. 64.

³⁷) Libri confirmationum I, S. 42 f.

³⁸) M. d. B. 40, S. 11.

verrichten die Streitsache ihres Bruders Friedrich, Mönchs zu Waldsassen, mit dem Abte und Konvent daselbst³⁹).

Und nimmt man in die von R. Siegl herausgegebenen Kataologe des Egerer Stadtarchivs (Eger 1900) Einsicht, so erkennt man bald, wie sich dieses zahlreiche Angehörige zählende Geschlecht in der Folgezeit in den an das Egerland angrenzenden Gebieten immer mehr ausbreitete. Es würde ein eigenes archivalisches Studium erheischen, die Geschichte dieses Geschlechtes in allen seinen Verzweigungen klarzustellen.

Doch es ist das Geschlecht auch in Böhmen an einigen Punkten weiterhin nachweisbar: in Tlučna (Gh. Pilsen), Losa (Gh. Manetin) und Maroditz (Gh. Luditz) bis ins 16. Jahrhundert. Das Wappen des Geschlechtes zeigte ursprünglich drei gepanzerte menschliche Füße⁴⁰).

Uns interessieren hier vor allem jene Alt-Rabensteiner, die Träger des Namens Johann waren und um 1400 lebten.

Eine Urkunde des Klosters Pflaß vom Jahre 1390, derzufolge ein Waldstreit zwischen dem edlen Herrn Ruckstein und dem Kloster bereinigt wird, führt als Zeugen einen Johann, genannt Rabstein von Tlučna (Urkunde wohl irrtümlich na Luzna) an. Neben ihm wird aufgeführt Johann, genannt Mimoneiz, von Losa⁴¹). Wir haben hier offenbar Vater und Sohn vor uns. Johann, genannt Mimone, wird mit Otieko, vermutlich seinem Bruder, schon 1388 als Käufer eines Jahreszinses von einer Hube Ackerland im Dorfe Losa bekannt⁴²). Im Jahre 1410 empfing die Pfarrkirche in Losa einen Zins von 1 Schock und 5 Groschen von Johann, genannt Rabenstein, geseßen in Tlučna⁴³). Dies ist höchstwahrscheinlich derselbe Rabensteiner, der uns in einer Urkunde von 1405 als Sohn des Mimoneiz und als auf Tlučna geseßen vorgestellt wird. Er errichtet im besagten Jahre mit seiner verwitweten Mutter Milica eine Messstiftung in Ausführung des Testamentes des Vaters Johann Mimone für eben diesen und die Vorfahren Johann Rabstein, Anca und Anna⁴⁴). Es haben also drei der alten Rabensteiner, Großvater, Vater und Sohn, nacheinander den Namen Johann getragen.

An Johann von Rabstein der Urkunden von 1405 und 1410 ist auch in jener tschechisch geschriebenen Urkunde vom 6. Novem-

³⁹) Ghb., 39, S. 409.

⁴⁰) Sedláček, a. a. D., S. 138; Mistopisný slov., S. 571, 588, 888. Kolář-Sedláček, Českom. heraldika I, 170, II, 85 f.

⁴¹) M. d. B. 13, 71.

⁴²) Ghb., S. 71.

⁴³) Balbin, Miscellanea hist. Boh. dec. I., lib. V., S. 155.

⁴⁴) Lib. erectionum ed. Borovy V., S. 627.

ber 1413⁴⁵⁾ zu denken, in der es heißt, daß Humprecht von Roc und Johann von Rabstein von Peter von Nekmër von der Gastpflicht über die Schuld von 380 Schock Prager Groschen an Friedrich von Waltſch enthoben und neue Bürger mit dem Einlager in Pilsen oder Saaz gestellt wurden. Da Lučna, der Sitz des Rabensteiners, dem Orte Nekmër, dem Sitze des Schuldners, sehr nahe gelegen ist, so handelt es sich hier offenbar um einen Dienst, den ein Nachbar dem anderen erwies. Wir haben also in dem Johann von Rabstein von 1413 einen Alt-Rabensteiner vor uns und nicht etwa ein Mitglied des Hauses Pflug, und zwar den vermeintlichen Dichter, wie dies von Burdach angenommen wurde⁴⁶⁾. Wenn er im Hinblick auf diesen Johann fragte⁴⁷⁾: „War er ein Sohn des 1351 genannten Johannes Pflug von Rabenstein, ein Enkel Ulrichs II. Pflug von Rabenstein, ein Urenkel des alten Ulrich Pflug?“, so ist hier alles zu verneinen.

Noch einmal treffen wir Johann von Rabstein als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Pflaß vom Jahre 1420 angeführt⁴⁸⁾. Als Sitz Johanns wird hier Rosa genannt, was zu der Annahme führt, daß dieser Zweig der Alt-Rabensteiner bald in Lučna, bald in dem ganz benachbarten Rosa hauste.

Pflug von Rabenstein.

Die Pflug treten uns zuerst in Südböhmen entgegen, und zwar im Dienste des Neuhauser Zweiges der mächtigen Wittigonen. Diese sammelten an ihren Sitzen: Rosenbergs, Krummaw, Wittingau, Grazen, Schweinitz und Neuhaus niederen Adel um sich, der für sie Kriegs- und Hofdienste verrichtete.

Als Ahnherrn der Pflug darf man Ulrich ansehen, der in einer Urkunde vom 13. Mai 1267, die eine Abtretungsbestätigung eines Ulrichs de Novadomo zu Gunsten des Deutschen Ordens zum Gegenstande hat, als Zeuge vorkommt: dominus Ulrichus dictus aratrum de Sar⁴⁹⁾. Die Wiedergaben bei Bernau⁵⁰⁾:

⁴⁵⁾ Regest im Urkundenbuch der Stadt Saaz Nr. 366, voller Wortlaut in Archiv český VI., 466 f. Originalurkunde erliegt im Kloster Tepl. Die Urkunde wurde von Burdach nicht richtig wiedergegeben, insofern er die den adeligen Herren Peter von Nekmër und Johann v. Rabstein zukommende Rolle vertauschte. Saaz wird demnach neben Pilsen als Ort des Einlagers nicht von Johann v. Rabstein, sondern von Peter von Nekmër bestimmt; es ist aus der Erwähnung von Saaz auf keine nähere Beziehung des Rabensteiners zu dieser Stadt zu schließen.

⁴⁶⁾ *l. a. o.* S. 20.

⁴⁷⁾ Ebenda.

⁴⁸⁾ Archiv český VII., S. 624.

⁴⁹⁾ Nach einer Auskunft des sächsischen Hauptstaatsarchivs, wo die Originalurkunde aufbewahrt wird. Die Auskunft wurde erbeten, weil mir die Zitterungen bei Bernau und Kolář Zweifel weckten.

⁵⁰⁾ Studien und Materialien, S. 616.

Ulricus dictus de Aratrum Ssar und bei Kolář-Sedláček⁵¹⁾: Ulricus dictus Aratrum Ssar sind also unrichtig und haben mit Einbeziehung des Namens des unfern bei Neuhaus gelegenen Gutes Zdiar Pluhový, das die Pflug einstmals im Besitz hatten, zu einer falschen Folgerung geführt. Zdiar-Pluhový setzt nämlich Bernau gleich Pflugſchar und meint, daß hievon das Wappenzeichen der Familie, d. i. die Pflugſchar, genommen worden wäre, eine Ansicht, die auch anderwärts Eingang fand⁵²⁾, die jedoch von Bernt mit Recht als „sprachlich haltlose Fiktion“ bezeichnet wurde⁵³⁾.

Das Sar in der Urkunde von 1267 ist eine alte deutsche Ortsbezeichnung und bedeutet soviel wie Moorwiese, wofür die slawische Zunge hier wie so oft durch Umformung Zďar gemacht hat⁵⁴⁾. Zdiar Pluhový ist also nicht als Pflugſchar, sondern als „Sar im Besitze der Pflug“ zu deuten.

Es verstreicht geraume Zeit, bis 1312 ein Ulrich Pflug als Burggraf zu Neuhaus kund wird. Er wurde damals von König Johann zum Prokurator der Witme Ulrichs von Neuhaus bestellt⁵⁵⁾. Der große zeitliche Abstand vermehrt es uns, den Ulrich Pflug von 1267 und 1312 als dieselbe Person anzusehen, wir werden vielmehr an Vater und Sohn denken müssen. Der Burggraf von 1312, Ulrich II. [Burdach⁵⁶⁾ bezeichnet ihn als Ulrich I.?), trat in die Dienste des Königs Johann über und stieg zu den höchsten Ämtern empor: er war Unterkämmerer, Kämmerer, Hofmeister, Richter am königlichen Kreisgericht in Prag, Landrichter, Burggraf in Pürglitz und zeitweise Landeshauptmann von Böhmen⁵⁷⁾. Seine letzte Erwähnung als camerarius regni Bohemiae gehört dem Jahre 1343 an⁵⁸⁾.

Anderer Mitglieder der Familie blieben an deren Ausgangsstätte in Südböhmen. Hier läßt sich das Geschlecht bis ins 16. Jahrhundert verfolgen⁵⁹⁾. 1329 erscheint ein Stiborius Pflug

⁵¹⁾ Českomoravská heraldika II., S. 72.

⁵²⁾ Ottův slovník naučný 19, S. 947, bei Kolář-Sedláček an dem ebenzitierten Orte.

⁵³⁾ Burdach a. a. D., S. 14, Anm. 1.

⁵⁴⁾ *l. Bernt*, Zur Ortsnamenforschung in Böhmen. *W. d. B.* 56, 134.

⁵⁵⁾ Emler, Reg. III., n. 76.

⁵⁶⁾ *l. a. o.* S. 15.

⁵⁷⁾ *Wgl.* die urkundlichen Belege dazu bei Burdach, S. 15 f. Was die Landeshauptmannschaft betrifft, so bemerkt Burdach, S. 16, Anm. 1, daß ihm ein urkundliches Zeugnis nicht bekannt geworden wäre; ein solches finden wir bei Palacky, Ueber Formelbücher (Prag 1842), S. 240. und Reg. boica VII. 57, vgl. dazu auch Grabl, Geschichte des Egerlandes, S. 174 f.

⁵⁸⁾ Emler, Reg. IV., n. 1309. Nach Kolář-Sedláček II., 72 war *Ulrich II.* noch 1345 am Leben.

⁵⁹⁾ Ottův slovník 19, S. 947.

als Burggraf von Neuhaus⁶⁰). Ein Pflug desselben Namens (vielleicht mit dem vorgenannten identisch?) ist von 1340 bis 1346 als Landkomtur des Deutschen Ordens in Böhmen und Mähren nachweisbar⁶¹). Auch in Mähren ist das Geschlecht im 14. Jahrhundert vertreten⁶²).

Ulrich II., der Unterkämmerer, ist im königlichen Dienste ein reicher Mann geworden und erstand, wie schon einmal bemerkt wurde, von den Alt-Rabensteinern die Burg Rabenstein und zugehörige Güter. Vermutlich ist Rabenstein erst durch die Pflug zu dem Umfang und der Festigkeit gekommen, die man an ihm bewundern mochte.

Unter der Burg Rabenstein schuf Ulrich II. das gleichnamige Städtchen, umgrenzte seine Feldmark⁶³), bestimmte für seine Schöpfung das Recht der Stadt Saaz, baute im Städtchen eine Filiale zur älteren Kirche von Zwolln und stattete diese mit Zin- sungen in Kottantschen und Ostrow aus (1338)⁶⁴). Mit dem Kloster Plaß nahm Ulrich zwecks Arrondierung des eigenen Besitzes einen Gütertausch vor⁶⁵). Im ganzen betrachtet, war es eine rege, aufbauende Tätigkeit im neuen Schaffenskreis dieses erfolg- reichen Mannes.

Was die nächsten Angehörigen des Unterkämmerers Ulrich betrifft, so wissen wir, daß Tammo, für den 1327 an der Prager Kirche ein Kanonikat reserviert wurde⁶⁶), und der 1350 als Propst von Leitmeritz seine Tage beschloß, der Sohn des Unterkämme- rers war⁶⁷).

Schwankend jedoch sind die Darstellungen über das nähere verwandtschaftliche Verhältnis der Brüder Ulrich, Hincó (= Hein- rich), Henslinus (= Johann) und Smil. Denn wenn sie das eine Mal als Söhne des Unterkämmerers hingestellt werden (so von Bernau⁶⁸), Sedláček⁶⁹), Kolář-Sedláček⁷⁰), so ein anderes Mal, und zwar von denselben Forschern als dessen Enkel⁷¹). Für die Ermittlung des wahren genealogischen Sachverhaltes sind zwei Urkunden ausschlaggebend, von denen die eine dem Jahre 1351 entstammt und die Dotierung der Sct.-Matthäus-Kirche in Ra-

⁶⁰) Emler, Reg. III., 626.

⁶¹) Ebd. IV. 685.

⁶²) Burdach 18, Anm. 2.

⁶³) Saazer Urkundenbuch n. 64.

⁶⁴) Lib. erect. VI. ed. Podlaha, S. 36 f.

⁶⁵) Emler, III., n. 1944.

⁶⁶) Emler, III., S. 507.

⁶⁷) Ebd. IV., S. 345, 386, 412, 483—86, 554.

⁶⁸) Studien und Materialien, S. 616.

⁶⁹) Mistopisný sl. 744.

⁷⁰) Českom. heraldika, I., 28.

⁷¹) S. Bernau, Album 98, Sedláček, Hradý etc., XIII., 138.

benstein zum Gegenstand hat⁷²). Es wird darin angedeutet, daß in besagtem Jahre Ulrich II. (der Unterkämmerer) bereits tot war. Sein Sohn Ulrich III., der zu uns spricht, nennt unter den Zeugen — und das ist der andere wichtige genealogische Finger- zeig — seinen Sohn Johannes. In der zweiten Urkunde vom 9. Oktober 1358⁷³), die für die Geschichte des Hauses Pflug höchst bedeutsam ist, werden dem Johannes bez. Henslinus noch die Brüder Ulrich (IV.), Hincó und Smil zur Seite gestellt, daher diese vier adeligen Herren nicht als Söhne, sondern als Enkel des Unterkämmerers anzusehen sind.

Die vier Herren geben in der Urkunde von 1358 bekannt, daß sie sich und all ihren Besitz der Gnade des Kaisers Karl unter- worfen hätten und daß dieser auf Fürbitte vieler vornehmer Herren — sie werden aufgezählt, an der Spitze steht der Erz- bischof Ernst von Prag — den Brüdern Pflug ihre Unbotmäßig- keit verziehen (illud dimisit illesum) und von dem Plane, ihre Burg Rabenstein zu zerstören, Abstand genommen habe. Dafür sind die Burg und die übrigen Güter der Brüder dem Kaiser um den Betrag von 3000 Schock Prager Groschen überlassen worden, deren Empfang unter einem bestätigt wird.

Der starke Wandel, der sich hiemit in den Besitzverhältnissen der Pflug vollzog, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Pa- tronatsrechte über die Kirchen in Rabenstein⁷⁴), Zwolln, Mod- schiedl⁷⁵) und Chisch⁷⁶), die zuletzt die Pflug ausübten, bzw. in Chisch mitausübten, zunächst auf den Kaiser bzw. die Kaiserin übergegangen sind⁷⁷).

Auf der Burg Rabenstein waltete nun ein königlicher Burg- graf seines Amtes⁷⁸).

Und nun versuchen wir den Lebensweg der vorerwähnten Brüder Pflug etwas weiter zu verfolgen. Ueber Smil, der in der Urkunde von 1358 an letzter Stelle steht — die Abfolge ist: Ulrichus, Hincó, Henslinus, Smylo, auch die Siegel folgen dem- entsprechend aufeinander — also wohl der jüngste war, ließen sich keine weiteren Nachrichten auffinden — Ulrich (IV) und Hincó erscheinen 1361 als Mitbesitzer des Patronats über die Kirche in Rabengrün im Egerland⁷⁹). Offenbar hatten sie nach dem Miß-

⁷²) Libri erect., VI., ed. Podlaha, S. 37 f.

⁷³) Die Urkunde, zum böhmischen Kronarchiv gehörig, erlag einst im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, jetzt im Landesarchiv in Prag; ihre Edition im Archivum coronae regni Bohemiae steht unmittel- bar bevor.

⁷⁴) Libri confirmationum, I., 42.

⁷⁵) Ebd., I., 42 f.

⁷⁶) Ebd., I., 67.

⁷⁷) Ebd., I., 72, 160; II., 28, 64.

⁷⁸) Sedláček, Hradý, XIII., 139.

⁷⁹) Ebd., S. 167.

geschick von 1358 neue Stützpunkte zu erwerben getrachtet. Möglicherweise ist der Ulrich Pflug, der von 1379—1382 in Dirna bei Soběslav saß⁸⁰⁾, mit Ulrich IV. identisch.

Viel reichlicher fließen die Nachrichten über Hynko Pflug. Er hat unter den vier Brüdern die größte Rolle gespielt. Hynko kam als Rat⁸¹⁾ in die nächste Umgebung des Königs Wenzel, erwarb sich dessen Gunst und wurde „ein energisches Werkzeug seiner Politik und seiner Tugenden“⁸²⁾. Mag man auch heute die ungebundenen Sitten und freieren religiösen Anschauungen des königlichen Hofes, die in scharfem Gegensatz zu denen des strengen, asketischen Erzbischofs Johann von Jenzenstein standen, als Begleiterscheinung oder Auswirkung der jungen Renaissance in Böhmen in neuer Beleuchtung sehen⁸³⁾, die Erzeffe des Königs Wenzel und seiner Kamarilla, und dazu gehörte Hynko Pflug, werden ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte der Luxemburger bleiben.

Als „rohen Hynko“ hat der Kirchengeschichtsschreiber A. Frind⁸⁴⁾ diesen Pflug uns vorgestellt, wohl mit Rücksicht auf die derben Drohungen, welche Hynko wegen seiner Exkommunikation in einem Brief an die Kaiser gegen die Geistlichkeit ausstieß⁸⁵⁾.

Als König Wenzel über seine Brutalität, der am 20. März 1393 der Generalvikar Johann von Pomuk (Nepomuk) zum Opfer gefallen war, einige Reue empfunden haben mochte und wiederum eine Annäherung an den aus Prag entwichenen Erzbischof erstrebte, schickte er zwei Domherren und seinen Vertrauten Hynko ab, um den Erzbischof zur Rückkehr zu bewegen, allerdings ohne Erfolg⁸⁶⁾.

Was Hynkos weitere Betätigung im kgl. Dienste betrifft, so vermerken wir: 1382 ging er in diplomatischer Sendung für den König ins Reich⁸⁷⁾, 1384 zog er mit Wenzel nach Luxemburg⁸⁸⁾, 1386 erscheint Hynko als „Schaffer, Prokurator und sonderliche Votum“ des Königs in Eger, um mit dem Räte und den Bürgern über wichtige Angelegenheiten zu teidingen⁸⁹⁾, 1390 wird Hynko neben anderen von König Wenzel zum Vollstrecker des von ihm

⁸⁰⁾ Derf., *Mistopisný slovník*, 131.

⁸¹⁾ Deutsche Reichstagsakten, I., 366.

⁸²⁾ Burdach, S. 23.

⁸³⁾ Ebd., 26 ff.

⁸⁴⁾ Kirchengeschichte Böhmens, III., S. 11.

⁸⁵⁾ Palacky, Ueber Formelbücher, 2. Bief., S. 164.

⁸⁶⁾ Artikel 29 der Acta in curia Romana archiepiscopi Pragensis III., Joannis a Jenzenstein bei F. Kubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens, 5. Teil, 2. Bd. (1793). Anhang.

⁸⁷⁾ RTA, I., 358.

⁸⁸⁾ Grادل, a. a. D., 260.

⁸⁹⁾ Siegl, Kataloge, S. 10.

erstrebten Landfriedens bestellt⁹⁰⁾; auch als Truppenführer fungierte Hynko, 1398 wird er Marschall genannt⁹¹⁾.

Diese vielfältigen Dienste ließ der König seinem Räte nicht ungelohnt. Es vermochte Hynko dank der Gunst des Sohnes Ersatz für das zu gewinnen, was er durch die Ungnade des Vaters seinerzeit verlieren mußte. Allerdings muß noch Kaiser Karl seinen Groll gegen Hynko völlig fallen gelassen haben, denn nur unter dieser Voraussetzung verstehen wir, wie Hynko 1369 das an der Moldau gelegene königliche Schloß Worlik als Lehen erhielt und bis 1395 behalten konnte⁹²⁾. In diesem Jahre tauschte dann Hynko mit Zustimmung Wenzels von Siegmund Huler Borjengrün (oder auch Amonsgrün, bei dem gleichnamigen Dorfe gelegen) und Königswart als Lehen ein⁹³⁾. Trotz der Beschwerde der Egeraner erhielt Hynko 1398 die Erlaubnis, bei Königswart eine neue Feste bauen zu dürfen⁹⁴⁾.

Wir sehen, Hynkos Interesse haftete stark am „alten Egerland“ und seiner Nachbarschaft. Daß er mit seinem Bruder Ulrich (IV.) 1361 Patronatsrechte in Ragengrün ausübte, wurde schon berührt. 1362 hatte Hynko einen Hof in Miltigau als Lehen der Landgrafen von Leuchtenberg inne⁹⁵⁾. 1382 begegnen wir Hynko als Pfleger zu Störnstein (in der nachbarlichen Oberpfalz), 1384 im Besitze der Hauptmannschaft „über Wald“ in der Oberpfalz und im Egerland⁹⁶⁾, 1396 als Forstmeister des Egerlandes und als Inhaber der Feste Riensberg⁹⁷⁾. Mit Egerer Bürgern kommt es zu verschiedentlichen finanziellen Geschäften⁹⁸⁾.

Doch auch im eigentlichen Königreich Böhmen hatte Hynko Besitz erworben, wie z. B. Drahomischl bei Saaz⁹⁹⁾. In Prag besaß er ein Haus in der Altstadt¹⁰⁰⁾, möglicherweise hatte er auch

⁹⁰⁾ Grادل, S. 270.

⁹¹⁾ Burdach, S. 23.

⁹²⁾ Sedláček, *Mistopisný slovník*, 670.

⁹³⁾ F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des röm. und böhm. Königs Wenzel, II., 314 f.

⁹⁴⁾ Grادل, 300.

⁹⁵⁾ Ebd., S. 234.

⁹⁶⁾ Ebd., S. 259.

⁹⁷⁾ RTA, II., 456, Anm. Grادل, S. 284.

⁹⁸⁾ Ebd., S. 267, 294.

⁹⁹⁾ Emler, *Reliquiae tabularum terae regni Boh.*, II., 61.

¹⁰⁰⁾ Verschiedentliche Angaben darüber bei Tomek, *Základy starého mistopisu Pražského*, Prag 1865, passim, u. *Acta judiciaria VIII.*, S. 328. Wenn der bei Schubert (Regesten, n. 1458, S. 194) genannte Hinczko Pflug mit unserem Hynko identisch ist, und daran zweifle ich nicht, so ist dessen Anwesenheit in Prag schon 1366 gegeben. Mit seiner Ehefrau Clara, der Tochter des Prager Bürgerers Johann Ulmann, hat Hynko Besitz zu Wolschan (Dlšhan). Zu der Feststellung, daß Hynko zweimal verheiratet war, führt der nachfolgende Haupttext.

in Pilsen solchen Besitz, da er zu dieser Stadt in Beziehung steht¹⁰¹⁾.

Im Jahre 1401 ist Hynko Pflug gestorben und in Königsaal begraben worden¹⁰²⁾. Die hinterlassene Witwe Amelia vermochte den von Hynko erworbenen Besitz nicht festzuhalten. „Ihren Kindern zu Klug“ verkaufte sie am 10. Dezember 1401 dem ehrbaren Räte und der Gemeinde Eger die Feste Kiensberg mit Dorf, ebenso das Forstmeisteramt¹⁰³⁾.

Der Sohn Hynkos, mit dem Vater gleichen Namens, hat 1409 vor dem Gerichte der böhmischen Barone um das väterliche Erbe Prozeß geführt; man entschied, daß der junge Herr es nicht entgelten solle, daß er außerhalb des Landes weilte und daß seine Eltern gegen das Land gehandelt hätten¹⁰⁴⁾.

Hynko II. und seine Nachkommen sind die weiteren Träger der Geschichte des Hauses Pflug in Böhmen geworden¹⁰⁵⁾.

U. Frind nennt wiederholt¹⁰⁶⁾ einen geistlichen Höfling Hynko Pflug, dem König Wenzel das in Kladrau neu zu errichtende Bistum zuwenden wollte. Burdach bemerkt dazu: „Jedoch in keiner Quelle und in keiner der neueren Geschichtsdarstellungen finde ich die geringste Spur von diesem Hofkaplan und seiner Rolle im

¹⁰¹⁾ Acta judiciaria, I., 366 f.

¹⁰²⁾ Burdach (S. 23, Anm.) schwankt zwischen den Jahren 1400 u. 1401. Aus Gradl (294 f.) geht jedoch hervor, daß 1401 das Todesjahr Hynkos war.

¹⁰³⁾ Gradl, 295; im liber citationum primus des Prager Landgerichtes heißt die Witwe Hynkys nicht Amelia, sondern Anna; vgl. G. Friedrich, První kniha pühonná (Prag, 1929), S. 87. Vermutlich führte die Dame einen Doppelnamen, von dem jeweils die einzelnen Teile angeführt werden.

¹⁰⁴⁾ Jireček, Cod. jur. Bohemici, II., 2., S. 37.

¹⁰⁵⁾ Hyncif II. lebte auf der oberpfälzischen Feste Schwarzenburg und war Gegner der Hussiten; ein gleiches Verhalten zeigte auch sein Sohn Sebastian. Dessen Sohn, Hyncif III. veräußerte 1495 Schwarzenburg und Waldmünchen um 30.500 rh. G. und erwarb dafür die in Böhmen gelegenen Herrschaften Petschau und Pisek. Eine größere Rolle spielten späterhin in Böhmen Hyncifs III. Sohn, Hans Pflug, der als Bergwerksunternehmer in Westböhmen und als deutscher Lehenshauptmann, Hofmarschall und Oberstkanzler hervortrat († 1537) und Hansens Nefte Kaspar Pflug. Er war Führer der böhmischen Stände im Kampfe gegen den Habsburger Ferdinand I. und wurde 1547 geächtet. Mit Erlaubnis Maxim. II. kehrte er aus Sachsen wieder nach Böhmen zurück; er starb 1585 in Falkenau. Mit Kaspar Pflug, in dem noch einmal alte Wesenszüge seines Geschlechtes, wagender Mut und oppositioneller Geist in Erscheinung traten, ist das altberühmte Geschlecht in Böhmen erloschen. In Sachsen, wohin die Pflug noch im 14. Jahrhundert gekommen sind, lebt ihr Geschlecht heute noch. Vgl. Bernau, Studien und Materialien, S. 616.

¹⁰⁶⁾ Zum ersten Male in der kleineren Schrift: Der heilige Johannes von Nepomuk. Eger, 1861, S. 37. Dann in der Kirchengeschichte III. (1877), S. 12 und 31.

Kladrauer Bistumsstreit¹⁰⁷⁾. Es wird in diesem Falle jede andere Nachforschung zu dem gleichen Resultat führen. Doch mag man sich immer noch fragen: Wie ist Hynko Pflug in diese Bistumsangelegenheit hereingekommen? Offenbar ist die Nachricht Frinds auf eine Verwechslung zurückzuführen. Frind benützte viel Pubitschkas Chronologische Geschichte Böhmens. Hier lesen wir¹⁰⁸⁾, daß der Domherr Hynko Klug oder Kluck von Mukow, der vor Jahren wegen seiner kirchenpolitischen Haltung mit Wenzels Gutheißung abgesetzt worden war, dann aber dessen Gunst wieder erlangt hatte, als Bischof für Kladrau in Aussicht genommen worden wäre, da Klug, zum Bischof für Kamnitz erwählt, nicht in den Besitz dieses Bistums kommen konnte. Die Darstellung Pubitschkas, an sich nicht richtig, weil es Wenzels Hofkanzler Johannes Brunonis war, dem das neue Bistum zugedacht war¹⁰⁹⁾, hat offenbar Frind verführt, an die Stelle des einen Höflings Hynko Klug den anderen: Hynko Pflug einzuführen, der geringe Unterschied der beiden Namen verschwand dem Kirchengeschichtschreiber.

Und nun kommen wir zum vierten der unbotmäßigen Brüder Pflug: zu Henslin oder Johann, den wir in den Urkunden von 1351 und 1358 genannt fanden und in dem wir jenen Johann Pflug wiedererkennen, den Burdach uns als Registrator in der königlichen Kanzlei nannte und den er für den Autor unseres Dialogs ansehen will. Wir können heute unter Heranziehung der Acta judiciaria consistorii Pragensis¹¹⁰⁾, die Burdach entgangen sind, über diesen Mann wesentlich mehr sagen, können zunächst feststellen, daß Burdach das Richtige traf, wenn er trotz des fehlenden Zusages von Rabenstein den Registrator als ein Mitglied des Hauses Pflug von Rabenstein ansah. Das war keine so selbstverständliche Sache, insofern sich in Prag und B.-Leipa auch bürgerliche Geschlechter mit Namen Pflug nachweisen lassen¹¹¹⁾.

Die Verwendung Johann Pflugs in der Reichskanzlei ist nicht nur für die von Burdach¹¹²⁾ vermerkte Zeit, d. i. vom Mai bis Juli 1384, sondern von 1382—1384 sicher gestellt¹¹³⁾. Johann

¹⁰⁷⁾ S. 24, Anm. 2.

¹⁰⁸⁾ V. Teil, 2. Band, S. 9 und 139.

¹⁰⁹⁾ Pelzel a. a. O., I. (1788), 273.

¹¹⁰⁾ Ediert in Historický archiv, 1893 ff.

¹¹¹⁾ Burdach, S. 25, Anm. 1.

¹¹²⁾ S. 21, wo auf Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882, S. 29, verwiesen ist. Lindner hat auch in seiner Untersuchung: Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400 auf Johann Pflug aufmerksam gemacht. Siehe Archiv. Zeitschrift IV. (1879), S. 158 und R. T. A., I., S. 437.

¹¹³⁾ F. Tadra, Kanceláře a písaři v zemích českých za králů Jana, Karla IV. a Václava IV. z rodu Lucemburského. Rozpravy české ak. ois. Františka Josefa. Třída I., roč. I. (1892), S. 46, 71.

Pflug versah während dieser Zeit die Stelle eines Registrators und stand als solcher im Range unter den Notaren¹¹⁴⁾.

Wir erfahren aber auch, wo Johann Pflug zuvor tätig war: im fürsterzbischöflichen Gerichte in Prag. Hier wird er das erste Mal genannt am 10. Dezember 1378 als Zeuge bei Bestellung eines Prokurators¹¹⁵⁾.

Für seine Zugehörigkeit zur Adelsfamilie der Pflug von Rabenstein und seine nähere verwandtschaftliche Stellung in dieser geben Zeugnis die Eintragungen aus dem Jahre 1379: Johanne Ulrici de Rabstein clerico¹¹⁶⁾, Johanne de Rabenstein dicto Pluh¹¹⁷⁾ und Johanne Pluh de Rabenstein¹¹⁸⁾. Johann Pflug war also der Sohn Ulrichs III. Pflug von Rabenstein und Angehöriger des geistlichen Standes. In weiteren Aufzeichnungen aus dem Jahre 1379 wird der Beamte kurz angeführt: Johanne Pluh¹¹⁹⁾, Johanne Pluh clerico¹²⁰⁾; im Jahre 1380; procuratorem Johannem Pluh¹²¹⁾, Johanne Pluh, Valentino de Sadek clericis¹²²⁾ und einmal kurz: Pluhone¹²³⁾.

In den Jahren 1381, 1382 erscheint Johann als Notar, bezw. scriptor: Pluhone et Johanne Johannis de Praga notariis¹²⁴⁾, Pluhone notario¹²⁵⁾ und einmal als Zeuge: Henslino Pluh¹²⁶⁾, und zwar anlässlich eines für die damals in Böhmen vorhandene Geistesrichtung sehr beachtenswerten Bücherkaufes: Johannes Pattenberg, Pfarrer in Königshofen (Kölner Diözese), bekennet, von Pribislau, Archidiacon in Bischofteinitz, pro Plinio, Speculo judiciali et Marco Tulio 170 und für Reisespesen 8 Gulden erhalten zu haben.

Weitere Aufzeichnungen aus dieser Zeit (1382): . . . et Johanne Pluh scriptore¹²⁷⁾, Pluhone¹²⁸⁾.

¹¹⁴⁾ Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I.² (1912), S. 539.

¹¹⁵⁾ Acta judiciaria consistorii Pragensis I., ed. F. Tadra, Histor. archiv I. (1893), S. 321: presentibus Wenceslavo Durass de Praga et Johanne Pluh clerico; offenbar irrtümlich wird er gleich hernach angeführt als Henrico Pluh clerico, S. 323.

¹¹⁶⁾ Ebd., S. 347.

¹¹⁷⁾ Ebd., S. 348.

¹¹⁸⁾ Ebd., S. 368.

¹¹⁹⁾ Ebd., S. 349, 351.

¹²⁰⁾ Ebd., S. 367.

¹²¹⁾ Ebd., II., S. 48.

¹²²⁾ Ebd.

¹²³⁾ Ebd., S. 50.

¹²⁴⁾ Ebd., S. 103.

¹²⁵⁾ Ebd., S. 106.

¹²⁶⁾ Ebd., S. 106 f.

¹²⁷⁾ Ebd., S. 153.

¹²⁸⁾ Ebd., S. 165 und 177. Die hier (177) stehende Anführung gehört in November 1382. Von 1392—93 begegnen wir im Konsistorialgericht auch einem Kleriker Nicolaus de Rabstein, Acta jud. III., 10, 85, 98, 119.

Vom Dezember 1378 bis November 1382 ist also Johann Pflug im erzbischöflichen Gerichte zu verfolgen. Mit Ende des Jahres 1382 muß dann der Notar noch seinen Uebertritt in die königliche Kanzlei vollzogen haben, um dort als Registrar zu fungieren. Man darf wohl annehmen, daß Synko Pflug, der in dieser Zeit bereits in der Gunst des Königs stand, dem Notar den Weg in die königliche Kanzlei ebnete.

In den Akten des Konsistorialgerichtes scheint Johann Pflug im Jahre 1387 noch einmal auf, doch wohl nicht als ein Beamter dieses Gerichts, sondern als Zeuge¹²⁹⁾. Nach alledem steht die Anwesenheit Johannes in Prag für die Zeit von 1378—1387 fest. Die letzte Nennung Johannes Pflugs (Radlice) von Rabenstein gehört dem Jahre 1401 an. Er tritt in diesem Jahre vor dem böhmischen Landgericht als Kläger gegen Anna, die Witwe des Synko von Borschengrün, d. i. seines im gleichen Jahre verstorbenen Bruders, auf. Die Klage drehte sich um die Erbschaft nach diesem¹³⁰⁾.

Wir fragen nun: dürfen wir den geistlichen Notar, bezw. Registrar als den Autor der Ackermannsdichtung ansehen? Man wird mit einem Nein antworten müssen. Der Ackermannsdichter stand, wie Burdach¹³⁰⁾ hervorhob, nach dem soviel beklagten Verluste seiner Frau noch in der Vollkraft des Mannes und konnte daher sehr wohl eine neue Eheschließung in Erwägung ziehen. Im Registrar Pflug, der uns 1351 bereits als Zeuge begegnete, hätten wir um 1400 etwa einen Siebziger vor uns. Daß diesem in besagter Zeit noch eine Gattin zur Seite gestanden, deren Jugend hervorgehoben sein wollte, und ihm 1400 noch ein Kind geschenkt worden wäre, das sind Dinge, die an sich nicht unmöglich, doch sehr wenig wahrscheinlich sind.

Die Ehe, deren Glück und Reinheit der Dichter nicht genug preisen kann, war doch wohl die eines Laien gewesen und als solcher mochte er nach dem Tode des geliebten Weibes sagen: warzu sol ich mich nu wenden? In werltlich oder in geistlich ordenung? die sint mir beide offen¹³¹⁾.

Würden wir annehmen, der geistliche Registrar wäre in die Welt zurückgekehrt, hätte geheiratet und wäre Witwer geworden, hätte er dann über das Leben in geistlichen Kreisen im unklaren sein können und eine Frage wie die obige stellen brauchen?

¹²⁹⁾ Acta judic. II., 420.

¹³⁰⁾ G. Friedrich, První kniha pühonná, S. 87: Johannes dictus Radlice de Rabsten conqueritur super Annam relictam Hynczykonis de Borzgryn.

¹³¹⁾ Vom Mittelalter zur Reformation, III., 1., S. 65. Mir scheint es nicht zutreffend zu sein, unter 'ordenung' lediglich an einen Mönchsorden zu denken, wie dies Burdach tut (III/1, S. 373, 399), sondern an den geistlichen Stand überhaupt.

Und noch ein anderes Argument, das meines Erachtens noch mehr ins Gewicht fällt: wir können den Johann Pflug von Rabenstein um 1400 nicht in Saaz nachweisen und dürfen ihn nicht als mit Jesco Rabstein identisch ansehen. Doch über diesen Punkt kann erst näheres gesagt werden, nachdem wir auch das dritte Geschlecht, das sich nach der Burg Rabenstein nannte, kennen gelernt haben.

Jedoch soll hier noch, bevor wir uns jenem Thema zuwenden, eine andere Frage berührt werden.

J. Josefth¹³²⁾, der uns mit dem codex epistolaris des Erzbischofs Johann von Jenzenstein bekannt machte, verzeichnet ein Stück, das der Erzbischof im September 1381 von Frankfurt aus an ein Mitglied des Hauses Pflug, dessen Name uns aber verborgen bleibt, gelangen ließ. Von diesem interessanten Schreiben bringt Burdach¹³³⁾ den vollen Wortlaut und knüpft eingehende kritische Betrachtungen daran. Der Adressat, der dem Mönchsstand angehörte, nahm es zum Leidwesen des Oberhirten mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht genau. (Audi-vimus de te, quod nostrum aminum graviter exacerbat, qualiter habitu monachiali dimisso quadam levitate exire te monasterium velle asseveres . . .) Deswegen ermahnt ihn der Erzbischof, doch in freundschaftlicher Weise, und will nach seiner Rückkehr noch in persönlichem Besuche den Wandkenden auf den rechten Weg bringen. Der Zurechtgewiesene solle fest und getreu als guter Ackermann im Weinberge des Herrn schaffen, eine Auf-forderung, die der Erzbischof mit dem besonderen Hinweis auf den Namen des Mönchs verknüpft: ut cum agnomine tuo aratum vere nomen habeas. Mit der Absicht des Herrn Pflug, in den strengen Kartäuserorden übertreten zu wollen, kann sich Jenzenstein nicht befreunden, weil er den adligen Herrn, der sich noch lange nicht zu wahrer mönchischer Vollkommenheit durchgerungen hatte, nicht für reif hält.

Burdach hat die Frage, ob nicht vielleicht dieser Pflug den Namen Johannes getragen habe, der Registrator von 1384 und der Ackermanddichter gewesen wäre, nach allen Seiten hin erwogen und schließlich verneint. Bei seiner Entscheidung legte er offensichtlich das Hauptgewicht auf die Art, wie sich die beiden Streittheile im Dialoge zu der Frage äußern, „ob der verwitwete Kläger in einen geistlichen Orden treten solle“ und betont, „daß nach der Vorstellung des Dichters sein Johannes aus eigener Erfahrung den Mönchsstand noch nicht kennt“. Nur dann wäre nach Burdachs Meinung dieses Argument ohne Gewicht und die abgelehnte Vermutung zulässig, wenn die Grundlage seiner gan-

¹³²⁾ Archiv für öst. Geschichte, Bd. 55, S. 269, 296, 375, Anm.

¹³³⁾ III., 2./1., S. 31, Anm.

zen Untersuchung preisgegeben und den biographischen Aussagen über den Ackermann in unserem Dialoge bloß poetische und keinerlei autobiographische Geltung beigegeben würde¹³⁴⁾. Hierfür fehle aber ein hinreichender Grund.

Gleichwohl darf hiezu die Bemerkung gemacht werden, daß Burdach kein volles Recht hatte auf die Frage, ob jener Mönch der später genannte Registrator Johann Pflug gewesen sein könnte, mit einem glatten Nein zu antworten. Denn jene aus dem Dialog herangezogene Stelle hätte doch erst die ihr beigelegte ausschließende Beweiskraft besessen, wenn zuvor einmal mit aller Sicherheit festgestellt werden konnte, daß Johann Pflug von Rabenstein der Verfasser war. Das zu beweisen, ist aber Burdach nicht gelungen. Sagt er doch mehrmals, daß die Verfässherschaft Johann Pflugs nur vermutungsweise¹³⁵⁾ in Anspruch genommen werde, einmal allerdings bezeichnet er sie als „recht wahr-scheinlich“¹³⁶⁾.

Fest erst, da unser Wissen über Johann Pflug weiter reicht, können wir feststellen, daß er der vom Erzbischof gerügte Mönch nicht war, denn Johann Pflug war im Jahre 1381, da der Erzbischof seine briefliche Mahnung abfaßte, nicht Mönch, sondern Beamter im Konsistorialgericht zu Prag. Es bleibt also nichts übrig, als an ein anderes mönchliches Mitglied des Hauses Pflug zu denken, das der Erzbischof 1381 auf andere Wege bringen wollte.

Jung-Rabensteiner.

Dieses Geschlecht bewohnte die nahe bei Rabenstein gelegene und zu diesem als Mannsgut gehörige kleine Burg Hradek [Hrádek Sychrovsky¹³⁷⁾] und hatte Bestandteile des vormals Pflug-schen Besitzes inne, so z. B. Kottantschen, Wjsofschan, Modschiedl. Wir dürfen annehmen, daß Kaiser Karl diese Besitzungen nach 1358 den Rabensteinern für die Dienste zukommen ließ, zu denen sie gegenüber der nunmehr königlichen Burg Rabenstein ver-pflichtet waren.

Das Wappen¹³⁸⁾ des Geschlechtes zeigte zwei senkrechte Fel-der, ein goldenes und ein silbernes, war also sowohl von dem der Pflug, wie der Alt-Rabensteiner verschieden.

Die erste urkundliche Nachricht würde nach Sedláček¹³⁹⁾ zum Jahre 1360 gehören und einen Heinrich von Rabenstein betreffen.

¹³⁴⁾ Burdach, III., 2./1., S. 28 und 38.

¹³⁵⁾ Ebd., S. 25, Anm. 1, S. 28.

¹³⁶⁾ Ebd., S. 21.

¹³⁷⁾ Sedláček, Hradý etc., XIII., 139.

¹³⁸⁾ Kolár-Sedláček, II., 206.

¹³⁹⁾ Hradý etc., XIII., S. 139, Anm. 3, mit Hinweis auf das Archiv in Dresden; auf eine Anfrage dafelbst kam die Antwort: „Ueber Hein- rich v. R. hat sich hier nichts feststellen lassen.“

In einer Pflaßer Urkunde vom Jahre 1372 wird Heinrich als Zeuge und als Sohn Philipps von Rabenstein angeführt¹⁴⁰). Zu- folge einer Urkunde vom 2. Jänner 1373 bekennt Heynricus dictus Rabsteyn de Rabinsteyn, als Strohmann für seinen Ver- wandten Ulrich, Propst des Klosters Chotěšchau, und ebendieses Kloster wegen des Verbotes, das Kaiser Karl IV. diesbezüglich im Königreich Böhmen erlassen hatte, über Rat seines Bruders Hermannus de Zhorez (= Hürz, Gb. Manetin) alias de Scedra (= Stiedra, Gb. Luditz) sowie des Bruders des Propstes, Her- mannus de Jerzen alias Necztycz (= Netschetin, Gb. Manetin), das Dorf Hrobezycz (= Hrobšichiz, Gb. Staab) und 20 Lohne Wald auf dem Berge Wyssoka, grenzend an die Stadt Dobr- zan um 740 Schock Groschen gekauft zu haben¹⁴¹). Zehn Jahre später (1383) genehmigt König Wenzel ein zwischen dem Propste von Chotěšchau und Hinko Pflug wegen des Dorfes Hrobšichiz getroffene Vereinbarung¹⁴²).

Im Jahre 1378 schließen Hostalko von Pusta Dobra, Burg- graf des Schlosses Rabenstein, Walter, Pfarrer zu Rebošedl und Pfarrer Johann zu Modšchiedl auf Befehl des Königs Wenzel den Streit, der zwischen dem edlen Heinrich, genannt Rabenstein von Rabenstein und Nikolaus, dem Pfarrer des Städtchens Ra- benstein, wegen des einst (1351) der dortigen Kirche von Ulrich Pflug geschenkten Dorfes Hradek (= Ratka, unfern von Raben- stein) geführt worden war, dahin, daß der edle Heinrich das um- strittene Dorf an die Rabensteiner Kirche zurückgibt, allerdings unter gewissen Bedingungen, wie z. B. der, daß die Leute von Ratka alljährlich 14 Fuhren Holz für die Küche Heinrichs und sei- ner Erben in Rabenstein zu führen haben: et reponere in Rab- stein saepescripto Henrico et suis heredibus in Rabstein resi- dentibus vel commorantibus¹⁴³). Da in dieser Zeit auf der Burg Rabenstein der königliche Burggraf hauste, so ist im Rabenstein der Urkunde jedenfalls das Städtchen zu sehen. Wahrscheinlich war die kleine Burg Hradek als Wohnort für die Familie der Rabensteiner weniger geeignet und so hatte man unter der Burg im Städtchen ein Domizil gefunden. — Im nächsten Jahre (1379) zahlen Heinrich von Rabenstein und seine Gemahlin Anna zu- folge Bernaregister des Pilsner Kreises 13 Mark Silber Königs- steuer als Besitzer des Städtchens Wšcherau, das Heinrich von Ritter Bawor käuflich erworben hatte¹⁴⁴). Freilich ist Heinrich

¹⁴⁰) M. d. B. 13., S. 71.

¹⁴¹) Schubert, Regesten n. 1626.

¹⁴²) Ebd., n. 1632.

¹⁴³) Libri erect. VI. (ed. Podlaha), S. 37 ff.

¹⁴⁴) G. Schmidt, Burgen Westböhmens, II., 26.

und sein Sohn Peter erst nach langem Streit in den Besitz von Wšcherau gekommen [1385]¹⁴⁵).

Peter, in Lubau bei Saaz zu Hause, ist im Jahre 1395 Zeuge einer Schenkung, die sein Bruder Johann — von Burdach ebenso wie der vorhergesprochene Heinrich dem Hause Pflug zugewiesen und als Vater des Uckermandichters in Erwägung gezogen — und dessen Gemahlin Katharina in Modšchiedl zugunsten der St. Matthäuskirche in Rabenstein machten¹⁴⁶). Im Jahre 1402 for- derte der Breslauer Offizial Leonardus die Pfarrer der Lubau benachbarten Orte auf, den exkommunizierten Petrus dictus Rab- steyn in Lubau und andere Laien daselbst zur Umkehr zu verhal- ten¹⁴⁷). Mit seinem Bruder Johann zusammen wird Peter noch einmal 1405 im Liber citationum primus des Prager Landgerich- tes vermerkt¹⁴⁸). Eine weitere Erwähnung Peters zum Jahre 1411 findet sich nach Kolar—Sedlaček¹⁴⁹) im Prager Kapitelarchiv. Im Jahre 1404 schenken die Ritter (armigeri) Johannes de Rab- stein und Swacho de Craczin (= Krazin, Gb. Luditz) für das Seelenheil ihrer Vorfahren 1 Schock Groschen dem Pfarrer Mi- chael zu Týš [Gb. Luditz¹⁵⁰)]. Týš und Krazin, einander benach- bart, liegen in geringer Entfernung von Rabenstein. Mit Rück- sicht auf diesen lokalen Sachverhalt wird man kaum fehlgehen, wenn man den Johann von Rabenstein von 1404 mit dem Dona- tor von 1395 als dieselbe Persönlichkeit ansieht. Und diesem Jo- hann von Rabenstein begegnen wir in der Ueberlieferung noch etliche Male.

Im Jahre 1408 wendet er mit Ottiko von Bratzenecz, Lithold von Hradek alias de Ratiborz (= Ratiworz, Gb. Luditz) der Kirche in Rebošedl (Gb. Luditz) 1 Schock Groschen zu¹⁵¹). Im gleichen Jahre wird ein Streit zwischen dem Pfarrer Wenzel von Jessenitz (? =

¹⁴⁵) Ebd., S. 27.

¹⁴⁶) Libri erect. VI. (ed. Podlaha), S. 39 f.

¹⁴⁷) Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 270. Mit dem ritterlichen Ehrbegriff scheint es Peter nicht streng genommen zu haben, wie die mancherlei Klagen gegen ihn beim böhmischen Landgericht erkennen las- sen. Vgl. G. Friedrich, a. a. D., S. 17, 97.

¹⁴⁸) Ebd., S. 145 f.

¹⁴⁹) Českom. heraldika, II., 206.

¹⁵⁰) Libri erect. V., S. 607. — Wohin die Witwe Aneška von Ra- benstein und ihre Tochter Margareta, die sich 1403 im erzbischöflichen Gericht zur Zahlung von 34 Groschen an den Pfarrer Peter von Stodu- lef (Gb. Smichov) verpflichten, zu stellen sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Acta jud., IV., S. 187.

¹⁵¹) Balbin, Miscellanea hist. Boh. dec. I., lib. V., S. 139. Mit Ottiko und Lithold ist Johann von Rabstein auch zusammengestellt in einer Klage, die 1406 Ottiko von Chraft beim Prager Landgericht an- strengte. G. Friedrich, a. a. D., S. 129. In der gleichen Quelle (S. 66) wird Johannes de Rabstyna im Jahre 1401 als Exefutor erwähnt.

Jechitz) und den Leuten des edlen Jenczo von Petersburg (Ob. Jechitz) beendet. Falls die Gegenseite die Vereinbarung nicht halten sollte, nennt Pfarrer Wenzel als Vollstrecker der Strafe den Pfarrer Jakob von Luditz, Johann Rabstein und Heinrich Komarž¹⁵²⁾. Im Jahre 1412 ist Johann Rabstein, neben dem obenerwähnten Lithold von Gradel, gefessen auf Ratiworz, Zeuge einer frommen Stiftung, errichtet von Busek von Kamenehora, gefessen auf Prohorz [Ob. Luditz¹⁵³⁾]. Und wie 1395 ist Herr Johann, genannt Rabstein (a domine Joanne dicto Rabstein armigero) 1415 neuerlich zu dem Orte Modschiedl in Beziehung gesetzt; er schenkt der Kirche daselbst den Zehent von Nuceiez (= Nutschitz, eine Mühle, einst Dorf nördl. von Rabenstein¹⁵⁴⁾). In einer Urkunde aus dem Jahre 1416¹⁵⁵⁾ wird uns mitgeteilt, daß der Zins von 2 Schock Groschen, den einstmalß Peter von Rabenstein und sein Vater Heinrich (über die beiden siehe oben) an das Kloster Plass entrichteten, nunmehr von dem Verwandten Synek dem Älteren auf Prohorcz (Ob. Luditz) übernommen wird. Synek erwähnt bei dieser Gelegenheit seinen Onkel Johann von Rabenstein. Höchstwahrscheinlich haben wir an eben diesen auch zu denken bei der Mitteilung, daß sich ein Johann von Rabenstein im Jahre 1416 in Prag von dem Schreiber Johann von Königgrätz die Bibel abschreiben ließ und diesem für den Quintern 15 Groschen Schreiberlohn versprochen hatte¹⁵⁶⁾. Und ganz ebenso wird es der Fall sein mit dem nobilis Johannes de Rabenstein in einer undatierten Urkunde aus Kaiser Sigmunds Zeit, die sich im Reichsregisterbuch D des Staatsarchivs in Wien findet (fol. 150 a—b). Karl Großmann¹⁵⁷⁾, der auf die interessante Urkunde aufmerksam machte, setzt ihre Abfassung zwischen 1421 und 1425 an. Wir erfahren, daß Johann v. R. den Kaiser gebeten hat, ihm alle Privilegien und Briefe, die er von Kaiser Karl und Wenzel her besaß, bestätigen zu wollen. Sigmund erfüllte diese Bitte in Würdigung der treuen Dienste, die ihm und seinen Vorfahren von Johann geleistet worden waren (ad fidelitatis obsequia nobis et predecessores nostris regibus Bohemie per factum Johannem hactenus diligenter impensa et successu temporis eo quidem diligencius impendenda).

¹⁵²⁾ Acta jud., VI., S. 326. Daß auch Heinrich Komarž ein adeliger Mann war, geht aus der Zubilligung des Attributs „famosus“ an seinen Vater Petrus hervor. Siehe ebd., S. 44.

¹⁵³⁾ Arch. č., III., S. 481.

¹⁵⁴⁾ Balbin, a. a. D., S. 300.

¹⁵⁵⁾ Arch. č., VII., S. 619.

¹⁵⁶⁾ Rozpravy, S. 202.

¹⁵⁷⁾ Die Frühzeit des Humanismus in Wien bis zu Cellis Verurteilung 1497. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, 22. Jahrg. (1929), S. 210.

Wie Johann so hielten auch seine Söhne Kaiser Sigmund die Treue¹⁵⁸⁾. Diese Söhne hießen: Johann (d. Ältere), Prokop, Johann (d. Jüngere) und Wenzel. Prokop und Johann d. J. nehmen in der Geschichte Böhmens vornehme Plätze ein: Prokop als Kanzler des Königreiches, Johann d. J. als Humanist und Propst von Wyschehrad.

Wenn im Jahre 1427 die Neubefetzung der Pfarrkirche in Modschiedl vor sich ging ad presentationem famosi Johannis senioris armigero de Rabstein patroni¹⁵⁹⁾, so könnte das immerhin noch der mehrfach erwähnte Vater dieser vier Rabensteiner gewesen sein, doch richtiger ist es, an den ältesten Bruder Johann zu denken, da M. Sedláček¹⁶⁰⁾, nachdem er vom Patronatsrecht Johann d. Ä. in Modschiedl gesprochen, bemerkt, daß aus einer undatierten Urkunde des Archivs in Smečno (Ob. Schlan) mit Sicherheit hervorgehe, daß nach Johann d. Ä. Prokop Modschiedl und Synchrov inne hatte. Auf denselben Johann dürfte sich daher auch eine Eintragung in den Acta judiciaria¹⁶¹⁾ zum Jahre 1427 beziehen, derzufolge der Pfarrer von Mlyncz 17 Groschen für eine Absolutionsbestätigung zahlte, die dem für die Pfarre in Rabenstein ausersehenen Laurentius galt, der mit Johann von Rabenstein auf Betreiben Heinrichs, des früheren Pfarrers in Rabenstein, exkommuniziert worden war.

Der Umstand, daß der oben wiederholt angeführte Johann von Rabenstein zwei Söhne des Namens Johann hatte, wie uns Johann d. J. selbst bezeugt¹⁶²⁾, führte, wie wir gleich sehen werden, in der Literatur mehrfach zu Verwechslungen und irrigen Angaben.

Johann d. Ältere v. R. ist seit 1447 als Burggraf am Wyschehrad nachweisbar¹⁶³⁾. Als sich im Jahre 1448 in der Nacht vom 2. zum 3. September Georg von Poděbrad mit der Heeresmacht des ostböhmischen Landfriedensbundes zum Herrn Prags machte, da befand sich Johann unter den katholischen Baronen, die Poděbrads Plan vereiteln wollten, freilich, weil zu wenig vorbereitet, ohne Erfolg¹⁶⁴⁾. Rabenstein wurde als Gegner Georgs verhaftet¹⁶⁵⁾. Später jedoch scheint er seine Stellungnahme gegenüber dem erfolgreichen Georg einer Revision unterzogen zu haben, denn er fand sich auch zu dem Prager Landtag ein, der 1452

¹⁵⁸⁾ Ottáv slovník, XXI., S. 10 f.

¹⁵⁹⁾ Lib. conf. IX., 126 f.

¹⁶⁰⁾ Hradý etc., XIII., S. 141.

¹⁶¹⁾ VII., S. 150.

¹⁶²⁾ Bachmann, Johannis Rabensteinensis dialogus. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 54., S. 359.

¹⁶³⁾ Ottáv slovník, 21., S. 10 f.

¹⁶⁴⁾ Palacky, Geschichte von Böhmen, IV./1., S. 196 ff.

¹⁶⁵⁾ Bachmann, a. a. D., S. 359, Anm. 1.

Georg zum Verweser des Landes erwählte¹⁶⁶). Als 1453 der ultrakristliche Baron Johann Smirzický wegen schwerer Verdächtigungen Poděbrads zum Tode verurteilt wurde, übernahm der Rabensteiner die Mitvormundschaft über Smirzickýs Kinder¹⁶⁷). Im Jahre 1457 ist Johann der Ältere gestorben. Die Klage um den toten Johann, die Eneas Silvius in diesem Jahre mit dem engbefreundeten Prokop von Rabenstein erhob, bezog sich also auf den älteren und nicht, wie Wolkán¹⁶⁸) und andere¹⁶⁹) annahmen, auf den jüngeren Johann, denn dieser ist viel später (1473) gestorben. Auch Palacky¹⁷⁰) hielt erst den älteren Johann für einen Vetter Prokops, erkannte aber später das wahre verwandtschaftliche Verhältnis.

Prokop von Rabenstein begegnen wir im Jahre 1437 in der Kanzlei Kaiser Sigmunds¹⁷¹). Die guten Beziehungen, in denen Prokops Vater zu K. Sigmund gestanden, dürften seine Aufnahme in die kaiserliche Kanzlei sehr erleichtert haben. Prokop, ein fähiger und kluger Mann, hat einer Reihe von Herrschern gedient: Sigmund, Albrecht II., Friedrich IV. und hernach in seiner Heimat König Ladislaus und Georg von Poděbrad. Unter K. Friedrich sehen wir den kaiserlichen Rat Prokop als Gesandten in Deutschland, Italien und Böhmen tätig¹⁷²). In Böhmen ist er 1451 zum Landtag in Benešchau erschienen, und zwar an der Seite des Kanzlers Eneas Silvius, dessen große Rede von Prokop ins Tschechische übersetzt wurde. Prokop war es auch, der jene bedeutame Aussprache des Kanzlers Eneas Silvius mit Georg von Poděbrad vermittelte, wodurch dieser für die Erfüllung päpstlicher Wünsche gewonnen werden sollte¹⁷³).

Die vielfältigen Dienste, die Prokop vor allem dem König Friedrich leistete, fanden 1452 ihre Anerkennung in einer Wappenbesserung für Prokop und seinen Bruder Johann¹⁷⁴). Es ist in unseren Ausführungen über die genealogische Stellung der Familien Rabenstein und Pflug ein sehr beachtliches Moment, daß das alte Wappen, das damals gebeitert wurde, nicht das der Pflug, sondern das der Jung-Rabensteiner war¹⁷⁵). Weitere Ehren brachte für Prokop das nächste Jahr (1453); er empfing als Begleiter Friedrichs zur Kaiserkrönung auf der Tiberbrücke den Ritterschlag und das Recht, zehn öffentliche Notare ernennen

und uneheliche Kinder legitimieren zu dürfen. Nach Prokops Tod sollte dieses Recht mit einer gewissen Einschränkung (Ernennung von 4 Notaren) auf den Senior der Familie Rabenstein übergehen¹⁷⁶).

Zur Zeit seines Aufenthaltes in der königlichen Kanzlei zu Wien befreundete sich Prokop aufs engste mit dem großen Sendboten des Humanismus im Norden der Alpen, mit Eneas Silvius. Als dann Prokop 1453 in den Dienst König Ladislaus' übertrat und Kanzler des Königreiches Böhmen wurde (bis 1468), erlebte dies Eneas mit gemischten Gefühlen. So sehr er sich über den Aufstieg seines Freundes freut, wie aus dem Glückwunschschreiben abzunehmen ist, so sehr bedauert er die Trennung¹⁷⁶).

Im Jahre 1444 hatte Eneas seinem Freunde Prokop, den er in seinen Briefen gerne als Procopius noster bezeichnet, seinen Traktat über das Glück gewidmet¹⁷⁷) und in einem seiner Gedichte gefeiert¹⁷⁸). Noch in Rom bekannte Eneas, er wisse, was er seinem Freunde verdanke und verglich seine Briefe mit dem Orakel Apollos¹⁷⁹). Ein anderer Angehöriger des Wiener frühhumanistischen Kreises Johann Tröster nannte Prokop von Rabenstein den gelehrten böhmischen Ritter, der sich mühe, sein religiös zerrissenes Vaterland durch seine goldene Feder wieder aufzurichten¹⁸⁰). Daß Prokop, der uns einmal als miles litteratus et prestans¹⁸¹) gerühmt wird, volles Verständnis für die neuen humanistischen Bestrebungen hatte, dafür spricht auch, daß Prokop im Besitze eines Cassiodor und vermutlich auch einer Handschrift von Ciceros Familienbriefen gewesen ist. In Prag hat sich Prokop ein Haus erworben¹⁸²). Im Jahre 1472 ist er gestorben¹⁸³).

Von Johann d. J. von Rabenstein hat A. Bachmann¹⁸⁴) eine biographische Skizze geboten, wobei er mit Bedauern feststellte, daß noch keine erschöpfende Biographie über diesen Mann vorläge, obwohl er vor Bohuslav von Lobkowitz und Hassenstein nicht bloß der bedeutendste, sondern, soviel wir wis-

¹⁷⁵) Chmel, a. a. D., Nr. 43.

¹⁷⁶) Wolkán, Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, III./1., S. 365.

¹⁷⁷) Großmann, S. 209; J. Truhlář, Počátky humanismu v Čechách. Rozpravy, třída III., roč. I. (1891—92), S. 487 ff.

¹⁷⁸) Wolkán, a. a. D., S. 361.

¹⁷⁹) Großmann, a. a. D.

¹⁸⁰) Ebd.

¹⁸¹) Truhlář, a. a. D., S. 480.

¹⁸²) Großmann, a. a. D.

¹⁸³) Ebd.

¹⁸⁴) Bemerkungen zu Johanns von Rabenstein „Dialogus“. 5. Jahresbericht über das deutsche Staatsrealgymn. in Prag (1876/77), S. 1 ff.

¹⁶⁶) Archiv český, II., 310.

¹⁶⁷) Bachmann, a. a. D.,

¹⁶⁸) Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen, S. 109.

¹⁶⁹) z. B. Großmann, a. a. D., S. 209.

¹⁷⁰) A. a. D., IV./1., S. 197 und IV./2., S. 674.

¹⁷¹) Archiv č. I., 49.

¹⁷²) Ebd., II., S. 22 ff., 263 f.

¹⁷³) Bretholz, Geschichte Böhmens u. Mährens, II., S. 93 ff.

¹⁷⁴) Kolář-Sedláček, II., S. 206 und Chmel, Materialien, II., (1838) Nr. 1.

sen, der einzige wirklich tiefer humanistisch gebildete Böhme war. Das sprechendste Zeugnis dafür ist jedenfalls der in klassischem Latein abgefaßte Dialog Johanns von 1469¹⁸⁵⁾, worin er etliche böhmische Große — darunter ist Johann von Rabenstein selbst auch — die schwierige Lage des Landes zu dieser Zeit erörtern läßt. „Tatsache und Form des Gespräches sind Dichtung, die angeführten Ereignisse, Zustände und Charaktere aber genau der Wirklichkeit entsprechend“¹⁸⁶⁾. Doch nicht bloß durch die feinsinnige Charakteristik der Personen und glatte Sprache, sondern auch durch die Erwählung der Dialogform zur Vorführung eines Stückes bewegter Zeitgeschichte erweist sich Johann d. J. als ein Gelehrter, der ganz in den Bahnen des Humanismus wandelte.

Die erste Erwähnung Johanns gehört in das Jahr 1444. Sie findet sich in einem Briefe, den der ältere Bruder Prokop an Ulrich von Rosenberg richtete, enthaltend die Bitte, bei Vergabung einer Pfarre Johann berücksichtigen zu wollen¹⁸⁷⁾. 1447 wurde Johann von Prokop, der seine politischen Verbindungen nützte, dem Papste Eugen IV. für die erledigte Propstei in Leitmeritz empfohlen¹⁸⁸⁾. Für Johanns humanistische Bildung wurden seine Studien in Italien ausschlaggebend. 1454 ist Johannes de Rabstein praepositus Wisegradensis, supremus cancellarius regni Bohemiae in den Akten der germanischen Nation in Bologna eingetragen¹⁸⁹⁾. Daraus geht hervor, daß der Johann von R., der im gleichen Jahre als Burggraf am Wjsehrad bezeugt ist, nicht der jüngere Johann, wie Bachmann¹⁹⁰⁾ annahm, sondern der ältere Johann war. Während seines Aufenthaltes in Italien erfreute sich Johann der besonderen Förderung durch Eneas Silvius. Mit dem Doktorgrad geschmückt, ist Johann aus Italien heimgekehrt. Nach Bachmann¹⁹⁰⁾ wäre Johann 1457 Propst am Wjsehrad geworden. Doch diese Annahme steht im Widerspruch mit der verlässlichen Eintragung in den Bologneser Universitätsakten. Die Feier im November 1457 am Wjsehrad, der auch der König anwohnte, galt jedenfalls der Einführung des aus der Fremde heimgekehrten Propstes, der nun faktisch sein Amt übernahm.

Die Bedenken, die der katholische Prälat Georg von Poděbrad gegenüber ursprünglich hegte, hat er später zurückgedrängt.

¹⁸⁵⁾ Hgg. v. Bachmann in Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 54, 353—402 und auszugsweise von Palacky, a. a. O., IV./2., 670 ff., und zwar in deutscher Uebersetzung.

¹⁸⁶⁾ Ebd., S. 670.

¹⁸⁷⁾ Bachmann, Jahresh., S. 4. Die Korrespondenz Prokops mit Ulrich von Rosenberg aus den Jahren 1444—48, abgedr. in Arch. čes. II., 427—443.

¹⁸⁸⁾ Bachmann, a. a. O., S. 5.

¹⁸⁹⁾ Wolkau, Geschichte der deutschen Lit. in B., S. 483. Note 90.

¹⁹⁰⁾ A. a. O.

1458 ging Johann nach Rom, um für König Georg die Oboedienz zu leisten. Zu dieser Mission ist Johann mit aller Berechnung ausersehen worden, waren doch Johann und sein Bruder Prokop die besten Freunde des Papstes. Auch zu Papst Paul ist Johann noch einmal als Vermittler ausgezogen. Im Jahre 1469 weilte Johann, aus Rom heimgekehrt, im Böhmerwaldstädtchen Prachatitz, voll der Enttäuschung über die Lage in der Heimat: im damals geschriebenen Dialoge haben wir ein getreues Stimmungsbild der schweren Zeit vor uns. Nachdem alle Versuche, zwischen dem Papst und Georg eine Veröhnung herbeizuführen, gescheitert waren, ging Johann v. R. zu König Matthias über. Im Jahre 1473 ist er in die Hände des Königs Wladislaw gefallen und im Herbst 1473 in Dfen begraben worden. —

Nicht weiter hervortrat in der Landesgeschichte der jüngste Bruder Wenzel. Doch wie ein Blick auf die Geschichte der Familie lehren könnte, ist er deren Stammhalter und Fortsetzer geworden¹⁹¹⁾.

Aus diesen Darlegungen geht jedenfalls mit genügender Deutlichkeit hervor, daß wir Prokop und Johann von Rabenstein nicht als Angehörige des Hauses Pflug bezeichnen dürfen, wie dies R. Großmann in seiner im übrigen trefflichen Studie getan hat¹⁹²⁾. Doch das kann nicht sehr auffallen, da Großmanns Untersuchung vornehmlich auf den Wiener Frühhumanismus gerichtet und auf Wiener Boden erwachsen ist. Auffallender ist es, daß auch Männer, deren ganze Forschartätigkeit der böhmischen Geschichte galt, die gleiche falsche Zuweisung vornahmen. So z. B. Truhlár¹⁹³⁾ und der Verfasser des einschlägigen Artikels in Ottův slovník naučný¹⁹⁴⁾. Die Verleitung zu der falschen Einreihung mag von Balbin¹⁹⁵⁾ ausgegangen sein, der uns Prokop v. R. als einen Angehörigen des Hauses Pflug vorstellt.

Angenommen, der Kanzler Prokop und seine Brüder hätten dem Hause Pflug angehört, wäre es da nicht höchst sonderbar, daß diese Zugehörigkeit nicht einmal hervorgehoben erscheint, so zahlreich auch die Erwähnung dieser Männer in den Quellen des 15. Jahrhunderts ist? Für Eneas Silvius, der den zwei Rabensteinern Prokop und Johann genug nahestand und die Herkunft der Familie gewiß kannte, waren jene immer die Ritter von Rabenstein.

Karl Großmann hat, hierin Konrad Burdach folgend, den oben besprochenen Registrator Johannes Pflug von Rabenstein

¹⁹¹⁾ Vgl. Bernau, Studien und Materialien, S. 616.

¹⁹²⁾ S. 209.

¹⁹³⁾ A. a. O., S. 487.

¹⁹⁴⁾ XXI., S. 10 f.

¹⁹⁵⁾ Misc. hist. Boh. dec. I., lib V., Index, tit. 33.

als den Verfasser des Ackermannsdialogs angesehen und in den in humanistischem Geiste lebenden und schaffenden Brüdern Prokop und Johann dessen Söhne erkennen wollen. Freilich meint er, daß er einen Nachweis für dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht erbringen könne¹⁹⁶). Der ist nun, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, schlechterdings nicht zu erbringen, denn diese beiden Männer haben zur Familie Pflug nicht in irgendeiner verwandtschaftlichen Beziehung gestanden. Zugeben mag man allerdings, daß die Verbindung, die Großmann herstellte, einigermaßen verlockend war, denn wären Prokop und Johann von R. die Söhne des humanistisch gebildeten Ackermannsdichters, dann würden sich ohne weiters die gelehrten und humanistischen Interessen der genannten Brüder erklären und insbesondere auch die rasche Hinwendung Prokops zu Cneas Silivius.

Am Schlusse des genealogischen Teiles unserer Untersuchung angelangt, müssen wir unseren Blick nochmals ins beginnende 15. Jahrh. zurückwenden und Jesco (= Johann) Rabstein, der zu dieser Zeit in Saaz nachweisbar ist, unsere Aufmerksamkeit schenken, d. h. die wichtige Frage entscheiden, ob die Identifizierung Jesco Rabsteins mit dem Registrator Johannes Pflug von Rabenstein, die Burdach erwogen hat, zulässig ist.

Jesco Rabstein ist in Saaz von 1402—1414 als Geschworne bezeugt¹⁹⁷). Er war demnach eine der führenden Persönlichkeiten in der Stadt und wohl auch einer der reicheren Männer, wofür die Angabe zeugt, daß Jesco im Besitze eines großen Hauses am Ringplatz war¹⁹⁸). Im Jahre 1407 vollzog Rabstein die Widmung eines Jahreszinses von 70 Groschen zugunsten der Messfestigung des Heinlinus Adliceri¹⁹⁹). Im übrigen ging Jesco wie die anderen Mitglieder des Schöffenskollegiums den Geschäften nach, wie sie sich in der Stadtverwaltung ergaben, wirkte z. B. mit bei der Errichtung und Vollstreckung von Testamenten seiner Mitbürger²⁰⁰).

Burdach²⁰¹) äußerte wohl Bedenken, in diesem Manne den Kanzleibeamten Johannes Pflug wiedererkennen zu wollen und macht den Einwurf: „Aber würde man ihm, wenn er zur adligen Familie der Pflug von Rabenstein gehört hätte, das Prädikat dominus versagt haben?“ Doch dieses Moment fällt meines Erachtens nicht ins Gewicht und kann nicht ausschlaggebend sein.

¹⁹⁶) S. 210.
¹⁹⁷) Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 271, 278, 298, 302, 304, 305, 307, 311, 325, 333, 340, 344, 345, 347, 349, 356, 360, 361, 371.
¹⁹⁸) Ebd., Nr. 302: super domo sua magna aciali in civitate nostra.
¹⁹⁹) Ebd.
²⁰⁰) Nr. 307, 311, 347.
²⁰¹) S. 15.

So oft auch, wie wir sehen, Johannes Pflug von Rabenstein in den Acta judiciaria oder sonst angeführt wird, das Prädikat dominus ist ihm dabei vorenthalten geblieben. Ausschlaggebend ist vielmehr eine andere Wahrnehmung: wo immer Johannes Pflug oder andere Mitglieder seines Hauses urkundliche Erwähnung finden, wird der Familienname Pflug als das Primäre hervorgekehrt, er steht meist allein, das Prädikat de Rabenstein ist eventuell noch als Zusatz hinzugefügt worden. Der Saazer Geschworne aber wird immer als Rabstein vorgestellt. Wäre Jesco Rabstein der Kanzleibeamte Johannes Pflug gewesen, dann wäre hier konsequent der Familienname Pflug unterdrückt worden, es läge etwas ganz Ungewöhnliches vor. Wir dürfen also ruhig sagen: der Saazer Jesco Rabstein war nicht Johannes Pflug von Rabenstein.

War der Saazer Rabstein überhaupt ein Adeliger? Man könnte Zweifel hegen. Die Urkunde von 1407, die uns von dem Hausbesitze Jescos Mitteilung macht, nennt uns auch den Schwiegervater Jescos — den Bürger Nikolaus Mulstein. Es hatte also Jesco eine Bürgerliche zur Frau, ein Umstand, der mit der Angabe des Ackermannsdichters, daß seine Frau edel der geburte war, nicht zusammenstimmt, merkwürdigerweise aber von Burdach nicht hervorgehoben wurde. Es verträgt sich diese Nachricht nicht mit dem Satze, den Burdach im Hinblick auf die Ehen der Pflug niederschrieb: „Wie es selbstverständlich ist, hatten diese adeligen Männer auch ebenbürtige, adlige Frauen“²⁰²).

Doch wir möchten deswegen, weil Jesco Rabstein mit einer Bürgerlichen vermählt war, dessen adelige Herkunft nicht verneinen, weil zwischen dem niedern Adel und dem reichen Bürgertum jener Zeit keineswegs eine scharfe Trennungslinie gezogen werden darf, wie gerade aus der schon einmal angezogenen Arbeit F. Vipperts über den bürgerlichen Landbesitz im 14. Jahrhundert klar hervorgeht²⁰³).

Es gibt einen adeligen Mann, der zu Beginn des 15. Jahrhunderts lebte und in der Umgebung von Saaz mehrfach hervortrat: Das ist der oben nachgewiesene Ritter Johannes von Rabstein, auch kurz, was besonders beachtet sein will, Johann Rabstein genannt. Mit diesem Angehörigen der Familie der Jung-Rabensteiner, dem Vater Prokops und der beiden Johann v. Rabenstein glaube ich den Saazer Jesco Rabstein identifizieren zu dürfen. — Die geringe Wohnlichkeit der kleinen Burg Gradek bei Rabenstein war wohl der Grund, daß schon Johanns Vater, Heinrich v. R., im Städtchen Rabenstein Wohnung nahm, aber schon die Möglichkeit kund gab, daß seine Familie anderswohin

²⁰²) S. 18.
²⁰³) Vgl. Burdach, S. 13. Anm. 1.

übersiedeln könnte²⁰⁴). Und hörten wir oben, wie Hinko Pflug und Prokop von Rabenstein städtischen Hausbesitz erwarben, dann ist es uns ebenso verständlich, daß Jesco Rabstein ein großes Haus am Saazer Ringplatz an sich brachte und sich eine zeitlang mit seinen Mitbürgern in die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens teilte.

II.

Bei dem negativen Ergebnis, daß die Vermutung Burdachs, der Registrator Johann Pflug von Rabenstein wäre der Autor der Ackermandichtung, nicht zutrifft, wollen wir nicht stehen bleiben. Wir müssen nunmehr nach einer anderen Verfasserpersönlichkeit Umschau halten.

Knieschek, der erste moderne Herausgeber des Dialogs, faßte die Männer ins Auge, die im Stadtschreiberamt und an der alten Saazer Lateinschule tätig waren. In diesen Kreis haben wir neuerlich zu blicken.

Da ist zunächst die wichtige Feststellung zu machen, daß die in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Dienste der Stadt Saaß angeführten Schulrektoren und Notare Johannes de Tepla und Johannes Henslini de Sitbor nicht zwei verschiedene Personen waren, wie dies von Knieschek²⁰⁵), Kazerowksky²⁰⁶), Schlesinger²⁰⁷), und schließlich auch von Burdach und Bernt²⁰⁸) angenommen wurde, sondern daß beide Namen eine Persönlichkeit decken. Nach Burdach wäre Johannes Tepla als rector scholarum et civitatis notarius nachzuweisen für die Jahre 1383 bis 1389 und für 1401 nochmals als rector scholarum; Johannes von Sitbor aber würde als städtischer Schulmeister und Stadtschreiber zuerst 1404 erwähnt. Das macht den Eindruck, als hätten sich die beiden Männer im Dienste der Stadt Saaß abgelöst. Dem ist aber nicht so, denn die Durchnahme der einschlägigen Nummern des Saaßer Urkundenbuches ergibt, daß Johannes Henslini de Sitbor bereits 1386 Notar der Stadt war²⁰⁹); 1387 ist derselbe als rector scole nec non notarius civitatis bezeugt²¹⁰) und er bleibt in dieser doppelten Funktion bis zum Jahre 1411.

Daß etwa beide Männer zu gleicher Zeit Schulrektoren in Saaß gewesen wären, war nicht anzunehmen. Wohl haben einzelne größere Städte des Landes im 14. Jahrhundert bereits

²⁰⁴) S. oben, S. 22.

²⁰⁵) A. a. D., S. 81.

²⁰⁶) Die Saaßer Schule. Mitteil. 12, S. 243.

²⁰⁷) Zwei Formelbücher des 14. Jahrhunderts aus Böhmen. Mitteil.

27, S. 8 f.

²⁰⁸) Burdach, a. a. D., S. 10 f. und Bernt in „Sudetendeutsche Lebensbilder“, hgg. v. E. Gierach, 2. Bd., S. 70.

²⁰⁹) Nr. 159.

²¹⁰) Nr. 175.

mehrere Schulen besessen, z. B. Budweis, Leitmeritz, was bei dem relativ hohen Stand des böhmischen Schulwesens, dem die neue hohe Schule zu Prag genug Lehrkräfte zuführte, durchaus verständlich ist²¹¹).

Aber für Saaß ist nur eine Lateinschule zu erweisen. Diese nebeneinander laufende Erwähnung zweier Schulrektoren hätte also immer schon auffallen und an eine Identität denken lassen sollen. Lediglich Kazerowksky sind einmal vorübergehend Bedenken aufgestiegen, zu weiteren Schlussfolgerungen jedoch ist auch er nicht gekommen, wohl aber zwei andere Forscher, die nicht lediglich das auf Saaß bezügliche Urkundenmaterial ins Auge faßten: erst W. W. Tomek²¹²), der bereits 1879 an die Identität beider Männer dachte, allerdings seine diesbezügliche Bemerkung noch mit einem Fragezeichen versah; für J. Tadra²¹³) war es sodann (1892) eine feststehende Tatsache, daß uns eine Persönlichkeit unter jenen zwei verschiedenen Namen entgegentritt. Tadras Verdienst bleibt es also, als erster diese wichtige Feststellung gemacht zu haben, und ermöglicht wurde ihm diese dadurch, daß er neben den Saaßer Urkunden auch solche aus der Prager Zeit des Notars heranzog. Freilich ist Tadras Forschungsergebnis, wie wir sehen, nicht allenthalben bekannt geworden.

Durchmustern wir heute das gesamte einschlägige Urkundenmaterial aus der Saaßer Zeit des Notars Johannes (d. i. 1383 bis 1411), so ergibt sich, daß der Notar oft bloß mit dem Namen Johannes vorgestellt wird; häufiger heißt er Johannes Henslini (de) Sitbor oder Johannes (de) Sitbor²¹⁴), und schließlich viermal

²¹¹) Vgl. Beer, Aus Böhmens mittelalterlicher Schulgeschichte, Mitteilungen 54, S. 67 ff.

²¹²) Dějepis města Prahy, 4., 5. Bd. (1879), S. 87: mistr Jan ze Sitboře jinak ze Teplé?

²¹³) Kanceláře a pisáři etc. in Rozpravy české ak. cis. Františka Josefa. Třída I., roč. I (1892), S. 168, 171.

²¹⁴) Zu den im Saaßer Urkundenbuch vorfindlichen Erwähnungen kommen noch dazu:

- a) 1399, 26. Nov. Betrifft die Beilegung eines Streites über die Beilegung der Kirche in Sippenez zwischen dem Abt von Postelberg und dem Ritter Marso von Hradek alias de Lipna. Darüber wurde von Johannes Henslini de Sitbor ein Instrument verfaßt. Libri confirmationum, VI., ed. Emler (1883), S. 17 f.
- b) 1404, 24. Febr. Johannes, Pfarrer in Bubicicz (Liebesitz, Bez. Saaß) hat mit dem Vikar Paulus eine Vereinbarung getroffen coram Johanne de Sitbor imperiali auctoritate notario publico. Acta judiciaria, IV., S. 327—331.
- c) 1406, 30. März. Betrifft einen Streit der Brüder Zacharias und Wenzel von Knežic (Knežich, Bez. Podersam) mit dem Pfarrer Nikolaus daselbst. Nikolaus legt, um sich vom Vorwurfe der Kontumaz zu reinigen, ein Instrument vor de manu Johannis de Sitbor notarii publici. Ebd., V., S. 89.
- d) 1406, 14. Juni. Betrifft die Ueberlassung einer Altaristenstelle beim St. Leonhard-Altar in Časlau an Johann, den Sohn Sulkos von

Johannes (de) Tepla. Die Tepla-Bezeichnungen gehören in die Jahre 1383²¹⁵), 1401²¹⁶) und 1406, in letzterem kommt sie zweimal vor²¹⁷).

Fassen wir die Angaben aus dem Jahre 1406 allein ins Auge; sie sind sehr lehrreich und gestatten uns einen bestimmten Schluß. Da wird als Notar erwähnt: Johannes Tepla (20. Jänner²¹⁸), Johannes de Sitbor (30. März), Johannes Tepla (3. Juni), Johannes Henzlini de Sitbor (14. Juni, 17. August, 22. September).

Aus diesem raschen Wechsel der Namen innerhalb Jahresfrist erhellt zur Genüge, daß es nicht zwei verschiedene Notare waren, die damals der Stadt dienten, sondern e i n e r mit einem Doppelnamen, wie ein solcher auch von anderen Personen damals geführt wurde²¹⁹).

Wenn immer aber diese vorwiegend aus Saazer Urkunden geschöpfte Wahrnehmung noch nicht ganz überzeugt haben sollte, dessen Zweifel müßten doch völlig gebannt werden, wenn ihm in der Prager Ueberlieferung dieselbe Erscheinung entgegentritt: auch hier folgt nämlich dem Johannes de Sitbor einem Schatten gleich der Johannes Tepla.

Wir erfahren, daß sich Johannes de Sitbor, notarius novae civitatis gleich im Jahre 1411, in dem er nach der Neustadt Prag übersiedelte, dortselbst von Anna, einer Nonne bei Sct. Franziskus auf der Altstadt ein Haus kaufte, und zwar Nr. 93 (alt 100) in der Brennte-Gasse²²⁰). Im gleichen Jahre legte der neue Notar einen liber contractuum an und nennt sich bei dieser Gele-

Dyecom, nachdem Magister Ulrichus von Holecz (Solletiz, Bezirk Saaz) resigniert hatte. In diesem Zusammenhang wird erwähnt ein instrumentum publicum per Johanne Henzlini de Sitbor notarium publicum confectum. Ebd., S. 166. Diese Angelegenheit wird auch berührt in Libri confirmationum, VI., ed. Emler, S. 185. Zufolge einer Urkunde von 1404, 16. Jänner, war im Hause rectoris scolarum in Zacz, und zwar in Gegenwart Johannis, des Schulrektors, am 7. Jänner eine Vereinbarung über die Kirche in Knoschitz erfolgt. Acta judiciaria, IV., S. 310.
²¹⁵) Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 147.

²¹⁶) Ebd., n. 267.

²¹⁷) 1406, 20. Jänner. Betrifft einen Tausch des Pfarrers Jago in Reitschowes (Bez. Saaz) und Ulrich, genannt Canczel in Nahoretitz (Bez. Ruditz). Der Tausch wurde vorgenommen coram Johanne Tepla notario. Ebd., V., S. 17. 1406, 3. Juni. Betrifft eine Schuld des Abtes von Postelberg an den Pfarrer in Ruditz (Brutek, Bez. Pödersam) und dem Saazer Bürger Petrus, genannt Niger. Darüber hat eine Urkunde aufgenommen der honorabilis vir magister Johannes Tepla notarius civitatis Zacensis und selbst in Prag vorgewiesen. Ebd., S. 156.

²¹⁸) Belege in Anm. 3 und 6; für die letzten Erwähnungen (17. VIII., 22. IX.), s. Urkundenbuch d. Stadt Saaz, Nr. 292, 294.

²¹⁹) Vgl. Tadra, a. a. D., S. 159.

²²⁰) W. W. Tomek, Základy starého místopisu Pražského. Prag 1870, n. (nové město, Neustadt), S. 79. Wie aus dem Vorwort ersichtlich ist, ist diese Nachricht den libri judiciorum bannitorum entnommen.

genheit Johannes de Sitbor civitatis notarius²²¹). Im Frühjahr 1413 erkrankte Johannes. Am 11. März berieten über die Angelegenheit Schöffen und versammelte Gemeinde. Es hatten sich bereits zwei Bewerber um die Stelle des Erkrankten gemeldet, doch kam man überein, daß Johannes wegen seiner Krankheit das Notariat nicht verlieren solle, jedoch für deren Dauer einen brauchbaren Ersatzmann zu stellen hätte²²²).

Zwei Jahre später ist Johannes bereits tot. Wir erfahren aus einer Eintragung im Neustädter Kontraktbuch zum 18. November 1415, daß Georg, der Sohn des einstigen Protonotars der Neustadt Johannes Tepla, von seiner Mutter das ihm gebührende väterliche Erbteil empfangen — es bestand in Bargeld und verschiedener Einrichtung — und versprochen habe, an seine Mutter aus diesem Titel in Zukunft keine Forderungen zu stellen²²³). Weiters hören wir, daß im gleichen Jahre (1415) Frau Clara, die Witwe des Protonotars Johannes Tepla, ihr Haus an den Ritter Paul von Genssteyn um den Betrag von 95 Schock weniger 40 Groschen verkauft habe²²⁴). Der Kaufpreis stellt sich, wenn wir einen Vergleich mit anderen solchen Transaktionen in derselben Gasse anstellen, als recht ansehnlich heraus und gestattet einen Schluß auf die Vermögensverhältnisse der Familie.

Der Notar Johannes ist höchstwahrscheinlich in Sitbor, d. i. Schüttwa, einem deutschen Dorfe in den Vorbergen des nördlichen Böhmerwaldes, geboren worden. Hier ist auch sein Vater Henzlinus (= Johannes, Hans) de Schutbor gestorben. Pfarrer

²²¹) Siehe darüber S. 36.

²²²) Wenceslavo Knyez magistro civium existente maior communitas convocata fuit propter ardua negocia civitatis magistro Johanne civitatis notario tunc languente. Ex tunc domini consules communitati de duobus stilum civitatis impetrantibus proposuerunt, deliberacione solempni facta tam domini quam communitas in hoc concorditer perstiterunt, quod Johannes propter infirmitatem ab officio stili civilis amoveri non debeat temporibus vite eius, ita tamen quod tempore infirmitatis valentem socium preesendum in consilio constituere debeat loco sui; actum sabbato ante Invocavit dominicam a. d. 1413 presentibus etc. Dieses Titat findet sich bei F. Tadra, a. a. D., S. 159, Anm. 5 und ist aus einem Neustädter Kontraktbuch genommen.

²²³) Neustädter Kontraktbuch (Nr. 2079 im Archiv der Altstadt Prag), fol. 112 b: Georgius filius olim Johannis Teple prothonotarii nove civitatis Pragensis fassus est se totaliter porcionem paternam percepisse a matre sua tam pecunias quam alia suppellectilia promisitque ad matrem suam impeticionem non facere pretexta porcionis antescrite per cuncta tempora affutura dimisitque ipsam liberam pariter et solutam. Actum feria quinta ante diem beati Clementis anno quo supra.

²²⁴) W. W. Tomek, Základy, a. a. O.: Paulus miles de Genssteyn emit erga dominam Claram relictam olim Johannis Teple protonotarii novae civitatis 95 sexg. minus 40 gr.

Cubiko vom benachbarten Muttersdorf (Mutyn) war mit der Durchführung des Testamentes betraut worden, mußte sich aber von dem Messen des Verstorbenen, dem Erzpriester Bernhardus zu St. Maria im Lavantale in Kärnten, heftige Vorwürfe wegen seines eigennützigen Vorgehens gefallen lassen²²⁵⁾.

Den Zusatz de Sitbor bei Johannes etwa dahin auslegen zu wollen, daß sein Vater Henslin der Besitzer von Sitbor oder eines Teiles davon gewesen wäre, geht nicht an, denn wir wissen, daß jene Dorfschaft zu besagter Zeit in den Händen eines Držek Sliva (1375), bzw. seit 1391 der Wladysken von Stitar war²²⁶⁾.

Die Herkunftbezeichnung de Sitbor erregt uns also hier den noch fehlenden Familiennamen. Tepl ist vermutlich für Johannes Dienstort gewesen, bevor er nach Saaz kam, und so nannte er sich hernach einmal nach seinem Geburtsort, ein anderes Mal nach dem Orte, in dem er seine Beamtenlaufbahn begonnen haben dürfte.

Im Jahre 1383 wird der Schulrektor und Stadtnotar Johannes (Tepla) in Saaz zum ersten Male genannt, und zwar im Zusammenhang mit dem Beschlusse des Richters, Bürgermeister und der Geschwornen ein Buch führen zu wollen, in dem alle Urkunden und Beschlüsse, die für die Stadt Bedeutung hätten, Aufnahme finden sollten. Diesen Eintragungen im Stadtbuch sollte dieselbe Gültigkeit und Beweiskraft beigemessen werden, wie irgendwelchen mit dem Siegel der Stadt versehenen Originalurkunden²²⁷⁾. Es liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Notar Johannes eben damals in den Dienst der Stadt trat und die Anregung zur Anlage des neuen Buches gab. Es will beachtet sein, daß auch ins Jahr 1411, in dem Johannes die Geschäfte der Neustadt Prag übernahm, die Anlage etlicher neuer Bücher fällt: des oben bereits erwähnten liber contractuum, an dessen Spitze unter anderem zu lesen ist, daß das Buch angelegt wurde: Johanne de Sitbor civitatis notario existente, eines Gerichtsbuches²²⁸⁾ und eines Losungsbuches²²⁹⁾. Im Losungsbuche finden wir den Notar, der an der Durchführung der Stadtsteuer beteiligt war, wiederholt erwähnt, genauer gesagt, es sind unter den Ausgaben die Beträge angemerkt, die dem Notar ausgefolgt wurden. Im Jahre 1415 tritt an die Stelle des Protonotars Johannes der Protonotar Andreas.

²²⁵⁾ M. d. B. 27, S. 32. Hier heißt der Erzpriester Bernhardus, in den anderen Sammlungen (vgl. S. 33, Nr. 8 und Mitt. 29, S. 24) Leonhardus; doch da die Sammlung A sicher von unserem Notar ist, so ist ihre Lesart vorzuziehen.

²²⁶⁾ Sedláček, Mistopisný slovník, II., 862.

²²⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 147.

²²⁸⁾ Tadra, a. a. D., S. 161.

²²⁹⁾ Beer, Losungsbücher und Losungswesen böhmischer Städte im Mittelalter, M J Ö G 36, S. 40 ff.

Wir gewinnen aus der Tatsache, daß zumindest in Prag mit dem Amtsantritte des Notars die Führung neuer Bücher beginnt, den Eindruck, daß unserem Johannes ein gewisses organisatorisches Talent eigen gewesen sein muß. Auf den Anteil, der ihm an den aus Saaz hervorgegangenen Formelbüchern zukommt, soll weiter unten eingegangen werden.

Der Rektor und Notar Johannes war ein wohlhabender Mann. Er besaß in Saaz gegenüber der Schule bei der Stadtmauer (auf der Egerseite) ein Haus²³⁰⁾. Im Jahre 1388 kaufte er ein Stück Grund und entwickelte eine beachtenswerte Bautätigkeit: er erbaute die Mauer bei seinem Turme²³¹⁾ und den Turm selbst baute er vom Grunde aus neu auf²³²⁾. Dies geschah mit Zustimmung des Rates, der dem Notar das erbliche Besitzrecht zuerkannte, jedoch unter der Bedingung, daß der Turm in Kriegszeiten der Stadt zu Zwecken der Verteidigung offenstehen sollte. Die Ausführung dieser Bauten hat jedenfalls beträchtliche Ausgaben nach sich gezogen und man darf vielleicht die um diese Zeit erfolgte Bewilligung des Rates, daß Johannes mit Wein, Bier, Met und anderen Dingen Handel treibe, damit in Zusammenhang bringen²³³⁾. Ein noch wertvolleres Privileg (von 1401) dankte der Notar dem König Wenzel²³⁴⁾. Darnach hatten Johann und seine Erben das Recht, von jedem in Saaz auf freiem Markte feilbietenden Fleischhacker an den Markttagen einen Silbergroschen einzuheben. Daß der Notar auf diesen Gnadbrief großes Gewicht legte, geht daraus hervor, daß er sich von dem erzbischöflichen Notar Johannes von Duba eine beglaubigte Abschrift anfertigen ließ²³⁵⁾. Als Johann 1411 nach Prag übersiedelte, verkaufte er diesen Fleischhauerzins an die Stadt Saaz²³⁶⁾. Auch in Verbindung mit anderen Transaktionen wird der Notar genannt. 1408 kaufte er Jahreszinse von dem Gärtner Bunko aus Liebtschan und dem Saazer Bürger Johann Pellifex und beschritt damit den damals in bürgerlichen Kreisen üblichen Weg der Kapitalsanlage²³⁷⁾. Im gleichen Jahre überträgt der Notar einen Jahreszins von 36 Groschen zugunsten der Saazer Geistlichkeit von seinem Hause auf den Weinberg des vorerwähnten Gärtners Bunko und auf das Haus des Saazer Bürgers Pellifex²³⁸⁾.

²³⁰⁾ Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 194, 317.

²³¹⁾ Ebd., Nr. 188.

²³²⁾ Ebd., Nr. 194.

²³³⁾ Ebd., Nr. 560.

²³⁴⁾ Ebd., Nr. 277.

²³⁵⁾ Ebd., Nr. 279.

²³⁶⁾ Ebd., Nr. 342.

²³⁷⁾ Ebd., Nr. 315.

²³⁸⁾ Ebd., Nr. 317.

Was nun die engere Berufstätigkeit des Johannes betrifft, so wurde schon mehrere Male gesagt, daß er Schulrektor und Stadtschreiber war, also zwei Funktionen versah, die wir im 14. und 15. Jahrhundert fast in allen Städten Böhmens vereinigt finden²³⁹⁾. Seine Anstellung dankte Johannes den Saazer Bürgern, denn das Recht, den Schulrektor zu erwählen und einzusetzen, hatte König Johann 1335 nach vorausgegangenem Streite der Bürgerschaft zugesprochen²⁴⁰⁾. Die Größe der Saazer Schule brachte es mit sich, daß neben dem Rektor noch andere Lehrkräfte beschäftigt waren; aus dem Jahre 1404 ist ein Sukzessor Drahošlav und ein Kantor Jakob überliefert²⁴¹⁾.

Wenn im 14. Jahrhundert die Rektoren der städtischen Lateinschulen fast durchgehends akademisch graduierte Männer waren²⁴²⁾, so darf man es beim Leiter einer Schule vom Range der Saazer eben auch erwarten. Tatsächlich wird Johannes in einer Urkunde, die im Auftrage des Prager erzbischöflichen Vikars Adam von Kezetic niedergeschrieben wurde, und in anderen Dokumenten der Grad eines Magisters zugesprochen²⁴³⁾. Als Stadtschreiber verfaßte Johannes alle Urkunden, die im Namen der Stadt auszustellen waren, führte die Stadtbücher, nahm an den Gerichtssitzungen teil und übernahm als rechtskundiger Mann Missionen der Stadt, wie er z. B. im Jahre 1409 mit Blaczo, dem Notar der Saazer Czuda, und seinem Schwiegersohn Petrus Plzneri nach Prag reiste, um dort die Schlichtung eines Streites mit dem Stifte Strahow herbeizuführen²⁴⁴⁾. Durch den Rang eines kaiserlichen Notars²⁴⁵⁾ (tabellio imperialis) war Johann über die große Masse der Notare hinausgehoben. In dieser Eigenschaft war Johann berechtigt, im eigenen Namen, außerhalb des Rathauses, in seiner Wohnung oder der der Partei Instrumente zu verfertigen und durch sein Notariatszeichen (signum) und seine Namensfertigung zu beglaubigen. Johannes machte von diesem Rechte öfters Gebrauch. Wiederholt wird erwähnt, daß der Notar, selbst vielfach in Anspruch genommen, nur den Text der Urkunde abfaßte, die Reinschrift aber seinem Schreiber überließ²⁴⁶⁾.

²³⁹⁾ Beer, Aus Böhmens mittelalterlicher Schulgeschichte, S. 82.

²⁴⁰⁾ Ebd., S. 86.

²⁴¹⁾ Ebd., S. 80, Anm. 5; f. Saazer Urkundenbuch, Nr. 152, 170, 178 f., 320 f., 355.

²⁴²⁾ Beer, S. 80.

²⁴³⁾ Urkundenbuch der Stadt Saaz, Nr. 279: . . . quod constitutus in iudicio coram nobis honestus et circumspetus vir magister Johannes de Sitbor, rector scoliarum ac notarius civitatis . . . Acta jud., V., S. 156 und noch öfters.

²⁴⁴⁾ Ebd., Nr. 322.

²⁴⁵⁾ Ebd., Nr. 153, 159, 161, 195, 294, 337, 339; und Acta jud., IV., S. 327, 330.

²⁴⁶⁾ Saazer Urkundenbuch, Nr. 159, 161, 294; acta jud., IV., S. 330.

Durch fast 30 Jahre waltete Meister Johannes in Saaz löblich, treu und gerecht seines Amtes, dann strebte der illuminatus vir, wie es in dem von der Stadt ausgestellten Wohlverhaltenszeugnis heißt, die Stelle eines Notars in einem größeren Wirkungskreis, in Prag-Neustadt an. Die Saazer empfahlen und rühmten den Bewerber in den wärmsten Worten²⁴⁷⁾. Das glänzende Zeugnis ist vom 9. April 1411 datiert, und da andererseits Johannes am 27. Juni in Prag anwesend erscheint²⁴⁸⁾, so ist seine Uebersiedlung in der Zwischenzeit erfolgt. Wie wir oben schon andeuteten, sollte dem rührigen Manne in Prag kein längeres Wirken mehr gegönnt sein.

Ueber die Familienverhältnisse des Notars sagt uns zunächst die Saazer Ueberlieferung einiges. Johannes hatte eine Tochter Cristinella, die an den Bürger Peter Kruspan verheiratet war. Aus dieser Ehe stammten zwei Töchterchen: Afra und Bywymia. Im Jahre 1408 erhielt Cristinella nach dem Ableben ihres Gatten Peter den ihr gebührenden Erbschaftsanteil von den Testamentsvollstreckern ausbezahlt. Cristinella ging noch im gleichen Jahre eine neue Ehe mit Peter, genannt Plznerz ein²⁴⁹⁾. Peter begegnet uns später als Hausbesitzer in Prag. Von 1413—17 besaß er ein Haus in der Lange Gasse, 1417 verkaufte er es um 20 Sch. Gr. 1415 kaufte er ein Haus auf der Neustadt um 12 Schock²⁵⁰⁾. Man hat also guten Grund anzunehmen, daß Peter mit seiner Familie den Schwiegereckern nach Prag gefolgt ist.

Prager Quellen nennen uns dann noch, wie oben bereits erwähnt wurde, die Witwe des Protonotars Klara und einen Sohn Georg²⁵¹⁾.

Wir stellen nun die Frage: Ist es sicher oder doch sehr wahrscheinlich, daß der kaiserliche Notar der Urheber unseres Streitgedichtes ist?

Burdach schreibt: „Weder für Johannes Tepla noch für Johannes Henslini aus Sitbor (Schüttwa) ist bisher adeliger Stand nachgewiesen. So lange dies nicht geschehen ist, möchte ich keinen von beiden für den Dichter halten“²⁵²⁾.

²⁴⁷⁾ Saazer Urkundenbuch Nr. 339: notum facimus et testamur. quod illuminatus vir Johannes de Sytbor, tabellio imperialis, qui rector scoliarum et notarius civitatis per multos annos in nostra civitate fuit, se respectu nostri et communitatis nostre honesta conservacione, laudabili conversacione, veritatis tencione et omnino, ut ad virum honestum pertinet, conservavit, et quod omnibus prescriptis officiis praeiit commendabiliter, fideliter et juste.

²⁴⁸⁾ Ebd., Nr. 342.

²⁴⁹⁾ Ebd., Nr. 314.

²⁵⁰⁾ Základy, st. m. (= Altstadt), S. 176; n. m. (= Neustadt), S. 323.

²⁵¹⁾ S. oben, S. 35.

²⁵²⁾ S. 13.

Mit der Betonung adeliger Herkunft des Autors schiebt Burdach ein Moment in den Vordergrund, das für Anieschef, den ersten Herausgeber der Dichtung, noch nicht existierte. Wenn aber diesem Kritiker dieser Umstand entgehen konnte, so darf man wohl sagen, daß die Anhaltspunkte, die auf einen adeligen Dichter hinweisen sollen, nicht sehr deutlich und nicht zwingender Natur sein können. Burdach selbst bezeichnet den adeligen Charakter des Verfassers das eine Mal als wahrscheinlich²⁵³⁾, ein anderes Mal freilich ist ihm dieser etwas Feststehendes²⁵⁴⁾; der Dichter „m u ß“ von Adel gewesen sein²⁵⁵⁾. Das eine Argument, das Burdach für seine Behauptung anführt, die Kenntnis ritterlichen Wesens, die sich in manchen Bildern und Ausdrücken im Dialoge kundgibt²⁵⁶⁾, hat doch nicht genug Beweiskraft. Solche Kenntnis darf bei einem Manne, der in der mittelalterlichen Literatur gut bewandert war und der in einer noch von ritterlichen Lebensformen erfüllten Zeit drinnen steht, ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Gelten lassen wird man, was Burdach über den aristokratischen Standpunkt des Dichters vorbringt²⁵⁷⁾, ohne freilich die gleiche Folgerung zu ziehen, d. h. auf adelige Herkunft des Dichters zu schließen. Der kaiserliche Notar, der stets in enger Berührung mit den Geschlechtern der Stadt stand, in deren Hände das Stadtre Regiment gelegt war, mochte sich doch ebenso wie jene der städtischen Aristokratie zuzählen. Und wenn sich, wie Burdach einmal bemerkt²⁵⁸⁾, der Stand der Notare in jener Zeit als der neue geistige Adel betrachtete, sollten dann dem Meister Johannes aristokratische Gedanken gar so ferne gelegen haben? Weiter können wir sagen, wenn es aus der städtischen Oberschichte immer wieder einen Aufstieg in die Reihen des niederen Adels gab, kann da der angesehenere, vom König ausgezeichnete Notar nicht eine Frau geheiratet haben, die edel der geburte war, vorausgesetzt, daß diese Angabe überhaupt ganz wörtlich zu nehmen ist?

Selbstverständlich ist es, daß wir bei einem Manne wie dem Meister Johannes, dessen hohe Geistigkeit das Saazer Ratskollegium mit dem Epitheton illuminatus, d. i. hochgelehrt, rühmend hervorheben wollte und der nach dem gleichen Zeugnisse seinen Doppelberuf in ganz hervorragender Weise ausfüllte, ein solches Maß von gelehrter Bildung voraussetzen dürfen, wie es sich bei dem Schöpfer des Dialogs auf Schritt und Tritt verfolgen läßt.

²⁵³⁾ Vom Mittelalter zur Reformation, III./1., S. 199 u. II./2., S. 13.

²⁵⁴⁾ Ebd., III./1., S. 255 und III., 2./1., S. 67.

²⁵⁵⁾ Ebd., III., 2./1., 14; das „m u ß“ von mirisperert.

²⁵⁶⁾ Ebd., III./1., S. 199.

²⁵⁷⁾ Ebd., III./2., S. 13.

²⁵⁸⁾ Ebd., S. 12.

Jedenfalls sind wir zu einer solchen Annahme bei Meister Johannes viel eher berechtigt als bei dem Kleriker Johannes Pflug, der uns sowohl am erzbischöflichen Hofe wie in der Reichskanzlei nur in untergeordneter Stellung begegnete und dem nirgends ein akademischer Grad zugesprochen wurde.

Wenn wir bei dem Saazer Schulrektor die Befähigung zu literarischem Schaffen annehmen, so birgt diese Annahme nichts Unwahrscheinliches in sich, wir weisen vielmehr Johannes nur in die Reihen jener Standesgenossen ein, die sich durch ihre literarische Tätigkeit einen Namen gemacht haben²⁵⁹⁾. Die Stätte, an der sich Johannes die gelehrte Bildung erwarb, die ihn zum Notar und Rektor befähigte, war jedenfalls ein Generalstudium, eine Universität. Es kam wohl auch vor, daß man in den niederen Partikularschulen ab und zu die Einführung in die Notariatskunst betrieb²⁶⁰⁾. Die Regel war jedoch, daß solche Männer durch die Universität gegangen sind. Bei Johannes bezeugt dies der Besitz der Magisterwürde. Daß Johannes etwa in Italien Studien betrieben hätte, ist kaum anzunehmen, denn ein solches Studium setzte größeres Vermögen oder Pfründenbesitz in der Heimat voraus. So liegt es am nächsten, Johannes' Studien an die junge Prager alma mater zu verlegen. Hier wird er auch mit den neuen geistigen und literarischen Regungen, zu denen Petrarka den Anstoß gegeben hatte und die in Johannes von Neumarkt und seiner Schule ihren Mittelpunkt hatten, bekannt geworden sein, um hernach eine der schönsten Früchte der jungen Renaissance diesseits der Alpen hervorzubringen. Auch wenn man Einwirkungen der humanistischen und freieren religiösen Kultur, wie sie am Hofe König Wenzels herrschte, im Dialoge nachzuweisen vermag, so ist durch des Meisters Scholarezeit auf Prager Boden eine hinreichende Erklärung gegeben²⁶¹⁾.

²⁵⁹⁾ Ich schrieb 1915, a. a. D., S. 83 f.: Wollen wir das Arbeitsfeld der Lateinschullehrer ganz übersehen, so müssen wir auch auf ihre literarische Tätigkeit verweisen. Zwei der ostgenannten Geschichtsschreiber des Landes, der Domherr Franz und Přibislav Pulkava, gehörten dem Lehrerkollegium an. Ersterer leitete eine zeitlang die Schule am Wyschehrad, der zweite war durch viele Jahre rector scholarum bei Szt. Agid. Das schönste Denkmal der deutschen Prosaliteratur aus vorhussitischer Zeit, „Der Ackermann von Böhmen“, hat aller Wahrscheinlichkeit nach einen Saazer Schulmeister zum Urheber.

²⁶⁰⁾ Ebd., S. 79, 83.

²⁶¹⁾ Burdach, III., 2./1., S. 11, 26, 28, 59. Auf die Vermutung anderer Einflüsse und Verbindungen, wie die mit Johann von Jenzenstein, von dem der Dichter literarische Anregungen empfangen haben soll, konnte Burdach unter der Annahme der Verfälscher Johann Pflugs leicht verfallen. Einen zwingenden Beweis jedoch schließen die hieher gehörigen Ausführungen nicht in sich; vgl. Burdach, III., 2./1., S. 46 ff., S. 59, S. 61.

Zeugnisse für die Bekanntschaft des Notars Johannes mit der humanistischen Gedankenwelt, zugleich aber auch für seine Urheberschaft am Dialog dürfen wir in einem der Saazer Formelbücher aus dem 14./15. Jahrhundert erkennen. Diese Formelsammlung A, mit einer zweiten gleichfalls aus Saaz stammenden Sammlung B und einigen anderen Stücken in einer Handschrift vereinigt, die heute unter der Signatur IV. 2a 26 in der Breslauer Stadtbibliothek verwahrt wird, wurde von L. Schlesinger²⁶²⁾ dem Notar Johannes Tepla zugeschrieben. Diese Annahme wurde für Schlesinger zur völligen Evidenz erhoben dadurch, daß die Schriftzüge der Sammlung ganz mit denen der Eintragungen im alten Saazer Stadtbuch übereinstimmten, die nachweislich auf Johann Tepla zurückgingen.

Zu dem Inhalte dieser Sammlung zählt unter anderem auch die oben erwähnte Urkunde²⁶³⁾, die sich auf die Ausführung des Testamentes des Henslinus de Schutbor, also des Vaters des Notars Johannes, bezieht. Wer anders, so darf man hier fragen, sollte denn in Saaz in den Besitz dieser Urkunde, die auf den kleinen abgelegenen Böhmerwaldort hinwies, gekommen sein, als eben der in Saaz tätige Sohn, und so wird uns gerade dieser Sachverhalt zu einem weiteren Beweis dafür, daß die Namen Johannes Tepla und Johannes de Sitbor eine und dieselbe Person decken.

Weiters interessiert uns in dieser Sammlung noch gar mancherlei, so z. B. das Sprüchlein:

Si honorificis adherere
et habundancia vis vigere
Tunc rethoricam bene discas
et assidue ad hanc tendas²⁶⁴⁾.

Diese Lobpreisung der Rhetorik, die zwischen trockene urkundliche Stücke hineingeschrieben ist und noch Ergänzungen hat in Nr. 86: Briefliche Anpreisung der Beredsamkeit und Nr. 116: Ein Zitat rethorischen Inhalts sprechen m. G. deutlichst dafür, daß unser Johannes ganz nach Humanistenart dieser Kunst seine besondere Wertschätzung schenkte²⁶⁵⁾. Auch die Nummern 87: Brief eines Freundes in Saaz an einen andern, diesem vorwerfend, daß er die Freundschaft ganz erkalten lasse, 43: Ein Anfang eines Briefes eines über die örtliche Trennung Klagen den und

²⁶²⁾ Zwei Formelbücher des 14. Jahrhunderts aus Böhmen. Mittelteil, 27., S. 9.

²⁶³⁾ Ebd., S. 32, Nr. 114.

²⁶⁴⁾ Ebd., Nr. 78.

²⁶⁵⁾ In der Ackermannausgabe (Burdach, III./1., S. 61) heißt es bezüglich der Rhetorik: Rhetorica, bluender grunt der liebkosunge, hilfet da nicht mit iren bluenden vnd reine geferbten reden . . .

3: Brief von einem Unbekannten an einen anderen geschrieben, um die Freundschaft warm zu erhalten, enthalten Themata, über die man in Humanistenkreisen gerne handelte²⁶⁶⁾. Dasselbe gilt von den von starker Erotik zeugenden Nummern 39: Ein an eine Jungfrau gerichteter Liebesbrief, 40: Ein anderer Liebesbrief an eine Jungfrau und 41: Die Antwort der Jungfrau an ihren Verehrer. Auch die zwei Sendschreiben (Nr. 15 und 111), welche über die Verdorbenheit der Gegenwart bittere Klage führen und von der Hinfälligkeit aller Dinge sprechen, verdienen unsere Beachtung, denn es handelt sich hier um Gedankengänge und Fragen, denen auch im Dialog sehr viel Raum zukommt²⁶⁷⁾.

Unter den mit den Formelsammlungen vereinigten Stücken befindet sich Brunellus sive speculum stultorum des Nigrellus Wireker, Präsentors von Canterbury, eine satirische Allegorie, die Zeugnis gibt von dem Humor, wie er in mittelalterlichen Universitätskreisen zu treffen war²⁶⁸⁾. Nach Burdach zeigt das Gedicht eine gewisse Berührung mit einzelnen Anschauungen im „Ackermann“, eine Wahrnehmung, die unsere Beweisführung zugunsten des Notars Johannes erst dann stützen würde, wenn dieser handschriftliche Bestandteil von Johannes abgeschrieben worden oder in seinem Besitz gewesen wäre²⁶⁹⁾.

Ein drittes „Saazer Formelbuch aus dem 14. Jahrhundert“ hat eine nähere Beschreibung durch W. Kagerowsky erfahren²⁷⁰⁾. Er ist geneigt, als dessen Urheber den Notar Johannes von Sitbor anzusehen; wir hätten zu sagen, nachdem wir die Identität des Johanns von Sitbor mit Johann Tepla kennen, auch dieses Formelbuch geht auf unseren Meister Johannes zurück. Doch gegen diese Annahme Kagerowskys müssen stärkste Bedenken geäußert werden, da auf pag. 29 der Sammlung die Forma conservacionis Johannis de Sytbor alias quondam notarii civitatis vom 2. April 1411 steht²⁷¹⁾, daher wohl die ganze neue Sammlung auf den Nachfolger unseres Notars, auf Wenceslaus Purkardi zurückgeht und nicht dem 14., sondern dem 15. Jahrhundert entstammt.

In „freier Prozeßform“, so bemerkte Burdach²⁷²⁾ bereits 1918, ist der Streit zwischen dem Ackermann und dem Tode dargestellt. Diese wichtige Tatsache ist durch die nachfolgenden tiefdringenden

²⁶⁶⁾ Vgl. dazu Ackermannausgabe, S. 54: gute freunde stete gedenken aneinander, ferre wege, lange jar, scheiden nicht liebe freunde.

²⁶⁷⁾ Ebd., S. 53, 74, 79 ff.

²⁶⁸⁾ Burdach, III./2., S. 10 f.

²⁶⁹⁾ Vgl. Mitt., 27., S. 2, Anm. 1. Darnach trifft das erstere zumindest nicht zu.

²⁷⁰⁾ Mittelteil, 29., 1 ff.

²⁷¹⁾ Ebd., S. 21, n. 152.

²⁷²⁾ Reform, Renaissance, Humanismus, S. 187.

rechtsgeschichtlichen Untersuchungen Burdachs, niedergelegt im Kommentar zur Ackermannausgabe²⁷³⁾, auf ganzer Linie klar hervorgetreten. Er zeigte, wie sehr der Dichter mit deutscher Rechtsweisheit, Rechtsprache und den Formen gerichtlichen Verfahrens vertraut war. Alles das ist bei dem Notare von Saaz durchaus verständlich, denn auch diese Stadt bestritt durch den Richter und das Schöffengericht die gesamte Judikatur²⁷⁴⁾ und wie anderwärts wohnte auch hier den Gerichtsverhandlungen der Stadtschreiber an, denn seine Sache war es, im Anschluß an die Verhandlungen die notwendigen Aufzeichnungen zu machen. In mancher böhmischen Stadt führte das Buch, in dem alle Gerichtsverhandlungen ihren Niederschlag hinterließen, wenn auch nur in der Form kürzester Protokolle, den Namen „liber judicialis“²⁷⁵⁾.

Wichtig ist es für uns auch zu sehen, ob die in Saazer und Prager Urkunden enthaltenen Angaben über die Familienverhältnisse des Notars Johannes in Einklang zu bringen sind mit den autobiographischen Hinweisen im Dialoge.

Die in Prag vom Protonotar hinterlassene Witwe hieß Klara. Wir hätten also anzunehmen, daß der Dichter nach dem Verluste Margaretas eine zweite Ehe einging. Das widerspricht dem Inhalte des Dialogs keineswegs. Denn so sehr auch der Verlust der geliebten Gattin Margareta beklagt wird, so wird doch von dem noch in der Vollkraft des Mannes stehenden Autor der Gedanke an eine neue Ehe nicht abgewiesen. Aufpassen könnte vielleicht, daß Cristinella, die Tochter des Notars, im Jahre 1408 bereits als Mutter zweier Töchterchen entgegtritt, während andererseits vom Dichter darüber Klage geführt wird, daß die im Jahre 1400 im Kindbett verstorbene Margareta in ihrer Jugend scheiden mußte. Zu irgendwelchen ernsteren Bedenken führen jedoch auch diese Angaben nicht. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der in Prag nachgewiesene Sohn Georg (d. h. Ackermann) hieß. Und wenn der Dichter einmal meint, ein Mann „der ein biderb weib hat“, dem wäre „auch lieb nach narunge zu stellen und nach eren zu trachten“, so stimmt dazu sehr wohl das rührige Schaffen des Meisters in der Saazer Zeit und sein schließlicher Wunsch nach fast 30jähriger Tätigkeit in Saaz doch noch einen größeren Wirkungskreis in der Hauptstadt des Landes zu erstreben.

Schließlich gewinnen wir, was besonders betont sei, unter der Annahme, daß der kaiserliche Notar Johannes von Schüttwa —

²⁷³⁾ S. 155 ff., 169 und sonst.

²⁷⁴⁾ F. Tippmann, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Saaz in vorhussitischer Zeit (bis 1420), Jahresbericht des Stiftungs-Obergymnasiums in Duppau, 1911/12, S. 13 ff.

²⁷⁵⁾ S. Beer, Ueber Lösungsbücher, S. 31 f.

dieser Benennung ist vor dem seltener gebrauchten Tepla der Vorzug zu geben²⁷⁶⁾ — eine zwanglose und durchaus befriedigende Erklärung für die Worte, womit sich der Dichter einführte: ich bins genant ein ackerman, von vogelwat ist mein pflug. Was Knieschek seinerzeit schon betonte, daß „ackermann“ symbolisch zu nehmen sei, muß neuerlich unterstrichen werden, und wenn dieser Forscher meinte, daß sich ein Schulmeister sehr wohl als Ackermann bezeichnen mochte, so sei noch hinzugefügt, ein Notar gewiß nicht minder, da, wie Grimms Wörterbuch ausweist, gerade für vieles Schreiben einstmals die Bezeichnung „ackern“ üblich war.

Beachtenswert erscheint mir der Hinweis Burdachs, daß das Pflugbild, in langer mittelalterlicher Tradition eingebürgert, gerade auf die Feder des Berufsschreibers angewendet wurde, wie es z. B. aus folgendem aus dem Jahre 1694 stammenden Schreiberspruch hervorgeht:

Das Papier ist mein Acker,
Darumb bin ich so wacker,
Die Feder ist mein pflug,
Darumb bin ich so klug,
Die Dinte ist mein samen,
Damit schreib ich den Nahmen²⁷⁷⁾.

Was m. E. aus diesem und anderen derartigen Bildern hervorgeht, das ist die Auffassung, daß in der Selbsteinführung unseres Autors auf einen besonderen Familiennamen nicht angespielt sein braucht und nicht angespielt ist, sondern daß das Ganze symbolisch aufzufassen und dementprechend auszudeuten ist²⁷⁸⁾. Damit wird die Grundlage verlassen, auf der Burdach sein ganzes Gedankengebäude über den Autor aufzubauen begonnen hat und implicite gesagt, daß seine These unhaltbar ist.

Der Saazer Notar Johannes hatte, wie wir sahen, noch keinen festen Familiennamen. Wir stehen in Böhmen um 1400, soweit die Ausbildung des Familiennamens in Frage kommt, noch in der Uebergangsperiode drinnen. Die Namensbildung ist noch nicht abgeschlossen, immerhin ist der Prozeß in den Städten weiter gediehen als auf dem Lande, was in den verschiedenen Verhältnissen begründet war. Wir dürfen ruhig annehmen, daß, wie man heute noch in deutschböhmischen Landstädten Funktionäre wie den Notar, Lehrer u. a. oft genug und lieber mit diesen Be-

²⁷⁶⁾ Und weil aller Wahrscheinlichkeit nach mit de Sitbor der Geburtsort angezeigt ist.

²⁷⁷⁾ Vom Mittelalter zur Reformation, III./1., S. 408.

²⁷⁸⁾ An dieser Auffassung kann die Wahrnehmung nichts ändern, daß im Hinblick auf zwei Mitglieder des Hauses Pflug gewisse Anspielungen und Ausdeutungen an ihren Familiennamen geknüpft wurden. Vgl. Burdach, III., 2./1., S. 29 ff.

rufsbezeichnungen als mit ihren Familiennamen einführt, dies ebenso, ja noch mehr in jener fernen Zeit der Fall war, d. h. also, daß der Notar Johannes, wenn er sagte: ich bins genant ein ackerman, durchaus jenem seit Alters bestehenden Brauche folgt und meint: man heiße ihn den ackerman, d. i. den Schreiber, den Notar. Um ein Mißverstehen auszuschließen, ließ er auf das erste Sätzchen noch ein zweites, gewissermaßen explikatives folgen: von vogelwat ist mein pflug. Hinter diesen Einführungsworten mehr und anderes suchen zu wollen, heiße m. G. die Sache komplizierter ansehen als sie ist.

Einer Deutung harren in der Dichtung noch die Buchstaben des im letzten Kapitel vorhandenen Akrostichons. Johannes, des Dichters Name, ergibt sich in voller Deutlichkeit. Der Buchstabe G in Gut und die Anfangsbuchstaben der beiden letzten Absätze M und A hängen jedoch noch unerklärt in der Luft. Hierin Buchstaben des Familiennamens sehen zu wollen, geht mit Rücksicht auf die vorausgehenden Darlegungen nicht an. Ich würde deuten: G(emahl) M(argareta), A(men) oder aber in dem M einen Hinweis auf die Magisterwürde des Dichters sehen.

Zusammenfassend können wir auf die zu Beginn dieses Abschnittes gestellte Frage antworten: Es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern so gut wie sicher, daß der Saazer Notar und Schullektor Johannes von Schüttwa, zuletzt Protonotar in Prag-Neustadt, der Ackermann-Dichter ist. Ausschleidet die Persönlichkeit des geistlichen Notars Johann Pflug von Rabenstein.

III.

Nachtrag.

Meine Studien über den Ackermann-Dichter waren abgeschlossen, als mir die jüngsten Veröffentlichungen N. Berntz⁷⁹⁾ in die Hände kamen. Hätte ich in einem früheren Zeitpunkt gewußt, daß Berntz, der in jahrelanger Arbeit tief in den Stoff eingedrungen ist, weitere Forschungen zum „Ackermann“ betreibt, so wäre meine Untersuchung höchstwahrscheinlich unterblieben. Wenn ich nun nach Durchsicht der neuesten Arbeiten Berntz feststellen kann, daß meine eigenen Arbeitsergebnisse neben denen Berntz doch auch Anspruch erheben können, bei der

⁷⁹⁾ Der Ackermann aus Böhmen des Johannes von Saaz. Altdeutsches Schrifttum aus Böhmen, hg. v. E. Gierach. Bd. 1, Heidelberg 1929 und „Forschungen zum Ackermann aus Böhmen“. Zeitschrift für deutsche Philologie, 55 Bd. (1930), S. 160—208. Herr Professor Gierach hatte die Güte, mich auf diese letzte Publikation aufmerksam zu machen. In der noch ausstehenden Fortsetzung wird Berntz das in der Einleitung zur Ausgabe von 1929 über den Dichter Gesagte noch weiter ausführen, doch wird sich dadurch an meinen hier folgenden Ausführungen kaum etwas ändern.

Beurteilung der hervorragenden Dichterpersönlichkeit berücksichtigt zu werden, so möchte ich fast sagen, es war gut, daß ich um Berntzs Absichten nicht schon früher wußte und unabhängig und neben ihm dem gleichen Gegenstande meine Aufmerksamkeit schenkte.

Mehr als die Hälfte meiner Untersuchung ist der Frage gewidmet, ob wir den adeligen Herrn Johannes Pflug von Rabenstein als den Verfasser des Dialogs ansehen dürfen, wie dies N. Burdach tun will. Wenn im Hinblick darauf auch Berntz noch „von einem ansprechenden Gedanken Burdachs“ schreibt²⁸⁰⁾, so zeigt dies nur, daß eine Untersuchung auch in dieser Richtung wünschenswert war. Berntz entzog sich weiterer Auseinandersetzungen über die Möglichkeit der Verfasserschaft jenes adeligen Herrn. Meine Ausführungen erweisen zunächst einmal, daß der an sich gewiß interessante und geistvoll vorgetragene Kombination Burdachs die zureichende Unterlage fehlt und daher fallen gelassen werden muß. Der ein positives Resultat erstrebende zweite Teil meiner Untersuchung, der den wahren Autor aufdecken will, kommt zu dem gleichen Ergebnis wie Berntz: Der Saazer Notar, später Prager Protonotar Johannes de Sitbor alias de Tepla ist der Schöpfer des berühmten Dichtwerkes. Diese Uebereinstimmung ist erfreulich. Doch werden meine Argumente, wie der Hinweis auf die gedanklichen Berührungen zwischen dem Dichtwerk und einzelnen Stücken des von Johannes herrührenden Formelbuches A²⁸¹⁾, ebenso die Erörterungen über die Einführungsworte des Dichters und über Burdachs Ansicht, daß der Dichter adeliger Herkunft gewesen wäre, für Freunde und Interpreten des Dichters und seines Werkes eine willkommene Ergänzung sein. Das gleiche gilt wohl auch von den urkundlichen Zeugnissen, die hier zu den von Berntz benützten noch hinzukommen. Es war notwendig, auf die Ueberlieferung jener Stätte noch einen Blick zu tun, wo der Dichter sein Leben beschloß. Ich denke dabei an die aus der Neustadt Prag erhaltenen Stadtbücher. Gerade die hierin enthaltenen Nachrichten ermöglichen es, das von Berntz gezeichnete Lebensbild des Dichters in einigen wesentlichen Zügen zu korrigieren.

In der großen Ackermann-Ausgabe von 1917 deutete Berntz noch mit einiger Vorsicht an, daß der Verfasser des Ackermann „in der religiösen Bewegung des Landes Böhmen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts Partei genommen und vielleicht in den politisch-sozialen Kämpfen jener gärenden Zeit eine Rolle gespielt haben“²⁸²⁾ dürfte. In seinen letzten Arbeiten nun spricht

²⁸⁰⁾ Ausgabe von 1929, S. 14.

²⁸¹⁾ Im Gegensatz zu Berntz schreibe ich das von Kasperowsky in Mitt. d. B., 29., besprochene Formelbuch dem Notar Johannes nicht zu.

²⁸²⁾ S. 2.

sich Bernt bestimmter und ausführlicher aus und tut den Schritt, den, wie hervorgehoben wird, Burdach nicht getan hat, und stellt den Ackermanddichter schlankweg als Hussiten und Taboriten hin²⁸³). Das Schaffen des Johannes von Saaz hätte aus der stillen „Schreibstube des gelehrten Notars und Schulmeisters hineingeführt ins lebendige Wirken des Predigers und Führers in aufgewählter Zeit“²⁸⁴). Bernt glaubt Tatsachen gefunden zu haben²⁸⁵), die richtig verknüpft, zu dieser neuen überraschenden Auffassung über des Dichters Lebensweg und Wirken berechtigen.

Wir wollen nun in Kürze prüfen, ob Bernt richtig gesehen und seine urkundlichen Zeugnisse genug kritisch abgewogen hat.

„Am 1. September 1411 — ich folge dem Wortlaute Bernts²⁸⁶) — verlas Magister Johannes Hus in der Kanzlei der Universität vor dem Rektor und einer Reihe Zeugen ein Schriftstück, daß er keine Ketereien verbreite. Unter den Männern, die Hus zur Zeugenschaft berufen hatte, steht ein Johannes de Tepla. Wir wollen nicht zweifeln, daß dieser unser Johannes gewesen ist, der sich hier mit dem auch anderweitig gebrauchten Herkunftsnamen bezeichnete“. Die interessante Nachricht über den Zeugen Johannes de Tepla steht bei C. Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung I (1856), S. 167. Geht man diese Urkunde sorgfältig durch, so kommt man zu dem Ergebnis, daß Bernt einmal Wichtigeres nicht mitteilt und andererseits Dinge aus der Urkunde herausliest, die nicht drinnen stehen. Es wird verschwiegen, daß hinter Johannes de Tepla und den anderen vorausgehenden Zeugenamen noch das höchst beachtenswerte Wort „presbyteris“ folgt. Dieser Zusatz hätte bei Bernt stärkste Bedenken wecken sollen, den angedeuteten bedeutamen Schluß zu tun. Wie sollte denn der Saazer Notar, der Laie, der im Frühjahr 1411 mit Weib und Kind nach Prag übersiedelte, im September auf einmal als Priester vorgestellt werden können?

Weiters findet sich in der Urkunde nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür, daß Magister Hus den Johannes de Tepla und die anderen Personen zur Zeugenschaft gerufen hätte. Das war doch wohl Sache der Universitätsorgane gewesen und die Zeugenschaft bezog sich keineswegs darauf, wie man nach Bernts Darstellungen glauben sollte, daß Hus keine Ketereien verbreite,

²⁸³) Forschungen, S. 183.

²⁸⁴) Ebd., S. 161. Die Worte „Predigers und Führers“ von mir gesperrt.

²⁸⁵) Ausgabe von 1929, S. 15.

²⁸⁶) Ebd., S. 19; in seinen „Forschungen“ (Zeitschrift f. Deutsche Philologie, Bd. 55), die ich zum Teile (S. 301—337) erst bei der Korrektur meiner Arbeit einsehen konnte, ist Bernt bei der Auslegung dieser Urkunde allerdings etwas vorsichtiger; vgl. dortselbst, S. 310.

sondern lediglich auf den Hergang, die Handlung, die in der Universitätskanzlei vor sich ging. Es darf also auch nicht auf eine Gefinnungsgemeinschaft zwischen Hus und den geladenen Zeugen geschlossen werden.

Wenn auch der in der Urkunde von 1411 auffcheinende Name Johannes de Tepla zu einem Schluß von der Art Bernts verlocken mochte, ein kritisch prüfender Benutzer des Stückes durfte der Versuchung nicht unterliegen und hier den Laien Johannes de Tepla so sicher wiederfinden wollen. Es mußte doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß gleichzeitig noch eine andere Persönlichkeit mit dem Vornamen Johannes — und dieser war in der hier in Betracht kommenden Zeit, wie sich gerade aus meiner obigen Untersuchung deutlich ergibt, überaus häufig — und dem Herkunftsnamen de Tepla lebte. Ich habe mich mittlerweile in dem gleichzeitigen Quellenmaterial umgesehen und diesen zweiten Johannes de Tepla, den Priester, auch gefunden.

Am 22. April 1406 überließ dom. Jenessius, Pfarrer der Kirche in Swatbor alias Cztwebor, alle Einkünfte und Genüsse dieser seiner Kirche domino Johanni de Tepla presbytero Prag. dioc., der bereits bei jener Kirche weilte, auf drei Jahre gegen einen jährlichen Betrag von 4½ Schock Groschen²⁸⁷). Wir haben hier eine der damals sehr häufigen Ueberlassungen von Kirchen, die der eigentliche Pfarrherr nicht versehen wollte oder konnte, an einen Vikar vor uns. Hier ist es der gesuchte Johannes de Tepla, der dann nach Ablauf seines Kontraktes seinen Weg nach Prag genommen haben muß.

Genau genommen, brauchte ich nur die irrige Auslegung der Urkunde von 1411, die noch in die Lebenszeit des Dichters hineinfällt, nachzuweisen, bezüglich aller weiteren bis in die dreißiger Jahre hineinziehenden Kombinationen, in die Bernt den Notar Johannes noch verflucht, genügte es, auf die Tatsache hinzuweisen, daß dieser damals nicht mehr am Leben war²⁸⁸). Gleichwohl wollen wir auch noch Bernts weiteren Gedankengängen folgen und damit einen Ausblick auf die geistige und religiöse Verfassung von Männern verbinden, die eben auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus Saaz hervorgingen und in der hussitischen Bewegung eine größere Rolle spielten.

²⁸⁷) Acta judiciaria, V., S. 104.

²⁸⁸) Johannes ist wahrscheinlich 1414 oder 1415 gestorben, erkrankt war er bereits im Frühjahr 1413. Eine präzisere Zeitangabe über das Ableben des Dichters ließe sich aus einer genaueren Durchsicht der Neustädter Stadtbücher (heute im Archive auf der Altstadt verwahrt) wahrscheinlich noch gewinnen. Ein Besuch dieses Archives im Sommer 1930, der sich ganz kurz gestaltete, ließ mich nicht zu dem gewünschten Resultate kommen.

Bernt²⁸⁹⁾ macht auf Johannes de Zacz aufmerksam, der nach der großen Enteignung vorwiegend kirchlicher Güter (zwischen 1421—1423), mit einem Hofe zu Olshan, den bis dahin der Abt von St. Ambrosius besessen hatte, bedacht wurde²⁹⁰⁾, also unzweifelhaft ein Anhänger der hussitischen Bewegung war. Diese Zugehörigkeit sollte in den späteren Jahren noch viel deutlicher in Erscheinung treten. Denn da hatte — für Bernt ist es ja dieselbe Persönlichkeit — Johannes der Deutsche (Theutonicus) von Saaz Anteil an den Vorverhandlungen, die die Baseler Väter 1432 zu Eger führen ließen, und hernach 1432, und 1433 an den Verhandlungen in der Konzilsstadt selbst, und zwar als Priester jener taboritischen Richtung, die sich nach Zizkas Tod (1424) unter dem Namen der „Waisen“ abschied²⁹¹⁾.

Seine schriftstellerische Begabung bekundete Johannes der Deutsche durch die Abfassung eines Traktats und einer Reihe von Artikeln, in denen die Lehrmeinungen seiner Partei niedergelegt wurden²⁹²⁾. Johannes Příbram hebt hervor, daß Johannes von Saaz mehr als andere taboritische Priester in die Schriften und Ideen Wieliks eingedrungen und für sie eingenommen war und daß er die übrige taboritische Priesterschaft lehrte tanquam magister haeresium primarius²⁹³⁾. Das ist in kurzen Zügen das Lebensbild des streitbaren taboritischen Priesters Johannes des Deutschen von Saaz, und wie Bernt glaubt, auch des Ackermann-Dichters in späteren Jahren, als er die Stelle eines Notars der Neustadt Prag nicht mehr innehatte.

Auch hier muß man wiederum sagen, daß sich Bernt von einem Namen blenden ließ. Die ruhige Betrachtung ergibt, daß in keinem der vielen Fälle, in denen unser Notar erwähnt wird, sei es in seiner Saazer oder Prager Zeit, Johannes von Saaz geheißen wird. Diese Bezeichnung kennt nur die neuere Forschung und Literatur und sie hat sie eingeführt als eine Art Notbehelf für die Zeit, da man des Dichters wahren Namen noch nicht kannte.

Im vorhinein ist es gewiß nicht schlechthin von der Hand zu weisen, daß der deutsche Dichter des Ackermann mit Ideen Wi-

²⁸⁹⁾ Ausgabe von 1929, S. 19 f.

²⁹⁰⁾ Höfler, Geschichtsschreiber, II., S. 288. Ebd. wird S. 291 und 296 ein Johannes Zatecky genannt, der einen Hof und einen Weingarten erhält und vielleicht mit Johannes de Zacz identisch ist. Schon 1403 wird ein Johannes presbyter de Saaz erwähnt, der sich von dem Prager Priester Mauritius einen liber viaticus abschreiben ließ und für den Quintern 4 Gr. zu geben versprach.

²⁹¹⁾ Monumenta conciliorum generalium saec. XV., I., 249 f. 253—256, 260.

²⁹²⁾ Höfler, a. a. O., S. 324 ff.

²⁹³⁾ Ebd.

klik oder des Magisters Hus übereingestimmt haben könnte. Es wollen hier vollauf die Worte Burdachs beachtet sein: „Die religiös-soziale Reformbewegung ergriff in Böhmen wohl vom Anfang an die tschechische Bevölkerung stärker als die deutsche. Aber es wäre ein schwerer Irrtum, anzunehmen, daß die Deutschen Böhmens völlig abseits gestanden hätten“²⁹⁴⁾. Wir wissen, daß auch reformeifrige Männer aus dem „Reiche“ in das in voller Gärung befindliche Land Böhmen kamen, weil sie mit der hier in Fluß befindlichen Bewegung sympathisierten und in ihr nur die kirchenreformatorische Bewegung sahen und anderes zurücksetzten: die Dresdner Magister Peter und Nikolaus²⁹⁵⁾, der sächsische Edelmann Johannes Drändorf, der Franke Bartholomäus Kautenstoc und der Schwabe Friedrich Reiser²⁹⁶⁾, das sind nur die bekanntesten und hervorstechendsten Beispiele.

Dafür, daß auch Deutsche des Landes Böhmen mit den Hussiten gemeinsame Sache machten, bietet gerade die Stadt Saaz mehr als einen Beleg. Sie war eine der größeren Städte im Lande und mit der Landeshauptstadt wirtschaftlich und geistig in enger Fühlung. Zahlreiche Studierende, die in der von Johannes von Schüttwa fast durch drei Jahrzehnte geleiteten Lateinschule ihren ersten Unterricht und gewiß viele Anregungen erhalten hatten, nahmen ihren Weg nach der hohen Schule in Prag. Das beweisen die zahlreichen aus Saaz stammenden Aleriker und die Graduierten an der Prager Universität²⁹⁷⁾.

Etliche Saazer haben sich dem Notariat zugewendet: Procopius de Zacz, Notar der Altstadt Prag (1401 erwähnt)²⁹⁸⁾, Jacobus dictus Kompan de Zacz, notarius publicus (1408)²⁹⁹⁾, und Matthias von Saaz, Notar und Konsul in Prag-Altstadt; diese beiden wichtigen Stellungen, in denen Matthias in den zwanziger Jahren nachweisbar ist, besagen deutlich, daß er sich für die hussitische Sache entschieden haben muß. Das wird schließlich auch bestätigt durch die Höfe in Brezkow und Wntetitz, die Matthias nach der Enteignung der alten Besitzer von der Gemeinde überlassen wurden³⁰⁰⁾. Der Bruder des Matthias, mit Namen Johannes, ist für das Jahr 1428 als Notar der Stadt Saaz nachzuweisen³⁰¹⁾. Daß der Notar Matthias in Prag eine besondere

²⁹⁴⁾ III., 2/1., S. 84.

²⁹⁵⁾ Ebd., S. 87, 149 f.

²⁹⁶⁾ W. Boehm, Friedrich Reisers Reformation des R. Sigmund (1876), S. 78 ff. Ueber den Einfluß, den der Hussitismus in den benachbarten Gebieten des Reiches übte, vgl. Beer, Der Plan eines deutschen Nationalkonziles v. J. 1431. Festschrift zu Ehren D. Redlichs, S. 435 f.

²⁹⁷⁾ L. Schlesinger, Saaz in der Hussitenzeit bis zum Tode Zizkas, Mitt. d. B., 27., S. 102.

²⁹⁸⁾ Acta judiciaria, IV., 16.

²⁹⁹⁾ Ebd., VI., S. 295.

³⁰⁰⁾ Höfler, a. a. O., II., S. 290, 295.

³⁰¹⁾ Archiv český, 28., S. 396.

Stütze des Hussitismus war, ist kaum zu bezweifeln und vermuten läßt sich, daß beide Brüder der Ausbreitung der hussitischen Lehrsätze auf Saazer Boden Förderung angeeignet ließen.

Und wenn auch zuletzt genannt, so ist er doch einer der einflussreichsten hussitischen Deutschen in Prag gewesen — Petrus der Deutsche aus Saaz. Seine Laufbahn ähnelt gar sehr der des Johannes des Deutschen von Saaz, denn auch Petrus war zum Priester der Orphaniten geweiht worden, nahm an den Verhandlungen mit dem Baseler Konzil teil³⁰²⁾ und hat seine literarische Befähigung durch die Abfassung eines Liber diurnus de gestis Bohemorum in concilio Basiliensi³⁰³⁾ erwiesen.

Bei solchem Sachverhalt könnte man, wie gesagt, immerhin vermuten, daß auch Johann von Schüttwa, der fast drei Jahrzehnte in Saaz zu Hause gewesen war und dann in das bereits in den religiösen Streit verstrickte Prag kam, wilkifitischen bzw. hussitischen Anschauungen gehuldigt hätte. Aber es muß deutlichst ausgesprochen werden: ein eindeutiges urkundliches Zeugnis hierfür gibt es nicht.

Soll man etwa daraus einen Schluß auf die nationale und kirchlich-religiöse Gesinnung des Notars Johannes ziehen, daß er trotz des feindseligen Aktes, den man 1409 gegen die deutsche Universität durch Umsturz der alten Verfassung gesetzt hatte, doch noch 1411 nach Prag seinen Weg nahm? Johannes konnte damals nicht wissen, wohin die Dinge in Prag noch treiben würden. Eine von unten her drängende niedere tschechische Volksmacht aber, die auf die Erweiterung ihres Einflusses in der Stadtverwaltung hinarbeitete, gab es in Saaz ebenso wie in den Prager Städten. Eine Urkunde vom 21. November 1386 stellt neben Paulus von Slafenwerd, Magister und Prediger der Deutschen in Saaz, einen Johannes dictus Propheta de Rakownik als Prediger der Tschechen in Saaz³⁰⁴⁾. Der Kirchensturm brach 1419 in Saaz nicht minder heftig los³⁰⁵⁾ als in Prag, und tiefer als in irgend einer anderen böhmischen Landstadt saßte in Saaz der Hussitismus Wurzel, woraus Schlesinger³⁰⁶⁾ mit Recht schließt, daß in der Stadt ein ausgiebiger tschechisch-nationaler Nährboden vorhanden gewesen sein müsse. Warum der Saazer Notar

³⁰²⁾ Mon. conc. gen. saec. XV., I., S. 366.

³⁰³⁾ Ebd., S. 287—357, ed. von F. Palacky. — In Acta judiciaria (V., S. 90) wird zum Jahre 1406 ein Petrus civis de Zaaz, literatus in Prag genannt, er könnte der obenerwähnte Petrus Theutonicus sein?

³⁰⁴⁾ Saazer Urkundenbuch, Nr. 167.

³⁰⁵⁾ Höfler, a. a. D., I., 37.

³⁰⁶⁾ A. a. D., S. 102. Wie man in Deutschland über die Saazer denken mochte, das zeigt die Neuerung eines Bewohners von Wibrach gegenüber dem nach Basel reisenden Johannes von Saaz: Ibi sunt maledicti haeretici et pessimi homines etc. Mon. conc. gen. saec. XV., I., S. 250.

nach Prag gegangen sein dürfte? Für Johannes mochten der größere Wirkungskreis in der Hauptstadt, die Würde eines Prototars, das größere Ansehen und wohl auch die materielle Besserstellung ausschlaggebend gewesen sein. Der Rat wieder mochte sich bei der Berufung von der persönlichen Tüchtigkeit des Notars leiten lassen. Das ergibt hinreichende Erklärungen, wilkifitische Gesinnung muß bei der Berufung nicht im Spiele gewesen sein³⁰⁷⁾. Wenn auf der Altstadt erst 1413 durch königliche Verfügung die Hälfte der Ratsherren Deutsche und die andere Hälfte Tschechen sein sollten, so wird man annehmen dürfen, daß 1411 auf der Neustadt im Ratskollegium noch eine deutsche, katholische Majorität vorhanden war, und sie dürfte kaum einen Mann, der als Anhänger wilkifitisch-hussitischer Anschauungen bekannt war, in den Dienst der Stadt gestellt haben, zumal wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle diesem ersten Beamten in der städtischen Verwaltung und Politik zufiel. Die radikale Haltung der Neustädter in späteren Jahren fällt hier noch nicht ins Gewicht.

Und schließlich müssen wir fragen: Welche Aufschlüsse gibt uns in diesem Punkte die Ackermannsdichtung, die wir nunmehr als die Schöpfung des Johannes von Schüttwa ansehen dürfen?

Wir zitieren hier das Ergebnis, zu dem Burdach kam; wohl findet er, daß die Dichtung „in mancher Hinsicht undogmatisch, unkirchlich ist“, doch „findet sich keine Spur einer antiklerikalen oder kirchenfeindlichen Gesinnung. Keine Spur aber auch einer offenen Kritik irgendwelcher kirchlichen Mißstände“. Von dem kirchenreformatorischen Interesse oder Bestreben, das damals in Böhmen durch die Vorläufer Husens und Hus selbst so mächtig aufflamte, verrät die Ackermannsdichtung unmittelbar nichts³⁰⁸⁾.

Diese Feststellungen sind uns sehr wichtig und wollen umso größere Beachtung finden, als man weiß, wie gerne in Werke ähnlicher Art in der Zeit der großen Schismas und der großen Reformkonzilien Kritiken kirchlicher Mißstände immer wieder aufgenommen wurden. Johannes hat diese Mißstände sicher recht gut gekannt, gerade auch seine notarielle Tätigkeit erschloß ihm so manche Einblicke. Fast er nicht z. B. bei Ausarbeitung seines Instruments vom 24. Feber 1404³⁰⁹⁾, das die Ueberlassung der Kirche in Liebeschitz an einen Vikar regelte, neben anderen Möglichkeiten auch die ins Auge, daß wegen etwaiger Erzeffe, die Patron und Kirchner nicht leiden und ertragen könnten oder wollten, der Vikar zu amovieren wäre? — Wenn nun Johannes in seiner Dichtung jede Anklage, jeden Angriff auf Kirche und Geistlichkeit meidet, soll er da mit den Anhängern Wiclifs oder Husens zusammengestellt werden können?

³⁰⁷⁾ Dies ist die Annahme Bernts; s. Ausgabe von 1929, S. 19.

³⁰⁸⁾ III., 2./1., S. 49 f.

³⁰⁹⁾ Acta jud., IV., S. 327—331.

Im Schlußgebet der Dichtung vermeidet es Johannes, die Jungfrau Maria oder die Heiligen anzurufen und vom Fegefeuer zu sprechen. Burdach will darin absichtlichen Verzicht sehen und begründet damit vor allem seine Behauptung, daß die Dichtung in mancher Hinsicht undogmatisch sei. Wenn man daneben bei Burdach liest: „Johannes Hus freilich und seine nächsten Gefinnungsgenossen teilten die Abneigung gegen den Marien- und Heiligendienst durchaus nicht“, „Maria ist für Hus und die ihm Nahestehenden die Himmelkönigin“, „Es „sündigen diejenigen, die ihre Hoffnung nicht auf die Fürbitte der Heiligen setzen“ . . . ³¹⁰⁾, „Die Lehre Husens über das Fegefeuer war schwankend, Wiclif leugnete es nicht“³¹¹⁾, so können wir also da, wo der Dichter vielleicht³¹²⁾ einmal in seinem Werke indirekt ein Bekenntnis in einigen dogmatischen Fragen abgelegt haben dürfte, nicht sagen, daß er in Übereinstimmung mit der Lehrmeinung Husens steht.

Es war also entschieden ein Mißgriff, den Meister als den „Hussiten Johannes von Saaz“, „als Hussiten und Taboriten“ anzusprechen. Zu solcher Charakteristik berechtigten weder sein Werk noch irgendwelche urkundliche Zeugnisse.³¹³⁾

Da sich das Erscheinen des Jahrbuches verzögerte, hatte ich noch Gelegenheit, in die Fahnen von K. Burdach's neuestem Aufsatz „Ueber die Persönlichkeit des Ackermann-Dichters“ Einblick zu nehmen. Ich glaube nicht, daß Burdach, wenn er die ihm entgangenen urkundlichen Zeugnisse und die Argumente des 1.

³¹⁰⁾ III., 2./1., S. 85.

³¹¹⁾ Ebd., S. 87.

³¹²⁾ Ich sage: vielleicht, weil das Fehlen jener Anrufungen auch eine andere Auslegung zuläßt als die, welche von Burdach vorgelegt wurde.

³¹³⁾ Während des Druckes vorliegender Arbeit machte mich Herr Dr. Blaschka, dem ich dafür bestens danke, mit dem Inhalte eines Artikels bekannt, den der tschechische Forscher Dr. F. M. Bartoš in der Sonntagsbeilage der „Prager Presse“ vom 17. Juli 1927 (S. III—IV) über den Autor des „Ackermann aus Böhmen“ publizierte. Bartoš, dessen Ausführungen sich gegen K. Burdach richten, vertritt in der Verfassersfrage die Auffassung, daß der alte verlassene Weg von neuem betreten werden muß, wie dies auch von Bernt und mir geschehen ist (vgl. oben S. 32). Auch nach Bartoš ist Johannes Tepla mit Johannes de Sitbor identisch. Weiters wird hervorgehoben, daß Clara, die Witwe des Notars, als domina bezeichnet wird (vgl. oben, S. 35, Anm. 224 u. S. 40), ein Titel, welcher von den Frauen adligen Standes gebraucht wurde, und daß unser Notar i. J. 1413 kurzweg magister Johannes geheißt wird (vgl. oben, S. 35, Anm. 222), wozu Bartoš bemerkt: Genau daselbe liest man in dem Akrostichon der Dichtung, wenn man nur in beiden Worten eine kleine Umstellung vornimmt (vgl. oben, S. 46). Es schließt Bartoš: „Die Feststellung des Dichters dürfte somit als völlig gesichert gelten“.

Abchnittes meiner Arbeit kennen lernen wird, die Meinung aufrecht erhält, daß das, was er zu Gunsten der Verfasserschaft des Kanzleinotars Johannes Pflug geltend machte, „sein Gewicht behält“.

Was aber die fünf Bedenken betrifft, womit Burdach gegen die Identifizierung der Notare Johannes de Tepla und Johannes de Sitbor Stellung nimmt, so würde es größeren Raum fordern, auf jedes dieser Bedenken näher einzugehen. Es scheint mir das gar nicht notwendig und es genügt m. E., folgendes in Kürze zu betonen: Wer mit Burdach an die Nichtidentität glaubte, der stünde vor einer Reihe größter Unwahrscheinlichkeiten, bezw. Unmöglichkeiten. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß in der Stadt Saaz zwei Notare (Stadtschreiber) nebeneinander durch Jahrzehnte gewirkt hätten (erste Erwähnung des Johannes de Tepla 1383, letzte Erwähnung 1406; erste Erwähnung des Johannes de Sitbor 1386, letzte Erwähnung in Saaz 1411); wobei noch bemerkt sei, daß beide Männer im Besitze der Magisterwürde gewesen wären. Die Verwendung zweier Stadtnotare nebeneinander widerspricht der Erfahrung, die wir aus der Verwaltungsgeschichte böhmischer Städte im Mittelalter schöpfen. Wären Tepla und Sitbor verschiedene Männer gewesen, dann wäre es nicht gegangen, in Saazer Urkunden des oben umschriebenen Zeitraumes 1386—1406 des öfteren den Saazer Notar kurzweg als Notar Johannes anzuführen. — Als sehr merkwürdig zumindest müßte es bezeichnet werden, daß beide Notare ihren Weg nach der Neustadt Prag gefunden und daß mit dem Jahre 1415, dem wahrscheinlichen Todesjahr des Johannes Tepla, auch die Weitererwähnung des Johannes de Sitbor unterbleibt. Im Jahre 1415 tritt zufolge dem Liber bernarum summarium Novae civitatis Pragensis 1411—1418 ein Protonotar Andreas auf, von einem Notar Johannes ist nicht mehr die Rede.

Von großem Interesse ist noch der Hinweis Bartoš' auf eine Abschrift des Offiziums vom hl. Hieronymus, die, von Johannes von Saaz verfertigt, in einer illuminierten Handschrift des Prager Nationalmuseums vorliegt und von Johannes, mit einigen deutschen Versen begleitet, 1404 nach Eger geschenkt wurde. Berücksichtigt man, wie eifrig von Johannes von Neumarkt der Kult gerade dieses Heiligen gefördert wurde, so darf man wohl in jener Abschrift einen neuen Beweis dafür sehen, daß der Ackermann-Dichter dem Kreise des humanistischen Kanzlers nahestand.

Bartoš kommt dann in der „Prager Presse“ vom 4. Februar 1931, S. 8, gelegentlich der Anzeige der von A. Bernt in der Sammlung „Mitteldeutsches Schrifttum aus Böhmen“ veranstalteten Ackermann-Ausgabe nochmals auf diese Frage zurück und bedauert, daß Bernt die tschechische Literatur unzugänglich gelieben ist, deren alleinige Nachricht, daß Johannes von Saaz spätestens 1415 verstorben war, alle Personalkombinationen Bernts, sofern sie nach diesem Zeitpunkt liegen, hinfällig macht.

Schließlich noch eine Bemerkung zu dem Doppelnamen. Wie so sich der Notar, der höchstwahrscheinlich in Schüttwa geboren wurde, auch nach Tepl nannte? In Tepl gab es auch eine Lateinschule und an dieser ging um 1380 ein Wechsel im Rektorat vor sich (Beleg in der oben zitierten Arbeit J. Tabráš), so darf man vermuten, daß Johannes hier, bevor er nach Saaz kam, einige Jahre in Stellung war und in der Folge sich eben auch nach seinem Dienort Tepl nannte. Die Identität kann also nach alledem nicht mehr „durchaus zweifelhaft“ sein, sondern man darf sie als feststehende Tatsache betrachten.



Das Prager Universitätsprivileg Karls IV.

Eine Untersuchung zur lateinischen Kunstprosa des Mittelalters.

Von Dr. Anton Blaschka.

In geschmackvoller Ausstattung ist aus der Offizin der Česká grafická Unie ein Bibliophildruck hervorgegangen, der unter dem Titel „Zakládací listina university Karlovy v Praze — La charte de fondation de l'université Charles de Prague“ (Prag 1931) ein Faksimile der Gründungsurkunde Karls IV. für die Prager Universität vom 7. März 1348 in natürlicher Größe enthält, mit aufgelegter geöffneter goldner Bulle, ferner die Transkription des lateinischen Originals sowie die Uebersetzungen desselben in vier Sprachen: Tschechisch (von Gustav Friedrich und Bedřich Mendl mit Benützung der Übertragung von W. W. Tomek), Französisch (von R. Ruelle und R. Mirot), Deutsch (von Gustav Pirchan), Englisch (von N. B. Jopson und R. W. Seton Watson). Der Gründungsurkunde ist das farbige Bildnis ihres Urhebers nach dem Motivbild des Prager Erzbischofs Johannes Očko von Wlaschm aus der Zeit um 1370 vorangestellt, der Umschlag des Quartheftes zeigt in Reliefdruck das Universitätssiegel. Die dem textlichen Teil vorausgeschickte Einleitung (tschechisch und französisch) hat Gustav Friedrich zum Autor, den Professor der historischen Hilfswissenschaften an der Prager (tschechischen) Karls-Universität; „zur größeren Ehre der Karls-Universität“ ist denn auch die Herausgabe dieses Dokumentes von Otto Placht, Obersektionsrat des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, unternommen worden. Ein würdiges Repräsentationsstück¹⁾.

¹⁾ Herrn Universitätsprofessor Dr. G. Friedrich gestatte ich mir an dieser Stelle für die freundliche Vermittlung eines Exemplares den ergebensten Dank zu sagen. — Eine sehr gute Wiedergabe des Karolinischen Privilegs findet sich auch vor dem Titelblatte der Festschrift „Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung Franz Josef I.“, Prag 1899, ebendort auf der Tafel bei S. 15, Fig. I, ist die goldene Bulle dieser Urkunde ganz ausgezeichnet abgebildet, noch besser als auf Tafel 2 bei Otto Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, II. Band (1347—1493), Dresden 1910. In Fig. II, auf S. 15, sowie auf dem Titelblatte der zitierten Festschrift „Die d. K.-F.-Universität“ findet sich ferner das silberne Siegel; das Bild des letzteren zierte auch plastisch die der Eisengasse (Železná) zugekehrte Front des Karolinums in Prag I, NC. 541. — Neuestens ist noch eine weitere gute Reproduktion dieser goldnen Bulle hinzugekommen auf einer Tafel der Československá vlastivěda, díl X, Osvěta (Prag, Sfinx 1931).

Durch die lex Mareš wurde nach dem Umsturz lediglich der tschechischen Hochschule zu Prag der Name des Gründers des Prager Generalstudiums zugeteilt und der deutschen Universität die Berechtigung abgesprochen, sich als Erbin jener stolzen Karolinischen Gründung zu bezeichnen. In dem entbrannten Verteidigungskampf der deutschen Universität hat der Name Emil Werunskys, dem der vorliegende Band gewidmet ist, wiederholt der Sache der deutschen Universität vor einem Weltforum Gehör verschafft²⁾. Es mag daher nicht unpassend sein, in dieser Festschrift eine Untersuchung vorzulegen, welche sich mit der Formgeschichte und vor allem mit der Formanalyse des Prager Universitätsprivilegs befaßt, eine Untersuchung, welche bereits vor dem Erscheinen der eingangs erwähnten Publikation ihrem Inhalte nach abgeschlossen war und durch das Erscheinen derselben nur gesteigerten Anreiz zur Veröffentlichung erhielt.

* * *

Nichts könnte die Internationalität der mittelalterlichen Kultur schlagender erweisen und überzeugender dartun als die Tatsache, daß die glanzvolle Gründungsurkunde der Prager Universität von einem französischen Diktator und Kalligraphen zusammengestellt und niedergeschrieben wurde, während das Material zum Aufbau dieser Urkunde der Schatzkammer Peters de Vineis entstammt, jenes berühmten Logotheten des Königreichs Sizilien, der eben vor einem Jahrhundert politischem Ränkespiel zum Opfer gefallen war³⁾.

²⁾ Die Darlegung des Standpunktes der Deutschen Universität ist enthalten in den beiden Schriften: „Das Gesetz vom 19. Feber 1920 über das Verhältnis der Prager Universitäten und seine Vorgeschichte. Hgg. vom akad. Senat der deutschen Universität in Prag“ (Prag, 1920) und „Das historische Recht der deutschen Universität in Prag. Ein Schlußwort ihres akadem. Senats. Hgg. vom akad. Senat der deutschen Univ. in Prag“ (Prag, 1930); der tschechische Standpunkt fand in verschieden abgestufter Schärfe seinen Ausdruck in den Drucken der ersten Nationalversammlung No. 161, 168, 208, 433, 2112, im Gesetz vom 19. Feber 1920, Zl. 135 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Jg. 1920, ferner in dem „Prohlášení akad. senátu Karlovy university v Praze o projevu akad. senátu něm. university“ (Prag, 1930) und schließlich in der „Odpověď akad. senátu Karlovy university na konečné slovo něm. ak. senátu Das hist. Recht . . .“ (Prag, 1931).

³⁾ Den Schuldig-Unschuldigen hat kein Geringerer als Dante im 13. Gesange des Inferno in lobesvollen Terzinen verherrlicht. Über Formelbücher und Dictatoren im allgemeinen unterrichtet übersichtlich mit reicher Literaturangabe H. Breßlau im Handbuch der Urkundenlehre³, 2. Bd., 1. Abt. (Leipzig, 1915); über Petrus „a Vinea“, S. 271 f. — Soweit unser Untersuchungsbereich in Betracht kommt, gibt die verlässlichste Auskunft über die großen Zusammenhänge Konrad Burdach, namentlich in seinen Schlesisch-böhmischen Briefmustern aus der Wende des XV. Jahrh. (Vom Mittelalter zur Reformation, V [1926]).

Dazu kommt noch die Internationalität der lateinischen Sprache. Wer möchte es wagen, sie für jene Zeit bereits tot-zusagen? Sie war niemals während des abgelaufenen Halbjahrtausends kraftstrotzender und saftgeschwellter als damals, gleichsam in Vorahrung des nahenden Frühlings. Aber es war doch bereits ein Treibhausgewächs, sie führte ein Sonderleben ganz eigener Art, handwerklich aus bewährtem Keimgut gezogen und mit wohlerprobtem Griff geschnitten und gebunden^{3a)}. Dafür ist das aus dem Samen des italienischen Meisters unter der Hand von Nikolaus Sortes⁴⁾ hervorgeblühte Privileg für das Generalstudium zu Prag ein Schulbeispiel sondergleichen, wie sich im folgenden zeigen wird.

Und ganz die gleiche Internationalität, welche die geistig Tätigen dank des erstaunlich leistungsfähigen Lateins mit der ganzen christlichen Welt des Westens zu einer Einheit höherer Ordnung verband, ganz die gleiche Internationalität eignete damals noch den Lehr- und Pflegestätten lateinischer Bildung, den Universitäten. Der edle Ehrgeiz ihrer Gründer ging da-

^{3a)} Vgl. hierzu etwa jüngstens: Ferd. Lot, À quelle époque a-t-on cessé de parler latin? (Archivum latinitatis medii aevi, Jg. 1931, p. 97—159.) Nach Lot ist das Latein seit der Renaissance Karls des Großen eine Kunstsprache.

⁴⁾ Über den Magister Nikolaus Sortes, Kanonikus von Laon (Dep. Aisne), Sekretär und Gesandten des römischen Königs Karls IV., der vom 27. April 1347 bis 25. Juli 1349 in dessen Hofdiensten nachweisbar ist, vgl. Václav Hrubý: Studie k dílu „Archivum coronae regni Bohemiae“ (Časopis Archivní školy, II [1924]), ferner dessen Edition Archivum coronae regni Bohemiae, II (1928), wo die Universitätsbulle unter No. 62 abgedruckt ist. Was die Amtsstellung des Sortes anlangt, vertritt Hrubý gegenüber Erben, Urkundenlehre I, Breßlau, Urkundenlehre I² und Salomon (MGH, Leg. IV, Const. VIII) die durch die urkundliche Überlieferung sicherlich nahegelegte Auffassung, daß Sortes kein „Notar“, also kein Mitglied der Kanzlei war, sondern eben ein regelrechter Sekretär (heimlicher Schreiber) des Herrschers, ein wichtiges Mitglied des königlichen Gefolges. Als solcher hat er im Namen des römischen Königs die Reihe der 11 Grundprivilegien des Königreichs Böhmen dd. 7. April 1348 diktiert und zehn davon persönlich reingeschrieben (in der Edition No. 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59); sämtliche elf tragen das Majestätssiegel an rot-grüner Seidenschnur, vier davon weisen Doubletten mit der goldenen Bulle an roter Seidenschnur auf. Aufgrund der Corroborationsformel: In quorum omnium testimonium et ad certitudinem pleniorum presentes fieri iussimus et nostre maiestatis sigilli appensione muniri, hat Hrubý auch die übrigen Diplome mit Sortes'schem Dictat festgestellt, zunächst teilweise unabhängig von paläographischen Indizien, durch den paläographischen Befund ist dann seine Voraussetzung bestätigt worden. Die gekennzeichneten Merkmale treffen völlig auch für das Prager Universitätsprivileg zu. Vgl. dazu auch unten Anm. ¹⁹⁾.

hin, nicht bloß den Bildungshunger der Landeskinder zu stillen, sondern auch eine Lehrstätte von Weltruf zu schaffen.

Der Wille des Urhebers, in dessen Namen das von Sortes verfertigte und mit der goldenen Bulle des römischen Königs besiegelte Pergament ausging, gibt dieser stilistischen Kunstübung die höhere Weihe, und umgekehrt: ein Abglanz jenes schillernden Lichtspiels fällt auf Karl IV. zurück, jenen Fürsten, der, leiblich aus deutschem und slawischem Blut gestaltet, geistig an französischem Wesen mündig geworden war.

Das Augenfällige des Privilegs vom 7. April 1348, das fast 600jährige Pergamen mit 21 Zeilen Text, das in der eingangs erwähnten Faksimile-Ausgabe so bequem zugänglich gemacht wurde, ist für den Paläographen ein hinreichend anziehender Gegenstand der Betrachtung. Die Raumwirkung ist vollkommen. Von der imposanten Initiale des Illuminators bis zur letzten Datumzeile des Kalligraphen ist das Werk aus einem Guß. Nicht leblose, maschinenmäßig geprägte Geradheit und Rundung, sondern persönlich geartete Formung des hergebrachten Schemas. Freier und bewegter als die reinlich-zierlichen Züge der vom 31. Oktober 1355 datierenden 12zeiligen Eintragung von der Hand des unvergleichlichen Herrschers und Herrn, dessen meisterliches Können in köstlich gebildetem Evangelienbuche gar seltenen Rufes von drei Bischöfen aufs beste beglaubigt ist⁵⁾, mehr jener Schreibart verwandt, der sich Karl in der zweizeiligen Unterschrift der von Johannes von Neumarkt diktierten Reliquienurkunde vom 2. Jänner 1354 bedient hat⁶⁾. Beide Handschriften Karls sitzen geschmackvoll im Raum, weisen jedoch ganz verschiedenen Schrifttypus auf; trotzdem ist die innere Verwandtschaft beider ebenso unverkennbar wie ihre Zugehörigkeit zum Zeitcharakter des XIV. Jahrhunderts.

Das Typische der Schriftgestalten jener Zeit gilt es zunächst festzustellen, eine paläographische Analyse⁷⁾ wird diese Feststellung ohneweiters ermöglichen. Der Erkenntnis der zeitlichen Konstanten soll dann die Erforschung der persönlichen Konstanten unserer Schriftproben folgen, um den geistigen Hintergrund und die Folie zu gestalten, damit sich davon Ge-

⁵⁾ Vgl. die Abbildung im *Soupis památek historických a uměleckých*. Kr. hl. m. Praha: Hradčany II/2 (Podlaha: Knihovna kapitulní v Praze [1903]), S. 6.

⁶⁾ *Soupis památek* I. c., S. 286.

⁷⁾ Die paläographische Beschreibung ist nach dem Vorgange von Franz Steffens, *Lateinische Paläographie*, Trier 1909, durchgeführt, wobei allerdings nicht die alphabetische Reihenfolge der Zeichen, sondern ihr organischer Zusammenhang für die Anordnung maßgebend war.

halt und Gestalt der Universitätsbulle entsprechend abheben kann und damit einander Schöpfer und Schöpfung in ihren psychischen Zusammenhängen klärlich spiegeln⁸⁾.

Wir mustern nun den Minuskelbestand der beiden Karolinischen Schriftproben und des Sortes'schen Universitätsprivilegs.

Die **Buchstaben mit Mittellänge** (kleinen Buchstaben) **e, c, t** sind bei Karl IV. im Evangelieneintrag sowohl als in der Urkundenunterschrift deutlich voneinander geschieden: **e** hat überall die runde Buchform, **c** den Schulterstrich und **t** den Querstrich. Dieselben Formtypen finden wir bei Sortes. **cc** ist mit **et** nicht zu verwechseln, da dieses bei Karl ein wenig in die Oberlänge verlängerten **t**-Schaft, bei Sortes deutlichen Querstrich zeigt. — **n, u** (nur im Wortinnern), **m** sind durch die Art der Verbindung der Schäfte untereinander (bei **n** und **m** oben, bei **u** unten) grundsätzlich klar unterschieden; **n** und **m** weisen am Wortanfang und am Wortende in der Regel eine Verlängerung des letzten Schaftes in Form einer Schlangelinie in die Unterlänge auf. — **i** erhält meistens, doch nicht durchgehends, in der Nachbarschaft von **n, m, u**, einen Strich, ebenso Doppel-**i**, das die Form von **ij** annimmt. — Über **o** ist nichts zu sagen. — Das Zeichen **r** erscheint als Buchstabe stets in der geraden Form, nie in der runden, nur der Schulterstrich ist bei Karl dem Hauptschaft unmittelbar angesetzt, während Sortes zunächst von unten schief nach rechts aufwärts an den Hauptschaft einen Verbindungsstrich ansetzt, an den sich der Schulterstrich anschließt. — Die beiden Buchstaben **a** und **s** weisen Dubletten auf, u. zw. **a**, das im Wortinnern einbogig gestaltet ist, erhält für den Wortanfang eine doppelbogige Form, die von Karl im E. ebenso wie von Sortes verwendet wird, mehr oder weniger in die Oberlänge vergrößert, während in der Urkundenunterschrift nur die einbogige Form vorkommt. **s** hat bloß als Wortschlußbuchstabe mittlere Höhe und bei Karl stets offene Gestalt, während es in diesem Falle bei Sortes geschlossen und nach Art eines Majuskel-B en miniature gebildet ist, natürlich ohne jeden Ansatzstrich; die Anlautform ist als oberlanges oder doppellanges Zeichen zu behandeln.

Die **oberlangen Zeichen l, b** zeigen in dem Evangelieneintrag Karls links oben am Hauptschaft einen kurzen Ansatzstrich, während sie in der Unterschrift Karls sowohl wie bei Sortes Hornansatz, bzw. Schleifenbildung rechts oben aufweisen; ganz das gleiche gilt übrigens vom Buchstaben **h**, der aber infolge seines verlängerten Nebenschaftes auch unter den volllangen Zeichen anzuführen ist. — Der Buchstabe **d** kommt in der geraden Form überhaupt nicht vor, sondern bei Karl im E. in einer Gestalt mit einem von links oben gebogenen Hauptschaft, während Karls Unterschrift wie das Sortes'sche Privileg die δ -Form anwendet, also Hornbildung zeigt, eine Gestalt, der in der U. noch eine weitere Form zur Seite tritt, welche nach Art des modernen deutschen

⁸⁾ Sämtliche Befunde auf dem Gebiete der Psychologie des Schreibens sind nach der Methode von Robert Saudek gegeben, die er einerseits in seinem in verschiedenen Sprachen erschienenen Lehrbuche der Wissenschaftlichen Graphologie (deutsche Ausgabe im Drei-Masken-Verlag, München 1925, tschechische im Verlag Orbis, Prag 1925) und in seinen Vorträgen dargelegt hat.

Kurrent-d gezogen ist. — Den Zeichen mit Oberlänge ist auch das am Wortanfang und im Wortinnern im Karolinischen E. vorkommende **lange s** anzureihen, das mit einem l schon darum nicht verwechselt werden kann, da es im Gegensatz zu diesem oben einen kurzen Ansatz nach rechts aufweist und überdies im oberen Drittel nach links verstärkt ist; bei f herrschen die gleichen Verhältnisse. — Schließlich hat das Zeichen v (nur am Wortanfang) in beiden Ausführungen, bei Karl wie bei Sortes, Oberlänge, die bei Karl stumpf von links oben anfängt, während sie bei Sortes Horn- oder Schleifenbildung zeigt wie bei l, b, h.

Die **Unterlänge** wird von den Zeichen p, q, g, x und y ausgefüllt. Dem Charakter der E.-Eintragung Karls entspricht einzig und allein die gerade Form von p und q, höchstens mit einem kleinen Ansatz vom Schluß des Hauptschaftes nach rechts, daneben erscheint jedoch im Verlaufe des Schreibaktes eine p-Form mit einem nach links weit auslaufenden Hauptschaft; diese Form herrscht dann in Karls U. ebenso wie im Sortes'schen Privileg, wo dann auch der Buchstabe q linksauslaufend getaltet ist. Linksausladend ist in allen drei Proben auch g, x und y enden mit einer Schlangenlinie nach unten, die beiden Züge des x sind untereinander nicht verbunden, und das y erhält bei Sortes (in den übrigen Proben kommt es nicht vor) ein übergeschriebenes Häkchen. — Spezialformen von m und n gehören in dieselbe Gruppe.

In **allen drei Schreibblängen** entfalten sich: f, h und das lange s. f und s zeigen diese Ausbildung bei Sortes und in der Unterschrift Karls, sie sind links im oberen Drittel verstärkt, so daß sie dolchförmige Schäfte gewinnen, füllen aber die Oberlänge nicht voll aus; im E.-Eintrag Karls haben beide Zeichen lediglich Oberlänge. Bei h ist der Nebenschaft schlängelförmig in die Unterlänge gezogen, ob es sich nun um die Form mit oder ohne Schleife handelt.

Ligaturen: et st, allgemein; de nur bei Karl in E.

Besonderheiten orthographisch - phonetischer Natur: Karl schreibt in E.: ecclesie mit einem c; Sortes pareat statt pariat.

Abkürzungen: Während sich in den beiden Schreibproben Karls lediglich nur der schlichte Verdoppelungsstrich über n in Worte anno findet, ergeben sich bei Sortes folgende Beobachtungen: Als Abkürzungszeichen dient ein horizontaler Querstrich über der Kürzung, mehr oder weniger gewellt. Durch Kontraktion ist gekürzt: gra für gracia; nri usw. für nostri usw.; spali(ter) für speciali(ter); -lr für -liter; -co für -cio; ipius usw. für ipsius usw.; lra für litera; glosum für gloriosum; moi für modi; augmtari für augmentari; magri usw. für magistri usw.; singlos usw. für singulos usw.; dni für domini. — Durch Suspension erscheint gekürzt: gyru für gyrum; san für sane; *nouitat für nouitatis; local statt localis, *instituend statt instituentum; Pragen, Parisien, Bononien statt Fragensis usw.; *siquid statt siquidem; dat statt datum; *id statt idus.

In den mit einem * bezeichneten Fällen ist die Abkürzung durch einen nach abwärts herausgezogenen Strich angedeutet.

Besondere Zeichen wurden in folgenden Fällen angewandt:

z (ungefähr dem geschriebenen modernen langen z ähnlich) bedeutet -us in honoribus usw.; in Verbindung mit vorangehendem q = que.

z (ungefähr dem geschriebenen modernen kurzen z ähnlich, aus einer tironischen Note gebildet) bedeutet et.

^ (ungefähr wie ein französ. Circumflex) wird angewandt für -er- in generale, expetere, accedere.

p mit quergestrichenem Hauptschaft erscheint für per- und par-, mit rechtskonkavem Bogen überschrieben = pro.

q mit solchem Bogen = quod, überdies mit Kürzungsstrich = quam.

Rundes r (wie es im Text nirgends vorkommt) mit Kürzungsstrich durch den letzten Schattenzug, jedoch unverbunden wie die beiden Züge des x = rum.

Von **Interpunktionen** verwendet Karl in E. die Virgula, in der Oberlänge, dem keilschriftlichen Wortteiler vergleichbar, nicht bloß im Zeileninnern, sondern auch am Zeilenende als Abteilungszeichen. Ferner erscheint der Doppelpunkt im Innern der Zeilen, hauptsächlich vor dem Relativum, doch nicht immer mit sichtlicher Beziehung zur Satzpause; am Schlusse des Textes erscheinen drei Punkte und eine Welle (:·~). — Sortes wendet für alle Pausen ohne Unterschied lediglich die Virgula an; sonst finden wir bei ihm noch die Reverenzpunkte (..), zweimal in der Intitulatio, je einmal vor der Corroboratio und dem Datum; am Schlusse der Zeilen bei Worttrennungen finden sich keine Abteilungsstriche.

Wortbindung. Karl zieht die Präposition a mit dem Nomen zusammen und verwendet in diesem Falle die doppelbogige Form (man vergl. dazu die moderne Abscheu, bei Worttrennungen am Zeilenende auf der einen Zeile einen einzelnen Buchstaben zu lassen); da im Sortes'schen Privileg die Präposition a nicht vorkommt, entfällt der Vergleich.

Diese paläographische Ueberschau offenbart folgende Tatsache: im Markusevangelium wollte Karl IV. mit gotischer Buchschrift schreiben, im Verlaufe des Schreibaktes jedoch fließen aus seiner Feder mitunter Formen, die einer mehr kursiven Schriftgestaltung entsprechen, wie sie in seiner Urkundenunterschrift begegnen und wie sie durch die Sortes'sche Schreibübung in Uebereinstimmung mit der sonstigen Diplomschrift der Zeit als kanzleimäßig erhärtet sind.

Der kanzleimäßigen Gepflogenheit eignet auch die Verlängerung der Ober- und Unterlängen über das Verhältnis der liturgischen Buchschrift hinaus; völlig fremd ist der buchmäßigen Form das Hineinragen der Oberlängen einer Zeile in die Unterlängen der vorhergehenden, wie dies, ebenfalls im weiteren Verlauf des Schreibaktes, im Evangelieneintrag Karls zu beobachten ist. Diese Erscheinung, bei Sortes allgemein, aber paläographisch belanglos, ist in der Schrift Karls als Ermüdungs- oder Trägheitswirkung im paläographischen Sinne aufzufassen; sie ist ein wichtiges Kriterium dafür, wie in dieser Beziehung die normale Schreibgewohnheit des Königs beschaffen war — und die Bestätigung der Richtigkeit unserer Annahme liefert eben die Urkundenunterschrift Karls. Hier sind die Spuren, wo die Psychologie des Schreibens wird ein-

setzen können. Als Vorspiel mag noch eine der soeben erwähnten Ermüdungserscheinung entgegengesetzte Tatsache erläutert werden.

Die Verteilung der Abkürzungen in einer abgeschlossenen Textstelle ist keineswegs gleichgültig; sie sind in der Regel nicht obligatorisch angewendet, sondern fakultativ. Nicht der Zufall der Worte regelt ihre Auswahl, sondern die den Schreibakt begleitende seelische Erregung, die erst kurz vor Schluß des Schriftstückes abklingt. Der Text des Sortes'schen Privilegs umfaßt 21 Zeilen. Dabei verteilen sich die Abkürzungen folgendermaßen:

1. = 1	8. = 3	15. = 4
2. = 4	9. = 5	16. = 4
3. = 5	10. = 3	17. = 4
4. = 2	11. = 6	18. = 12
5. = 3	12. = 2	19. = 1
6. = 2	13. = 5	20. = 3
7. = 1	14. = 2	21. = 1

Auf das erste Drittel entfallen demnach 18, auf das zweite 26, auf das dritte und letzte 29 Abkürzungen, sodaß das Ansteigen recht deutlich wird; richten wir unser Augenmerk auf die Hälften, so finden wir 32:41, also ein noch augenfälligeres Ueberwiegen der zweiten Hälfte.

Eine ähnliche Beobachtung liefert die Betrachtung des Evangelieneintrages Karls IV. im Hinblick auf die Buchstabenfrequenz. In den 12 Zeilen entfallen auf die

1. = 55 Buchstaben	7. = 68
2. = 58	8. = 62
3. = 68	9. = 70
4. = 71	10. = 71
5. = 67	11. = 67
6. = 59	12. = 52 + Füller
378	390 +

Die Summen zeigen, daß das Uebergewicht auf der zweiten Hälfte ruht; eine Zusammenfassung von 4 zu 4 Zeilen ergibt ein allmähliches Anwachsen der Buchstabenanzahl: 252, 256, 260. Das sind keine mystischen oder kabbalistischen Zahlen, sondern es ist der objektive Ausdruck einer auf psychischem Wege erzeugten — wenn auch unbewußten — Gesetzmäßigkeit, die dem Eifer des Zuendeeilens und dem Wunsche des beabsichtigten Zuendekommens entspringt. Die geistige Spannung bleibt trotz des nur mäßig beschleunigten Schreibaktes in beiden Fällen bestehen, sowohl bei der frei konzipierten Eintragung Karls, als auch bei dem Mundum des Sekretärs. Wir kommen um die Hypothese nicht herum, daß in beiden Fällen die Gestalt der zu beschreibenden Fläche als gegebenes Form-

element in die Mechanik der Ausführung unaufhaltsam ihren Schatten wirft, daß diese Vorstellung unaufhörlich zur Kontrolle zwingt und den Schreibakt bremst. So erblüht das kalligraphische Kunstwerk als Frucht eines psychischen Konflikts zwischen der Trägheitsbelastung des Impulses und seiner geistigen Leitung.

* * *

Was nun den Schreibvorgang anlangt, so ist zunächst als zeitgegeben hervorzuheben, daß nicht eine Schriftgestaltung vorliegt, wie wir sie heutzutage „aus der — aufgesetzten — Feder glatt fließen“ lassen, vielmehr ein Duktus wie mit einer Rundschriftfeder, z. B. das o wird nicht in einem Bogen von links oben aus bis wieder in sich zurück gezogen, sondern aus zwei Bogenzügen zusammengesetzt, deren einer vorerst rechtskonkav von links oben nach rechts unten geschlagen, der zweite aber ebenso von links oben rechtskonvex nach rechts unten an den ersten angesetzt wird. Die Schrift hat also im Vergleich zu unserer modernen viel mehr Züge, die mit gehobener Feder in der Luft beschrieben werden. Diese Beobachtung gilt es dem paläographischen Befund noch einzuordnen, da sie zur Beurteilung des Zeitcharakters der Schrift nicht unwesentlich beiträgt.

Was sich darüber hinaus an individueller Prägung offenbart, liefert vorerst für Karl IV. nicht bloß eine Bestätigung dessen, was z. B. in den bekanntesten Charakterzeichnungen^{8a)} hervorgehoben ist, sondern vermag der Zeichnung noch feinere Züge einzufügen, dem Relief noch markantere Lichter aufzusetzen. Hat man also in Karl zwar einen sehr verständigen, aber doch keinen genialen Mann gesehen, der etwa imstande gewesen wäre, die Entwicklung des Reiches in ganz neue Bahnen zu lenken, so muß man dem entgegenhalten, daß er — wenn auch nicht in den Zielen — doch in den Mitteln und Wegen im Rahmen seiner Zeit originell genug war, ja diese Originalität bewußt zur Schau stellt. Wenn man in ihm eine durchaus nüchterne, allen abenteuerlichen Plänen abgeneigte Natur erblickt, so stimmt dies allerdings, es bedarf nur noch einer Ergänzung in der Richtung, daß diese nüchterne Auffassung der Gegebenheiten und Anerkennung der bestehenden Verhältnisse in stetem Ringen neu erkämpft und in fortgesetzter Willensübung behauptet und dem jeweiligen Zweck neu dienstbar gemacht werden muß; es ist ein unausgesetztes Prü-

^{8a)} J. Kalousek, Karel IV. otec vlasti (Prag 1878), J. Vigner (Meister der Politik II), K. Hampe (Herrschergestalten aus dem deutschen Mittelalter).

fen und Auswählen des Besten nach dem Schriftwort I Thess. 5, 21. Das Oekonomische in seinem Wesen wiederum steht in lautem Widerstreit mit der bejahten Pflicht des Herrschers zu Repräsentation und glanzvollem Auftreten, bildet aber doch dessen Grundlage. Und die diplomatische Einstellung schließlich bedingt nach außen oft eine Wandlung, wie sie die innerste Seele niemals zu vollziehen vermag. Zwischen ihm und den Dingen ist stets ein disziplinierter Abstand, und so wird ihm die Kunst des Königs zur königlichen Kunst, das Leben seiner Persönlichkeit leiblich und geistig gleich harmonisch zu meistern. Soviel als Beispiel und Gleichnis zur Kennzeichnung des Urhebers des Prager Universitätsprivilegs.

Demgegenüber kann das Bild des Sekretärs Sortes als bloße Silhouette hervortreten. Er ist in erster Linie ganz Werkzeug seines Herrn, in dessen Dienst er mit Stolz sein Können setzt, ohne indeß seine persönliche Freiheit zu opfern, sondern er sucht sich diese stets neu zu sichern, indem er dem Willen des Königs möglichst unpersönlich zu dienen trachtet. Das zeigt sich in der Schrift und das zeigt sich im Text.

* * *

Wir sind gewöhnt, in Fragen der gedanklichen Originalität bei schriftlichen Zeugnissen des Mittelalters keine zu hohen Ansprüche zu stellen. Gilt dies mit vollem Recht für Erzeugnisse der schönen Literatur, so ist dieselbe Erwartung bei Dokumenten aus der Rechtssphäre gewiß umso berechtigter. Diese Frage ist bezüglich des Prager Universitätsstiftbriefes bereits beantwortet⁹⁾ und es mag daher genügen, das Ergebnis in anschaulicher Form vor Augen zu halten.

Im beifolgenden Abdruck haben wir uns zur Kennzeichnung der Entlehnungen verschiedener Schrifttypen bedient, und zwar sind die Übereinstimmungen und Anklänge an die Forma **Sollicitudo continua** der Briefsammlung Peters de Vineis (III. Buch, Brief 12) mit halbfetten **Antiqua-Lettern** gesetzt.

⁹⁾ Diese Abhängigkeitsverhältnisse sind bereits von V. J. Nováček im Casopis Musea král. Českého, LXIV. Jg. (1890), S. 226 ff. in der Untersuchung „Prameny zakládací listiny university Pražské . . .“ der Hauptsache nach klargestellt worden. Die Ergebnisse wurden von V. Hrubý im Archivum Coronae regni Bohemiae, II (Prag 1928), No. 62 übernommen. — Auf die zahllosen Berührungen und wechselseitigen Einwirkungen zwischen den Stilmustern Peters de Vineis und der gleichzeitigen Briefsprache der päpstlichen Kanzlei, deren Charakter und Verlauf eine besondere Untersuchung verdiente, ist neuerdings hingewiesen worden (K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation II/2 [1928], S. 42, Anm.). Die Arbeit von Gerh. Ladner, Formularbehalte in der Kanzlei Kaiser Friedrich II. und die sog. »Briefe des Petrus de Vineis« (XII. Erg.-Band der Mitteilungen des Österr. Instituts für Geschichtsforschung) war bis Dez. 1931 noch nicht in meinen Händen.

1 **K**arolus dei gracia Romanorum . . rex semper augustus et Boemie . . rex. Ad perpetuam rei memoriam. Inter desiderabilia cordis nostri, et que cogitationi regali fugiter occurunt, *fanimit precipua reddimur anxietate solliciti, specialiter commover*

5 tentes aciem mentis nostre, qualiter regnum nostrum Boemie, quod pre ceteris hereditarijs aut eufortune acquisitionis honoribus et possessionibus prerogativa mentis affectione complectimur, cuius exaltacionem omni qua possumus diligencia procurantes ipsius honori intendimus totis conatibus et saluti, sicut

10 rerum victualium ad dispensacionem diuini nominis natura profluenta tripudiat, sic ad nostre prouisionis edictum prudentum virorum copia nostris artificialiter temporibus decoretur, vt fideles nostri regnicole, qui scienciarum fructus indesinenter esuriunt, per aliena mendicare suffragia non coacti paratam

15 in regno sibi mensam propinacionis inueniant, et quos ingeniorum natiua subtilitas ad consilia reddit conspicuos, literarum sciencia faciat eruditos, nec solum compellantur aut superuacuam reputent ad inuestigandas gyrum terre sciencias circuire, naciones expetere peregrinas aut, vt ipsorum auiditatibus satis-

20 fiat, in alienis regionibus mendicare, sed gloriosum estiment extraneos alios ad suauitatem odoris et gratitudinis huius modi participium euocare. Sane vt tam salubris et laudabilis animi pareat concepcio fructus dignos, regni ipsius fastigia tripudialibus nouitatis volentes primicijs augmentari, in nostra

25 Pragensi metropolitana et amenissima ciuitate, quam terrene fertilitatis fecunditas et plenitudine rerum amenitas localis reddunt vttiliter tanto negocio congruentem, instituendum, ordinandum et de nouo creandum consulta vtique deliberacione preuia duximus studium generale, in quo siquidem studio doctores, magistri

30 et scolares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et eis, quos dignos viderimus, regalia donaria conferemus, omnes et singulos doctores, magistros et scolares in profectione et qualibet facultate, ac undecunque venerint, veniendo, morando et red-

35 eundo sub nostre maiestatis speciali protectione et saluagardia retinentes, firmam singulis fiduciam joblaturij, quod priuilegia, immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi quam Bononiensi studijs doctores et scolares auctoritate regia vti et gaudere sunt soliti, omnibus et singulis illuc faccedere volentibus liberaliter impertimur et faciemus ab omnibus et singulis

40 inuiolabiliter obseruari . . In quorum omnium testimonium et ad certitudinem pleniorum presentes fieri iussimus et bulla aurea typario nostre maiestatis impressa precepimus communiri. Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octauo, indictione prima, vj^o idus aprilis, regnorum nostrorum anno secundo.

die Beziehungen zur Forma Noster instanter (l. c. Brief 10) mit normalen Antiqua-Lettern angedeutet, die Entlehnungen aus der Forma *Deo propicio* (l. c. Brief 11) mit einfacher *Kursivschrift* hervorgehoben, die Berührung mit einer Stelle in **Generali qua cunctos** (l. c. Brief 24) durch **fette Kursive** anzeigt¹⁰⁾. Der als dem Sekretär Sortes zuzuschreibende Rahmen und Kitt ist mit normaler Garmond Antiqua rot gedruckt, während Anklänge an andere Muster als Peter de Vineis durch *Rundschrift* kenntlich gemacht sind. Diejenigen Stellen des Protokolls und Eschatokolls, auf die dem Sekretär kein Einfluß möglich war, sind in **Blockschrift** gegeben. Zwischen Sternchen stehen entlehnte Stellen, deren Prototyp in der handschriftlichen Ueberlieferung schwankt, zwischen Kreuzchen aber Stellen, die stilistisch gegenüber der Vorlage geändert erscheinen (Umstellung von Wörtern u. ä.). Durch vergrößerte Spatien sind schließlich die Pausen verdeutlicht, denen vielfach cursusmäßige Kadenz vorangehen¹¹⁾.

Es ist ein buntes Mosaik, was uns der vorliegende Text vor Augen führt, und es bedarf eines gewissen Abstandes, um die Konturen scharf zu erkennen, welche die Hauptfiguren gegeneinander abgrenzen; von allzugroßer Nähe zerfällt das

¹⁰⁾ Ich habe mich der von Nováček benützten Amberger Ausgabe der *Epistolarum libri VI* v. J. 1609 (Univ.-Bibl. Prag 37 K 58) und der Prager *della Vigna-Handschrift* (Codex der Univ.-Bibl. Sign. XIII F 4) bedient.

¹¹⁾ Die graphische Unterscheidung von v und u, letzteres für den Lautwert v und u unterschiedlos im Wortinnern, ersteres für beide Lautwerte am Wortanfang, ist bei Sortes streng und ausnahmelos durchgeführt, muß daher vom Editor — wiewohl dies bisher stets unterblieben ist — umsomehr respektiert werden, als es ich hier um ein Dokument handelt, bei welchem der Schreiber den Formwillen des Autors im literarischen Sinne restlos erfüllt, da er mit ihm identisch ist. Diese Schreibgewohnheit ist jedoch über den persönlichen Formwillen des Dictators hinaus charakteristisches Zeitkostüm, Marke zur Isolierung der Worteinheiten (K. Burdach, *Vom Mittelalter zur Reformation V* [1926], S. 257, Anm. 1). Ein schwerwiegender Grund mehr, diese Schreibübung nach Burdachs Vorgang beizubehalten. Einem Einwand könnte man mit der Frage begegnen, warum denn auch der moderne Schreiber oder Setzer in deutscher Fraktur rein nach solchem wortisolierendem Gesichtspunkt langes j und rundes ß scheidet? Die Kürzung *lrarum* ist trotz Hrubý l. c. durch die Form *litararum* mit einem t wiederzugeben wie im Begleittext des Faksimile. Entgegen der Faksimile-Transkription halte ich die Punkte und großen Anfangsbuchstaben nach »studium generale« und »qualibet facultate« nicht für angezeigt; darauf komme ich noch bei der grammatischen und rhythmischen Analyse weiter unten zurück. Dafür ist wohl »Ad perpetuam« im Gegensatz zu den beiden Editionen von der *Intitulatio* durch einen Punkt zu scheiden.

Gesamtbild in zahllose schimmernde Steinchen, denen zunächst die Beziehung zum Ganzen fehlt.

Hier klingt einmal die Verwandtschaft mit der Musik unabweislich an. Ein einzelner Ton, was soll er bedeuten? Erst der Zusammenklang im zeitlichen Ablauf, erst die Mischung in abgewogenen Quanten kann einen Sinn offenbaren, wenn die Kunstschöpfung in vollem Strome mit dem Wechsel ihrer Stimmungen und Stauungen von der Quelle bis zur Mündung, ihren Lebensgesetzen gehorsam, vorüberzieht. Wohl kann ein einzelner Klang erquickend, ein einzelner Akkord entzücken, aber im Grunde doch nur den Genießer, der seinen Zusammenhang im Organismus der künstlerischen Eigenwelt begreift, oder den, der sich in kindlicher Sorglosigkeit dem Augenblick hingibt, ewig bereit, den gold'nen Ueberfluß der Stunde zu schlürfen.

In dieser Hinsicht ist die Uebereinstimmung mit einem gotischen Hochbau vollkommen, wenn man die Wirkungsweise der mittelalterlichen Urkunde in räumlicher Richtung ins Auge faßt und unter Rücksichtnahme auf das menschliche Seelengeschehen die Täuschung in Kauf nimmt, als sei uns gleichzeitig Gesamtheit und Einzelheit gegenwärtig und bewußt.

An einer Uebersetzung in die Sprache des XX. Jahrhunderts muß man füglich verzweifeln. Denn die Kunstmittel und Ausdrucksformen der Gegenwart verfolgen andre Ziele und dienen anderen Zwecken und es fehlen ihnen jene Gestaltungskräfte, die der karolinischen Hochsprache noch ihr Relief, ihre Licht- und Schattenwirkung verleihen, jene künstlerische Gliederung hervorbringen, die den einzelnen Satzteilen und Sätzen ein schwesterliches und brüderliches Merkmal aufprägen — *facies non omnibus una, non diversa tamen*. Das Zusammenspiel jener verwandten und doch nicht völlig gleichgerichteten Komponenten stellt sich als ungemein reizvoll dar, entzieht sich aber bereits um dieser Feinheiten willen einer formalen Nachbildung. Hier kommt noch als erschwerender Umstand hinzu, daß am Aufbau Generationen tätig gewesen sind, bis dieser geistig-materielle Mechanismus für seine Zweckbestimmung montiert war. Dadurch wird eine Stilsymbiose verwirklicht, die dem freien Kunstschaffen, das von der psychoanalytischen Forschung als lebensvoller Wachtraum entlarvt worden ist, natürlich schlechterdings fremd sein muß. Nur abstrakteste Kultur vermag hier Wahlverwandtschaften zu züchten. Ein naiver Beobachter kommt nicht auf seine Rechnung — denn die Gestalt muß ihm notwendigerweise zerbröckeln, sie ist ihm *arena sine calce!* Den einleuchtendsten

Nachweis als Probe aufs Exempel vermag ich indes nicht selbst zu erbringen, da ich mich befangen erklären muß. Der Sachverhalt ist wie folgt:

Die laute Lesung erweckt die schriftgebannte Lautung zu neuem Leben. Dem Philologen, dem die Bausteine bekannt sind, aus denen der Karolinische Stiftbrief der Prager Universität errichtet wurde, wäre nun die Möglichkeit geboten, die mit historischen Forschungsmethoden aufgedeckten Tatsachen zum Prüfstein einer schallanalytischen Untersuchung¹²⁾ durch unvoreingenommene Experimentatoren zu machen. Wer die Verhältnisse kennt, scheidet als Versuchsperson selbstverständlich aus. Alle Beobachtungen, die ein in die Abhängigkeitsverhältnisse Eingeweihter an einem solchen Texte in dieser Richtung macht, kann er nur mit der Warnung zu größter Vorsicht einer kritischen Öffentlichkeit übergeben, wenn er sein Gewissen beruhigen will.

¹²⁾ Zur allgemeinen Einführung über den Cursus vergleiche man etwa das bei Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre², II₁ (Leipzig 1915) auf S. 361 ff. Gesagte, wo in den Anmerkungen viel Literatur zitiert ist, oder die Hinweise auf S. 70 ff. und 190/1 sowie 430 ff. des verdienstvollen Werkes von K. Polheim, Die lateinische Reimprosa (Berlin 1925); so willkommen jedoch alles ist, was P. über Reimprosa erschließt, so wenig fördernd wollen mir die von ihm — übrigens nur nebenbei und unmaßgeblich — aufgestellten neuen Cursusformen erscheinen, da sie entgegen den von Zieliński in dem herrlichen Buche Das Clauselgesetz in Ciceros Reden (Leipzig 1904) erarbeiteten Erkenntnissen von den Grundformen, ihren Parallelförmigkeiten, ihrer „Pathologie“ und entgegen der glücklich erfaßten Anwendung dieser Gesetze auf die mittelalterliche Übung durch A. C. Clark in dem Schriftchen The Cursus in medieval Latin (Oxford 1910) die bereits gewonnenen vereinheitlichenden Grundlagen nicht hinreichend klar berücksichtigen. — Die seit 1929 angekündigte Überschau von Ganszyniec „État actuel des études sur le cursus“ im I. Jahrgang einer Lemberger Zeitschrift „Humanitas“ soll im Dezember 1931 erscheinen. — Im besonderen läßt Konrad Burdach in seinem Lebenswerke keine Gelegenheit vorbeigehen, ohne auf die Entwicklung und Einwirkung dieses Formelements nachdrücklichst hinzuweisen. — Das tiefere Wesen und die wahrste Wirklichkeit des Prosarhythmus hat jedoch erst die Schallanalyse erkennen gelehrt. Als Einführung in die Schallanalyse können die in der Germanischen Bibliothek, II. Abt., als 14. Bd. (1924) erschienenen „Ziele und Wege der Schallanalyse“ des Altmeisters dieser Disziplin, Prof. Eduard Sievers in Leipzig, und die als 24. Bd. erschienenen »Schallanalytischen Versuche« seiner Schüler G. Ipsen und F. Karg gelten (Heidelberg 1928); doch die den Versuchen angeschlossene „Erläuterung“ von Ipsen erhebt sich beträchtlich über Gemeinverständlichkeit. Während die erstgenannten „Ziele und Wege“ die Sieversche Arbeitsweise mit ihrem Reichtum an Untersuchungsmitteln schildern, zeigen die „Versuche“ Ipsen-Kargs einige leichter auszuführende Reihen, die als ermutigender „gradus ad Parnassum“ empfunden werden.

Da jedoch die Tatsache an und für sich historisch völlig geklärt ist, bedarf es der Probe gar nicht. Aber die Schallanalyse wäre imstande, uns auch auf die Frage Auskunft zu geben, ob die Redigierung des Privilegs durch Sortes mit einem Wurfes geschehen ist, oder ob sich die Arbeit daran über einen längeren Zeitraum erstreckt, mit anderen Worten, ob die Sortes-Stellen gleichen oder verschiedenen Querindex aufweisen. Ferner wäre die Intonationsprobe für das romanische Latein nicht ohne Interesse. Vor allem aber: das Schwanken der Personalkonstante würde ohren- und augenfällig dartun, daß ein Uebersetzen dessen, was den wahrsten und wirklichsten Untergrund des Stils ausmacht und das sich noch immer dem Tageslicht zu entziehen vermochte, wiewohl sich sein Dasein so greifbar meldet, — beim Uebersetzer eine Proteus-Seele zur Vorbedingung hätte^{12a)}.

* * *

Nach dieser Umrißzeichnung des schriftlichen und lautlichen Gesichts des Prager Universitätsprivilegs beginnen wir mit der diplomatischen Analyse.

An die Intitulatio mit Devotionsformel schließt sich das feierliche „Ad perpetuam rei memoriam“; eine Inscriptio mit Salutatio fehlt. In der Summa Cancellariae stehen zahlreiche Formae mit Perpetuitätsklausel, welche dieser Formel unmittelbar Inscriptioes nachfolgen lassen. Am sinngemäßesten ist wohl, diesen der päpstlichen Bullensprache entlehnten Satz als diplomatischen Gegenwert einer Promulgatio oder Publicatio zu fassen, wie sich die aus der späteren Entwicklung in den Majestätsbriefen ergibt¹³⁾. Damit wäre das Protokoll er-

^{12a)} Zum Querindex vgl. Sievers, Der Textaufbau der griech. Evangelien (Abhandlungen d. Sächs. Akademie, XLI [1931] V, 8, 46 f.); zur Intonationsfrage: Sievers, Neue Beiträge zur Lehre von der Kasusintonation (Abhandlungen d. Sächs. Ak. XL [1929] III, Anm. 5, 32 f.). — Eine dunkle Ahnung der nunmehrigen klaren Erkenntnis verrät das französische Bonmot: Le style c'est l'homme.

¹³⁾ Als Beispiel diene die Einleitung des Majestätsbriefes dd. 17. Dezember 1624, womit Ferdinand II. dem Jesuitenkollegium zu Olmütz das Gut Čejkowitz schenkt: Nos Ferdinandus Secundus, Dei gratia Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae etc. rex, archidux Austriae, marchio Moraviae, Luemburgensis et Sylesiae dux marchioque Lusatiae, ad perpetuam rei memoriam notum facimus et recognoscimus et nostro haeredumque nostrorum . . . nomine vniuersis et singulis quibus expedit praesentibus et futuris tenore praesentium memoriae commendamus. Folgt die Arenga: Cum imperatores, reges et principes christiani muneris sui ratione teneantur usw. Daran schließt sich die Narratio: Sane equidem cum maiestati nostrae caesareae regiaeque humillime ex-

ledigt. Mit welchem diplomatischen Fachausdruck ist nun der erste Absatz des Textes zu belegen? Sieht man in einer Arenga die Begründung der Beurkundung aus allgemeinen Motiven, dann ist das keine Arenga; erblickt man darin dagegen eine Formel, in der die Rechtsverfügung selbst aus allgemeinen Motiven begründet wird, so ist es eine sehr wohl ausgebildete Arenga. Sie versieht jedoch gleichzeitig die Funktion der Narratio, denn es werden hier — was man bisher kaum beachtet hat¹⁴⁾ — die Umstände dargelegt, welche die Verfügung in diesem Sonderfalle veranlaßten: das Allgemeine und Besondere ist hier in einen Satz geströmt, wie in karolinischen Urkunden noch des öfteren. Eine Petitio freilich ist nicht vorhanden, da Karl IV. die Universitätsgründung aus freiem Antrieb vollzieht. Demgegenüber hebt sich die Dispositio als der rechtlich bedeutsamste Teil des Privilegs ganz scharf selbständig ab. Eine Verbotsformel und Poenklausel vermischen wir, ebenso das in anderen karolinischen Universitätsstiftbriefen übliche Signum und die Texteszeile. Es fehlt natürlich nicht die Corroboratio. Das Eschatokoll fügt schließlich die Datierung an. Ein Kanzlei- oder Fertigungsvermerk an der Plica ist nicht zu entdecken. Es zeigt sich also, daß diese goldene Bulle in ihrer Hauptanlage diplomatisch recht sparsam gegliedert ist.

So zerfällt der Text eigentlich in drei Teile, deren erste beide — Arenga-Narratio einerseits und Dispositio andererseits — einander so ziemlich die Wagschale halten, mit einem gerade merklichen Uebergewichte des zweiten Teiles, während der dritte von einer mehr oder weniger stereotypen Wendung gebildet wird.

Dieser so durchsichtigen äußeren Gliederung entspricht allerdings die innere, logisch-grammatische, keineswegs mit gleichem Schema.

positum sit usw. — Max Meyhöfer in seiner Arbeit „Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten“ (Archiv für Urkundenforschung, IV [1912]), S. 361, zieht die Verewigungformel zur Intitulatio. Der paläographisch-orthographische Befund ergibt, daß das Ad im Prager Universitäts-Stiftbrief mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben ist, was nach der Kunstlehre der Dictatores (vgl. die Summa de arte prosandi des Konrad von Mure v. J. 1275 — Rockinger, in Quellen u. Erört. IX/1, 438) den Anfang eines neuen Satzes anzeigt, übrigens geht auch eine Interpunktion voran (es ist eine „virgula“, aber Sortes verwendet stets nur diese Art Satzzeichen).

¹⁴⁾ Die Behauptung in der Anmerkung⁹⁾ bei Max Meyhöfer, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten (Archiv für Urkundenforschung IV [1912]), S. 362, die Prager Gründungs-urkunde und drei andere entbehren jeder Narratio, kann ich nur cum grano salis gelten lassen.

Ein Blick auf die erste Periode des Briefes *Sollicitudo continua* wird hier zum Vergleich sehr nützlich sein. Da reiht sich an einen Hauptsatz (*Sollicitudo continua curas nostras exagitat*) unmittelbar ein indirekter Fragesatz (*qualiter regnum nostrum . . . decoremus*), von dem wiederum ein Finalsatz abhängt, der nach dem Gesetze der Zweigliedrigkeit gestaltet ist (*ut fideles nostri regnicole . . . paratam . . . mensam . . . inveniant et, quos . . . fertilitas . . . reddit conspicuos, literarum scientia faciat eruditos*); es liegt demnach lediglich ein Nebensatz ersten und ein Nebensatz zweiten Grades vor.

Demgegenüber wirkt der gedanklich gleiche Satz bei Sortes viel breiter. Dem Hauptsatz ist eine zweigliedrige Präpositionalbestimmung vorausgeschickt und es folgt ihm eine Partizipialfügung mit der Funktion eines *cum*-Satzes, sie wiederum übergeordnet dem wichtigen indirekten Fragesatz, der hier bereits als Nebensatz II. Grades empfunden wird und im Gegensatz zum Vorbild unpersönlich und sachlich, nicht aktiv, sondern passiv aufgebaut ist. Der Vorliebe für chiasmatische Wortstellung entspricht hier gesuchter Subjektwechsel. Damit ist jedoch der Nebensatz II. Grades noch nicht erschöpft. Denn während Petrus de Vineis zum Preise seines Königreichs Sizilien nur eine Apposition einstellt, gleichsam nur eine Rakete abbrennt, setzt Sortes zur Verherrlichung Böhmens ein ganzes Feuerwerk in Szene: zwei zweigliedrige Relativsätze, nach dem Stilgesetz der *Variatio* gezirkelt und geziert, und ein Vergleichsatz vermögen der Absicht nach Darstellung des Uebermaßes eben noch zutreffenden symbolischen Ausdruck zu geben. Doch das ist alles nur ein Nachklang zu jenem Herzensideal, das in der Gründungsurkunde der Prager Neustadt erstrahlt — die raffinierteste Rhetorik wendet aus Luxus Mittel an, welche an der Schwelle der Schreibüberlieferung aus Not als glücklicher Fund erschienen waren: *les extrêmes se touchent*¹⁵⁾. Der *ut finale*-Satz rückt bereits in eine Abhängigkeit III. Grades und ist seiner Vorlage gegenüber scheinbar negativ weitergeführt, sodaß diese Fortsetzung ihrer Vorläuferin an Umfang genau entspricht. Indes ist diese Doublette eine wahre Falle für den, der gern arglos weiterlesen möchte: nach einem bekannten psychologischen Gesetze kann der Mensch aus einem Denkgeleise, in das er mit Berechnung eingelenkt wurde, nicht ebenso mühelos heraus — und hier lauert gleich um die Ecke nach dem negativen Vorderglied des einleitenden Verbalpaares ein formal positiver Ausdruck (su-

¹⁵⁾ Vgl. A. Erman, *Die Hieroglyphen* (Sammlung Götschen No. 608, Berlin u. Leipzig 1917), S. 16: der Dual wird augenfällig durch Verdoppelung, der Plural durch Verdreifachung des Zeichens.

peruacuum), angereicht durch ein positives Bindewort¹⁶⁾. Sortes liebt Ueberraschungen, und das ist ein solches *ἀπροσδοκίτον*.

Die Abhängigkeitsverhältnisse sind hier so aufzufassen: (*qualiter regnum nostrum Bohemiae . . . decoretur, ut fideles nostri regnicole . . . mensam propinationis inveniant*) . . . *nec solum compellantur aut supervacuum reputent* . . . *gyrum terre . . . circuire aut . . . in alienis regionibus mendicare, sed gloriosum estiment extraneos . . . euocare*.

Am Schlusse schlägt der formal negativ angefangene Zusatz wieder ins Positive um. Anstößig ist vom modernen Standpunkt die unmittelbare Aufeinanderfolge der *Coniunctio* aut in zwei verschiedenen Bedeutungen. Nach dem zweiten aut folgt übrigens ein im Hinblick auf die vorangehenden chiasmatisch angeordneter *ut finale*-Satz, also bereits ein Nebensatz IV. Grades, und diese Sklaverei nur zu dem Zwecke, um eine Parallelentsprechung zu »ad investigandas« zu vermeiden. In der Vorlage zu dieser Stelle (*Deo propicio*) ist die Konstruktion viel einfacher: *Disponimus autem . . . doceri artes . . . , ut . . . inveniant* (I. Grad), *unde satisfiat* (II. Grad), *neque compellantur* (Fortführung des I. Grades) *ad investigandas scientias peregrinas nationes expertere nec in alienis regionibus mendicare*. Die Stelle mit dem *supervacuum* entstammt wieder dem Vorbilde *Noster instantur*; auch dort ist der Zusammenhang nichts weniger als unklar: *sic . . . volumus, ut, que . . . videntur . . . (II. Grad), iuvenescant* (I. Grad) *ac, dum . . . inspexerint* (II. Grad), *non solum supervacuum sibi reputent . . . , sed gloriosum existiment* (Fortführung des I. Grades) . . . *evocare*. In beiden Fällen sinkt die Abhängigkeit nicht über den II. Grad herab, und bis auf den keineswegs mißzuverstehenden Subjektwechsel in *Noster instantur* ist in beiden

¹⁶⁾ Die französische Übersetzung in der eingangs zitierten Prachtpublikation ist diesem Trug erlegen: Während der Sinn des Satzes der ist: sie sollten schlechterdings unbemüßigt sein, ja es für überflüssig erachten, zwecks Aneignung von Kenntnissen den Erdkreis zu durchwandern, . . . sie sollten es sich vielmehr zur Ehre anrechnen, . . . — wie es in der deutschen Übertragung von G. Pirchan übrigens aufs deutlichste zum Ausdruck kommt —, steht in der französischen Version: *et que non seulement ils ne soient pas contraints ou ne considèrent pas comme superflu de faire le tour du monde*; — das gerade Gegenteil von dem, was gemeint ist. Die tschechische Übersetzung gibt den Sinn richtig wieder, hat zwar ebenfalls dem Original gegenüber zur Erleichterung eine doppelte Negation eingeführt, sie jedoch nicht wie im Französischen durch eine weitere Verneinung fortgesetzt (*a netoliko nebyli již nuceni i za zbytečné považovati mohli, . . . nýbrž aby sobě za slávu pokládali . . .*). In der englischen Übertragung leidet der Sinn keinen Schaden (die beiden aut einerseits als *but*, andererseits als *or* aufgelöst).

Fällen sowohl das *compellantur* als auch das *non solum super-vacuum* auf seinem Platze. Was Sortes daraus gemacht hat, gehört zu den bedenklichsten Kunststücken von der Schere. Jedenfalls schließt mit diesem auffälligen Satze die *Arenga-Narratio*.

Die *Dispositio* nimmt durch einen Finalsatz, der von biblischem Selbstlob erfüllt ist, und einen reichen Partizipialausdruck Anlauf zum Lobe Prags¹⁷⁾. Es ist nicht das Hohe Lied auf die Stadt aller Städte, wie es im Stiftbrief der Prager Neustadt angestimmt wurde, aber all die gleiche heiße Liebe zittert darin in jedem der Worte nach, die hier nur so nebenbei fallen. Der Autor eilt, um ohne viel Verzug die krönende Entschlußtat zu künden, die bereits im Neustädter Gründungsprivileg in Aussicht genommen war. Das Schlagwort (*studium generale*), um das sich in dieser goldenen Bulle alles dreht, ist mit Bedacht an den Klauselschluß gerückt. Im Geiste Sortescher Komposition dürfen wir die folgenden zwei Sätze nicht durch tiefe Einschnitte abtrennen, wiewohl sie nach moderner Auffassung gut selbständig gefühlt werden können, aber es geht nicht an, nach der Emportürmung der Spitze eine Kluft aufzureißen, sondern das Stilempfinden fordert ein langsames Abklingen in mehreren Stufen. Tatsächlich halten die beiden Sätze mit ‚in quo quidem‘ und ‚quibus‘ die Aufmerksamkeit auf einer nur wenig geringeren Höhe, als sie mit dem Höhepunkt ‚studium generale‘ erlösend erreicht war. Die Stufenabsätze sind hinreichend deutlich durch den ausgesprochenen Schluß-Cursus ohrenfällig gemacht, auf den wir noch zurückkommen. Das nun erübrigende Satzganze ‚omnes et singulos‘ darf erst recht nicht von dem vorhergehenden abgeschnitten werden, denn es entstünde so ein Hauptsatz ohne *Verbum finitum*, ein dem Stil des XIV. Jahrhunderts natürlich in solcher Prägung völlig fremdes Gebilde¹⁸⁾; hier ist vielmehr der Beginn der letzten Abklangstufe anzunehmen, grammatisch abhängig vom eben verklungenen *Verbum finitum* ‚conferemus‘. Diese letzte Welle wird durch einen weitgeschweiften Partizipialausdruck gebildet, der *asyndetisch* in zwei Hälften geteilt ist, deren zweite und Endhälfte durch ihre schwerere Belastung ganz natürlich langsam ausschwingt und verebbt.

¹⁷⁾ Das Motiv der *laudatio urbis* gehört zum eisernen Bestande der Universitätsprivilegien, der *kurialen* sowohl als der *kaiserlichen*. Nur ist hier die zarte Knospe zu einer einzigen vollen Blüte entfaltet, während der Geliebten im Gründungsprivileg der Neustadt huldigend und dankbar zugleich ein reicher Strauß von Rosen dargeboten wird.

¹⁸⁾ Wendungen wie: »In nomine sancte et indiuidue trinitatis, oder »Ad perpetuam rei memoriam« können hier eben nicht als Analogon angeführt werden.

Die für die Sortes'schen Goldenen Bullen charakteristische *Corroboratio*¹⁹⁾ erwächst aus einer paarigen Satzverbindung; der erste Hauptsatz schiebt ein *syndetisches* Paar von Präpositionalfügungen voraus, der zweite Satz zeigt in der entsprechenden Stelle einen *Instrumentalausdruck*, der sich aus dem Schlagwort *bullae aureae* aufbaut, das nach dem Gesetz der wachsenden Glieder mit einem *appositiven Partizipialorgan* ausgestattet ist. Trotzdem diese parallel gestaltete *Corroboratio* — wie wir noch sehen werden — die Schwere der *Nominalseite* nach der leichteren *finitiven Verbalseite* hin durch eine kräftige *chiastische Bewegung* auszugleichen strebt, so bleiben doch die *zentripetalen Züge* so stark wie der *zentrifugale Drang* und sichern dem Abschluß *Rundung* und *Dauer*.

Und die *Sinnfüllung* dieser grammatischen Gestalt? Eine *Uebersetzung* kann — wie gesagt — den Gehalt nicht erschöpfen, wohl aber ungebührlich verzerren. Was jedoch eine mühsame *Uebersetzung* im *landläufigen Sinne* nicht zu leisten imstande wäre, das leistet eine *erschöpfende Inhaltsangabe*^{19a)}. Wir versuchen dies in folgender Weise:

Karl IV., Römischer und Böhmischer König, möchte vor allen anderen Plänen den einen verwirklichen: er möchte sein reiches Lieblingsland, das Königreich Böhmen, auch zu einem *kulturellen Mittelpunkt* machen, damit die *wissensdurstigen Landeskinder* ihr Verlangen daheim stillen und die für den öffentlichen Dienst nötigen *Kenntnisse* erwerben können, ohne schlechterdings ins Ausland ziehen zu müssen; im Gegenteile soll Böhmen auf die *Ausländer* eine *Anziehungskraft* ausüben. Zu diesem Zwecke hat er sich entschlossen, am Sitze des *Metropolitanen*²⁰⁾, in der Stadt Prag, welche dank ihrer *anmutigen Lage* in *fruchtbarem Landstrich* alle *Vorbedingungen* bietet, ein *vollständiges Generalstudium* zu stiften. Für *hervorragende Leistungen* stellt er *königliche Ehrungen* in Aussicht und *sichert Lehrern* und *Hörern* für die *Herreise*, den *Aufent-*

¹⁹⁾ Sortes hat sie aber beileibe nicht erfunden. In dem um 1241 fertigen Sächsischen Formelwerk *Summa prosarum dictaminis* (L. Rockinger, Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutschen Gesch., IX, 1. Abt. [1863], S. 219) erscheint die von Sortes verwendete *Corroborationsformel* als typisch für die *kaiserlichen Privilegien* mit goldener Bulle: *in priuilegio imperatoris, si fuerit bullatum bulla aurea, ista uerborum proprietates est seruanda: presens priuilegium bulla aurea typario nostre maiestatis impressa iussimus communiri* (Sortes hat lediglich statt *iussimus* eine *daktylische Basis* mit Anlauf genommen: *pre/cépimus*).

^{19a)} Daß bei der besonderen *Entlehnungstechnik* der *Dictatoren* nicht jedes einzelne Wort von *rechtskräftiger Verbindlichkeit* erfüllt gedacht werden kann, darauf hat V. J. Nováček in der oben Anm. 9) zitierten Arbeit hingewiesen.

²⁰⁾ Über diesen Ausdruck vgl. weiter unten, Anmerkung 42.

halt und die Rückkehr seinen besonderen Schutz zu, kurz, er gewährleistet ihnen alle Vorteile, die Lehrer und Hörer an den hohen Schulen von Paris und Bologna genießen. Alles zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit der goldenen Majestätsbulle. Prag, am 7. April 1348.

Das Gewand nun freilich, das diesen Gedanken als Zier und Hülle dient, zeigt reichen, raffiniert berechneten Faltenwurf, der die Formen nicht nur nicht verbirgt und verleugnet, sondern sie umso ausgeprägter hervortreten läßt, je größer der Abstand des Betrachters ist. So etwa stellt sich die Wirkung des mittelalterlichen Cursus dar, jenes eigentümlichen Prosarhythmus, den die Diktatoren zu einer verbindlichen Kunstübung ausgebildet hatten. Wie jede Mode, so ist auch der Cursus ein Tyrann, und das Ergebnis des Ringens zwischen ihm und dem Diktator entscheidet letzten Endes über das Urteil, das wir über die Kunstfertigkeit des Stilisten fällen. Der Virtuose in diesem Fach verfügte damals über eine mehrhundertjährige Tradition und Erfahrung und die Grundlehren dieser Übung waren sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen.

Wie erscheint nun dieser angedeutete Sinninhalt vom Prosarhythmus getragen, der ihm den äußeren Umriß gibt, das Relief abtönt und Körperhaftigkeit verleiht?

Auch in dieser Richtung kann die Goldene Bulle der Prager Universität als geeignetes Studien- und Vergleichsobjekt dienen, da sich der Text bereits beim ersten Lesen bis tief in die Kola und Kommata hinein vom rhythmischen Element stark durchsetzt erwiesen hat.

Doch der Rhythmus kann allein in der Abstraktion für sich bestehen, er ist im Leben notwendigerweise von der Melodie begleitet, vom Tempo zusammengefaßt und von der Dynamik getragen; die Takteinheiten im Prosatext freilich sind ganz eigener Art. Und dieser wortgelautete Rhythmus ist seinem Wesen nach ein schall-analytisches Objekt. Wir werden also schlechterdings wieder dort anknüpfen müssen, wo wir oben den Faden fallengelassen haben.

Die Anerkennung schallanalytischer Gesetze enthebt jedoch ebensowenig der Pflicht, sich mit der schematischen Grundlegung der prosarhythmischen Verhältnisse auseinanderzusetzen, wie die psychologische Erklärung des Schriftbildes einer Feststellung der paläographischen Tatsachen entraten kann. Und so sind denn die Schemata einem organischen Leib zu vergleichen, dessen gewissermaßen anatomische Erforschung keineswegs müßig erscheint, da dessen innere Beschaffenheit für seine Funktion die richtunggebende Bedingung bildet. Der Schall käme dann dem geheimnisvollen belebenden X gleich, ohne das

die tauglichste Materie sprachlichen Ausdrucks eigentlich wesen- und wirkungslos bleibt. Und es ist etwas ganz Wunderbares um die Entwicklung des menschlichen Geisteslebens, daß nach hinreichender Erforschung der Schemata und ihrer Geschichte die Fülle der Zeit gekommen war, um in gleicher Linie mit der Gestaltentheorie auch jene Disziplin zur Entfaltung zu bringen, die als neues Mittel philologischer Kritik ihre Leistungsfähigkeit bereits erprobt hat und nach dem richtigen Begriff ihres Wesens immer mehr erproben wird.

Als Grundeinheit in der rhythmischen Prosa des Mittelalters wurde das Wort angesehen²¹⁾, genauer gesagt die Silbengruppe unter selbständigem Hauptton, für die Satzausgänge kommt hiezu noch die Forderung einer bestimmten Silbenzahl. Die Spannungen zwischen logischer (grammatischer) und rhythmischer Wahlverwandtschaft²²⁾ bringen über die soeben

²¹⁾ Frant. Novotný will das Wort auch als Grundeinheit der antiken Kunstprosa angesehen wissen (Eurhythmie řecké a latinské prósy, 2 Bände [Prag 1918 u. 1921, Rozpravy České akademie věd a umění, tř. III, čís. 47, 50, in letzterem ausführliche Bibliographie]; État actuel des études sur le rythme de la prose latine [Eus supplementa vol. 5., Lemberg—Paris 1929]). Als Opponent ist neuestens W. H. Shewring aufgetreten (Prose-rhythm and the comparative method, in The Classical Quarterly, vol. XXIV [London 1931], p. 167, Anm. ³⁾). — Für den ma. Cursus ist jedoch die einschneidende Bedeutung des „Wortes“ theoretisch durch die Stillehren gesichert, durch die Übung hinreichend bezeugt und durch Ausnahmen satzungsmäßig bestätigt. Mag man diese vorwiegend pädagogische Grundlegung im äußersten Falle als einen ästhetischen Mißgriff werten, man muß jedenfalls damit rechnen. Die geistlose Beobachtung des erwähnten Schemas hat denn bereits in den Kreisen der Diktatoren Widerspruch hervorgerufen, wie z. B. bei Buoncompagno, einem Bologneser Stilstar aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, dessen scharfe Ironisierung A. Schönbach im 145. Bande der Sitzungsberichte der Wiener Akademie (1902), IX. Abh., S. 80 abdruckt; den Schlußkursus beobachtet er aber selbst in dieser Auslassung wie in seinen sonstigen rhetorischen Schriften nur allzu genau. Das wenig geistreiche Geklapper schlechtgeleiteter Sätze stachelte freilich auch den Hohn der Humanisten: der Florentiner Kanzler Coluccio Salutati, der in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts blühte, setzt aber seine in einem Schreiben an den Bischof von Florenz enthaltenen Ausfälle gegen Cursusübung und Reimprosa ebenso wie seine Briefe an den Markgrafen Jodok von Mähren fast ausnahmslos mit den hergebrachten Schlußcadenzen ab (Clark, Fontes prosae numerosae, Auctores No. 25, S. 46, auch zitiert bei E. Norden, Die antike Kunstprosa, S. 765, Anm. ¹⁾ und bei K. Polheim, Die lat. Reimprosa, S. 432, Anm. ³⁾); B. Bretholz, Zur Biographie des Markgr. Jodok v. Mähren [Zeitschr. d. deutschen Ver. f. d. Gesch. Mähr. u. Schles., III—1899]). — Die Ketzler waren ja auch vielfach päpstlicher als der Papst.

²²⁾ Das Wesen des klassischen lateinischen Hexameters liegt analogerweise in dem eigentümlichen Haschespiel zwischen dem

angedeutete Worteinheit hinaus zusammen mit der individuellen Mischung von Spondeen und Daktylen jenen prickelnden Reiz hervor, der sich uns immer mehr und mehr erschließt²³⁾. Auf die Wesensfrage des Problems kommen wir weiter unten noch einmal zurück.

Zum Preise solcher Herrlichkeit hat der römische Tribun Nicolaus Laurencii, den das Schicksal im Jahre 1350 gefangen nach Böhmen verschlug, mit politischer Berechnung, aber erfolglos, ein schmeichelhaftes Brieflein an den Hofkanzler Karls IV., Johannes von Neumarkt, geschrieben²⁴⁾. Doch Johannes von Neumarkt hat den bunten Ball Rienzis aufgenommen und in elegantem Schwung den Nonnen von Kirchheim weitergegeben; wie er aber das Spiel weiterspielt, das beweist am besten, wie berechtigt Rienzis Ueberschwang letzten Endes denn doch war²⁵⁾. Mir ist kein lieblicheres Klang- und Wortgebilde bekannt, das die letzte Blüte mittelalterlicher Prosa in lateinischer Sprache wort- und tonmalerisch besser spiegelte.

Rethórici cárminis óblectaménta súavía, qué de córde virgineò dulcíssimi róris aspérginè feliciter émanárunt, sic quándoque velóciter cúrsitant, sic nonnúquam planéque prosérpiunt, ut núnc sonóribus úndulis gratidicis cóllabéntes e lábiis, núnc sapóre leníssimo péndulum migráre perúrgeánt ac vélud audiéndi perávidum sopítum vivificent áuditórem.

Die nach so erlesenem Vorbilde weitergebaute Musterstelle aus Johannes von Neumarkt besteht aus drei Gesätzen:

- I. 2δ—2γ, 2γ—2γ—3δ,
- II. 2δ—2γ,
- III. 2δ—2γ(δ), (2γ—2γ) + (2γ—3δ).

metrischen Element und der Worteinheit, die zwar vom 5. Fuße an in gleichem Schritt und Tritt zu gehen pflegen, um dann im nächsten Verse wieder auseinanderzueilen (vgl. Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswiss. I/8 [Lpz. 1923], S. 12, 13). — In den vorhergehenden Füßen wird die Einführung von homodynen Wörtern (bei denen Vers- und Wortbetonung übereinstimmt) zu einem besonderen Kunstmittel (vgl. W. F. J. Knight: Homodyne in the fourth foot of the Vergilian hexameter [The Classical Quarterly, vol. XXV—1931]; derselbe: Texture in Vergil's Rhythms [The Classical Journal XXVII—1931], wo gezeigt wird, daß namentlich die Hexameter am Sinnesabschluß homodyn sind).

²³⁾ Man vergl. als einzigen Beleg für viele die Stelle eines Anonymus, der eine ausführliche Erläuterung dieser Verhältnisse bringt, und das Bonmot des Ponceus Provincialis (um die Mitte des XIII. Jahrh.): Cursus est matrimonium spondeorum cum dactilis perlatione lepida celebratum (A. C. Clark, Fontes prosae numerosae, Oxford 1909, Testimonia No. 16 u. 17, S. 34).

²⁴⁾ Im Monumentalwerk Burdachs Vom Mittelalter zur Reformation II/3 (Berlin 1912: Briefwechsel des Cola di Rienzo von K. Burdach u. P. Piur), No. 54.

²⁵⁾ Ebenda (Anmerkung) und Summa Cancellariae, ed. Tadra, No. XII.

Die Klauselreihung ist ihren Grundformen und ihrer Verkettung nach symmetrisch, ohne daß jedoch der Kursus eine geschlossene Kette bildet. Die Periode baut sich aus fünf Gruppen auf, wovon auf den Vordersatz zwei (eine paarige und ein Dreier), auf den Mittelsatz ein Paar und auf den Nachsatz wiederum ein Paar entfällt, diesmal jedoch gedoppelt. Vordersatz und Nachsatz sind durch Klauselresponion gebunden, indem beide Sätze in einen Velox gleichen Typs auslaufen. Durch gleiche Typologie der Tardi werden die drei Gesätze eingeführt (Clauselanaphora). Das Innere der Periode schwingt im gleichmäßigen Rhythmus von Tardi desselben Typs. Aber damit darf unsere Beschreibung nicht schließen: wir haben wohl den Auslauf der Kommata berücksichtigt, ihren Anlauf jedoch unbeachtet gelassen. Und das wäre für die obige Stelle ein unverzeihlicher Fehler. Gerade die Anläufe geben der Komposition ihre Farbigkeit, dem Blumenstrauß seinen Duft, dem Rhythmus seinen Klang. Je nachdem die Anläufe steigend (s) oder fallend (c) antreten, ergibt sich die Abfolge:

^{25a)} Zum besseren Verständnis der folgenden Erörterung gilt es zu beachten, daß sich die geläufigen Satzschlußformen des Mittelalters, die, auf bevorzugten Typen analoger Formen der klassischen Rhetorik fußend, auf der zeitgenössischen Wortbetonung beruhen, leicht in drei Grundformen zusammenfassen lassen:

1.	<table style="border-collapse: collapse; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="padding: 0 5px;">x</td> </tr> </table>	'	x	x	'	x	planus, 5 silbig		
'	x	x	'	x					
2.	<table style="border-collapse: collapse; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="padding: 0 5px;">x</td> </tr> </table>	'	x	x	'	x	x	tardus (ecclesiasticus, durus), 6 silbig	
'	x	x	'	x	x				
3.	<table style="border-collapse: collapse; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">x</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">'</td> <td style="padding: 0 5px;">x</td> </tr> </table>	'	x	x	x	'	x	velox, 7 silbig.	
'	x	x	x	'	x				
	<table style="margin-left: 10px;"> <tr> <td style="padding: 0 5px;">α</td> <td style="padding: 0 5px;">β</td> <td style="padding: 0 5px;">γ</td> <td style="padding: 0 5px;">δ</td> <td style="padding: 0 5px;">ε</td> <td style="padding: 0 5px;">ζ</td> <td style="padding: 0 5px;">η</td> </tr> </table>	α	β	γ	δ	ε	ζ	η	
α	β	γ	δ	ε	ζ	η			

Der Akzent (') zeigt die betonten Silben an, das x (X) die tonlosen ohne Rücksicht auf ihre Quantität.

Zur raschen Orientierung bedient man sich nach Zielińskis Vorgang, dem Clark gefolgt ist, am besten der arabischen Ziffer der Grundform und des griechischen Buchstabens der Wortgrenze, z. B. 1 γ = eine Planus-Clausel mit der Wortgrenze nach der zweiten Silbe (z. B. magna fecisset); 2 γ = eine Tardus-Clausel mit der Wortgrenze nach der zweiten Silbe (z. B. ore prophético); 3 δ = eine Velox-Clausel mit der Wortgrenze nach der dritten Silbe (z. B. secula seculorum), 3 δεζ = eine Velox-Clausel mit Wortenden nach der dritten, vierten und fünften Silbe (prin/cipio núnc et sémper). Der letzte Fall zeigt einen sog. Anlauf (prin-). 1 α bedeutet einen Planus-Schluß, der von einem einzigen Wort bestritten wird (z. B. constitúisset). 1 βγ wäre das Symbol für die heroische oder Hexameter-Clausel mit Wortgrenzen wie ὁ τὸν Ἄδωνν, z. B. quí est triúnus.

- I. s—c, c—s—s,
 II. s—c,²⁶⁾
 III. s—s, (c—c) + (s—s).

Die Eröffnung ist steigend, es folgen in chiasmischer Stellung zwei fallende Anläufe, sodaß der eine zum zweiten Kolon des Vordersatzes überleitet, der dann sieghaft steigend ausströmt, um den Ton zum Auftakt der zentralen Duetteinlage anzugeben, der alles andere nur als Rahmen, Kulisse und Begleitung dient. Der steigende, männliche Part des Duets im Solotanz wird vom weiblichen fallenden abgelöst. Die Melodie wird vom Chor aufgenommen, zunächst der steigende Satz mit vollem Echo, dann der fallende mit vollem Echo, schließlich der Unisono-Ausklang in steigenden hellen und freudigen Tönen.

Um alles zu erschöpfen, was zur Erzielung der soeben gekennzeichneten Klang- und Bewegungsmalerei von Bedeutung ist, muß noch die Beobachtung nachgetragen werden, die wir hinsichtlich der Typologie der Kursusformen im Mittelsatz (II) machen. Es sind wie gesagt zwei Tardi; doch Welch ein Unterschied in ihrer Wirkung! Im ersten Halbsatz fällt die Wortgrenze hinter die dritte Silbe und bringt dadurch den Eindruck eines Doppeldaktylus hervor, eine rhythmische Abfolge, die in den zeitgenössischen Stillehren mit dem Adjektivum ‚velox‘ im Sinne rascher Beweglichkeit bezeichnet wird, in ihrem Aufwärtstreben noch auf das natürlichste unterstützt durch den hellen Vokal der unbeschwerten Endsilbe mit dem Schwergewicht des Wortes auf qualitativ dumpfer vorvorletzter, in ihrer kinetischen Fähigkeit im vorliegenden Falle unter

²⁶⁾ Voraussetzung ist hier allerdings die Betonung *quándōque*. Daß sie in spätlateinischer Zeit in der Poesie möglich ist, ergibt sich aus dem Vers:

Ut merear claudi quandoque clave Petri aus Venantius Fortunatus (vgl. Forcellini, Totius latinitatis lexicon s. v.).

Auch Clauselschlüsse ma. Dictatorem legen diese Betonung nahe; man vergleiche z. B. den Satz in der Conradi summa de arte prosandi (bei Rockinger, Quellen u. Erört. IX/1, S. 444), die nach dem Incipit i. J. 1275 abgefaßt ist:

. . . uirgula quandoque est obliqua, quandoque recta, quandoque curua, quandoque iacens.

Die vier Glieder sind hier durch das Wort ‚quandoque‘ anaphorisch gebunden; im ersten Gliede wäre nun allerdings die Lesung *quándōque est obliqua* denkbar (Trispondiacus), gegebenenfalls *quándōquest obliqua* (Planus 1γ), doch die folgenden restlichen drei Glieder verlangen *quándōque récta*, *quándōque cūrua*, *quándōque iácens* (sämtlich Plani des Typus 1δ) — sonst entsteht kein Cursus. Wir werden daher wohl auch im ersten Glied die Rhythmik nach der Mehrheit regeln und lesen müssen: *quándōque est obliqua* (Velox des Typus 3δε; — der Hiat bleibt erhalten!).

Aufhebung des sonst geforderten Gleichgewichtsgesetzes noch kräftigst unterstrichen durch den steigenden und leichten Anlauf; — der zweite Halbsatz dagegen schließt mit einem Tardus im wahrsten Sinne des Wortes, indem die Wortgrenze hinter der zweiten Silbe liegt, und die letzte Silbe der Clausel, die im Sinne der klassischen Quantitätslehre ‚anceps‘, d. h. leicht und schwer sein kann, vermag sich in unserem Beispiel schon deshalb nicht als leicht geltend zu machen, da sie von zwei Mitlauten geschlossen ist. Der fallende Anlauf dieser Clausel besteht aber aus zwei langen Spondeen, die nicht bloß im krassesten Gegensatz zu den soeben verklungenen flüchtigen Doppeldaktylen stehen, sondern — wiederum unter bewußter Ablehnung der Ausgleichungsmittel — den Fluß des zweiten Halbsatzes schon am Anfange stauen. Die Kadenzen der beiden Halbsätze stehen überdies zueinander im Verhältnis des Vokalchiasmus [(u-i-a) : (e-i-u)]. Und so ist denn der besprochene Mittelsatz, dessen beide Hälften an sich im Hinblick auf das Durchschnittsschema in ihren statischen Verhältnissen bedenklich gestört und einseitig aufgeladen schienen, als Ganzes dank der hundertprozentigen, ungeschwächten Polarität eben dieser Teilmassen auf das glücklichste ausgewogen und zur festen Bindung und schöpferischen Zeugung harmonischer Werte veranlagt. Johannes von Neumarkt hat sicherlich das Bravourstück sondergleichen zu schätzen gewußt, das Rienzo gelungen: mit der Tardus-Form die Velox-Schwingung zu malen²⁷⁾. Doch die vorliegende Untersuchung darf sich ja nicht länger bei Johannes von Neumarkt und seiner Ziselierkunst aufhalten, obwohl seine Schatzkammer mit funkelnem Geschmeide reichlich gefüllt ist. Wir dürfen wohl den verstohlenen Blick durch die halbgeöffnete Tür damit entschuldigen, daß uns ein Maß willkommen sein wollte, um das Vergleichen verschiedener Leistungen zu gestatten.

*

Wie steht es nun in dieser Hinsicht mit dem Sortes'schen Universitätsprivileg? Die Verhältnisse sind hier jedenfalls durchaus nicht so einfach und klar wie in den untersuchten Analogie-Fällen.

²⁷⁾ Velox und Planus, das sind die beiden Favoriten des Briefstils jener Epoche, wie sich auch aus der Beobachtung von Berrmeyer an den schlesisch-böhmischen Briefmustern aus der Wende des 14. Jahrhunderts (bei Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation, V [1926]), S. 228, ergibt. Aber nicht bloß die *dii minorum gentium*, sondern auch Petrarka bequemt sich trotz seines sonstigen humanistischen Freiheitsdranges diesem Schemata in seinen feierlichen, offiziellen Schreiben ebenso an wie Rienzi (V. MA. z. R. II/1/1 [1913], S. 109, Anm. 1).

Woher kommt es, daß dieses Erzeugnis, obwohl es historisch betrachtet ein buntscheckiges Flickwerk, dennoch einen einigermaßen befriedigenden Eindruck hervorbringen und ein ästhetisches Wohlgefallen auslösen konnte?

Die Gesamtgliederung ist allerdings logisch entwickelt, aber dafür gerade in der Arenga syntaktisch verwickelt, in der Disposition schleppend, wie bereits dargetan wurde. Darin, daß an den stark auffallenden Sinnespausen Veloces stehen, an den steigenden Beziehungsstellen Tardi, das gehört zum notwendigen Um und Auf eines Dictamens wie das reichfaltige Kleid zur gotischen Monumentalskulptur. Aber der anderswo persönlich so konstante und vielverratende eigenwillig gestaltete Faltenzipfel als bewußtes oder berechnetes Kompositionsmotiv für die Individualauffassung — eben die Clausel — spielt hier eher eine konventionelle Statistenrolle, höchstens dazu gehalten, der Mimik der Handlung breitere Resonanz zu geben.

Die stärksten Einschnitte unseres Beispiels: . . temporibus decoretur (Z. 12), . . participium euocare (Z. 22) und . . inuiolabiler obseruari (Z. 40) sind nach dem Gesetz der wachsenden Glieder cursusmäßig gestaffelt:

- I. . . 2γ . . . 2γ // 3δ,
- II. 2γ . . . 2γ . . 3δ // 3δ . . 3δ ///
- III. 3δξ . . . 3δ // 3δ . 3δ . . 3δ . . 3δ ///

Die Einzelheiten ergeben sich aus der pausierten Beilage. Dabei zeigt der Sortesseche Text nur an den Stellen, wo er die wenigsten Eingriffe des Dictators aufweist, durchwegs schulgerechte Schemata; von einer Durchkomponierung kann also keine Rede sein. Das ist meines Erachtens ein wichtiger Fingerzeig zur zeitgemäßen Beurteilung.

Einen subjektiven und zugleich objektiv kontrollierbaren Ablaufmesser dieser drei sinngemäßen Zeitstrecken bildet die Silbenzahl, mit anderen Worten — was auf das gleiche herauskommt — die Zahl der Vokale: sie sind die angenehm-ohrenfälligen Ruhepunkte, gleichsam die Stufen dieser drei Treppen. Ihre in streng mathematisch abgerundeten Zahlen ausgedrückte Frequenz steht nun in einem ganz eigentümlichen einfachen Verhältnis, wenn wir die starken Sinnespausen // (regnum nostrum Boemie; faciat eruditos; studium generale) als natürliche Periodenteiler verwenden:

$$I. 1 : 2 \quad II. \frac{1+2}{2} : \frac{1+2}{2} \quad III. 2 : 4$$

Der symmetrische Aufbau erscheint im Zusammenhang der ganzen Textstelle als Grenzfall des Goldenen Schnittes ausgebildet. Dieser Ansatz steht durchaus nicht im Widerspruch zu

dem auf S. 71 Gesagten; denn ohne Abrundung äußert sich ein eben merkliches Überwiegen der zweiten Texthälfte (hier Periode III). Die ebenmäßige Anordnung der Selbstlautmassen im Rahmen der grammatisch-logischen Gruppierung kann nur als Teilursache der Wirkung angesprochen werden. Sie liefert die zeitliche Komponente und Grundlage für eine schwingende Bewegung, die sich über der durch cursusgestaltende Rücksichten diktierten Wortrhythmik als Satzrhythmik aufbaut und eine ästhetische Befriedigung erzeugt. Diese beruht unseres Erachtens auf der symmetrischen Dynamik der Sprechstrecken. Um diese Erscheinung vor Augen zu führen, zeichnen wir uns ein ganz großzügiges Diagramm. Es gleicht einer mäßig gewellten Meeresfläche, die Wellen sind von unten nach oben zu lesen. Jede Kurve entspricht einer Sprechstrecke, in deren Verlauf sich der Sprechnachdruck als eine Emporwellung äußert. Es handelt sich um ein abstraktes Schema, das mit der Wirklichkeit eben nur die Tatsache gemein hat, während die Ausschläge überhöht sind und nur die Hauptschwingungen festhalten. Ebensowenig sind in der Horizontalrichtung der einzelnen Wellen übereinstimmende Zeitabschnitte ausgedrückt, sondern die absoluten Einzelwellen sind lediglich nach ihrer engeren oder lockereren Bindung gruppiert und nach der Symmetrieachse ausgerichtet.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß im konkreten Falle eine chrono-mikrometrische Kontrolle dem Schema gegenüber Abweichungen aufzeigen würde, ebenso wie eine Venus von Milo im Vergleich zu einer Zirkelkonstruktion unsymmetrisch erscheint. Darin ist aber das Recht und der Reiz des Lebens beschlossen, daß es in tausend Formen die eine Idee verkörpert; mit andern Worten, daß uns die Mannigfaltigkeit der konkreten Erscheinungen stets von neuem dazu ermächtigt, dem gemeinsamen Wie nachzuforschen. Die Mittel und Wege hiezu sind das Experiment und die Abstraktion. Zuguterletzt gesellt sich zum Gesamteindruck der lautlichen Gestalt noch die Melodie, die zu dem rhythmischen Element in Konkurrenz tritt. Die Konkurrenz ist umso stärker, je mehr weiterweisende Nebensätze auftreten, die in ihrem Ausklang durch steigende Tonhöhenbewegung gekennzeichnet sind. Und diese Beobachtung liefert wohl den Schlüssel, weshalb in weiterweisenden Sätzen meistens der Tardus als Schluß-Cursus erscheint, dessen daktylische Endung der Melodie gestattet, sich unabhängig von der Stärkebetonung zu entfalten und geltend zu machen, während der spondeische Ausklang des Velox auch die melodische Linie in seinen Bann zieht, an die Akzentsilbe reißt und dann abwärts zwingt. So gibt das Studium des Melodieverlaufs im „affektlosen“ Aus-

sagesatz letzten Endes die Erklärung für die rhythmische Formung der mittelalterlichen Urkundensprache, auch für die Übung des Dictators Sortes, der sich durch die Fürwahl seiner Muster offen zur Schule bekennt.

Aber die cursusmäßige Ausfeilung ins Detail erscheint dem Dictator Sortes nach dem soeben Dargelegten nicht mehr unerlässlich, hier geht ein Riß durch sein Werk.

Das Hauptvorbild aus Petrus de Vineis, die Forma Sollicitudo continua, ist in dieser Beziehung clauseltechnisch viel ausgesprochener aufgebaut, u. zw. in der Zielińskischen Notierung folgendermaßen:

$2\gamma^9, 2\gamma^8, 2\gamma^{11}, 1\gamma^{19}, 2\gamma^{15}, 3\delta^{11},$
 $2\gamma^{10}, 2\gamma^{17}, 3\delta\epsilon^{17}, 2\gamma^{20}, 2\gamma^{14}, 2\gamma^{12}, 3\delta^{15}.$

Sollicitudo continua cūras nōstras exāgitat, quāliter rēgnum nōstrum Sicilie, nāturaliter rērum victuālium ūbertate fecūndum, prudētum virōrum cōpia nōstris tempōribus artificialiter dēcorēmus, ūt fidēles nōstri regnicole *scienciārum frūctus, quos inēsinēter esūriunt,*³⁰⁾ pēr aliēna mēdicāre suffrāgia nōn coacti, parātam in rēgno sibi mēnsam prōpināciōnis invēniant, ēt quos ingeniōrum natīva fertilitas ad consilia rēddīt ālta conspicuos, literārum sciēntia faciāt erūdītos.

Indem wir die Clauseln statt der Glieder nehmen, gehen wir gedanklich denselben Weg, wie wenn wir anstatt der Zahlenmenge die Schlußzahl der arithmetischen Zahlenreihe setzen. Der Exponent aber gibt die Silbenzahl an. Voraussetzung dieser Betrachtungsweise ist das Gefühl, daß ein und dieselbe Persönlichkeit zum Ausdrucke je eines geschlossenen Gedankens in kunstvoll gegliederter Rede so ungefähr denselben Zeitraum braucht, der als personal-konstantes Formelement unterbewußt vorschwebt (Atemstrecke). Jede solche Sprechstrecke, die man ganz zutreffend Sprechtakt nennt, ist — wie bereits oben bemerkt — von einem Hauptton gestützt. Je mehr Silben ein solcher Takt umfaßt, desto rascher muß die einzelne gesprochen werden; die nötige Anstrengung geht auf Kosten der Vokaldauer. Das sind experimentell festgestellte und maschinell verzeichnete Tatsachen^{27a)}. Doch zurück zum Eingang der Sollicitudo continua!

^{27a)} Diese Verhältnisse sollten in jeder modernen Phonetik, aber auch in jeder modernen Grammatik stehen. Letzthin erörtert in der auf französische Meisterschaft Rousselots zurückgehenden prächtigen Arbeit von J. Chlumský: Česká kvantita, melodie a přízvuk (La quantité, la mélodie et l'accent d'intensité en tchèque — mit franz. Résumé; Rozpravy České akademie, tř. III, č. 65 [1928]) und zum Teil in der Spezialuntersuchung von W. Kuhlmann: Die Tonhöhenbewegung des Aussagesatzes (Germ. Bibl. II/33, Heidelberg 1931).

³⁰⁾ So lautet die Stelle in der von uns benützten Prager Handschrift XIII F 4.

Wir bemerken also ein allmähliches, dreistufiges Ansteigen im Tardus, der Höhepunkt an Intensität aber wird demnach mit der vierten Pause durch eine langatmige Planus-Clausel erreicht, worauf die Spracherregung wieder im Tardus um ein merkliches abklingt und in einem Velox, im ganzen also über zwei Stufen, ein Niveau erreicht, das dem Ausgangspunkt geradezu überraschend entspricht, sodaß der ut finale-Satz nach dieser starken Velox-Pause wieder ansteigen muß, um eine ebenbürtige Höhe zu erreichen: der Anstieg geht über zwei Tardi und einen Velox mit (1+3) silbiger Kadenz und erreicht wieder mit der vierten Pause die langatmigste Clausel, diesmal ist es ein Tardus, worauf die Sprecherregung durch zwei Tardus-Stufen fallend abreagiert und an den Periodenschluß als winkendes Schlußlicht mit besonderem Nachdruck ein unzerhackter Velox aufgepflanzt wird. Den ebenmäßigen Auf- und Abstieg dieser zweigipfligen Periode zeigt uns hierbei sogar die Wortzahl recht verlässlich an:

2 — 3 — 4 — 5 — 5 — 2,
 4 — 5 — 6 — 7 — 5 — 5 — 4.

Man beachte bei der oben notierten Anordnung der Clauseln oder bei vorstehender Wortgruppenteilung, wie das Gesetz der wachsenden Glieder beobachtet wird.

Fassen wir die Forma Sollicitudo continua als Ganzes ins Auge und wählen wir als Maßeinheit die Wortzahl, so gewinnen wir durch Abrundung für die vier Perioden, in welche dieser Text zerfällt, folgende Verhältnisquotienten:

2 : 3 4 : 3 3 : 3 3 : 3;

mit anderen Worten: die erste Hälfte hält trotz ihrer bewegten Unruhe der zweiten genau die Wagschale (116:115). Solche immer wieder beobachtete Gesetzmäßigkeiten können unmöglich als Spiel des Zufalls aufgefaßt werden.

Die Frage, ob dem Dictator all diese Kunstmittel bewußt waren, ist nach allen Erfahrungen zu bejahen, umsomehr, als für jene Zeit der akustischen Komponente im stilistischen Schaffen eine unstreitig stärkere Mitwirkung zuzuschreiben ist, als wir nach modernen Maßstäben anzunehmen geneigt sind. Denn das Wortgefühl gehört noch zu den Grunderfordernissen des Dictators wie das feine Gehör zum unerlässlichen Werkzeug des Musikbessenen. Ebenso verhält es sich mit der Silbenzahl der Kola: sie läßt erkennen, wie groß der Anlauf zur Clausel ist, woraus sich wieder recht gut abnehmen läßt, ob der vorliegende Text mit mehr oder minder angestrebter Zielstrebigkeit auf die cursusmäßige Zuspitzung hinarbeitet. Sollicitudo continua gehört demnach zu den klassischen Texten rhythmischer Prosa. Dies Urteil will nicht unbe-

scheiden sein, sondern nichts schuldig bleiben. Es wird sich umso berechtigter erweisen, je liebevoller der gesamte Text in dynamischer Hinsicht erforscht wird. Die Arenga offenbart z. B. eine wunderbare Gesetzmäßigkeit der Eröffnung, indem diejenigen Sätze, auf den ein besonderer Nachdruck ruht, mit steigender Betonung anheben. Das empirisch gefundene Gleichgewichtsgesetz findet seine theoretische Begründung in der Forderung der Stillehren nach einer angemessenen Abwechslung zwischen Daktylen und Spondeen; hier gab es keine eindeutige Musterformel — gerade hier blieb der Adept auf seinen Geschmack und sein Formgefühl angewiesen — er war hierin meist nur seinem eigenen Kunstgewissen verantwortlich. Das Lob ist dann auch persönlich wohl verdient²⁸⁾.

Aber der Eingang der Forma Sollicitudo continua, der Hauptvorlage des Sortes, zeigt darüber hinaus rhythmische Reihung zu einer geschlossenen Kette²⁹⁾.

Das ist so zu verstehen. Je zwei oder auch mehr Nachbarworte bilden miteinander eine vollkommene Grundform des Cursus, und was im ersten Falle Kadenz war, wird zur Basis beim Fortschreiten zum nächsten Wort oder zur nächsten Wortgruppe. Sollicitudo ist an und für sich ein Planus 1α; Die Endung tudo dieses Wortes aber bildet mit dem folgenden continua einen Tardus 2γ; die daktylische Endung -tina stellt mit den folgenden beiden Spondeen curas nostras einen Velox δε dar; nostras in Verbindung mit exagitat gibt Tardus 2γ. Der Fluß der Rhythmen wird durch den Schluß des Hauptsatzes keineswegs gehemmt, sondern der Kadenzschluß —agitat mit qualiter ist ein Tardus der Form 2δ; das daktylische qualiter mit dem Doppelspondeus regnum nostrum macht einen Velox 3 δε aus; weiter fortschreitend gibt nostrum Sicilie einen Tardus 2γ. Die Sprechpause vor der Apoposition rechtfertigt, hier einen neuen Anfang anzusetzen: er baut sich aus einem selbständig vorgeschlagenen Anlautspondeus natu- auf, dem die Silbengruppe -raliter rerum als Planus 1 δ folgt; rerum bietet die Basis für die Tardus-Clau-

²⁸⁾ Vgl. oben, Anm. 23.

²⁹⁾ In solchen rhythmischen Cursus-Ketten, wie sie von Wilhelm Meyer aus Speyer in seinen „Übungsbeispielen über die Satzschlüsse der lateinischen und griechischen rhythmischen Prosa“ (Berlin, 1905), S. 21, noch als besonderer Forschungsergebnis gekennzeichnet werden, nur in viel reicherer Durchführung, ist auch das Oraculum angelicum Cyrilli geschrieben, wenigstens dessen lateinische Fassung, eine apokalyptische Invektive gegen Mißstände in der Kirche und im öffentlichen Leben überhaupt aus dem XIII. Jahrhundert, kritisch herausgegeben von Paul Piur in K. Burdach's Monumentalwerk Vom Mittelalter zur Reformation, II. Band, 4. Teil (Berlin, 1912).

sel rerum vietvalium (hier ist das inlautende —u— vor Vokal konsonantisch zu lesen); —alium des letztgenannten Wortes in Verbindung mit ubertate gibt Velox 3δ; —tate fecundum ist schließlich ein Planus 1γ. Und so fast durchgehends weiter.

Worauf deutet aber die Erscheinung, daß Sortes eine solche Zersetzung der Musterstilform ertragen konnte, daß er auf eine gleichmäßige Vorbehandlung der einverleibten Werkstücke keinen Wert legte?

Wie in der abstrakten, massengebundenen Denkweise der Scholastik das Denken zum Selbstzweck, zu einem kunstvoll ausgebildeten Denkmechanismus geworden war, so war doch im Dictat jeglicher Art die äußere Sprachform gleichsam vom inneren Gehalt losgelöst zu mehr oder minder selbständigem Leben entwickelt. Die symbolhaften Wellenlinien, die dem Verlauf der Lebensformen im kleinen und im großen eignen, erfahren in der Gotik zum Kapitel l'art pour l'art auf sprachstilistischem Gebiet eine Emporsteilung, der in der folgenden Epoche naturgemäß eine Senkung folgen mußte. Sortes ist unverkennbar von dieser formalen Abwärtsbewegung ergriffen, wenn man die Metapher vom Blickpunkt der verfließenden Zeit gestaltet; er steht nicht mehr unter dem vollen Zwange des gekennzeichneten Denksystems, wenn man von der kommenden Zeit Rückschau hält.

* * *

Die oben hervorgehobene Stelle: nostris temporibus artificialiter decoremus erscheint bei Sortes in der Abfolge: nostris artificialiter temporibus decoretur. Durch diese Umstellung ist ein Hyperbaton geschaffen worden, das uns mahnt, den Änderungen nachzugehen, die Sortes bei Übernahme und Einverleibung überhaupt anzubringen liebt.

Wir kommen hiebei auf die über Nováček hinaus erschlossenen Vorbilder zurück³¹⁾.

Der Eingang des Sortes'schen Privilegtextes ist phraseologisch vorgebildet bei Petrus de Vineis III 21 im Briefe: Regi Francie, existenti in partibus ultramarinis, der beginnt mit den Worten: Generali qua cunctos amplectimur fidei participacione christicolas, sed speciali qua uestram pura diligimus affectione personam, inter tot et tanta diversa curarum genera, que cogitacionibus nostris indesinenter occurrunt, precipua reddimur cordis anxietate solliciti et affectamus instanter de vobis audire.... Was den Ausdruck specialiter conuertentes aciem mentis nostre betrifft, so ist dies altes Dictatorenerbgut. In

³¹⁾ Vgl. auch oben, S. 66 f., und die Textbeilage.

dem von Joh. Voigt veröffentlichten „Urkundlichen Formelbuch des königl. Notars Henricus Italicus aus der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen“ (Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen XIX [1863]) findet sich in der Forma CXVI (S. 127), ebenfalls in der Arenga, die Wendung: *ad illud maxime dirigimus aciem mentis nostre, qualiter . . .* Und so war bereits am 21. November 1347 ein Privileg Karls IV. für das Slawenkloster Emaus erflossen, von Sortes diktiert, in welchem es in der Arenga heißt: *vt. . . ad ea tamen, . . . tanto specialius et solercius conuertamus aciem mentis nostre* (Helmling-Horcička, Das vollst. Registrum Slavorum, Nr. II., S. 9). In derselben Urkunde findet sich auch bereits der Relativsatz zur Hälfte vorweggenommen: *in regno Boemie, quod pre ceteris auguste fortune carius estimamus*. Ein architektonisches Analogon findet sich bei Petrus de Vineis I 23 im Briefe: *Fridericus, ut moneantur clerici, ut diuina celebrent tempore interdicti, der beginnt: Inter cetera, que sollicitudinis nostre cura et diligenti cotidiana meditatione reuoluit, illud occurrit nostre consideracioni precipuum, qualiter uenerandus orthodoxe fidei cultus debito a nobis et nostris fidelibus deuoto affectu et ueneracione deuota colatur, ut, quo pre ceteris mundi principibus diuina dextera nostrum erigat alcius solium, eo per officiose gratitudinis debitum nostra et nostrorum ubique deuocio sibi soluat munera graciaram*. Hier ist die Zusammenfassung nach Wortgruppen folgende: 2—4—4—5, —5—6—6, —6—6—5—5—4; nach einem spondeo-daktylischen Eingang entwickelt sich der aufsteigende Ast über einen Velox mit doppelter Zweisilbercadenz und zwei Tardi, schreitet dann über einen Planus zur Höhe, die durch einen Tardus erreicht und auch noch durch einen Doppelplanus behauptet wird, worauf im symmetrisch absteigenden Aste die Hochfläche noch durch zwei Tardi gehalten, durch zwei weitere Tardi jedoch eine Stufe abwärts geführt und mit einem Schluß-Velox abgesetzt wird. Obwohl logisch völlig gleichgerichtet mit Sollicitudo continua, unterscheidet sich die Forma Inter cetera durch ihre Eingipfligkeit und die Verkürzung des absteigenden Astes um zwei Kommata, sodaß aus dem Gesetz der wachsenden Glieder unwillkürlich der Eindruck folgt, als sei die latente Kraft noch nicht völlig freigeworden; — und die Fortführung des Textes rechtfertigt unsere Empfindung.

Einen Vorläufer der Universitätsbulle Karls IV. in Architektur und Phrasierung stellt die Gründungsurkunde der Prager Neustadt vom 8. März 1348³²⁾.

³²⁾ Čelakovský, Privilegia měst Pražských, No. 49; humanistische Abschrift im Archiv des Min. d. Innern in Prag.

Dem Universitätsprivileg ist neben dem vor kurzem erwähnten Emautiner Gründungsprivileg vom 21. November 1347 vor den übrigen von Sortes diktierten Privilegien eine besondere Auszeichnung zuteilgeworden, indem er hier ein eigenes Arengadiktat verwendet. Alle übrigen (eines davon hat das Datum 1. Sept. 1347, die übrigen sind mit dem Universitätsprivileg gleichdatiert: 7. April 1348; abgedruckt bei Hrubý, Archivum Coronae Regni Bohemiae II, Nr. 9, 49—59) müssen sich mit ein- und derselben Arenga begnügen; sie lautet:

Innata cordi nostro benignitas circa fidelium et deuotorum nostrorum honores et commoda continuis intenta vigilijs votis ipsorum annuere iugiter et propensius nos inducit, quociens poscencium vox est iusta; in hoc enim liberalitatis nostre non errat intentio, sed regalis sceptri fastigium extolleret salubriter arbitratur.

Ohne uns in die Originalitätsfrage dieser Arenga einzulassen, können wir auch an diesem Dictat wieder eine ganz ebennmäßige Anlage wahrnehmen, diesmal ist aber kein Wachstum der Glieder zu sehen, sondern eher ein Verkümmern, wenn wir die Wortfrequenz beobachten: 15—13, 8—7; aber die Artikulationsfrequenz läßt die zweite Periodenhälfte ruhig ausschwingen. Von der Anordnung der Cursushauptformen ist nichts auffallendes zu erwähnen.

*

Bei der Uebernahme von festgefügtten Gedankenreihen durch die mittelalterlichen Stilisten überhaupt und durch Sortes im besonderen ergeben sich — von der auf S. 73 erörterten Kontamination abgesehen — in der Regel keinerlei erheb-

Es ist ganz ausgeschlossen, dies hier des näheren auszuführen. Trotzdem können wir es uns nicht versagen, als Ergänzung zu dem oben auf Seite 72 Angedeuteten diejenige Stelle der Hauptsache nach herzusetzen, welche dem Lobe Prags gewidmet ist:

Ad hec igitur salubriter procuranda nostris non indulgere laboribus nec parcere sumptibus disponentes, ciuitatem Pragensem, in metropolitancam ad nostri instanciam et requestam non ante multos hos dies erectam, in ipsius regni medio et loco fertilissimo sitam, . . . presertim propter generale studium, quod in dicta ciuitate duximus ordinandum . . . salubris prouisionis consilio dilatandam, ampliandam et de nouo in modum qui sequitur duximus limitandam: ut ciuitatem ipsam, quam localis amenitas plenitudine rerum pre ceteris gratificat, habitancium et incolarum pluralitas et commoditas efficiant plus solito graciosam, prefataque ciuitas, locus creacionis et nutriture nostre, fidelitatis constancie erga nostram celsitudinem representans monilia, quam ante regni ipsius suscepta regiminis onera sub annis teneris dileximus et in odorem unguentorum suorum semper aspiramus indefesse, ipsius sublimacione infra nostri culminis precordia assidue recumbente, nostre felicitatis hauriens aquas, de fontibus saluatoris percipiat porcionem.

lichere Schwierigkeiten syntaktischer Natur. Die auftretenden Unterschiede in der Verwendung sprachgeformter Gedanken sind formaler Art und lassen sich leicht überschauen.

Vom Besonderen zum Allgemeinen. Da springt der Chiasmus in die Augen, der sich Sortes scheinbar unwillkürlich aufdrängt. Überall stellt er sich ein, wo von Petrus de Vineis unabhängige Stellen stehen. Ein solcher Chiasmus liegt vor im Begriffspaar: desiderabilia cordis nostri (gen. subiectivus) × que cogitacioni regali iugiter occurrunt (Prädikat-Subjekt × Subj.-Präd.). Ferner in der in ihren Teilen zwar von Petrus de Vineis übernommenen, jedoch erst von Sortes zum Doppelbegriff aufgebauten Verbindung: ad suavitatem odoris et gratitudinis huiusmodi participium (acc. — gen. × gen. — acc.). Schließlich in dem Klauselpaar: presentes fieri iussimus × precepimus communiri (infin. — verb. fin. × verb. fin. — infin.).

Eine Tendenz zum Chiasmus könnte man zwar bereits in dem unmittelbar vorangehenden Hendiadys: in quorum omnium testimonium et certitudinem plenioram (gen. — accus. × accus. — adiect.) erblicken.

Eine besondere Vorliebe äußert sich bei Sortes auch für die Figur der Traiectio oder das Hyperbaton: zusammengehörige Begriffe trachtet er durch Zwischenglieder zu isolieren und sichtbarer zu machen.

Recht augenfällig ist dies beim Satze: animi precipua reddimur anxietate solliciti. In der Vorlage war die Tendenz vorgebildet: precipua reddimur cordis anxietate solliciti; — Sortes hat die Spannung durch Voranstellung der Entsprechung „animi“ für „cordis“ mindestens verdoppelt, wir haben hier wie in der Vorlage ein Doppelhyperbaton: „animi precipua anxietate“ ist vergrößert durch „reddimur“, während der Begriff „reddimur solliciti“ (die Reihenfolge Hilfszeitwort — Prädikatsnomen ist obligat) auseinandergekeilt erscheint durch Einfügung des Wortes „anxietate“. Die Wortfolge: omni qua possumus diligencia ist ebenfalls hyperbatistisch elektrisiert, zumal hier der Keil Satzcharakter hat. Weitere Fälle von traiectio treten auf in den Sätzen: laudabilis animi pariat concepcio fructus dignos (hier chiastisch zugespitzt und Doppelhyperbat); firmam singulis fiduciam oblaturi (hier durch Allitteration unterstrichen).

Besonders nachdrücklich in der hyperbatistischen Umbildung der Vorlage im Satze: ad inuestigandas gyrum terre sciencias circuire; abgesehen vom Doppelhyperbaton, indem sowohl „inuestigandas sciencias“ als auch „gyrum terre circuire“ auseinandergekeilt sind, bemerken wir als Keil im ersteren Falle ein seltenes Wort, wodurch dessen Wucht natürlich vervielfacht wird.

Ein scheinbares Hyperbaton entsteht in der Verbindung „pre ceteris hereditariis aut eufortune adquisicionis honoribus“; die Scheinwirkung wird hier dadurch verursacht, daß ein Adjektivum durch einen Genitivus qualitatis fortgesetzt wird, wobei dem Genitiv ein nachdruckvolles Adjektiv in Form eines ungewöhnlichen Wortes hybriden Ursprungs beigegeben erscheint.

Eine eigentümliche Sperrung entsteht im Falle: ipsius honori intendimus totis conatibus et salutis. Hier erscheint eine Uebung auf die Spitze getrieben, die im Dictatorenstil sonst nicht eben selten ist. Wendungen wie: liberi esse debeant et exempti; committimus vobis presentibus et mandamus; sub rerum suarum dispendiis et persone; protegant efficaciter et defendant; salvis semper personis eorum atque rebus — gehören zum landläufigen Rüstzeug, daß es sich erübrigt, Quellenzitate anzuführen. Diese Beobachtung leitet aber durch ihre Verwandtschaft zu einer weiteren Eigentümlichkeit hinüber.

Nicht bloß der Haß gegen das Alltägliche in der Wortwahl erfüllt den Dictator der Prager Universitätsurkunde, sondern folgerichtiger Weise auch der Kampf gegen den Parallelismus des Ausdrucks; der Chiasmus ist ja gerade die augenfälligste Äußerung dieses Formwillens, und der Drang nach Zweigliedrigkeit gibt diesem Entschluß stets neue Nahrung. Es genügt vielleicht, rasch noch auf einige solche Gedankenpaare hinzuweisen: aciem mentis nostre × prerogatiua mentis affectione; fructus esuriunt × mendicare suffragia; animus pariat fructus × fastigia.. volentes.. augmentari; reddunt congruentem × instituendum duximus; liberaliter impertimur × faciemus.. observari.

Eine solche Flucht vor dem Parallelismus entdeckt man im zweigliedrigen Ausdruck: terrene fertilitatis fecunditas et plenitudine rerum amenitas localis.. In der Vorlage steht: tam marine vicinitatis habitas quam terrene fertilitatis fecunditas, also ein völlig parallel gebautes Paar, und erst in einem folgenden Satze kommt dort die Wortverbindung localis amenitas (in dieser Anordnung!) vor. Die Angst vor dem Reim zwang den Dictator, den Ausdruck „amenitas“ nicht am Ende zu dulden, wo er sich natürlicherweise hindrängte; aber davon abgesehen, ließ er dem Genitiv terrene fertilitatis nicht ebenfalls einen Genitiv entsprechen, sondern just einen Ablativus instrumenti, indem er den Instrumentalausdruck plenitudine rerum aus seiner unmittelbaren verbalen Abhängigkeit der Vorlage riß und hyperbatistisch an das aus einer zweiten Vorlage geholte reddunt.. congruentem kettete; die dadurch erzielte Scheinsymmetrie erweist sich jedoch als Irrlabrynth.

Damit soll durchaus nicht behauptet werden, daß bei Petrus de Vineis kein Chiasmus vorkäme. Da lesen wir in der Forma Deo propicio: per scienciarum haustum et semina doctrinarum, und gleich anschließend: facti discreti per studium, per obseruanciam iuris iusti. Ebenso ist derselben Forma auch die Traiectio durchaus nicht fremd; z. B. pulcherrima poterit spes fouere. Oder in der Forma Sollicitudo continua: tripudialibus novitatis nostre principiis (oder primiciis) augmentare. Das war für Sortes noch zu wenig auseinandergesperrt, er mußte die Kluft noch durch Einfügung des Wortes volentes zwischen novitatis und primiciis vergrößern. Schließlich in Noster instanter: rerum copia victualium; multos arcium liberalium magistros; aliena proinde flagitare suffragia. Aber bei Petrus de Vineis fällt eine solche Abwechslung kaum auf, die Stimmung ist viel weniger erregt, es fehlt die leidenschaftlich starke Abneigung gegen den Gleichformreim und es nimmt alles einen bedeutend gemäßigeren Gang.

Die vorbildlosen Stellen bei Sortes zeigen noch eine Besonderheit. Da scheint es durchaus nicht belanglos zu sein, daß im ersten Begriffspaar der polar gerichtete Sinnton auf den beiden Wörtern cor und cogitacio liegt mit der paarigen Vokalabfolge o—i: cordis nostri: cogitacioni, und daß unmittelbar danach der neu hinzukommende Synonymbegriff durch die allitterierende Verbindung animi anxietas in Szene tritt, überdies hervorgehoben durch chiasmische Auseinandersperrung und unterstrichen durch Vokalreim a—i, schließlich daß im ersten Relativsatz wieder zwei Klangpaare entstehen, ceteris hereditariis und honoribus et possessionibus, von einem zum andern aber durch das Anlaut-h die Zusammengehörigkeit demonstriert wird. Diese Feststellung genügt jedenfalls, um für Sortes die Vokalharmonie als Formprinzip in Anspruch zu nehmen. Dem Einwand, die gekennzeichneten Tonbilder seien rein zufällig, ist leicht zu begegnen: wer so präziös-eklektisch sein Wortmaterial auswählt wie Sortes, der ist wohl ein wackerer Schmied seines Glückes; nicht ein Spielball der ersten besten Gelegenheit, sondern ihr Meister.

Am Schlusse gilt es noch, dem wortnachbarlichen Verhältnis der Wörter und den Wörtern selbst ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken. Wer mit dem Maßstab altklassischer Kunstprosa an das Dictat herantritt, dem werden die Hiäte auffallen. Das Zusammenstoßen von Selbstlauten am Ende und Anfang benachbarter Wörter wirkt freilich nicht immer gleich aufdringlich, es kommt auf die Vokale selbst an und es hängt von dem Charakter der Sprechpause zwischen den beiden Wörtern ab. Dabei sprechen wir hier bloß von den offenen Hiäten, nicht

von den durch -m gedeckten. Gleiche Vokale (identischer Hiät) begegnen bei den Wortfolgen: honori intendimus; regni ipsius; proteccione et; bulla aurea; quadragesimo octauo.

Diese Art Hiatus wird in einigen Summae dictaminis ausdrücklich verpönt mit dem Hinweis auf die Übung der Alten. Nicht selten wird das Verbot sogar auf das Zusammentreffen von Selbstlauten überhaupt ausgedehnt.

Ungleiche Selbstlaute stoßen im Universitätsprivileg in folgenden Fällen aneinander:

a) mit Sprechpause:

cordis nostri, et que.. occurrunt; qualibet facultate, ac undecumque venerint; priuilegia, immunitates;

b) ohne Sprechpause:

eufortune adquisicionis;
sane ut;
metropolitica et amenissima;
consulta utique;
magistri et scolares;
profectione et qualibet facultate;
morando et redeundo;
uti et gaudere.

Die von den Alten geforderte und von den ma. Stillehren mitgeschleppten Vorschriften blieben jedoch bei den Selbstlauten nicht stehen, sondern tadelten auch das Zusammentreffen gleicher Mitlaute, namentlich l, m, r, x.

Im Universitätsprivileg erscheinen nachstehende Stellen, an denen gleiche Konsonanten aneinandersitzen:

aciem mentis;
qualiter regnum;
aviditatibus satisfiat;
duximus / studium; maiestatis / speciali.

Davon würden nur die ersten beiden unter das zitierte Verbot fallen³³⁾.

³³⁾ Ein Vergleich mit der Urkunde dd. 1. Sept. 1347 (Karolus concedit archiepiscopo Prag. ius coronandi reges Bohemiae — Archivum cor. reg. Boh. II, No. 9) ist in dieser Hinsicht nicht uninteressant, da sie vom gleichen Dictator herrührt. Von Eigennamen abgesehen, finden wir dort folgende Konsonantenwiederholungen an der Wortgrenze:

regalis sceptri, — coronacionis sollennia, -bus, — felicitas status, — fideles sollicitos, — zelatores, supplicacioni, — tradicionis sollennia, — Pragensibus suisque successoribus, — presentis scripti, — Pragensem modernum.

Identischer Hiät steht dortselbst in folgenden Fällen: indulgere et, — exaltacione et, — ipsiusque ecclesie, — futuri imperatoris, — habita ac, — sacri imperii, — ad nostri instanciam, —

Wie haben wir uns nun angesichts der von zahlreichen Stillehren als „Übung der Alten“ mitgeschleppten Verbote von Hiatt, Labdazismus usw. zu verhalten, wenn wir bei Sortes — und bei anderen Dictatoren der Zeit — diese Vorschrift offenkundig mißachtet finden? Der Wortlaut in einigen Fassungen: apud antiquos läßt durchblicken, daß die Autoren der Kunstlehren sich bewußt waren, lediglich eine übrigens mit aller Vorsicht aufzunehmende historische Anmerkung niederzuschreiben. Und wir finden neben dieser wirklich grauen Theorie auch die goldnen Worte des Lebens, wenn wir im stattlichen Walde der Stillehren aufmerksam Umschau halten. Wir erfahren, daß man sich mit dem oft kaum zu vermeidenden Hiatt mit der Zeit schlechterdings abgefunden hat, lediglich vor unmäßiger, haufenweiser Zulassung wird gewarnt. Diese Beobachtung ist wiederum ein wichtiger Fingerzeig, wie die Kunstlehren immer an der zeitgenössischen Übung auf ihre Lebenskraft hin erprobt werden müssen³⁴).

*

Zum Schlusse mag es nicht unwillkommen sein, einen Blick auf den Wortschatz zu werfen, da dieser immerhin eine nicht unwesentliche Stilkomponente darstellt. Wir gehen dabei von den landläufigen Wortkategorien³⁵) aus, deren Verhältnisse in Arenga und Dispositio wir ins Auge fassen.

Die Substantiva bevorzugen in absteigender Reihe folgende Endungen:

tradicione eisdem, — iuste et, — ergo omnino, — bulla aurea; außerdem noch zwei Dutzend Fälle von gewöhnlichem freiem Hiatt, ungeachtet der gedeckten Form.

³⁴) In der Poetria nova des Gaufridus Winesauf, eines Engländer, der zu Anfang des XIII. Jahrhunderts nach Rom kam (Edmond Faral, Les arts poétiques du XII^e et du XIII^e siècle. Recherches et documents sur la technique littéraire du moyen âge. Paris 1924 [Bibliothèque de l'École des Hautes Études, n^o 238], p. 16; Text S. 256/7), steht darüber:

.... Legem vocalibus istam
 Ars dedit, ut non sit creber concursus earum.
 Concursum tolerat, crebrum vetat....

Das abschreckende Musterbeispiel lautet denn auch:

Ecce deae aetherae advenere.

Und am Schlusse der Aufzählung der vitia, deren erstes eben der Hiatt ist, sagt der Autor:

Ecce dedi pecten, quo si sint pexa, relucet
 Carmina tam prosae quam metra.

³⁵) Man verzeihe mir, daß ich mit Rücksicht auf den weiteren Leserkreis, für den diese Blätter bestimmt sind, die hergebrachten, wenn auch auf die Dauer keineswegs haltbaren grammatischen Bezeichnungen beibehalten habe (vgl. Th. Kalepy, Neuaufbau der Grammatik, Leipzig 1928).

-tas -ium
 -io, zumeist -cio -ia.

Daraus folgt ohneweiters das Uebergewicht der Hauptwörter nach der III. Deklination über jene der I. und II. zusammengenommen, von der IV. und V. gar nicht zu reden.

Die Funktionsrollen verteilen sich derart, daß die Substantiva auf -tas und -io als Spondeen und Daktylen mit geringem Uebergewicht der Spondeen in erhöhtem Maße als Kadenzen Verwendung finden, während die auf -ia und -ium fast ausnahmelos als Träger für daktylische Clauselbasen dienen.

Allen gemeinsam ist die logische Zugehörigkeit zur Klasse der Abstrakta.

In den Bildungsformen der Adjektiva herrscht die Endung -alis und -us mit vorangehendem Vokal,

Paradigma ist das Nebeneinander von regalis und regius.

Damit sind wir an einem Punkte angelangt, wo es gilt, die Frage der Wortwahl aus Cursusgründen zu streifen. Spondeische und daktylische Zwillingsformen sind der bequemste Ausweg bei Adjektiven, sind daktylische nicht vorhanden, so werden sie gebildet: primus — primarius, plenus — plenarius. Bei Verben bietet sich die Zusammensetzung mit einer Präposition häufig als bestes Auskunftsmittel dar, um Veloxcadenzen auszufüllen: temporibus retroactis; munere coequasti; häufig meldet sich wiederum das Bedürfnis nach spondeischer Base: da sind Verba der I. Konjugation willkommen, wie expressare neben exprimere, cessare neben cedere; vorwiegend clauseltechnischen Zwecken dienen auch Adverbia auf -iter von Adjektiven der I. und II. Deklination.

Um die Charakteristik des Wortschatzes abzurunden, sei schließlich noch auf die Verteilung der Verba hingewiesen. Die überwiegende Mehrheit geht nach der III. und I. Konjugation, die Minderheit nach der IV. und II.

Innerhalb dieser grammatischen Auswahl muß im Rahmen des Formenschatzes die Verwendung des Passivums als Symptom eigenwilliger Entpersönlichung auffallen, das für den Dictator ebenso kennzeichnend ist wie seine Handschrift.

* * *

Der Text, der sich im Rahmen dieser Gegebenheiten bewegt, verbindet daher einen abstrakten Gedankeninhalt erlebener Art mit ziemlich natürlicher Prädizierung, die hinwiederum durch das Zurücktreten der Verba nach der I. und namentlich durch das Fehlen solcher Dekomposita bedingt ist, wenn wir von augmentare absehen.

In dieser verbalen Richtung mag ein Zug erblickt werden, welcher der Renaissancebewegung folgt, während in der Flut der Abstrakta noch der Geist der Scholastik lebt. Auch im Vokabular äußert sich dementsprechend das Prinzip der Entzweiung, das sich wie ein roter Faden durch die innere und äußere Form zieht und das wir bereits bei der rhythmisch-melodischen Analyse so auffällig ausgeprägt fanden und das sich schon aus der historischen Diskrepanz der aktuellen Situation und der säkularen Ausdrucksmittel ergab. Und denselben geistigen Zeitgehalt offenbart die ausgeprägt einseitige Figurenwelt, dieselbe Kassandra'sprache spricht aus der syntaktischen Aufreihung. Es ist ein Reigenring, der nur dank der logischen Verkettung ebenmäßig gerundet erscheint, denn die Umschwungkraft allein müßte ihn sprengen.

Die Entwicklungslinie weist hier ein Produkt einer Uebergangszeit. Das hergebrachte Schema des worhythmischen Aufbaus tritt in Konkurrenz zu dem Pulsschlag eines lebensnaheren Elements, als er die gemischte Abfolge von Spondeen und Daktylen allein ist, — und der Ausgang des Wettbewerbs, der eine gewisse Sensation darstellt, läßt die Wagschale der äußeren Form leicht steigen, das Zünglein neigt sich nach der Seite des inneren Rhythmus, ein Vorstoß der südlicheren Strömung nach Norden ist zu verzeichnen, sie bringt Bewegung in die ausgeglichene Spiegelfläche des Rückzugsgebietes, stört die ruhigen Kreise und rüttelt wie ein Föhn an Türen und Toren. Das Sprachkunstwerk hinterläßt neben der Kundschaft, die ihm mitgegeben ist, das Spannungsgefühl unbestimmter Erwartung. Es ist wieder ein Wendepunkt mit neuem Ausblick.

Was aber hier gestaltet neuer Wandlung entgegenreift, hatte, bevor es aufgeblüht war, viel Mißtrauen erweckt. So war es dem Multiplikativcharakter der gotischen Ornamentik in Architektur, Skulptur und Malerei ergangen³⁶⁾, so der Ueberladung der Tongebilde mit allen möglichen kleinen Noten³⁷⁾. Und trotzdem haben sie sich durchgesetzt und weitergewirkt. Und sie setzten sich durch, weil sie eins waren mit dem geistigen Mutterboden ihrer Zeit, eins mit der philosophischen Seele ihrer Gegenwart. Das Urteil der Nachwelt war nicht immer gerecht. Die analoge Entwicklung auf dem Gebiete des literarischen Kunstwerks hat — um beim Thema zu bleiben — unnötige Entrüstung hervorgerufen. Man hat behauptet, zu Anfang des XIV. Jahrhunderts hätten die Notarien

³⁶⁾ Vgl. das schroffe Urteil Bernhards von Clairvaux, zitiert bei Joh. Spörl, Das Alte und das Neue im Mittelalter (Historisches Jahrbuch der Görres-Ges., 50. Band, S. 335).

³⁷⁾ Vgl. Zd. Nejedlý, Dějiny předhusitského zpěvu (1904).

alle ihre Kunst verschwendet, die meisten Urkunden dieser Zeit seien unausstehlich lang, es sei ein Schwall von gleichbedeutenden Wörtern, und je weiter man gehe, je ärger werde das Uebel³⁸⁾.

Als man so urteilte, war noch nichts vom rhythmischen Aufbau mittelalterlicher Prosa bekannt. Der Wortsinn schien damals in der Wortflut unterzugehen, — und uns erscheint er nunmehr von der Architektur dynamischer und melodischer Säulen und Pfeiler getragen, deren Anordnung, vom logisch-geistigen Bausinn des Autors entworfen, innerlichst nur ihm persönlich eignet. Und dieses Plus, das die Sprachdenkmäler jener Zeit im weitesten Sinne dieses Wortes auf Grund der neu erarbeiteten Erkenntnisse gewinnen, wird keineswegs durch den Umstand gemindert, daß hier Anlehnung an ältere Meister Regel und bis zu einem gewissen Grade sogar verbindliche Pflicht ist. Das anerkannt Gute jedoch, das dem neuen Werke einverleibt wird, erscheint blank geputzt und glattgeschliffen wie das edle Gestein in den karolinischen Kapellen vom Hradschin, von Karlstein und Tangermünde³⁹⁾. Solche Komposition ist für das hellste Licht berechnet das unser nördlicher Himmel spendet und das durch die ungemalten Scheiben reichlich einströmt, den Raum vielfach gebrochen durchwogt und an den Wänden in funkelndem Gischt zersprüht.

Und die Frage der Originalität? — Ein Hauptmerkmal mittelalterlicher Musikpraxis: die Gestaltung der mehrstimmigen Komposition aus einer fremden entlehnten Melodie wurde bisher mehr oder weniger offen als ein Versagen des Künstlers gedeutet. Aber so wie z. B. dort der Aufbau des Werkes über dem sinnvoll gedanklichen Fundament einer Choralphrase, die Gemeingut aller ist, die Gemeinde eigentlich zum Träger des Kunstwerkes, den Künstler zum idealen Handwerker macht, der das ihm anvertraute Gut nun zu seltsam neuen Gebilden umformt, nicht aus Unfähigkeit zu freier schöpferischer Gestaltung, sondern einzig und allein um der in dieser starren Formel beschlossenen Kraft symbolhafter Ideen halber, an der sich seine Phantasie entzündet, um ein ganz neues Kunstwerk hervorzubringen⁴⁰⁾, so verhält sich auch hier, auf dem Gebiete des literarischen Geschehens im weitesten Sinne.

So ordnet sich das sprachkunsthandwerkliche Erzeugnis des lateinischen Privilegiums organisch in die allgemeine

³⁸⁾ Le Moine u. Batteney, Practische Anweisung zur Diplomatiek, Nürnberg 1776, S. 98.

³⁹⁾ Heinr. Reineke, K. Karl IV. und die deutsche Hanse (Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt XXII [1931]), S. 48.

⁴⁰⁾ Rud. Ficker, Das Stilerlebnis im mittelalterlichen Kunstwerk (Der Auftakt. Moderne Musikblätter XI [1931], S. 237/8).

Kunst- und Stilentwicklung ein, die auf eine ewige „*reformatio*“ eingestellt ist⁴¹⁾.

Dabei scheint es unbillig, die Urkundensprache von der Literatursprache zu scheiden. Ein Unterschied kann nur auf dem Stoffgebiet und demzufolge im lexikalisch-semantischen Material liegen⁴²⁾. Die urkundlich festgehaltenen Rechtsverfügungen fordern ja gewiß einen eigenen Vorrat von Ausdrucksmitteln für diesen Begriffskreis. Nicht zu übersehen ist auch das Moment des Beharrens, das der Rechtssphäre anklebt:

⁴¹⁾ Joh. Spörl in der oben zitierten Abhandlung, S. 315. — Vgl. Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Historische Zeitschrift 120).

⁴²⁾ F. Philippi, *Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters* (Bücherei der Kultur u. Gesch., Bd. 3, 1920), sagt auf S. 70: „daß nicht jeder, der Dichtungen und Prosastücke der Zeit vollkommen versteht und beherrscht, dadurch auch in den Stand gesetzt wäre, ohne weiteres gleichzeitige Urkunden auslegen und ausnutzen zu können. — C. Brunel, *Le latin de chartes* (Revue des études latines III [1925], S. 133) beantwortet die Frage: *Y a-t-il . . . un latin des chartes, un développement d'une nature propre à la langue qui a été employée dans les documents de la pratique administrative et judiciaire?* mit der Wendung: „je crois pouvoir dire, qu'il y a un l. de ch. dont les caractères, l'évolution sont choses particulières, qu'il est permis d'étudier à part. — Und doch handelt es sich hierbei genau genommen um keine Sprach-, sondern um Stilprobleme, wenn man unter Stil philologisch richtig versteht: *l'art de choisir entre les possibilités d'expression qui s'offrent dans chaque cas donné à l'usage de la langue* (J. Marouzeau, *Introduction à une stylistique latine* [Revue des études latines IX—1931, S. 114]). — Termini technici eigener Art beherrschen die fachliche Sonderverwendung des allgemeinen Sprachguts: Ein solches Beispiel strenger Bedeutungsscheidung liegt im Prager Universitätsprivileg in der Verbindung vor: *in nostra Pragensi metropolitana . . . ciuitate*, das nicht ‚Hauptstadt‘ schlechthin heißt, sondern ‚Sitz des Metropoliten‘, d. h. des Erzbischofs. Diese Subtilität ist auch in den übrigen Übersetzungen der Prachtausgabe nicht hinreichend beachtet worden, wie die Ausdrücke: *v našem hlavním . . . městě*, *dans notre capitale*, *in this our chief . . . city*, genugsam beweisen. Vgl. dazu Du Cange, *Glossarium*, s. v., ferner die Urkunden Karls IV. vom 30. Apr. 1344 und vom 1. Sept. 1347, ferner vom 8. März 1348. — Andererseits darf wieder hinter den Wörtern nicht etwas gesucht werden, was sie nicht ausdrücken. K. Hampe, *Herrschergestalten des deutschen Mittelalters* (Leipzig 1927), S. 384, zitiert eine Stelle so: „damit seine treuen Untertanen, die unaufhörlich nach dem Genusse der Wissenschaften dürsteten, . . . den Tisch der Gesundheit in seinem Reiche selbst gedeckt finden“. Damit ist weder Sinn noch Form gewahrt. Bleiben wir schon bei dem Durst (man kann im Deutschen so sagen, wiewohl im Or. *esuriens* steht), so ist die *mensa propinacionis* ein Schank- oder Kredenzstisch, und ob der Effekt Gesundheit ist, bleibt fraglich, es hängt lediglich von der Art des Gebrauchs ab; daß *propinare* mitunter bedeuten kann: ‚(auf die) Gesundheit trinken‘, soll damit durchaus nicht bestritten werden.

nirgends auf dem Gesamtgebiete der schriftlichen Ueberlieferung erscheint der Gegenwartsinhalt mit stärkeren Ketten an die überwundene und überholte Vergangenheitsform geschmiedet. Die Arengen der karolinischen Zeit aber zeigen deutlich, daß aller Konservatismus seine Grenzen hat und der Geist sich emporringt, wie die helle Flamme hervorschlägt, sobald der zündende Funke ins Holz springt. Das Studium der bedeutenden Urkunden aber darf darum auch als beste Einführung in die Zeitliteratur gelten⁴³⁾.

Hauptthema und Begleitung aber machen den Eindruck, als habe man stets — in seiner Art — das auch gekonnt, was man wollte⁴⁴⁾. Von einer begrenzten Ausdrucksmöglichkeit kann entschieden keine Rede sein. Bei der Urkunde leitet sicherlich die hergebrachte diplomatische Gliederung den Aestheten nicht wenig auf Abwege, von zeitlichen und örtlichen Umständen zu schweigen. Dank seiner Schulung in allen Sättern gerecht, vermochte der Dictator allen Ansprüchen zu genügen, er brauchte nur hineinzugreifen ins volle Menschenleben, das, in die Schriftform einer gebildeten Sprache gebannt, nur des Zauberstäbchens harpte, um die gerufenen Gestalten zu neuem Lebenszweck freizugeben.

Unsere Untersuchung hat sich wellenförmig vorwärts bewegt. Von der Handschrift des Universitätsprivilegs und der Handschrift Karls IV. ausgehend, wurde eine vorläufige Vorstellung von dem geistigen Antlitz des Herrschers und seines Dictators geweckt. Der paläographisch-psychologischen Schilderung der Urkunde folgt ein doppelfarbiges Bild des Diplomentextes, in welchem durch unterschiedliche Schrifttypen die verschiedenen Vorlagen auseinandergehalten werden, wobei der Anteil des Sortes durch Rotdruck kenntlich gemacht ist. Zu diesen historischen Feststellungen wäre das schallanalytische

⁴³⁾ Vgl. Karl Helleiner, *Der Einfluß der Papsturkunden auf die Diplome der deutschen Könige im 12. Jahrh.* (Mitteilungen des österr. Instituts f. Geschichtsforschung XLIV [1930], S. 24/25), wo an den Arengen der erste deutlich erfaßbare Fall eines mittelalterlichen Sprachwandels aufgezeigt wird. — Wenn von Gustav Bebermeyer bei Behandlung des rhythmischen Satzschlusses der schlesisch-böhmischen Briefmuster aus der Wende des 14. Jahrhunderts (bei Burdach, *Vom Mittelalter zur Reformation*, V [1926], S. 227) unter den cursusfreien Briefstellen neben der Adresse auch die Arenga und *Roboratio* angeführt erscheint, weil „ihre technische Struktur der Rhythmisierung widerstrebt“, so gilt dies wohl für die behandelten Texte, vor Verallgemeinerung muß jedoch gewarnt werden. Denn gerade das Arengamotiv bildet für den gewandten Urkunden-Dictator willkommene Gelegenheit, seine Kunst ins rechte Licht zu rücken.

⁴⁴⁾ Dieses verblüffende Axiom steht bei W. Worringer, *Formprobleme der Gotik* (1920), S. 7.

Experiment eine wünschenswerte Ergänzung. Doch in Ermangelung einer geeigneten Versuchsperson mußte darauf verzichtet werden. An die nun angestellte diplomatische Analyse schloß sich eine eingehende Erörterung über den grammatischen Aufbau, dessen Kenntnis das Verständnis der Sinnfüllung erschließt, die sich zwar inhaltsweise wiedergeben, jedoch nicht übersetzen läßt⁴⁵⁾. Die Konkurrenz der syntaktisch verketteten Wortbedeutungskomplexe mit der wort- und satzrhythmischen Bewegung und der als Auffassungssignal vorauseilenden Melodieschwingung ist schlechterdings unnachahmbar, gar erst, wenn einverleibte oder umgebogene Zitate fremder Persönlichkeiten hinzukommen, die obendrein dank ihres zumftmäßig uniformierten Schluß-Cursus dem übrigen Texte angegliedert sind. Die Zitatpender selber zeigen überdies zum Teil durchkomponierten Wortrhythmus, während im Universitätsprivileg das aus allen Windrichtungen zusammengetragene Baumaterial peinlich genau nach Meßband und Schrotwage ausgerichtet erscheint; einige ungefüge Bruchstücke kommen ins Innere des Bauwerks zu liegen. Wortwahl und Worttypus und Stilfigur sind Ausdruck einer inneren Entzweiung. Die Entstehung der Gründungsurkunde der Prager Universität ist ein Symbol für die sich anbahnende Geistesrichtung⁴⁶⁾, die — wie wir immer genauer erkennen — aus den Trümmern der Ahnenwerke ein neues bequemes Haus baut. Der Diktator Sortes des Karolinischen Universitätsprivilegs bedeutet für die Schreibe am Prager Herrscherhofe m. E. eine revolutionierende Wirkung, und es ist eines der reizvollsten Spiele des Schicksals, daß gerade Sortes dazu ausersehen war, für jenen einzigartigen König, der die römische Krone zur größeren Ehre Prags und Böhmens erworben zu haben schien, die diesem Land als Morgengabe für ewige Zeiten zgedachten Gnadenweise und Vorrechte zu verbrieften.

So steht der Dictator zwischen zwei Zeiten und das macht sein Erzeugnis besonders aufschlußreich. Abgesehen davon,

⁴⁵⁾ Zu den auf S. 75 und Anm. 19a) angedeuteten Gründen kommt noch der Umstand, daß das lexikalische Material (S. 94 f.) und die syntaktische Figuralik (S. 90 f.) vorwiegend auf cursusmäßige Absichten zurückgehen.

⁴⁶⁾ Wenn die Beobachtung nicht trügt, daß die Kunstentwicklung das Barometer der menschlichen Kulturgestaltung bildet und ihr daher vorauseilt, so liegt uns in dem untersuchten Privileg ein neuer Beleg zu diesem Thema vor, dessen Erforschung namentlich Paul Ligeti-Budapest seit einem Vierteljahrhundert nachgeht. Die zusammenhängende Darstellung seiner Beobachtungen liegt in einem für die Gegenwart viel Zuversicht weckenden Buche vor: Der Weg aus dem Chaos. Eine Deutung des Weltgeschehens aus dem Rhythmus der Kunstentwicklung. (München 1931.)

daß unser Versuch neuerdings gezeigt hat, wie die lateinische Sprachgeschichte in dieser Zeit lediglich als Stilgeschichte auftreten kann⁴⁷⁾, dazu berufen, zu prüfen und darzustellen, wie sich jeweils das *linguagio* zur *lingua* verhält, wie das konkrete Werk seinerseits wieder eine Bereicherung und Mehrung des vorhandenen Besitzstandes bedeutet⁴⁸⁾. Die gefundenen Beziehungen spiegelten nicht bloß die unterbewußte Weltanschauung und das Schicksal des Autors, sie wurden im Zusammenhang mit den herangezogenen Vorbildern und Schwesterstellen zum Ausdruck der Bildungsgeschichte eines Jahrhunderts⁴⁹⁾. So glauben wir auch dargetan, daß die bedeutsamen Urkunden in der Stilgeschichte ihren berechtigten Platz fordern dürfen.

* * *

Mag uns Spätgeborenen auch unmittelbar vom lateinischen Wort der karolinischen Zeit nicht mehr gegeben sein als der schattenhafte Umriß des Schriftbilds und mag auch die Aufstehung desselben im Bewußtsein des Forschers einem Schöpfungsakt gleichkommen, bei dem die Liebe keineswegs die letzte Triebkraft ist, so muß man erkennen und bekennen: selbst das literarische lateinische Wort der Pergamenturkunde führt keineswegs jenes stumme Scheindasein, zu dem es in der Neuzeit zu einem Großteil verdammt worden ist. Es ist damals noch Fleisch und Blut, kein leibloses Gespenst; es ist ein Gebilde, dessen lautliche Körperlichkeit der höheren Absicht des Geistes willig fügsam und dienstbar ist. Durch bloße Zahl und zuchtvolle Reihung und entzückenden Taktschritt in wechselvoller Wiederholung. Das sind die allgemeinen Zeitkonstanten, gleichsam das Instrument, dessen sich die Einzelindividualitäten mit Virtuosität bedienen; es sind die als teures Erbstück überkommenen ziselierten Pokale, die man ehrlicher Weise nur mit dem Saft alter Ernte füllen sollte, — nicht mit schäumendem, jungem Trank. Und diese mystische Moral der Zeiten hat denn gesiegt: freilich nicht mit einem Schlage, sondern nach dem Gesetze des Fortschritts. Und wenn es ein Franzose war, der den literarischen Grundstein zur Prager Universität gelegt hat, und der auch ein organisches Glied in der Entwicklung der königlichen Diplomform bildet, so sehen wir hier

⁴⁷⁾ Vgl. den zweiten Absatz der Anmerkung 42.

⁴⁸⁾ Giulio Bertoni, *Linguagio e lingua* (Archivum Romanicum XV [1931], 443).

⁴⁹⁾ Eine der Hauptthesen K. Burdachs. — Zum Vorhergehenden: Ulr. Leo, *Historie und Stilmonographie* (Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte IX [1931], namentlich 488, 493).

allerdings nur ein Gegenstück zum Prachtbau des hochthronenden Heiligtums, das, von einem Arraser Meister begonnen, deutscher Arbeit seine besondere Stilnote verdankt. Und was als Baukünstler der Schwabe Peter Parler geleistet hat, hat auf dem Gebiete der lateinischen Kunstsprache Johannes von Neumarkt vollbracht, wie dies jüngsthin W. Wostry in farbensatter Darstellung zum stolzen Erlebnis werden ließ (Aus Peter Parlers Zeit: Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 69. Jahrgang — 1931).

* * *

An einem Stück kunsthandwerklicher lateinischer Nutzprosa, wie sich die von Sortes im Sinne Karls IV. hergestellte Stiftungsbulle der Prager Universität darbietet, haben wir im großen und im kleinen das Gewebe der Wortkunst jener Tage gemustert und das Gespinst geprüft, aus dem es gewoben am Webstuhl der Zeit, für jene und für den Erkennenden von heute ebenso kostbar als der Gottheit lebendiges Kleid und nicht weniger wertvoll als tausend andere Aeüßerungen der Menschheit auf tausend andern Wegen ihres Bildungsganges. Wir haben Hände in der Zeiten langer Kette gedrückt, welche durch die Flucht dunkler Vergangenheiten einander schwesterlich suchen: sie haben das Feuer lichtvoller Prosagestaltung im Kreise Karls IV. neu belebt und die Fackel weitergereicht, die des deutschen Volkes Größte und die Größten des Volkes der Tschechen zu betreuen nicht verschmäht haben bis zum heutigen Tage⁵⁰).

Durch solche Analyse glauben wir die geistgeprägte Form nicht vernichtet, sondern aus dem Dornröschenschlaf zu neuem Dasein erweckt und wieder mitten hineingestellt ins pulsierende Leben ihrer Zeit, zum Lobe der Meister des Wortes und zum Ruhme der verrauschten Kunst hochfestlicher Rede und zur Labung des Forschers und aller, die an seiner Arbeit Anteil nehmen.



⁵⁰) Konr. Burdach, Ueber den Satzrhythmus der deutschen Sprache (Sitzungs-Berichte der Berliner Akad. d. Wiss. 1909, S. 520 ff., wiederabgedr. im „Vorspiel“ I/2—1925, S. 223 ff.). — V. Flajšhans, Husovo umění slohové (Naše řeč IX—1925, S. 257 ff.); J. Zubatý's postume Mahnung Nezanedbávejme důrazového slovosledu! (Naše řeč, 1932). — Vergleichsweise sei noch genannt für die englische Sprache: A. C. Clark, Prose Rhythm in English (Oxford, 1913).

Zur ältesten Geschichte der Stadt Brüx.

Von Dr. Leo Böhm.

Wie bei den meisten Städten Böhmens erschwert der Mangel an Quellen auch die Erfassung und Darstellung der ältesten Geschichte der Stadt Brüx, so daß man nur durch vergleichendes Vorgehen und mit Hilfe von Rückschlüssen aus späteren Nachrichten auf der Grundlage der spärlichen frühen Quellenstellen für die älteste Siedlung und ihre Fortentwicklung zu einem einigermaßen klaren Bild kommen kann. Die Ergebnisse der vor- und frühgeschichtlichen Forschung können begreiflicherweise in dieser Darstellung keine Berücksichtigung finden; es genügt wohl, darauf hinzuweisen¹⁾, daß die Bodensfunde die Brüxer Gegend in fast ununterbrochener Folge von der jüngeren Steinzeit bis herauf in die Zeit schriftlicher Zeugnisse als besiedelt erkennen lassen. [Der sogenannte Brüxer Schädel, der noch in die ältere Steinzeit gehört, ist Einzelfund geblieben (1871)].

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte von Brüx ist schon 1889 erschienen: Joh. Nep. Cori und Dr. Franz Siegel, Geschichte der königl. Stadt Brüx. Als Stoffsammlung und erste Sichtung ist sie sicherlich von Wert, nur ist sie wegen ihres Mangels an kritischer Behandlung wissenschaftlich schwer verwendbar. Etwas Ähnliches gilt von dem „Brüxer Gedenkbuch“ (Michael Brauner, 1904), das auf der Grundlage der Geschichte Coris in chronikalischer Kürze eine rasche Orientierung über die wichtigsten Ereignisse vermittelt.

Die neueren Untersuchungen, die sich nicht nur auf das bei Schlesinger (Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526, Prag, 1876) und bei anderen gedruckte Quellenmaterial stützen, sondern alle erreichbaren Archivalien, auch aus späterer Zeit heranziehen, haben erreicht, daß die Grundzüge heute im Wesentlichen geklärt sind. Auch eine spätere Forschungstätigkeit dürfte für die älteste Zeit wohl nicht mehr viel Neues zutage fördern kön-

¹⁾ Vgl. Dr. S. Freidel, Führer durch die vorgeschichtliche Abteilung des Brüxer Stadtmuseums, Brüx 1927.

nen, so daß eine Zusammenfassung²⁾ genügend gerechtfertigt erscheint.

Die älteste zweifellos sichere Nachricht über Brüx bringt erst das Jahr 1040³⁾, für das Cosmas II, 11 (M. G. SS. n. s. II p. 97) und der sächsische Annalist (M. G. SS. VI. p. 684) erzählen, daß eine deutsche Heeresabteilung unter dem Markgrafen Ekkehard von Meißen und dem Erzbischof Bardo von Mainz nach dem Marsch über das Erzgebirge (24. August) schließlich die Brücke von „Gnevin“ erreicht habe [. . . fixit gradum ad pontem Gnevin (Gneuin, Ghnevin) iuxta fluvium Belinam]. Dieses Heer soll gemeinsam mit einem zweiten, das Kaiser Heinrich III. selbst von Westen über die Pässe von Cham und Taus heranzuführt, den Herzog Břetislav zur Anerkennung der vollen Oberherrlichkeit des Reiches zwingen. —

Ob man dabei das „pons Gnevin“ als Name für eine Siedlung unter der Burg Gnevin gelten lassen will oder ob man es nur einfach als Brücke⁴⁾ (oder System von Brücken) übersetzen will, die, wie das „Gnevin“ angibt, unter dem Schutze der Burg den Uebergang über den versumpften östlichen Teil des Kummerner Sees ermöglicht, sicher ist damit das Vorhandensein einer Burg für die Mitte des 11. Jahrhunderts bezeugt. Ihrer Aufgabe, die Brücke über den Sumpf und im weiteren Sinne die Grenze zu schützen, konnte die Burg Gnevin vermöge ihrer Lage auf dem die Landschaft beherrschenden Schloßberge, bis an dessen Fuß damals noch die Wasser des Kummerner Sees gereicht haben dürften, ausgezeichnet gerecht werden. Daß diese Burg schon früher (vor dem Jahre 1040) bestanden hat, ist im Hinblick auf ihre außerordentlich günstige Lage sehr wahrscheinlich, in den Quellen aber findet sich dafür nirgends eine einwandfreie Stütze, denn der Schauplatz der kriegerischen Ereignisse des Jahres 936⁵⁾, von denen Widukind berichtet, ist seiner Lage nach (ob in Böhmen oder außerhalb) viel zu sehr umstritten, als daß man daraus einen Beleg für die Burg Gnevin finden könnte. Den

²⁾ Eine kurze Behandlung der in Rede stehenden Fragen habe ich bereits in dem Buch von Dr. R. Wenisch: Das Erzgebirge und sein Vorland, Wien 1924, S. 119—121 und in der Monographie „Brüx“ (Die sudetendeutschen Selbstverwaltungskörper, Bd. 2, Berlin 1929, S. 18—29) veröffentlicht.

³⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 3. Schlesinger: Gesch. Böhms., S. 48. Schlesinger: Geschichte d. Kummerner Sees, S. 8. Bachmann: Gesch. Böhms. I., S. 22. Bretholz: Gesch. Böhms. u. Mährens bis z. A. d. Pr., S. 132. Cori: Gesch. d. Kgl. St. Brüx, S. 22.

⁴⁾ Schlesinger: M. d. B. f. G. 1890, S. 215.

⁵⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 1 u. Anm., S. 201, M. G. SS. III., p. 408. Bachmann: G. B. I., S. 133. Bretholz: Gesch. B. u. M., S. 102/103. Rebhann: M. d. B. 1899, S. 39. Köpfe: Gesch. Ottos d. Gr. i. d. Jahrb. d. b. G. I., S. 53.

ziemlich problematischen Wert der Meldung des Widukind für die Burg Gnevin hat ja auch Schlesinger (Stadtbuch, S. 201) anerkannt.

Etwas mehr haben schon die Angaben des Thiedmar (M. G. SS. III. I. 6 c. 8) und des Adalbodus (M. G. SS. IV. r. 639) für sich, welche über den Feldzug⁶⁾ Kaiser Heinrichs II. nach Böhmen (1004) zur Einsetzung der prämylsidischen Brüder Jaromir und Udalrich berichten und dabei ein „nahe der Grenze gelegenes Kastell“ erwähnen, das von den Truppen auf ihrem Marsch von dem Erzgebirge (Miriquidi) nach Saaz eingenommen worden ist. Daß dieses Kastell die Burg Gnevin gewesen ist, erscheint nicht ganz ausgeschlossen, aber zumindest mit der gleichen Berechtigung kann mit diesem Kastell die Burg von Kulm gemeint sein.

Auf sicherem Boden bezüglich der Burg Gnevin befindet man sich also erst für das Jahr 1040.

Die Frage, ob die Burg ihre Entstehung einem der früheren duces (subreguli) oder dem späteren Landesfürsten⁷⁾ verdankt, kann keiner Lösung zugeführt werden, jedenfalls ist sie im 13. Jahrhundert entschieden landesfürstlich als Gauburg der neuen provincia Pontensis⁸⁾, die vordem ein Teil der provincia Belinensis gewesen ist.

Die Burg und der Burgbezirk unterstehen einem Kastellan⁹⁾ (castellanus, praefectus, comes, seit dem 13. Jahrhundert burggravius, pureravius genannt), dem in dem wichtigen Grenzbezirke wohl noch umfassendere Befugnisse zukommen als den übrigen Burggrafen im Lande, so daß er nicht nur als militärischer Befehlshaber für die „äußere Sicherheit“ und als Inhaber der Polizeigewalt für die innere Sicherheit des Bezirkes zu sorgen hat, Verwalter der Burg und ihrer Einkünfte ist, sondern auch über die bloße Exekutive hinaus richterliche Gewalt ausgeübt haben dürfte. Jedenfalls dürften ihm (in Uebereinstimmung mit der seit Wladislav II. üblichen Einrichtung) ein iudex provincialis (cudarius) als Richter des Burgbezirkes, ein villicus (Verwalter, Meier) und ein cammerarius (beide auch mit gerichtlichen Funktionen betraut) neben einer ganzen Reihe von Unterbeamten zur Seite gestanden haben.

⁶⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 2. Schlesinger: Gesch. d. R., S., S. 7. Wotny: Das Kolonisationsproblem, S. 71. Bachm., S. 189, Breth., S. 116.

⁷⁾ Veragl. Schlesinger: M. d. B. XXVIII., S. 216. Schlesinger: Stadtb., Anm. S. 203. Scheinplug: M. d. B. XX., S. 249.

⁸⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 14.

⁹⁾ Peterka: Rechtsgesch. d. böhm. Länder, S. 36/37. Peterka: Das Burggrafentum in Böhmen, S. 41 ff. Mitt. d. B. 1894, S. 124. Scheinplug: M. d. B. XX., S. 249/50. Bachmann: Gesch. B. I., S. 156/157. Beer: M. d. B., 63. B., S. 5.

Das Amt des Burggrafen auf der Burg Gnevin verwalten zu Beginn des 13. Jahrhunderts ganz sicher, wenn nicht schon früher, Mitglieder der Familie der Grabische¹⁰⁾, der späteren Riesenburge.

Alle zur Burg gehörigen Güter¹¹⁾ müssen, wie Richter, Bürgermeister und die Schöffen von Brüx 1326 I. 26. bezeugen, dem Kloster Saras (Zaras) einen jährlichen Zins zahlen, die fruchtbaren den Zehnt (plenas ab antiquo decimas), die unfruchtbaren jährlich 16 Groschen. Daß diese Zinsungen der Schloßgüter an das Kloster in Saras schon vor dem Jahre 1326 bestehen, ist sehr wahrscheinlich. Der Orden der hl. Maria Magdalena¹²⁾ erhält das Sarafer Kloster 1283 durch König Wenzel II., der ihm die Kirche mit allem Zubehör übereignet (ecclesiam in Zahras ad presentacionem nostram spectantem cum pertinentiis suis). Wo diese zur Burg gehörigen Güter sich befinden, erfährt man aus einzelnen Quellenstellen späterer Zeit. So schenkt König Wenzel I. 1250 (II. 25.) dem Kloster Dfegg die Hälfte der ihm eigenen Fischer in Kommern mit dem dazu gehörigen Teil des Sees¹³⁾; das Dorf Tschöppern wird in einer Urkunde¹⁴⁾ König Johanns vom Jahre 1331 (VIII. 22.) als zum Burgbezirk gehörend bezeichnet (ville Czeprun ad burgraviatum castri nostri Landeswart . . . pertinentis) und zahlt auf Grund der von König Přemysl Ottokar II. verliehenen Freiheiten von jeder der 13 Lahn, die nicht frei von der Zahlung des Zinses sind, ein Schock Prager Groschen (halb zu Walpurgis, halb zu Michaelis) und außerdem Naturalzinse (de dictorum laneorum quolibet, qui a solutione census liber non fuerit, singuli ipsorum possessores unam sexagenam grossorum pragensium per medium in festo sancte Walpurgis et per medium in festo sancti Michaelis et unum strichonem bladi, dimidium ipsius tritici et dimidium avene in festo sancti Galli . . .). Ueberdies ist die ganze Gemeinde zur Zahlung von 25 Groschen jährlich verpflichtet. Von einem Zehent an Saras ist nichts erwähnt, im Gegenteil, jede der genannten 13 Lahn zahlt als Pfarrzehent jährlich einen Strich Weizen an den Pfarrer in Deutsch=Zlatnik (de dictorum laneorum quolibet unus stricho siliginis plebano in Sletnik nomine decime est anno quolibet persolvendus). In gerichtlicher Hinsicht haben die Bewohner von Tschöppern eine ganz

¹⁰⁾ Schlesinger: Stadtb., S. 203. M. d. B. 1894, S. 124.

¹¹⁾ Stadtb. Nr. 59.

¹²⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 31. Frind: Kirchengesch. II., S. 315.

¹³⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 15. Schlesinger: Gesch. d. Kummerner Sees, S. 10.

¹⁴⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 66.

eigenartige Stellung. Ein Verzeichnis¹⁵⁾ der Einkünfte des Schlosses von Brüx aus dem Jahre 1445, also erst aus der Zeit der Verpfändung an Meissen, zählt folgende zur Burg gehörige Güter auf: item czu dem slosse Brux gehoren drey ganzee dorffer, das ein heisset Holeczicz (Holtzitz), das 3½ Schock Groschen Jahreszins und noch Naturalzinse leisten muß, item das ander dorff heisset Wrschan (Würschen), das 16 Schock Gr. zahlt, item das dritte dorffe heisset Czepran (Tschöppern), das 11 Schock Groschen und 8 Scheffel Getreide zinst. Im Dorfe Kommern (Comoran) gehören der Burg 20 Fischer, von denen jeder die Woche „ein phennigk“ gibt, solange der „zee“ nicht gefroren ist; wenn das Wasser gefroren ist, so gaben sie nichts, „denne sie geben eins jar ein fart XXXVI groschen¹⁶⁾“, das heisset mistgelt“. Im Dorfe Polehrad (Polihrad) hat die Burg 5 Mann (1 Schock 25 Groschen), in Schießglock (Trieskolup) 5 Mann (3 Schock weniger 15 Groschen), in Zuscha u. Peswitz (Reswicz) 3 Mann (1 Schock 25 Groschen) und in Kopitz (Copicz) 3 Mann, die czinsen kein geltezins, denne iclich uff ostern ein halp schok eyer und czwey huner uff Martin; dazu kommen noch 4 Schock Groschen, die das dem Kloster Dfegg gehörende Dorf Wollepitz (Wolewczicz) als Schutzgeld zahlt und eine Reihe Zölle, Zinsungen und Einkünfte von der Stadt Brüx¹⁷⁾ und von der Zollstätte in Einsiedel (uff dem Eynsidel), schließlich das Nutzungsrecht im Köffelwalde (das reysicht in dem Rezel). Zur Burg gehört dann noch ein „forbergk, do mus ein hauptman Knechte und pherde doruff halden.“ Wahrscheinlich ist damit nicht, wie man vermuten könnte, eine Art Vorbesetzung zur Burg gemeint, sondern der sogenannte Schloßhof¹⁸⁾ in Saras, denn es heißt dann weiter, daß von dem, „was man doruff dererbeit“, an das Kloster in Saras der Zehent zu zahlen ist.

Unter dem Schutze der Burg hat sich, wenn auch Belegstellen in den auf Brüx bezüglichen Quellen fehlen, ein Burgflecken¹⁹⁾,

¹⁵⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 196 gibt als Jahr 1425 an; vergl. dazu: Oberdorffer: Die Brüxer Schloßgüter im Erzgebirge, Anm. 6. (Erzgeb. Zeitung, 51. Jahrg., 3. B., S. 43 f.)

¹⁶⁾ Die Größe des Zinses erscheint nach dieser Zusammenstellung nicht ganz klar.

¹⁷⁾ 199 Schock 20 Groschen „czinse schosse und rente“, 1 Pfennig für 1 Tonne Heringe an Zoll und für jedes Pferd, „das do ubirwaltget“, 2 Pfennige, von jedem Zentner Gut 1 Pfennig. Von jedem Garten „an dem hawsbergke und an dem Rezel“, ist an die Burg „das czehende vas weins“ abzuliefern.

¹⁸⁾ Vergl. Oberdorffer: Die Brüxer Schloßgüter, S. 44.

¹⁹⁾ Vergl. Kretschmar: Die Entstehung v. Stadt u. Stadtrecht in d. Gebieten zwischen d. m. Saale u. d. Lausitzer Neiße, S. 97, Tippmann: Verf. u. Verw.-Gesch. d. St. Saaz I., S. 6 u. II., S. 51, Juritsch: Die Deutschen u. ihre Rechte i. B. u. M. i. 13. J., S. 32.

ein Burgvorort (suburbium) entwickelt, dessen Bevölkerung wohl unzweifelhaft slawisch (vielleicht, wie Prof. Dr. E. Schwarz vermutet, sorbisch) gewesen ist. Dort wohnen außer den Familien der Burgmannen noch abhängige Handwerker (ministeriales, wie sie in Böhmen genannt werden) und untertänige Bauern. Bis zum Erscheinen der Arbeit von Dr. Ott (Der Brüxer Stadtgrundriß vom 11. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, M. d. B. f. G. d. D. i. B., 66. J.) war man hinsichtlich der Lokalisierung dieses slawischen Burgfleckens nur auf Vermutungen angewiesen, da die zeitgenössischen Quellen versagen und der Stadtplan in der ältesten erhaltenen Fassung von 1803 keinen Aufschluß gibt. So habe ich bei der ersten Behandlung des vorliegenden Gegenstandes (1914) die Frage nach der Lage des Suburbiums offen lassen müssen, denn Wenzelsdorf, für das nach dem damaligen Stand der Erkenntnis immerhin einige Quellenstellen sprechen, konnte nach meiner Auffassung kaum in Betracht kommen. In der Bestätigungsurkunde²⁰⁾ des Bischofs Nikolaus von Prag (1257) für die Kreuzherrn ist zwar von einem „suburbium“ die Rede (ecclesiam Ponti s. Wenceslai in suburbio), doch ist dieser Ausdruck nicht zwingend, da er hier jedenfalls gleichbedeutend mit praeburium, also „Vorstadt“ gebraucht wird, denn um diese Zeit (1257) ist das Bestehen der Stadt, wie später erläutert wird, schon als sicher anzunehmen. Gegen die älteste Siedlung in dieser Gegend (um die Wenzelskirche) würde auch der Umstand sprechen, daß man doch das suburbium, wie schon der Name sagt, in möglichster Nähe der Burg, hier also am Fuße des Burgberges, nicht zu weit von der Brücke suchen müßte, denn erstens ist die Burg dann am leichtesten und raschesten erreichbar und zweitens könnte die Ortschaft jenseits der Brücke — die Wenzelskirche liegt am linken Ufer der Biela, also auch (von der Burg aus) jenseits des versumpften Ausläufers des Kummerner Sees — des Schutzes der Burg kaum teilhaftig werden. Dabei muß aber zugegeben werden, daß die Entfernung noch keinen Gegenbeweis liefert, wenn man an das Beispiel des Prager Suburbiums denkt, das am rechten Ufer der Moldau liegt, während sich die Burg über dem linken Ufer erhebt. Die Entfernung des Suburbiums von der späteren Stadt spielt, wie das Beispiel Pilsens zeigt, nur eine untergeordnete Rolle (Pilsen liegt 2 Wegstunden von dem früheren suburbium entfernt). Gegen die Annahme, das Brüxer suburbium in Wenzelsdorf zu suchen, spricht auch die Schenkung von Wenzelsdorf an das Kloster Zderas (1238) durch Wschebor²¹⁾, die vollständig überflüssig gewesen wäre, da ja schon 1227 der Brüxer

²⁰⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 19; vergl.: Emler reg. II., Nr. 140, S. 54.

²¹⁾ Schlesinger: Stadtbuch Nr. 11.

Markt durch Cojata an Zderas gekommen ist. König²²⁾ vermutet, daß das Brüxer suburbium in der Nähe des 1. Platzes der späteren Stadt zu suchen sei (vielleicht eine Gasse). In überzeugender Beweisführung hat Dr. Ott²³⁾ aus dem von ihm rekonstruierten Stadtplan des 16. und 17. Jahrhunderts die Entwicklung der ganzen Siedlungsanlage vom 11. Jahrhundert an aufdecken und die Lage des Suburbiums in Brüx einwandfrei bestimmen können. Ausgangspunkt seiner Ueberlegung ist die im Losungsregister vom Jahre 1525 verwendete Bezeichnung „Böhmisches Viertel“ (Bohemorum vicus) und die in dem 3. Brüxer Kaufbuch, bei Pontanus und Andreas Piscator gebrauchte Bezeichnung „Böhmischer Ring“ [forum Bohemicum]²⁴⁾, der Name für den östlich daran anschließenden Marktplatz (heute 3. Platz). In der Gegend dieses für das 16. Jahrhundert bezugten „Böhmischen Viertels“ und des „Böhmischen Ringes“ muß man — den genaueren Beweis bringt Dr. Ott auf Seite 116 und 117 seiner Arbeit — das suburbium suchen, also ungefähr dort, wo sich heute der Siedlungsraum um den 3. Platz ausbreitet. Damit stimmt ausgezeichnet überein, daß die älteste in Brüx erwähnte Kirche²⁵⁾ (1240), die dem hl. Laurentz geweihte Minoritenkirche, Pfarrkirche²⁶⁾ des späteren Marktes gewesen ist. Früher²⁷⁾ hat man angenommen, daß die für diese Zeit genannte Minoritenkirche identisch sei mit der in der Prager Vorstadt gelegenen, aber erst viel später [vor dem 30jähr. Krieg]²⁸⁾ errichteten Laurentz-Friedhofskapelle; es ist das Verdienst Dr. Otts, auch in dieser Frage eine Klärung geschaffen zu haben, nämlich, daß die damals erwähnte Minoritenkirche auf demselben Platze gestanden ist, wie die heutige. Ueber die Schicksale des Burgfleckens erfährt man weiter nichts; jedenfalls entwickelt sich die Ortschaft wegen ihrer günstigen Lage an der Brücke im Schutze der Burg Gnevin zu einem wirtschaftlichen Sammelpunkt für die weitere Umgebung, wobei sicherlich das Zusammentreffen wichtiger Verkehrswege²⁹⁾ (Prag, Saaz, Freiberg) eine große Rolle spielt. So wird es verständlich, daß das suburbium Aus-

²²⁾ Deutscher Städtebau, S. 67.

²³⁾ Der Brüxer Stadtgrundriß, S. 115 ff.

²⁴⁾ M. d. B. f. G. 1890, S. 198. Ott: S. 96.

²⁵⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 12.

²⁶⁾ Ott: S. 126.

²⁷⁾ Frind: Kirchengeschichte II., S. 291. Schlesinger: Stadtb., S. 204, Anm. 12.

²⁸⁾ Ott: S. 125.

²⁹⁾ Ott: S. 17. Oberdorffer: Die wirtschaftl. Grundlagen der alten Stadt. In Foforny: Brüx; Berlin 1929, S. 97. Vergl.: M. d. B. f. G. 1903, S. 466. E. D. Schulze: Die Kolonisierung und Germanisierung d. Gebiete zw. Saale u. Elbe, S. 87; vergl. Friedrich: Die hist. Geogr. Böhmens, S. 88.

gangspunkt für die Entwicklung des Marktes (forum) ist, der sich für den Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich nachweisen läßt. Die aus den Bezeichnungen „Böhmisches Viertel“ und „Böhmischer Ring“ ermittelte Größe³⁰⁾ der Siedlung würde diesem slawischen Markt entsprechen. Der Name der ältesten Siedlung, des Suburbiums, der zwar nirgends überliefert ist, der aber in Anlehnung an den Uebergang über den Sumpf und die Biela wohl „Most“ oder vielmehr in Verbindung mit dem Namen der Burg Gnevin „Gnevinmost“ gelautet haben dürfte, ist auch der des Marktes. So wird er in der Bestätigungsurkunde³¹⁾ Papst Innozenz III. an das Kloster Ofegg — eine Gründung der Grabische (Riesenburg) — betreffend den Weinzehent (1207, April 2.) genannt [in Gnevin Mozta (Hnevin-mozta) decimam vini]. Obwohl hier nur von einem Weinzehent und nicht auch von einem Marktzehent gesprochen wird, wird doch aus anderen Quellen klar, daß der Brüxer Markt nicht ein bloßer „Nachbarmarkt“, Lebensmittelmarkt, gewesen ist, sondern ein öffentlich-rechtlicher Markt. Dieser Charakter eines öffentlich-rechtlichen Marktes ist bezeugt durch die Marktgefälle³²⁾, die nur bei Märkten solcher Art vorkommen. Die Bestätigungsurkunden Ottokar I. vom Jahre 1207³³⁾ und des Prager Bischofs Daniel II. vom Jahre 1209³⁴⁾, die eine Schenkung des Wein- und Marktzehents in „Mozta“ (wie Friedrich druckt, und nicht „Mochta“, wie Schlesinger in Nr. 5 des Stadtbuches schreibt) an das Kloster Ofegg erweisen sollen, sind zwar als Fälschungen späterer Zeit erkannt, aber ihrem Wesen nach doch wohl echt und in frühere Zeit verlegt. Friedrich setzt die beiden Urkunden in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auch Zycha (M. d. B. f. G. d. D., 52. B., S. 57) schließt sich der Meinung Friedrichs an. Für die Zeit der Abfassung der Testamente Coiatas³⁵⁾ de Gnevinmost (1227) gilt die Schenkung wahrscheinlich noch nicht, denn da hätte sie doch in den Testamenten Erwähnung finden müssen und der Abt von Ofegg, der als Urkundenzeuge zeichnet, hätte bestimmt die Gelegenheit, sich die Schenkung bestätigen zu lassen, nicht verabsäumt. [Für das Jahr 1341, III. 21. wird von einem Marktzehent³⁶⁾ in Brüx gesprochen: thelo-neum decime septimane in Ponte.] Aus diesen Urkunden von

³⁰⁾ Ott: S. 117.

³¹⁾ Friedrich: Cod. dipl. et ep. regni Boh. tom. II., Nr. 64.

³²⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 9.

³³⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 5. Friedrich: Cod. d. et ep. r. B. t. II., Nr. 361.

³⁴⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 7. Friedrich: Cod. II., Nr. 362. Zycha: M. d. B. f. G., 52. J., S. 57.

³⁵⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 8 u. 9.

³⁶⁾ Emler: reg. IV., Nr. 883.

1207 (?) und 1209 (?) wird jedenfalls, was auch in den Testamenten Coiatas seine Bestätigung findet, ein Licht auf das Verhältnis des Marktes zu dem Geschlecht der Grabische geworfen, die sich durch die Vergebung von Rechten über den Brüxer Markt als Marktherrn erweisen. Bei der Behandlung der Frage, wie der Markt, der doch ebenso wie die Burg und ehemals der Burgflecken landesfürstlich gewesen sein muß, in die Hände der Grabische gekommen ist, dürfte wohl am ehesten der Meinung Zychas³⁷⁾ zuzustimmen sein, nämlich daß der Brüxer Markt den Grabischen zu „beschränkter proprietas“ gegeben worden ist, wie auch die mit der Burg verbundenen Lohngüter ebenfalls zu beschränkter proprietas verliehen worden sind. Zur Veräußerung solcher Lohngüter war aber die landesfürstliche Genehmigung notwendig. Diese Verleihung dürfte, wie Schlesinger (Stadtbuch, S. 203) vermutet, unter dem Oberstkämmerer Grabissa, dem Vater Coiatas de Gnevinmost, geschehen sein. Der Markt ist also zu der Zeit, für die man von seinem Vorhandensein erfährt, nicht landesfürstlich, sondern grundherrlich mit den Herren von Riesenburg als Grundherrn.

Zu Beginn des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts wechselt der Markt abermals seinen Besitzer. Coiata de Gnevinmost, der Sohn des Grabissa, hinterläßt, da er kinderlos ist, in zwei Testamenten³⁸⁾ dem Kloster Zderas in Prag (ecclesie Zderasiansi ante Pragam) den Markt Gnevinmost (Hnevin Most) mit allem Zugehör (1227). Schlesinger hat die Echtheit des längeren der beiden Testamente bezweifelt; es dürfte aber doch die erste der von ihm genannten Möglichkeiten bezüglich des Verhältnisses der Testamente Geltung behalten, nämlich daß beide echt sind und das längere eine Abänderung bezw. Erweiterung des kürzeren darstellt. Friedrich bemerkt noch dazu, daß die gleichen Namen der Urkundenzeugen in beiden Testamenten auf eine zeitlich nicht allzu weit auseinanderliegende Abfassung schließen lassen. (Das frühere und kürzere Testament zeigt das Datum: 22. Juli 1227.) Die Stelle in dem erweiterten Testament, die sich auf die Kirche des hl. Laurentz in Opatowitz bezieht (. . . relinquo . . . ecclesie sancti Laurentii Opatowie villam Maratow; ad Gnevin Most none septimane totum, totum jus fori, nec non et tabernarum usus secundum numerum, quantitatem none taberne census reddatur) scheint in ihrer Fassung nicht ganz klar und hat auch bereits zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben. Am ehesten dürfte die Annahme Zychas

³⁷⁾ M. d. B. f. G. d. D. B. 52, S. 57; vergl. Schlesinger: Stadtb., S. 203.

³⁸⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 8 u. 9, Anm. S. 202. Friedrich: Cod. dipl. et ep. r. B. t. II., Nr. 302 u. 303. Vergl. Zycha: M. d. B. f. G. d. D., 52. B., S. 58. Frind: Kircheng. Böhmens I., 331. Scheinpflug: M. d. B. f. G., 20. B., S. 246.

das das Richtige treffen, der die Unklarheit auf ein Schreibversehen zurückführt, durch welches das Wort „totum“ doppelt und die Interpunktion in den Text gekommen sei, so daß man einfach zu der Festierung des Meint vom Wochenmarkt und des Schankzinses in „Gnevin Most“ an die Kirche des hl. Laurentz in Dpatowiz kommt und damit Widersprüche mit anderen Bestimmungen des Testaments aus dem Wege räumt. Diese Zu-eignungen erfahren aber dadurch eine zeitliche Einschränkung, daß die erwähnten Kirchen erst nach dem Tode von Cuiatas Gemahlin, Wratislawa, in den Besitz der testierten Güter und Rechte gelangen sollen. Während ihr aber das erste Testament nur die Dörfer „Tlustovski“ (Tlustofaus) und Sestoievici (Sestojewitz) zuweist, soll sie nach dem zweiten Testament über alles Gut, das an das Kloster Zderas geschenkt wird, Zeit ihres Lebens herrschen und es besitzen. (Das Kloster Zderas ist eine Gründung³⁹⁾ Cuiatas und seines Bruders Wschebor [nicht Swebor] wie Cuiata in dem ersten Testament angibt⁴⁰⁾).

Das Kloster Zderas ist auch tatsächlich in den Besitz des Marktes gekommen; wenigstens erwähnt König Wenzel II. in der Urkunde⁴¹⁾ vom Jahre 1287 (XII. 2.), daß Brüx einstmals durch die Schenkung des Cuiata zum Kloster Zderas gehört habe. Dieser Markt war ein „offener Markt“ und unterschied sich, wie früher schon das suburbium, hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Bewohnererschaft wesentlich von der späteren Stadt: er unterstand dem Landrecht. Ueber die Schicksale des Marktes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts melden die Quellen nichts oder nichts auf den Markt selbst Bezügliches: so wird die Schenkung Cuiatas an das Kloster Zderas durch Wschebor erweitert⁴²⁾ durch die Uebereignung von Kopitz bei Brüx (u Mostu), St. Wenzelsdorf und Lindau (Lipetin). Im Jahre 1248[?]⁴³⁾ oder 1249 wird Brüx mit in die Kriegswirren gezogen, die anlässlich der Empörung der Marktgrafen Přemysl Ottokar gegen seinen Vater Wenzel I. entbrennen. Boreš⁴⁴⁾ (Borso) von Riesenburg, der Hofmarschall Wenzels I., verteidigt erfolgreich die Brüxer Burg

³⁹⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 8.

⁴⁰⁾ In beiden Testamenten ist aber nirgends von einer Zustimmung des Königs, die von Wichtigkeit gewesen wäre, die Rede.

⁴¹⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 32.

⁴²⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 11. Die Schenkung Wschebors an Zderas nennt auch noch andere Dörfer; aber es seien hier wie auch früher bei den Testamenten Cuiatas nur die auf Brüx und seine Umgebung bezüglichen Nachrichten gebracht.

⁴³⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 13. Vergl. Bachmann: Gesch. Böhmens I., S. 540 u. S. 542, Anm. 2.

⁴⁴⁾ Borsio ist der erste aus dem Geschlechte der Grabische, der sich „von Riesenburg“ nennt. Er hat die neue Burg im Riesengrund bei Dřezg erbaut. (M. d. B. f. G., 20. B., S. 247.)

und bringt dem Heere Přemysl Ottokars eine empfindliche Niederlage bei.

Die Mitte des 13. Jahrhunderts bringt einen bedeutsamen Wendepunkt in der Entwicklung von Brüx. Für die erste Hälfte des Jahrhunderts ist nur ein Markt, und zwar ein grundherrlicher Markt nachzuweisen, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts aber bezeugen die Quellen das Vorhandensein einer Stadt (civitas). Diese Lücke gilt es nun auszufüllen. An eine „Umwandlung“⁴⁵⁾ des marktberechtigten Burgfleckens in eine freie (noch dazu königliche) Stadt ist nicht gut zu denken, höchstens in dem sehr weiten Sinne, daß mit Zuhilfenahme des bereits vorhandenen Marktes eine Stadt angelegt worden ist, wobei die Neuanlage neben dem alten Markt geschehen ist. Denn die ärmliche eingeseffene slawische Bevölkerung war gar nicht imstande, das freie Gemeinwesen zu bilden, das in seiner rechtlichen Stellung, seiner Verfassung und Verwaltung und in seiner Wirtschaftsführung gegenüber den bisher hier geltenden Verhältnissen etwas vollkommen Neues darstellt. Die „Entstehung“ kann also nicht das Endprodukt eines langsamen Entwicklungsprozesses aus sich selbst heraus sein, sondern es muß etwas Neues hinzugekommen sein, ein Anstoß von außen her; das war die Ansiedlung der deutschen Kolonisten, die hier im Auftrage des Königs eine Stadt gegründet⁴⁶⁾ haben. Die gegebenen Verhältnisse, die landschaftlichen sowohl als auch die durch den Gang der Entwicklung im Laufe der Zeit gebildeten, lassen die Anlegung einer Stadt in dieser Gegend als sehr vorteilhaft erscheinen und geben ihr für die Zukunft die besten Voraussetzungen für eine günstige Entfaltung. Mit einem Gründungsvorgang⁴⁷⁾ haben wir es hier zu tun, der in den Rahmen der großen finanzpolitischen Maßnahmen der přemyslidschen Könige fällt, die sich durch die Stadtgründungen reiche Finanzquellen geschaffen haben. Es liegt daher auch sehr nahe, anzunehmen, daß die Stadt nicht erst „königlich“ geworden, sondern als „königliche Stadt“ gegründet worden ist, wenn auch das „civitas nostra“ erst in der Urkunde⁴⁸⁾ Ottokars II. vom Jahre 1273 (III. 26.) erscheint. Die erstere Ansicht scheint Schlesinger in seiner Geschichte des Kummerner Sees (S. 9) gutzuheißen. Gründungsprivileg⁴⁹⁾ ist keines erhal-

⁴⁵⁾ Vergl. Toppert: Sozialgesch. Böhmens II., S. 216 ff. Bachmann: Gesch. B. I., S. 489 ff. Juritsch: Die Deutschen und ihre Rechte, S. 105 ff. Grünzel: M. d. B. f. G., 30. B., S. 128. Peterka: Rechtsgesch. d. b. L., S. 67. Toppmann: Verf. u. Verw.-Gesch. d. Stadt Saaz I., S. 7. Bretholz: Gesch. B. u. M., S. 377 ff. u. 528.

⁴⁶⁾ Peterka: Rechtsgeschichte, S. 67.

⁴⁷⁾ Zycha: M. d. B. f. G., 52. B., S. 59.

⁴⁸⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 24.

⁴⁹⁾ Werunsky: Böhmens sozialpol. Entwicklung, S. 445/46.

ten, wohl aus dem einfachen Grund, weil der König sich selbst ein Privileg nicht ausgestellt hat. Auf eine Gründung weist aber eine Urkunde⁵⁰⁾ vom Jahre 1321 (III. 9) [a primo tempore, cum eadem civitas fuit locata] hin und ebenso die Erwähnung eines Wurtzinses aus dem Jahre 1342 (nicht Wurfzins, wie Schlesinger in Nr. 73 seines „Stadtbuches“ druckt), also eines Haus- oder Hofstättenzinses, der an den Grundherrschaft für die Ueberlassung des zur Stadtgründung notwendigen Bodens (hier also an den König) als eine Art Anerkennung des Obereigentums gezahlt worden ist (censum nostrum in ipsa civitate Brux, vulgariter wurtezins dictum). Schließlich ist auch der Stadtplan⁵¹⁾ mit seinen regelmäßigen Linien ein sicherer Beweis dafür, daß Brüx Gründungsstadt ist.

Die Bezeichnung „civitas“ für Brüx bringt erst die bereits herangezogene Urkunde vom Jahre 1273 (III. 26), aber eine Gründung der Stadt um diese Zeit anzusetzen⁵²⁾, wäre vollkommen verfehlt. Schon kurz vor dem Tage der Abfassung der oben genannten Urkunde König Přemysl Ottokars II. werden „cives“ in Brüx erwähnt [1273, 1. März]⁵³⁾. Vorausgesetzt, daß die Urkunde v. J. 1263, die nur in einer von Schlesinger in den Mitteilungen d. B. f. G. d. D. i. B., 22. Bd., veröffentlichten Abschrift erhalten ist, nicht in eine spätere Zeit zu verlegen ist, wie Zycha⁵⁴⁾ meint, würde man eine frühere Zeit für die Gründung erhalten (1263); denn in dieser Urkunde kommen deutsche Bürgernamen und ein Richter Seyfried vor, ein Umstand, der das Bestehen der Stadt zur Voraussetzung hat. Die von Schlesinger (Stadtbuch Nr. 27) in das Jahr 1280 verlegte Urkunde könnte wegen der Erwähnung eines Brüxer Bürgers (Gereon, civis Brixienensis) ebenfalls mit zur Ermittlung der Gründungszeit der Stadt herangezogen werden, da der dort genannte Abt Wernherus 1253—1260 (?) Abt von Ossegg gewesen sein dürfte. Aber für noch früher ist das Bestehen der Stadt sicher nachweisbar: die schon erwähnte Bestätigungsurkunde⁵⁵⁾ des Bischofs Nikolaus von Prag für die Kreuzherrschaft mit dem roten Stern in Prag (1257, II. 13.) betreffend die Schenkung der St. Wenzelskirche gibt Aufschluß über die Lage der Kirche, daß sie nämlich außerhalb der Mauern gelegen sei (ecclesiam in Ponte s. Wenceslai extra muros), und bezeugt dadurch das Vorhandensein des Mauerringes und

⁵⁰⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 56. Zycha: Mitt. d. B. f. G., 52. B., S. 59.

⁵¹⁾ Siehe die Planfäzisse (M. d. B. f. G., 66. B., Beilage).

⁵²⁾ Vgl. Cori: Gesch. der fgl. Stadt Brüx, S. 29.

⁵³⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 23.

⁵⁴⁾ M. d. B. f. G., 52. B., S. 59.

⁵⁵⁾ Schlesinger: Stadtbuch Nr. 19. Schlesinger: Mitt. d. B. f. G., 28. B., S. 218. Emler: Reg. II., Nr. 140. Celakovsky: Cod. jur. municip. r. B. tom II., Nr. 8.

somit auch der Stadt. Die in innerem Zusammenhange mit dieser Bestätigung des Bischofs Nikolaus stehende Urkunde König Wenzels I. vom Jahre 1253 [April 6.]⁵⁶⁾ rückt das Bestehen der Stadt bzw. den Gründungsvorgang in eine noch frühere Zeit, in das Jahr 1253. König Wenzel bestätigt darin dem Orden der Kreuzherrschaft mit dem roten Stern vom Spital des heiligen Franziskus neben der Prager Brücke alle seine Besitzungen und überträgt ihm neben anderen auch das Hospital in Brüx mit der Kapelle des heil. Wenzel, mit den Dörfern und seinem sonstigen Zugehöre (hospitale in Pruks [Prueckes, Prueckis] cum capella s. Wencezlay adjacente, cum villis et allis pertinenciis suis Pragensi conferimus hospitali). Hier wird zum ersten Male der deutsche Name für Brüx gebraucht, dessen Einführung doch nur den deutschen Ansiedlern zu verdanken sein kann. Mit den deutschen Siedlern ist aber auch die Siedlung selbst gegeben, die von dem Markt den Namen entlehnt haben muß.

Wir gewinnen also als Gründungszeit⁵⁷⁾ der königlichen Stadt Brüx die fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts, und zwar die letzten Regierungsjahre König Wenzels I. Wenn man dem zuletzt gebrachten Beweismittel, das sich nur auf den Namen stützt, weniger Wert beimessen und sich doch eher für die ersten Regierungsjahre Přemysl Ottokars II. als Gründungszeit entscheiden sollte, so sei zur Unterstützung der hier vorgebrachten Meinung noch auf die Urkunde⁵⁸⁾ König Wenzels II. vom Jahre 1287 (Dezember, 2.) verwiesen: König Wenzel bekennet dort, daß Brüx einst zum Kloster Zderas gehört habe, und verspricht dem Kloster für den Verlust auf Ermahnung des Papstes andere königliche Güter als Entschädigung zukommen zu lassen zum Seelenheile seines *G r o ß v a t e r s W e n z e l* und seines Vaters Ottokar. Daß Ottokar hier mit genannt wird, könnte vielleicht darauf hindeuten, daß Wenzel das Enteignungsverfahren und, wie noch erläutert werden soll, die damit im Zusammenhang stehende Stadtgründung selbst nicht mehr ganz durchführen konnte. Daraus könnte man vielleicht sogar genau als Gründungsjahr das Jahr 1253, das Todesjahr Wenzels I., erschließen. Vor kurzem hat Stadtarchivar Dr. Oberdorffer (Brüx) einen wohl klaren Beweis für die oben geäußerte Ansicht, daß die Gründung von Brüx als Stadt deutschen Rechtes noch in die Zeit Wenzels I. fällt, beigebracht aus dem ältesten, in Brüx verwendeten Siegel, das nicht

⁵⁶⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 16. Erben: Reg. n. 323. Vgl. Frind: Kircheng. II., S. 445. Schlesinger: M. d. B. f. G., 28. B., S. 218.

⁵⁷⁾ Vgl. Schlesinger: Stadtb., S. 204, Anm. 24. Bachmann: Gesch. Böhmens, I., S. 489. Juritsch: Die Deutschen und ihre Rechte, S. 54 und Anm. 6, 7. Zycha: M. d. B. f. G., 52. B., S. 59. Peterka: Rechtsg., S. 67.

⁵⁸⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 32.

den Löwen, sondern noch den Adler aus dem Wappen Wenzels I. zeigt⁵⁹⁾.

Wie die Stadtgründung vor sich gegangen sein dürfte, darüber erfährt man aus den Quellen nur wenig. Im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts findet man noch einen Markt vor, der in geistlichem Besitz ist, im 3. Viertel aber eine königliche Stadt. Wie ist nun der König in den Besitz des Bodens gekommen, den er für die Gründung gebraucht hat? Die vorhin bereits zitierte Urkunde König Wenzels II. vom 2. Dezember 1287 kann darüber Aufschluß geben: König Wenzel I. hat einfach dem Kloster Zdebras den zum Markt gehörigen Grund und Boden beschlagnahmt, ohne den bisherigen Besitzer zu entschädigen, hat deutsche Siedler herbeiholen⁶⁰⁾ und die Stadt anlegen lassen. Den bereits bestehenden Markt dürfte der König dem Kloster kaum genommen haben, sondern nur den Grund und Boden für die deutschrechtliche Marktansiedlung (Stadt). Der Name des Lokators⁶¹⁾, dessen sich der König bei der Stadtgründung bedient hat, ist wie bei den meisten Städten Böhmens nicht sicher zu ermitteln, da auch die Führung des Richteramtes⁶²⁾ keinen einwandfreien Aufschluß gibt, ebenso sind die näheren Vorgänge bei der Gründung (Anlei, Vermessung) in den vorhandenen Quellen nicht überliefert; sie werden sich aber nicht wesentlich von den sonst bei der Kolonisation üblichen Verhältnissen unterscheiden haben⁶³⁾. Dabei ist aber doch das eine sicher, daß nicht der bereits bestehende Markt mit Stadtrecht bewidmet worden ist und einen Mauerring erhalten hat; die Stadt ist vielmehr nur im Anschlusse an den alten Markt, aber neben ihm neu angelegt worden und hat von ihm den Namen entlehnt.

Der Lokator, dem die Berufung der Siedler und die Anlegung der Stadt übertragen worden ist, erhält von den Ansiedlern eine Art Angeld, Draufgeld, die „anleit“ (lat. arrha, čech. nával), durch deren Annahme er sich zur Gegenleistung verpflichtet (Davon ist in den Brüxer Quellen nichts zu finden.) Die Höhe der „anleit“ ist sehr verschieden. In Raaben⁶⁴⁾ z. B. zahlen die Siedler als Anleit von jedem Lahn 6 Mark Silber (. . . de quolibet laneo, qui mensuratus fuerit in territorio, sex marcas argenti).

⁵⁹⁾ Die Abhandlung über diese Frage wird 1932 erscheinen.

⁶⁰⁾ Oder deren Ansiedlung gestattet.

⁶¹⁾ Rippert: Sozialgesch. II., S. 220.

⁶²⁾ Vielleicht war der locator einer aus der Familie der „Episcopi“ (siehe Stadtbuch, Nr. 23, 26, 28, 34, 42, 44, 45, 53, 59, 62 usw.).

⁶³⁾ Werunský: Böhmens sozialpol. Entwicklung in vorh. Zeit. Rippert: Sozialgesch. II., S. 158 ff. Juritsch: Die Deutschen und ihre Rechte, S. 12 ff. Bachmann: Gesch. Böhm., I., S. 485 ff. Rippmann: Gesch. d. Stadt Saaz, II., S. 51.

⁶⁴⁾ Čelakovsky: Cod. jur. municip. r. Boh. tom. II., Nr. 45.

Da die Stadt nicht den Charakter einer reinen Kaufmannsiedlung hat, so bekommen die Bürger außer den Hofstätten zum Häuserbau auch noch Lahn- und Nutzungsrechte an der Allmende (Stadtmark), an Weide, Wald und Gewässer⁶⁵⁾. Durch den Besitz einer eigenen Ackerflur ist den Bürgern die Lösung der schwierigen Verpflegungsfrage sehr erleichtert, weil sie auf diese Weise etwas unabhängiger von dem umgebenden Land gewesen sind⁶⁶⁾. Bei Brüx ist nur ein einziges Mal von „seit alters der Stadt zugemessenen Gütern“ die Rede (bona antiquitas ad civitatem mensurata⁶⁷⁾), aber oft findet man Brüxer Bürger als Besitzer von Grundstücken in der Menge von Stiftungen, fundierten Renten und Uebereignungen von Grundbesitz (siehe Stadtbuch: Nr. 23, 26, 28, 44, 47, 53, 177 usw.) Das kann wohl als Beweis dienen, daß auch die Ansiedler von Brüx Lahn- zugemessen erhalten haben, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bürger später erst viel hinzugekauft haben. Im Gegensatz zu manchen anderen Städten Böhmens, für welche das Ausmaß des ihnen bei der Gründung zuerkannten Ackerlandes überliefert ist, läßt sich das bei Brüx nicht feststellen⁶⁸⁾. Schlan z. B. erhält 96 Lahn⁶⁹⁾ (quilibet laneus ipsi civitati nostre tempore locationis admensuratus, qui in numero sunt centum lanei minus quattuor laneis) oder Ehrudin 100 Lahn⁷⁰⁾ (centum duximus laneos concedendos) oder Polička⁷¹⁾ 50 lanei, Rymburg⁷²⁾ 116 Lahn (centum sedecim lanei agrorum . . . civitati admensurati . . . cum omnibus pratis), Pilsen⁷³⁾ 168 Lahn (Saaz⁷⁴⁾ 43½ Lahn (allerdings erst bei der Neuvermessung 1321). Aus diesen Beispielen wird ersichtlich, daß die „agri admensurati“ eine sehr veränderliche Größe sind. Man kann also nur ungefähr die Grenzen bestimmen, in denen sich das Ausmaß des der Stadt Brüx bei ihrer Gründung zuerkannten Ackerlandes bewegt haben

⁶⁵⁾ Vgl. Juritsch: S. 44/45. Siehe Stadtbuch Nr. 62: prati funiculi ad civitatem pertinentes. Vgl. Čelakovsky: Cod. i. m. t. II., Nr. 134 und 149. Vielleicht steht mit den prati funiculi, das 1342 (Stadtb. Nr. 73) genannte Gut, „dy Seyl im Bruch“ im Zusammenhang. Dieses Gut, das die Stadt zu erblichem Besitz erhält, wird als von alters zu Brüx gehörend bezeichnet (Lauh?).

⁶⁶⁾ Siehe Stadtb. Nr. 24: Ausfuhrverbot für Getreide in den Dörfern um die Stadt.

⁶⁷⁾ Stadtb. Nr. 71 (die Urkunde v. 1337, VII., 2, gilt allerdings für alle fgl. Städte Böhmens).

⁶⁸⁾ Vgl. Juritsch: Die Deutschen u. i. R., S. 19.

⁶⁹⁾ Čelakovsky: Cod. i. m. II., Nr. 188.

⁷⁰⁾ Čelakovsky: C. i. m. II., Nr. 24.

⁷¹⁾ Čelakovsky: Nr. 14.

⁷²⁾ Čelakovsky: Nr. 149.

⁷³⁾ Čelakovsky: Nr. 114. Juritsch gibt 176 Lahn an (S. 19).

⁷⁴⁾ Rippert: Sozialg., II., S. 212. Rippmann: II., S. 14.

dürfte. Dafür weiß man aber aus einer Urkunde⁷⁵⁾ vom J. 1362, wie groß der Lahn im 14. Jahrhundert in Brüx gewesen ist, nämlich 60 Strich (strichones); wenn man die Länge eines Strich zu 26 Schritt, den Schritt zu 0.75 Meter rechnet, erhält man für den Lahn eine Größe von 13.69 Hektar.

Diesen Grund und Boden erhalten die Ansiedler zu „purkrecht“⁷⁶⁾, das ist Stadtrecht, zu frei vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrecht gegen einen festen jährlichen Zins, der an die königliche Kammer gezahlt werden muß. Die Ansiedler, die persönlich frei sind, haben also auch „dingliche“ Freiheit.

Die Stadt ist im Gegensatz zu dem früheren offenen Marktort mit Mauern und Türmen umgeben und noch durch einen tiefen, wassergefüllten Graben geschützt⁷⁷⁾. Ob der Mauerring schon von Anfang an doppelt gewesen ist, wie ihn die Willenbergersche⁷⁸⁾ Zeichnung vom Jahre 1602 zeigt, muß wohl bezweifelt werden. Der Mauerring ist wohl eines der wesentlichen Merkmale, durch welche sich die Stadt von den anderen Ortschaften unterscheidet. Die Erhaltung der Mauern und damit die Erhaltung der Wehrfähigkeit der Stadt ist sicher sehr kostspielig gewesen und hat auch einen großen Teil der städtischen Einnahmen verschlungen. Da auch der König ein großes Interesse daran hat, die Stadt wehrfähig zu erhalten, werden ihr des öfteren neue Einnahmsquellen erschlossen, ausdrücklich zu dem Zwecke, daß ihre Erträge ausschließlich für die Ausbesserung der Befestigungswerke Verwendung finden sollen⁷⁹⁾.

Ein anderes Merkmal, rechtlich so ziemlich das wichtigste, besteht darin, daß die Neugründung (wenn es auch wegen des Mangels an Nachrichten nicht direkt erweisbar ist) als erste Voraussetzung für ihre Entwicklung dem herkömmlichen Landrecht, also der Gewalt des iudex provincialis entzogen ist und nach eigenem Recht leben darf⁸⁰⁾. Die als natürliche Folge daraus sich ergebende Bildung eines eigenen Stadtgerichtsbezirkes, dann das Recht, eine eigene autonome Verwaltungsbehörde einzusetzen, Markt zu halten, die Stadt zu befestigen u. a., das sind Vorrechte, die wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich verliehen worden sind und die auch der Urkunde König Přemysl Ottokars II. vom Jahre 1273 [III. 26.]⁸¹⁾ eben als selbstverständ-

⁷⁵⁾ M. d. B. f. G., 20. B., S. 213, Nr. 11. Vgl. Juritsch: Die Deutschen und ihre Rechte, S. 16/17.

⁷⁶⁾ Werunsky: Böhmens sozialpol. Entwicklung, S. 446.

⁷⁷⁾ Siehe Stadtb., Nr. 19, 73, 89, 111, 123 usw. Vgl. Juritsch: Die Deutschen u. i. R., S. 129 ff., Mitt. d. B. f. G., 20. B., S. 212, Nr. 2.

⁷⁸⁾ Herausgegeben von Dr. Podlaha u. Zahradník, Prag 1908.

⁷⁹⁾ Stadtbuch, Nr. 73, 89, 111, 112.

⁸⁰⁾ Werunsky: Böhmens sozialg. Entwicklung, S. 446.

⁸¹⁾ Stadtbuch Nr. 24.

lich zu Grunde liegen. Dieses Privileg erteilt den Brüxer Bürgern vor allem handelspolitische und gewerbliche Vorrechte, das Straßenzwang- und Niederlagsrecht⁸²⁾ und das Bannmeilenrecht; außerdem gibt ihnen der König die Macht, ihre Schuldner, Geistliche oder Weltliche, bei Schuldforderungen bis zu 5 Mark gefangen zu setzen (vergl. Stadtbuch Nr. 56).

Diese Privilegien sind für Brüx von so grundlegender Bedeutung, daß die Bürger nicht verabsäumt haben, sie sich immer wieder bestätigen zu lassen⁸³⁾.

Die Frage nach der Entstehung des Stadtgrundrisses ist durch das Ergebnis der Untersuchung, die Dr. Ott in den Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. B. i. B., 66. Band, veröffentlicht hat, in den wesentlichen Punkten geklärt und es genügt hier wohl, sie in kurzer Uebersicht zu erörtern. Die größte Schwierigkeit ist überwunden gewesen, als es gelungen ist, die Lage des Suburbiums und damit des slav. Marktes zu finden, wenn auch damit erst ein Teil der Erklärung für die drei so merkwürdig regelmäßig gestalteten Marktplätze des heutigen Stadtbildes gegeben erscheint. (Mit diesen drei Marktplätzen steht Brüx wohl einzigartig da.) Die aus dem Stadtplan erkennbare Doppelanlage⁸⁴⁾ erweist Dr. Ott aus den Quellen und gibt damit gleichzeitig Aufschluß über das Schicksal des alten slavischen Marktes, der zum größten Teil außerhalb der neuen Siedlung bleibt („Umfolonisation“). In die Stadt wird nur die Laurenzpfarrkirche (Minoritenkirche) einbezogen⁸⁵⁾, so daß die älteste Stadtmauer gegen Süden quer durch den heutigen Häuserblock hinter der Minoritenkirche und dem Kloster verlaufen sein muß⁸⁶⁾. Die Ansicht Hönigs (Deutscher Städtebau, S. 67), daß diese Mauer quer über die Weitengasse zur Fleischbankgasse geführt habe, erscheint schon durch die Lage der Stadtpfarrkirche widerlegt, die seit der Stadtgründung immer auf dem gleichen Platz gewesen ist⁸⁷⁾. Der Stadtplan mit dem

⁸²⁾ Peterka: Rechtsgesch., S. 77.

⁸³⁾ 1315, VIII. 30. (Stadtb. Nr. 54), durch König Johann; 1327, I. 20. (Stadtb. Nr. 61), durch König Johann; 1370, I. 21. (Stadtb. Nr. 97), durch Kaiser Karl IV.; 1370, VII. 7. (Stadtb. Nr. 98), durch Kaiser Karl IV.; 1388, VI. 2. (Stadtb. Nr. 124), durch König Wenzel IV.; 1420, XII. 29. (Stadtbuch Nr. 170), durch König Sigismund; 1456, I. 10. (Stadtb. Nr. 331), durch König Ladislaus; 1472, X. 5. (Stadtb. Nr. 383), durch König Vladislaus.

⁸⁴⁾ Zycha: M. d. B. f. G., 52. B., S. 59. Hönig: Deutscher Städtebau, S. 8 und 67. Ott: S. 118/119 und Beilage.

⁸⁵⁾ Die Minoriten werden in der Urkunde v. J. 1311 (Stadtb. Nr. 44) als mit den Bürgern in der Stadt wohnend bezeichnet: fratres minores nobiscum in civitate residentes.

⁸⁶⁾ Ott: S. 122 und 132—134.

⁸⁷⁾ Oberdorffer: Die alte Brüxer Pfarrkirche (Brüxer Zeitung vom 30. VIII. 1924). Dr. Oberdorffer konnte aus dem ältesten Siegel der Stadt nachweisen, daß die zur Zeit der Gründung erbaute Stadtpfarr-

doppelt gebrochenen Straßenstück zwischen Weitengasse und Minoritengasse unterstügt diese aus den Quellen geschöpfte Ansicht⁸⁸⁾. Der alte slawische Markt wird wahrscheinlich erst in der Zeit zwischen 1455 bis 1525 in die Stadt einbezogen. In dem Lozungsregister vom Jahre 1525 nämlich wird ein „Neuer Markt“ (forum novum) genannt, der nur mit dem 1455 (Schlesinger, Stadtbuch Nr. 320) erwähnten Markt identisch sein kann, von dem es in der Quelle heißt, daß er vor der Stadt gelegen sei (off dem margkte vor der stad⁸⁹⁾). Der heutige dritte Platz kann also für die älteste Zeit nicht als Teil der Stadt in Betracht kommen. Aus der Bezeichnung „Alter Markt“ (M. d. B. f. G., 27. Bd., S. 198, forum antiquum des Lozungsregisters vom Jahre 1525) für den ersten Platz (Förderer Ring, 2. Kaufbuch 155, 4. Ab. 69), die ja erst einen Sinn gewinnt, wenn auch ein „Neuer Markt“ vorhanden ist, ergibt sich, daß die Stadt ursprünglich nur einen einzigen Platz, eben den heutigen ersten Platz, besessen hat⁹⁰⁾. Wie sich das Stadtbild weiter entwickelt hat, darüber geben die beiden die Minoriten betreffenden Urkunden vom Jahre 1311 Aufschluß⁹¹⁾; dort erscheint unter den Geschworenen bzw. Urkundenzengen ein Brüzer Bürger Tylo „in novo foro“, der also auf dem Neuen Markt gewohnt haben muß. Dieser „Neue Markt“ kann nur der spätere „Mittlere Ring“ (1. Kaufb. 62) oder „Holzmarkt“ (forum lignorum, Lozungsregister v. J. 1525), der heutige zweite Platz gewesen sein. Wahrscheinlich ist der Platz durch Auflassung des alten Friedhofes, der bestimmt früher die Minoritenkirche umgeben hat, entstanden, wodurch gleichzeitig Platz geworden ist für den Bau des Minoritenklosters⁹²⁾. (Die dort [Dtt: S. 136] geäußerte Ansicht, die Minoritenkirche habe nach Erbauung der Stadtpfarrkirche aufgehört, Pfarrkirche zu sein, bedarf m. E. noch einer genaueren Prüfung, da doch gewöhnlich die neue Siedlung, hier die Stadt, auch in kirchlicher Hinsicht getrennt geblieben ist von der alten Ansiedlung, dem slawischen Markt.)

Wenn man die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfaßt, kommt man für die Entwicklung von Brüx zu folgender Feststellung: zuerst ist die Burg Gnevin vorhanden gewesen (1040), in deren Schutz ein slawisches Dorf, das Suburbium, entstanden ist, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts marktberechtigt ist, aber nicht mehr dem Landesfürsten, sondern jetzt den Riesenburgen

Kirche romanischen Baucharakter gehabt hat. Die darauf bezügliche Abhandlung erscheint 1932.

⁸⁸⁾ Dtt: S. 134 und Beilage.

⁸⁹⁾ Dtt: S. 121.

⁹⁰⁾ Dtt: S. 119.

⁹¹⁾ Schlesinger: Stadtb., Nr. 44, 45. Dtt: S. 135.

⁹²⁾ Dtt: S. 135/36. Vgl. Kerschmar: Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht i. d. Geb. zwischen d. mittl. Saale u. Kaufischer Neiße, S. 99 ff.

als Grundherrn gehört; dieser Markt kommt durch das Testament Cviatas (1227) in den Besitz des Klosters Zderaz. Auf dem zum Markt gehörigen Boden, aber neben dem Markt, ist noch unter König Wenzel I. kurz vor dem Jahre 1253 oder vielleicht im Jahre 1253 selbst eine freie königliche Stadt nach deutschem Rechte angelegt worden, die sowohl nach außen hin als auch in ihrer inneren Organisation gegenüber den bisherigen Verhältnissen etwas vollkommen Neues bedeutet.

Der Name der Stadt — Brüx — ist trotz der keltischen Erklärungsversuche Coris⁹³⁾ wohl eher von der „Brücke“ über den Sumpf abzuleiten, allerdings nur mittelbar durch Uebersetzung aus dem Slawischen gewonnen⁹⁴⁾; ebenso kann der Name der Burg „Gnevin“ wohl nur aus dem Slawischen stammen, wenn auch die Erklärung Schwierigkeiten bereitet⁹⁵⁾.

Die erste Erwähnung der Ansiedlung [1207, IV. 2]⁹⁶⁾ nennt sie Gnevin Mozta (Hnevinmozta); der gleiche Name kehrt in den Testamenten Cviatas 1227 (Stadtb. Nr. 8 u. 9) wieder: Gnevinmost (Gnevin Most, Hnevin Most). Dieser für den Markt gebräuchliche Name verliert den Beisatz „Gnevin“, so daß 1238 nur Most (u. Mostu) als Name des Marktes vorkommt⁹⁷⁾. 1248 findet man die lateinische Form vor: provincia Pontensis⁹⁸⁾ und 1253 zum ersten Male die deutsche Form: Pruks [Prueckes, Prueckis]⁹⁹⁾. In der folgenden Zeit sind nachstehende Namen¹⁰⁰⁾ für die Stadt gebräuchlich: Pons (1257 — Nr. 19, 1269 — Nr. 20, 1273 — Nr. 23 ufm.), civitas Brüx 1283 — Nr. 30), civitas Pontensis (1298 — Nr. 37 und Nr. 40), civitas Pontis (1290 — Nr. 33), in Prucka (1270 — Nr. 22), de Brucke (1273 — Nr. 23), Brux (1273 — Nr. 24 und Nr. 41).

Der Name „Gnevin“ für die Burg verschwindet in dieser Zeit und dafür erscheint in den Urkunden der Name der Stadt auf die Burg übertragen¹⁰¹⁾: Pons (1269 — Nr. 20, purgravius in Ponte), Pons castrum et civitas (1282 — Nr. 29), civitas Brüx et castrum (1283 — Nr. 30). Später (1331 — Nr. 66) begegnet der Name „Landeswart“ (castrum nostri Landeswart, quod alio nomine Brux dicitur, . . . castrum nostri Landeswarte sive

⁹³⁾ Cori: Gesch. d. fgl. Stadt Brüx, S. 21.

⁹⁴⁾ Vgl. Schlesinger: Gesch. d. Rummerner Sees, S. 9. Schlesinger: M. d. B. f. G., 28. B., S. 216.

⁹⁵⁾ Vgl.: M. d. B. f. G., 7. B., S. 2. (Vielleicht ein Personennamen mit slawischer femininer Possessivendung.)

⁹⁶⁾ Friedrich: Cod. dipl. et ep. r. B. II., Nr. 64.

⁹⁷⁾ Schlesinger: Stadtb. Nr. 11.

⁹⁸⁾ Stadtb. Nr. 14.

⁹⁹⁾ Stadtb. Nr. 16 und Emler, Reg. Nr. 1323, Ann. 52.

¹⁰⁰⁾ Die Nummern neben der Jahreszahl beziehen sich auf das Stadtbuch von Schlesinger.

¹⁰¹⁾ Siehe Ann. 99.

Brux); diese Bezeichnung ist in vorhussitischer Zeit nur dieses eine Mal nachweisbar und findet sich erst in nachhussitischer Zeit wieder in den veränderten Formen: Landswar (1456 — Nr. 337 das sloss Landswar uber der stat Brux ligende) und Landszkron (1459 — Nr. 349 das sloss darob, gnant die Landzkron). Meist wird für die Burg die Bezeichnung „Schloß“ gebraucht: sloss Brux und stad (1377 — Nr. 114), slosse ober Brux (1397 — Nr. 135), oder haws zeu (uber) Brux (1423 — Nr. 187 und 188).

In der Zeit der Regierung König Johanns von Luxemburg heißt die Stadt in den Quellen meist civitas Pontensis, Pons, die Bürger werden Pontenses genannt, doch kommt auch die deutsche Form des Namens vor: Brux (1331 — Nr. 66, 1342 — Nr. 73), Brux (1337 — Nr. 70). Neben der lateinischen Bezeichnung: civitas Pontensis (1352 — Nr. 81 und Nr. 82, 1357 — Nr. 84 und 85, 1369 — Nr. 94, 1371 — Nr. 100, 1372 — Nr. 102 und 103) ist unter Karl IV. der deutsche Name in folgenden Formen in Verwendung: Bruks (1366 — Nr. 92), Brux (1370 — Nr. 97, 1377 — Nr. 133 und 114), civitas nostra Pontensis alias Brux (1370 — Nr. 98), civitas Brux sive Pontensis (1372 — Nr. 101), Bruex (1374 — Nr. 108), Brux (1376 — Nr. 109), stad (stat) zu Brux (1367 — Nr. 93, 1377 — Nr. 111 und 112).

Unter König Wenzel IV. ist der deutsche Name der überwiegende in der Form: Brux, Bruex (Nr. 119, 123, 124, 127, 129, 134 usw.), stat zu Bruchs (1416 — Nr. 157 und 158), während die tschechische Form „Most“ erst viel später unter Georg v. Podiebrad auftaucht (1450 — Nr. 259).



Die ältesten Karlsbader Kirchenbücher.

Von † Dr. Karl Ludwig.

Am 20. März 1805 fand der hochverdiente Historiograph Karlsbads, P. Leopold Stöhr, Kreuzherrnordenspriester und Kaplan in seiner Vaterstadt, auf dem Rathause in dem Stadtarchivgewölbe unter alten Rechnungen die beiden ältesten Kirchenbücher der Sprudelstadt und gab sie der Dechantei zurück.

Das Kirchenbuch Nr. 1 ist sehr gut erhalten, hat einen Holzdeckel-Einband, dessen Lederüberzug stark beschädigt ist. Auf dem 1. Blatte findet sich von der Hand des Pastors Andreas Hampsch — die Karlsbader waren seit 1534 der evangelischen Lehre zugetan — folgender Titel:

Manual oder Handt // Register, derer So all // hie*) Im Carlspade, sich In ehstandt be // geben, auch wieviel, und wes, Kinder //zum hochwürdigen Sacramendt, der // heiligen tauff, bracht worden, // unterschiedenlich beschriben. // Ahngefangen // Am Neuen Jharstage des 1569ⁿ Jhars // Folgt erstlich Register // dero, so sich In ehstandt // begeben etc.

Dem Titelblatte folgen 23 Blätter für den Index; doch ist dieser nur für die ersten zwei Blätter angelegt, und zwar nach den Taufnamen, wie dies auch bei dem ältesten Karlsbader Grundbuche (1651—1700) der Fall ist.

Auf Blatt 1—27 sind die Trauungen von 1569 bis 1597 eingetragen, während jene von 1598—1599 auf halb eingebogenen Blättern verzeichnet sind in der Absicht, sie später auf den drei freigebliebenen Seiten von Blatt 27 und 28 ins Reine zu übertragen.

Die Eintragungen sind von den lutherischen Pfarrern in deutscher Sprache geschrieben; die erste lautet wie folgt:

„Michel Schade vom Elbogen, hatt seinen Ehelichen kirchgang gehalten mit Jungfrau Magdalena, Conradt schmiedts gelassener tochter, den 7. Februarit des 1569 Jhars. Auf seiner wirtschafft

*) Die schrägen Trennungstriche bezeichnen das Ende einer Zeile im Original.

ist gewesen Christel stark Thoma Fleischer Mertin Klering und andere Eheliche leutt.“

Ausführlich ist die Trauung des Pfarrers Riedeberg auf Fol. 3 vermerkt:

„J o a c h i m u s R i d e b e r g k der Zeit pfarrer helt seinen öffentlichen kirchgang undt ehelich beylager mitt Jungfer Katharinen Hansen Teufels von Linz seligers nachgelassener tochter den 21. Januarii 1572. Auff seiner wirttschaft sein gewesen, der Herr Landrichter Hans von Haselt, der Herr Bürgermeister Blankensfelder von Schlackenwalt. Der Pfarrer zum Betslig, Niclas Eckl, Martin Klerer, Hans Godauer, Peter Fleisner, Niclas Klugk, Christoff Rau, Christoff Siebenhüner.“

Pfarrer Riedeberg stammte demnach von Oberösterreich, wenn nicht von Linz. Auf seiner Hochzeit sind nur Männer gewesen, darunter der Pfarrer von Betslig, der ihn getraut haben wird. Er hieß, wie aus dem Kirchenbuch Nr. 1 der Pfarre Betslig ersichtlich ist, Adam Zoerkler. Bei einigen Trauungen desselben Jahres ist nach den Namen der Hochzeitsgäste der Zusatz zu lesen: „undt andere ehrliche leuthe meer.“

Die Bemerkung „Auf seiner Wirttschaft ist gewesen“ oder „derbei gewesen“ findet sich gewöhnlich nur bei Hochzeiten der reichen Bürger, manchmal auch bei einem Bauer der eingepfarrten Dörfer. Im Jahr 1577 werden die Hochzeitsgäste einmal genannt: „convivae“ und von 1578 bis 1581 häufig „Nuptiales“.

Pfarrer R r i n e s vermerkt 1581 zuerst Testes (Zeugen), aber nur bei bürgerlichen Trauungen. Bei der Eintragung über die Trauung des Stadtschreibers Niclas Reudeck mit Jungfer Agnes, Tochter des reichen Bürgermeisters Bartl Necker am 4. Dezember 1582 heißt es: „Auff der Hochzeit sind neben anderen gewesen die Erbarn Christoff Guerl, Matthes Steffan, Esaias Reudeck von Elbogen, Clement Fischer, Benediktus Groser, Matthes Wagner.“

Vom Oktober 1584 bis November 1597 verzeichnet Pfarrer M ü n c h m e i e r bei allen Trauungen nur die 3—5 Testes oder Zeugen, die er der Übersicht halber bis 1587 untereinander schreibt; wiederholt findet sich der Zusatz: „und andere nachbarn mehr.“ Von Mitte November 1597 bis zum 25. Sonntag nach Dreifaltigkeit (8. November) 1598 sind keine Trauungen eingetragen. Pfarrer Münchmeier hat sie wie üblich auf einem Blatte verzeichnet, um sie später in das Traubuch einzutragen, wurde aber daran durch seinen unerwarteten Tod, er starb an der Pest im Oktober 1598, gehindert. Sein Nachfolger S i m o n F l ä s c h n e r von Adorf, leitete die hiesige Pfarrei als Kaplan vom 26. Sonntag nach Dreifaltigkeit 1598 bis zum September 1599 und verzeichnete nur die einzelnen Ankündigungen; bei der dritten fügte er hinzu:

„Und den 27. Dezembtris am Tage Johann des Apostels copulirt worden“, doch fehlt wiederholt der Tag der Trauung. Er schrieb die Ankündigungen nicht in das Traubuch, sondern auf halbgebogene Blätter.

Blatt 28 des Traubuches trägt nur die Ueberschrift Annus Messiae 1599, October. Eine Eintragung wurde nicht gemacht. Die Blätter 29—41 sind im Kirchenbuche leer. P. Leopold Stöhr schrieb auf die Blätter 29—37 die dramatische Schilderung der großen Wasserflut am 9. Mai 1582 durch den Augenzeugen Johannes Sommer, einen geborenen Karlsbader, der Pastor und Kirchenaufseher zu Neumark in der Pfalz war und im Mai 1582 zu Besuch in Karlsbad weilte.

Ueber die Schrift und die Anlage des Traubuches ist zu bemerken, daß das Titelblatt große Buchstaben zeigt in der charakteristischen Form der damaligen Zeit. Der erste Pastor, Andreas H a m p e s c h, schreibt in zierlicher, gleichmäßiger Schrift die einzelnen Trauungen nieder. Sein Nachfolger Joachim R i d e b e r g macht die Eintragungen besonders fein und übersichtlich. Er schreibt mit roter Tinte in großen Buchstaben am Jahresbeginn: Anno partus salutiferi semper Virginis Mariae. Der Name des Bräutigams ist ebenfalls mit roter Tinte und größeren Buchstaben geschrieben.

Das Jahr 1586 wird Annus reparatae salutis genannt und von 1587—1599 heißt es Annus Messiae. Vom Jahre 1583 ist nur eine Trauung eingetragen mit dem Datum des 5. Feber; vom Jahre 1584 sind im Feber zwei Trauungen verzeichnet und dann erst wieder vom Oktober an. Es muß während dieser Zeit ein doppelter Wechsel in der Person des Pfarrers erfolgt sein, wie aus der Verschiedenartigkeit der Schrift erhellt.

Am Schlusse des Trauregisters hat der dritte Pastor Laurenz E n i c k e l (1576—1580) ein übersichtliches Verzeichnis der Beichtenden an den Sonn- und Festtagen angelegt mit der Ueberschrift:

Confitentes annorum salutiferi partus beatae semper virginis Mariae M. D. Das Verzeichnis ist bis zum Sonntag Reminiscere (25. Feber) 1584 geführt, obwohl die Rubriken bis 1600 liniert sind. Die Zahl der Beichtenden an den Sonn- und Festtagen schwankt zwischen 2 und 66.

Dem Trau-Register folgt das „Register der Kinder so a l h i e g e t a u f t w o r d e n, Ahngesangen, am neuen Pharstage 1569“. Nach dem Titelblatte findet sich auf 22 Blättern das alphabetische Namensverzeichnis — die Buchstaben U und Y fehlen — der Getauften für das Jahr 1569, 1570 und 1584—1588, ebenfalls nach Taufnamen geordnet.

Auf Folio 1 steht rechts oben:

Andreas Hampesch
2. Jahr lang Pastor.

Die ersten Eintragungen lauten:

„Mul mertels Sohnlein ist getaufft wurden mit Namen Erhardus den 1. Januarii des 1569 Jhars. Seine paten sein gewesen Fleischer Hensel Hans pauer. Jungfrau Hammer Endel.“

„Des goldt Schmiedes, welcher vorm sterben hieher geflohen von Cometau (Komotau), Sohnlein ist getauft wurden mit namen Christoffel den 2. Januarii des 1569 Jhars. Seine paten sein gewesen graff Christoff von tuppe (Duppau), Martin Klering, peter Fleischerin.“ Karlsbad galt seit jeher als gesund, wie auch obige Bemerkung beweist.

„Apolonia Christoff bernerts tochterlein ist getauft wurden den 12. Februarii des 1569 Jhars. Seine paten sein gewesen des Titerich Bizthumbs schreiber, Jungfrau Hammer Endel und die Frau Eckeltin.“

Bei Knaben waren demnach Paten: 2 Männer und 1 Jungfrau oder Frau, bei Mädchen 1 Mann und 2 Frauen. Seit 1574 erhöhte sich diese Zahl je um 1 männlichen und weiblichen Paten. Noch mehr Paten werden genannt bei Kindern von Hochgestellten und Fremden sowie bei unehelichen Kindern.

So lautet eine Eintragung auf Fol. 11:

„Anna des Junker Gruners tochterlein ist getauft den 29. Aprilis (1573). paten. 4 Junkern, unter welchen Abraham Haselauer, 4 Jungfrauen, Hans Schott und Bencel Honauer mit seiner Hausfrauen.“

Eine andere Eintragung auf Fol. 14 besagt:

„Urbanus Hensel altwecks eines fremden armen Mannes sonlein, wird getauft den 24. dieses Monats (Mai 1574), die paten sein Joachim Riedebergk pfarrer. N. Tichtel, Herr Leonhard. George Sommer. Sabina Klerers tochter, N. Paurenweib und Walburgis Riedebergerin.“

So waren unter anderem der Pfarrer und seine Ehefrau die Paten bei dem fremden Kinde.

Beim Söhnlein des Pfarrers sind am 15. April 1576 Gevattern „Ein Erbar und Wolweiser Rath der Stadt Keiser Karlsbadt (das sind 4 Bürgermeister und 8 Rathsherrn), ferner Niclas Eckel und Herrn Wehloff von Pshjessewitz Hausfrau.“

Vornehme Badegäste finden sich wiederholt unter den Gevattern, z. B. Georg Popel von Lobkowitz und die Frau von Sternberg bei Wenzel Honauers Töchterlein am 22. Mai 1574. Die Herzogin von Saalfeld am 18. Mai 1575 bei Michel Jostels

Söhnlein, oder Jobst Heinrich von Schweigel der Herr Doctor von Schlackenwald und die Frau Postmeisterin von Prag bei der Taufe der „Agnes einer fremden Majdt Kintelein“ am 17. Juni 1576.

Ueber die Taufen zweier unehelicher Kinder wird vermeldet Fol. 22: „Actum den 2. Majus 1577. Anna Ciner Betl mit namen kerbmacherin von Schlackenwald Kintlein, welches sie auff einem mit namen Hans knell, ein schueknecht von Pilsen tauffen lassen getaufft, Paten Stadtknecht Peter, zwen Kessler, Kesselschmit, Kriesen Lehna und andere 4 Jungfrauen.“

Seite 52 u. 53: „Annus Messiae 1587. September 13. — Catharina: ein Töchterlein Even, einer Wittfrauen, ir Mann hatt geheissen zum Glenbogen, das kleine Wölfflein, Ein Kerner (Körner = Müller), ist abgestorben, sie aber hat das Kind als Botten Weib erlossen und soll der Vater zu dem Kindt sein, Hans der Schwarze Keuttknecht des Leinbachs, darauff sie dasselbe hatt taufen lassen, wie der Kom Görg zu Untermeierhöffen, neben und in Beysein ihres Bruders mich berichtet haben wie sie dann daselbsten ist nieder und in die Wochen kommen. Die Gevattern aber zu diesem Huren Kindt sind gewesen: Catharina, Matthes Duzin maydtt, Matthes Duzin, Georg Korndörffer alle drey zu Untermaierhöffen. Appolonia Hansens Brendtleins Herrenmüllers Weib zum Glenbogen. Appolonia Georgen Weissen Weib daselbsten. Christoph Kautzner zum Horn, Georg Kautzner zum Fischern. Und ist getaufft worden 13. Septembris Dominica 16. Trinitatis des neuen Calenders.“

Taufpaten waren somit 3 Männer und 4 Frauen.

Die Eintragungen im Taufbuch sind in ähnlicher Weise gemacht wie im Traubuche; somit von den beiden ersten Pfarrern mit zierlicher Schrift. Die Namen der Täuflinge sind mit lateinischen Buchstaben größer geschrieben und von 1571—1579 mit roter Tinte.

Vom April 1583 bis Oktober 1584 sind keine Taufen eingetragen. Es muß, wie erwähnt, während dieser Zeit ein doppelter Wechsel in der Person des Pfarrers stattgefunden haben. Anfang November 1584 wird Caspar Mü n ch b e r g e r Pfarrer; er wirkt hier 14 Jahre und führt das Taufbuch ebenso genau wie das Traubuch. Bei Beginn seiner Tätigkeit schreibt er noch am Jahresbeginn:

Annus Jesu Christi Dei et Mariae Virginis filii servatoris nostri. Von 1586 an schreibt er nur: Annus Messiae.

Sein Nachfolger, der ebenfalls erwähnte Kaplan F l ä s c h n e r vermerkt die Taufen nur auf halbgebogenen Blättern und numeriert die Testes baptismi oder die Compatres, wie er die Paten nennt.

Vom September 1599 bis November 1603 sind die Taufen wieder fein säuberlich mit schöner Schrift eingetragen durch den Stiefsohn des Pfarrers Rhesus (Reiß), der dies wie folgt begründet: „Ich Georgius Rhesus gewesener Pfarrherr in Kayser Karls Bad bekenne mit dieser meiner Hand öffentlich, daß, weil ich hier der pfar Kaiser Karls Bad nach meinem Ampt treulich surgestanden, und derselben mit Lehren und Sacrament reichen nach Christi Ordnung und befehl gedienet, diese kindlein getaufft und damit die Schrift desto lesslicher sein möchte, durch meinen Stif Son Georgium Weiparchern von Eger umschreiben und aufzeichnen lassen. Gegeben Kaiser Karlsbad den 22. Dezember Neuen Calenders 1604.“

Den Beschluß des 1. Kirchenbuches bildet das

Verzeichnis der verstorbenen Personen, beider, Junger und Alter Anno 1584 ut Supra Per Casparum Münchmeier Pastorem.

Es blieb jedoch bei dem Versuch, ein Sterberegister anzulegen; denn nur 4 Verstorbene sind vom 27. Oktober bis 8. November eingetragen. Ein neuer Versuch desselben Pfarrers, ein „Verzeichnis der Verstorbenen Personen pro anno 1597“ anzulegen, ließ nur die Verstorbenen vom Jänner bis August dieses Jahres aufzeichnen. Ein Register der Begrabenen führte damals der Totengräber, nach dessen Ableben es gewöhnlich verloren ging. In den deutschen Pfarren Böhmens haben sich deshalb nur wenig Sterbebücher aus dem 16. Jahrhundert erhalten.

Der rührige Pastor Münchmeier hat bei seinem Amtsantritte im Oktober 1584 auch ein genaues Verzeichnis der Beichtenden anzulegen begonnen, das sich am Ende des 1. Kirchenbuches findet.

Vor das Verzeichnis setzte der gelehrte Pfarrer einen Ausspruch des hl. Chrysostomus in griechischer Sprache und einen längeren und kürzeren Ausspruch des hl. Augustinus „De Confessione“ (über die Beichte).

Das Verzeichnis trägt folgende Ueberschrift:

„Confitentes, hab ich Caspar Münchmeier Pastor in Carolsbadt, hieher verzeichnet, nicht one ursach sed propter errorem ut supra, bey den andern Confitentibus verzeichnet ao 1584“, d. h. bei der am Ende des Traubuches verzeichneten Zahl der Beichtkinder. Außerdem bemerkt er am Rande: „In meinem Register findt sie alle mit Namen uffgezeichnet worden“. Dieses ist leider nicht vorhanden. Vom 22. Sonntag post trinitatis 1584 (28. Oktober) bis zum 23. Sonntag nach demselben Feste 1585 (24. November) sind alle Sonn- und Festtage, im ganzen 57, verzeichnet mit der Anzahl jener Personen, die „sindt communicirt

wordten“. Die Zahlen schwankten zwischen 2 und 48; es blieb jedoch bei dem Versuch, da ein weiteres Verzeichnis sich nicht findet.

Das Kirchenbuch Nr. 2 ist ebenfalls sehr gut erhalten, hat Holzdeckel-Einband und Schweinsleder-Rücken. Es enthält die Trauungen von 1599—1625, die Taufen von 1605—1627 und die Sterbefälle von 1605—1626. Das erste Blatt zeigt folgende Ueberschrift mit roter Tinte:

Register derer so in der Christlichen Kirchen proclamiret als außgeruffen worden.

Proclamatio.

Mit schwarzer Tinte sind die Namen der Aufgekündigten eingetragen und zwar vom 22. Sonntag post trinitatis 1584 bis zum 19. Sonntag nach demselben Feste (Dreifaltigkeit) (27. Oktober) des folgenden Jahres.

Die erste Eintragung lautet: „3^o Thomas Stengel von Espenthor, mit Jungfrau Sybilla, Jakob Pangrazen zur Rich eheliche Tochter“.

Der im Oktober 1584 neu gewählte Pastor Münchmeier, dessen Rührigkeit schon oben erwähnt wurde, hat dieses Buch als Verkündigungsbuch angelegt, dann aber nicht die Zeit gefunden, das Verzeichnis fortzusetzen, wie er dasselbe beim Verzeichnis der Beichtenden nicht mehr getan hat. So wurde dieses stattliche Buch im Jahre 1599 von dem neuen Pfarrer Rhesus als 2. Kirchenbuch benützt. Es enthält zunächst auf zwei Blättern die Aufkündigungen vom 17. Sonntag nach Dreifaltigkeit (3. Oktober) 1599, bis zum 23. Sonntag nach diesem Feste (2. November des Jahres 1603). Die erste Eintragung lautet:

Dom: 17. post Trin.

Lorenz Paulus von Heinrichsgrün, pidnersgesell (Büttner) des Erbaren und weisen Herrn Hansen Paulus Burgermeisters dafelbst, ehelichlicher Son, mit Jungfrau Margareta Michl Richters Burgers und Schusters alhie Eheleibliche Tochter der Aufkündigung am 16. Sonntag nach Trinitatis (17. September) 1600 ist beigesezt der Tag der Trauung: Nuptiae 24. October. Bei den meisten der folgenden Aufkündigungen bis zum 5. Feber 1602 ist der Trauungstag angefügt, dann aber wird nur der Sonntag der ersten Aufkündigung vermerkt bis zum 23. Sonntag nach Trinitatis 1603.

Die Schrift ist die des Stiefsohnes des Pfarrers Rhesus, der nach seinem Abgange im Jahre 1604 mit schwer leserlicher Handschrift betreffs des Schreibers eine ähnliche Bemerkung anfügt wie beim Taufbuche mit dem Unterschiede „daß er die Personen, so sich verehliget, proclamirt und außgeruffen habe“. So erklärt sich, daß er vor allem ein Verzeichnis der Aufkündigungen anlegen wollte.

Für das Jahr 1604 fehlen die Eintragungen im Traubuche. Es ist das Jahr des großen Stadtbrandes, der die Kirche und von den 102 Häusern alle bis auf drei eingeäschert hatte, somit auch die Aufzeichnungen des Pfarrers über die Trauungen und Taufen, während er die Kirchenbücher retten konnte. Mit 1605 beginnen die regelmäßigen Eintragungen der Trauungen, Taufen und Sterbefälle. Der neue Pfarrer Martin Ruhnert verzeichnet getreulich die Namen der Brautleute und ihrer Väter, meistens den Stand derselben sowie ihre Herkunft, falls sie eingewandert sind. Seine erste Trauung verzeichnet er wie folgt:

„Hans Pitteroff webersgeßell, Albrechten Pitteroff von Thurnau (Turnau in Nordostböhmen) seligen nachgelassener Eheleiblicher Sohn mit J. (ungfrau) Katharina Nickel Fischers burgers alhie im Carolsbad Eheleibliche Tochter. Copulirt mit einer Hochzeit Predigt den 18. Januar 1605“.

Interessant sind die Eintragungen über die Trauung jener Brautleute, die bereits zusammen gelebt hatten, weil auch die deshalb verhängten Strafen mitgeteilt werden. So heißt es auf Fol. 13 b:

„Anno 1612 Octobris 10. Adam Rauhner Georgen Rauhners seligen nachgeßener Sohn mit Eva Hansen Pleyers zu Donitz seligen nachgelassene Eheleibliche Tochter, welche sich hatten zusammengelegt vor der Copulation, darumb von einem C. Rath mit Gefangnus gestraffet worden“.

Ueber einen ähnlichen Fall wird auf Fol. 17 b berichtet:

„Anno 1616 Die 22. Martii. Martin Gresen Sohn Barthel mit Heinrich von Sensten von Heinrichs Brun filia, welche wieder das 6. Gebot in fleischlicher Unzucht gelebet, und aus dieser Gemein durch die Obrigkeit abgeschafft worden sind.“

Der letzte evangelische Pfarrer Johannes Rebhuhn verzeichnet auf Fol. 20 folgenden eigenartigen Fall:

„Anno Christi 1620.

Georg Uhl Josef Uhlen burgers und beckens alhie hinterlassener eheleiblicher Sohn kämpt von seiner Wanderschaft aus Schwaben und bringt mit sich Susannen Jegherm, eine Witfrau von Weissen haare, welche von ihm geschwängert worden. Wirdt alhie mit derselben zur Ehe gegeben den 3. Aprilis. Haec Susanna statim post copulationem vix templo egressa, peperit filium Georgium quem in catalogo Baptizatorum huius anni invenies. (Diese Susanna gebar gleich nach der Trauung, kaum aus dem Gotteshaus herausgetreten, einen Sohn Georg, wie man im Taufverzeichnis dieses Jahres finden kann.)

Noch interessanter wegen der Begleitumstände ist die Eintragung, welche Pastor Rebhuhn im Traubuch Fol. 22 b macht:

„Anno Christi 1624, den 12. April.

Georgius Müller, vulgo der Hopman dictus et Catharina Matthes Slegelts hirtens alhie filia meretrix levissima praeunte domino Iudice et subsequente Lictore a duobus vigilibus ex carcere ducuntur in templum, ibique copulantur. Statim post copulationem fuerunt a magistratu relegati: sed meretrix octiduo post rediit ad matrem, et ibi peperit, quae tamen antea tempus conceptionis suae in ferias Natalitias mendacissime collocavit: ab eo enim tantum tempore praedictus Hopman se cum ipsa rem habuisse confessus est. Nullum igitur dubium, quin ab alio fuerit impraegnata: quia vero ille eiusdem criminis est reus, merito scortum retinuit“. Zu deutsch: Georg Müller, allgemein der Hopmann genannt, und Catharina des Matthes Slegelt Tochter ein sehr leichtfertiges Freudenmädchen werden unter Borantritt des Herrn Stadtrichters und gefolgt vom Stadtknecht, von zwei Wächtern aus dem Gefängnis geführt und im hiesigen Gotteshaus getraut. Unmittelbar nach der Trauung wurden sie vom Magistrat ausgewiesen; aber das leichtfertige Weib kehrte nach 8 Tagen zur Mutter zurück und kam hier nieder. Doch hat sie früher als Zeit ihrer Empfängnis die Weihnachtsfeiertage in der lügenhaftesten Weise angegeben. Damals aber will der vorgenannte Hopman nach seinem Geständnis mit ihr nichts zu tun gehabt haben. Es ist demnach unzweifelhaft, daß sie von einem anderen geschwängert wurde; da aber jener des gleichen Verbrechens schuldig ist, so behielt der Magistrat den Surer mit Recht in Haft).

Am 23. August hat Rebhuhn seine letzte Trauung eingetragen, am folgenden Tage mußte er infolge der beginnenden Gegenreformation mit dem Schulmeister Karlsbad verlassen. Bis Ende des Jahres 1624 erfolgten noch drei evangelische Trauungen durch den Pastor von Zettlitz, der wegen des Mangels katholischer Priester dort belassen wurde. Vom 12. Jänner bis 22. August 1625 sind von dem ersten katholischen Pfarrer P. Severinus 6 Brautpaare more Catholico „zusammengegeben worden zu der Ehe“. Von Ende August 1625 bis April 1628 sind keine Trauungen eingetragen.

Es dürften auch wenig Trauungen nach katholischem Ritus stattgefunden haben, da die Karlsbader mit Zähigkeit an dem evangelischen Glauben festhielten und erst nach der Konfiskation der Stadtgüter am 25. März 1628 zum alten Glauben zurückkehrten*).

*) [So steht im Mf. des + Verfassers. Es wäre jedoch wohl entsprechender, den Schluß folgendermaßen zu übersetzen: ...da aber jener (Hopman) des gleichen Verbrechens schuldig ist, so ist ihm (Hopman) recht geschehen, daß er die Hure behalten mußte. Dr. Anton Blaschka.]

*) Näheres siehe Dr. K. Ludwig, Die Gegenreformation in Karlsbad, Prag 1897. Verlag von S. Dominicus.

Das „Register der Kinder so alhie getaufft werden“ beginnt im 2. Kirchenbuche mit dem Jahre 1605, als mit Neujahr der neue Pfarrer Martin R u t h n e r einzieht. Die erste Eintragung auf Fol. 48 lautet:

Anno Domini MDCV. Mense Januario den 7. Dorothea eine Tochter Endressen Kreßsen zu Fischern, und sindt gevatthern gewesen,

Erhardt Stein Richter zu Fischern
Michel Schwarz uff der Gobeßmul
Dorothea Peter Uhlen Haußfrau
Walpurg Endressen Bipperten weib zu Köpfnitz,
Ursula Endres Dittels weib zur Alten Kola*).

Bei unehelichen Kindern wird der vermeintliche Vater genannt und ist die Zahl der Gevatthern größer. So heißt es auf Fol. 50:

Eodem die (den 30. Martii 1605).

Walpurg eine Tochter Ursula N, welche zu Hermensgrün bey H. Graff Nickel Schlick zc. gedienet, soll daselbst geschwengert worden sein [von] einem des Herrn Diener welcher Nickel N. heißen soll, hat zu Donitz unter einem Birnbaum geboren.

Gevatthern Simon Narr Döpffer
Görg Thürniger Bott
Matthes Hohenberger zu Donitz Schafmeister zu Donitz
J. (Jungfrau) Ursula Matthes Göhels Tochter
J. Eva Görg Deimels zu Fischern tochter
Katharina Benzel Wölfels Hirtens alhie weib.
Eva Beit Reiffen Schaffers zu Donitz weib

In einem ähnlichen Fall vom Jahre 1612 (Fol. 87) erscheinen 16 Gevatthern: 8 Männer, 4 Jungfrauen und 4 Frauen; diese Zahl steigt später auf das Doppelte und mehr.

Der Uebertritt eines Juden zum christlichen Glauben wurde besonders vermerkt und verdient hier mitgeteilt zu werden; die Eintragung auf Fol. 64 lautet:

May 4. MDCIIX.

Görg Ritter, bey ein und zwanzig Jahren bürtig, ein Jude von Prag mit nahmen Jacob Munch, welcher erstlich ist in Christlicher Lehr unterrichtet worden, und sein Profectus in Christlicher Versammlung öffentlich angehört worden, und darauff getauffet worden, und sindt zu Taufzeugen erbeten worden folgende:

*) Zur Karlsbader Pfarre gehörten auch die untertänigen Dörfer der Stadt.

Der wolgeborne Herr Herr Friedrich Schlick, Graff zu Passaun, Herr zu Weißkirchen zc. uff Plan.

Der wolgeborne Herr Herr Heinrich Reuß, Herr von Plauen der Dritte.

Der wolgeborne Peter von Gomsdorff uff Grahn, fürstlicher Brandenburgischer Hoffrath Obergewürgers in Franken.

Georg Friedrich Urhue von Oberkoday zue Reudt und hohen Dreschwitz.

H. Andreas Harßdorffer von Nürnbergckh Tzso Inwohner In Eger.

H. Reichardt Hohndorff von Simmern uff der untern Pfalz Weider Rechten Candidatus und dero Zeit Inwohner in Eger.

An stat eines C. Rathß alhier
Herr Johannes Möstel Statrichter und
Herr Johannes Endlich auch des Rathß.

Die Zeugen waren demnach vornehme Badegäste und zwei Vertreter des Rates.

Der Konvertit hat sich in der Folgezeit keineswegs wie ein Christ benommen, denn Pfarrer Schererz macht am Rande der Taufseintragung folgende Anmerkung:

„Hic Ao. Christi 1615 huc rediit; Talem se exhibuit, ut hypocritam et stellionem plus viderim quam Christianum, quod ego Sigismundus Scherertz pastor bono conscientiae meae testimonio asseripsi die 15. octobris 1616“. Zu deutsch: Dieser kehrte im Jahre 1615 hieher zurück; er benahm sich so, daß ich in ihm eher einen Heuchler und Frrwisch, als einen Christen sah, was ich mit gutem Gewissen angemerkt habe am 15. Oktober 1616.

Der eben erwähnte Pfarrer Schererz führte das Kirchenbuch noch übersichtlicher als sein Vorgänger R u t h n e r, schrieb die Jahreszahlen, Monats- und Taufnamen sehr groß mit lateinischen Buchstaben und unterstrich sie. In ähnlicher Weise besorgte der letzte evangelische Pfarrer Johann Rebhun die Eintragungen; am Ende des Jahres vermerkten beide die Anzahl der Getauften, so wie sie es auch bei den Getrauten taten.

Zu erwähnen wäre noch, daß vom 1. Juni 1623 bis 24. August 1624 alle Pfarrkinder von Engelhaus in Karlsbad getauft wurden; es scheint demnach der dortige lutherische Pfarrer schon im Mai 1623 vertrieben worden zu sein.

Die nach evangelischem Ritus getauften Kinder sind bis zum 23. August 1624 eingetragen. Am folgenden Tage mußte Pfarrer Johann Rebhun, wie schon erwähnt, in Folge der auch in Karlsbad beginnenden Gegenreformation die Stätte seiner 7jährigen Wirksamkeit verlassen.

Durch 4 Monate sind keine Taufen eingetragen. Bis zum 24. Oktober fehlt es überhaupt an einem Pfarrer, und als an diesem Tage der Augustiner-Mönch P. Severinus als Pfarrer erschien, trugen die Karlsbader ihre Kinder lieber in das benachbarte Pfarrdorf Zettlitz zur Taufe, wo die Gegenreformation etwas später einsetzte.

Die erste katholische Taufe findet sich im Karlsbader Taufbuch, Fol. 132, am 24. Dezember 1624, eingetragen wie folgt:

In Mense Decembri 1624.

Den 24 Decembris ist catholischen gebrauch nach von mir (P. Severinus) getaufft worden Adami Meißner von Fischern Junger Sohn undt genandt worden, Johannes, sein (sind) gevat-tern gestanden Hannß Krauß und Walpurg Leopoldi Leiparts (Pipperts) Hausfrau.

Vom Jahre 1625 bis zum 8. April 1626 sind die Taufen regelmäßig eingetragen, wenn auch nicht mehr so übersichtlich und schön geschrieben, wie von den Pastoren. Unter dem Nachfolger des P. Severinus dem Kreuzherrenordenspriester P. Christian Walpurg er finden sich nur bis zum Oktober 1626 vereinzelte Eintragungen über Taufen, im November und Dezember überhaupt keine. Im Jahre 1627 sind mit Ausnahme je einer Taufe im Jänner und März wiederum keine Taufen verzeichnet.

Der zweite katholische Pfarrer P. Walburger lag wegen seines jähzornigen Wesens und seines rücksichtslosen Vorgehens in beständiger Fehde mit der Bürgerschaft*) und fand keine Zeit, die Taufen im Kirchenbuch zu vermerken, wohl hat er Aufzeichnungen gemacht, denn sein Nachfolger, P. Albanus, trug diese in dem neuen Taufbuche No. 3 für das Jahr 1628 ein.

Die Verstorbenen sind im 2. Kirchenbuch von 1605 an eingetragen unter

Consignatio defunctorum

Verzeichnis der Verstorbenen im Kaiser Carols Badt und mit Ceremonien oder Leich Predigt zu Erden bestetigt.

Die erste Eintragung lautet:

„Den 14. Februarii, Martin Gradner Zimmergesell von Boitzberg, welcher wahr ins Wasser gefallen, mit einer Leuch Predigt.“

Am interessantesten ist die Eintragung vom selben Jahre 1605:

„Julii 4, Hans Necker Burger alhier bei 70 oder darüber, ist alhie das Erste kind gewesen, so von dem Evangelischen Pfarrer Herr Georg Miesel getaufft, welcher auch zugleich sein tauff Pate worden ist.“

*) Näheres darüber in Dr. R. Ludwig, Die Gegenreformation in Karlsbad. S. 38.

Dem eintragenden Pfarrer muß demnach das Taufbuch des Georg Miesel vorgelegen sein, das leider verloren gegangen ist.

Die Eintragung besagt weiter, daß Karlsbad bereits um 1534 protestantisch wurde und nicht erst im Jahre 1554, wie man bisher glaubte.

Die Verstorbenen werden sonst nur mit dem Namen, manchmal mit dem Alter und Beruf eingetragen. Bei Unglücksfällen oder bei Freunden, besonders Badegästen ist die Eintragung ausführlich. So heißt es Fol. 108 b:

1605. Septembr. 1. Katharina Wolffen Ruttlers von Luditz eines Klaibers¹⁾ weib, welche von einem gerüst an der Arbeit sich zu todt gefallen, bey 70 Jahren, und im Ehestandt mit ihren Mann gelebt 46 Jahr.“

Im Jahre 1608 ereigneten sich zwei Unglücksfälle innerhalb zwei Tagen, worüber das Sterbecbuch, Fol. 112, berichtet:

Maii 3. Lorenz Wagner Döpffer welcher uff der Segmühl ²⁾ sich zu todt gefallen.	} Zwen schreckliche fälle.
5. Hans Hoier von Fischern welcher zu morgens todt gefunden wordten in der Frau Luciae Simon Rodauerin Hausß.	

Tragischer ist folgender Unglücksfall, der auf Fol. 113 b verzeichnet ist:

„1609. Februarii 12. Georg Rodauer Orgelmacher, welcher sich zu todt gefallen in seines schwehers Hansen Müllers Hause uff dessen Hochzeit.“

Von den Eintragungen über verstorbene Badegäste sei folgendes aus Fol. 118 mitgeteilt:

„1611. Octobris 15. Der Edle Gestreng, und Ehrensfeß Franciscus Adam Schiferhuber von Kleffenbrunn und des wolgeborenen graven und Herren, Herren Heinrich Matthesen, Graven von Thurn Hof: und Stallmeister, auch im Krieg wol versucht.“

Ein eigenartiger Unglücksfall ist auf Fol. 122 vom 18. Juni 1614 vermerkt:

„Marcus Schadt, ein Wildschütz aus Kernden (Kärnten) von 80 Jahren so bey Jakob Stübner im Bad extrunken.“

Ueber einen am 22. August 1614 in Karlsbad verstorbenen Zwinglianer berichtet Pfarrer Schererz auf Fol. 122 b:

„Johann Martin Döchler von Schaffhausen von 30 Jahren. Welcher ein Messerschmidsgesell, und im articel de coena Domini

¹⁾ Ein Klaiber = Kleber war ein Maurer, da damals die Häuser aus Fachwerk erbaut waren und dieses mit Lehm ausgelebt wurde.

²⁾ Die Sägemühle stand gegenüber dem Mühlbrunnen.

Zwinglischer opinion*) gewesen, doch für seinem Ende dem Pfarrer ungezwungen gesagt: Daß er Christo in den Worten: Das ist mein Leib, wolle glauben geben. Saepius ego cum ipso sum collocutus et in omnibus articulis fidei sincerus evasit excepto eo qui est de coena Domini, in quo tamen ante obitum se corripuit. (Dester habe ich mich mit ihm über den Glauben unterhalten und in allen Artikeln bewies er sich als gläubig, mit Ausnahme in jenem über das Abendmahl des Herrn; doch hat er sich vor seinem Hinscheiden bekehrt.)

Der letzte evangelische Pfarrer, Magister Johann Rebhun, hat das Sterberegister besonders übersichtlich geführt und schön geschrieben, auch er vermerkt wie sein Vorgänger nicht den Todestag, sondern den Tag der Bestattung.

Nach seiner Vertreibung hat der evangelische Pfarrer in dem benachbarten Zettlitz die Verstorbenen bis zum 27. November 1624 ins Kirchenbuch eingetragen.

Der erste katholische Pfarrer P. Severinus hat für das Jahr 1625 nur 3 Todesfälle auf einen Bogen Papier in lateinischer Sprache verzeichnet, u. zw. je einen vom März, Juni und Juli. Der letztere Sterbefall wird des Näheren beschrieben, da es sich um einen Badegast aus Wien handelt und dieser mit den Sterbesakramenten versehen wurde.

Die Eintragung auf Fol. 136 lautet:

1625. Mensis Julii 26. Mortuus est in Christo rite prius susceptis S. S. Sacramentis more catholico Dominus Georgius Prönel civis et exterioris senatus Vienensis qui Sanitatis causa huc venerat, sed placuit Domino Deo illum ad se vocare; sepultus vero die 27ma in Ecclesia non procul a Baptisterio post habitam concionem funeralem. (Gestorben ist in Christo nach vorherigem Empfang der heiligsten katholischen Sacramente Herr Georg Prönel, Bürger und Mitglied des äußeren Rates von Wien, der seiner Gesundheit halber hieher gekommen war, den aber der Herrgott nach seinem Willen zu sich berief. Begraben aber wurde er nach gehaltenen Leichenrede in der Kirche nicht fern vom Taufbecken.)

Vom August 1626 bis April 1628 sind keine Sterbefälle verzeichnet; Pfarrer Walpurg hat eben bei seinen Streitigkeiten mit den widerspenstigen Bürgern keine Zeit, die Matrif zu führen.

*) Zwingli lehrte, die Worte Christi: „Das ist mein Leib“ sind nur symbolisch aufzufassen, während Luther an der katholischen Lehre der Verwandlung des Brotes in den Leib Christi, allerdings nur im Augenblicke des Genusses, festhielt.

Am Schlusse des Kirchenbuches Nr. 2 findet sich folgende Contribution zur Kirchen // da man die Deck gemallet // Anno Christi 1617. //

Eingenommen D. 1 p. 3 Regum (8. Jänner)

	fl	fr
Caspar Schad	—	35
Simon Codauer	—	30
Hans Harnisch	—	14
Catharina Fridrichin Wittbe	—	35
Hans Uhl	—	14
Margarita Steinsdörfferin	2	—
Jacob Bald	—	36
Erhard Grebner	—	18
Berg Neumann	1	—
Jeremias Greß	—	35
Wolff Dell	—	21
Facit	7	14

Eingenommen D. 2 p. 3 Regum (15. Jänner)

	fl	fr
J. Salome Frau von Wirspergk, geborene Freyen von Schwanbergk 1 Ducaten	2	38
H. Johann Ulrich Herr von Wirspergk, Erbherr auff Walthurn 2 ganze thlr.	3	12
Fräulin Kunigunda Brigitta Geborne von Wirspergk 1 Ducaten	2	38
H. Daniel Christelius Senator	1	34
Sabina Neckerin	—	14
Martin Klüer	—	18
Berg Schindler fleischer	—	28
und 3 Pfund wachß so zur Kerzen braucht worden		
Facit	11	14

Eingenommen Dominica Trinitatis (25. Mai)

	fl	fr
Catharina Fischerin für sich und ihren bruder Agidius Fischer 1 Ducaten	2	38
Sabina Michel Fischers Wittbe	—	35
Michel Bechern	—	24
Berg Mannel	—	14
Greger Lang	—	14
Berg Pezelt	—	14
Michel Ruppert	—	14
Ursula Fridrichin	—	28

	fl	fr
Ursula Schindlerin von Drabitz (Drahowitz)	—	7
Facit	5	20

Eingenommen Dominica 4 u. 5 Trinitatis (18. u. 25. VI.)

	fl	fr
Frau Maria Freyn Sachim Danto Weib von Stettin aus Pommern	2	28
H. Mauritius Wagner von Hall	—	36
Matthes Uhl	—	21
Facit	3	29

Eingenommen Dominica 6. Trin. (2. Juli)

	fl	fr
Herr Michel Schüller Senator	1	—
J. Barbara Seine Tochter 1 Ducaten	2	38
Hans Drecher der Eltere	—	35
Berg Rodauer	—	22
J. Elisabetha geborne Guttnerin von Regensburg	—	40
Regina Kreusfin	—	14
Frau Anna Nobilissimi D. Hans Jacob Königs Röm. Kay. Mtt. Schatzmeisters zu Prag eheliche Hausfrau 1 Ducaten, thut	2	38
Berg Brandeburger verestirte an seinem Ende zur Kirchenmalung 1 fl, welchen die Wittbe hernach nicht bezahlte.		
Herr Fridericus Georgij J. U. Doctor hat verehrt	1	4
Zusammen	9	23

Insgesamt ergab die Sammlung 36 fl. 44 fr.

Auf dem letzten Blatte der Matrif ist folgender Titel zu lesen:

Verzeichnis derer So ettwas zur // Kirchen und Hospital zc. verehret. // A tempore post conflagrationem. // (Seit der Zeit nach dem Stadtbrand 1604.) Eine Spende findet sich jedoch nicht eingetragen.

Die ältesten Kirchenbücher sind für die Geschichte der Sprudelstadt von großer Bedeutung, besonders das erste für die Zeit bis 1604; denn in diesem Jahre ist das „Badstädtlein Kaiser Carolobadt“, wie es nach seinem Gründer Kaiser Karl IV. benannt wurde, bis auf drei Häuser abgebrannt und verlor dabei sein Archiv. Aus den Eintragungen lernen wir die evangelischen Pastoren der Stadt und Umgebung kennen, ferner die Bürgermeister und Ratsherren, den Stadtschreiber, Schulmeister, Cantor

und Organisten, den Medicinæ Doctor und Apotheker, endlich berühmte Badegäste, die als Zeugen bei den Trauungen, als Gevatter bei den Taufen genannt werden, oder hier verstorben sind.

Die Kirchenbücher berichten von zahlreichen Einwanderungen aus den benachbarten Ländern des deutschen Reiches, besonders aus Bayern und Sachsen, aus Baden und Thüringen, aus Schlessien und Pommern, während aus dem Innern Böhmens nicht eine Familie einwanderte.

Im 17. Jahrhunderte kamen, wie aus dem dritten Kirchenbuch (1628—1688) erhellt, Kaufleute aus der Schweiz und aus dem Elsaß, aus Savoyen und Oberitalien nach Karlsbad. Aus der Tremezzina am Como-See wanderte Ende des 17. Jahrhunderts der Zitronenhändler Ottavio Mattoni ein, dessen Nachkommen heute noch in Karlsbad leben und durch „Mattonis Gießhübler-Sauerbrunn“ weltbekannt wurden.

Von den im 1. Kirchenbuche verzeichneten Familien leben heute nur noch die Becher, Deiml, Hofmann und Polz und auch diese waren zugewandert; die Deiml und Polz aus den benachbarten Dörfern Donitz und Drahowitz, die Becher aus Heinrichsgrün, von wo sie um 1570 nach Karlsbad zogen, während der Begründer der Familie Hofmann, der Messerschmiedmeister Bernhard Hofmann, um 1600 aus Zwickau in Sachsen eingewandert war.

Die Familie Polz erlosch leider 1928 im Mannesstamme, während die anderen drei Familien Stammhalter haben.

II.

Ueber das Leben und Wirken der evangelischen Pfarrer in Karlsbad von 1534—1624 findet sich in den beiden Kirchenbüchern manche interessante Einzelheit, die bisher unbekannt war. Weitere Nachrichten geben die Ratsprotokolle des Stadtarchives, die nach dem großen Stadtbrande 1604 sich erhalten haben.

Die Pastoren werden der Uebersichtlichkeit halber gezählt, wobei zu bemerken ist, daß zwischen dem 1. Pastor und dem mit der Zahl 2 versehenen ein Menschenalter liegt, und daß bei dem vielfachen Wechsel der Pastoren in den ersten Jahrzehnten der Reformation zwischen 1 und 2 eine ganze Reihe von evangelischen Seelsorgern noch einzufügen sein dürfte.

1. Georgius Mifel 1534.

Für den ersten evangelischen Pfarrer haben wir nur die Eintragung in dem Sterberegister des Kirchenbuches No. 2, Fol. 108 des Inhalts: daß der am 4. Juli 1605 im Alter von 70 oder darüber verstorbene Hans Necker das erste Kind gewesen „so von

dem Evangelischen Pfarrer Herr Georg Mifel getauft worden ist". Die Eintragung ist deshalb von großer Bedeutung, weil die sonst für 1554 angenommene Einführung der Reformation in Karlsbad um 20 Jahre früher anzusetzen ist.

2. Andreas Hampesch 1568—1570.

Pfarrer Hampesch trat sein Amt im Jahre 1568 an, denn er schrieb auf die erste Seite des mit 1. Jänner 1569 beginnenden Taufregisters rechts oben: Andreas Hampesch 2. Jhar lang Pastor.

Seine Eintragungen im Taufbuch enden mit dem 24. Dezember 1570, so daß er um die Jahreswende von Karlsbad fortzog.

3. Joachimus Ridebergk 1571—1576.

Mitte März 1571 kam Ridebergk als Pfarrer nach Karlsbad, denn er vollzieht seine erste Taufe am 20. März. Er vermerkt am Beginn seiner Tauf-Eintragungen:

Joachimus Ridebergk tum temporis pastor, Praefui officio 5½ Jhar.

Am 20. Juni 1576 trägt er die letzte Taufe ein.

4. Laurentius Enickel (Nepos) 1576—1579.

Am 21. September 1576 trat Pfarrer Enickel sein Amt an, wie aus dem Beisatz zu seiner ersten Taufe, die auf einem eingeklebten Zettel verzeichnet ist, zu ersehen ist. Er vermerkt nämlich: Hic primus fuit infans baptizatus a me Laurentio Nepote, in Urbis Thermarum aede sacra, cum eiusdem anni 1576 et mensis 21 die, qui erat S. Matthaeo Apostolo sacer, munus pastorale subiissem. (Dieses Kind wurde als erstes von mir getauft in dem Gotteshaus der Stadt Karlsbad, als ich am 21. September 1576 das Pfarramt antrat.) Er wirkte hier drei Jahre und vier Monate; denn der spätere Pfarrer Münchmeier schrieb unter diese Bemerkung den Satz:

Laurentius Enickel

diesem Kirchenamptt vorgestanden 3 Jhar lang und 4 Monat.

Seine letzte Taufe fällt auf den 15. Oktober, während er am 18. November zum letzten Male eine Trauung vollzieht. Er muß im Monate Dezember in Karlsbad gestorben sein, da seine Witwe hier lebte und am 10. März 1611 starb.

5. Petrus Langvoit 1580—1581.

Mit Jahresbeginn 1580 kam Peter Langvoit als Pastor nach Karlsbad. Wie seine Vorgänger schreibt er an den Rand des Taufregisters seinen Namen und die Dauer der Amtszeit:

Petrus Langvoit tum temporis Pastor. In officio 5 Viertel Jhar.

Als Gevatter schreibt er sich wiederholt Sangevoith. Er taufte zum letzten Male am 9. April 1581.

6. Johannes Rebe 1581.

Der unmittelbare Nachfolger des Pfarrers Langvoit war Johannes Rebe, der bereits am 21. April 1581 taufte. Seine Amtszeit war eine kurze wie er selbst anmerkt:

Johannes Rebe der Zeit Pfarherr
ist 5. Monate lang im Dienst gewesen.

Er hat nur eine Trauung vollzogen und 8 Kinder getauft.

7. Christoph Krines 1581—1582

Dieser vermerkt über seinen Amtsantritt am Beginn des Trauregisters:

Anno Virginis Partus 1581, bin Ich Christoph Krines von Schlackenwald zu einem Pfarrer dieser Kirchen Vociret und angenommen. Die Pfarr bezogen Mittwoch vor Martini welcher war der 8. Novembris.

Er blieb nicht ganz ein Jahr in Karlsbad; denn er vollzieht am 9. Oktober 1582 die letzte kirchliche Funktion, eine Trauung. Er kehrte wieder als Caplan nach Schlaggenwald zurück, da die Pfründe eine recht magere war, denn das Badstädtlein Kaiser Karlsbad zählte damals nicht mehr als 500 Einwohner, während die kaiserlich freie Bergstadt Schlaggenwald gerade ihre Blütezeit erlebte.

8. Johannes Gersdörffer 1582—1583.

Ende Oktober 1582 zieht als neuer Pfarrer Johann Gersdörffer, auch Geiersdorff geschrieben, in Karlsbad ein. Sein Wirken währt nur wenige Monate. Er wird bereits am 12. April 1583 um „zwölf Uhr mittags selig, doch ieling abgefördert“, wie der Karlsbader Rath am selben Tage an Bürgermeister und Rath der kaiserlich freien Bergstadt Schlaggenwald berichtet mit der Bitte, ihren Caplan Christophorus Krinesius zu erlauben, daß er den gewesenen „Pfarrherrn wi pillich mitt üblichen Ceremonien morgiges tages und einer Reichpredig“ begrabe.

In einem Postscriptum wird die weitere Bitte angefügt: „Dem Herrn Caplan zu vergonnen, daß er die Sonntags Predig hernach auch verrichte“.

Es dauerte ein und ein halbes Jahr, bis Karlsbad wieder einen Pfarrer erhielt. Einer der beiden Diacone von Schlaggenwald, besonders Krinesius als ehemaliger Pfarrer von Karlsbad,

ist auf Bitten der Karlsbader an den dortigen Rat¹⁾ „beigesprungen und auf Sonntag das Amt zu halten und Sonnabends zur Vesper die Confitenten (Beichtenden) zu verhören, dazu ihnen ein Pferd auf Schlaggenwald beordert wurde“. Bei dieser Gelegenheit wurden auch Taufen und Trauungen vorgenommen, während Begräbnisse von dem Pfarrer zu Zettlitz gehalten wurden. Um die Matrifenführung haben sich diese allerdings nicht gekümmert, denn Taufen sind überhaupt nicht eingetragen und Trauungen nur zwei im Feber 1584.

9. Casparus Münchmeier 1584—1598.

Dieser Pfarrer wirkte am längsten in Karlsbad. Ueber seine Verufung erzählt er auf Fol. 14 des Traubuches ausführlich folgendes:

Anno salutiferi Partus 1584.

Hab ich Casparus Münchmeier von der Weiden in der obern Pfalz gelegen (gewesener Diakonus zu Wundreb im Stift Waldsassen, Ein halbe Meil wegs von Thürschenreutt, ganze 7 Jhar und 1 Viertel Jhar) den 24. Augusti des neuen Calenders Literas Vocationis von einem Wolweyßen Erbarn Ratt der Stadt Keyser Carolshadt empfangen. Den 9. Septembris, welcher war der 15. Sonntag nach Trinitatis, daselbsten meine Probpredigt gethan, folgenden Tags von den wolweyßen Herrn Bürgermeistern, Benedicto Grosero, Clemente Fischer, Georgio Codauer et Matthia Wagner²⁾ sampt iren 7 Rattsfreunden, auch den Vornembsten der Gemein, zum Pastore angenommen worden, und mir darüber eine Ehrliche Besoldung uffgerichttet und verzeichnet, in Krafft und vermöge dieser Stadt Insigl.

Dann den 7. Novembris Mittwoch vor dem 23. Sontag Trinitatis, die Pfarr bezogen, und sindt von mir Copulirt, Getauffet, Communicirt etc. worden, wie denn in den Verzeichnussen folgend wirdtt.

Der Allmächtige Gott wolle uns mit seinem Heiligen Geist sterken und krefftigen, und das gutte werke, das er in uns angefangen hatt, vollführen, daß es gereiche zu seines göttlichen Namens Lob, ehr und preiß, und zu vieler Menschen wolfsartt und Seligkeit Amen.

Pastor Caspar Münchmeier und seine Frau Barbara starben im October 1598 an der Pest in Karlsbad. Sein Sohn Georg Münchmeyer, wie er sich schrieb, geboren am 17. Oktober 1591, wurde 1616 Pfarrer von Zettlitz und 1618 Diaconus in Schlacken-

¹⁾ Schlaggenwalder Stadtarchiv, Schreiben vom 9. Oktober 1583.

²⁾ Karlsbad wählte jährlich 4 Bürgermeister, von denen jeder ein Vierteljahr das Amt führte oder regierte.

wertth. Die Gegenreformation zwang ihn mit Weib und 5 kleinen Kindern auszuwandern; erst 1633 erlangte er eine Stelle als Hospitalprediger in Annaberg, wo er bis zu seinem am 21. Jänner 1666 erfolgten Tod wirkte¹⁾.

10. Simon Fläschner 1598—1599.

Der Nachfolger Münchmeiers war der einzige Kaplan, welcher an Stelle eines Pfarrers in Karlsbad tätig war. Er nennt sich selbst so und gibt die Dauer seiner Wirksamkeit an in dem „Verzeichnuß der Kinder so Anno 98 den 12. Novemb. ahn, bis uff den 19. Octob. des 99 Jahrs von mir Simone Fläschnero Capplan alhie in kayser Carolshadt sindt getaufft worden auch welche ihre Baden gewesen“.

Das Verzeichnis findet sich ebenso wie jenes der Proclamarnten desselben Kaplans nicht in dem Kirchenbuch, sondern wurde auf halbgefaltete Vogenblätter geschrieben und in das Kirchenbuch gelegt. Fläschners Wirksamkeit endete nach einjähriger Dauer, da die Karlsbader wieder einen Pfarrer beriefen. Allerdings blieb er nach dem Amtsantritte desselben (Anfang September) noch bis Ende Oktober 1599 in Karlsbad, denn nach seinem Verzeichnis taufte er noch am 19. Oktober.

11. Georgius Rhesus 1599—1604.

Pfarrer Rhesus, der Name ist latinisiert aus Reiß, stammte aus Eger und war von 1591 bis 1599 Pfarrer in Rebanitz im Egerland. Er wurde vom Rathe zu Eger als ein gottesfürchtiger Mann empfohlen²⁾ und wirkte in Karlsbad über 5 Jahre. Er war Zeuge des großen Stadtbrandes am 13. August und Jhm gebührt das Verdienst, die beiden ältesten Kirchenbücher gerettet zu haben. Wegen seiner schwer leserlichen Schrift ließ er die Trauungen und Taufen durch seinen Stiefsohn Georg Weipacher aus Eger in das Kirchenbuch eintragen. Georg Rhesus wurde 1605 Pfarrer zu Bößnitz im Schönburgischen, wo er 1623 starb³⁾.

12. Martinus Ruthner 1605—1613.

Mit Beginn des Jahres 1605 kam Martinus Ruthner als Pfarrer nach Karlsbad. Im Rats-Protokoll No. 10 vom 23. November 1606 wird dem Pfarrer Martin Ruthner erlaubt, dem

¹⁾ Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, 11. Jahrgang: Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen. Von Pfarrer Scheuffler in Kamalde. S. 142—144 und 15. Jahrgang, 1894, S. 38—39.

²⁾ Schreiben vom 3. August 1599 im Stadtarchiv Eger, Copialbuch 1599, Fol. 297.

³⁾ Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, 8. Jahrgang, 1887, Seite 100 und 15. Jahrgang, 1894, Seite 39.

Georg Theuml in Drahowitz 60 fl. zu leihen, „damit dieser aus den Judenschulden könne gerissen werden“. Weiters wird am 8. Dezember 1611 über Bitten des Pfarrers die Erhöhung des Korn-Deputates von 8 auf 10 Strich bewilliget. (R.-Pr. No. 30.)

Pfarrer Ruthner starb am 19. April 1613 in Karlsbad nach kurzer Krankheit, da er am 13. April noch taufte. Die Eintragung im Sterberegister auf Fol. 42 b lautet:

Aprilis 19. Herr Martinus Ruthner Pfarrer alhier seines Alters 66 Jahr.

Des Verstorbenen gedenkt sein Nachfolger am Ende des Blattes 120 mit folgenden ehrenden Worten:

Praefuit beatus D. Ruthnerus huic Ecclesiae ab Anno salutis 1605 usque ad Annum 1613. Vixit pie, locutus orthodoxe. Largiatur ipsi Deus laetam resurrectionem et vitae aeternae gloriam Amen. [Der selbige Herr Ruthner stand dieser Kirche vom Jahre des Heils 1605 bis zum Jahre 1613 vor. Er lebte fromm, predigte rechtgläubig. Gott schenke ihm eine frohe Auferstehung und die Freude des ewigen Lebens. Amen.]*)

13. Sigismundus Schererz 1613—1617.

Der vorlezte evangelische Pfarrer wurde im Jahre 1584 in Annaberg in Sachsen geboren, kam 1609 als Diaconus nach dem nahen Arnstfeld und 1610 als Pfarrer nach Schlaggenwald. Ueber seine Berufung nach Karlsbad findet sich im Ratsprotokolle No. 37, Fol. 1, vermerkt:

„1613 den 20. Juni. Ist einhellig geschlossen worden, daß man Herrn Sigismundum Schererzen, Caplan zu Schlackenwald zum Pfarrer anher vociren und beruffen soll deswegen alsobalden ein Schreiben an ein Erbarn Racht zu Schlackenwald abgeschickt.“

Anfang August trat der neue Pfarrer sein Amt an. In das Taufbuch schrieb er am Beginn seiner Tätigkeit folgende Verse:

Herr Christe deß Diener Ich bin,
Regir mein Herz, Willen und Sinn,
Das ich mein Ampt treulich verricht,
Und mög bestehen für Deinem gericht.

Im Traubuch findet sich folgende Bitte:

„Deus largiatur vires corporis et animae ad labores officii. (Gott verleihe dem Körper und der Seele Kraft für die Mühlen des Amtes.)“

Pfarrer Schererz war ein berühmter Viederdichter und verfaßte: *Thermae Spirituales*. Geistlich Karlsbad. In welchem

*) Ueber den wechselvollen Lebensgang und die Amtstätigkeit Ruthners siehe S. Gradl, Die Reformation des Egerlandes. 1891, S. 116.

Gottselige Herzen zu nützlicher Betrachtung der kühlen und warmen Brunnenquell angeleitet auch zu dem rechten Brunn des Lebens Jesu Christi gefüret werden und allerley tröstliche Ansdacht in Betrübniß und Seelen Angst zu finden haben. Geprediget und uff begehren in Druck verlegt durch Sig. Schererz Pfarrer in Kayser Carls-Bad. Wittenberg, P. Hedwig 1616.

Pfarrer Schererz blieb nur 4 Jahre in Karlsbad. Ueber seinen Weggang berichtet das Rats-Protokoll Nr. 53, Fol. 1—2, wie folgt:

„1617 den 24. Julii Sigismund Schererz, Pfarrer hat angemeldet, daß er eine ordentliche Vocation nach Tachau bekommen, bittet umb günstige demission und umb ein Testimonium seiner Lehr und Lebens.“

Ein C. Rath erkleret, man wolle zwar nichts lieberes, denn daß der S. Pfarrer lenger sollte alhir verbleiben, weils aber Gottes will also sey, als wünsche man ihm zu solchem christlichen Vorhaben Glück.“

In der zweiten Hälfte des Oktober begab sich Schererz nach Tachau; er war jedoch nur 2 Jahre dort tätig, da er im Jahre 1619 als Prediger an die Dreifaltigkeitskirche auf der Kleinseite in Prag berufen wurde. Seines Wirkens war auch hier nicht lange; denn er wurde am 29. Oktober 1622 mit den übrigen deutschen Pastoren aus Prag verwiesen. Er schrieb darüber einen Bericht: *Vale Pragense*. Er begab sich nach Schandau, von wo er als Superintendent nach Lüneburg berufen wurde; hier wirkte er segensreich bis zu seinem am 31. Dezember 1639 erfolgten Tode.

14. Johannes Rebhun 1617—1624.

Pfarrer Schererz hatte als seine Nachfolger vorgeschlagen: Nicolaus Rhodius Kaplan zu Schlaggenwald, und Magister Johann Rebhun in Neudek, „weil sie ehrliches lebens und wandels wehren“. Letzterer wurde am 31. Juli 1617 vom Rathe einhellig „zum Pfarrer vociret“ und am 21. August als solcher bestellt, worüber das Rats-Protokoll No. 53, Fol. 3, berichtet:

„Den 21. Augusti Ist Herr M. Johann Rebhun im sitzenden Racht zum Pfarrherr bestellet und mündlich vociret und ihm auch alsalden pro arrha zwo Ducaten verehret worden mit dieser Bertröstung, daß ihm mit förderlichsten die schriftliche Vocation solle zugestellet werden.“

Ende Oktober übernahm Magister Johannes Rebhun sein Amt; er sollte der letzte evangelische Pfarrer in Karlsbad sein. Nach der Schlacht am Weißen Berge 1620 war das Schicksal des Protestantismus in Böhmen besiegelt, wenn auch Kaiser Ferdinand II. aus Rücksicht auf seinen Sächsischen Bundesgenossen in den deutschen Städten Böhmens die Vertreibung der evan-

gelischen Praedicanten erst im Sommer 1624 verfügte. Als am 22. August der betreffende Befehl im versammelten Räte vorgelesen wurde, ist es von diesem „vor guet erkannt worden, dem hiesigen Pfarrer S. M. Johanni Rebhun solches anzudeuten und daß Er in Ansehung der hohen betrohung und seiner und der seinigten selbsteigenen Gefahr sich von hinnen weggeben und wenden, doch vorher noch einmal in die Schulen gehen und an die Praeceptores und Jugendt eine kurze Vermahnung thun wolle.

Welcher dann willig solches acceptirt und angemeldet, daß Er über morgenden tag „weils nicht anderst sein kan, als den 24. huius von hinnen gehen wolte, derowegen gebetten, um ein ehrlich Testimonium 2. Aussenstendige Quartalbesoldung und 3. umb etliche Fuhren. Welches dann C. C. Rath auf beschehene Relation alles bewilligt“ (R.-P. No. 81). Magister Rebhun bezog jährlich 100 fl. und 12 Strich Korn. Er erhielt nicht bloß die Besoldung für das Quartal Trinitatis—Crucis (Dreifaltigkeits-Sonntag bis Kreuzerhöhungsfest), sondern auch für das folgende Quartal, demnach 50 fl., außerdem wurde ihm aus dem Cammer-Amte „in seinen Abzug eine Verehrung von 12 Reichsthälern thut 19 fl. 13 gr. 5 s“ und aus dem Donitzer Hofamte 2 Achtel Weizen und 1 Strich Korn gegeben, ein Beweis von der Anhänglichkeit der Gemeinde an ihren scheidenden Pfarrer. Rebhun verließ am 24. August 1624 Karlsbad, er wendete sich zunächst nach Delitzsch und wurde bald darauf churfürstlich. Sächsischer Prediger in Culmitzsch bei Weida, wo er hochbetagt im Jahre 1675 starb. Nachkommen von ihm leben heute noch in Thüringen.

III.

Einige allgemeine Anmerkungen über die Kirchenbücher dürfen hier willkommen sein.

Nach Hofrat Singer-Prag wurden Trauungen und Taufen in Italien, besonders in Mailand, bereits im 13. Jahrhundert von den Notaren verzeichnet. So finden sich die ältesten Matriken Italiens in den Notariatsarchiven der Provinzialhauptstädte.

Der Verfasser konnte auf diese Weise den Stammbaum der Familie Mattori, anässig in der Tremezzina am Comersee (gegenüber Bellagio), im Notariatsarchiv zu Como bis 1400 lückenlos feststellen.

Im Kirchlichen Handlexikon, Wien 1912, Verlag der Leo-Gesellschaft, 2. Band, Spalte 881, behandelt Prof. Jatsch-Prag die Geschichte der Kirchenbücher unter „Matricula“. Das Wort bedeutete ursprünglich nach Kirchenrecht das Verzeichnis der an einer Kirche dauernd angestellten Geistlichen oder der Einkünfte einer Kirche; später enthielt die Matrikel das Verzeichnis der in einem Pfarrsprengel Getauften und Getrauten. Noch später wurden darin auch die Verstorbenen und Gefirmten eingetragen.

Die ältesten Matriken finden sich in Südfrankreich in der Provence und in Italien; in Deutschland vom Ende des 15. Jahrhunderts, und zwar in Frankfurt am Main, wo sich die Catalogi Baptizatorum et Copulatorum von 1480 an erhalten haben. Im jetzigen Oesterreich findet sich keine Matrik vor 1500; im alten Oesterreich hatte Pirano in Istrien die älteste Matrik vom Jahre 1457 an.

Durch kirchliches Gesetz wurden zuerst auf der Synode von Tournay im Jahre 1481 Taufmatriken angeordnet, dann 1497 Tauf- und Traubücher auf der Synode von Ukala durch Kardinal Kimentes.

Eine gesetzliche Anordnung, Kirchenbücher zu führen, gab es vor der Reformation nicht. Solche Vorschriften fanden sich erst in den lutherischen Kirchenordnungen, deren erste bereits in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts von Sachsen und Hessen erlassen wurden. Ein Befehl des Markgrafen von Kulmbach aus dem Jahre 1533 verordnet die Anlegung der Taufregister, damit man sich wider die Anklage des Anabaptismus verteidigen könne¹⁾. Somit hätte das Auftreten der Wiedertäufer die äußere Veranlassung hierzu gegeben.

Auf katholischer Seite hat die Synode von Augsburg 1548 die Führung von Tauf-, Trau- und Sterbematriken nebst einem Verzeichnis der Osterkommunikanten angeordnet.

Das Tridenter Konzil machte 1563 die Führung von Trau- und Taufbüchern allen Pfarrern zur strengen Pflicht und das Rituale Romanorum von 1614 verfügte endlich ein Verzeichnis der Verstorbenen und den Status Animarum. Der betreffende Auftrag des Konzils ist enthalten in den Beschlüssen „Von der Verbesserung der Ehe“ der 24. Konzilsitzung am 11. November 1563 und lautet:

„Habeat parochus librum in quo coniugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat“²⁾. (Der Pfarrer führe ein Buch, in welchem er die Namen der Brautleute und Zeugen, Tag und Ort des Ehekontraktes aufschreibe, welches er sorgfältig bei sich aufzubewahren hat.)

Dem Beispiel des Tridenter Konzils folgten auch die protestantischen Fürsten.

In der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig († 1589) heißt es:

¹⁾ Zur Geschichte des Kirchenbuches. Von Freiherrn von Guttenberg, Oberst a. D. Familiengeschichtliche Blätter, Jahrg. 1894, S. 136.

²⁾ Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 45. Jahrgang, 1897. Älteste Matriken von Bayern. Von Freiherrn von Guttenberg, Seite 38.

„Es soll bey einer jeden pfarr ein Buch von lauterem Papier zugerichtet werden, darinnen aller neugeborenen Kinder, dergleichen auch ihrer Eltern und der gefatter Nahmen geschrieben, in welchem Jahr, monat und tage sie getauft sein. Desgleichen sollen auch der neuen Eheleute Nahmen in ein besonder Buch geschrieben werden, auf welchen Tag sie öffentlich einander vertrauet worden.“ (Handschriftlicher Eintrag auf der ersten Seite des ältesten, 1641 beginnenden Kirchenbuchs zu Kalefeld am Harz. — Archiv für Sippenforschung 1929, S. 247. Mitgeteilt von Prof. Otto Goebel.)

Diese Pfarrbücher wurden, wie auch die oben erwähnten einzelnen Wiedergaben der Karlsbader Kirchenbücher beweisen, von dem Pfarrer zugleich als eine Art Pfarrchronik geführt, in welche sie auch persönliche Ereignisse eintrugen.

In den deutschböhmisches Pfarrarchiven finden sich die ältesten Matrizen in den Bergstädten des Erzgebirges und des Kaiserwaldes, in welche die Reformation frühzeitig Eingang fand. Die älteste Traumatrif weist St. Joachimsthal auf; sie beginnt mit dem Jahre 1531 und reicht bis 1545; auf jeder Seite sind zwei Spalten. Eingetragen sind nur die Namen der Brautleute.

Das zweite Copulationsbuch führt den Titel:

Catalogus novus sponsorum et sponsarum publice in nostra ecclesia proclamatorum sub Magistro Ioanne Mathesio pastore MDXLVI.

Von dieser Zeit an sind vermerkt die Testes (Zeugen) und der Traupriester, später auch Tag und Stunde der Trauung.

Die älteste Taufmatrif von St. Joachimsthal beginnt mit dem Jahre 1560 und trägt auf der ersten Seite die Aufschrift:

Christo Servatori Sacrum // Catalogus Infantium baptisatorum // in ecclesia vallis Joachimicae // Inceptus anno Salutis nostrae 1560 // Domino Johanne Mathesio pastore // collegis D. Casparo Francio, Johanne Salatero et Bartholomaeo Schönbachio //

Am Ende des Jahres 1560 findet sich:

Numerus Baptisatorum	425
Communicatorum numerus	3460
Proclamatorum numerus	96
Defunctorum numerus	285

Diese Zahlen sind ein sprechendes Zeugnis von der einstigen Größe der alten Silberbergstadt*).

Die nächst älteren Kirchenbücher finden sich in folgenden 4 Städten des Erzgebirges und Kaiserwaldes:

*) Die Mitteilungen über die ältesten Matrizen von St. Joachimsthal verdanke ich meinem Kollegen Professor Hans Lorenz.

	Anfangsjahr
Platten: Tauf- und Sterbematrix	1541
Traumatrif	1542
Abertham: Traumatrif	1544
Taufmatrif	1545
Schönfeld: Taufmatrif	1552
Trau-Sterbematrix	1577
Schlaggenwald: Taufmatrif	1557

Die letztere Matrif fand ich im Jahre 1924 gelegentlich der Ordnung des dortigen Stadtarchives in einem Faszikel über die Dekanalkirche. Die Bogen sind halbgefaltet und zusammengeheftet. Die erste Seite zeigt in Druckschrift mit großen Buchstaben folgende Aufschrift:

No. 12. Catalogus Baptizatorum per me Christophorum Vulpium Vallensen. Diaconum Schlackenwaldensem Inceptus anno salutis MDLVII die mercurii post Jubilate.

An diesem Tage (11. Mai 1557) wurde getauft: Margaretha filia Nicolai Osterreichers.

Die Zahl 12 des Kataloges bezeugt, daß die Reformation in Schlaggenwald bereits 2—3 Jahrzehnte früher Eingang gefunden hatte; die Taufmatrif reicht bis Dominica Exaudi die Lunae (11. Mai) 1567; alle Eintragungen geben, wie die erste, den Tag der Taufe, den Namen des Täuflings und des Vaters an.

Von 1558 an vermerkt der Diacon mit kleiner, kaum leserlicher Schrift am Rande die Verstorbenen, aber nur ganz kurz, wie: 1 Altes, 1 Alter oder 1 Junges, 1 Kind oder 2, 3 Kinder, ferner Unglücksfälle wie: 3 alte in der Huben derschlagen; Lorenz Danzer perit in fodinis (verunglückte im Schacht). Todesfälle im Bergwerk werden wiederholt erwähnt. Ferner: Peter ehms Kind ertrunken, Grunwaldin ertrunken. Namentlich angeführt werden nur angesehene Bürger wie Hans Tröttscher 1 Junges, Nickel Kugler 1 Kind, Samuel Orthigel oder: die Apothekerin stirbt.

Von 1564 Dominica VIII post trinitatis die Sabata (29. Juli) bis Advent-Sonntag (3. Dezember) sind zahlreiche Todesfälle vermerkt mit dem Zusatz: peste; anfangs ist die Zahl der an Pest verstorbenen rot geschrieben und das Wort rot unterstrichen.

Nächst den deutschen Bergstädten haben folgende Orte des Egerlandes und der Karlsbader Gegend Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert aufzuweisen:

	Anfangsjahr
Schlackenwerth: Traumatrif	1560
Taufmatrif:	1561
Zettlitz bei Karlsbad: Tauf-, Trau- und Sterbematrix	1560

	Anfangsjahr
Neudek: Taufmatrik	1562
Sterbematrik	1563
Traumatrik	1574
Eger: Taufmatrik	1565
Traumatrik	1575
Karlsbad: Tauf- und Traumatrik	1569
Bleitadt: Tauf-, Trau- und Sterbematrik	1570
Treunitz bei Eger: Taufmatrik	1570
Traumatrik	1572
Bäringen: Taufmatrik	1585
Tepl (Stadt): Tauf-, Trau- und Sterbematrik	1594
Donawitz bei Karlsbad: Taufmatrik	1597

Dieses Verzeichnis ist entnommen der verdienstvollen Arbeit des Herrn Pfarrers von Schönfeld, *Karl Czmann*: Die Anfangsjahre der Matriken in den deutschen und gemischtsprachigen Pfarreien der Prager Erzdiocese. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, LIV. Jahrg., Prag 1916, S. 383—388.

Nach der Durchführung der Gegenreformation in Böhmen (1624) wurden die Matriken zunächst lateinisch geschrieben, in Karlsbad nur die ersten Jahre, und dann deutsch weitergeführt. Im 18. Jahrhundert sind die meisten lateinisch geschrieben, bis Kaiser Josef II. die deutschen Eintragungen anordnete, und zwar mit Hofdekret vom 16. Jänner 1783, durch welches zum ersten Male der Staat Bestimmungen über Führung der Standesregister erließ und die kirchlichen Matriken als gültig für die weltlichen Behörden erklärte.

An dieser Stelle sei auch der Familienbücher gedacht, die auf den meisten Pfarreien des Stiftes Tepl geführt werden und, wie jene der Dechantei in Tepl-Stadt oder der Pfarrei in Sabakladrau, um 1600 beginnen. Sie sind auf Grund der Kirchenbücher mit großem Fleiße angelegt und geben eine übersichtliche Geschichte der einzelnen Familien, von denen manche, namentlich auf den Dörfern, bis heute auf demselben Besitz wohnen, so daß von 1600 an 12 Generationen derselben Familie auf demselben Haus oder Hof verzeichnet sind.

Die Familienbücher werden weitergeführt, eine Arbeit, die bei dem vielfach wechselnden Besitz in den Städten keine geringe Mühe erfordert.



Ein Brüxer Losungsregister von 1525.

Dr. Kurt Oberdorffer (Brüx).

Bei der Sichtung der alten Bestände des Archives der Stadt Brüx fand sich im zweiten Fascikel der Akten zur „Landeskultur und Industrie“, wie die Einteilung aus dem vorigen Jahrhundert besagt, unter der Signatur X/32 inmitten verschiedener Arten von Verzeichnissen „zur Statistik der Stadt“, ein dünnes Aktenheft, ohne eigenen Titel, das sich im Laufe der Untersuchungen als das einzige Losungsregister der Stadt Brüx herausstellte. Dieser Fund wird um so wichtiger für die Stadtgeschichte, je mehr es sich herausstellt, daß von der Registratur aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in Brüx nur vereinzelte Aktenstücke und Urkunden übrig geblieben sind.

Dieses Aktenheft besteht aus 7 unbeschnittenen Papierbögen, die einmal gefaltet sind, so daß die Blattgröße 22 : 34 cm beträgt. Jeder Bogen besitzt auf der einen Hälfte als Wasserzeichen eine Tiara mit einem Stern über dem Kreuz auf der Spitze. Das Papier dieser Fabrik ist in Brüx in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Rechnungsbücher zum Bau der Stadtpfarrkirche verwendet worden, und zwar sind die Eintragungen der Jahre 1517—1519 und die des Jahres 1530 darauf geschrieben¹⁾.

Aus anderem etwas dünnerem Papiere, mit einem einfachen kleinen Rhombus als Wasserzeichen, besteht der Umschlag. Es ist ein gleichfalls unbeschnittener Bogen, der, etwas kleiner als die vorerwähnten, in der Gänze 42.5 : 31.5 cm mißt. Er trägt, hochgestellt den ungleichmäßig starken Abdruck eines Holzschnittes, mit der Darstellung des Wappens Papst Leo X. unter einem Spruchband „Leo papa X.“ Dieses Holzschnittblatt ist einfach als Umschlag um die 7 Bogen gelegt und alles mit einem Zwirnsfaden geheftet worden.

¹⁾ Archiv Brüx. Band 8 F/16 bzw. Akt. VII/218.

Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Holzschnitt und dem Inhalt des Aktes läßt sich nicht finden, vielmehr hängt jener mit den Sammlungen zusammen, welche die Brüxer auf Grund der Bulle Papst Leos X. vom 25. Jänner 1516²⁾ in den Jahren bis 1519 in Böhmen, Sachsen und Schlesien durchführten, was in anderem Zusammenhange noch genauer ausgeführt werden wird. Abgesehen von den durch das Heften etwas ausgerissenen Stellen im Bug und von den Außenrändern ist der Akt gut erhalten, vor allem ist die Schrift nirgends verletzt und überall deutlich. Beschrieben ist, bei Einbeziehung der Umschlagseiten in die Blattzählung, Blatt 1, 2, 3—15 f. Dabei lassen sich vier Schreiber unterscheiden. Von 1 ist der ganze Text samt den Ueberschriften im Text geschrieben worden. Er verwendete hiezu eine breite, schwungvolle Kurrentschrift mit steilgestellten und möglichst unverbundenen Buchstaben und mit sehr wenigen, überdies selten verwendeten Buchstaben der Humanistenschrift (A, M, R). Aus den verschiedenen Formen, die für dieselben Anfangsbuchstaben planlos verwendet werden und aus den Ueberschriften in Psalterschrift läßt sich auf einen geübten Schreiber schließen. Die Blätter 12 f, 14 f, 15 f zeigen seine Geschäftsschrift. Infolge des geringen Aktenmaterials und vor allem des Fehlens der Stadtbücher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert ist es noch nicht gelungen, die Person des Schreibers zu fassen. Dies wird natürlich noch weniger beim Schreiber 2 gelingen, von dem nur auf dem ersten und zweiten Blatt je ein Vermerk stammt, auf dem dritten Blatt die Endziffern am Rand und auf Blatt 4 die zwei Zeilen bezüglich Jakob Kyrßner³⁾ eingefügt wurden. Es ist eine derbere Handschrift, die nur bestimmte Buchstabenformen verwendet, aber ebenso Zierschrift, Reinschrift und Geschäftsschrift beherrscht. Schreiber 3 hat lediglich die Zeile „Dur Hans“ in breiter fließender Schrift hineingeschoben⁴⁾ und Schreiber 4 nur den Satz „das buch sol man in turm legen“, auf dem ersten Blatte geschrieben. Während die ersten drei Schreiber zeitlich nahe bei einander stehen, scheint die vierte Hand aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschrieben zu haben. Auf den sehr bedeutsamen Inhalt gerade dieses Vermerkes kommen

²⁾ Vgl. hiezu Schlesinger, Stadtbuch von Brüx, Prag 1876, Nr. 453; Schlesinger, Neubau der Brüxer Pfarrkirche MVGDB 28, S. 17 f; Neuwirth, Bau der Stadtkirche in Brüx MVGDB 30, S. 309; ds. Ein Ablaßbrief f. d. Brüxer Kirchenbau MVGDB 36, S. 361 f.

³⁾ 163—27. Um der rascheren Auffindbarkeit willen sind bei der Ausgabe die Häuser innerhalb der Gassen fortlaufend nummeriert worden. Es wird daher nach Seitenzahl zitiert unter Beifügung der laufenden Nummer des Hauses innerhalb der Gasse.

⁴⁾ 169—26.

wir noch zurück. Auf die anderen Spuren handschriftlicher Tätigkeit, die der Umschlag neben und zwischen den Linien des Holzschnittes trägt, brauche ich nicht einzugehen, da sie ganz augenscheinlich Federproben, bzw. Schreibversuche sind. Dazu gehören auch die Worte „Wenczeblaus von gottes genaden“, denen jede Beziehung zum Umschlag, ebenso wie zum Akt fehlen.

Die Sprache des Aktes ist eigentlich deutsch, nur die zwei Vermerke des Schreibers 2, sowie die Gassenamen, die als Ueberschriften verwendet werden, sind lateinisch abgefaßt und ebenso sind die Bezeichnungen für die verschiedenen Besitzteile vorwiegend lateinisch, zumal sie in der Hauptsache in Form von anscheinend eingebürgerten Abkürzungen gebraucht werden. Die Eigennamen dürften im allgemeinen in der Form aufgezeichnet sein, die der Träger verwendete. Denn nicht nur, daß die Vornamen bald in ausgeschriebener und bald in Kurzform verwendet werden, auch die vereinzelt vorkommenden tschechischen Namen finden sich unübersetzt, so Büttner Benesch, Chwal Mathausch, Marzik Janko, Mauß Blasko, Melzer Girczik, Zageczicz Waczlaw, Zemff Proksche, oder sogar Frauennamen wie Czipova, Holczowa, wo sonst die deutsche Endung -in angehängt wird, wie bei Finkin oder Spanmülnerin. Die Eintragungen sind im Stil der Rechnungsbücher äußerst knapp gehalten, lediglich für Leute bestimmt, denen alle Bezeichnungen und Beziehungen geläufig sind, so daß die weitgehendste Abkürzung genügt.

Im Sinne der allgemeinen Abkürzungen wird der Kürzungsstrich für „m, n“ aber auch „e“ verwendet, zeigt aber auch überhaupt an, daß eine Kürzung vorliegt. Das allgemein übliche „-us“-Zeichen am Ende des Wortes wird ebenfalls verwendet und ein x-artiger Schnörkel am Wortende für -um, en, aber auch für „is“⁵⁾. Daneben findet sich bei Abkürzungen, die aus dem Kanzleigebrauch erwachsen sind und nur aus den Anfangsbuchstaben des betreffenden, häufig wiederkehrenden Wortes bestehen, eine Wellenlinie und in einem besonderen Falle zwei Linien übereinander als Kürzungszeichen, auf sie kommen wir im Zusammenhang gleich zurück.

Von den gebräuchlichen Kürzungen kommen in der üblichen Form die Worte ante, dominus, dominorum, ecclesia, feria, fratris, matris, patris, per, pro, spiritus sanctus, utsupra vor. „et“ erscheint in der Form der alten tironischen Note, die Geldbezeichnungen Schock, Groschen und Pfennig, als „ß“ und „ßo“, „gr“, „d“. Daneben ist in 7 Fällen⁶⁾ bei Wertangaben von

⁵⁾ Schließlich bei mee = mechania, f = funiculus, Prag = Pragensem, tent = tentorium (?).

⁶⁾ 161—2, 8; 163—31; 165—4; 168—3.

Aeckern die Kürzung „olb“ verwendet, die nach der Endsumme, wie sie am 3. Blatt der Handschrift ausgerechnet ist, einem Werte von rund 25 Groschen entsprechen muß. Paläographisch findet sich keine Auflösung dafür, außer man nimmt Uebernahme einer alten Abkürzung für albus Weißpfennig an, bei der das a für ein o gelesen wurde. Soweit sich im Register selbst neben Kürzungen auch die ausgeschriebenen Worte finden, oder die Auflösungen der Kürzungen eindeutig sind, seien sie hier zusammengestellt.

„do“ oder „d“ mit -us-Schnörkel bedeutet domus, Haus, vgl. 170-7, wo das Wort ausgeschrieben ist.

„f“ mit x-Schnörkel muß funiculus, Seil, bedeuten, vgl. Urkunde des Brüxer Rates vom 24. April 1327⁷⁾, da es nur im Zusammenhang mit Wiese vorkommt, und die Seilwiesen am See, einen wichtigen Teil des Gemeindebesitzes ausmachen.

„he“, „here“ mit hochgestelltem „s“ ist mit hereditas, Erbgut, Acker, aufzulösen, wie sich aus den Stellen mit dem ausgeschriebenen Worte ergibt (163-29, 163-31).

„mech“ ist wohl mit mechania, Werkstatt, aufzulösen, einem Worte, das in der Urkunde Kg. Wenzels von 1406, 9. März, verwendet wird⁸⁾.

„mo“ mit Kürzungsstrich scheint die Abkürzung für mobilia, bewegliches Gut, zu sein. Hulákovský (Abbreviaturae vocabulorum Prag 18 . .) löst so auf, die Losungsbücher des 14. Jahrhunderts kennen diesen Begriff (vgl. Beer, Losungsbücher und Losungswesen der böhm. Städte. MIOeG. 36. 1915: Eger 1390, Budweis 1389) und schließlich findet sich der Ausdruck neben der Erwähnung von Hausrat in einem Kauf des Jahres 1661, 14. August, in Brüx selbst (Archiv, Band 8 B/6). Auf die übertragene Bedeutung, die mobilia im Losungsregister aber schon besitzen muß, sei hier nur hingewiesen.

„ort“ mit x-Schnörkel ist mit ortus, Garten, aufzulösen, wie das ausgeschriebene Wort beweist (164-2).

„pt“ mit ähnlichem Endschnörkel, findet sich zweimal geschrieben als pratum, Wiese (175-1, 167-6).

„t“ mit hochgestelltem „t“ ist mit tenet aufgelöst, was dem „helt“ an anderen Stellen (163-32, 178-27) entspricht.

„Vm villa“ oder „vni villa“, auch als „villa vm“ (z. B.: 162-11, 168-3, 181-5), mit zwei Kürzungsstrichen über der Kürzung „vm“ muß den Ort Wenzelsdorf, unmittelbar

bei Brüx bezeichnen, zumal das Wort anfangs zweimal ausgeschrieben vorkommt (161-11, 161-3).

Schließlich sei noch „d“ mit hochgestelltem „t“ genannt, was gebräuchlicher Weise mit dedit aufgelöst wurde.

Nachdem damit die äußeren Merkmale des Aktenheftes im wesentlichen gekennzeichnet sein dürften, kann zum eigentlichen Inhalt übergegangen werden. Nach den Gassen in der Stadt Brüx, geordnet, sind auf den Blättern 3 bis 15 v, 312 Häuser unter den Namen der Besitzer angeführt und zu jedem Haus sind liegendes und bewegliches Gut, sowie nutzbare Rechte mit beigesetzten Werten, die in Schock Groschen ausgedrückt sind, angegeben. Ebenso sind auf den Blättern 10 v bis 12 v 82 Häuser der Brüxer Vorstädte, 5 Mühlen, 8 andere Wirtschaftsgebäude und 4 auswärtige Grundherren mit Erb-gütern im Gemeindegebiete verzeichnet. Schließlich sind auf den Blättern 12 v bis 14 v 64 Inwohner (inquilini) ohne Hausbesitz eingetragen. Die Spalten für den Betrag, den jeder Hausbesitzer und Inwohner als Abgabe von diesen Werten zu leisten hat, wie gleich noch näher ausgeführt werden soll, sind nur auf Blatt 3 bei den ersten 13 größeren Besitzern ausgefüllt, und da, wie schon erwähnt, von zweiter Hand. An diesen Hauptteil des Aktes schließt sich auf Blatt 15, unter dem Titel „pro retentis“ ein Verzeichnis von Bürgern an, die mit Steuern im Rückstand waren. Aber auch hier sind die Spalten für die Beträge nicht ausgefüllt. Und ein Gleiches ist auch bei der nächsten Seite (15 v) der Fall, wo unter der Ueberschrift „Distributa“ die Abrechnung der Ausgaben erfolgt. Auch hier sind lediglich verschiedene Empfänger, vor allem die Bürgermeister genannt.

Die Werte, die im Hauptteil bei den einzelnen Häusern oder Inwohnern für Haus, Erbgut, Wiese, Hopfgarten, Weingarten, Hof, Fleischbank, Werkstatt, Schenke, Marktstandsrecht, Leinwandverkauf, Dorf, — um nur die eindeutigen Begriffe herauszugreifen — angegeben sind, stehen in einer noch nicht sicher feststellbaren Beziehung zu den Kaufwerten der Objekte. Es bewegt sich, um ein Beispiel herauszugreifen, zum Beispiel der Kaufpreis der Häuser am Ersten Platz um 1000 Schock Groschen, während der höchste Wert, der für ein Haus am Ersten Platz im vorliegenden Akt eingesetzt ist, 36 Schock beträgt. (162-12, 163-36). Da aber Kaufverträge frühestens aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten sind, ist der Vergleichswert dieser Zahlen nur beschränkt. Wir können daher nur annehmen, daß wir es hier mit Schätzwerten zu tun haben. Ihr Sinn wird sofort klar, wenn wir den von zweiter Hand geschriebenen einleitenden Vermerk heranziehen. Hier wird festgehalten

⁷⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 62.

⁸⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 146.

ten, daß bei der Auflegung der „taxa“ am 29. August 1525 vom Schock 2 Groschen eingehoben wurden. Die von derselben Hand, auf Blatt 3 hinzugefügten Summen erläutern geradezu die Art der Berechnung. Diese „taxa“ diente nun, wie der Vermerk weiter berichtet, dazu, einerseits Zinsen für eine „summa regalis“ an Leipziger Bürger zu bezahlen und andererseits die laufenden städtischen Lasten und Erfordernisse zu bestreiten. Demnach stellt diese Steuer eine Losung dar⁹⁾ und unser Aktenheft enthält das Register der losungspflichtigen Bewohner. Es bleibt die Frage, ob wir es mit dem gleichzeitigen Original zu tun haben, oder mit einer Abschrift. Auf dem Umschlag (fol. 1) steht von derselben zweiten Hand der Vermerk „ad anum 1526“, und zwar in deutlicher Zierschrift, sodaß er den Charakter einer Uberschrift erhält. Nun weisen aber vor allem die Eintragungen der letzten beiden Seiten des Aktes, das ist die Liste der Steuernachlässe und die Verrechnung der Losung, darauf hin, daß die vorliegende Handschrift nur eine Abschrift sein kann, in der die eigentlichen Beträge jeweils weggelassen wurden. Diese beiden Seiten sind aber ebenso, wie der Hauptteil des Aktes von Schreiber 1 geschrieben worden. Zusammengenommen ergibt dies, daß hier nicht das Ergebnis jener Losung vom 29. August 1525 festgehalten werden sollte, sondern der Schlüssel für die Aufteilung derselben und daß der Abschreiber dann lediglich zu weit gegangen ist und ohne zu überlegen auch noch den Text der Abstammungen aus jener Losungsverrechnung abgeschrieben hat, aber dies ebenfalls ohne die Endsummen zu nennen, tat. An Zeitangaben finden sich bei diesen Zahlungen¹⁰⁾ nur zwei der 3. und der 26. Oktober. Wenn wir aber festhalten, daß die Ratsherren jeden Monat in der Betreuung des Bürgermeisteramtes wechselten, ergibt sich nach den Nennungen der verschiedenen Bürgermeister, daß die letzte Zahlung frühestens im Jänner 1526 erfolgt sein konnte. Somit wäre das der terminus a quo für den Zeitpunkt der Abschrift, zu dem der vorhin genannte Vermerk auf der Umschlagsseite den Sommer 1526 als äußersten terminus ad quem bezeichnet. Zumal wahrscheinlich im Herbst des Jahres, nach der Ernte und den Märkten, die Losung des Jahres 1526 eingehoben wurde, „für die“ die vorliegende Abschrift eben den Schlüssel zur Verteilung abzugeben hatte. Der Schreiber 2 hat dann die Abschrift durch den erklärenden Vermerk auf der ersten Textseite und das

⁹⁾ Peterka O., Rechtsgeschichte der böhm. Länder I. S. 77 f. Beer K. Ueber Losungsbücher und Losungswesen böhmischer Städte im Mittelalter MIOeG. 36.

¹⁰⁾ Blatt 15v., Seite 187—188.

Hinzufügen der Losungsbeträge bei den ersten 13 Hausbesitzern gebrauchsfertig gemacht und im Falle Jakob Kyrssner flüchtig ergänzt¹¹⁾.

Nun ist noch auf jene Stelle¹²⁾ einzugehen, die Geronymus Meusichn zum Verfasser hat, und zwar handelt es sich um die Abrechnung seiner Geschoßzahlung. Er ist einer der wohlhabenderen Landwirte¹³⁾ und besitzt ein teureres Haus am Alten Markt, gehört jedoch nicht zu den alten Bürgergeschlechtern der Stadt¹⁴⁾, sondern dem niederen Adel an¹⁵⁾. Da uns das Losungsregister aber nur in Abschrift erhalten ist, die letzte Seite mit den Abstammungen im Original überhaupt von einer zweiten Person oder mehreren verfaßt und eingetragen worden sein kann, so bleibt im Bereiche der Vermutungen, welchen Anteil wir Geronymus Meusichn beim Verfassen des Registers zuschreiben wollen.

Schließlich ist noch die Notiz auf der 1. Umschlagseite¹⁶⁾ in diesem Zusammenhange zu unterstreichen. Dieser flüchtige Vermerk, das Buch sei „Im Turm“ — ergänze: des Rathauses — aufzubewahren, sagt aber nichts weniger, als daß man es am gesichertsten Orte, neben der Bargeldkassa und den Privilegien¹⁷⁾ hinterlegt haben wollte, und wahrscheinlich auch hinterlegt hat. Nachdem das Weglassen der Ziffern und jeglicher Beglaubigungsformeln dem Akte einen urkundlichen Charakter nimmt, bekräftigt dieser Amtsvermerk, daß die Bestimmung dieser Abschrift des Losungsregisters die eines dauernden Amtsbehelfes war. Es ergibt sich jetzt die Frage nach den Ursachen für die Anlegung des Registers. Da war in erster Linie natürlich die Vernichtung der Stadtbücher während des furchtbaren Stadtbrandes von 1515 Anlaß. 1536 beginnt so der damalige Stadtrichter Franz Purmann die neue Reihe der Gerichtsbücher¹⁸⁾, 1544 eröffnet der Stadtschreiber Andreas von Ochsenstein, die der Stadtbücher im engeren Sinne des Wortes¹⁹⁾, die später Kontraktenbücher genannt wurden und auch die Kaufbücher müssen in der Mitte des Jahrhun-

¹¹⁾ 163—27, insofern flüchtig, als er die Eintragung des Schreibers 1 auf 170—3 dann nicht gestrichen hat und auch zwei kleinere Besitzer neben den 13 anderen unberücksichtigt ließ.

¹²⁾ S. 188.

¹³⁾ 161—6.

¹⁴⁾ Vgl. Schlesinger „Stadtbuch“ und „Neubau“ (s. Anm. 2), wo eine Reihe von maßgebenden Familien genannt werden.

¹⁵⁾ Archiv des Nár. mus. Prag, sogen. 1. Brüxer Kaufbuch, fol. 108.

¹⁶⁾ S. o. S. 152.

¹⁷⁾ Arch. Brüx, Band 8 B/1 fol. 275; Akt II/73.

¹⁸⁾ Arch. Brüx 8, D 5, fol. 5.

derts angefangen worden sein¹⁹⁾. Ist so die vorliegende Reinschrift des Registers eines der Zeichen des Wiederaufbaues einer geordneten Stadtverwaltung²⁰⁾, so scheint auch die Auflegung der Losung im Jahre 1525 mit den Auswirkungen der Brandkatastrophe selbst in ursächlichem Zusammenhange zu stehen. Im April 1524 war die 10jährige Befreiung von der Bernazahlung, die die Stadt auf Grund des Privilegs Wladislaus' vom 15. April 1515 besaß, abgelaufen und die Stadt hatte schon am 9. April 1524 125 Schock Groschen abführen müssen²¹⁾. 1525 aber war der Stadt keine Berna vorgeschrieben worden und sie konnte daher an ihren Schulden abtragen. Die nicht ganz eindeutige Bemerkung zu Eingang des Registers hinsichtlich der Bestimmung dieser Losung spricht nämlich nur von Zinsenzahlung und laufenden städtischen Ausgaben²²⁾. Unter denen kann natürlich nicht eine Summe von etwa 125 Schock für die Landesberna mit inbegriffen sein, wenn der ganze Losungsertrag im Jahre 1525 rund 176 Schock betragen haben dürfte. Diese Zinsen aber sind, nach dem Vermerk, je nach der Uebersetzung, für eine „Königliche Hauptsumme“ oder „für die Königsberna“²³⁾, an Leipziger Bürger zu zahlen. Das erweckt den Eindruck, als handle es sich um eine Verpfändung, was bei Brüx dem Privileg von 1477 19. Dezember²⁴⁾ zuwiderlaufen würde, aufgrund dessen weder die Stadt noch ihre Abgaben und Zinse an den König verpfändet werden dürfen. Dem steht aber hinwiederum das Privileg Ludwigs vom 30. September 1516 scheinbar entgegen, das auch von einer Verpfändung der königlichen Einkünfte aus der Stadt spricht²⁵⁾, denn die 10jährige Befreiung der Stadt von den Zinsen und Abgaben an die königliche Kammer, die diese Urkunde gewährt, läuft erst vom Tag der Tilgung einer königlichen Schuldsumme von 2000 Schock an. Nun, die Brüxer haben aber doch ihr Privileg der Unverpfändbarkeit nicht verletzen lassen, sondern die letzterwähnte Urkunde Ludwigs enthält nur einige Unklarheiten, bzw. geradezu Unrichtigkei-

¹⁹⁾ Arch. Brüx, Band 8, B/1 ist der zweite Band u. 1595 angelegt worden.

²⁰⁾ Vgl. Oberdorffer, Wiederaufbau der Stadt Brüx, Sudetendeutsches Jahrbuch, Augsburg 1927, S. 12 f.

²¹⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 443, 468. Die breitere Ausführung des folgenden soll die unklaren Angaben Schlesingers, nach ihm Neuwirths und des Verfassers, vgl. Anm. 2), 20), sowie die zitierten Regesten 443, 468 berichtigen und ergänzen.

²²⁾ S. 160 und s. o. S. 152.

²³⁾ „Summa regalis“ wird der Jahreszins an die kgl. Kammer in der Urkunde, Schlesinger, Stadtbuch Nr. 389 genannt.

²⁴⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 389.

²⁵⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 458.

ten²⁶⁾. So hat z. B. die 2000 Schock schon König Georg aufgenommen, nicht erst Wladislaus, wie die Urkunde behauptet, und dafür die Zinse aus Brüx verpfändet²⁷⁾. Wladislaus hat 1475 (5. Dezember) den Brüxern lediglich die Bewilligung erteilt²⁸⁾, diese Verpfändung dadurch abzustoßen, daß sie selbst die „suma“ an den Gläubiger des Königs bezahlen; es war Johann von Kolowrat, beziehungsweise seine Erben. Das Jahr darauf, 1476, nehmen die Brüxer dann auch bei Lorenz Jechler in Leipzig eine größere Summe Geldes auf²⁹⁾ und 1477 (19. Dezember) erteilt Wladislaus der Stadt Brüx das oben genannte Privileg der Unverpfändbarkeit²⁴⁾. Und nun schließt sich der Kreis, die Erben dieses Lorenz Jechler sind schon 1518 seine Schwiegersöhne Ulrich Mordeysen und Hans Breuser³⁰⁾ in Leipzig. Das sind die „Leipziger Bürger“, die in dem Eingangsvermerk des Losungsregisters genannt werden, denn in der Abstattungsverrechnung auf der letzten Seite des Registers wird unter den Geldempfängern „der Mardeysen“ angeführt. Die Losung der Stadt Brüx vom Jahre 1525 diente daher zunächst der Abzahlung dieser städtischen Schuld, es bleibt dabei dahingestellt, ob etwa ein Teil des seinerzeit im Jahre 1476 aufgenommenen Geldes dem König vorgestreckt wurde, oder ob die Bezeichnung „summa regalis“ im Register nur in Form einer ungenauen kurzen Bezeichnung den Anlaß zur Aufnahme der Schuld vor 50 Jahren in Gedanken mit-schleppt.

Zum Schlusse wäre einerseits noch eine Interpretation des Registers berechtigt, andererseits ein Vergleich mit den anderen bisher bekannten Losungsregistern. Das erstgenannte Kapitel jetzt zu schreiben wäre aber verfrüht, da die häusergeschichtliche Arbeit über Brüx noch nicht abgeschlossen ist. Dem Verfasser, Herrn Prof. Dr. Ott, danke ich aber auch an dieser Stelle für so manchen Hinweis. Es erscheint mir aber ebenso voreilig angesichts der zu erwartenden Herausgabe wichtiger Losungsbücher, die zweitgenannte Frage anzuschneiden. Ich danke hier auch Herrn Doz. Dr. B. Mendl (Prag) für die Erlaubnis zur Einsichtnahme in seine Manuskripte und die Bereitstellung der Originale. Schließlich danke ich hier

²⁶⁾ Wie a. a. O., Sudetendeutsches Jahrbuch 1927, S. 15 gezeigt werden konnte, führen die Unterhändler der Stadt ohne die Vorurkunden zum König, daher sind falsche Formulierungen leicht möglich gewesen und wir müssen geradezu mit derlei rechnen.

²⁷⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 369.

²⁸⁾ Schlesinger, Stadtbuch Nr. 387.

²⁹⁾ Archiv Brüx, Akt V/373 v. J. 1676.

³⁰⁾ Archiv Brüx, Urk. 1518, 12. X. und Akt V/373.

noch den Herren Dr. Bergl und Dr. Blaschka am Archiv des Innenministeriums in Prag für manchen wertvollen Rat.

Bl. 1.

Ad annum salvatoris nostri 1526 — Das buch sol man in turm legen.

Bl. 2.

Anno salvatoris nostri Jesu Cristi 1525 taxa collecta et cepta est feria 3¹⁾ post Bartholomei (29. August) de sexagena 2¹⁾ grossos pro solutione censuum summe regalis civibus Lipczensis et cetera ceterisque impensis et requisitis civitati occurrentibus.

collectores de senatu: Georgius Weytrok, Jacobus Ssauer, senioribus vero: Michael Kolbing, Wenczeslaus Knorz.

Bl. 3.

Hospitalis vicus.

1. Wolff Schmith
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, funiculus prati 1 β — dedit 38 gr.
2. Crystoff Starek
domus 10 β, mobilia 4 β, jus fori 2 β, — dedit 32 gr.
3. Mathes Firlinck
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, — dedit 36 gr.
4. Blasius Schrotter
domus 1 β, mechania 2 β, — dedit 6 gr.
5. Erhart Schmith
domus 1 β, mechania 4 β, — dedit 10 gr.
6. Greger Hermann
domus 1 β, mechania 4 β, — dedit 10 gr.
7. Clemet Solue
domus 10 β, mobilia 4 β,²⁾ mechania 4 β, — dedit 37 gr.
8. Lorenz Nicklin
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Ludwick 1 β, horreum 1 β, — dedit 32 gr.
9. Georg Wistenpeutl
domus 11 β, mobilia 4 β, — dedit 30 gr.
10. Mathes Heindl
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, 1 funiculus prati 1 β, — dedit 38 gr.

¹⁾ Das Original hat durchgehends die römischen Zahlzeichen, demnach „j“ „i“, „v“, „x“ „l“, dann „iiii“, „i x“ und „xviii“ für ½, 1, 5, 10, 50; 4, 9 und 19.

²⁾ „4 β“ über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.

11. Wolff Hutter
domus 12 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, hereditas Krickman in Kopicz 4 β, hereditas Purman 2 β, curia in Wenczelsdorff 1 β, — dedit 54 gr.
12. Hylczener Mertten
domus 11 β, mobilia 4 β, jus fori 1 β.

Antiquum forum.

1. Benedictus Meindl
domus 12 β, mobilia 4 β.
2. Syman Wermann
domus 30 β, mobilia 4 β, hereditas patris in via 2½ β, 1 funiculus prati hereditas fratris Christoffori 1 β, 3 olb. — dedit 1 β 17 gr 3 d.
3. Jacob Waldung
domus 10 β, mobilia 4 β, area vicini 2 β, mechania 4 β, hereditas in Lauch 7½ β, curia in Wenczelsdorff 1 β, — dedit 57 gr.

Bl. 3 v.

4. Mathausch Chwal
domus 34 β, mobilia 4 β.
5. Bernhart Stecher
domus 32 β, mobilia 4 β, hereditas ante Portam lacus 9 β, hereditas Zceimstricker 5 β, hereditas Finck in Lauch 11 β, hereditas Spanmülner in Lauch 5 β 3 d, alia eidem 6 β 3½ d, pratum 1 β, curia 1 β, villa Schkyriez 6 β, pratum in Lauch 1 β, hereditas Michl Richter facta³⁾ vinea 3 β, villa Horent 5 β, 1 funiculus prati 1 β, hereditas matris in Lauch 6 β 2 d, hereditas Pamwicz 10 β.
6. Geronymus Meusichn
domus 30 β, mobilia 4 β, hereditas Anthonii Gistels 20 β, hereditas Wasserfurer 10 β, hereditas ibidem 4 β, hereditas ibidem 2½ β 1 d, curia Gistlin 1 β, hereditas Flener 5 β.
7. Phillip Herczogk
domus 16 β, mobilia 4 β, mechania 4 β.
8. Mertten Rauber
domus 12 β, mobilia 4 β, hereditas ante crucem in Lauch 4 β hereditas Kauderman 6 β, alia Christofferi 1½ β 3 olb. alia Christofferi 3 β 1 olb. pratum ½ β 1 d per antus (!) hoc solvit de habentibus matris³⁾ 11 β 2 olb.
9. stuba balnealis
15 β, media taberna 3 β.

³⁾ Or. fcta mit Kürzungsstrich.

³⁾ Im Or. von „per—matris“ stark gekürzt.

10. relictā Johannis Jöstlin
domus 30 β, mobilia 4 β, media vinea in Neuland 2 β 1 d.
 11. Marcus Nickart
domus 30 β, mobilia 4 β, vinea Nickl Henrich 12 β, hereditas Hinkonis in Chauß 4 β, hereditas Reslar Wenczelsdorff 2 β, curia 1 β, hereditas Sorbethlerin 1 β.
 12. Petter Ritter
domus 36 β, mobilia 4 β.
 13. Fabian Spanmüller
domus 18 β, mobilia 4 β, lanicidium 6 β, media curia in Lauch ½ β, pratum ibidem 1 β, hereditas patris circa crucem 6 β, idem in via Copicz hereditas 6 β 3 d, hereditas matris in Lauch 6 β.
 14. Proksche Zemff
domus 15 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, maccellum 8 β.
 15. Lang Erhart
domus 19 β, mobilia 4 β, mechania 4 β.
 16. Hans Lodman
domus 32 β, mobilia 4 β, justum 4 β, hereditas Flener 4 β, duo horrea 2 β, hereditas Valten Hawlik 2 β, horreum 1 β.
- Bl. 4.
17. Georg Thonreis
domus 12 β, mobilia 4 β.
 18. Hans Gürtler
domus 10 β, mobilia 4 β, lanicidium 1 β, medium horreum ½ β, mechania 2 β.
 19. Wolff Crines
domus 13 β, mobilia 4 β.
 20. Francz Purman
domus 12 β, mobilia 4 β.
 21. Benedictus Sander
domus 4 β, media taberna 3 β, mechania 1 β.
 22. Haß Lomicz
domus 4 β, media taberna 3 β.
 23. Francz Schwerczl
domus 10 β, mobilia 4 β.
 24. Wolff Sellender
domus 10 β, mobilia 4 β, medium horreum ½ β, hereditas Hinkonis 2 β, mechania 2 β, de pannicidio 1 β.
 25. Matausch Melczer
domus 14 β, mobilia 4 β.
 26. Hans Schweykarth
domus 12 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, 1 funiculus prati 1 β.

27. Jakob Kyrssner^{34a)}
domus 12 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, horreum 1 β, hereditas 1 β.
 28. Hans Teutsch
domus 11 β, mobilia 4 β, hereditas ad Sanctum spiritum 38 β, hereditas in Wenczelsdorff 4 β, prati 1 β, curia 1 β.
 29. Syman Kupperschmit
domus 14 β, mobilia 4 β, hereditas in Wenczelsdorff 2 β, curia 1 β, molendinum 4 β, hereditas Maczik 12½ β, hereditas Hampel schusters sub castro 7½ β, de hereditate dominorum 3 β.
 30. Wenczel Genshalß
domus 24 β, mobilia 4 β.
 31. Wenczel Manwiczin
domus 30 β, mobilia 4 β, de hereditatibus curiis et molendino in Weitmul 2 centi 29 β 5 olb. de hereditate dominorum 3 β.
 32. Wenczel Hadwicz
domus 15 β, mobilia 4 β, tenet Greger Kiczink.
 33. Wenczel Hadwicz
domus 16 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, maccellum 9 β 3 d, hereditas Erhart Elpogners 11 β, hereditas Gestel 8 β, 2 funiculi prati 2 β.
- Bl. 4 v.
34. Wolff Spanmüllerin
domus 30 β, mobilia 4 β, media curia in Lauch ½ β, pratum 1 β, hereditas patris 7 β, hereditas ibidem in via Kopicz 5 β, 2½ d, hereditas matris in Lauch 6 β.
 35. Vrban Roesler
domus 25 β, mobilia 4 β, pratum Meskonisse 7½ β, hereditas dominorum 4 β, hereditas in Wenczelsdorff 2 β, hereditas Andres Deutschin 5 β, 1 ortus curia 1 β.
 36. Albrecht Kleth
domus 36 β, mobilia 4 β, hereditas Mathes Hutterin 7½ β, curia 1 β, hereditas Melchar Summers 10½ β, hereditas Michel Richter 3 β.
 37. Wolff Schuster
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 3 β.
 38. Georg Blohutt
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β.
 39. Nickl Werman
domus 20 β, mobilia 4 β.

^{34a)} Nr. 27 von der Hand des Schreibers 2.

40. relicta Hermanin
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
41. Gilg Kleth
domus 14 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, tentorium 1 β.

Carnificum vicus.

1. Caspar Muldner
domus 18 β, mobilia 4 β, hereditas Wasserfurer 9 β, jus
fori 2 β, hereditas Andres Kuchler in Wenzelsdorff
1½ β, curia ante Walwam pragensem 1 β, hereditas
Mathes Furman in Wenzelsdorff 1 β.
2. Wenzl Knorez
domus 18 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, maccellum 9 β 4 d,
hereditas in Strzimiz 4 β, pratum circa Korgn tympl 2 β,
ortus ante Portam lacus 4 β, curia foris Walwam pra-
genssem 1 β.
3. Matausch Waldung
domus 19 β, mobilia 4 β, maccellum 9 β, mechanica 4 β.

Bl. 5.

4. Georg Krigkman
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Hawel Schmit 3 β,
hereditas Wenzel Fleyscher 4½ β, hereditas Kopiczer 3 β,
2 funiculi prati 2 β, horreum 1 β, area vicini 2 β.
5. Jocoff Schammer
domus 4 β, mobilia 4 β.
6. Georg Weintrock
domus cum macello 8 β, media taberna 3 β, mechanica 4 β,
de vinea in Neuland 1 β.
7. Jocoff Kandler
domus 15 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
8. Hanß Österreicher
domus 2 β, mechanica 2³⁵⁾ β.
9. Schwarcz Jocoff
domus 10 β, mobilia 4 β.
10. Georg Knorez
domus 2 β, mechanica 4 β.
11. Bartel Kaß
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
12. Casper Schuster
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
13. Georg Harraweyl
domus 2 β, mechanica 2 β.

³⁵⁾ corr. aus 4.

14. Kuncz Zeymmermann
domus 2 β, linicidium 1½ β, vinea Hermani 1 β.
15. Bartl Peck
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
16. Jocoff Schmeysser
domus 10 β, mobilia 4 β.
17. Mertten Clement
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
18. Bartl Krykman
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, maccellum 7 β 2 d,
hereditas Hans Jostels 19 β, hereditas patris cum prato
1 β, hereditas Georg Krigkman 4½ β, curia 1 β, hereditas
dominorum in Spitzenperg 5 β.

Arca³⁶⁾ platea.

1. Hanß Reich
domus 2 β, juß fori 3 β.
2. Wolff Peck
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, stabulum ante
Portam lacus 1 β.
3. Kuncz Ochs
domus 4 β.

Bl. 5 v.

4. Bartel Mauß
domus 12 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas uxoris
9½ β 1 d, pratum 1 β, hereditas Cristoffori 2½ β, 3 olb.
curia in Lauch 1 β, de habentibus matris 11 β, 3 olb.
5. Petter Schuster
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
6. Baltsar Schwertfeger
domus 10 β, mechanica 2 β.
7. Merten Langkbein
domus 4 β, mechanica 4 β, 1 funiculus prati 1 β.
8. Syman Weynner
domus 3 β, justum 2 β.
9. Thomas Kuchleryn
domus 5 β, mechanica 4 β.
10. Benesch Schopner
domus 3 β, mechanica 2 β.
11. Michel Kolblyng
domus 10 β, mobilia 4 β, justum 4 β, hereditas Keilscheder
5 β, curia ante Walwam pragensem 1 β, hereditas Ko-
piczer 6 β, hereditas Marcus Kubsche 7½ β 2 d.

³⁶⁾ corr. aus „arta“.

12. Henrich Roslaw
domus 3 β, mechanica 2 β, 1 funiculus prati 1 β.
13. relicta Hermanin
domus 10 β, mobilia 4 β, curia media in Lauch ½ β, hereditas Trolez 4 β, hereditas matris in Lauch 12½ β.
14. Greger Melczer
domus 10 β, mobilia 4 β.
15. Syman Hanczman
domus 2 β, mechanica 4 β.
16. Valten Kollert
domus 10 β, mobilia 4 β.
17. Linhart Knorecz
domus 2 β, mechanica 4 β, hereditas Wasserfurer 2 β, hereditas Andres Zrinck ½ β, area vicini 2 β.

Ampla platea.

1. Casper Rymer
domus 2 β, mechanica 2 β, jus fori 1 β.
 2. Georg Spanmüller
domus 18 β, mobilia 4 β, mechanica 2 β.
 3. Jocoff Rumpfer
domus 3 β, area vicini 2 β, mechanica 4 β, vinea in Neulandt 3 β.
 4. Petter Stüczel
domus 3 β, mechanica 4 β.
 5. Anthonius Tischer
domus 3 β, mechanica 2 β.
- Bl. 6.
6. relicta Phillipin
domus 4 β, linicidium 4 β.
 7. Lorencz Kunsche
domus 4 β, mechanica 2 β.
 8. Mathes Kolbe
domus 5 β, mobilia 2 β, mechanica 2 β, 1 funiculus prati 1 β.
 9. Georg Satler
domus 2 β, mechanica 2 β.
 10. Wolff Weysgerber
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
 11. Mathes Grenczel
domus 2 β, mechanica 2 β.
 12. Hans Funck
domus 3 β, mechanica 1 β.
 13. Steffenn Behem
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.

Forum lingnorum.

1. Kunez Taschner
domus 14 β, mobilia 4 β, mechanica 2 β.
 2. relicta Drechslerin
domus 3 β.
 3. Hanß Tuchscherer
domus 3 β, mechanica 2 β.
 4. Bonaventura Lang
domus 30 β, mobilia 4 β, hereditas cum curia 6 β, hereditas in cunis 1 β, vinea Dernschwamp 1½ β.
 5. Hans Neuber
domus 25 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas Waldung 3 β, hereditas Jacob Gistel 7 β, hereditas Matauß 4½ β.
 6. Asman Kolbing
domus 15 β, mobilia 4 β, justum 4 β, hereditas Panwicz in Lauch 7 β, hereditas facta³⁷⁾ vinea Kolners ante Portam lacus 4 β, alia Henrichin 4 β, vinea Vlrichin 1½ β, curia 1 β, tentorium 1 β, villa Wrschan 4 β, hereditas Engelthaler 7 β, hereditas haptman von Teplicz 3 β, hereditas Herman in Lauch 4½ β, hereditas Herman am Leysnik 10 β, hereditas Hermann mit der wisen 1½ β ad Sanctum spiritum.
- Bl. 6 v.
7. Donat Peck
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
 8. Bartl Gredel
domus 12 β, mobilia 4 β, hereditas Peter Morß 4 β, horreum 1 β, hereditas dominorum 3 β.
 9. Nielas Plener
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas Lethner 2 β, horreum ½ β.
 10. Petter Schlosser
domus 12 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
 11. Jacob Schimko
domus 4 β, jus fori 1 β.
 12. Greger Rencz
domus 2 β, mechanica 2 β.
 13. Brietius Fleyscher
domus 12 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
 14. relicta Brimigin
domus 12 β, mobilia 4 β, hereditas Walkonis 2½ β, hereditas Purman in Wenzel'dorff 1 β, hereditas Poner ½ β,

³⁷⁾ Or. „feta“ mit Kürzungsstrich.

- curia ante Valuam pragensem 1 B, hereditas Genshalb
Reichlin 2 B, pratum 1 B.
15. Waczlaw vonn Zageczicz
domus 12 B, mobilia 4 B, mechanica 4 B.
16. relicta Finckin
domus 12 B, mobilia 4 B.

Lanificum vicus.

1. stuba balnealis
domus 16 B, media taberna 3 B.
2. Benesch Büttner
domus 3 B, mechanica 4 B.
3. Jacob Schauer
domus 10 B, mobilia 4 B, maccellum 8 B, mechanica 4 B,
hereditas Schnekin in Lauch 8 B, curia in Wenzelsdorff
1 B, hereditas Blasko Mauß 19 B, 1 olb.
4. Gircik Melczer
domus 10 B, mobilia 4 B, horreum 1 B.
5. Jacob Bach
domus 10 B, mobilia 4 B, mechanica 4 B.
6. Mychel Salitter
domus 10 B, mobilia 4 B, mechanica 4 B.
7. Mathes Furster
domus 10 B, mobilia 4 B, mechanica 4 B.

Bl. 7.

8. Hanß K n a w e r
domus 12 B, mobilia 4 B, hereditas Andres Schmidt $\frac{1}{2}$ B,
hereditas Fricz Gürtler 15 B, hereditas Schnekin in Lauch
16 B, curia in Wenzelsdorff 1 B.
9. Petter Tuczk e
domus 10 B, mobilia 4 B.
10. Walburgis Engelstettin
domus 3 B, jus fori 1 B.
11. Valten Firekl
domus 3 B, mechanica 2 B.
12. Purckart Maucha
domus 2 B.
13. Wolff Ruetel
domus 3 B.
14. Andres Stolecz
domus 1 B.
15. Balczer Raw
domus 1 B.

16. Veit Preuß
domus 1 B.
17. Bartl Neuheuser
domus 1 B.
18. Georg Stolecz
domus 1 B.
19. Wenzel Fleischer
domus 1 B.
20. Augstin Blohut
domus 1 B, 4 funiculi prati 4 B.
21. Thomas Zeimerman Rinczer
domuß 1 B.
22. Merten Tschepan
domus 2 B.
23. Mychalkin
domus 1 B.
24. Nickl Arnolt
domus 2 B, mechanica 2 B.
25. Dur Hanß
domus 1 B, horreum 1 B, hereditas Gestel 6 B.
26. Durhans
domus 1 B⁸⁾).
27. Valte Mener
domus 1 B.
28. Lucas Clement
domus 2 B, mechanica 2 B.
29. Greger Mercksferckl
domus 1 B.
30. Valten Saler
domus 1 B.
31. Paul Fischer
domus 6 B, taberna 4 B, mobilia 2 B, mechanica 2 B.
32. Georg Mülner
domus 2 B, de mechanica 2 B.
33. Casper Richter
domus 10 B, mobilia 4 B.
34. Pisaczin
domus 1 B, jus fori 1 B.
35. Wenzel Adam
domus 10 B, mobilia 4 B.
36. Lorenz Schuster
domus 1 B, mechanica 4 B.
37. Jacob Traczko
domus 10 B, mobilia 4 B, mechanica 4 B.

⁸⁾ Von Hand 3 eingefügt; vgl. oben, S. 152.

38. Dominicus Freytagk
domus 6 β, mechanica 4 β.
39. Thuma Melczer
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Trelez 1 β 2½ d.
40. Petter Zcemperle
domus 10 β, mobilia 4 β.

Bl. 7 v.

41. Wenczel Lyndner
domus 10 β, mobilia 4 β.
42. Michel Tischer
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 2 β.
43. Georg Reytter
domus 2 β.
44. Lorenz Schuster Treger
domus 1 β.
45. Geronimus Büttner
domus 10 β, mobilia 4 β.
46. Nickl Fleyscher
domus 1 β.
47. Fabian Hutter
domus 3 β, mechanica 2 β.

Novum forum.

1. Miculasch Bech
domus 18 β, mobilia 4 β, vinea 13½ β, hereditas fratris
8 β, pratum 1 β, ortus 3 β schulten (!), hereditas Walken-
bach Jacob Winez 3½ β.
2. Matausch Hutter
domus 14 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
3. Jacob Kurschner
domus 15 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, horreum 1 β.
4. Anthonius Bernhart
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
5. Thomas Schneider
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, vinea 1 β.
6. Benesch Melczer
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Eychhorn 11 β, here-
ditas ibidem 14 β, curia ante Valvam pragensem 1 β.
7. Hassek
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Trelez 14 β, pratum 1 β.
horreum 1 β.
8. Mathes Klig
domus 10 β, mobilia 4 β.
9. Hans Hawblich
domus 10 β, mobilia 4 β, ortus 1 β.

Bl. 8.

10. relictā Merckfercklin
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, ortus 1 β, jus
fori 1 β.
11. materna
domus 10 β, mobilia 4 β.
12. Thömel Preuer
domus 10 β, mobilia 4 β.
13. Franz Pilat
domus 18 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas Flener
7 β, horreum 1 β, hereditas Tantarion von Eychhorn 6 β,
hereditas decani 6 β.
14. Valten Pogner
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, maccellum 8 β.
15. Hans Herzogk
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
16. Merten Fest
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, 1 funiculus
prati 1 β.
17. Georg Kürstein
domus 11 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas Flener
4 β, 1 funiculus prati 1 β.
18. Georg Tosske
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
19. relictā Matschikin
domus 10 β, mobilia 4 β, 2 funiculi prati 2 β.
20. Syman Guor
domus 10 β, mobilia 4 β.
21. Phillip kramer
domus 2 β, jus fori 1 β.
22. Hanß Steiner
domus 3 β, justum 4 β.
23. Heinrich Scharthschlosser
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 2 β.
24. Proxe
domus 5 β, mobilia 2 β, hereditas in Strimicz von Kuper-
schmith 2 β.
25. Donat Hempel³⁹⁾
domus 4 β, mechanica 4 β, ortus Kunssin 1 β.
26. Schön Bartel
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, area vicini 1 β.

Bohemorum [vicus].

1. Lorenz Rintfleysch
domus 2 β, mechanica 2 β.

³⁹⁾ „p“ corr. aus „h“.

2. Hans Oswald
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, hereditas Trelcz
7½ β, vinea 2 β 1 d.
3. Marcus Kubsche
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Blassko Mauß 19 β 1 d,
hereditas Eychhorn von Blassko Mauß 15 β.

Bl. 8 v.

4. Vrban Pergner
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, pratum in Lauch
1 β.
5. Mathes Meusczap
domus 1 β, tenet Georg Kün
6. Casperin
domus 2 β.
7. relictā Gloserin
domus 1 β.
8. Hans Zeuß
domus 1 β, mechanica 2 β.
9. Janko Maczik
domus 1 β.
10. Lucas Kohut
domus 1 β.
11. Wenzel Mefleysch
domus 1 β, halden die nunen.
12. Brosius Sitner
domus 1 β, halden die nunen.
13. Gerdrudt Rintfleyschin
domus 1 β.
14. Merten Frydl
domus 1 β.
15. Jacob Reichart
domus 1 β.
16. Nickl Melczer
domus 1 β.
17. Paul Krumpholecz
domus 1 β, mechanica 2 β.
18. Clemet Maczik
domus 1 β.
19. Michl Bescheider
domus 1 β.
20. Vrsula Schneyderin
domus 1 β, mechanica 2 β.
21. Andreas⁴⁰⁾ domus 1 β, mechanica 2 β.

⁴⁰⁾ Lücke im Or.

22. Wolff Zeus
domus 1 β, mechanica 1 β.
23. Georg Bitner
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
24. Hans Haß
domus 10 β, mobilia 4 β, jus fori 1 β.
25. Hans Dryschenfelder
domus 1 β, mechanica 1 β.
26. Andres Berwinckl
domus 4 β.
27. Valten Pitner
domus 4 β, mechanica 4 β, hereditas Jaksche 5 β, hereditas
Hawlik 1 β, horreum 1 β.
28. Asman Glue
domus 3 β.
29. Wolff Gugl
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
30. Benedict Pitner
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
31. Greger Pilicz
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.
32. Procop Eychhorn
domus 10 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β.

Bl. 9.

Cimiterium.

1. Henrich Satler
domus 12 β, mobilia 4 β, mechanica 4 β, lincidium 2 β.
2. relictā Schropin
domus 2 β, jus fori 2 β.
3. Hans Rist
domus 2 β, mechanica 2 β⁴¹⁾.
4. Paul Kempff
domus 2 β, mechanica 2 β.
5. Michl Joppe
domus 3 β, mechanica 2 β.
6. Georg Tiescher
domus 12 β, mobilia 4 β, tenet ecclesia.
7. Veit Eberlin
domus 3 β, mechanica 4 β, 2 funiculi prati 2 β.
8. Vrban Solue
domus 10 β, mobilia 2 β.
9. Georg Steinmecz
domus 10 β, mobilia 4 β.

⁴¹⁾ corr. aus „4“.

10. Peter Hanns
domus 11 β, mobilia 4 β.
11. Friez Cz y m m e r m a n
domus 4 β.
12. Hans K a n d l e r
domus 6 β, cum media taberna, mechania 4 β.
13. Hanß O e r l b e c k
domus 2 β.
14. gl ö c k n e r
domus 2 β, jus fori 1 β.
15. Clement K n a p p e
domus 4 β.
16. curia sacerdotum
8 β.
17. Hans Haber in emit Jacob Freischlack
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 2 β.
18. Hans Tschoschner
domus 6 β, mechania 4 β, hereditas Lethner 2 β, vinea
Sellenderin 8 β, horreum 1 β.
19. Fronika
domus 10 β, mobilia 4 β.
20. Michl Littener
domus 4 β.
21. Valta Meindl
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, tentorium 1 β.
22. Marcus Dernschwam
domus 10 β, mobilia 4 β.
23. Nicklas Lyß
domus 5 β, mobilia 2 β, mechania 4 β.
24. Henrich Balbirer
domus 4 β, mechania 2 β.
25. Hans Purman
domus 1½ β.
26. Gangolff Moller
domus 10 β, mobilia 4 β.
27. Sophia Elbognerin
domus 1½ β.
28. Henrich Balbirer der alte
domus 3 β, hereditas Wenczl Teutsch ante Portam lacus
5 β, hereditas sub castro 2 β, pratum 1 β.
29. Andres Deutschin
domus 12 β, mobilia 4 β.

Bl. 9 v.

Renouatorum [vicus].

1. Hanß Hausman
domus 2 β.

2. Vrban Steinmecz
domus 3 β.
3. Hans Leschin
domus 2 β, mechania 2 β.
4. Michel Kromer
domus 1 β.
5. Barbara Schlorbeberyn
domus 1 β.
6. relict a Bartl Scherrerin
domus 1 β, jus fori 1 β.
7. Georg Huschko
domus 1 β, mechania 1 β.
8. Hans Seyffert
domus 1 β, mechania 4 β, tentorium 1 β.
9. Syman Viereklin
domus 1 β.
10. Hans Ditrich
domus 1 β.
11. Augustinus Mindel
domus 1 β, mechania 2 β.
12. Petter Schickl
domus 1 β, mechania 2 β.
13. Wenczel Lautterbach
domus 1 β.
14. Petter Holy
domus 1 β, tenet die heebamme.
15. Elizabet jungkfraw
domus 1 β, mechania 1 β.
16. Jacob Han
domus 1 β.
17. Benedict Hillebrant
domus 1 β, mechania 2 β.
18. Thomas Kolbe
domus 1 β, mechania 2 β.
19. Rott Proxsche
domus 1 β.
20. Paul Steingruber
domus 1 β.
21. Hans Erlbek
domus 1 β.
22. Greger Gürtleryn
domus 1 β, mechania 2 β.

Lacus.

1. Wolff Schuster
domus 10 β, mobilia 4 β, 1 funiculus prati 1 β.

2. Hanns Zauerkraut
domus 2 β, mechania 4 β, stabulum ante Portam lacus 1 β.
3. Hanß Sittawer
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Pergner 4 β, hereditas Waczlaw Schreybers ½ β, hereditas ibidem ½ β, hereditas Franz Glasser ante Portam lacus 5 β, curia in Wenzelsdorff 1 β.

Bl. 10.

4. Jacob Satler
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 2 β.
5. Nickl Schücz
domus 4 β, mechania 2 β.
6. Andres Schneyder
domus 5 β, mechania 2 β, hereditas Henrichin 3 β.
7. Jokob Gadlburgk
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 2 β.
8. Mertten Koller
domus 2 β, mechania 2 β, 4 funiculi prati 4 β.
9. Greger Vothko melczer
domus 10 β, mobilia 4 β.
10. Albrecht Schmit
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Pergner 5 β, hereditas Berlfein 8 β, pratum Gloserin 2 β, curie 2 β, hereditas Schloglin pastoris mit dem gern 6 β, pratum Rosler 1 β.
11. Sigmundt Goestel
domus 10 β, mobilia 4 β, hereditas Nyckl Jolge in Lauch 13 β, hereditas Wolkenbach 3 [β], horreum 1 β, ortus ante lacus 2 β.
12. Jacob Polnick
domus 2 β.
13. Mathes Guldein
domus 10 β, mobilia 4 β.

Kliczgasse.

1. Wenzl Groß
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 2 β, 1 funiculus prati 1 β.
2. Martha Waldungin
domus 2 β, hereditas in Lauch 10 β.
3. Andres Perwinckl
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 1 β.
4. Lorencz Perman
domus 1 β.
5. Kunsche Schuffter
hoffstatt domus 1 β, hat eß den hern übergeben.

6. Georg Pelczel
domus 1 β.
7. Mertten Leinbeber Schwarz
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 2 β.
8. Michel Ritling
domus 10 β, mobilia 4 β.
9. Lorencz Herzogk
domus 10 β, mobilia 4 β, mechania 4 β, 2 funiculi prati 2 β.
10. Phillip Qüienten
domus 10 β, mobilia⁴²⁾.
11. Merten Zeuschner
domus 2 β.

Bl. 10 v.

12. Crystoff Richter
domus 4 β, jus fori 2 β.
13. relictä Henrichin
domus 1 β, jus fori 2 β.
14. Hanß Wolke
domus 1 β.
15. Margetha
hofstatt^{42a)}.
16. Hans Breuer
domus 1 β.
17. Hans Breuer
domus 1 β.
18. Hanß Macholt
domus 1 β.
19. Thomas Sigl
domus 10 β, mobilia 4 β.
20. Jene Melczer
domus 10 β, mobilia 4 β.
21. Paul Czussner
domus 10 β, mobilia 4 β.
22. Anthonius Schuster
domus 1 β, mechania 2 β.
23. Erhart Zeech
domus 1 β.
24. Hans Zeceller
domus 1 β.
25. Andres Walter
domus 1 β, mechania 2 β.
26. Georg Griesel
domus 1 β.

⁴²⁾ Lücke im Or.

^{42a)} Betrag nicht eingesetzt.

27. Hans Tolssercz
domus 1 B, helt Georg Khün.

Suburbium.

1. Bonauentura Zceiller⁴³⁾
domus 2 B, mechania 2 B.
2. Mertten Molner
domus 1 B, mechania 4 B.
3. Mates Kepiczcr
domus 1 B, mechania 2 B.
3a. Crystoff Schuster
domus 2 B, ortus et prata 2 B, mechania 2 B.
4. Eyssener Vrban
domus 1 B, mechania 4 B.
5. Vrban Engelstatt
domus 1 B, mechania 2 B.

Bl. 11.

6. Andreß Schoffglock
domus 1 B, mechania 4 B.
7. Wolff Wagner
domus 2 B, mechania 2 B.
8. Oswald Kupperschmit
domus 1 B.
9. Hennsel Tyll
domus 1 B, mechania 3 B.
10. Georg Fieweger
domus 1 B, mechania 1 B.
11. Jacob Schmit
domus 2 B, mechania 4 B, ortus 1 B.
12. Augustinus Hernik
domus 1 B, mechania 2 B.
13. Andres Wagner
domus 1 B, mechania 2 B.
14. Mertten Czerny
domus 1 B.
15. Mathes Wagner
domus 1 B, mechania 3 B.
16. Michel Schmit
domus 2 B, mechania 4 B.
17. Hans Lernermacher
domus 1 B, mechania 2 B.
18. Casper Schmidt
domus 1 B.

³⁾ „c“ corr. aus „s“.

19. Lorenz Schlosser
domus 1 B, mechania 2 B.
20. Georg Tuchmacher
domus 2 B, mechania 4 B.
21. Schwarcz Henslin
domus 2 B, mechania 4 B, tentorium 1 B.
22. Mates Tilinger
domus 2 B, mechania 2 B.
23. Thomas Zcymmerman
domus 2 B.
24. Thomas Bessel
domus 2 B.
25. Mertten Gehaman
domus 2 B.
26. Mates Hoinnthauer
domus 2 B, mechania 2 B.
27. Wenzel Siber
domus 1 B.
28. Hensel Koller
domus 2 B.
29. Kuncz Ernst
domus 2 B.
30. Jacob Schirer
domus 2 B.
31. Syman Sniderin
domus 2 B.
32. Anna Kuncz paderin
domus 2 B.
33. Crystoff Juden Bischoff
domus 1 B, mechania 1 B, jus fori 1 B.
34. Gris Nickl
domus 1 B.
35. Anna Drechslerin
domus 2 B.
36. Cristoff Hanerer
domus 2 B, mechania 4 B.
37. sutores
domus 2 B.
38. Gilg Clet
domus 1 B.
39. Wilhelm Francz
domus 1 B.

Bl. 11 v.

40. Clement Fischer
domus 1 B.

41. Hans Neuber
domus 2 B.
42. Andres emit Hensel Senff
domus 2 B, mechania 4 B, macellum 8 B.
43. Michl Fleyscher
domus 2 B, mechania 4 B.
44. Mertten Grunel
domus 2 B, mechania 4 B, hereditas in Henaw 1 B.
45. Linhart Knoch
domus 2 B.
46. Dominicus Wasserfurer
domus 2 B, mechania . . . ⁴⁴⁾
47. Hans Kenff
domus 2 B, mechania 4 B.
48. Jobst Turk
domus 2 B, mechania 4 B.
49. Vrban Gerber
domus 2 B, mechania 4 B.
50. Benedict Hanczman
domus 2 B, mechania 4 B.
51. Greger Helrigel
domus 2½ B, mechania 1 B.
52. Mertten Richter
domus 1 B, mechania 1 B.
53. Lorenz Kypolt ⁴⁵⁾
domus 2 B, mechania 4 B, 1 funiculus prati 1 B.
54. Valte Wenczel
domus 1 B, jus fori 1 B.
55. Albrecht Gerber
domus 2 B.
56. Georg Schultes
domus 1 B.
57. Andres Gerber
domus 2 B, mechania 4 B.
58. Crystoff Kypolt
domus 1 B, Cerdonia domus ibidem 2 B, mechania 4 B, hereditas Lethner 2 B, hereditas Kuchlerin ½ B, hereditas Scheube Kaudermonin in Lauch 5 B, hereditas ibidem Falkenbach 1 B.
59. Kylian Gerber
domus 2 B, mechania 4 B.
60. Schon Mathes
domus 1 B, mechania 2 B.

⁴⁴⁾ Lücke im Or.

⁴⁵⁾ „B“ corr. aus „k“.

61. Linhart Gerber
domus 1 B, ——— hoffstatt^{45a)}.
62. Langkbein
domus 1 B.
63. Gottharttin
domus 1 B.
64. Vrban Knebek
domus 1 B.
65. Hans Bretschneider
domus 1 B.
66. Thomas Schnewolff
domus 1 B, mechania 4 B, macellum 7 B.
67. Michel Hertl
domus 1 B.
68. Appolonia Sayffensiderin
domus 1 B, mechania 2 B⁴⁶⁾.
69. Nickl Gutter
domus 1 B, mechania 2 B.
70. Hans Freytagk
mechania 4 B, 1 funiculus prati 1 B.

Bl. 12.

Foris Waluam pragensem.

1. Jocoff Tuchscherer
domus 3 B, area vicini 1 B, mechania 2 B.
2. Bartel Beck
domus 1 B, — helt Schon Bartl.
3. Marcus JudenBischoff
domus 2 B.
4. Poledne
domus 1 B.
5. Petter Schmith
domus 2 B, mechania 4 B, hereditas in Wenczelsdorff 1 B.
6. Nickl Czeysko
domus 2 B.
7. Valte Helriegl
domus 2 B, mechania 4 B.
8. Nickl Schmit
domus 2 B, mechania 4 B.
9. Crystoff Töpfer
domus 2 B, mechania 4 B, horreum 1 B, arrea domo-
num 1 B.

^{45a)} Betrag nicht eingesetzt.

⁴⁶⁾ Von „Appolonia — 3 B“ im Orig. durchstrichen.

10. relict a S eng in Wyssin
domus 1 β, horreum Trelez 1 β.
11. Georg Nipart
domus 2 β, horreum 1 β.
12. Gilg Hildner
domus 1 β, mechania 4 β, area vicini 1 β.
13. Hans Kindlschmit
domus 1 β, mechania 2 β.
14. relict a Maczikin
curia 1 β, ortus 1 β.
15. Sigmundt Engelthaler in Scharttendorff de heredita-
tibus 36 β.
16. Clima von Rudelsdorff de hereditatibus ibidem 15 β, helt
Schwab.
17. Weydmul
26 β, hereditas ibidem ½ β, helt Hans Manwicz ist zu sei-
nen hause und eckern geschrieben.
18. Steinmül
36 β.
19. Shoemuol
26 β.
20. Pfertmul
40 β.
21. Girzik mulner von der mul vor dem Proger thor 20 β,
ibidem ortus 1 β.
22. Wanisch in villa Czepern de hereditate 10 β.
23. Greger Eichorn in villa Welbudicz de hereditate Blasko
Mauß 26½ β ibidem in Strimicz de hereditate Brichta
Fleyscher 2 β.

Bl. 12 v.

Die Neustat ante Portam lacus

des der Bartel Gredelß gewest ist.

1. Wenczel Lauterbach
1 β.
2. Hans Wolke
1 β.
3. Hans Helffer
1 β.
4. Michel Kolbing
1 β.
5. Casper Schmit
1 β.
6. Peter Ssupe
1 β.

Inquillini.

A.

1. Andres Drechsler bek
mechania 2 β.
2. Andres Tuchmacher
mechania 2 β.
3. Augustinus Kuchler
jus fori 1 β.
4. Anna Kantorin
de linicidio 1 β.
5. Agneta Schoberin
de linicidio 1 β.
6. Andres Kolb
de mechania . . .⁴⁷⁾

B.

7. Barbara Piskorzin
jus fori 1 β.

Bl. 13.

8. Bartl Schucz
mechania 2 β.
9. Bartel Niemczin
jus fori 1 β.
10. Bartl Meusezap
de hereditate Pilati 11 β, tenet Martin Manwicz et Al-
brecht Schmit.

C.

11. Casper Griesel
mechania 4 β, maccellum Krikman 6 β, 2 d.
12. Clein Nickl
mechania 2 β.
13. Casper Kepert beke
mechania 4 β.
14. Clara
jus fori 1 β.

D.

15. Donat Rott
mechania 2 β.
16. Dorothea Merten Grobnerin ader ire erben hereditas
Ryczel 4 β, horreum 1 β, tentorium 1 β.

E.

17. Erhartt Kheil
mechania 2 β.

⁴⁷⁾ Lücke im Or.

18. Elisabeth nochgelassener weiß Hans Bichelbergers hereditas in Lauch $\frac{1}{2}$ B, pratum ibidem 1 B, hereditas Georg Schneiders 6 B, hereditas Keyl Schneider 5 B, hereditas Andres Kelner 8 B.

Bl. 13 v.

G.

19. Georg Rintfleysch hereditas in Lauch $7\frac{1}{2}$ B, mechanica 2 B.
20. Gedessin jus fori 1 B.
21. Greger Los mechanica 2 B.
22. Georg Winter mechanica 4 B.
23. Geruesse jus fori 1 B.
24. Georg Tischler mechanica 2 B.

H.

25. Hans Graffgloser mechanica 1 B.
26. Hans Kramer jus fori 3 B.
27. Hans Helfer püttener mechanica 2 B.
28. Hans Koler mechanica 2 B.
29. Hans Krasel mechanica 2 B.
30. Hans Barbierer mechanica 1 B.
31. Haberlin jus fori 1 B.
32. Hans Purman de hereditate in Lauch 30 B, curia 1 B, pratum 1 B.
33. Hans Kass mechanica 2 B.

J.

34. Jan Czipowa jus fori 1 B.
35. Jacob Palichen mechanica 4 B, hereditas in Lauch $6\frac{1}{2}$ B, hereditas in Wenzelsdorff 2 B.
36. Jobst Herdegen mechanica 4 B.

37. Jacob Ssinko maccellum 9 B, mechanica 4 B.
38. Jacob Saller mechanica 2 B.
39. Janko Milner einen acker auff der Neuen sorge helt Lodman hereditas 4 B.

Bl. 14.

K.

40. Katharina nochgelassene weiß Blasii Hengst de hereditate Reichlin 1 B.

L.

41. Lyda nochgelassener weiß Georg Kaudermans hereditas in Lauch $8\frac{1}{2}$ B 1 d, hereditas ante crucem $5\frac{1}{2}$ B, hereditas Cristofferi daß nyderste $2\frac{1}{2}$ B, 1 funiculus prati 1 B.
42. Lyda Veit Schneiderin hereditas in Lauch $7\frac{1}{2}$ B.

M.

43. Merten Manwicz in Wenzelsdorff 16 B 5 d.
44. Merten Strastny hereditas in Rüdelsdorff 4 B.
45. Mataussowa Holczowa z Czepero hereditas Greger Mauß 12 B.
46. Mates Bachman, schlosser mechanica 1 B.
47. Margaretha Magistrin jus fori 1 B.
48. Margareta Redlerin jus fori 1 B.
49. Margaretha bey Siman Weyner jus fori 1 B.

N.

50. Nicklas Czeyssendorffin jus fori 1 B.
51. Nickl Wagner mechanica 1 B.
52. Nickl Eberhart stelmacher mechanica 2 B.

P.

53. Peter Pasauer mechanica 2 B, hereditas Franz Gloserin $2\frac{1}{2}$ B.

- 54. Paul Gerberin
de prato 6 B.
- R.
- 55. Regina Hopnerin
vinea in Neuland 4 B.
Bl. 14 v.
- S.
- 56. Schrollin
jus fori 1 B.
- 57. Symon Peke
jus fori 1 B.
- 58. Steffan Pek
jus fori 1 B.
- 59. Steffan Erler kürschner
mechania 2 B.
- T.
- 60. Thomas Hes
mechania 4 B.
- V.
- 61. Wolff Andres Schneiders son
mechania 2 B.
- 62. Wenzel Genshalß
hereditas Reichlin 2 B, pratum 1 B.
- 63. Wilhelm Schneider
mechania 2 B, jus fori 1 B.
- 64. Valten Fleischer
mechania 4 B.
- 65. von deß Lebka garten der hernoch geteilt volget, gibt
man in diesem geschoß von einem schock 4 d.
Paul Gerberin 3 B, tenet Matausch Hutter.
Cristoff Gerber 9½ B.
Peter Tuczke 8 B.

Bl. 15.

Pro retentis.

- 1. Hanß Hausman
- 2. Casper Griesl
- 3. Erhart Keyl
- 4. Steffan Orler
- 5. Valten Seiller
- 6. Mates Hutter
von Lebka garten.
- 7. Cristoff Kypelt
von Lebka garten.
- 8. Gira Pech

- 9. Augustinus Blohut
- 10. Merten Koller
- 11. hebamme
- 12. Schon Mats
- 13. Dominicus Flener, 3 geschos
- 14. Donat Rot
- 15. Wilhelm Schneider
- 16. Stainmül, 3 geschos
- 17. Berffert mül
- 18. Elisabeth Buchelsbergers weiß
- 19. Vrsula Purman, geschoß 4.
- 20. Mataussawa Holczowa
- 21. Anna Cantorin
- 22. Franz Pilat
de hereditate decani, 2 große geschoß und 2 kleine.
- 23. Andres Zeimerman
- 24. Nickl Czersendorfferin
- 25. Georg Stolcz
pro retentis
- 26. Appolonia Würztragerin
- 27. Dominicus Freitogk
- 28. Schwarz Jacob
- 29. Jacob Palichn
- 30. Albrecht Schmit
von den eckern Meuszap geschoß sider den Branth.
- 31. Greger Loß
- 32. Janko Mülner
von den eckern Paul Fischers uff der Neuen Sorge.
- 33. Georg Tischer
de mechania.
- 34. Geronimus Meusichn
1 groß schoß, 1 kleinß.
- 35. Sehmül
- 36. Albrecht Klet
de Hanßmelchar Sommers.

Bl. 15 v.

Distributa.

Dominis collectuaribus
notario
nunctio
her Valtn in suum officium feria tertia post Michaelis (3. Ok-
tober)
her Hans Sittauer in suum officium feria quinta post Crispini
(26. Oktober)

dem Wolff Schmit am hantwergk, daß er noch dem branth hat
 geben
 her Georg Weintrock in suum officium, sein dem Mardeysen
 worden
 her Weintrok in suum officium
 Anthonio Tiescher von corpecturen zu leymen auf die geschloß
 buchei
 den her Wolff Hutter in suum officium
 den her Wolff Hutter in suum officium also daß mit Geronimo
 Meusichn gerechent worden ist deß geschloß in solcher
 gestalt, daß Jeronimus uff den hauß der Scheiblin heben
 sal 9 ß, solch gelt sollen die heren heben so hat ein rat
 von mir ein hackenpuchsen vor 2 ß, also daß die 11 ß vor-
 nuget sein. item zu gedenckn, daß Wolff Hutter die
 11 ß, ut supra Jeronimus Meusichn belangende, nicht hat
 in sein burgermeisterregister genomen, sunder 9 ß sal
 ein rath auf der Scheublin hauß heben erbgelt alß im
 clein weyßen schultbuch stett im andern blat und Jeroni-
 mus Meusichn hat ein hackenbuchse pro 2 ß geben die ist
 einen uberantwort worden also daß die 11 ß vornuget
 dem her Nicklas Ryß in suum officium ist gegeben dem Jocoff
 Schauer in vorsorgung deß hoffts
 uberantwort her Nicklaß Riß in sein ampt.

Personennamen-Verzeichnis.

Die erste Ziffer bedeutet die Seitenzahl, die zweite die fortlau-
 fende Eintragung, unter welcher der Name zu finden ist.

Adam Wenzel	169—35	Casperin	172— 6
Andreas	172—21	Chwal Mathausch	161— 4
	180—42	Clara	183—14
Anthonius s. Bernhart.		Christofferus s. Werman.	
Arnolt Nickl	169—24	Clein Nickl	183—12
Bach Jacob	168— 5	Clement Lucas	169—28
Bachmann Mates	185—46	Clement Mertten	165—17
baderin Anna s. Cuncz.		Clet s. Klet.	
Balbirer Henrich	174—24	Clima (Rudelsdorff)	182—16
Balbirer Henrich d. Ä.	174—28	Crines Wolff	162—19
Barbirer Hans	184—30	Cuncz Anna	179—32
Bech s. Pech.		Czeysko Nickl	181— 6
beck Andreas s. Drechsler.		Czeyssendorff-in Nicklas	185—50
Beck Bartel	181— 2	Czersendorfferin Nickl	187—24
Peck Bartl	165—15	Czerny Mertten	178—14
beke Caspar s. Kepert.		Czipowa Jan	184—34
Peck Donat	167— 7	Czimmerman s. Zimmermann.	
Pe(c)k Steffan	186—58	Czussner Paul	177—21
Peke Symon.	186—57	decanus	171—13
Peck Wolff	165— 2		187—22
Behem Steffenn	166—13	Dernschwam Marcus	174—22
Berlfein	176—10	Deutsch-in Andres	174—29
Bernhart Anthonius	170— 4		163—35
Berwinckl Andres	173—26	Teutsch Hans	163—28
Perwinckl Andres	176— 3	Teutsch Wenzl	174—28
Bescheider Michl	172—19	Ditrich Hans	175—10
Bessel Thomas	179—24	Drechsler Andreas	183— 1
Bichelsberger Hans	184—18	Drechsler-in Anna	179—35
Bichelsberger Elisabeth	184—18		167— 2
Bitner s. Büttner.		Dryschfelder Hans	173—25
Blohut Aug(u)stin(us)	169—20	Dur Hanß	169—25
	187— 9	Durhans	169—26
Blohutt Georg	163—38	Eberhart Nickl	185—52
Bretschneider Hans	181—65	Eberlin Veit	173— 7
Breuer Hanss	177—16	Eichorn Greger	182—23
Prener Thömel	171—12	Eychhorn Procop	173—32
Brimigin	167—14	Eychhorn Tantario von	171—13
Buchelsberger Elisabeth	187—18		170— 6
Buchelsberger s. Bichelberger.		Elpogner Erhart	163—33
Büttner Benesch	168— 2	Elbogner-in Sophia	174—27
Pitner Benedict	173—30	Engelstatt Vrban	178— 5
Bitner Georg	173—23	Engelstett-in Walburgis	168—10
Büttner Geronimus	170—45	Engelthaler Sigmundt	182—15
püttener Hans s. Helffer.			167— 6
Pitner Valten	173—27	Erlbek Hans	175—21
cantorin s. kantorin.		Oerlbeck Hanß	174—13

Erler Steffan	186—59	glöckner	174—14
Orler Steffan	186— 4	Gloserin siehe Glasser.	
Ernst Cuncz	179—29	Glue Asman	173—28
Eyssner Vrban	178— 4	Goestel Sigmundt	176—11
Falkenbach (?)	180—58	Goestel Gotthartt-in	181—63
Fest Merten	171—16	Graff Hans	184—25
Fieweger Georg	178—10	Gredel Bartl	167— 8
Fink-in	168—16	Grenzel Mathes	166—11
	161— 5	Gries(e)l Casper	183—11
Firekl Valten	168—11		186— 2
Vierekl-in Syman	175— 9	Griesel Georg	177—26
Firlinck Mathes	160— 3	Gris Nickl	179—34
Fischer Clement	179—40	Grobner-in Merten Dorothea	
Fischer Paul	169—31		183—16
	187—32	Groß Wenzl	176— 1
Flener Dominicus	162—16	Grunel Mertten	180—44
	171—13, 171—17,	Gugl Wolff	173—29
	187—13	Guldein Mathes	176—13
Fleyscher Brichta	182—23	Guor Syman	171—20
Fleyscher Briccius	167—13	Gürtler Hans	162—18
Fleyscher Michl	180—43	Gürtler-yn Greger	175—22
Fleyscher Nickl	170—46	Gutter Nickl	181—69
Fleischer Valten	186—64	Haber-in	184—31
Fleischer Wenzel	169—19	Haber-in Hans	174—17
	164— 4	Hadwicz Wenzel	163—32
Franz Wilhelm	179—39		163—33
Freytagk Dominicus	170—38	Hampel schuster	163—29
Freitogk Dominicus	187—27	Han Jacob	175—16
Freytagk Hans	181—70	Hanczman Benedict	180—50
Fronika	174—19	Hanczman Symon	166—15
Frydl Merten	172—14	Hanerer Cristoff	179—36
Funck Hans	166—12	Hanns Peter	174—10
Furman Mathes	164— 1	haptman von Teplitz	167— 6
Furster Mathes	168— 7	Harraweyl Georg	164—13
Gadlburgk Jakob	176— 7	Haß Hans	173—24
Gangolf Moller s. Moller.		Hasek	170— 7
Gedess-in	184—20	Hausman Hanß	174— 1
Gehaman Mertten	179—25		186— 1
Genshalß Wenzel	163—30	Hawblick Hans	170— 9
	168—14,	Hawlik Valten	162—16
	186—62	Hawlik	173—27
Gerber Albrecht	180—55	hebamme	8—11
Gerber Andres	180—57		175—14
Gerber Kylian	180—59	Heindl Mathes	160—10
Gerber Linhart	181—61	Helffer Hans	182— 3
Gerber-in Paul	186—54	Helffer Hans	184—27
Gerber Vrban	180—49	Helriegl Valte	181— 7
Geruesse	184—23	Helrigel Greger	180—51
Girzik siehe mulner.		Hempel Donat	171—25
Gestel	163—33	Hengst Blasius	185—40
	169—25	Hengst Katharina	185—40
Gistel Anthonius	161— 6	Henrich-in	177—13
Gistel Jacob	167— 5		167— 6
Gistl-in	161— 6		176— 6
Glasser Franz	176— 3		185—53
Gloser-in (Franz)	172— 7		
	185—53		
gloser Hans siehe Graff.		Herczogk Hans	171—15

Herczogk Lorenz	177— 9	Kenff Hans	180—47
Herczock Phillip	161— 7	Kindlschmit Hanß	182—13
Herdegen Jobst	184—36	Klet(h) Albrecht	163—36
Hermann Greger	160— 6		187—36
Herman(n)	167— 6	Kleth Gilg	164—41
Herman-in	164—40	Clet Gilg	179—38
Herman-in	166—13	Klig Mathes	170— 8
Hernik Augustinus	178—12	Knappe Clement	174—15
Hertl Michel	181—67	Knawer Hanß	168— 8
Hes Thomas	186—60	Knebek Vrban	181—64
Hildner Gilg	182—12	Knoch Linhart	180—45
Hillebrant Benedict	175—17	Knorez Georg	164—10
Hinko	162—11	Knorez Linhart	166—17
	162—24	Knorez Wenzl	164— 2
Hoinnthauer Mates	179—26		160.
Holcz-owa Matauss-owa	185—45	Kohut Lucas	172—10
	187—20	Kolb Andres	183— 6
Holy Petter	175—14	Kolbe Mathes	166— 8
Hopnerin Regina	186—55	Kolbe Thomas	175—18
Huschko Georg	175— 7	Kolbing Asman	167— 6
Hutter Fabian	170—47	Kolbing Michel	182— 4
Hutter Matausch, Mates	170— 2	Kolbing Michael	160.
Hutter-in Mathes	163—36	Kolblyng Michel	165—11
	186— 6	Koler Hans	184—28
Hutter Wolff	161—11	Koller Hensel	179—28
	188.	Koller Mertten	176— 8
Hylczener Mertten	161—12		187—10
Jaksche	173—27	Kolner	167— 6
Jolge Nyckl	176—11	Kopiczer siehe Kopiczer.	
Joppe Michl	173— 5	kramer Hans	184—26
Jöstl-in Johannes	162—10	kramer Philip	171—21
Jostl Hans	165—18	Krasel Hans	184—29
Judenbischoff Crystoff	179—33	Kromer Michel	175— 4
Judenbischoff Marcus	181— 3	Krykman Bartl	165—18
Kandler Hans	174—12	Krykman Georg	164— 4
Kandler Jocoff	164— 7		165—18
Kantor-in Anna (Cantor-in)	183— 4	Krickman	161—11
	187—21	Krumpholez Paul	172—17
Kass Hans	184—33	Kubsche Marcus	165—11
Kaß Bartel	164—11		172— 3
Kaudermann Georg	185—41	Küchler Andres	164— 1
	161— 8	Küchler Augustinus	183— 3
Kaudermann Lyda	185—41	Küchler-yn Thomas	165— 9
Kaudermon-in Scheube	180—58	Kuchler-in	180—58
Kheil (Keyl) Erhart(t)	183—17	Kunsche Lorenz	166— 7
	186— 3	Kuncz Anna, paderin	179—32
Keilscheder, Keyl Schneider		Kupperschmit Oswalt	178— 8
	165—11	Kuperschmith	171—24
Keyl scheider	184—18	Kupperschmit Syman	163—29
Kelner Andres	184—18	Kurschner Jacob	170— 3
Kempf Paul	173— 4	Kyrssner Jakob	163—27
Kepert Casper	183—13	kürschner Steffan s. Erler.	
Kepiczter Mates	178— 3	Kürstein Georg	171—17
Kollert Valten	166—16	Kypelt Christoff	186— 7
Kopiczer	164— 4	Kypolt Crystoff	180—58
	165—11	Kypolt Lorenz	180—53

kyrssner siehe kürschner.	
Lang Bonaventura	167— 4
Lang Erhart	162—15
Langkbein Merten	165— 7
Langkbein	181—62
Lautterbach Wenzel	175—13
	182— 1
leinbeber Mertten s. Schwarz.	
Lenermacher Hans	178—17
Leschin Hans	175— 3
Lethner	167— 9
	174—18
	180—58
Littener Michl	174—20
Lodman Hans	162—16
Lomicz Hanß	162—22
Los (Loß) Greger	184—21
	187—31
Ludwick	160— 8
Lyndner Wenzel	170—41
Lyss s. Ryss.	
Macholt Hanß	177—18
Maczik-in	182—14
Magistr-in Margaretha	185—47
Manwicz Hans	182—17
Manwicz Merten (Martin)	183—10
	185—43
Manwicz-in Wenzel	163—31
Mardeysen	188.
Margetha	177—15
Margaretha s. Magistr-in.	
Maczik Clemet	172—18
Maczik Janko	172— 9
Maczik	163—29
Mataubh	167— 5
materna siehe hebamme.	
Matschik-in	171—19
Maucha Purckart	168—12
Mauß Bartel	165— 4
Mauß Blas(s)ko	168— 3
	172— 3
	182—23
Mauß Greger	185—45
Mefleysch Wenzel	172—11
Meindl Benedictus	161— 1
Meindl Valta	174—21
Melzer Benesch	170— 6
Melzer Girczik	168— 4
Melzer Greger	166—14
melzer Greger s. Vothko.	
Melzer Jene	177—20
Melzer Matausch	162—25
Melzer Nickl	172—16
Melzer Thuma	170—39
Mener Valte	169—27
Mercksferckl Greger	169—29
Merckferckl-in	171—10
Meusczap Bartl	183—10
Meusczap Mathes	172— 5
Meusczap	187—30
Meusichn Jeronimus (Ge- ronimus)	161— 6
	187—34
	188.
Milner Janko s. mulner.	
Mindel Augustinus	175—11
Moller Gangolff	174—26
Molner Mertten	178— 2
Morß Peter	167— 8
Muldner Caspar	164— 1
mulner Girzik	182—21
Milner Janko	185—39
Mülner Georg	169—32
Mülner Janko	187—32
Mychalk-in	169—23
Neuber Hans	180—41
Neuber Hans	167— 5
Neuheuser Bartl	169—17
Nickart Marcus	162—11
Nickl-in Lorenz	160— 8
Niemez-in Bartl	183— 9
Nipart Georg	182—11
nunen	172—11
	172—12
Ochs Kuncz	165— 3
Oerlbeck siehe Erlbeck.	
Orler siehe Erler.	
Österreicher Hanß	164— 8
Oswalt Hans	172— 2
Palichen Jacob	184—35
Palichn Jacob	187—29
Pamwicz	161— 5
Panwicz	167— 6
Pasauer Peter	185—53
pastoris (relicta) s. Schlegl.	
Pech Gira	186— 8
Bech Miculasch	170— 1
peck siehe beck.	
Pelczel Georg	177— 6
Pergner Vrban	172— 4
Pergner	176—3, 176—10
Perman Lorenz	176— 4
Perwinckl siehe Berwinckl.	
Phillip-in	166— 6
Pilat Francz	171—13
	187—22
Pilat	183—10
Pisacz-in	169—34
Piskorz-in Barbara	183— 7
pitner siehe büttner.	
Plener Nicklas	167— 9
Pilicz Greger	173—31

Pogner Valten	171—14
Poledne	181— 4
Polnick Jakob	176—12
Poner	167—14
Preuer siehe breuer.	
Preuß Veit	169—16
Proxe	171—24
Purman Francz	162—20
Purman Hans	184—32
Purman Hans	174—25
Purman Vrsula	187—19
Purman	161—11
	167—14
Quienten Phillip	177—10
Rauber Mertten	161— 8
Raw Balcezer	168—15
Redler-in Margaretha	185—48
Reich Hanß	165— 1
Reichart Jacob	172—15
Reichl-in	168—14
	185—40
	186—62
Rencz Greger	167—12
Reyttter Georg	170—43
Richter Casper	169—33
Richter Crystoff	177—12
Richter Mertten	180—52
Richter Michl	161— 5
	163—36
Rinczer Thomas	169—21
Rintfleysch Georg	184—19
Rintfleysch Lorenz	171— 1
Rintfleysch-in Gerdrudt	172—13
Rist Hans	173— 3
Ritling Michel	177— 8
Ritter Petter	162—12
Roessler Vrban	163—35
Reslar	162—11
Roslaw Henrich	166—12
Rot(t) Donat	183—15
	187—14
Rott Proxsche	175—19
Ruetel Wolff	168—13
Rumpler Jocoff	166— 3
Ryczel	183—16
Rymer Casper	166— 1
Ryss Nicklas	188.
Lyss (!) Nicklas	174—23
sacerdotes	174—16
Saler Valten	169—30
Saller Jacob	185—38
Seiller Valten	186— 5
Salitter Mychel	168— 6
Saller siehe Saler.	
Sander Benedictus	162—21
Satler Georg	166— 9
Satler Henrich	173— 1
Satler Jacob	176— 4
Sayffensiderin Appolonia	181—68
Schammer Jocoff	164— 5
Schart Henrich	171—23
Schauer Jacob (Jocoff)	168— 3
	188.
Ssauer Jacobus	160.
Scheibl-in (Scheubl-in)	188.
Scherrer-in Bartl	175— 6
Schickl Petter	175—12
Schimko Jacob	167—11
Ssinko Jacob	185—37
Schirer Jacob	179—30
Schlogl-in	176—10
Schlörbeber-yn Barbara	175— 5
schlosser Henrich s. Schart.	
Schlosser Lorenz	179—19
schlosser Mates s. Bachman.	
Schlosser Petter	167—10
Schmeysser Jocoff	165—16
Schmit Albrecht	176—10
	183—10
	187—30
Schmidt Andres	168— 8
Schmidt Casper	178—18
Schmit Casper	182— 5
Schmith Erhart	160— 5
Schmit Hawel	164— 4
Schmit Jacob	178—11
Schmit Michel	173—16
Schmit Nickl	181— 8
Schmith Petter	181— 5
Schmit(h) Wolff	160— 1
	188
Schneckin	168— 3
	168— 8
Schneider Andres	186—61
Schneyder Andres	176— 6
Schneider Georg	184—18
schneider Keyl, s. Keil.	
Schneider Thomas	170— 5
Schneyderin Vrsula	172—20
Schneiderin Veit Lyda	185—42
Schneider Wilhelm	186—63
Schneider Wolff	186—61
Schnewolff Thomas	181—66
Schober-in Agneta	183— 5
Schoffglock Andreß	178— 6
Schön Bartel	171—26
Schon Matthes, Mats	180—60
	187—12
Schopner Benesch	165—10
Schreyber Waczlaw	176— 3
Schroll-in	186—56
Schrop-in	173— 2

Schrotter Blasius	160— 4	Strastny Merten	185—44
Schucz Bartl	183— 8	Stüczel Petter	166— 4
Schütz Nickl	176— 5	Sumer s. Sommer.	
Schuffter Kunsche	176— 5	sutores	179—37
Schultes Georg	180—56	Taschner Kuncz	167— 1
Schuster Anthonius	177—22	Teutsch s. Deutsch.	
Schuster Casper	164—12	Thonreis Georg	162—17
Schuster Crystoff	178—3a	Tiescher s. Tischer.	
Schuster Hampel s. Hampel.		Tilinger Mates	179—22
Schuster Lorenz	169—36	Tischer Anthonius	166— 5
Schuster Petter	165— 5	Tischer Georg	184—24
Schuster Wolff	175— 1		187—33
Schuster Wolff	163—37	Tiescher Georg	173— 6
schuster s. sutores.		Tischer Michel	170—42
Schustertreger Lorenz	170—44	Tolssercz Hans	178—27
Schwab	182—16	Töpfer Crystoff	181— 9
Schwarz Henslin	179—21	Tosske Georg	171—18
Schwarz Jocoff, Jacob	164— 9	Traczko Jacob	169—37
	187—28	Trolcz, Trelez	166—13
Schwarz Mertten	177— 7		170—39
Schwerz Francz	162—23		170— 7
Schwertfeger Baltsar	165— 6		172— 2
Schweykarth Hans	162—26	Tschepan Merten	169—22
Seiller s. Saler.		Tschoschner Hans	174—18
Sellender Wolff	162—24	Zeuschner Merten	177—11
Seng-in Wyss-in	182—10	Tuchmacher Andres	183— 2
Seyffert Hans	175— 8	Tuchmacher Georg	179—20
Siber Wenzel	179—27	Tuchscherer Hanß	167— 3
Sigl Thomas	177—19	Tuchscherer Jocoff	181— 1
Sifner Brosius	172—12	Tuczke Petter	168— 9
Sittawer, Sittauer Hanß	176— 3	Turk Jobst	180—48
	187	Tyll Henssel	178— 9
Snider-in Syman	179—31	Vierekl-in siehe Firekl.	
Solue Cemet	160— 7	Vothko Greger	176— 9
Solue Vrbán	173— 8	Wagner Andres	178—13
Sommer Hansmelchar	187—36	Wagner Mathes	178—15
Sumer Melchar	163—36	Wagner Nickl	185—51
Sorbethter-in	162—11	Wagner Wolff	178— 7
Spanmülner Fabian	162—13	Waldung Jacob	161— 3
Spanmülner	161— 5	Waldung Matausch	164— 3
Spanmülner Georg	166— 2	Waldung-in Martha	176— 2
Spanmülner-in Wolff	163—34	Waldung	167— 5
Ssauer s. Schauer.		Walko	167—14
Ssanko s. Schimko.		Walter Andres	177—25
Ssape Peter	182— 6	Wanisch	182—22
Starck Crystoff	160— 2	Wasserfurer Dominicus	180—46
Stecher Bernhart	161— 5	Wasserfurer	161— 6
Steiner Hanß	171—22		164— 1
Steingruber Paul	175—20		166—17
Steinmecz Georg	173— 9	Weintrock Georg	164— 6
Steinmecz Vrbán	175— 2		188.
stelmacher Nickl, s. Eber-		Weytrok Georg	160.
hart.		Wenzel Valte	180—54
Stolcz Andres	168—14	[Werman] Christofforus	161— 2
Stolcz Georg	169—18		
	187—25		

[Werman] Christofforus	161— 8	Zauerkraut Hanns	176— 2
	165— 4	Zeech Erhart	177—23
	185—41	Zceiller Bonaventura	178— 1
Werman Nickel	163—39	Zceimstricker	161— 5
Wermann Syman	161— 2	Zceller Hans	177—24
Weynner Syman	165— 8	Zcemperle Petter	170—40
Weyner Siman	185—49	Zeuschner s. Tschoschner.	
Weysgerber Wolff	166—10	Zeimerman Andres	187—23
Wilhelm siehe Francz.		Czimmerman Fricz	174—11
Wincz Jacob	170— 1	Zeymmermann Kuncz	165—14
Winter Georg	184—22	Zeymmerman Thomas	179—23
Wistenpeutl Georg	160— 9	Zeimerman Thomas, siehe	
Wolff Andres	186—61	Rinczer.	
Wolke Hans	182— 2	Zemff Proksche	162—14
	177—14	Zeuß Hans	172— 8
Würztrager-in Appolonia	187—26	Zeus Wolff	173—22
Wyss-in siehe Seng-in.		Zrinck Andres	166—17
Zageczicz Waczlaw vonn	168—15		

Ortsnamen-Verzeichnis.

Ampla platea	166	1840 der älteste Stadt-	
heute: Weitengasse.		friedhof.)	
arca platea	165	crux, ante crucem 161—8, 185—41,	
heute: Enge Gasse.		Flur, nördl. von Brüx.	
Antiquum forum, s. forum.		circa crucem	162—13
Bohemorum [vicus]	171	innerhalb des Flurbezir-	
heute: Kugelgasse, Teil		kes „Lauch“.	
Schulgasse, Nonneng.,		cunae, in cunis	167— 4
Stadtviertel westlich d.		Flur, deren Lage nicht	
Dritten Platzes.		sichergestellt ist, viel-	
Carnificium [vicus]	164	leicht die heutige „Ra-	
heute: Fleischbankgasse.		chel“ zwischen Schloß-	
Castrum	163—29, 174—28	berg und Breitem Berg.	
Burg Landeswart über		Czepern	182—22, 185—45
der Stadt auf dem		Dorf Tschöpern, süd-	
Schloßberge (Schlesin-		westlich von Brüx (vgl.	
ger, Stadtbuch S. 223,		Schlesinger, Stadtbuch	
Landeswart).		S. 233, Tscheppern).	
sub castro		Falkenbach siehe Walken-	
Flur, wahrscheinlich am		bach.	
Westabhange d. Berges.		forum, Antiquum forum	161
cerdonia domus	180—58	heute: Erster Platz.	
Lohgerberei.		Forum lingnorum	167
Chauß	162—11	heute: Zweiter Platz.	
Dorf Tschausch (Souš)		Novum forum	170
nordwestl. von Brüx		heute: Dritter Platz.	
(Schlesinger, Stadtbuch		Gern	176—10
S. 223, Tschausch).		Flur, deren Lage nicht	
Cimiterium	173	sichergestellt ist, ver-	
heute: Teil der Kirchen-		mutlich am Osthang	
gasse, Kirchplatz. (Um		des Rösselsberges.	
die Pfarrkirche lag bis		Henaw	180—44

Flur nordöstlich von Brüx (vgl. Schlesinger, Stadtbuch, Nr. 284, S. 126, Nr. 487).
 Horent 161— 5
 Dorf Hareth, westlich von Brüx.
 Hospitalis vicus 160
 heute: stadttinnerster Teil der Bahnhofstraße.
 Kliczgasse 176
 heute: Färbergasse.
 Kopicz 161—11
 Dorf Kopitz (Kopisty), nördl. von Brüx.
 hereditas kopiczer 164—4, 165—11
 (Schlesinger, Stadtbuch, S. 223, Kopitz).
 via Copicz 162—13, 163—34
 heutiger Flurname: am Kopitzer Weg, Flur nördl. von Brüx.
 Korgen tympel 164— 2
 circa Korgentympel, Flur, wahrsch. nordöstl. von Brüx.
 Lanificum vicus 168
 heute: Kaserngasse, Sterngasse, Rosmarin-gasse; Stadtviertel östlich des dritten Platzes.
 Lauch . 161— 3, 161— 5, 161— 8, 162—13, 163—34, 165— 4, 166—13, 167— 6, 168— 3, 168— 8, 172— 4, 176—11, 176— 2, 180—58, 184—18, 184—33, 184—35, 185—41, 185—42,
 heutiger Flurname: „in der Lauch“, Flur nördl. von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch, S. 177).
 Leysnik 167— 6
 heutige Flurname: „vorderer u. hinterer Leysnik“, Berg u. Flur südl. von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch, Nr. 117, 160).
 lingnorum, siehe forum.
 Lipzensis civis 160
 Leipziger Bürger, Ulrich Mordeysen (siehe Seite 188) und Hans Breuser, welche Gläubiger d. Stadt sind (Arch. Brüx, Akt V/373).
 Lacus 175
 Kommerner See, b. 1832,

nordwestlich von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch, S. 233, Kummern, Schlesinger, „Der Kummerner See“, Prag 1871).
 Lacus 175
 heute: Seegasse.
 lacus, siehe porta.
 Mul. Pfertmul (Berffertmül 182—20, 187—17
 in den Kaufbüchern auch „Roßmühle“ genannt, eine Mühle, oberhalb des Ersten Platzes, die mit Zugvieh betrieben wurde, der zweite Name ist sonst nicht nachweisbar.
 vor dem Proger thor . . . 182—21
 in den Kaufbüchern auch „Prager Mühle“ genannt, eine Mühle südl. der Stadt an der Biela.
 Shoemuol, Sehmül 182—19, 187—35
 in den Kaufbüchern „Seemühle“ genannt, Wassermühle nördlich der Stadt an der Biela.
 Steinmül, Stainmul 182—18
 187—16
 in den Kaufbüchern „Steinmühle“ genannt, Wassermühle am Weißbache, östlich der Stadt.
 Weydmul, Weitmul 163—31
 182—17
 (später in den Kaufbüchern auch Pulvermühle genannt, Wassermühle am Weißbache, nordöstlich der Stadt.
 Newland(t) 162—10, 164—6, 166—3, 186—55
 Flur westlich der Stadt, auf dem Breitenberge.
 Neue sorge 185—39, 187—32
 Flur, deren Lage nicht sichergestellt ist.
 Neustadt 182
 vor dem Seetor gelegen, entspricht heute: Komotauer Straße, Gabelsbergerstraße, Tuchrahme.
 Novum forum siehe forum.
 Pfertmul siehe mul.

Porta lacus 161—5, 164—2, 165—2, 162—21, 162—22, 164— 6, 167—6, 174—28, 176—2, 168— 1, 169—31, 174—12, 176—3, 176—11, 182.
 Das westliche Stadttor, „Seetor“ genannt.
 Prager thor, siehe walwa.
 Renovatorium [vicus] . . . 174
 heute: Mantlergasse.
 Rudelsdorff 182—16, 185—44
 Dorf Rudelsdorf, südöstlich v. Brüx (Schlesinger, Stadtbuch, S. 229).
 Sanctus spiritus . 163—28, 167— 6
 das Heiligen Geistspital, südlich vor der Stadt gelegen.
 Scharthendorff 182—15
 verschollener Ortsname; Wüstung vermutl. südl. von Brüx gelegen.
 Schkyricz 161— 5
 Dorf Skyritz, südlich von Brüx.
 Shoemuol siehe mul.
 Spizenbergk 165—18
 Berg östlich von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch Nr. 68).
 Steinmül siehe mul.
 Strzimicz . 164—2, 171—24, 182—23
 Dorf Striemitz, östlich von Brüx (Schlesinger Stadtbuch, S. 232).
 stuba balnealis (Badstube) 161— 9
 168— 1
 Suburbium 178
 die nördliche Vorstadt, heute entspricht: Bahnhofstraße, Graben, Jahnstraße.
 taberna (Schenke) 161— 9, 162—21, 162—22, 164— 6, 168— 1, 169—31, 174—12, 167— 6
 Teplicz 167— 6
 Stadt Teplitz in Nordwestböhmen.
 via 161— 2
 siehe Kopicz.
 Walkenbach, Wolkenbach, Falkenbach 170—1, 176—11, 180—58
 Flur nördlich von Brüx.
 Walwa pragensis . 164—1, 164—2, 165—11, 168—14, 170—6, 181.
 Progerthor 182—21
 das südliche Stadttor, „Prager Tor“.
 foris Walwam pragensem, vor d. Tor an der Straße nach Prag, die Prager Vorstadt, heute: Reitergasse, Bruckfeldstraße, Stifterg., Bogengasse, Wilsonpromenade.
 Weitmul siehe mul.
 Welbudicz 182—23
 Dorf Welbuditz, südlich von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch Nr. 9, 433).
 Wenczeslai villa, Wenczelsdorff . 161—11, 161— 3, 162—11, 163—28, 163—29, 163—35, 164— 1, 167—14, 168— 3, 168— 8, 176— 3, 181— 5, 184—35, 185—43,
 nordöstlich der Stadt, heute Stadtteil, Teil der Bahnhofstraße, Schmeikalplatz, Ringstraße (Schlesinger, Stadtbuch, S. 234).
 Wrschan 167— 6
 Dorf Würschen, westlich von Brüx (Schlesinger, Stadtbuch, S. 235).

Die Belegstellen für die Sicherstellung der alten Straßennamen, sowie eine dazugehörige Rekonstruktion des Stadtplanes finden sich in der Arbeit Dr. A. Ott „Der Brüxer Stadtgrundriß vom 11. — zum Beginn des 17. Jahrh.“, M.V.G.D.B. 66, S. 93 f.; für die frdl. Erlaubnis zur Benützung der Handschrift danke ich dem Verf. auch an dieser Stelle.

Ein Nachspiel zur Prager Universitätsunion.

Von Prof. Dr. Otto Peterka.

Mit den kaiserlichen Reskripten vom 17. November 1653, 23. Feber 1654 und vom 8. Juli 1654 wurde die Vereinigung der beiden bisher selbständigen Akademien, der Carolina und der jesuitischen Ferdinanda, zur einheitlichen Universität, der Carolo-Ferdinanda, ausgesprochen und näher geregelt. Dies bedeutete den Abschluß eines mehr als dreißigjährigen Verhandels und Streitens¹⁾. Landesfürst und Papst, die Jesuiten und die Carolina, der Prager Erzbischof und die alten Orden waren die Parteien, welche um die Verwirklichung ihrer Wünsche bei dieser Neugestaltung der Prager Universität rangen. Die Regelung erfolgte kraft der landesherrlichen Machtvollkommenheit Ferdinands III. Die starke Betonung seiner Rechte hauptsächlich mit der Schaffung eines königlichen Superintendenten in Erscheinung. Die Wohlmeinung der päpstlichen Kurie wurde nicht eingeholt und weder die Jesuiten noch der Prager Erzbischof sahen restlos ihre Ansprüche verwirklicht. Obwohl die kaiserlichen Reskripte keine geschlossene Regelung der Universitätsverfassung brachten, wurde die bewerkstelligte Union der vorhergegangenen Akademien doch als endgültige Ordnung aufgefaßt und mit entsprechender Feierlichkeit als solche öffentlich kundgetan.

Wenn so in der erfolgten Union ein formeller Abschluß aller vorausgegangenen Streitigkeiten gelegen sein sollte und die zur näheren Festlegung der Universitätsverfassung auf Grundlage der Union geführten Verhandlungen nur den Charakter einer Durchführung des Unionswerkes haben sollten, ist es umsomehr von Interesse, daß kaum zwei Jahre nachher ein Streit ausbrach, der in der Frage des Ueberganges früherer Privilegien auf die

¹⁾ Vergl. W. W. Tomek, Geschichte der Prager Universität (1849); R. Spiegel, Die Prager Universitätsunion. [Mitteilungen d. Vereines f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen. LXII. Jahrgg.] (1924); J. Raš, Právní dějiny země kor. České I, S. 140; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder II. (1928), S. 167 f.

nun vereinigte Carolo-Ferdinanda seinen Grund hat. In diesem Streite, der sich durch zwei Jahre hinzog, traten wieder wie bei den Unionszwistigkeiten der Landesfürst, die Jesuiten und der Prager Erzbischof als Parteien auf. Sein Verlauf schließt sich in der hartnäckigen Art der Führung den früheren Streitigkeiten an und offenbart neu die Widerstände, welche die Jesuiten in der Privilegienfrage der Durchführung des Unionswerkes entgegen gesetzt hatten.

Die folgenden Ausführungen wollen diesen Streit auf Grund des überlieferten Aktenmaterials vor Augen führen²⁾.

Am 26. Januar 1655 wies Ferdinand III. die Prager Statthalter an, ihm zu berichten, „was maß und weise vor diesem der Clementinischen Universität die Buchdruckerei verwilligt worden“.

Dieser Auftrag entsprang, wie der weitere Verlauf des Streites dartut, dem Umstande, daß die von den Jesuiten im Clementinum betriebene Druckerei auch nach erfolgter Universitätsunion selbständig weiterbetrieben wurde. Es entstand die Frage, ob das Jesuitenkollegium hiezu berechtigt war, ob nicht vielmehr mit dem Uebergange aller Privilegien der Ferdinandeischen Universität auch die privilegiale Berechtigung zum Betriebe der Druckerei im Clementinum auf die vereinigte Universität übergegangen sei. Nach allem zu schließen, hat Ferdinand III. mit dem erteilten Auftrage den ihm von Gegnern des Jesuitenkollegiums vorgetragenen Bedenken Folge geleistet.

Diesem Befehle nachkommend, forderten die Statthalter den Rektor des Jesuitenkollegiums, Johannes Molitor, auf, über die Rechtsgrundlagen der Clementinischen Druckerei zu berichten. Die Aufforderung blieb jedoch fast ein halbes Jahr unberücksichtigt. Das Schweigen Molitors läßt die Heikligkeit der Beantwortung der amtlichen Anfrage für das Jesuitenkollegium erkennen und es stellt sich seinem Zögern mit der Herausgabe der Privilegien bei den Durchführungsverhandlungen des Unionswerkes an die Seite. Der Auftrag mußte am 26. Juni 1655 erneut werden und erging jetzt auch an das erzbischöfliche Konsistorium. Nun langten Antworten der beiden zur Berichterstattung aufgeforderten Stellen ein. Die erzbischöfliche Kanzlei antwortete umgehend in negativem Sinne: „Weillen Unß dann hiervon ganz nichts bewußt, sich auch die Vorsteher der Clementinischen Universität Buchdruckerei niemahlen umb einige erlaubnuß bey Unß angemeldet, daherö khönnen Wir hirrinnen Guer Exc. und Gnaden kheine andere information geben, alß daß solche Buchdruckerei aus eigener authoritet von ihnen sey gebraucht worden“.

²⁾ Archiv des Ministeriums des Innern, Sign. Alte Manipulation U 1—1/22.

Eingehend und in der Fassung die Tragweite der an ihn gestellten Anfrage vorausahnend, war die Antwort Molitors (15. Juli 1655). Nach einer einleitenden Entschuldigung wegen der Verzögerung seiner Berichterstattung gab Molitor als Ergebnis seiner Nachforschungen folgendes an: Bald nach „gestellter Rebellion“ seien verschiedene zerstreute Buchstaben von kaum 4 Zentnern Gewicht, die einem Prädikanten zugehörig waren, dem königlichen Fiskus heimgefallen. Ferdinand II. habe diese Lettern dem Jesuitenkollegium geschenkt und durch den damaligen Fiskal Raphael Michowiski dem Pater Georg Fero ausdrücklich einantworten lassen. Dies sei geschehen, damit hiedurch „gottselige katholische Bücher ausgefertigt und das heilsame Religionswerk zur Ausstülgung der höchstschädlichen Keterei destomehr befördert werde“. In der Folgezeit habe das Jesuitenkollegium, um diesen Zielen gerecht werden zu können, durch große und schwerfällige Spezen Lettern von viel Zentnern Gewicht an verschiedenen Orten angekauft und sei ununterbrochen „in quieta possessione“ dieser Druckerei geblieben. Auch habe Kaiser Ferdinand III. mittels Privilegs vom 2. Mai 1648 diese Donation konfirmiert und die Bestellung eines Faktors und von Lehrlingen ausdrücklich gestattet. Molitor bittet daher, dem Jesuitenkollegium den Betrieb dieser ihm eigentümlich zugehörigen Druckerei zu belassen. Wenige Tage darauf wurde das besagte Privileg Ferdinands II. durch den Procurator der Provinz Böhmen Christoph Faschang in Abschrift vorgelegt³⁾.

³⁾ Mit Rücksicht auf die wichtige Rolle, welche dem Wortlaute des Privilegs im Streite zuzam, sei er hier wiedergegeben:

Ferdinandus Tertius diuina favente clementia, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Wirtembergae, Comes Tyrolis etc. Agnoscimus et notum facimus tenore praesentium universis, quod cum nobis religiosus deuotus Nobis dilectus P. Georgius Franciscus Plachy in ciuitate nostra Regia veteris Pragae Typographiae academicae Collegii Societatis Jesu ad S. Clementem Prouisor humillime exposuerit, ad imprimendum approbatos scholarum libellos, theses, carmina, nec minus pios, qui ad fidem aut mores pertineant, authores cuiuslibet Academiae usu et exemplo aliarum universitatum pernecessariam esse aliquam vicinam eidemque propriam Typographiam tanquam utile et opportunum augendae rei litterariae instrumentum. Et licet Augustissimus quondam Imperator Ferdinandus Secundus, Dominus Genitor et proximus Praedecessor noster, aeternum venerandae memoriae, Ferdinandae ad S. Clementem Academiae Typographiam iure Fisci ad M^{tem} et Dil^{tem} suam deuolutam immortalis beneficio donarit, eam tamen huiusce artis artificum defectu annis superioribus vix ab interitu vindicatam aut imposterum vindicandam et conservandam esse, nisi discipuli honesto thoro nati et senibus aliquando successuri hac in arte instruendi suscipiantur, demississime nobis supplicando, quando-

Ueber diese beiden Schreiben wurde am 24. Juli 1655 dem Kaiser berichtet. Gleichzeitig wurde aber ein Antrag in dieser Angelegenheit gestellt, welcher eine Erledigung in einem den Behauptungen Molitors entgegengesetztem Sinne vorzuschlug. Der Referent (Helffer) hob hervor, daß das vorgelegte Privileg nicht aus der königlich böhmischen Hofkanzleiexpedition hervorgegangen sei und daß es „der damals separiert gewesenen Ferdinandeischen Universität und nicht der Societät qua tali“ erteilt worden wäre. Hieran schloß der Referent noch die Bemerkung, daß bei dieser Druckerei „unterschiedliche Sachen, welche dem statui publico ziemlich nachdenklich seien, imprimiert werden“. Es wird daher dem Kaiser empfohlen, anzuordnen, daß „der jetzigen Carolo-Ferdinandeischen Universität dies Privilegium und Begnadung aus der königlich böhmischen Hofkanzlei umgefertigt und dies vom

quidem haec ars calcographica haud illiberale opificium aliquod mechanicum, sed ars cuique libera et semiacademica videri et praedicta Typographia huiusmodi fulcienda subiectis melius conservari possit, clementissime annuere dignemur, quatenus eiusmodi tyrones idonei in Typographiam academicam suscipi, in hac arte diligenter erudiri et post emensum ex consuetudine probationis suae tyrocinium per Factorem academicum, qui et statu saecularis et artificio perfectus sit Typographus consueta rude et litteris donari possint. Nos pro benignissimo, quo erga rem literariam ferimur, affectu, humillimis supradicti P. Plachy precibus annuendum duximus, prout vigore harum ex certa scientia et speciali gratia nostra clementer annuimus. Volentes edictoquo hoc nostro Caes. firmiter statuente, quod posthac in Caes. Regiamque nostram academicam Typographiam ad S. Clementem Civitatis Veteris Pragae Tyrones idonei debite suscipi, in arte typographica diligenter erudiri, nec non emenso probationis suae tyrocinio per Factorem ibidem Academicum (quem tamen et statu saecularem et artificio perfectum Typographum esse clementer volumus) consueta rude et litteris donari et ubique locorum tam per sacri Romani Imperii fines, quam alia Regna et Provincias nostras haereditarias citra ullam molestiam tolerari possint et debeant. Mandamus proinde universis nostris et Sac. Romani Imperii, nec non Regnorum et Provinciarum nostrarum haereditariarum subditis, cuiuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis, aut praeeminentiae existant, tam ecclesiasticis quam saecularibus praesertim vero iis, qui in Magistratu constituti, vel proprio, vel superiorum suorum nomine et loco iuris et iustitiae administrationem exercent, ne quenuquam privilegium hoc nostrum Caes. temere et impune transgredi aut violare patiantur, quatenus indignationem nostram et Sacri Imperii gravissimam, ac poenam decem marcarum auri puri fisco seu aerario nostro imperiali irremissibiliter pendendam evitare voluerint. Harum testimonio litterarum manu nostra subscriptarum et Sigilli nostri Caes. appensione munitarum.

Datum in Arce nostra Regia Pragensi die secunda mensis Maii Anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo, Regnorum nostrorum Romani duodecimo, Hungarici vigesimo tertio, Bohemici vero vigesimo primo.

Kaiser erklärt werde, damit gleichwie die gewesene Ferdinandeische Akademie der gewesenen Carolinischen Universität Privilegia durch die beschlossene Union genieße, also auch die gewesene Carolinische der gewesenen Ferdinandeischen Privilegia und Begnadungen“.

Mit dem Gutachten verknüpfte der Referent weitere Anregungen bezüglich der Buchaufsicht. Der königliche Superintendent und das Gubernium sollten mit der Inspektion der Drucke der Clementinischen Druckerei beauftragt werden, vor allem sollten ohne solche Revidierung keine Thesen und Emblemata gedruckt und publiziert werden. Ferner wird die Ausdehnung dieses Revisionsrechtes auf alle anderen Druckereien empfohlen, „damit hierdurch gute Polizeiordnung erhalten, alle publicatio famosorum libellorum et rerum statui publico nocivarium verhütet werde“. Das Schriftstück läßt in der Frage des Privilegs die Grundlage des Streites klar erkennen und ist, was die Bücherzensur anlangt, nicht nur für den folgenden Verlauf dieser Angelegenheit, sondern auch allgemein vom Standpunkte der Trennung der geistlichen von der politischen Zensur rechtsgeschichtlich belangreich.

Die Anträge fanden die Billigung des Kaisers, wie aus seinem Antwortschreiben auf den Bericht vom 12. Oktober 1655 hervorgeht. Bezüglich der Ausdehnung der Revisionsrechte des Superintendenten auf die Seminarndruckerei des Prager Erzbischofs ist das Antwortschreiben allerdings noch zurückhaltend. Es will zunächst die Rechtsgrundlage dieser Seminarndruckerei festgestellt wissen. Der Grund hiesfür lag in der Erwägung, „daß nicht etwa dadurch ihnen (den Seminarien) das Jus typi per indirectum eingeräumt werde“. Es sollte vielmehr vorher ermittelt werden, ob sie dazu befugt sind. Die daraufhin eingeleiteten Nachforschungen ergaben, daß die dem Prager Erzbischof zugehörige Druckerei ex auctoritate archiepiscopali betrieben wurde und daß auch schon die Vorgänger des Erzbischofs Harrach sich ihrer eigenen Buchdruckerei bedient hätten. Dies teilte der Superintendent Franz Ferdinand Camel in einem Berichte vom 26. Oktober 1655 mit und fügte bei, daß es ihm unmöglich war festzustellen, „quo iure und sonderlich ob ex Caesareo privilegio“ diese Druckerei gehalten würde.

Daraufhin wurde die Rechtsfrage bezüglich der erzbischöflichen Seminarndruckerei nicht mehr weiter verfolgt, sondern es wurde ein kaiserliches Reskript vom 27. November 1655 erlassen, welches sich den früher gestellten Anträgen vollinhaltlich, jedoch mit dem Zusatz „sine praeiudicio cuiuscumque quoad privilegia typi“ angeschlossen. Es betonte bezüglich der Clementinischen Druckerei, daß das Privilegium der Universität und nicht der Societät qua tali verliehen worden sei, verfügte, daß das Jesuiten-

kollegium eine Ausfertigung des Privilegs von der königlich böhmischen Hofkanzlei zu begehren habe. Das Revisionsrecht des Guberniums und des Superintendenten „ratione status publici“ wurde als Norm ausgesprochen und es wurde angeordnet, daß alle Imprimenda, auch die der erzbischöflichen Druckerei, erstlich dem Superintendenten der Carolo-Ferdinandeischen Universität zur Korrektur eingereicht werden müssen. Hierbei wurde allerdings ausdrücklich zuerkannt, daß auch weiterhin die Imprimenda von dem erzbischöflichen Consistorium „in ordine ad fidei puritatem et doctrinae catholicae integritatem et bonos mores“ revidiert werden sollen. Dieses kaiserliche Reskript wurde allen beteiligten Parteien, dem Erzbischofe, dem erzbischöflichen Consistorium, dem akademischen Magistrate der Universität, dem Rektor des Jesuitenkollegiums Molitor in den ersten Tagen des Dezember 1655 in entsprechender Weise mitgeteilt.

Mit der hiemit allseitig kundgemachten kaiserlichen Willensäußerung schien die Angelegenheit einer endgültigen Regelung zugeführt worden zu sein. Es war dies aber nicht der Fall. Das kaiserliche Reskript gab im Gegenteile Anlaß zu Weiterungen, welche den Streit um das Privileg zum Betriebe der Clementinischen Druckerei in hartnäckigen Formen neu aufleben ließen.

Rektor Molitor nahm das kaiserliche Reskript nicht widerspruchslos zur Kenntnis. Er überreichte am 17. Dezember 1655 den Statthaltern eine Eingabe, in welcher er zu den kaiserlichen Anordnungen im einzelnen Stellung nahm. Er bestritt nun scharfer als dies früher geschehen die Auffassung, daß das Privileg der Universität erteilt worden sei und behauptete, daß die Druckerei „mit gutem wohlhergebrachten Recht der Societät qua tali eigentümlich zustehe, und seit jeher zuständig gewesen sei“. Gleichzeitig folgten genauere Angaben über das Gewicht der dem Jesuitenkollegium 1631 geschenkten Lettern, über die weiteren Anschaffungen, „so das Kollegium um eigene Barschaft erkaufte“ und über alle nachherigen Verbesserungen der Druckerei, welche „mit jederzeit eigenen Aufkosten nicht ohne sonderbare Mühe in gegenwärtigen Schwung und Ansehen befördert worden sei“. Gefügiger antwortete er in Angelegenheit der „Revision und Korrektur“ durch den Superintendenten. Diesen Auftrag war er bereit zu respektieren, doch wies er die Verdächtigung zurück, daß aus der Clementinischen Druckerei „nachdenkliche und sehr gefährliche Sachen so ratione status publici und dem politischen governo zum Nachteile gereichen“, publiziert worden seien. Er suchte lediglich darum an, daß kleinere Schriften („Kleine catechismi, hortuli Mariani und dergleichen andächtige Traktatel“) nicht in das Defret einbezogen würden. In äußerst vorsichtiger und diplomatisch geschickter Weise mußte er endlich dem Auftrage betreffend die Ausfertigung des Privilegs aus der böhmischen Hofkanzlei zu

begegnen. Ohne dem Befehle direkt zu widersprechen, bat er, ihm das inhaltlich gleiche Privileg nun von der böhmischen Hofkanzlei aus zu bestätigen. Die Aeußerung kam sachlich einem direkten Widerspruch gegen den erteilten Auftrag gleich.

Diese Antwort Molitors auf ein kaiserliches Reskript mußte eine Zurückweisung seitens der landesfürstlichen Behörden hervorrufen. Es geschah so schon am nächsten Tage im Wege eines an den Kaiser erstatteten Berichtes. Den Eigentumsansprüchen des Jesuitenkollegiums werden neue Argumente, insbesondere der Umstand entgegengehalten, daß in dem Privileg vom Jahre 1648 wiederholt vom „typus academicus“ gesprochen werde und nicht von Lettern der Societät qua talis. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Betrieb einer Druckerei, „eine pfundtleders Arbeit und negotiation“ den Aufgaben der Societät widerspreche, daß das arme Handwerk „so das pondus contributionis schwer und mühselig tragen müsse“, gefährdet werde. In der Zensurfrage wird eine bestimmte Schrift genannt, in welche dem status publicus gefährliche Worte unbedachtsam eingerückt worden seien. Auf das nachdrücklichste verurteilt der Bericht, daß ein kaiserliches Reskript in „Disputation gezogen werde“ und er warnt vor Gefahren der Zulassung solchen Handelns. Gegenüber dem Ansuchen Molitors um Bestätigung des Privilegs fordert der Bericht neuerlich, daß das Privilegium nicht unverändert, sondern „mutatis mutandis“ auf die Karl-Ferdinands-Universität „per expressum extendiert“ werde. In der Fassung und in der Argumentation tritt bei diesem Berichte die Verschärfung des Konfliktes deutlich zutage.

(Eine Antwort des Erzbischofs auf das ihm zugestellte kaiserliche Reskript vom 27. November 1655 ließ länger auf sich warten. Erst am 21. Jänner 1656 äußerte auch Harrach Bedenken. Diese bezogen sich, da ja die Frage der Berechtigung zum Betrieb der erzbischöflichen Seminarndruckerei ausgeschaltet worden war, lediglich auf die in Aussicht genommene staatliche Revision aller Druckwerke. Er machte zunächst schon den formalen Einwand, daß über diese weittragende Neuerung mit ihm vorher „gar nichts konferiert worden sei“ und erhob den bei der sonst maßvollen Haltung seines Schreibens auffälligen Vorwurf, daß Kaiser Rudolf II. seinen Vorgängern ein weit größeres Vertrauen entgegengebracht hätte. Als Beleg hiefür schloß er das von diesem Kaiser dem Prager Erzbischof erteilte Zensurdekret vom 22. Jänner 1577 bei. In der Sache wehrte er sich dagegen, daß der Erzbischof als Kanzler der Universität in eine ungebührliche Unterordnung unter die Behörde gebracht werde und lehnte es ab, daß der Prager Erzbischof jedem ganz geringen Buchdrucker gleich in dem generellen Dekrete mit einbegriffen werde. Er bat daher, daß hinsichtlich seiner eigenen erzbischöflichen Druckerei

die Regelung der staatlichen Revision der Drucke solange aufgehalten werde, bis man diesen seinen Einwendungen auf Grund seiner bisher innegehabten Freiheit und Posses Rechnung getragen haben werde. — Daraufhin wurden der Oberstlandrichter Martiniz und der Oberstlandschreiber Gensdorff als Kommissäre beauftragt, mit dem Erzbischof zu verhandeln und es wurde ihnen eine einschlägige Instruktion erteilt. Nach Einleitung dieser Verhandlungen äußerte sich Harrach in einer neuerlichen Eingabe vom 2. März 1656. Hier protestierte er scharf gegen jede Einbeziehung der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten in das staatliche Aufsichtsrecht und warnte vor einer „Confundierung des weltlichen juris mit dem geistlichen“. Im übrigen erklärte er, daß dem kaiserlichen Reskript „schuldigermaßen prout sano sensu intellegi debet gehorsamst pariert werden“ solle. Die Antwort auf diese Aeußerung erfolgte am 15. März 1656. „Seinem Erbieten nach“ wurde der Erzbischof ersucht, „in denjenigen Materien, die in das politicum auch indirekte mit einlaufen, ehe sie in Druck ausgehen, mit den königlichen Statthaltern zu kommunizieren und solches auch bei dem erzbischöflichen officiali und ministris zu verordnen; auch daß in derselben Buchdruckerei andere Bücher ohne vorhergegangenes Vidimus des Revisors nicht imprimiert werden sollen.“ — So wurde unter Ausschaltung der rein religiösen und kirchlichen Belange der erzbischöflichen Buchaufsicht eine staatliche Revision an die Seite gestellt.)

Seit dem Memorandum Molitors und der dem Kaiser dagegen zur Kenntnis gebrachten ernststen Bedenken verstrich ein Vierteljahr, ohne daß Molitor um die Ausfertigung des Privilegs durch die böhmische Hofkanzlei eingeschritten wäre. Unbehindert durch die ihm eröffnete Willensäußerung des Kaisers wurde der Betrieb der Druckerei in gleicher Art wie bisher und unter der gleichen Bezeichnung der Typen als akademische fortgesetzt. Mit einer Aufforderung an Molitor vom 16. März 1656 wurden diese Umstände Molitor von der böhmischen Hofkanzlei nachdrücklich vorgehalten. Er wurde angewiesen, unverzüglich um die Ausfertigung des Privilegs von der böhmischen Hofkanzlei anzufordern, und es wurde ihm gleichzeitig angedroht, daß, falls er dieser Aufforderung nicht nachkomme, der usus der Druckerei eingestellt werden würde. Diese Verständigung sollte Molitor gegen besonderes Rezipisse zugestellt werden. Dem Kaiser wurde hierüber am 18. März Bericht erstattet.

Mit der Androhung der Einstellung der Druckerei bereitete sich das letzte und schärfste Stadium des Privilegiestreites vor. Für die Gereiztheit, welche das Verhalten Molitors zeitigte, spricht auch eine bald nachher am 22. März 1656 dem Kaiser erstattete Relation, in welcher über sonstige der Universitätsunion widersprechende Uebergriffe des Jesuitenkollegiums durch weitere

selbständige Erteilungen von Doktorgraden durch die Societät Beschwerde geführt wird.

Die Aufforderung beantwortete Molitor mit einer an den Kaiser gerichteten Supplikation, in welcher er seinen Standpunkt in der Eigentumsfrage der Druckerei wiederholte und seine Bereitwilligkeit erklärte, dem Auftrage gemäß anzufuchen, ihm das Privileg „gleicher Gestalt auch aus der böhmischen Hofkanzlei“ zu erteilen. Daraufhin äußerte sich die Hofkanzlei in dem schon vorher immer festgehaltenen Sinne, daß es sich bei der Privilegiausfertigung um eine Extenderung auf die unierte Carolo-Ferdinandeische Universität handeln müsse. Im weiteren wurde die Notwendigkeit betont, daß Molitor das besagte Privilegium der böhmischen Hofkanzlei in Original übersenden müsse.

Trotz dieser Aufforderung kam jedoch Molitor dem Auftrage auch weiterhin nicht nach. Es kam vielmehr nun zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Superintendenten Camel, worüber dieser an die Statthalter berichtete. Camel teilte hier mit, daß ihm erwidert worden wäre, dem Rektor Molitor sei über die kaiserlichen Reskripta und Dekrete, vermöge welcher die Konfirmation über die Buchdruckerei hätte gesucht werden sollen, nichts bewußt, daher hätte dagegen auch nicht „pecciert“ werden können. So wäre auch „kein tempus, wann man die Konfirmation des Typi begehren solle, in den reskriptis und decretis benannt, daher noch allezeit Zeit wäre, solche Konfirmation zu suchen.“

In diesem Verhalten Molitors wurde eine augenscheinliche „Kontravention“ gegenüber dem kaiserlichen Reskripte gesehen. Ueberdies wurde besonders auf die in der Zwischenzeit erfolgte Drucklegung eines „Seraphinus seu schola divini amoris“ intitulierten Buches hingewiesen, das ausdrücklich wiederum den Vermerk „formis academicis Pragae“ auf dem ersten Blatte aufwies. Ferner wurde die ohne Wissen des Superintendenten erfolgte Drucklegung der Dedikation zu einem in der Schweiz ausgegebenen und von der Societät neu ausgedruckten Buche gerügt, da sich in dieser Dedikation etliche Wörter, die Bedenken erregen müssen, vorfänden. Diesen Wahrnehmungen entsprach der Auftrag mit aller „Dexterität“ darnach zu forschen, ob sich noch andere bei der Societät gedruckte Bücher mit dem Vermerke „typis academicis“ vorfänden und bejahenden Falls diese Bücher ungesäumt auf die Statthalterkanzlei bringen zu lassen.

Durch all diese Vorgänge, in welchen eine direkte Widersetzlichkeit gegenüber dem Reskripte gesehen wurde, gereizt, schritten die Statthalter auf Betreiben des Superintendenten Camel zur Sperrung der Clementinischen Druckerei und zur Verhängung des Arrestes über die Typographen derselben. „Mit gutem

Glimpf“ wurden vier Typographen eingezogen und im Rathause der Altstadt Prag inhaftiert⁴⁾. In der getroffenen Maßnahme ist die Anwendung eines rechtsgeschichtlich interessanten indirekten Zwangsmittels zum Zwecke der Erzielung der Befolgung eines amtlichen Auftrages zu sehen. Bald darauf wurden allerdings die Inhaftierten wieder auf freien Fuß gesetzt. Für die Aufhebung des Arrestes waren wohl auch Erwägungen gegen die Angemessenheit einer Inhaftierung von Personen, die an dem Rechtsstreit unbeteiligt waren, maßgebend. Die Haftentlassung der Typographen erfolgte aber, wie der betreffende Bericht sich ausdrückt, nur unter der Voraussetzung „eines von sich gegebenen genugsamen Reverjes, daß sie so lang bis ihrer Majestät über das Privilegium typi von der königlich böhmischen Hofkanzlei die Konfirmation gnädigst resolvirter Maßen erfolgte, ohne ihrer Majestät allergnädigster Bewilligung selbe in der Patrum Buchdruckerei gar nichts arbeiten wollen noch sollen“. In einem besonderen kaiserlichen Reskripte vom 16. August 1656 billigte der Kaiser unter der Voraussetzung der Ausstellung des Reverjes die Enthaltung der arretierten Buchdrucker.

Die verhängte Haft und die Sperrung des Betriebes erreichten ihren Zweck. Sie bedeuten den Schlußpunkt des sich immer dramatischer gestaltenden Streites. Offenbar überreichte nun Molitor das gewünschte Gesuch und legte wohl auch das Original des Privilegiums vor, denn, obgleich in dem hier zugrunde liegenden Aktenmateriale kein Vermerk darüber enthalten ist, erfloß am 22. September 1656 ein kaiserliches Reskript, welches die Erneuerung des Privilegs von der böhmischen Hofkanzlei aus ganz im Sinne der behördlichen Anträge anordnete. Ausdrücklich wehrte sich der Kaiser hier gegen jegliche „Dismembration“ der unierten Carolo-Ferdinandeischen Universität und ordnete im besonderen an, daß nunmehr in den Drucken die Bezeichnung „Typis Universitatis Carolo-Ferdinandaeae in Collegio Societatis Jesu ad S. Clementem“ zu gebrauchen sei. Außerdem wurde bestimmt, daß die Societät nur „geistliche Bücher und Scholastica Domestica“ in Druck geben dürfe und, daß ihre Buchdruckerfamilien der allgemeinen Ordnung unterworfen seien.

Die Entscheidung, welche Ferdinand III. energisch durchzusetzen mußte, entsprach seinem Interesse an der endgültigen Durchführung der Universitätsunion mit der gleichzeitigen Vereinigung aller Rechte der vorausgehenden Akademien zu einem Ganzen. Wie bei der Dekretierung der Universitätsunion, so ging er auch bei dem das Buchdruckerprivilegium von St.

⁴⁾ Vergl. hierzu J. Wolf in *Typografia*, Jahrgg. XXVIII. (1921), S. 26 ff.

Clemens betreffenden Reskripte von seinen Absichten nicht ab, wenngleich hiedurch die Interessen des Jesuitenkollegiums verlegt wurden. Bei aller Endgültigkeit war die getroffene Entscheidung doch ein Ausfluß der politischen Anschauungen des Herrschers.

Aus diesen Erwägungen verringert sich die verwunderliche Erscheinung, daß die so klar ausgesprochene Rechtslage doch unter dem Nachfolger Ferdinands III. Kaiser Leopold I. in einem wesentlichen Punkte, in der Frage der eigentümlichen Zugehörigkeit der Druckerei getrübt wurde. Die in den Akten erliegende Erneuerung des Privilegs⁵⁾ für die Druckerei bei Sct. Clemens vom 9. November 1669 enthält neben den sonst unverändert beibehaltenen Wortlaut im Sinne des Reskriptes vom 22. September 1656 den bemerkenswerten Zusatz: „jedoch ohne Präjudiz des Collegii Eigentums“. Diese Privilegserneuerung zeigt sonach deutlich den erfolgten Umschwung in der Rechtsanschauung des neuen Herrschers. Den Akten liegt ein kaiserliches Reskript schon vom 2. Jänner 1658 bei, welches in gleichem Sinne gehalten ist. Hier heißt es in direktem Gegensatz zu der unter Ferdinand III. so energisch verfolgten Ansicht, daß dem Herrscher von dem nunmehrigen Rektor ad Sct. Clementem Soc. Jes. Andreas Schambogen erwiesen worden sei, daß der „Typus niemahlen zu der Universität gehörig, sondern je und allezeit des Collegii privatum peculium gewesen“. Ausdrücklich erkennt der Kaiser nun die „24 Jahre währende ruhige Posses der nach und nach augmentierten Buchdruckereien“ ganz im Sinne der früheren Ausführungen Molitors an.

Die spätere von Maria Theresia vorgenommene Erneuerung des Privilegs vom 5. Juli 1748, welche unter Bezugnahme auf ein schon unter dem 21. Juli 1733 erstattetes Gutachten der Statthalterei erfolgte, änderte an diesem Standpunkt nichts mehr, enthält allerdings eine schwächere Anerkennung des Rechtes des Jesuitenkollegiums an der Druckerei, indem es besagt, daß das Privilegium bestätigt werde, „insoweit besagtes Kollegium in deren selbstem usu et possessione ist“.

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) wurde die Clementinische Druckerei unter der Oberaufsicht der Rektoren des Jesuitenkollegiums, geleitet von Faktoren, weiter betrieben. Nach kurzer selbständiger Führung durch den letzten Faktor derselben (Sagen) entsprach das kaiserliche Reskript vom 25. Mai 1776 dem Ansuchen der Normal-Schulkommission und überließ ihr „zum Behuf des Schul-fundi die im Clementinischen Universitäts-haus

⁵⁾ Archiv des Ministeriums des Innern, Sign. Alte Manipulation J 20 — 2/12.

befindliche von den vormaligen Jesuiten innegehabte Buchdruckerei“ mit dem Auftrag, „daß die dem Schul-fundo hieraus zuwachsenden Vorteile zur Verbreitung der Schulen auf dem Lande, mithin zum allgemeinen Besten verwandt werden sollen“⁶⁾.

Das Ende der Jesuitischen Buchdruckerei im Clementinum schuf sonach die Grundlage für die bis auf den heutigen Tag fortbestehende Druckerei des staatlichen Schulbücherverlages.



⁶⁾ Vergl. hierzu J. Wolf, Geschichte des Buchdrucks in Böhmen und Mähren bis 1848. (1928), S. 99 ff., und die Festschrift anlässlich des 150jährigen Bestandes der Druckerei des staatlichen Verlages. (1926.)

Zur nationalen Politik der Sudetendeutschen in den Jahren 1848—1849.¹⁾

Von Univ.-Prof. Dr. Josef Pfißner (Prag).

Der Aufschwung und Verlauf der tschechnationalen Bewegung in den Jahren 1848/49 erfreute sich stets, besonders eingehend in jüngster Zeit, eifrigster Erforschung, wogegen die gleichläufige sudetendeutsche Bewegung stiefmütterlicher behandelt wurde. Nicht zuletzt deswegen setzte sich allmählich das Werturteil fest, in den Sudetenländern hätten in dieser entscheidungsschweren Zeit die Tschechen die politisch-nationale Hauptstosskraft entfaltet, während die Sudetendeutschen nur schwächlich nachgehinkt seien. Diese Einschätzung, für Mähren und Schlesien bestimmt unrichtig, erheischt auch für Böhmen so wesentliche Abänderungen, daß sie geradezu falsch erscheint. Jedes Abwägen und Vergleichen der nationalen Leistungen bei beiden die Sudetenländer bewohnenden Völkern, das jedem Erforscher sudetenländischer Geschichte oberstes Gebot bleibt, führt hoffnungslos in die Irre, werden nicht allseits die vorhandenen Vergleichsstücke für das Schlufurteil in Rechnung gestellt. Daß man besonders im tschechischen Forscherlager wesentliche Habenseiten der Sudetendeutschen übersah, rührte daher, daß der Blick der Forschung zu ängstlich auf den Sudetenraum und auf das nur in ihm sich entfaltende oder nie in Erscheinung tretende Leben gebannt blieb und nur selten zu den an den Flanken dieses Raums durch sudetendeutschen Willen erschaffenen Kraftmittelpunkten schaute, ohne deren Berücksichtigung die sudetendeutsche Bewegung von 1848/49, aber auch schon in der Vormärzzeit nur halb in Erscheinung tritt.

Räumliche und geistige Lage der Tschechen und Sudetendeutschen waren grundverschieden. Prag bedeutete für die den Kern Böhmens besiedelnden Tschechen, für ihr geistiges und nationales Wiedererwachen alles. Hier sammelte sich die tschechische Intelligenz und politische Führung. Hier erfolgten fast immer die ersten antreibenden Stöße für neue Bewegungen.

¹⁾ Von der Nennung der verwendeten Quellen und des Schrifttums wurde abgesehen, da ich nochmals in größerem Zusammenhange zu den berührten Fragen zurückkehre. Vgl. vorläufig für bestimmte Teile der sudetendeutschen Geschichte von 1848/49 J. Pfißner: Das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis 1848 (1926) und derselbe: Bakuninstudien (1932), Kap. 9, 11.

Prags Stimme als die der Hauptstadt des Landes überwog um ein Vielfaches die der Provinz, in vielem war Prag gleichbedeutend mit Böhmen. Auch jene Wenzelsbaderversammlung vom 11. März 1848 nahm sich das ihr geradezu natürlich scheinende Recht heraus, für das gesamte Land weithinreichende Entscheidungen zu treffen. Prag bemühte sich während des weiteren Verlaufs der revolutionären Bewegung, diesen Primat stets zu behaupten.

Aber war Prag denn damals eine rein tschechische Stadt? Die freilich unkritischen Statistiken lehren das Gegenteil. Nahezu zwei Drittel Deutschen standen etwas über ein Drittel Tschechen gegenüber. Und selbst wenn die Deutschen nur die Hälfte der Prager Bevölkerung ausgemacht hätten, Prag war keine tschechische Stadt. Und warum gehörte der 11. März trotzdem den Tschechen? Die soziologische und geistige Lage und Schichtung des Prager Deutschtums, sowie die Art der Bedeutung Prags für Deutschböhmen erklärt alles. Das Prager Deutschtum gehörte zum Gutteil dem Militär- und Beamtenstande, dann aber vornehmlich dem vermögenden Handels-, Industrie- und Gewerbestande an, den überdies zum Gutteil das Judentum verkörperte. Der Typus des durch die Wissenschaft längst genau umschriebenen Bourgeois mit all seiner auf den materiellen Wohlstand, auf jede vermittelnde und versöhnliche, Ruhe wünschende Eigenart berechneten Einstellung beherrschte das Prager Deutschtum. Diese Einstellung färbte auch auf die diesen Kreisen entstammende oder in sie sich einlebende Prager deutsche Intelligenz nachhaltig ab, während die gleichzeitige tschechische Intelligenz es in erster Linie mit dem Kleinbürgertum als bildungsbereiter und -fähiger Masse zu tun hatte, ihr auch vielfach entstammte. Damit eignete ihr im Gegensatz zur deutschen ein mit dem sozialen Aufwärtstriebe des Kleinbürgertums übereinstimmender Angriffs- und Geltungswille, durch den die tschechische Wiedererwachensbewegung jenen hervorstechenden Zug des Zielstrebigen, Kraftvollen und Angriffslustigen erhält, den man in den Reihen des Prager Deutschtums zu gleicher Zeit vielfach vermißt. Man wäre aber fehl am Ort, wollte man gerade im Prager Deutschtum das Gegenstück zum Prager Tschechentum und damit zum Tschechentum überhaupt suchen. Vielmehr hat unser Blick dorthin zu schweifen, wo sich außerhalb der sudetenländischen Grenzpfähle deutschböhmisches Jugend, deutschböhmische, ja sudetendeutsche Geistesführer und -behüter zusammenfanden, großwuchsen und damit das Gegenstück zum tschechischen nationalpolitischen Aufstiege schufen. Vor allem Wien und Leipzig formten sich zu Kraftmittelpunkten deutschen Geisteslebens aus den Sudetenländern und für diese aus, hier entzündete sich in den dreißiger und vierziger Jahren ein hell auflo-

derndes Feuer, in dem das nationale Bewußtsein gebrannt und geläutert wurde. Hier lagen auch 1848 die politischen Schwerpunkte der Sudetendeutschen. Vor allem die Wiener Sudetendeutschen nahmen kraftvoll die Geschicke der Heimat in die Hand. Daneben trat als heimischer Kraftmittelpunkt für Deutschböhmen Reichenberg bedeutsam hervor. Man nannte es — bezeichnend genug — die „zweite Stadt“ Böhmens, man hätte es anders auch die deutschböhmisches Hauptstadt nennen können. Prag war in den neueren Jahrhunderten für die Deutschböhmen nie Mittelpunkt in dem Sinne wie für die Tschechen; dem Prager Deutschtum fehlte, besonders als der Zug zur Donau einsetzte, der natürliche Zusammenhang mit einem geschlossenen gleichnationalen Hinterlande, im soziologischen Aufbaue die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit mit der Provinz.

Und warum eilte die tschechische Wiedererwachensbewegung, 1848 der politische Vorstoß, zeitweise eine Spanne der deutschen Entwicklung voraus? Nur, weil die geistige Lage der Sudetendeutschen sich ebenso wie in der räumlichen Gliederung grundlegend von der tschechischen unterschied. Die Deutschen wußten sich im Vollbesitze dessen, worum sich die führenden Männer der Tschechen seit den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts leidenschaftlich und mit dem Fortgange der Zeit in immer gesteigertem Maße bemühten: der eigenen Sprache, für die sie die Gleichberechtigung mit der deutschen in Schule und Amt anstrebten. Sie, nicht die Deutschen hatten auf diesem Felde zu fordern, sie waren daher die Angreifer, die Deutschen die Verteidiger. Den Kampf um die Gleichberechtigung der Sprache, bald auch des politischen und sozialen Einflusses zu eröffnen, kam darnach kraft der Verschiedenartigkeit in der Verteilung der geistigkulturellen Werte und Kräfte am Ende des 18. Jahrhunderts, also naturnotwendig, geradezu gesetzmäßig den Tschechen zu, ebenso wie die Verteidigung des bisherigen Geltungsbereiches der deutschen Sprache, bald auch des deutschgerichteten politischen Neubaus in Oesterreich den Deutschen. Um naturhafte, organische Lageunterschiede im Geistespolitischen ging es hierbei, nicht um eine Verschiedenwertigkeit der gegenseitigen Leistungskraft.

Dem naturgegebenen Stöße der tschechischen Politik blieben die Sudetendeutschen den Gegenstoß nicht schuldig. Freilich hörten Beteiligte wie Betroffene aus jener Petition vom 11. März 1848 zunächst nicht so sehr nationale als europäische demokratische Töne, den in Paris geweckten Nachhall widerklingen. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, wie oft war dieser Ruf seit dem 18. Jahrhundert nicht schon erhoben worden, Humanität, Völkerriede, Versöhnung und Eintracht waren nur andere Worte für die gleiche Sache, kein Tscheche, kein Deutscher, nur

Böhme, Tscheche und Deutscher ein Leib, Böhmen ihre unteilbare, schicksalsbestimmte, naturgegebene Heimat lauteten diese Europa durchhallenden Schlagworte ins Böhmisches überetzt. All der Gedankenvorrat des 18. Jahrhunderts, der aus dem Ringen um Volk, Land, Staat aufgelaufen war, sich in Patriotismus und Bohemismus ausdrückte, berauschte nun für Tage und Wochen, teilweise nach wie vor dauernd Herzen und Hirne der „böhmischen Landeseinwohner“. Der Einheitsgedanke schien über Nacht jedes trennende Streben und Planen überwältigt zu haben. Besonders das Prager Deutschtum gab sich ohne Arg überströmenden Brüdergefühlen zu den Tschechen hin. Die Ebert, Hartmann, Meißner saßten sie ebenso in Verse, wie die Borrosch, Ruppert, Horn voll Freude zustimmten. Tschechen und Deutsche berieten im „National“auschusse gemeinsam über die Wohlfahrt und ferneren Schicksale des Landes. Die Radikalsten der radikalen Tschechen, die Fafter, Sabina, Kampelik, Arnold, Frič u. a. nützten diese Friedens- und Freundschaftsstimmung gründlichst für ihre Sache aus. Die polnischen, südslawischen, slowakischen und tschechischen Deputationen fanden in Wien zunächst ebenso begeisterte Aufnahme wie die Magyaren.

Und doch mischten sich in diese Hymnen allgemeiner Freude über die erlangte Völkerfreiheit alsbald andere Leitmotive, deren Klangfülle und -umfang immer gewaltiger anschwell, bis sie schließlich die Gefänge des Friedens restlos übertönten. Die Realpolitik kam endlich zu ihrem Recht. Legte schon die Wenzelsbadpetition vom 11. März einen großen Nachdruck auf die Forderung nach dem Wiederaufleben des böhmischen Staatsrechtes, auf die zu erstrebende Einheit der Länder der böhmischen Krone — dieser staatsrechtliche Begriff war den Deutschböhmen durch eine Jahrhunderte lange Entwicklung vertraut, erst seit dem 18. Jahrhundert abgeschwächt worden —, so vernahm die Prager deutsche Öffentlichkeit aus dem Munde des willensfesten und zielbewußten, aller Gefühlspolitik abholden Machtmenschen Havlíček schon am 19. März einen wesentlich andersgearteten, über die Petition der Wenzelsbadversammlung weithinausreichenden Plan und Wunsch: „Vöstrennung der böhmischen Krone, d. h. Böhmens, Mährens und Schlesiens vom Deutschen Bunde“. Zwei Tage darauf trat Storch in seinen Kwoety mit aller Leidenschaft für Oesterreich in die Schranken, das durch einen Anschluß an den Deutschen Bund und Einheitsstaat im innersten Marke getroffen, seine Daseinsberechtigung und Eigengeltung einbüßen, zum Schauplatz des Kampfes aller gegen alle werden würde. „Für Deutschland ist Oesterreich notwendig, Oesterreich braucht Deutschland in diesem Sinne nicht“. „Seien wir ganz, aus vollem Herzen, mit ganzer Kraft eine Monarchie und es wird über uns nichts Mächtigeres und Festeres

geben. Tun auch wir, was die Deutschen tun wollen, verbinden wir uns in eine lebendige, feste Einheit“. Damit klingen Gedanken deutlich an, die dann Palacký in offener und schärferer Form verkündete. Wohl waren es zunächst nur die Stimmen Einzelner, aber sie alarmierten, setzten Unruhe und säten das erste Mißtrauen in den deutschen Reihen. Die böhmische Bewegung erhielt außenpolitische Färbung. Den Deutschen Oesterreichs, auch der Sudetenländer, kam aus der gleichen Richtung noch im März die Losung: Frankfurt zu. Die deutsche Einheitsbewegung trennte in den Sudetenländern allmählich die Geister, ließ Tschechen und Deutsche einander gegenüber treten. Schon am 31. März meldete sich der Egeraner Heinrich Neugebauer, nachmals Abgeordneter in Frankfurt, in der Prager Zeitung mit seiner scharfen Kritik an der Petition vom 11. März, in der trotz der großen Zahl Deutscher in Böhmen kein Wort über den Anschluß an Deutschland enthalten sei. Zur gleichen Zeit rief Anschiringer, bezeichnend genug, aus Reichenberg in all den Verbrüderungswahn der Hauptstadt warnend und aufschreckend: „Aufgepaßt! Einigkeit ihr deutschen Brüder!“ Und schon in den ersten Apriltagen entstand in Wien der „Verein der Deutschen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zum Schutze ihrer Nationalität“, sich loslösend aus dem Schoße des übrigen Deutschösterreichertums und jedes, auf politische Untüchtigkeit der Sudetendeutschen lautende Urteil Lügen strafend. Nun folgte Schlag auf Schlag. Am 8. April wird den Tschechen ein politisch inhaltsschweres Kabinettschreiben zuteil, am 10. April wählt in tumultuarischem Verfahren eine zweite Wenzelsbaderversammlung endgültig die „National“auschußmitglieder, am 11. April schreibt Palacký Frankfurt seinen Absagebrief; am 9. April protestieren die Sudetendeutschen Wiens feierlich gegen die zweite Petition der Tschechen, am 11. April bilden nationalbewußte deutsche Männer Prags zur Verteidigung der Nationalität den deutschen Ausschuß, Ebert und andere antworten Palacký. Frankfurt bedeutete den Tschechen ein reines Politikum, den Deutschen ein ragendes nationales Sinnbild. Die Tschechen beschworen in einem Atem das historische böhmische Staatsrecht für die Sudetenländer und das Naturrecht für die Freiheit der tschechischen Nation, darüber hinaus aus nationalen Erwägungen das Lebensrecht, ja die Daseinsnotwendigkeit Oesterreichs. Die Deutschen befehlte das naturrechtlich begründete Streben nach nationaler Einheit, aber im Rahmen des historisch gewordenen deutschen Bundes, damit teilweise gegen fremdnationale Körper. Naturrecht und historisches Recht durchkreuzten einander unaufhörlich und erzeugten ein politisches wie ideenmäßiges Wirrhal ohne gleichen. Damit unterlag zugleich die Vertrags- und Friedenspolitik den Machtlösungen

nächster Zukunft. Während dieses harten Ringens der beiden mit zweischneidigen Waffen gerüsteten Lager und durch dieses ermannte sich ein Teil des Prager Deutschtums zur Gründung eines politischen Bundes: des Konstitutionellen Vereins. Schon sein Name bekundete sein enges Verwandtschaftsverhältnis zu den geistig-politischen Strömungen der jüngstvergangenen Wochen und des Augenblickes. Die konstitutionellen, erst im März errungenen Freiheiten insgesamt, nicht nur die Nationalität zu wahren, setzte sich dieser Abwehrverein zum Ziele. Daß dabei die Gleichheit und Freiheit der Nationalität, der Person, der Sprache und des politischen Gewissens besonders schutzbedürftige Rechte waren, bewirkte die Zielrichtung und der Sinn der tschechischen Vorstöße. Die historisch beglaubigte, wenn schon nicht geheiligte nationale Grundfarbe des Prager Bodens leuchtete scharf durch die dünne Deckschicht weltbürgerlicher Friedensstünche. Und hätten sich vielleicht vereinzelt Tschechen noch auffinden lassen, die, ganz durchdrungen vom Geiste und Wesen der keine Einseitigkeiten duldbenden Freiheit, bereit gewesen wären, diesem bei der Gründung konstitutionell, nicht national deutsch gemünzten Verein beizutreten — die Gründer schmeichelten sich mit dieser Hoffnung und wählten daher den national neutralen Namen — so wären sie bei genauerem Kennenlernen der übrigen politischen Ziele des Vereins rasch anderen Sinnes geworden. Plante dieser doch, gestützt auf das Recht freier Willensentscheidung in nationalen Fragen, die Deutschböhmen einschließlich der Deutschen Prags dem Anschlußgedanken an Frankfurt geneigt zu machen, wofür nationale, historische und wirtschaftliche Beweggründe zur Hand waren. Und mochte dieser Gedanke unter den Deutschböhmen nicht allerorten Fuß fassen, so entsprach dem auf tschechischer Seite die ablehnende Haltung der mährischen Tschechen gegen Prag. Und huldigten deutsche Gemeinden dem Nationalausschuße und Böhmen, so sprang doch auch das tschechische Deutschbrod aus der sonst festgefügten Reihe.

Besatz der Konstitutionelle Verein in Prag ein tschechisches Gegenstück? Man wäre versucht, und gelegentlich geschieht es wohl, an den Nationalausschuß zu denken, und die geringe Wichtigkeit des Vereines damit eindeutig zu beweisen. Und doch unterschieden sich beide Körperschaften grundlegend nach Herkunft und Aufbau. Stellte der Nationalausschuß, aus Tschechen und Deutschen sich zusammensetzend, ein Erzeugnis der revolutionären Bewegung und der bureaukratischen Machtbefugnis dar, das dem Wohle des gesamten Landes dienen sollte, so entsproß der Const. Verein dem freien Einigungs- und Vereinsrechte, ohne daß eine Behörde daran teil gehabt hätte. Es war ein politischer Privatverein, der Nationalausschuß eine öffentliche Körperschaft, die freilich schnell den stets auf ein freundschaftliches Verhältnis zur

Regierung bedachten Tschechen fast zur Gänze gehörte und ihre Habenseite bereicherte. Hier würde auf deutscher Seite eine Rücke klaffen, hätte nicht der judetendeutsche, freilich behördlich nicht gestützte, darum nicht minder rührige Schutzverein in Wien den im Nationalausschuß gegen die nationalen Forderungen der Deutschen arbeitenden Tschechen erfolgreich entgegengewirkt. In der Hauptstreitfrage errang er den Erfolg, daß in Böhmen die Wahlen nach Frankfurt ausgeschrieben und in den deutschen Kreisen zum Gutteil durchgeführt wurden, womit der Prager Nationalausschuß neben dem Siege, daß die tschechischen Kreise nicht gewählt hatten — dennoch zog der Mährer Boczek in Frankfurt ein — auch eine Niederlage, daß in Böhmen überhaupt gewählt wurde, davontrug. Daß der Wiener judetendeutsche Schutzverein die Funktion besaß, Widerpart gegen den Prager Nationalausschuß zu sein, erhellt auch mittelbar aus der Bedeutungslosigkeit der als Gegenkundgebung gegen die Wiener Sudetendeutschen begründeten Česko-moravsko-slezská jednota, die trotz einiger papierener Aufrufe an die Mährer ein kraftloses Scheindasein führte, da Prag der einzig mögliche Ort für die tschechische Führung war, dagegen in Wien der judetendeutsche Gesamtwille sich wesentlich nachhaltiger als in irgendeiner judetendeutschen Provinzstadt zum Ausdruck bringen ließ. Dem Prager Const. Verein aber erstand erst zu Beginn des Mai in der Slovanská Lipa eine ähnlich gerichtete tschechische Gegengründung. Ueberdies befandete das deutschböhmische geschlossene Sprachgebiet ernstesten politischen Geltungswillen auf einem schon am 18. April in Reichenberg zusammentretenden nordböhmischen Städte-tage.

Unter den Trägern des nationaldeutschen Gedankens, bald Programms, standen Karl Zimmer, Bernard Gutt, Franz Nier, Ritter Wunschheim von Silenthal, Josef Schwarz, Franz Kolb im Vordergrund, denen sich Männer wie Reitter, Kreuzberg, Hartmann, Meißner, Groß u. a. — ihnen fielen alsbald bedeutendere politische Rollen zu — zugesellten. Nach vorbereitenden Versammlungen am 17. und 18. April trat am 19. der Const. Verein ins Leben. Schon bei der Beratung des Aufgabekreises für den neuen Verein am 18. April erscholl der Ruf nach einer dem Verein ganz zur Verfügung stehenden deutschen Zeitung, eine Frage, die dem jungen Vereine die größten Sorgen bereitete, erst spät eine befriedigende Lösung fand und daher geeignet ist, in ihrer Entwicklung Hauptwendepunkte des Prager Constitutionellen Vereins zu bezeichnen und zu versinnbildlichen. Ihr Schicksal darf daher erhöhte Aufmerksamkeit des Forschers beanspruchen.

Die Märztage entfesselten die lang gehemmte öffentliche Meinung, die sich über Nacht Sprachrohre in einer üppig aufblü-

henden oder neugestalteten Presse schuf. Wieder befanden sich äußerlich die Deutschen Prags in besserer Lage als die Tschechen. Denn die deutschgeschriebenen Organe herrschten im Vormärz vor. Wohl hatte die „Prager Zeitung“ bisher getreulich der Regierung gedient, die „Bohemia“ vorwiegend geistig-künstlerischen Bestrebungen ihre Spalten geöffnet. Aber die Umstellung auf politische, vornehmlich konstitutionelle Fragen konnte unter den Fittichen der Pressefreiheit nicht schwer werden. Derlei hatten die Tschechen freilich nicht nötig, da die Wcela und die Havlicek's Hand anvertrauten Pražské Noviny schon immer den Charakter tschechisch-slawisch-politischer Blätter besaßen hatten und daher organischer in die neue Zeit fortwuchsen, während sich die deutschen Organe erst gründlich entösterreichern und des amtlichen Geistes und Gewandes entäußern mußten, ehe sie als national deutsche Zeitungen gelten konnten. Gerade damit hatte es gute Weile. Vielmehr schien eine Neugründung des Bohemiaführers Franz Klutschak, das am 2. April erstmalig erscheinende „Constitutionelle Blatt aus Böhmen“ dem Mangel abzuhelpen und das schon durch seinen Namen vorbestimmte Leitblatt des „Constitutionellen Vereins“ werden zu sollen. Bald erwies sich diese Vermutung als Täuschung, da Klutschak samt dem blutjungen, dennoch die Seele des Blattes verkörpernden Anton Springer — er zählte damals noch als Tscheche — in ihm dem Bohemismus und all seinen politischen, wie nationalen Ausdrucksformen und Anschauungen eine Heimstatt bereiteten. Springer und andere tschechische Mitarbeiter bewirkten, daß dieses äußerlich deutsche Blatt inhaltlich gelegentlich tschechischer war als tschechische Zeitungen. Umso dringender meldete sich in dem Prager nationaldeutschen Kreise das Bedürfnis nach Schaffung eines eigenen Blattes, zumal die schon am 5. April durch Havlicek begründeten, nachmals den anerkannten Sammelplatz der nationalliberalen Kräfte und Stimmen abgebenden Národní Noviny jeden etwaigen deutschen Einfluß des Constitutionellen Blattes in Böhmen zu zerstören sich bemühten. Wohl gelang es Mitgliedern des Constitutionellen Vereins, auch in der Prager Zeitung, der Bohemia oder im Constitutionellen Blatte die Stimme zu erheben — die tiefe Ehrfurcht vor der Presse- und Meinungsfreiheit verbot eine Abweisung —, aber die Wirkung zerflatterte, übte keinen dauernden Gesamteindruck in bestimmter, dem Verein entsprechender Richtung aus. Demnach galt eine der ersten Sorgen des sich bildenden Vereins der Schaffung einer neuen Zeitung, die man überdies auf Aktien zu begründen gedachte, damit man unabhängig von Privatherausgebern wie Medau, Haase u. a. bliebe. Zeitungsgeschichtlich bedeutete die Wahl der Aktien überdies ein Neues in Oesterreich. Aber Geldmangel vereitelte die sofortige Verwirklichung dieses richtig ge-

meinten Gedankens, die auf bessere Zeiten verschoben wurde. Damit gebrach es dem Verein an einem vollwertigen Mittel, durch das er nachhaltig und umfassend auf die Prager deutsche und die deutschböhmisches Öffentlichkeit hätte einwirken können, die auch von dem am 1. April gegründeten „Reichenberger Wochenblatt“ nicht erfasst wurde. Aber vielleicht sprang auch hier wie sonst der Wiener sudetendeutsche Verein der Heimat helfend zur Seite? Der Wiener Standort des Vereins bedingte zum Gutteil ein Versagen auf diesem Felde, auf dem er allerdings den Mangel kaum deswegen empfand, weil Wiener Zeitungen, vor allem die Wiener Zeitung selbst, dann Ranks Volksfreund, die Konstitution u. a. m. gern dem Vereine ihre Spalten öffneten, weil, anders ausgedrückt, der Verein zu vielfach mit den Interessen des Deutschösterreichertums im allgemeinen verbunden gewesen ist. Daß er alsbald die Notwendigkeit der Besonderung auch hier empfand, beweist die Anfang August erfolgte, freilich nicht lange bestehende Gründung von „Schwarz-Rot-Gold“. Auch daß die Augsburger Allgemeine, gelegentlich auch die Leipziger Allgemeine und die Grenzboten eingehendere Korrespondenzartikel enthielten und der in Leipzig fast auf den Tag gleichzeitig mit dem Prager Verein entstandene „Verein zur Wahrung der deutschen Interessen in den Grenzmarken“ publizistisch besonders auf die Sudetenländer einwirkte, vermochte die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß der nationale Flügel des Deutschtums Böhmens wie Prags kein leistungsfähiges eigenes Presseorgan besaß und auf andere Werbemittel als Ersatz angewiesen war.

Dieser Mangel wirkte sich sofort auf Tätigkeit und Bewertung des Prager Vereins nachteilig aus. Vor allem sah er sich der Mißgunst der deutschen wie tschechischen Prager Presse rettungslos ausgeliefert, denen Pläne und Schritte des Vereins, sämtliche auf die deutsche Sache und auf Frankfurt eingestellt, geradezu landesverräterische Wühlereien waren, die in den grellsten Farben, vielfach entstellt, zu brandmarken, sie keine Sitzung des Vereines vorübergehen ließen. Damit drang wohl auch Kunde über die Vorgänge im Verein in die Öffentlichkeit, aber stets gleich mit kritischem Beiwerk behängt und allzu billig und hämisch ironisiert. Damit wurde ungebührlich der Anschein von der nichtigen oder nebensächlichen Wirksamkeit des Vereins erweckt. Zum anderen nährte das Ausbleiben offizieller Vereinsnachrichten — erstrahlten doch Recht und Pflicht der Öffentlichkeit in hellstem Licht — den stets wiederkehrenden Vorwurf und Verdacht, der Verein sei zu feig oder scheue mit seinem hochverräterischen Treiben das Licht der Öffentlichkeit und werde so zum Schandfleck für das tschechische Prag. Mit solchen Kampfmitteln fiel es den Tschechen nicht schwer, die radikalen Elemente auf die

Beine zu bringen, die denn auch am 29. April die dritte ordentliche öffentliche Versammlung des Constitutionellen Vereins in höchst unkonstitutioneller brutaler Form sprengten. Diese Tat zerriß endgültig die Schleier Landeseinheit und nationaler Friede, die Flitterwochen der Freiheit, der nationale Wonnemonat war vorbei. Der nationale Kampf hob in unverföhnlichen Formen an, den durchzufechten die Deutschen schon deswegen allen Anlaß hatten, da ihnen auf dem in Sicht kommenden böhmischen Landtage die unerbittliche Majorisierung durch die Tschechen auch in nationalen Fragen entgegendrohte.

Der Mai brachte den Höhepunkt im Wettlauf der beiden Böhmen bewohnenden Volksteile. Gestützt durch den Nationalausschuß und die Kampforganisationen Slovanska Lipa, Slavia und Svornost, beflügelt durch die überschwenglichen Hoffnungen auf den nahen Slawenkongreß, strengten die Tschechen all ihre Kräfte zu Angriff und Abwehr an. Der Nationalausschuß, von den meisten Deutschen schon im April verlassen, arbeitete besonders unter Brauners Einflusse im tschechischen Sinne weiter, radikalisierte das Land gegen Frankfurt und für den Landtag, löste sich zusehends von dem unter deutschem radikalen Einfluß stehenden Wien und gewann Leo Thun ganz für sich. Die unausgefezte Steigerung der politischen Pläne gipfelte schließlich Anfang Juni in der Bildung einer provisorischen Regierung und in der Verwirklichung des Slawenkongresses, der geeignet war, der tschechischen Bewegung europäische Spannweite zu verleihen. Schon schiens, als sollten die Zeiten vor der Weißenberger Schlacht in Böhmen wiederkehren.

Jeder dieser Schritte der Tschechen nach vorwärts und aufwärts führte zum Zusammenprall mit dem nationalen Programm des Prager Const. Vereines, der Sudetendeutschen Wiens, der Deutschböhmen in der Heimat und der Leipziger grenzdeutschen Freunde im Norden, die Ende April und im Mai all ihre politischen Kräfte für eine erfolgreiche Abwehr und zur Verwirklichung ihrer Eigenpläne bereitstellten. Sie wurden fast zur Gänze zur erfolgreichen Lösung der Frankfurter Frage aufgebraucht. Die gegen den Willen der Tschechen in Böhmen durchgeführten Wahlen vernichteten das Dogma von der böhmischen Landeseinheit und dem historischen böhmischen Staatsrechte mit einem Schlage. Der Prager Verein bemühte sich, mit dem geschlossenen deutschböhmisches Sprachgebiete ebenso in Verbindung zu kommen wie mit Wien und Leipzig. Eines sprang dabei jedoch sofort in die Augen: der Prager Constitutionelle Verein verlegte seine Tätigkeit eher ins geschlossene deutschböhmisches Gebiet als nach Prag, wo man die politische nationaldeutsche, also vor allem die Frankfurter Sache, nicht freilich deutsche Sprache und deutsches Leben vielfach für verloren hielt. War man besonders im ge-

geschlossenen deutschen Gebiete geneigt, darin eine unverzeihliche Schwäche und Feigheit der Prager Deutschen zu erblicken, so vermochten diese zu ihrer Rechtfertigung auf die Sonderart des Hauptteils im Prager Deutschtum hinzuweisen, dessen konservativ-bourgeoisem Teile nationale Fragen grundsätzlich Grauen erregten, da sie in ihrem Gefolge den Unruhe stiftenden Geist witterten, der ihr gesichertes Besitztum stören könnte. Diese fürchteten den angreifenden tschechischen Nationalismus umso mehr, als diesem wegen der geschickten Verbindung von nationalen und demokratisch-sozialen Gedankengängen die Gewinnung der sich zum allergrößten Teile aus Tschechen zusammensetzenden Arbeiterschaft Prags vielfach gelungen war. Es mußte ihnen, wie sich bald zeigte, ein Leichtes sein, unter Ausnützung der großen Wirtschaftsnot und Arbeitslosigkeit die Arbeiter gegen die zumeist deutschen vermögenden Industriellen und Geschäftsmänner aufzuheizen. Die häufigen Kundenkrawalle taten ein übriges, um den Terror gegen die konservativen deutschen Kreise Prags auf ein Höchstmaß zu steigern. Nur diese Umstände und die Tatsache, daß Thun die endgültige Form des Wahlvorganges für Frankfurt nicht rechtzeitig veröffentlichte, erklären jene sonst lächerlich wirkende Wahlbeteiligung der berühmten drei deutschen Prager. Und doch triumphierten die Tschechen zu früh über die sich angeblich in diesen Vorgängen offenbarende Schwäche des gesamten Deutschtums des Landes. Nach wie vor blieb für dieses Prag ein vorgeschobener Vorposten, für die Tschechen der alles einigende Knotenpunkt. Daß im Prager Constitutionellen Verein ernste politische Arbeit geleistet worden war, hieses die Wahl wichtiger Vereinsmitglieder wie Hartmann, Reitter, Groß nach Frankfurt durch deutschböhmische Bezirke. Nach wie vor aber war nicht der Prager Verein berufen, den Tschechen die Wage zu halten, sondern die Sudetendeutschen Wiens und das Deutschtum des geschlossenen Sprachgebietes in Böhmen, in dem immer üppiger politische und deutschbewusste Vereine und Bürgerklubs als Träger eines bewußten politischen Gesamtwillens Deutschböhmens empor sproßten.

Die Vorgänge des Mai ließen trotz der oben geltend gemachten entlastenden Umstände den Prager Verein nicht ganz schuldlos und die Vorwürfe der Provinz nicht ganz unberechtigt erscheinen. Denn nicht nur, daß die Furcht vor der Gasse viele Schritte ungeschicklich sein ließ, nicht nur daß es zu grabesstill um den Verein geworden war, sondern wo er auftrat, trug sein Handeln ein zwiespältiges Gesicht, womit die bisher verborgen gebliebene Tatsache an die Oberfläche kam, daß im Vereine selbst ein radikales und gemäßigtes Element miteinander rang. Es schien schon so weit gekommen zu sein, daß äußere Ereignisse in der größeren Politik auf die Herausbildung einer Mehrheit bestim-

mend einwirkten. Dazu wirkte nicht zuletzt das zwiespältige Verhalten von Männern mit klangvollen Namen, wie Kreuzbergs, des gewiegten Volkswirtschaftlers der Prager Deutschen, der sich nach Frankfurt wählen ließ, dann die Würde ohne genügende Begründung ablehnte und damit unüberwachtbaren und doch in Zeiten unsicherer Gruppenbildung so wichtigen Vermutungen freien Spielraum ließ. In dieser schwankenden Einstellung zu den großen Fragen der Politik zeigte sich ein Teil des Vereines sehr geneigt, eine Wiederholung jenes Schauspiels von der Volks- und Landeseinheit in Böhmen Ende Mai im Prager Baumgarten mitzuspielen und anschließend mit „festzweifen“. Und doch wirkte dieses friedesame Maifestspiel im Freien und Grünen wie ein Altavismus, wie eine Selbstbetäubung durch den Eindruck eines im Augenblicke nicht gleich richtig zu deutenden und zu bewertenden politischen Ereignisses in der Reichshauptstadt, die das Gebaren der „Svornost“ und „Slavia“, das ungefähr gleichzeitige agitatorische Auftreten und Werben des erzradikalen Stadkovský und der soeben zusammentretende Slawenkongreß in kalte Ernüchterung überführten. Daran änderte nichts die von dem Streben nach Einhaltung des nationalen Gleichheitsprinzips zeugende Tatsache, daß Borrosch und Herzog in die provisorische Regierung berufen wurden. Mochte auch der damals national noch wenig klar blickende Borrosch auf dieses Ansinnen eingehen, so lehnte doch Herzog die ihm zugedachte Würde im Hinblick auf ihren gesetzwidrigen Ursprung rundweg ab. Diese Vorgänge ließen endlich die schärfere, nationalere Richtung innerhalb des Prager Vereines Oberwasser gewinnen, so daß ein lauter und feierlicher Protest gegen diese Uebergriffe des tschechischen Elementes beschlossen wurde.

Da bricht mitten in den frischen nationalen Hader mit elementarer Wucht eine neue und doch so alte Macht vernichtend und neugestaltend schier über Nacht herein. Ihr Bannerträger hieß W i n d i s c h g r ä d und die Losung: Altösterreich über Alles. Von Prag lief die Freiheitsbewegung Österreichs im März aus, in Prag erlitt sie zu Beginn des Juni den tödlichen Stoß. Und zu gleicher Zeit unterlag Paris. Beides waren europäische Ereignisse, die Niederwerfung des Prager Juniaufstandes ein Markstein für die nationalpolitische Entwicklung des tschechischen und deutschböhmischen Programms insonderheit. Die bisher geltende, kaum festgewordene Lagerung und Aufschichtung der beiden nationalen Lager, der ungezählten Sonderwünsche und -pläne ward in ihren Grundlagen zerstört. Wer gewann, wer verlor? Und was? Die allgemeine Niederlage der Freiheit wurde zutiefst eine tschechische Niederlage. Die provisorische Regierung verschwand, der Nationalauschuß wurde samt Thun hinweggesetzt, der böh-

mische Landtag niemals einberufen, das nationale Kampfvereinstum mit der „Svornost“ an der Spitze aufgelöst, die Presse streng überwacht, der Belagerungszustand verhängt und der radikale Kreis tschechischer Politiker wochenlang in den Kerker geworfen. Die kurze tschechische Landesherrlichkeit — und der Ton ruht hier auf Herr — sank jäh zusammen. Und die Deutschen? Sie brachen in Freudengesänge und Dankgebete zum Deus ex machina Windischgrätz aus. All die düsteren Schatten, erzeugt durch die Furcht vor der tschechischen Gasse, entwichen, das Gefühl wohlthuender, wenn auch bajonettgeschützter Sicherheit zog ein, das nationale Gut war gerettet. Aber um welchen Preis? Betete man zu einem echten Gotte oder einem Gözen? Diese Zweifelsfrage zertrieb das kaum einig gewordene Prager Deutschtum, und nicht nur dieses, neuerdings in zwei Lager. Aber welcher Unterschied zu ebendem! Nicht mehr schärfere oder geringere Betonung der nationalpolitischen Forderungen, sondern Freiheit oder Reaktion, konservativ oder demokratisch, schied nunmehr die Geister. Aufrechterhaltung der durch Windischgrätz garantierten Ruhe und Ordnung solange wie möglich, riefen die einen, zurück zu den geraubten Märzerrungenschaften die anderen. Damit klärten sich die Meinungen und die Lager so scharf im Verein, daß sich ein Riß nicht vermeiden ließ. Er kam äußerlich in dem Austritte der konservativen Elemente zum Ausdruck, die sich in der Nähe der berühmten gewordenen Siebenundsechziger wohler fühlten, als bei den immer offener sich als Demokraten enthüllenden „Constitutionellen“. Dafür wuchsen diesen gerade im Juni die Schwingen doppelt rasch, da sie neben dem unerwarteten Wegfall der unmittelbar drohenden tschechischen Gefahr eine kräftige moralische Stärkung vom nördlichen, dem sächsischen sudetendeutschen Vorposten erhielten. In Aussig fanden sich diesmal Sachsen und Deutschböhmen zahlreich gerade in dem Augenblicke zusammen, da Windischgrätz Prag endgültig niederwarf. Der Jubel des Verbrüderungsfestes darüber erscholl laut und drang in einem Glückwunschschreiben bis zum siegreichen General des österreichischen Kaisers. Der Prager Verein zeigte sich in Aussig von der besten Seite. Zimmer warb ihm durch seinen feurig-poetischen Redeschwung unter den Sachsen neue Freunde und regte in ihrem Kreise neuerdings die schon so lange im Hintergrunde lauernde, nur gezwungen vertagte Frage der Schaffung einer nationalbewußten deutschen Zeitung in Prag an. Die Notwendigkeit der Neugründung stand umso mehr für die Beteiligten außer Frage, als die vorhandenen deutschen Blätter zur Zeit des Slawenkongresses immer mehr ins tschechische Fahrwasser gerieten, das von Breiter herausgegebene, am 1. Juni gleichzeitig mit dem demokratischen „Wečerní list“ begründete

„Prager Abendblatt“ wohl radikal gefärbt, aber stark auf die sozialen und proletarischen Fragen eingestellt war, während ihm die nationalpolitischen Belange des Constit. Vereins ziemlich fern lagen. Auch die „Constitutionelle Allgemeine Zeitung von Böhmen“ verband mit dem Prager Abendblatt ein ähnlich gerichtetes Programm. Konnte man auch zeitweise die Deutschen Blätter Leipzigs als Gegenstück zu den Slawischen Centralblättern Jordans auffassen, ein den Národní Měsíčník Havlíček die Wage haltendes deutsches Organ in Prag gab es nicht. Wieder dachte man in Aussig an die Ausgabe von Aktien, zu deren Zeichnung auch die sächsischen Vaterlands- und deutschen Vereine beitragen sollten. Damit verschwand die so wichtige Angelegenheit nicht mehr von der Tagesordnung und reifte während der Sommermonate allmählich der Verwirklichung entgegen. Nicht als ob die Ferienstimmung, die vielfach das mattere öffentliche Leben Prag im Juli und August bedingte, allein für dieses Hinausschieben verantwortlich zu machen gewesen wäre. Vielmehr drängten sich Fragen der größeren Politik gebieterisch in den Vordergrund, welche die vorhandenen Vereinskkräfte vollauf in Anspruch nahmen. Wenn schon nicht der böhmische Landtag, so kam doch der Wiener Reichstag in Sicht, bei dem das Kräftemessen zwischen Deutschböhmen und Tschechen, diesmal auf anderem Boden und im weiteren Rahmen, erneut einsetzte. Für alle beteiligten Völker Österreichs erstand die Notwendigkeit, geeignete Männer als Volksvertreter aussindig zu machen, vielfach zu entdecken. Dabei befanden sich Deutsche und Tschechen in ungleicher Lage. Die Deutschböhmen hatten schon einmal gewählte Volksvertreter entsandt, aber nach Frankfurt. Die Tschechen behielten all ihre führenden politischen Kräfte im Lande und konnten sie nunmehr ungeteilt in Wien einsetzen. Wieder erwartete den Wiener sudetendeutschen Verein, aber auch den Prager constitutionellen und alle übrigen deutschböhmisches Ortsblünde die schwierige Aufgabe, geeignete Männer als Wahlwerber in der Heimat aufzustellen. Wieder bot der Prager Verein eine Anzahl bedeutender Männer den einzelnen Wahlbezirken dar, allen voran Karl Zimmer, der als Abgeordneter in Tetschen gewählt wurde. Auch in Prag drang nunmehr neben den einheimischen Tschechen der deutsche Buchhändler Borrosch durch, der sich zusehends ins Lager des Prager constit. Vereines schlug. Der Schwerpunkt sudetendeutscher Politik verlagerte sich nunmehr endgültig nach Wien. Aber wieder wies das Urteil eine geringe Schlüssigkeit auf, das die sudetendeutsche politische Leistung nur in Wien im Auge hätte und das Wirken der sudetendeutschen Abgeordneten in Frankfurt vergäße. Erst beide zusammengenommen ergeben das richtige

Gegengewicht zur tschechischen Leistung und die Möglichkeit ihrer gegenseitigen Abschätzung.

Im nationalfreiheitlichen Lager des Wiener Reichstages erlangen die Sudetendeutschen von Anbeginn die Führung und prägen besonders das großdeutsche Programm mit aller durch den nationalen Kampf in den Sudetenländern bedingten Schärfe aus. Um den großdeutschen Gedanken und das Banner der demokratischen Volksfreiheit sammelte Ludwig von Löhrer, der Saazer Abgeordnete, ein Gutteil sudetendeutscher Volksvertreter, unter denen aus Deutschböhmen besonders Zimmer, Nadler, Borrosch, Schuselka, aus Schlesien Kudlich, Pollaczek u. a. hervorragten. Ihnen gesellten sich rühmlichst bekannte Wiener und österreichische Deutsche, wie Goldmark, Füstler, Bioland, Brestl, Scherzer, Purtscher u. a. hinzu. Eine besondere Farbe erhielt diese, die Linke des Reichstages darstellende Gruppe durch den Beitritt freiheitlicher Polen vom Schlage F. Smolkas, Dunin Borkowfki, Sierakowfki, Langies u. a. Ihnen trat die namentlich aus Tschechen sich ergänzende Rechte schroff gegenüber. Von den Tschechen hätte man in Wien erwarten können, sie würden mit flammenden Protesten in die schärfste Opposition treten. Das Gegenteil war der Fall. Sie entpuppten sich samt dem Zentrum, das auch sudetendeutsche Abgeordnete mit verstärkten, als Hauptstützen der Regierung und schienen damit offen die Funitage vergeben und vergessen zu haben. Nach freisinniger oder konservativer, nach nationaldeutscher oder österreichischer Ueberzeugung schieden sich nunmehr die Geister.

Ähnliche Schichtungen hatte ja schon vor den Wahlen der Prager konstit. Verein aufzuweisen. Allmählich klärten sich die krisenhaften Erscheinungen nach dem Vorbilde der Wiener Linken im Sinne der betont deutschen Nationalität und Demokratie. Dennoch erhielt der Verein beim ersten eindrucksvollen deutschböhmischem Kongress in Teplitz wegen seines früheren Schwankens eine ernste, wenngleich nicht immer von tieferem Verständnis getragene Rüge. Jedoch machten die Gegengründe Eindruck. Daher wurde den Pragern ihre Lauheit nochmals nachgesehen. Beriet man doch gerade in Teplitz über die letzten Vorbereitungen für die Schaffung der schon so lange geplanten Zeitung, die schließlich doch am besten der Prager Verein betreuen konnte. Seitdem bewahrte der Prager Verein seine nationaldemokratische Gesinnung. Daß dieser Klärungsvorgang auf deutscher Seite im Rahmen einer allgemeinen Entwicklung des politisch-sozialen Denkens der Völker Oesterreichs erfolgte, erweist schlagend die auch zeitlich ganz ähnlich verlaufende Entwicklung bei den Tschechen, wo das demokratisch-nationale Element trotz der Funitage zu Beginn des Herbstes deutlicher hervortrat, den

einen Flügel der Slovanská Lípa ausmachte und innerhalb dieses Verbandes mit dem liberal-konstitutionellen Teile erbittert um die Führung zu ringen begann, die ihr freilich erst im Frühjahr zufallen sollte. Aber die am 1. Oktober gegründete Vereinszeitung „Slovanská Lípa“ besand sich doch schon dank Sabina fester in demokratischen Händen, mochte auch das nationale Programm noch länger die Oberhand behalten.

Gleichfalls am 1. Oktober erschien endlich die so lang geplante entsprechende deutsche Vereinszeitung: die „Deutsche Zeitung aus Böhmen“, begründet auf 1000 Aktien zu 10 fl. und herausgegeben vom Constitutionellen Verein in Prag, der damit unter den ähnlich gerichteten deutschböhmischem Vereinen bedeutsam hervortrat, mochte auch der Reichenberger Zentralverein weiterhin als Vorort führen. Daß das Blatt nicht in Reichenberg herausgegeben wurde, hing mit der größeren Bedeutung Prags als Großstadt zusammen, die stets den besten Boden für das Gedeihen eines größeren Presseorgans abzugeben pflegt. Aber ebenso wenig wie die Slovanská Lípa blieb die Deutsche Zeitung ein enghorizontiges Einzelvereinsblatt; sie wuchs sich zu einer angesehenen Vertreterin deutschböhmischer Interessen und zum Sprachrohr der Wiener Linken aus, welcher der Prager Verein mit Zimmer, Borrosch angesehene Politiker zugesandt hatte. Als Parteiblatt nahm die Deutsche Zeitung im Reigen der übrigen deutschösterreichischen Blätter eine besondere Fortschrittlichkeit bezeugende Stellung ein, da ausgesprochene Parteiorgame nur spärlich gesät waren. Das Wiener „Schwarz-Rot-Gold“ war noch im August eingegangen, dem „Grad“ aus Friedmanns, der sich zu einem Organ der Wiener Linken zu entwickeln schien, machte die Oktoberrevolution den Garaus. Diese verschlug auch der zeitweilig eifrig nationaldeutsche Interessen vertretenden „Wiener Zeitung“ die Stimme. Die erst nach der Revolution neu auftauchende „Ostdeutsche Post“ Kurandas vermochte sich unter diesen Umständen nur bedingt auf die Seite der Linken zu stellen, während der „Oesterreichische Correspondent“, die „Presse“ und der „Lloyd“ als Parteiblätter im Sinne der Deutschen Zeitung aus Böhmen von vornherein nicht in Frage kamen.

Die „Deutsche Zeitung“, geleitet von Bernhard Gutt und Gustav Rlier, wußte sich von den übrigen Prager deutschen Blättern durch die von Anbeginn betonte Notwendigkeit engsten Anschlusses Oesterreichs an Deutschland, seines Aufgehens in diesem, der Niederhaltung des im Sinne des austroslawischen Programms immer ungestümer nach Beteiligung an der Regierung drängenden Slawentums und der Pflege freundschaftlicher Gefühle zu den um die Volksfreiheit im allgemeinen, damit um die Demokratie ringenden Magyaren deutlichst geschieden und stand

damit streng im oppositionellen Lager. Schon in der Einteilung der Zeitung drückte sich dieses Streben aus, da der Hauptteil des Blattes unter „Oesterreich und Deutschland“ zusammengefaßt wurde. Dafür vermochte — bezeichnend genug für die Begriffsveränderung seit dem Frühjahr — das damals durchaus fortschrittlich wirkende Beiwort „konstitutionell“ im Namen des Vereins bereits mißverständlich zu wirken, wie aus einer Zuschrift des um Anschluß werbenden Wiener „Constitutionell-monarchistischen Vereins“ hervorging. Der Verein beschloß daher am 4. Oktober, sich hinfort „Deutscher Verein“ zu nennen, wodurch auch im Namen die entsprechende Angleichung an manche Vereine in Deutschböhmen, noch mehr in Sachsen zum Ausdruck kam.

Das Blatt erwies sich der hinter ihm stehenden politischen Gruppe würdig. Die sorgfältige Redaktion legte besonderen Wert auf möglichst allseitige politische Berichterstattung, wobei die politische Entwicklung Deutschlands im Vordergrund stand. Für die Höhe des Blattes spricht, daß es in dieser scrupellos von den großen Blättern borgenden Zeit über eine Reihe von auswärtigen Korrespondenten verfügte, unter denen Abgeordnete in Frankfurt wie Makowiczka, Strache, Groß ebenso zu treffen waren wie Wiener Deputierte. Originalkorrespondenzen liefen aber auch aus Berlin, Hamburg, München, Paris, ebenso aus Reichenberg, Znaim, Brünn usw. ein. Als eifriger Mitarbeiter stellte sich gleich in den ersten Nummern der menschenfreundliche, für die Notleidenden des Erzgebirges und für die Bildung der breiten Volksschichten unermüdt tätige Ferd. Stamm ein, der bald darauf in den Wiener Reichstag einzog. Die „Deutsche Zeitung“ brachte nun aber auch regelmäßige Berichte über die Sitzungen des Deutschen wie des Reichenberger Zentralvereins, so daß die früher so häufig erhobenen Vorwürfe wegen angeblicher Heimlichkeit verstummen mußten. Obwohl spät gegründet, erwarb das Vereinsblatt doch einen genügend großen Leserkreis, mochte es auch darin mit eingelebten Organen wie „Bohemia“, „Constitutionelles Blatt“ — deren Auflage bewegte sich um 2500 — nicht wettsiefen können. Dennoch entsprach die im Frühjahr von den „Národní Noviny“ gebrachte Nachricht, die Zahl der Abnehmer betrage nur 865, nicht den Tatsachen, da die „Deutsche Zeitung“ darauf hinweisen konnte, sie schicke täglich allein 200 Exemplare nach Brünn, 75 nach Reichenberg. Die Endsumme der Gesamtauflage verriet sie allerdings nicht. Immerhin erhellt daraus, daß sie nicht nur ein Prager oder deutschböhmisches, sondern ein beachtliches sudetendeutsches Organ gewesen ist.

Während der Wiener Oktoberrevolution trat der Deutsche Verein entschieden auf die Seite der in Wien verbliebe-

nen deutschen und polnischen Abgeordneten und verurteilte scharf die fahnenflüchtig gewordenen tschechischen und deutschkonservativen Volksvertreter. Daher bat der Verein nach der Niederwerfung Wiens um Gnade für die Stadt, was so wenig wie die vielen anderen ungezählten Bittgesuche und Proteste nützte. Die Hüter der alten Ordnung waren entschlossen, ihren Sieg restlos auszunützen. Neuerdings gerieten die Tschechen, wie nach den Prager Junitagen, in die schwierigste Lage, da doch gerade sie bis zum letzten diese Regierung gegen die Deutschen mit allen Kräften geschützt hatten. Und nun zeigte sie, wenngleich vorsichtig, ihr reaktionäres, nicht ihr deutsch- oder magyarenfeindliches Gesicht, das den Tschechen so großes Gefallen erregt hatte. Die Tschechen waren nicht minder besiegt worden, als die Wiener. Diese Erkenntnis leuchtete den meisten Liberalen und Demokraten Europas sofort ein, am spätesten den Tschechen. Diese staken noch im moralischen Boykotte des liberaldemokratischen Europas vom Juni her. Sie gerieten jetzt nur noch tiefer hinein. Nur ein kleiner Teil, die tschechischen Demokraten, verrieten Spuren schüchterner und zager Ernüchterung, die laut und offen zu bekennen sie noch nicht genügend Mut und Einsicht hatten. Denn noch spielten Schwarzenberg und Windischgrätz mit halb verdeckten Karten, noch fesselte die Gestalt Jelacic's als des allslawischen Messias die treuen Tschechen. Und mochten auch die um vieles weiterblickenden Deutschen in jenem Herbst und dem folgenden Winter den Tschechen ungezählte Male grausamen Undank von seiten Oesterreichs voraussagen, ihre nationale Abneigung gegen die Deutschen verbot ihnen zu glauben und machte sie blind für die sichtbaren Zeichen der folgerichtig und zäh fortschreitenden Reaktion. Die deutsche Linke vermochte sich von dem Schläge im Oktober nicht zu erholen, und dies umso weniger, je krampfhafter sich die Tschechen an das Regierungsschiff klammerten. Vor allem Rudlich, Goldmark, Violand und Füstler erschienen wegen Aufforderung zum offenen Kampfe im Oktober schwerst belastet und hielten sich daher wie viele andere Angehörige der Linken in Kremfier sehr still. Und sie taten gut daran. Sonst hätte ohne Frage die Regierung die geheim soeben sich bildenden Schlingen um die Köpfe der Genannten noch schneller zugezogen.

Das sich trotz aller Widerstände in den ersten Monaten von 1848 schrittweise rüstende nationale Versöhnungswerk traf auf kaum zu überbrückende Gegensätze, die seit April 1848 so gut wie ungeschwächt anhielten, auf manchen Gebieten gerade zu Beginn des neuen Jahres noch eine wesentliche Verschärfung erfuhren. Näherte sich doch der mit Frankfurts Name verquickte Fragenkreis endlich der Entscheidung. Stimmen aus den Reihen der Deutschböhmen — es waren die Zimmers und Stammers —, wie

des Deutschen Vereins forderten neuerlich eine zustimmende Einstellung zu Frankfurt. Nichts vermochte die Tschechen nach wie vor schwerer zu treffen, als das Wort Frankfurt aus dem Munde eines deutschböhmisches Abgeordneten. Auf diesem Wege kam man einander nicht näher. Die Verständigung mußte aus anderen Kreisen und Richtungen kommen, freilich auf Bahnen, die keineswegs so offen zutage lagen wie die, auf welchen nun schon geraume Zeit das von Palacký, Brauner, Trojan u. a. geführte Lager wandelte. Träger des Versöhnungsgedankens wurde das in der „Slovanská Lipa“ den linken Flügel bildende kleine Häufchen tschechischer Demokraten, daneben und darüber hinaus die mächtig aufragende Gestalt des internationalen russischen Revolutionärs und Weltverbesserers Michael Bakunin, der schon geraume Zeit von Götten und Sachsen her Böhmen und die Aussichten der Demokratie bei Tschechen und Deutschböhmen beobachtete, dem alles an der Versöhnung der beiden Teile im Interesse der großen europäischen Einheitsfront der Demokraten gegen die europäische Reaktion gelegen war. Durch Aufrufe an die Slaven und Zusammenkünfte mit tschechischen Demokraten trachtete er ebenso unmittelbar auf Böhmen einzuwirken, wie durch sein Leitblatt, die „Dresdner Zeitung“, und durch die sächsischen Demokraten mittelbar. Unzweideutige Beweise für das Fortschreiten des nationalen Versöhnungsgedankens zugunsten der Demokratie bescherte der Feber, noch mehr der März. In der „Slovanská Lipa“, die schon seit Beginn des Jahres in einen unerträglichen Krisenzustand geraten war, der sich in einem zähen Ringen des demokratischen Flügels mit dem liberal-konservativen äußerte, gewannen die Demokraten zusehends an Anhang. Ebenso verstärkte sich das Streben der national getrennten Studentenenschaft, in gewissen gemeinsamen Angelegenheiten ein einheitliches Vorgehen zu erzielen. Die damals verfügte Auflösung der akademischen Legion, das neue Rekrutierungs-gesetz u. a. alarmierte endlich die Studenten, wie die Kremstierer Abgeordneten, unter denen besonders Schusjka warm und mutvoll für die Rechte der Studenten ohne Unterschied der Nationalität eintrat. Gemeinsame Protestkundgebungen der Studenten folgten nach. Und das vordem Unerhörte geschah: die tschechischen Studenten beschloßen Anfang März, Schusjka, dessen Name für die Tschechen in dem bekannten „Sujelka nám píse“ mit ihrer Frankfurtgegnerschaft geradezu stedmäßig verknüpft war, für sein mannhaftes Auftreten eine Vertrauensadresse zu senden. Ungefähr gleichzeitig forderte die „Slovanská Lipa“ den Prager Deutschen Verein und den Reichenberger Centralverein auf, sich mit den Tschechen zu einer Vertrauensadresse an den Reichstag zu verbinden, was die deutschen Vereine nur deswegen ablehnen

ten, weil sie mit Recht darauf hinwiesen, sie hätten dem Reichstage auch in der Zeit das Vertrauen bewahrt, da es ihm die Tschechen entzogen. Aber in dem Bemerken des Deutschen Vereins, die Tschechen möchten diese Ablehnung nicht mißdeuten, klingt die Geneigtheit der Deutschen zu gemeinsamem Vorgehen in anderen Angelegenheiten durch.

Wie kalte Wasserstrahlen wirkten auf die nationalen Leidenschaften kühlend und ernüchternd die Verkündung der oktroyierten Verfassung und die Auflösung des Reichstages. Damit zog die Regierung den letzten Schleier von ihrem wahren Antlitz. Die auseinandergehenden Volksvertreter wurden damit über Nacht zu Märtyrern jener Volksfreiheiten des März, deren einjähriges Bestehen so würdig zu feiern man sich soeben allenthalben anschickte. Nun konnte man Totenämter abhalten. Aber es ging nicht nur um die Beseitigung „des Skandals in Kremstier, dieser Quelle alles Übels“, wie Windischgrätz einen Monat vor Auflösung des Reichstages diesen nannte. Der Hauptschlag galt darüber hinaus jener dem schwarz-gelben Osterreichertum so verhassten, gelegentlich mit republikanischen Gedanken, zumindest mit demokratischen Gesinnungen ganz durchtränkten, allzu viel von Deutschtum und Anschluß schwärmenden Linken des Reichstages. Daher stoben ihre Angehörigen nach allen Himmelsrichtungen auseinander. Einige unten mitgeteilte Briefe geben Aufschluß über ihr politisches Flüchtlingsleben, vor allem über Kudlich, Goldmark, Jüster, Violand. Aber auch in die Stimmung der in die Heimat zurückkehrenden judendeutschen Abgeordneten gewähren sie erwünschten Einblick. Sie verraten zugleich die Zerfahrenheit und Mutlosigkeit, die viele dieser Politiker besiel. Als nächster Zufluchtsort in der Nähe Osterreichs kam immer noch Breslau, daneben vor allem Sachsen in Betracht, das trotz seiner konservativen Regierung Braun-Weust ein Rettungshafen deutscher Demokratie blieb. Hier verwurzelte schon in der Vormärzzeit gut deutschösterreichischer Freiheitsgeist, hier trafen sich die Flüchtlinge nach der Wiener Oktoberrevolution, meist Studentenpolitiker, wie Franck, Buchheim, Falke, Engländer, Silberstein u. a., meist Juden, die unter den ersten Barrikadenkämpfern gestanden hatten und nun von Leipzig aus in Reils Leuchtturm ihre Brandpfeile gegen das immer rückwärtlicher werdende Osterreich abschossen. Aber sie zündeten nicht mehr, es fehlte im Gegensatz zum Vormärz, etwa zu Kurandas Grenzboten, an ausnahmsbereitem Zündstoff. Zu ihnen gesellten sich nun für kurze Zeit die Flüchtlinge des März, ohne daß sie einen dauernden Halt wie einstens Herloßsohn gefunden hätten. Goldmark strebte nach Amerika, Kudlich zu seinem Bruder nach Frankfurt, wohin sich auch sonst Angehörige der Wiener Linken wand-

ten. Ja es wurden jetzt erst vielerorts Ergänzungswahlen nach Frankfurt durchgeführt, in Österreich zu der Zeit, da die Regierung soeben die österreichischen Frankfurter Abgeordneten heimrief. Zimmer wurde dennoch für Plan gewählt, Kudlich hatte Aussicht, in einem sächsischen Wahlkreis ein Mandat zu erlangen.

Den judetendeutschen Abgeordneten, die dem Prager Deutschen Verein nahe standen, war es vergönnt, in ihre Heimat zurückzukehren. Hier stieg in breiten Bevölkerungsschichten die Empörung über das Vorgehen der Regierung ungeahnt. Die aus Premsier Heimkehrenden wurden gleich Märtyrern der Freiheit begeistert und feierlich empfangen, und dies in Prag von Tschechen und Deutschen in gleich herzlicher Weise. Diese Heimkehr sah anders aus, als die der Tschechen im Oktober von Wien. Jetzt fühlte man allgemein, die Freiheit, das der Nationalität unentbehrliche, sie erst erschaffende Gut, stehe auf dem Spiele. Darob schollen in Prag am 9. März einem Zimmer, Stamm, Hatmerl, aber auch Rieger, am 11. März Borrosch „Lebehoch“= und „Slava“-Rufe gleich freudig entgegen. Die gesamte Prager Studentenschaft entbot für den 13. März zu einer gemeinsamen Trauerfeier für die im vergangenen März gefallenen Freiheitsopfer, ja noch mehr. Am 14. März veranstaltete die Prager Studentenschaft Borrosch und Rieger einen gemeinsamen Fackelzug, der sich glänzender Beteiligung erfreute und in dem Augenblicke sinnbildlich gipfelte, als sich die beiden einander jüngst noch heftig befehdenden Männer vor allem Volke brüderlich umarmten und Versöhnlichkeit und treue Freundschaft gegen die Feinde der Freiheit gelobten. Und mochte dann auch ein Teil der tschechischen Teilnehmer zu Palacký weiterziehen und ihm eine Huldbigung bereiten, so wahrten sich die deutschen Studenten doch bald gegen diesen unvor-gesehenen Teil des Fackelzuges. Schon darin offenbarten sich die verschiedenen Einstellungen der Deutschen und Tschechen zu den jüngsten Ereignissen neuerdings. In der Tat ging es bei allem nur um eine teilweise Versöhnung zwischen deutschen und tschechischen Demokraten, während der Gegensatz zu den Palacký, Brauner nach wie vor fortbestand. Ebenso wenig hatten die demokratischen Deutschen etwas mit Politikern vom Schlage Helferts, Thiemanns gemein. Umso eifriger verfolgte Bakunin mit den sächsischen Demokraten die ihnen günstige Entwicklung in den demokratischen Reihen Böhmens, mahnte unausgesetzt zum Frieden und sah schließlich persönlich nach dem Rechten. In der gleichen Richtung bewegten sich die Ratschläge, die den in der Heimat tätigen deutschböhmischen Abgeordneten wie Zimmer von Flüchtlingen wie Goldmark, Friedmann u. a. zukamen, die von außen her am klarsten das Erfordernis für den Augenblick: einträcht-

ges Zusammenstehen der Völker gegenüber der Reaktion erkannten.

Die schon seit dem Herbst 1848 geübte „Politik der Rache“ der Regierung Schwarzenberg-Stadion war nach Schuselkas treffendem Worte darauf aus, den gesamten „März auszumerzen“. Dieß die oktroyierte Verfassung vom 4. März immer noch einen gewissen Spielraum für eine freiere Entwicklung der Völker bestehen, so lehrte das bald darauf erlassene Assoziations- und Pressegesetz die Absichten der Regierung eindeutig kennen. Diese beiden Sondergesetze lagerten sich wie ein Alp auf die bis dahin im wesentlichen ungefürzte Versammlungs-, Vereins- und Pressefreiheit, was man sofort in Prag zu spüren bekam. Karl Zimmer fiel zum Gutteil die traurige Aufgabe zu, den Gesetzen gegenüber den bestehenden nationaldeutschen Einrichtungen in Prag Rechnung zu tragen. Bedrohten sie doch in erster Linie den Bestand des Deutschen Vereins und der „Deutschen Zeitung“, die beide aufs engste miteinander verbunden waren. Das neue Vereinsgesetz bot wohl die Möglichkeit für den Fortbestand des Deutschen Vereins als politischen Vereins mit der bisherigen Zielsetzung, mochte auch das Aufsichtsrecht der Regierungsorgane verschärft werden. Dafür untersagte es jedem Vereine, „Zweig- oder Filialvereine zu gründen, oder mit andern Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Ausföndlinge in Verbindung zu treten oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstands-Mitgliedes des andern politischen Vereins in seinen Vorstand, herzustellen.“ Von dieser vor allem die nach außen gerichtete Bewegungsfreiheit beschneidenden Bestimmung wurden in Prag vornehmlich der Deutsche Verein und die Slovanská Lipa betroffen. Wohl verfügte der Deutsche Verein nicht im Sinne der Lipa über ein weitverzweigtes Netz von Tochtervereinen. Aber das Recht der Erstgeburt vermochte unter den ähnlich gerichteten deutschböhmischen Vereinen der Prager Verein doch für sich zu beanspruchen, mochte auch Reichenberg Vorort geworden sein, dessen Auflösung als Zentralverein übrigens auf der Hand lag. Aber auch der Prager Verein war eng in ein Gesamtsystem von Nachbarvereinen eingebaut, mit denen er in dauerndem Verkehre stand. Dieses Netz von befreundeten Vereinen erstreckte sich auf Deutschböhmern und Sachsen. Wurden diese Verbindungsfäden zerschnitten, dann sank er in seine örtliche Vereinsamung, die vielfach todesähnlich aussah, zurück. Zumindest bewies die Geschichte des Vereins zu deutlich, daß ihm das Prager Deutschtum nicht genügend Rückgrat bot, um dem Drängen der nationalen Gegner und der Regierung widerstehen zu können. Trotzdem rang er sich nur schwer zu dem Anfang April gefaßten Entschlusse durch, sich als politischer Verein aufzulösen und sich dafür

in einen Leseverein, in ein Kasino zu verwandeln, dem Förderung von Geselligkeit und Bildung als Ziel vorzwehen sollte. Der entscheidenden Sitzung vom 26. März saß Karl Zimmer vor. Dabei kam eindeutig das Verlangen zum Ausdruck, die Grundlage des Vereins müsse verbreitert, weitere Kreise des Prager Deutschtums durch das Kasino gewonnen werden. Denn das Geheimnis ließ sich nicht verhehlen, daß der Verein nur einen Teil, wenn auch den rührigsten, der Prager Deutschen erfaßt hatte. Ausschlaggebend für die Auflösung blieb die Ueberlegung, daß der Verein unter den neuen Verhältnissen nur ein „stiches Dasein“ würde führen können und schließlich doch der Art, die schon den Nationalausschuß in Böhmen, den Sicherheitsausschuß in Wien und den Reichstag vernichtet habe, würdevoll erliegen müssen. Diesem Schicksal zog man selbstwillige Auflösung vor. Den mit dem Deutschen Verein verbundenen, ihm nach-eifernden Provinzvereinen gab man den Rat, sich gleichfalls in Lesevereine umzuwandeln und in der Hoffnung auf bessere Zeiten in der Politik vor allem der Bildungsarbeit in den breiten Volksschichten zu obliegen. Wohl folgte unmittelbar eine Reihe deutschböhmischer Vereine dem Vorbilde Prags. Es fehlte aber auch nicht an Kritik über das Vorgehen der Prager Deutschen. Besonders erbittert schrieb Sakunins Blatt, die „Dresdner Zeitung“ über diesen Entschluß, den sie als Ausdruck der Schwäche auslegte. Zu Widerspruch forderte auch das wesentlich andersgeartete Verhalten der Slovanská Lipa heraus, die auch die Verbindung mit ihren Zweigvereinen aufgeben mußte, dennoch sich nach scharfem Ringen zwischen Demokraten und Liberal-konservativen als politischer Verein weiter erhielt und das Ansehen K. Havlicéks und seines Anhangs, sich in einen Leseverein zu verwandeln, mit Mehrheit zurückwies. Ohne Frage hätte auch trotz des Vereinsgesetzes der Deutsche Verein als politische Vereinigung weiter bestehen können, wäre nicht die Tatsache zu verzeichnen gewesen, daß der Großteil der Prager deutschen Bevölkerung wegen der politischen Grundzüge des Vereins ab-seits stand. Dies verstand schließlich auch die Provinz zu würdigen. Dagegen erregte Widerspruch, daß die Provinzvereine so rasch und zahlreich das Prager Beispiel nachahmten. Denn gerade im geschlossenen Sprachgebiet war nach einer Stimme aus dem April eher ein Anwachsen und Festwurzeln der Vereinsgrundlagen in breiteren Volksschichten zu verzeichnen. Daß dennoch auch die Lesevereine trotz des harmlosen Namens der Regierung viel Sorge bereiteten, beweist das Beispiel Komotau, wo Stamm die treibende Kraft war.

Ein besseres Los erwartete die Deutsche Zeitung. Sie blieb trotz der Umwandlung des Vereins in ein Kasino erhalten.

Denn in den entscheidenden Beratungen kam einhellig die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Zeitung auch fernerhin eine wichtige Sendung zu erfüllen habe. Dennoch galt es zunächst eine schwere, durch das neue Pressegesetz aufgerichtete Klippe zu überwinden. Denn die „Deutsche Zeitung“ fiel in die Gruppe jener periodischen Blätter, die verpflichtet waren, für ihren Weiterbestand 10.000 Fl. als Kaution zu erlegen, ein Mittel, mit dem sich die Regierung im Straffalle der Zeitung schadlos halten konnte, zum anderen ebenso geeignet, kapitalschwachen, kleinen Blättern das Lebenslicht auszublafen. Daher setzte zu Ende März die Jagd der Prager Redakteure nach rasch zu beschaffendem Geld ein. Auch der sich eben umgestaltende Deutsche Verein verfügte nicht über die hohe Summe, die aber jetzt wohl auch unter den vermögenden Prager Bürgern rascher aufzutreiben war, da sich der Verein in ein Kasino verwandelte. Vor allem sprang die den Wert der Zeitung wohl erkennende deutsche Provinz hilfsbereit ein, wie der mitgeteilte Brief des Industriellen Sielle beweist. Besonders Zimmer erwarb sich bei der Gewinnung zahlungskräftiger Männer in Böhmen und auswärts, sowie durch Werbung von Abnehmern bedeutende Verdienste.

In der Leitung des Blattes waren inzwischen einige Veränderungen eingetreten. Mußte doch der 1812 in Potsdam geborene, in Prag längst heimisch gewordene Preuße Bernhard Gutt, der sich einen geachteten Namen als Theaterkritiker erworben hatte, schon am 2. Jänner wegen geistiger Umnachtung die Schriftleitung niederlegen. Im März erlöste ihn der Tod. Franz Klier trug darauf allein die Last der Geschäfte, wurde dann aber noch knapp vor Auflösung des Kremstierer Reichstages als Abgeordneter gewählt und nahm sich daher am 8. März Julius Hirsch als Mitredakteur zur Seite. Klier war offenbar geschäftsmüde, so daß andere verlässliche Hände gewonnen werden mußten. Wohl übernahm André den Verlag der Zeitung, aber Hirsch scheint allein zur Führung zu schwach gewesen zu sein. Daher dachte man an den gewesenen Abgeordneten und eifrigen Mitarbeiter Fernand Stamm als künftigen Hauptschriftleiter. Dieser hatte sich soeben in seine nordböhmisches Heimat zurückgezogen, um wie früher ganz sozial-humanitärer Arbeit zu leben. Das unmittelbar nach der oktroyierten Verfassung erlassene Gemeindegesetz bestärkte ihn in seiner Ueberzeugung, daß nur Bildung in der Einzelzelle des Staates, der Gemeinde, regere Teilnahme an den Vorgängen des öffentlichen Lebens erwecken und der höheren Politik das nötige Rückgrat verleihen könne. „Gemeindefreiheitsapostel“ zu werden und sich im stillen für einen etwaigen künftigen Reichstag vorzubereiten — wie optimistisch blieben doch die deutschradikalen Politiker trotz allem —, erschien

ihm als würdigste Aufgabe für die ihm soeben gewordene Freizeit. Daher stiegen ihm schwere Bedenken auf, als ihm die Auforderung aus Prag zukam, einen wichtigen nationalen Posten zu bekleiden. All seine Gegengründe enthält der unten mitgeteilte Brief an Zimmer in wünschenswerter Deutlichkeit. Doch gelang es diesem, seinen Freund noch im letzten Augenblick zuzustimmen, so daß die Zeitung nach zweitägiger interimistischer Leitung durch Hirsch am 3. April in Stamms Hände überging, der Hirsch als Mitredakteur weiterhin beibehielt. Damit war die Gewähr für die Behauptung der bisherigen Höhe gegeben. Auf diesem Felde vermochten die Deutschen bessere Erfolge als die Tschechen zu verzeichnen, da dort trotz des Weiterbestandes der Lipa doch deren Blatt, die „Noviny Lipy Slované“ am 28. April eingingen; die Kaution konnte nicht aufgebracht werden. Die „Deutsche Zeitung“ aber überdauerte dank der Opferwilligkeit Andrés, Borroschs u. a. alle Gefahren und materiellen Bedrängnisse bis 1851, ein Beweis, wie sehr sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnis entsprochen hatte.

Die Anhänger der Linken im österreichischen Reichstage, die sich in den deutschen und konstitutionellen, jetzt Lesevereinen zusammenschanden, vermochten sich zu keiner gemeinsamen Aktion mit den Tschechen gegen die Reaktion aufzuraffen, so freundschaftlich sich auch zwischen den demokratischen Flügeln die Beziehungen gestalteten. Wohl kam es in der zweiten Aprilhälfte zu einem ernststen Zusammenwirken auf Prager Boden, vornehmlich zwischen den Studenten. Aber auch Karl Zimmer ließ sich mit den sächsischen Demokraten und Bakunin ein, um einen Aufstand in Nordböhmen vorzubereiten, der mit der für den Beginn des Mai geplanten Erhebung Hand in Hand gehen sollte. Auch Rudlich und Strache, die in Frankfurt weilten, sollten dafür gewonnen werden. Aber Zimmer war zu furchtsam und unentschlossen, die österreichische Regierung zu achtam, als daß es soweit gekommen wäre wie in Sachsen, in der Pfalz und in Baden, wo sich Angehörige der ehemaligen Linken zum letzten Male im Freiheitsjahre als Barrikadenkämpfer bewährten, während ein anderer Teil unentwegt am Stuttgarter Rumpsparlament festhielt. Alle Beteiligten büßten schwer, am schwersten Karl Zimmer.

Die „Deutsche Zeitung“ mußte sich inzwischen große Zurückhaltung auferlegen, besonders als am 10. Mai der Belagerungszustand verhängt wurde. Dennoch versuchte sie, wenn sich nur irgend eine Möglichkeit bot, den alten Grundsätzen treu zu bleiben. Sie erwies sich auch jetzt als wohlunterrichtet, wofür etwa eine Korrespondenz von der sächsischen Grenze zum 29. April,

die sie am 3. Mai brachte, zeugen mag, in der es hieß: „Die vielgebrauchte Phrase: Wir stehen am Vorabend großer Ereignisse, ist jetzt eine schwere Wahrheit geworden. Deutschland wird in den nächsten Tagen verhängnisvolle Kämpfe bestehen.“ Am 15. Mai aber wurde das deutsche Kasino in Prag eröffnet. So drückt sich sinnfällig am Schicksal eines Einzelbeispiels eines politischen Vereins, der als Kasinoclub endete, die Entwicklung der deutschen freiheitlichen Sache in Oesterreich vom März 1848 bis zum Sommer 1849, da man die letzten Reste freiheitlichen Lebens beseitigte, aus. Zum anderen spiegelt die Geschichte des Prager Deutschen Vereins und der „Deutschen Zeitung“ im besonderen sudetendeutsches Geschick, nicht zuletzt aber auch die Tatsache wider, daß die Sudetendeutschen den Tschechen im Sturmjahre an politischer Energie, an Siegen wie an Niederlagen gleich kamen.

Aus der politischen Korrespondenz Karl Zimmers 1849²⁾.

1. Goldmark an Zimmer.

Drig.

Leipzig, 14. III. 1849.

Lieber Freund! Die Nachricht von Deinem Empfange in Prag hat mich sehr erfreut und das will viel heißen, in diesen Tagen allg. Glends noch irgend eine Freude zu genießen. Endlich sehen die guten Leute ein, wohin der Nationalitätenstreit geführt. Ich bitte Dich, lieber Zimmer, der heiliegenden Erklärung die Aufnahme in eure Deutsche Zeitung³⁾ und in andre Prager Blätter freundlichst verschaffen zu wollen, ich rechne dabei auf den Eifer Deiner bewährten Freundschaft!

Ich bitte Dich um Mitteilung über eure Zustände, ich denke noch 6 bis 8 Tage hier zu bleiben und werde dann nach Frankfurt gehen — ich erwarte baldige Antwort. Fister ist hier, interessant war seine Entführung in Ratibor aus den Händen der preußisch-österreichischen Polizei⁴⁾. Violand und Rudl. sind vor einigen Tagen hier durch, Sierakowski⁵⁾, Bilinski, Subicki sind in Breslau, Sierakowski wurde bereits vor die Breslauer Polizei

²⁾ Die nachfolgenden Briefe erliegen im Original bei den Hochverratsakten gegen Karl Zimmer in Prag, Militärarchiv. Ich danke auch hier dem genannten Archiv für die freundlich gewährte Einsichtnahme. — Der Kommentar zu den Briefen ist im Hinblick auf die oben gebotene Darstellung, die mit diesen Briefen eng zusammenhängt, möglichst kurz gehalten.

³⁾ Die „Erklärung“ wurde am 22. III. Nr. 80 abgedruckt und enthielt eine Rechtfertigung über sein Verhalten nach der Reichstagsauflösung.

⁴⁾ Vgl. darüber Deutsche Zeitung aus Böhmen 16. III. 49.

⁵⁾ Er und die folgenden polnischen Abgeordneten gehörten ebenfalls zur Linken.

gefordert. Ich bitte Dich einige Exemplare an Borrosch und Freund Stamm zu übersenden und baldigst zu schreiben

Deinem Freund Goldmark.

Meine Adresse ist: B. Friedmann Peterstraße Museumsgebäude Nr. 41 für Jos. Eisenmann.

P. S. von Friedmann:

Lieber Freund! Es freut mich, Dir einige Zeilen mit herzlichen Grüßen zukommen lassen zu können. Noch mehr würde es mich freuen, von Dir selbst nächstens einen Brief zu erhalten. Das Unglück hat Euch also zusammengebracht, die Deutschböhmen und die Czechen. Verbündet Euch nur fest mit der Partei der Slovanska lipa, mögen auch die Matadoren wie Palacky, Brauner wieder abtrünnig werden, so ist dieß doch nicht von den jugendlichen Geistern zu befürchten. Besonders wünschenswerth wäre, wenn die Prager Studenten ihre kindische Separation aufgeben und mit der allgemeinen Studentenschaft halten würden . . .

B. Friedmann.

2. J. Lažek⁶⁾ an Zimmer.

Orig. Barzdorf b. Johannesberg⁷⁾, 14. III. 1849.

Mein lieber guter Freund! Deine lieben Zeilen kamen uns bereits vor einigen Tagen zu. Wagner⁸⁾ aus Schönberg hatte uns bereits oberflächlich von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt und Freund Purtscher⁹⁾ war sogleich um unsere Sachen nach Kremfier gesegelt. Samstag kam Scherzer⁸⁾ mit dem Journalisten Reiniß zu mir. Da ich im Geruche, Füster sei bei mir, eine Hausrevision zu erwarten hatte, brachte ich sie sofort zu Freund Humboldt⁹⁾ ins Preußische. Sonntag kam Purtscher zurück. Schon unterwegs zwischen Kremfier und Hullein wurden wir von Militär angehalten und um Pässe und Namen gefragt, auf dem Waggon in Hohnstadt nicht nur revidiert, sondern eigentlich be- sichtigt, doch endlich wieder weiter gelassen. Kudlich, der un- begreiflicher Weise in Sternberg aretirt worden sein soll¹⁰⁾, wäre demnach schon bei uns verhaftet worden. Daß Füster in Ratibor erst v. öst. Pol. Com. verhaftet jedoch wieder entflohen und Bres- lau bereits passirt, wird Dir bekannt sein. Goldmark schrieb uns von Breslau und verlangt Brief poste restante unter der Add. Jos. Eisenmann. Brestl und Purtscher langweilen sich bei mir, ins Öst. können wir nicht wohl fahren, so fahren wir ins Pr.¹¹⁾

⁶⁾ Schlesischer Abg., er saß im Wiener Reichstage neben Zimmer.

⁷⁾ Schlesien.

⁸⁾ Sie waren alle Abgeordnete.

⁹⁾ Er war Schlossherr des Barzdorf naheliegenden Dttmachau.

¹⁰⁾ Das war ein Irrthum.

¹¹⁾ Preußische. Barzdorf liegt hart an der Grenze.

Bei uns circularte eine Vertrauensadd. an RZ.¹²⁾ und ehe man die Auflösung desselben kannte, kamen 2 Deputationen, um dem RZ. in uns ihre Ergebenheit auszudrücken. Purtscher macht Turnstunden mit meinen Jungen. Brestel möchte gern nach Frankfurt gewählt werden und hat sich deshalb an Polaczek ge- wendet, vielleicht hörst Du etwas.

Erfreue uns nur recht bald und recht oft durch einige Nach- richten aus Prag. Denn in unserem Teil thut uns eine Erinne- rung von Freundeshand doppelt wohl. Dheral¹³⁾ schrieb uns gestern aus Brünn. Die Stimmung soll dort eine ungemein düstere sein. Fischhofs und Pratos Verhaftung hat uns tief er- griffen. Ich hoffe, Du wirst Dein Versprechen, mich zu besuchen, recht bald erfüllen.

Die Erde hat sich heute nacht mit einem Leichentuche bedeckt, morgen ist das Todtenamt der Freiheit — die Czechen haben red- lich mitgewirkt — was thun sie jetzt, werden sie aus dem Grab klüger aufstehn. Wir zweifeln. Kiegers Entschluß, sich nach Frankfurt wählen zu lassen, dürfte wohl bald verraucht sein¹⁴⁾. . .

3. Goldmark an Zimmer.

Orig.

Leipzig, 24. III. 1849.

Lieber Zimmer! Dein freundliches Schreiben habe ich Gestern erhalten, ich danke Dir herzlichst für die schnelle Aufnahme meiner Erklärung, erlaube mir jedoch dabei die weitere Bitte, daß Du auch für die Aufnahme in das Const. Bl. aus Böhmen direct gütigst sorgen wolltest, weil sonst der Abdruck vielleicht nicht erfolgen dürfte. Was die Mittheilung über eure Zustände betrifft, so bin ich der Meinung, daß alle nationalen Momente in den Hinter- grund gedrängt werden müssen, um eine durch keine nationalen Antipathien gestörte Vereinigung aller liberalen Fractionen zu ermöglichen, dazu ist aber vor Allem nothwendig, daß die alten böhmischen Autoritäten der (!) liberalen böhmischen Partheien sowie allen Bewohnern Böhmens in klarer Beleuchtung — in ihrem reactionär egoistischen Glorienschein gezeigt werden, es ist noth- wendig, daß man dem böhmischen Volke zeigt, wer es verrathen hatte, doch versteht sich, in sehr feiner deli- cater Weise vom böhmischen Standpunkte aus.

Wie eure Zeitung und der deutsche Verein mit dem neuen Preß- und Assoziationsgesetz bestehen wird, ist mir nicht klar. Meiner Meinung nach sollte eure Zeitung, wenn sie überhaupt bei diesem fürchterlichen Preß-Belagerungsgesetz aufrechthalten wird, ein großes liberales Blatt werden, mit möglichst

¹²⁾ Reichstag.

¹³⁾ Er war Tischbe und Herausgeber des Týdenník in Brünn.

¹⁴⁾ Er trat statt dessen eine Pariser Reise an.

geringer nationaler Färbung. Doch ich vergesse, daß diese neueste „väterliche Fürsorge“ unseres Ministeriums jede Presse totschlägt. — Deinem Ansuchen betreffs der Korrespondenz-Artikel werde ich gern Folge leisten¹⁵⁾, besonders da ich jetzt keine andere Erwerbsquelle besitze. Indessen biethet Leipzig wenig Bemerkenswerthes für meinen österreichischen Leserkreis. Ich warte hier bereits 10 Tage auf mein Gepäck, ohne irgend welche Nachricht zu erhalten, ich befürchte eine erfolgte Confiscation. Ich denke dann nach Paris zu gehn, hast Du dort welche Freunde, so bitte ich Dich um Empfehlungsbriefe. Leb wohl, viele herzliche Grüße an alle Freunde von Deinem

J. G.

Ich bitte Dich nachzusehen, ob die Zeitung der Slovanska Ropa¹⁶⁾, der ich die Erklärung ankündigte, selbe aufgenommen.

4. Ferdinand Stamm an Zimmer.

Orig.

Komotau, 29. III. 1849.

Freund Zimmer! Statt des Briefes hätte ich mein lebendiges Wort gebracht, wenn ich nicht fürchtete, daß wir unsere Briefe wie uns selbst begegnen, ja umgehen könnten, da ich Sie und Altes bald hier erwarten darf. Es ist aber auch eine mündliche Unterredung nothwendig, Briefe bieten zu schmale Gränzen und so wollt Ihr mir bestimmen, ob und wann Ihr kommt oder wann ich Euch bestimmt in Prag treffe und dann komme ich auch nur auf einige Stunden.

Wenn mich nicht meine Selbstkenntniß rettete, so könnte mich Euer wiederholtes Anbot der Zeitungsleitung als Deutschen stolz, als Schriftsteller eitel machen, aber ich kenne mich in meiner nächsten Selbstschau besser, als mich Eure Liebe, die mich rührt, idealisiert — auch von dem will ich absehen, daß meine franke alte Mutter, der meine Nähe Arznei ist, meine ganzen Verwandten, die in mir ihren Rathgeber und Vertreter sehn, gegen eine lange gebundene Entfernung sind, daß endlich meine persönlichen Pläne und Lebensunternehmungen hier ihren Boden finden — denn all das wiegt nichts, wo in der Gegenschale das Vaterland liegt. Ich kann aber Ihre Ansicht nicht theilen, daß ich als Redakteur an dem Posten stehe, der meinen (!) Wesen wie unserer Zeit entspricht. Wenn ich dieses ausspreche, so stelle ich mich in stolzem Selbstgefühl — und auch hier glaube ich mich zu kennen — höher und ich glaube schlagrichtiger an meinen Posten, als Sie mich stellen wollen. Ein tüchtiger Redakteur ist der — Zeuge des ist Schwarzer¹⁷⁾ der mit einem feinen Gefühl die schwache Seite der

¹⁵⁾ Es sind in der Deutschen Zeitung keine enthalten.

¹⁶⁾ Die Slovanska Ropa brachten die Erklärung Goldmarks schon am 21. III., demnach noch vor der Deutschen Zeitung. Auch Goldmarks Begleiterschreiben druckten sie ab.

¹⁷⁾ Der Redakteur der Allgem. österr. Zeitung.

Zeit im Gegner, die Kraft im Freunde herausfinden, der mit sicherem Takte in diesen Richtungen Schwert und Schild handhaben kann — indem er fremde Gedanken ordnet, nützt, ausbeutet, verdirbt — der ein Dialektiker der Debatte, der That ist. Das bin ich nicht. Ich achte zu sehr fremde Ansichten. Ich bin im Angriff zu ungeübt, ich weiß aus fremden Worten, Ansichten, Aufsätzen nichts zu machen. Ich wollte einmal Shakespeares „Lustige Weiber“ umgießen und mir zitterte die Hand, das Messer an den großen Geist zu legen, um sein Gebilde meiner Form gerecht zuschnitzen — ich bin zu originell, zu schaffend, um formend, konziltirend, das Fremde setzend und zusammenbackend, um ein — tüchtiger Redakteur zu sein. Ich bin darin, in fruchtbarem Ergüsse viel zu schreiben und die ganzen politischen Gebilde in Aufsätzen, Redeentwürfen und Broschüren aus der Seele zu schütten, und Ihr wollt mich an den Redaktionstisch schmieden und in strenger Arbeit auf fremdem Acker das eigene Feld öd liegen zu lassen? Ihr wollt mir das halbe Jahr, wo ich in steter Übung und in Studien mich für die Tribüne des nächsten Reichstages bilden will, wieder mit einem Geschäft nehmen, das mich in diesen geistigen Richtungen nicht fördert und mich wieder halbgebakken in den Reichstag wählen lassen?

Das gälte aber alles, wenn ich glauben könnte, daß die Deutsche Zeitung und überhaupt die Zeitungen viel ausrichten, um unser Volk zu erziehen für die Freiheit. Ich war in vielen Orten und hab' das Volk eher zurückgesunken gefunden als gefördert und mit Schmerz erkannt, daß Zeitungen und besonders so theuere wie die Deutsche Zeitung zu werden droht für — erschreckt! — ^{99/100} der Bevölkerung ein Meteor sind, das sein Licht in ungesehener Ferne hinstrahlt und vergeudet an Beamte und reiche Reaktionen. Wir müssen ein Kreuzer Volksblatt gründen, wenn wir den Anker unserer Hoffnung in die unteren Schichten senken wollen, die theuere große Zeitung schwimmt wie Kork auf der Oberfläche.

Daher beklage ich am meisten im Preßgesetz: das Verbot des Vertriebes, des Hausirens. Das ist der schwerste Schlag der Presse, denn er lähmt sie auf ihrem Gange zum untern Volk.

Meine Hoffnung, die einzige Hoffnung der besseren Zukunft ist „die Gemeinde“ mit ihrer Freiheit. Diese müssen wir einführen. Da reicht aber die Presse nicht aus, wir müssen als Gemeinde Freiheits Apostel in die Städte und in die Dörfer und unterrichten und von da in der Bezirks- und Kreisgemeinde das Volk an die freie selbständige Bewegung gewöhnen. All das andere verauscht wie ein Windsturm im Walde und knickt keinen Baum, es bog nur die Blätter. Das ist meine Ueberzeugung und ich muß mit Luther rufen — „Gott helfe mir, ich kann nicht anders

glauben“. Nichtet über mich! Ich war in Kadon, kaum zwei sind für Opfer bereit¹⁸⁾, in Kommutau die meisten bedenklich. Ihr werdet gut aufgenommen werden, man liebt Euch, aber man säet nicht gern, wo man noch nie erntete, Ihr könnt keine ausreichende Unterstützung hoffen.

Dein Stamm.

Soeben erhalte ich von einem Prager Studenten Nachricht von Ihrer Wahl nach Frankfurt, ich komme Sonntag früh mit dem Nachtstellwagen, um Sie noch zu sprechen.

5. Carl Sielle an Zimmer.

Orig.

Schönlinde, 31. III. 1849.

Mein Bruder Wolfgang, der gestern glücklich heimkehrte, unterrichtete mich von der Noth, in welcher sich unsere Deutsche Zeitung befindet, die eine sehr schlimme ist, da es sich um Geld handelt. Geholfen muß ihr aber werden, wenigstens werden wir alle Kräfte aufbieten. Ich will nicht von der Schmach reden, die uns treffen mußte, ließen wir, d. h. 1,800,000 Deutschböhmern das einzige Organ, welches wir besitzen, eingehen! Warum? Die Kaution konnte nicht erlegt werden! Dann verdienten wir wahrlich, der czechischen Presse anheim zu fallen. Daß Sie viel Hilfe vom Land erhalten müssen, ist klar und ich hoffe, daß Ihnen mein Bruder nicht zu viel versprach, wenn er sagte, F. 500 zusammenzubringen. Das größte Hinderniß ist, daß unsere Zeitung als liberal bekannt, daß man allgemein vom Wahn befangen, in den ersten Tagen, in welchen das Preßgesetz in Wirksamkeit tritt, wäre die Kaution verloren. Obwohl nun daran nicht zu denken, so ist es doch eine große Aufgabe, dieß den Leuten auszureden. Ein zweiter Uebelstand ist, daß wie überall, unsere Geldmänner beinahe durchgehends Gutgesinnte sind

6. Hans Rudlich an Zimmer.

Orig.

Frankfurt a. M., 19. IV. 1849.

Lieber Freund! Es hungert und durstet mich nach Dir und Deinem Geiste und ich empfinde Heimweh nach allem, was ich Liebes zurückgelassen habe, also auch nach Deinem Herzen, mehr als ich's jemals für möglich gehalten hätte! Ich versuche nun das einzige Mittel, Dich mir näher zu bringen, da ich hoffe, daß Du sobald Dir's möglich, mir Antwort schreibst. — Die lange vergebens gehoffte und geträumte Zeit des ziellosen Herumschlenderns in den herrlichen Gauen des deutschen Vaterlandes wäre nun für mich eingetroffen. Ich hätte vollkommen Muße die merkwürdigen Zustände des weiteren Vaterlandes zu studieren! Der

¹⁸⁾ Für die Aufbringung der verlangten Kaution.

Strasburger Münster, das Jenenser Burschenwesen, das Heidelberger Faß und Heinrich von Gagern, das deutsche Volk und die Paulskirche: alles ist noch ohne Widerstreit meinen Wünschen überlassen! Alles ist mir anfangs interessant, ich drückte dem alten gespensterhaften Jahn mit derselben Andacht die Hand, mit welcher ich zu den schiefen Thürmen und zu den Trümmern des Kaiserschlosses in Gelnhausen hinauf sah. Ueberall, was für ein prächtiges Volk, das in jeder Kneipe sogleich wo mehr als 3 Personen zusammensitzen, einen Präsidenten wählt, das Wort nimmt und die Volkssouverainität proklamirt. Wie Wellenschläge des freien Meeres tönte mir's, als ich noch die östr. Zustände gewohnt, plötzlich hinter jedem Gasthaustische hervor, aus jeder Ecke des Waggons, die Grundsätze der Republik mit aller Besonnenheit, aller Ruhe vortragen und besprechen hörte. Wie mag einem Anhänger der alten Zeit, einem Fürstendiener zu Muthe sein, wenn er durch diese Länder geht — wahrscheinlich ebenso unbehaglich wie mir behaglich. Desto leichter konnte ich mir die allgemeine Mißstimmung des Volkes gegen die sehr besonnene, sehr gemäßigte, vorwiegend den Interessen der Fürsten und der Schreckensgestalten Bassermanns Rechnung tragende Deutsche Reichsversammlung erklären. Je länger ich aber dieser Versammlung zusah und in die Natur der Majorität des Hauses eindrang, desto mehr mußte ich das Volk bemitleiden, das einer solchen Versammlung sein Loos anvertrauen mußte. Ja, bis zu einem gewissen Grad sind sie gut: sie begründen einen regelmäßigen, geordneten Zustand, sie berücksichtigen alle Schwierigkeiten, wissen das Schiff zwischen Klippen durchzulenkten, aber nicht durch Entschiedenheit, sondern indem sie im Voraus vor dem Feind die Segel streichen und alles vermeiden, was einem der Herrn Fürsten scheinbaren Grund des Tadel's gäb. — Revolution aber fortführen, sie selbst in die Hand nehmen, das Prinzip der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes pflichtgemäß bis zu Ende zu führen, das verstehen sie nicht! Osterreich's Minister machen Schwierigkeiten, also lassen wir Osterreich ganz fallen! Was liegt an jener Millionen Deutschösterreichern? Sie verwickeln uns nur in Handel und Kriege und das ist gegen die Natur des ruhig und besonnen fortschreitenden Deutschen! Es kommt mir fast so vor, als wären diese Professoren vom Schwindel befallen, als sie sich plötzlich aus der sicheren Stube heraus auf den Punkt versetzt sahen, von wo sie die Geschicke einer Zukunft leiten wollten. Deswegen, lieber Freund, täusche Dich nicht! Kleindeutschland in den Händen Preußens und der Doktrinärs wird uns Ostdeutschen niemals der öst. Regierung gegenüber die Hand bieten! Man wird mit Österr. in Frieden und guter Nachbarschaft zu bleiben, ja man wird mit ihm ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Demokratie

zu schließen trachten; wird ihm einen gewissen Einfluß gestatten und ihm statt die Völker zu befreien, vielmehr den Besitz seiner deutschen Völker, wenn nicht auch der italienischen, garantieren! — Die Regierung sprach das Wort der Trennung aus in der beleidigendsten, rohesten Form. Was thut unser deutsches Volk in Oesterreich? Es rührt sich nicht! Nicht einmal Petitionen, Bitten werden laut, die sogar in der Oskroirten erlaubt sind! Abgesehen davon, daß es wieder so aussieht, als ob die Tschechen allein den Mut der Opposition gegen die Regierung hätten, ist schon überhaupt fatal, daß unsere ohnehin so trägen Deutschen aus der politischen Agitation ganz herauskommen und dann, wenn es sich zu rühren gilt, den Slawen unbeholfen gegenüberstehen. Von hier aus wird erst dann eine Rettung kommen, wenn kräftige Leute, wie z. B. Hecker, Struve, an der Spitze der *Benkschaft* stehen werden. — In den letzten Tagen begann wieder ein frischer Wind zu wehen, als Preußen abgelehnt hatte. Selbst die Demokraten sehen ein, daß nur in allg. Vereinigung mit den Kaiserlichen die durch die Verfassung geretteten Trümmer der Märzerrungenschaften gewahrt werden könnten. Da war es nun angenehm zu sehn, wie schnell im ganzen Reich die öffentliche Stimmung sich aussprach, wie gut das Volk organisiert. Die vielen hundert Märzvereine frugen sogleich beim Centralverein um die Parole und zählten ihre Mannschaft auf. Ich war bei mehreren Volksversammlungen. Überall in erster Linie die Verfassung, hinterher aber die Hoffnung, daß der Kaiser weggefallen, daß die Fürsten nicht nachgeben und nun dieses Parlament die Kriegsfahne aufgesteckt (!) werde zur legalen Revolution! Die Majorität des Parlamentes will durch diese Demonstrationen wenigstens den Fürsten einen werktätigen Schrecken einjagen, würde aber zuletzt weit entfernt sein, die Sache zum Äußersten zu treiben. Die Linke hofft aber ebenfalls mit Hilfe der Kaiserlichen das Volk in Feuer zu bringen und so weit zu führen, daß die Absichten der Linken erreicht würden.

Der sogenannte Vollziehungsausschuß verlegt sich aufs Abwarten. Die Linke war zuletzt, da Benedey krank, mit 1 Stimme in der Minderheit. Vielleicht auch gut, daß inzwischen Zeit gewonnen wird, das Volk noch mehr bis zu den Pommern in Bewegung zu bringen. Und bricht einmal der Sturm los, dann wird er seinen eigenen Weg geh'n! Die Linke tritt scheinbar jetzt in den Hintergrund. Sie trägt leider ebenfalls zu sehr den vorübergehenden Zuständen Rechnung. Daß V. Simon für die Verfassung mit dem Kaiser arbeitet, schadet ihr beim Volke der Demokraten. — Heute wurde eine neue preußische Note gelesen, wieder doppelsinnig, aber alles andere eher, als die Anträge der Versammlung annehmend. Auf Oesterr. zwar nimmt sie keine

Rücksicht, desto mehr aber auf die Könige i. e. Oesterreich. Die Überzeugung herrscht allgemein, daß Oest.: Preußen unter einer Decke spielen.

Die Oesterr. der Rechten sind alle ausgetreten. Zum Glück kam aber kein Gesamt Austritt zustande, wie es das Ministerium und Egger gewollt, der in einer Versammlung der Großdeutschen sich durch die Behauptung lächerlich machte, das M. habe das Recht, den Reichstag aufzulösen! Die von der Linken -- c. 15 — sprachen heute in einer Erklärung dem Ministerium das Recht ab. Trotzdem werden sogar von der Linken viele fortgehen. Von Leuten, die wie Giscra¹⁹⁾ und Berger ihre Karriere machen wollen, kein Wunder! Aber auch andere finden, daß sie in der Versammlung keinen rechten Halt mehr haben. Besonders fatal ist, daß man wegen der Schwarzen Oesterreich überhaupt dem Volke verhaßt macht, wie dieß umgekehrt in Oesterreich mit den Preußen geschieht. Böhmer und Goldmark haben in ihrer Weise hier geschadet, indem sie von dem unentschieden Sinn der Oesterr. und überhaupt von der Notwendigkeit Kleindeutschlands viel faselten! — Aus welchen Gründen kamst Du nicht hieher, als Du in Plan gewählt worden bist? Ich bin durch den sächsischen Vaterlandsverein in einem Bezirk, ich glaube, Wazdorf in Sachsen, für die Frankfurter Versammlung vorgeschlagen und soll, wie der neulich gewählte Erbe²⁰⁾ versichert, gute Aussichten haben! Es wäre eine gute Demonstration! Geschieht dieß nicht, so geh ich in die Pfalz praktizieren. Am 2. Mai beginnen in Freiburg die Verhandlungen gegen Fikler²¹⁾. Da der Prozeß sehr interessant sein wird, und Freund Brentano mich einlud, so geh ich wahrscheinlich hin. Schreib mir, ob Stamm dann nicht vielleicht Berichte über diesen Prozeß in sein Blatt wünscht. Grüße ihn, wie auch Borrosch! Leb wohl und schreib mir doch recht bald paar Worte.

Dein Hans Rudlich.

Adr.: Jof. Hermann R., Abgeordneter in F. Römerberg Nr. 3.

¹⁹⁾ Deutschmährischer Abgeordneter, später Minister.

²⁰⁾ Abg. aus Altenburg.

²¹⁾ Badischer Revolutionär.

Die Grundherren von Teplitz.

Von Dr. Paul Wanie.

Der Name der Badestadt Teplitz-Schönan deutet in seiner Zusammensetzung auf die erst in jüngster Vergangenheit (1895) erfolgte Vereinigung der alten Stadt Teplitz mit dem ehemaligen Kurorte Schönan, der in der unmittelbaren Nachbarschaft aus einem kleinen unscheinbaren grundherrlichen Dorfe dank seiner Quellen zum Kur- und Badeorte wurde. Auch die Stadt Teplitz war durch Jahrhunderte bis zur Aufhebung der Grundherrlichkeit 1848 eine untertänige Stadt und hat erst seit dieser Befreiung und der außerordentlichen Entwicklung der Industrie einen überraschenden Aufschwung genommen¹⁾.

Die Stadt verdankt ihre Gründung den warmen Quellen, die seit Menschengedenken aus den Spalten des Porphyrs dringen, schon seit Römerzeit bekannt waren und auch benützt wurden²⁾. Erst die Königin Judith, die zweite Gemahlin K. Wladislaws II. von Böhmen und Tochter des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen, gründete zwischen 1158 und 1164 daselbst ein Kloster der Benediktinerinnen „ad aquas calidas in honore sancti Johannis baptiste“ und fand, wie die Reimchronik des Dalimil berichtet, hier auch ihre letzte Ruhestätte³⁾. Um das Kloster entstand eine Ansiedlung, das heutige Teplitz. So läßt sich die Gründung der Stadt fast bis auf das Jahr genau angeben. Unter dem Schutze des Klosters wuchs sie heran und wurde wohl noch im 13. Jahr-

¹⁾ Dr. Ludwig Alois John, Teplitzer Gedenkbuch seit dem Jahre 762, in 8 Bänden handschriftlich, Original im Teplitzer Museum, zitiert unter F. Hallwich, Dr. H., Teplitz, eine deutschböhmisches Stadtgeschichte, Leipzig, 1886 (H). Dr. Worliczek, Stadtbuch Teplitz-Schönan, Band IV in der Sammlung „Die sudetendeutschen Selbstverwaltungs-körper“, hgg. von Dr. Lodgman und Erwin Stein, 1930.

²⁾ Dr. G. Laube, Ueber den Fund von römischen Münzen in der Urquelle zu Teplitz, Mitt. XXI, 105—111.

³⁾ August Müller, Quellen- und Urkundenbuch des Bezirkes Teplitz-Schönan bis zum Jahre 1500, Prag 1929 (Ub.), Nr. 5, vgl. Dr. Gustav Müller, Zur Geschichte des einstigen Benediktinerinnenklosters in Teplitz, Teplitz-Schönaner Anzeiger (T.—S.A.), 1914, Nr. 23, 27, 31, 32, ferner August Müller, Alt-Turn, ein Beitrag zur Geschichte des Teplitzer Bezirkes, Turn 1925, fg.

hundert zur Stadt erhoben. Die zahlreichen Urkunden aus älterer Zeit behandeln hauptsächlich das kirchliche und Klosterleben und es ließe sich aus ihnen ein recht anschauliches kirchliches Kulturbild entwerfen. Nur gelegentlich und leider verhältnismäßig spät kann man aus den Aufzeichnungen auf die städtische Entwicklung Schlüsse ziehen. Die Stadt wird ausdrücklich als zum Kloster gehörig bezeichnet⁴⁾, 1307 begegnet uns ein „advocatus Teplicensis“⁵⁾, 1370 ein „Wenceslaus judex de Teplicz“⁶⁾ und endlich nennt eine Urkunde 1385 einen magister civium Andreas jurati de Teplicz, und aus demselben Jahre ist der Name civitas überliefert⁷⁾. Die Stadt hat schon ihre Vorstadt, denn die ecclesia s. Johannis liegt in suburbio oppidi Teplicensis⁸⁾. So vergingen Jahrhunderte ruhiger Entwicklung, bis die Hussitenkriege dieser ein jähes Ende bereiteten. Schon 1421 haben sicher Kloster und Stadt einen schweren Schaden genommen, aber erst 1426 mag wirklich das Kloster völlig zerstört worden sein. Noch in den Jahren 1425, 1427 und 1432 werden Abtissinnen gewählt, bestätigt und der Auftrag zu ihrer Einführung gegeben. Urkunden aus ihrer Hand und von Teplitz datiert sind allerdings keine vorhanden. Vieles ist in dieser wildbewegten Zeit gewiß vernichtet worden. Einen sicheren Hinweis auf die Verhältnisse besitzen wir vom 10. September 1432⁹⁾. Die neugewählte Abtissin Elsa von Dauberwitz zeigt dem Konsistorium ihre Wahl an, bittet um die Bestätigung und um die Erlassung der üblichen Tage. Sie sagt darin: „Mit Gottes Zulassung ist es geschehen, daß wir, wie allgemein bekannt ist, unserer ganzen Habe beraubt sind und daher im Exil leben müssen. Wir bitten daher um Stundung der üblichen Tage, bis wieder friedliche Zeiten kommen und uns der Besitz unserer Güter wieder restituiert werde.“ Die Urkunde selbst ist von Schreckenstein datiert. Hier werden die Flüchtlinge ein Asyl gefunden haben. Tatsächlich erfolgt am 4. Oktober 1432 die Bestätigung seitens des Konsistoriums von Bittau. Die Pfarrer von St. Johann und St. Maria in Teplitz erhalten unter Androhung der Exkommunikation den Auftrag, die Abtissin „in corporalem et realem possessionem“ einzuführen. Der Auftrag konnte ja gegeben werden, die Durchführung war einfach durch die Verhältnisse unmöglich. Die letzte urkundliche Nachricht vom Benediktinerinnenorden in Teplitz ist vom 3. Oktober 1435. Die Abtissin Elisabeth und der Konvent präsentieren einen Priester für

⁴⁾ So Karl IV. 1373, Ub. Nr. 61, vom Konvent 1411, Ub. 168.

⁵⁾ Ub. 13.

⁶⁾ Ub. 54.

⁷⁾ Ub. 74.

⁸⁾ Ub. 75, vom 14. Jänner 1368.

⁹⁾ Ub. 240.

den Altar Maria Heimsuchung in Tepliz¹⁰⁾. Das ist natürlich nur die Befundung des grundsätzlichen Anspruches, den die Nonnen auch später festgehalten haben werden. Tatsächlich ist die Herrschaft längst in andere Hände übergegangen, vom Kloster selbst waren nur Spuren übrig geblieben¹¹⁾.

Der Hussitenführer Jakoubek von Brzeſſowicz verstand es, sich im Teplitzer Tale eine Herrschaft zu gründen. Er ist im Juli 1435¹²⁾ im Besitze urkundlich nachweisbar und erhält schließlich von Kaiser Siegmund am 23. November 1437 eine wichtige Verschreibung¹³⁾. Er verpfändet ihm und seinen Erben um den Betrag von 5000 Sch. Gr. unter anderem die Einkünfte des Klosters Tepliz. Die Pfandverschreibung geschieht unter der Bedingung, daß von diesen Gütern die gewöhnliche königliche Steuer an die Kammer entrichtet werde, die Untertanen mit einer anderen Steuer nicht beschwert, keine Mauten und Zölle eingehoben werden und daß er (Jakoubek) das Land nicht beunruhige. Interessant ist, daß der König im Februar desselben Jahres seiner eigenen Gemahlin Barbara darüber eine Verschreibung gegeben hatte¹⁴⁾. Er verschrieb ihr „zu einem kuniglichen Liebgedinge vnd morgengab — unter anderen — Teplicz, das do leit bey Belen mit dem closter vnd probstlehen doselbs, vnd was vnsser swester kunigin Sophia leipgedings dorauß vnd doran gehabt hat — all dieses für ihr ganzes Leben „mit ganzער hirschafft vnd swertsgerichte — als eines kunigs zu Behem morgengabe vnd liebgedings recht ist.“ Wenn die Königin stirbt, so sollen die genannten Städte wieder an den König und seine Erben und Nachkommen fallen. Wenn sich die Königin nach dem Tode des Königs wieder verehelichen sollte, so soll der König von Böhmen

¹⁰⁾ Ub. 248, dazu Müller, Alt-Durn, S. 49.

¹¹⁾ Vgl. Thomas Mitis, *Idyllion de thermis Teplicensibus*, V., 117 fg. Th. Mitis, geb. 20. Dez. 1523 zu Rimbürg, gest. 31. Jänner 1591, verfaßte unter anderen Schriften 1550—1557 dieses Idyllion in 357 lateinischen Hexametern, eine wertvolle Quelle für die Verhältnisse unserer Stadt im 16. Jahrhundert, ed. von G. A. Eichler, „Tepliz vor 300 Jahren oder der böhmische Dichter Thomas Mitis und seine Idylle über Tepliz-Schnau“ (1836) und Emanuel Hochreiter im Gymnasialprogramm Tepliz 1884—1885, zuletzt D. G. Guth in der Erzgeb.-Zeitung 1930.

¹²⁾ Ub. 247, „Jakubko de Moravia, tunc tenens Bielinam, Kostomlati, Kysperk, Engsburk castra, Zlutice, Usk super Albam et Teplice civitates. — Vgl. Hallwich, Jakoubek von Brzeſſowicz, ein Beitrag zur Geschichte der hussitischen Bewegung, Mitt. IV., 33—51, und J. I., 520 fg.

¹³⁾ Ub. 257.

¹⁴⁾ Ub. 252 und Anmerkung. Sophie ist die zweite Gemahlin Wenzels IV., eine Tochter des Baternherzogs Johann, spielt in der hussitischen Bewegung eine wichtige Rolle und führt nach Wenzels Tode die Regentschaft. Barbara von Cilli, gest. 21. August 1451 in Melnik.

für diese Güter 6000 Sch. Pr. Gr. geben. Die Güter selbst fallen an den König und seine Nachkommen zurück. — Wir lernen aus der Urkunde, welchen geringen Bestand eine solche Verschreibung hatte und für unser Tepliz, daß die Verpfändung des Klosters und seiner Einkünfte unter Siegmund nicht die erste war, Kirchengüter wurden eben als königliche Güter betrachtet und häufig durch ihre Verpfändung den königlichen Finanzen aufgeholfen.

Jakoubek weilte wiederholt in Tepliz und hat das fgl. Haus gegenüber den Klosterruinen wiederhergestellt. Nach ihm, dem Mährer, wurde es „Morawe“ genannt¹⁵⁾. Es stand an der Ecke des Schloßplatzes und der Langen Gasse und ist erst 1904 gänzlich abgetragen worden. Der neue Besitzer von Tepliz verstand es, bei dem jeweiligen Könige Vertrauen zu erwerben, er hatte teil an den Beratungen der Stände, ging wiederholt als Gesandter an den kaiserlichen Hof, war unter den Vertretern der Ritterschaft an der Seite Georgs von Poděbrad, wurde Hauptmann des Leitmeritzer und Saazer Kreises und Landesunterkammerer. Als solcher verwaltete er die fgl. Leibgedingestädte. Tepliz darf wohl nicht unter diese gerechnet werden. Es diente nur zu vorübergehender Verbesserung des Einkommens der Königin, übrigens war es ja durch königliche Entscheidung schon wieder an Jakoubek verpfändet. 1445 spricht er in einer Urkunde geradezu von einem Teplitzer Untertanen¹⁶⁾ und vom 24. April 1449 nennt der Teplitzer Chronist E. A. John ein Privilegienverzeichnis des Magistrates mit einem Schreiben des Jakoubek und Johann von Brzeſſowicz. Hallwich folgert daraus, daß die beiden die Privilegien der Stadt bestätigt haben¹⁷⁾. Das Verzeichnis selbst ist leider nicht mehr vorhanden. In der Folgezeit machte Jakoubek wiederholt den Unterhändler zwischen Böhmen und Sachsen und vermittelte 1452 einen Frieden. 1458 finden wir ihn unter den Wählern K. Georgs und doch verschwindet er bald darauf als Grundherr von Tepliz. Noch am 2. Juli 1462 ist der Burggraf Jakoubeks Swan von Adrizsch im Amte¹⁸⁾, während schon am 10. Mai 1463 ein Vertrag vor den Schiedsrichtern Ulrich von Mnichov, Machek, dem Schreiber der Königin, Girscht von Wyzymewes, dem Kammerer, und dem Stadtrate abgeschlossen werden¹⁹⁾. Am 24. Mai desselben Jahres wird unter dem Burggrafen von Tepliz Siegmund Sefak von Slawno in Gegenwart des Bürgermeisters und der Konsuln ein Hauskauf bestätigt. Dazu

¹⁵⁾ H. 70. Vgl. Dr. Wanie, Unser Schloßplatz, Herrschaft u. Kirche, T.-S. Weihn. Beil. 1930.

¹⁶⁾ Ub. 269.

¹⁷⁾ Ub. 275.

¹⁸⁾ Ub. 594.

¹⁹⁾ Ub. 396.

wird die Bemerkung gemacht: „Obiger Kauf geschah mit herrschaftlicher Bewilligung zur Zeit des Herrn Jakoubek von Wrzesowicz²⁰⁾“. Daraus läßt sich schließen, daß in der Zeit von 1462 bis Mai 1463 der Besitzwechsel stattgefunden hat, Jakoubek verschwindet so geheimnisvoll, wie er aufgetaucht war.

Die Stadt Teplitz hatte König Georg seiner zweiten Gemahlin Johanna von Rozmital übergeben. Von ihr stammt die erste wichtige städtische Urkunde vom 1. Oktober 1467²¹⁾. Sie bestätigt und erweitert darin die Privilegien der Stadt: „Unseren lieben getreuen Bürgermeister, Ratmannen und ganzer Gemeinde Teplitz, auch den Nachkommen besagter Stadt — zu dero vorigen Begnadungen, die sie von unseren Vorfahren und Vorfahrinnen, wie wir deswegen berichtet, gehabt haben — folgende Begnadungen und Gerechtigkeiten auf ewig zu erteilen — dergestalt, daß sie aller Freiheiten, Begnadungen und Gerechtigkeiten gleichwie die Bürger und Inwohner der Stadt Leitmeritz, so ihnen aus Gnaden und Gewogenheit verliehen und gegeben worden, sich gebrauchen, genießen und erfreuen mögen — jedoch mit dieser Verordnung und Meinung, daß berührte Bürger und Stadt Teplitz zu diesem Unseren Kloster und Schloß und nicht zu unserer Kammer und Burggrafenamt ewig zugehörig sein sollen“. Es geht aus der Urkunde hervor, daß in Teplitz Leitmeritzer d. i. Magdeburger Recht üblich war, aber auch daß die Stadt eine untertänige war. Sie wird ausdrücklich als zum Kloster und Schlosse gehörig bezeichnet. Man darf daraus auch schließen, daß die Königin, die wie sie selbst in der Urkunde sagt, öfter in der Stadt weilte, sich daselbst ein Schloß gebaut hatte. In dem Teplitzer Memorabilienbuch²²⁾ wird noch ein zweites Privileg der Königin vom 25. April erwähnt, von dem allerdings keine Spur vorhanden ist. Drei Jahre später, am 12. November 1475 starb die Königin Johanna.

Am 2. Feber 1476²³⁾ wurde der Erbvertrag zwischen ihrem Sohne Heinrich II. (Hinko) von Münsterberg und ihrem Bruder Leo von Rozmital abgeschlossen. Herzog Heinrich erhält „die Schlösser Lichtenburg, Mielnik und Teplitz samt der Stadt und allem ihren Zubehör, so und also, wie er von Thro königl. Majestät darzu berechtigt ist“. Er selbst weilte wenig in Teplitz und überließ die Verwaltung seinem Hauptmanne Johannes, genannt Alburg, nach Hallwich einem Enkel Jakoubeks von Wrzesowicz. Johann erlangte von K. Wladislaw am 8. März 1478 die Erlaubnis, auf dem Berge über dem Dorfe Dubrawicze ein be-

²⁰⁾ Ub. 397.

²¹⁾ Ub. 306, H. 87/88.

²²⁾ J. I, 555, Memorabilienbuch I, 104.

²³⁾ Ub. 324, J. I, 550/551, H. 99 fg.

festigtes Schloß erbauen zu dürfen²⁴⁾. Das ist die erste urkundliche Erwähnung einer Befestigung auf dem Schloßberge. Thomas Mittis hat in dem genannten Gedichte die Burg und den Erbauer in überschwenglichster Weise gefeiert, indem er sagt: Auch viele Burgen wirst Du sehen, von denen sich die des Schloßberges Dir zuerst zum Anblicke darbieten wird, ihre weißen, beinahe die Wolken berührenden Mauern erglänzen weithin. Gebaut hat sie Johannes der Hylburger, aus dem Geschlechte der Wrzesowecz, ein kluger Held, hervorragend an Kraft und mächtig in der Rede²⁵⁾. Johann Wrzesowicz fühlte sich mehr als Grundherr denn als Beamter, er geriet mit seinem Herrn sogar in einen Rechts- handel, in dessen Verlaufe Heinrich von Münsterberg zur Einlösung einer alten Schuldverschreibung, die ihm Johann vorwies, genötigt war, Schloß und Stadt Teplitz samt Zubehör zu verkaufen. Als Besitzer erscheint 1480 Burghard von Bizthum. Er gehört einer einflußreichen mächtigen Familie Sachsens an und lebte bis 1486, dann folgten die Brüder Georg und Felix Bizthum, zuerst gemeinsam, seit 1496/97 letzterer allein. Nach Eintragungen im ältesten vorhandenen Teplitzer Stadtbuche vom Jahre 1501 folgte schon 1502 des letztgenannten Sohn Apel Bizthum²⁶⁾. Aus der Zeit der Bizthume ist ein wichtiger Vertrag zwischen Burghard und Thimo von Rolditz als Herrn von Bilin und Graupen vom 6. Feber 1482, welcher den Marktverkehr zwischen diesen Städten regelt²⁷⁾. Im Jahre 1482 wurde die älteste Glocke des Teplitzer Kirchturmes gegossen und auch die wertvollen alten Taufbecken dürften der Zeit angehören²⁸⁾. Apel Bizthum ist in Teplitz bis 1508. In diesem Jahre übergab er gegen Ueberlassung der Herrschaft Winternitz Schloß und Stadt Teplitz samt Zubehör an Albrecht von Kolowrat, Oberstkanzler des Kgr. Böhmen²⁹⁾. Am 10. August 1508 bestätigte er die Privilegien der Stadt und bewilligte zum alten Jahrmarkte am St. Johannistage einen zweiten zu St. Galli³⁰⁾. Er starb jedoch schon im Jahre 1510 und wurde in der von ihm begründeten Kirche zu

²⁴⁾ Ub. 326.

²⁵⁾ Th. Mitis, V, 39—44.

. . . . multas lustrabis et arces,
Dubravii montis, quarum vel prima videndam
Sese praebebit tibi, cuius clara refulgent
Moenia vixque ipsas non attingentia nubes,
Quae Wrzesovicia iecit de stirpe Joannes
Hylburgus, prudens ac praestans viribus heros
Eloquioque potens.

²⁶⁾ Ub. 356, J. I, 585.

²⁷⁾ Ub. 332.

²⁸⁾ Ub. 335 und Anmerkung, J. I, 565.

²⁹⁾ J. I, 591, H. 120.

³⁰⁾ Ub. 402.

Mariaschein begraben. Seine Nachfolgerin und testamentarische Erbin war seine Witwe *Anna von Kowan*. Von ihr ist vom 16. September 1510 eine Bestätigung der Privilegien³¹⁾, darunter insbesondere das Recht der Bürgerschaft auf den Empfang des Abendmahles unter beiden Gestalten. Doch schon im nächsten Jahre 1511 überließ sie Teplitz und Graupen, das ihr verstorbener Gatte ebenfalls erworben hatte, ihren Schwiegersöhnen, den Brüdern *Johann und Bernhard von Waldstein*. Zwei Tage später bestätigten sie in üblicher Weise die Freiheiten der Stadt Teplitz³²⁾. Sie erreichten sogar, daß ihnen *K. Wladislaw II.* am 31. Dezember 1512³³⁾ die Klosterherrschaft Teplitz als erblichen Besitz zuerkannte. Die Urkunde nennt als Zubehör nicht weniger als 36 Dörfer. *Bernhard*, Obermünzmeister des Kgr. Böhmen, stirbt am 7. September 1517 mit Hinterlassung von zwei unmündigen Söhnen *Albert und Johann*; *Johann* überließ 1524 die gänzlich zerrüttete Herrschaft *Siegmond Smiritzky von Smiritz*. Auch er führte sich am 24. August d. J. durch Bestätigung der Privilegien der Stadt ein, allerdings nur für den Teil, der an ihn gefallen war. Ein zweiter Teil war an *Joachim von Malhan* übergegangen³⁴⁾. Mit Erlaubnis beider Grundherren suchten die Bürger die Bestätigung ihrer Stadterechtheiten bei *K. Ludwig II.* an, der ihnen am 17. Febr. 1525³⁵⁾ ausdrücklichen den Freiheitsbrief der Königin *Johanna* nach seinem vollen Inhalte bestätigte. Von 1527 bis 1530 war *Joachim* alleiniger Besitzer von Teplitz³⁶⁾. Ihm folgte der Oberstburggraf *Jdenko Löw von Rožmital* (1530—1535), ein Sohn des vorgenannten Bruders der Königin *Johanna*³⁷⁾. Er war auch Besitzer der Herrschaft Graupen und hinterließ beide Herrschaften mit seinem Tode am 17. Juli 1535 seinem Sohne *Adam von Rožmital* (1535—1538)³⁸⁾. Nach kaum dreijährigem Besitze verkaufte er dieses sein Erbgut um einen wahren Schleuderpreis an *Simon Trzeštk von Hirschau* (1538—1543)³⁹⁾. Infolge seiner körperlichen Gebrechlichkeit dachte er frühzeitig daran, für den Fall seines Todes Ordnung zu machen. In seinem Testamente verschrieb er seine Erwerbungen seinem Bruder *Johann Trzeštk von Hirschau* und seiner Gemahlin *Katharina* zu gemeinsamem Besitz⁴⁰⁾. *Katharina* sollte jedoch ihren Teil niemals verkaufen dürfen, nach ihrem

³¹⁾ Ub. 403, J. I, 593.

³²⁾ Ub. 404, J. I, 600.

³³⁾ Ub. 405.

³⁴⁾ J. I, 608, 610, 611.

³⁵⁾ J. I, 609.

³⁶⁾ J. I, 611.

³⁷⁾ J. I, 614.

³⁸⁾ J. I, 619.

³⁹⁾ J. I, 622.

⁴⁰⁾ J. I, 626.

Tode sollte die Herrschaft als volles Eigentum an *Johann* und dessen Erben fallen. Doch beeilten sich beide bald nach dem Tode *Simons* das Erbe zu Geld zu machen.

Um den geringen Preis von 1000 Sch. B. Gr. erwarb am 24. Juli 1543 *Wolfgang von Wrzessowicz* die Herrschaft⁴¹⁾. Durch beinahe hundert Jahre hatten die Besitzer der Stadt und Herrschaft Teplitz so rasch gewechselt, daß sie eigentlich für diese nur Namen sind. Mit *Wolf von Wrzessowicz* kam endlich eine starke, zielbewusste Persönlichkeit in den Besitz der Stadt, und das sollte sich bald in günstiger Weise offenbaren. Für unser Gebiet war der Ahnherr des Hauses *Wrzessowicz Jakoubek*. Er hatte zwei Söhne, *Jarosch* und *Johann*, die vor dem Vater gestorben sein dürften. Die Söhne *Johanns* hießen ebenfalls *Jarosch* und *Johann*. Sie teilten sich in den väterlichen Besitz so, daß *Jarosch* die Geiersburg bei *Mariaschein*, *Johann* den Schloßberg bei Teplitz und vielleicht auch *Kostenblatt* erhielt. Er nannte sich nach der vorübergehenden Belehnung mit dem sächsischen Lehen *Eilenburg* oder *Ilburg*⁴²⁾. Wir haben ihn schon als Hauptmann von Teplitz kennen gelernt. Sein Sohn *Wilhelm* erhielt 1507 vom Könige *Neuschloß* (den Schloßberg) und *Schedeborsch* mit Zubehör zu freiem und erblichem Eigentum, 1511 durfte er auch die Dörfer *Schönau* und *Turn* mit *Neuschloß* vereinigen. Er starb 1528 und sein Nachfolger wurde *Wolf von Wrzessowicz*. Er war somit Herr vom *Daubersberg* (*Neuschloß*), *Geiersberg*, *Graupen* und Herrschaft *Teplitz*. Die Herrschaft *Teplitz* bestand außer der Stadt aus 35 Dörfern und Dorsteilen. Die Stadt hatte 138 Häuser, die Vorstadt 17 und 5 Mühlen, im ganzen 160 Gebäude, die Herrschaft *Neuschloß* 13 Dörfer. Die Herrschaft *Graupen* bestand aus 24 Dörfern. Das war wahrhaftig ein schöner Besitz⁴³⁾. 1546 verließ ihm *K. Ferdinand* das Recht über sein Hab und Gut „beweglich oder unbeweglich, Erbe oder Pfand, frei zu verfügen und zu testieren mit Ausnahme der Lehengüter, welche Fälligkeiten Ihrer Majestät gehören.“ Er genoß beim König hohes Ansehen und wurde kaiserl. u. königl. Rat und Oberstlandschreiber des Kgr. Böhmen, später Kammerpräsident des Kgr. Böhmen. Als Kaiser *Maximilian II.* durch Jahre von Böhmen abwesend war und ein kaiserlicher Verwaltungsrat eingesetzt wurde, gehörte auch *Wolf von Wrzessowicz* diesem an. Endlich war er als Vertreter des Herrenstandes Besitzer des großen *Randrecht*s.

Wiederholt bestätigte er die Privilegien der Stadt, deren Einwohner er als seine Untertanen bezeichnete. Der Kaiser selbst stellte ihm am 4. November 1555 ein Diplom aus, welches ihm die

⁴¹⁾ H. 139.

⁴²⁾ H. 95 fg.

⁴³⁾ J. I, 653.

Grundrechte auf der Herrschaft Teplitz ausdrücklich bestätigte; das ging über die Verkaufskunde von 1543 weit hinaus. Er führte ein neues Amt, den „Primas“ ein. Einer der Ratsherren hatte diesen Titel und in seiner Eigenschaft im Stadtrate die Interessen seines Grundherren zu vertreten. Zum ersten Male ist er 1548 bezeugt. Wolf hat die Schloßkirche 1568 erbaut, die Morawe wieder hergestellt und um den Schloßberg einen Tiergarten angelegt. Der Bäderbesuch wurde immer besser und so begann er den Umbau des Gemeinbades, das spätere Stadtbad, und errichtete das herrschaftliche Spital, heute das Herrenhaus. Die Gemeinde erhielt ein Gemeindebräuhaus, 1545 ein Rathaus auf dem Markte, das bis 1806 in Verwendung stand. Durch hölzerne Röhren ließ der Grundherr Wasser in die Stadt leiten. Die Stadt selbst ist in dieser Zeit in ihren Grundzügen, in Straßen und Plätzen, wenn auch in bescheidenem Umfange, schon deutlich erkennbar. Eine niedrige Mauer umschließt sie und vier Tore bewachen die Eingänge. Das Gewerbe blüht auf, wie aus der Gründung von Zünften zu ersehen ist. Die Handwerker hatten ihre Schützengesellschaft und eine Viteratenbrüderschaft. Ueberaus wertvolle Zeugen der Zeit sind die beiden kunstreichen Rationale aus den Jahren 1560 und 1566⁴⁴⁾. So gewähren Stadt und Herrschaft ein Bild schönsten Aufschwunges, und das erklärt uns auch die begeisterte Hymne des schon genannten Humanisten Thomas Mittis. Schließlich hat Wolf von Wrz. durch ein ausführliches Testament vom 6. Oktober 1568 den Besitz seinen Nachkommen ungeschmälert erhalten wollen⁴⁵⁾. Am 21. März 1569 ist er verschieden.

Für die Erben, den Bruder Bernhard und die Töchter Anna, Magdalena und Barbara, übernahm Bernhard von Wrzessowicz (1569—1573) die Herrschaft⁴⁶⁾. Er bestätigte am 17. VI. 1569 in üblicher Weise die Privilegien der Stadt, ebenso R. Maximilian II. am 29. März 1570. In demselben Jahre noch starb die Tochter Barbara und drei Jahre später Bernhard selbst. Die Erbin waren nun Anna und Magdalena von Wrz.⁴⁷⁾. Sie besaßen die Herrschaften Teplitz, Neuschloß, Graupen und Geiers-

⁴⁴⁾ Knott Rudolf, Teplitzer Leben im 16. Jahrhundert, Gymn. Progr. Teplitz 1896, Dr. Paul Wanie, Wanderungen in Alt-Teplitz, Weihnachtsbeilage des T.-S. A. 1922. Derselbe, Die Entwicklung des Handels und Gewerbes in Teplitz, T.-S. A., Weihnachtsbeilage 1928. Derselbe, Die Geschichte der Teplitzer Bäder und des Baderlebens, Stadtbuch 56—69. Dr. G. Müller, Die Entwicklung des Gewerbewesens in Teplitz, T.-S. A. 1919, Nr. 206, 209, 210 und Die Gewerbeentwicklung im Teplitzer Tale, Erzgebirgszeitung 43. Jg. — Die Rationale liegen im Teplitzer Museum auf.

⁴⁵⁾ J. I. 695, H. 167 fg.

⁴⁶⁾ J. I. 667 fg.

⁴⁷⁾ J. I. 680 fg.

berg. Magdalena vermählte sich 1575 mit Kaspar v. Schönberg auf Neusorge in Sachsen. Er war der jüngere Sohn Wolfs von Schönberg, früher Hofmarschall am sächsischen Hofe und derzeit Oberhauptmann des sächsischen Erzgebirges. Durch die Vermählung wurde Kaspar Erbherr von Teplitz und Neuschloß und Pfandherr von Graupen und Geiersberg. Um die beiden letztgenannten hatten die Schwestern einen schweren Kampf zu bestehen und schließlich mußten sie sich mit dem Anspruch auf die ihrem Vater verschriebene Pfandsomme begnügen. Neuschloß, Teplitz und Graupen blieben ihnen gegen beträchtliche Zahlungen auf Grund eines Vertrages mit den Brüdern Wolfs von Wrz. ausdrücklich wird die Bestimmung des Testamentes hinsichtlich des Erbanges aufgehoben. Aber es kam noch schlimmer. Eine Schuldverschreibung folgte der anderen, auch Neuschloß, Turn und Schönau wurden verpfändet. Damit waren Graupen, Geiersberg und Neuschloß für die Töchter Wolfs so gut wie verloren. Schließlich ging auch die Herrschaft Teplitz 1578 an die Brüder Hans Wolf und Georg von Schönberg über⁴⁸⁾. Am 6. August urkunden sie als Stadtherrn von Teplitz; Graupen und Neuschloß sind wieder von Teplitz getrennt. Zwei Jahre später überließ Hans Wolf alle seine Rechte auf Teplitz um den Betrag von 150 Sch. h. Gr. seinem jüngeren Bruder Georg. Sowohl er selbst (13. April 1581) als auch R. Rudolf II. (10. Mai 1581) bestätigen die Freiheit der Stadt.

1585 verkaufte er Teplitz an Radislaw den Älteren Wchinský von Wchnitz, bisher Herr auf Petrowitz und Zahoran⁴⁹⁾. Durch seine Gemahlin Esther von Wrzessowicz stand er mit dieser Familie in verwandtschaftlicher Beziehung. Vom Jahre 1585 bis zu seinem Tode 1619 war er Grundherr von Teplitz. Es war für die Untertanen keine gute Zeit. Kaum hatte er die Wahrung aller Rechte der Stadt eidlich gelobt, so begann er 1586 mit den Bürgern einen hartnäckigen Streit um das Braurecht. Vier Jahre lang dauerte der ungleiche Kampf, in dem schließlich die Gemeinde dem übermächtigen Adel unterliegen mußte. Das Braurecht wurde der Stadt entzogen und in das Bräuhaus die Fleischbänke gelegt, die noch dazu dem Grundherrn zinspflichtig wurden. Der wackere Stadtschreiber Martin Herkloz hat uns in tagebuchartiger Aufzeichnung⁵⁰⁾ alle Einzelheiten berichtet.

⁴⁸⁾ J. I. 685.

⁴⁹⁾ J. I. 703 fg., H. 207 fg.

⁵⁰⁾ Anno 1586, 87, 88, 89, 90. Actiones longae. Langwierige strittige Handlungen Zwischen dem Edlgestrengen Ritter Herrn Radislawen Rinkly von Rink und Herr auff Töplitz und Zwischen der Ganzen Gemein In der Stadt Töplitz Wegen des Bier Bräuens. Welches sich angefangen Nach Christi unferes lieben Herrn vndt Seligmachers geburth In Ein Taufendt fünf hundert vnd in Sechs vnd

Die Schrift ist im Original im Museum erhalten; sie ist ein kulturgeschichtlich interessantes Denkmal für die trostlose Lage der Untertanen, aber auch für den bürgerlichen Mut und die Hartnäckigkeit, mit der die Gemeinde ihre Rechte dem übermächtigen Grundherrn gegenüber verteidigte. Sie erzählt geradezu typisch den Verlauf eines solchen Kampfes, in welchem der Grundherr durch Gewalt und Drohung, Beugung des Rechtes und Bestechung einzelner Gegner zum Ziele gelangte. Ein schwacher Ersatz für den großen Verlust an Einnahmen war das Privilegium, das man die Wchinskysche Konfirmation nennt⁵¹⁾. Er bestätigt darin alle Freiheiten mit Ausnahme der Konfirmation Kaspars und Georgs von Schönberg, macht kleinere Zugeständnisse, belastet aber dafür die Gemeinde mit neuen Robotpflichten. Für die in Teplitz ansehnliche Judengemeinde erließ er am 13. Feber 1606 eine eigene Instruktion⁵²⁾. Er ließ die Pfarrkirche ausbauen und einen steinernen Turm aufsetzen, er vergrößerte und verschönerte das Schloß, ließ ein großes Badehaus errichten, in welchem außer dem städtischen Gemeindegade das sogenannte Herzoginnen- oder Frauenbad untergebracht waren. Ein hölzerner Gang führte vom Schloß über das Badetor zum herrschaftlichen Bade. Am Eingange zum Schloßgarten entstanden wahrscheinlich zu dieser Zeit die geheimnisvollen Kolostugtürmchen. Insbesondere aber verstand er es, seinen Besitz zu mehren und spielte in dieser bewegten Zeit in Böhmen eine bedeutende Rolle. Am 20. November 1590 überließ ihm Bohuslaw Kaplitz von Sullovitz für den Betrag von 7500 Sch. Pr. Gr. das Neuschloß, Turn, Schönau usw. Es ist die endgültige Vereinigung des Schloßberges mit der Teplitzer Herrschaft. In demselben Jahre starb sein Bruder Johann Simeon mit Hinterlassung von fünf Töchtern und sechs Söhnen. Radislaw verwaltete jetzt den ganzen Familienbesitz. Der Kaiser war ihm wohlgesinnt. Am 21. März 1596 wurde ihm und seiner Verwandtschaft der „alte Herrenstand“ verliehen. Er machte ihn zum Kreishauptmann des Leitmeritzer Kreises, zum kaiserl. Kommissär beim mährischen Landtag und zum Beisitzer des Hof- und Kammergerichtes im Herrenstande. An den großen politischen Tagesfragen in Böhmen hatte er stets seinen Anteil. So war er beteiligt an der Erlassung des Majestätsbriefes und war einer der Defensoren. Er tat sich im öffentlichen Leben derart hervor, daß ihn der Kaiser zum kgl. Hofmeister in Böhmen ernannte und sich die Stände

Achtzigsten Jahre von Martin Herkloß Verfaßeth. H. 208—275, vgl. Dr. Wanie, Martin Herkloß, Berühmte und verdiente Teplitzer, T.-S. A., Weihnachtsbeilage 1927.

⁵¹⁾ J. I. 711, II, 21 fg., H. 256 fg.

⁵²⁾ Dr. Wanie, Geschichte der Juden von Teplitz, Uhl's Heimatbücher, 13. Bd., S. 10.

entschlossen, ihren bisherigen Widerstand gegen die Verleihung des alten Herrenstandes in Böhmen an die Familie Wchinsky aufzugeben. 1616 starb seine Gemahlin Esther. Sie stiftete einen Betrag von 2000 Sch. Gr. für kirchliche Zwecke, Schule und Spital in Teplitz. In demselben Jahre schrieb Radislaw der Letztere sein Testament⁵³⁾. Haupterbe wurde sein Neffe Wilhelm, ein jüngerer Sohn Johann Simeons, kaiserlicher Kämmerer und Oberstjägermeister im Agr. Böhmen. Er übernahm Teplitz, Neuschloß und Bensen und einen Palast auf der Prager Altstadt. Das übrige fiel den anderen Nachkommen Johann Simeons zu; denn die Ehe Radislaws war kinderlos. Wie schon in der Konfirmation, so betonte er in seinem Testamente in besonderer Schärfe seine böhmische Konfession. Er starb im Jahre 1619. Schon hatte der Aufstand des böhmischen Adels eingesetzt, der natürlich die Wchinskys auf seiner Seite fand. Aber Wilhelm Kinsky, wie sich der neue Grundherr als erster der Familie schrieb, hielt sich vorsichtig zurück und wurde, trotzdem er der böhmischen Konfession angehörte, nicht nur verschont, sondern er erhielt sogar die Güter seiner Familienangehörigen. Vermählt war er mit Elisabeth, der Tochter Johann Adolf Trékas. Seine Schwiegermutter stammte aus der einflußreichen Familie Lobkowitz. So ging die Gegenreformation, die gegen die Untertanen keine Schonung kannte, an dem Grundherrn vorüber. Aus dem Jahre 1628 sind vier kaiserliche Dekrete, welche gegen Wilhelm immer mildere Töne anschlagen, ja das letzte verlieh ihm sogar den erblichen Reichsgrafenstand. Natürlich waren solche Gnadenbezeugungen nicht ohne große finanzielle Opfer zu haben. Sein Amt als Oberstjägermeister legte er nieder und ging nach Dresden, bis ihn die Sorge um seine Güter nach der Schlacht bei Breitenfeld in die Heimat berief. Er machte den Aufstieg Wallensteins mit, er wurde auch in seinen Sturz mit hineingerissen. An jenem denkwürdigen 25. Feber 1634 fiel er als erster unter den Streichern der Mordgesellen in der Egerer Kaiserburg.

Für die Stadt Teplitz war das ein Ereignis von entscheidender Bedeutung. Die Güter Wilhelm Kinskys wurden eingezogen und „die Herrschaft Teplitz mit allen deren Appertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten“ schon am 4. Mai 1634 dem Grafen Joh. Aldringen, kaiserl. Kämmerer, Hofkriegsrat und Feldmarschall, geschenkt und überlassen. Er war ein geborener Luxemburger und hatte es im Krieg vom einfachen Soldaten bis zur höchsten militärischen Würde und zum Reichsgrafen gebracht. Aber er sah seine neue Herrschaft gar nicht, denn er fiel am 22. Juli 1634 bei der Verteidigung von Landshut gegen die Schweden. Er hinterließ an Geschwistern Paul, Johann Markus, Susanne, Anna,

⁵³⁾ H. 308 fg.

Katharina und die Kinder einer verstorbenen Schwester Barbara. Die beiden Brüder und Susanne waren geistlichen Standes: Paul Bischof in partibus von Tripolis und Weihbischof von Straßburg, Johann Markus Fürstbischof von Sekau, Susanne Seniorissa des Klosters „zum Lämmchen“ in Köln. Den Erben wurden große Schwierigkeiten gemacht. Gegen große Geldopfer erhielten sie die Schenkung des Vorjahres erneuert, aber dann genossen sie die kaiserliche Gnade in vollem Maße. Am 22. März 1635 wurde Teplitz mit allen Appertinentien den Aldringischen Gebrüthern und Erben zu einem rechten Erbe und Eigen zugesprochen, am selben Tage Bischof Paul zum Kaiserl. Rat ernannt und als nächster und ältester männlicher Verwandter Johanns in den Grafenstand erhoben. Diese Würde soll immer auf den nächsten männlichen Verwandten übergehen, während alle übrigen Mitglieder der Familie den Freiherrnstand führen sollen. Im nächsten Jahre erlangten Paul und seine Schwestern Anna, Katharina und die Kinder Barbaras das böhmische Junkolat. Mit der Verwaltung der Teplitzer Herrschaft wurde im Mai 1636 Anna betraut. Nun begannen die vielfachen Teilungen unter den Aldringischen Geschwistern. Die Teplitzer Herrschaft wurde auf 178.727 fl. 25 kr. geschätzt und bestand aus der Stadt, dem Schlosse, Meierhof, Fasanengarten, Bräuhaus, dem Neuschloß und 46 Dörfern. Anna war zweimal vermählt, in erster Ehe mit Johann Nikolaus Müller von Ruffach, in zweiter, abgeschlossen am 3. Mai 1637, mit dem Kaiserl. und Egl. spanischen Obersten Hieronymus Clary. Als infolge der Kriegswirren die Verwaltung einer festen Hand bedurfte, wurde sie Maximin von Aldringen, dem einzigen Sohne der Katharina übergeben. Der Tod hielt in der folgenden Zeit unter den Aldringen reiche Ernte. 1644 starb Bischof Paul, schon 1650, erst 32 Jahre alt, Maximin von Aldringen und 1664 Fürstbischof Johann Markus. Von den männlichen Mitgliedern des Hauses lebten nur noch Johann Paul, Annas Sohn aus erster Ehe, und Johann Georg Markus, ihr Sohn aus zweiter Ehe. Als nun Johann Paul 1666 auch noch kinderlos starb, so fiel das ganze Erbe an seinen Halbbruder Johann Georg Markus, dessen unmittelbare Erben in männlicher Linie bis zum heutigen Tage im Besitze der Herrschaft Teplitz sind. Die Familie Clary stammt aus dem florentinischen und war unter R. Karl IV. in den Adelsstand erhoben worden. Hieronymus wurde 1610 in Riva geboren und nahm Dienste im kaiserlichen Heer. 1637 wurde er Oberst, 1644 erhielt er den „alten Freiherrnstand“ in Böhmen, 1666 wurden er und seine Nachkommen zu Grafen von Clary und Aldringen erhöht mit der Verpflichtung, ihr Wappen mit dem der Aldringer zu vereinigen. Am 11. Dezember 1749 erhob die Kaiserin Maria Theresia die Herrschaft Teplitz zum Fideikommiße, und endlich

erfolgte am 27. Jänner 1767 die Erhebung des jeweiligen Majorats Herrn in den Fürstenstand. Der ständige Wechsel in der Grundherrschaft war endlich überwunden, die einzelnen Grundherren selbst führten die Verwaltung jahrzehntelang, und da sie darin Geschick bewiesen, war in Stadt und Herrschaft der günstige Einfluß unverkennbar. Vor allem hat die Badestadt einen immer größeren Aufschwung genommen, der Höhepunkt war bekanntlich die Zeit des Fürsten Johann Nepomuk vor reichlich hundert Jahren, als Teplitz der Modekurort der Zeit war.

Das Verhältnis der Grundherren zu den Untertanen entspricht den allgemeinen Richtlinien und es sei nur hervorgehoben, was hier in Teplitz besonders bemerkenswert ist. So forderte 1685 Johann Georg Markus die Gemeinde auf, sich schriftlich zu äußern, „in was die Stadtgemeinde von der Obrigkeit graviert worden sei“⁵⁴⁾. Es war ein Hoffnungsstrahl für die arme Gemeinde. Vielleicht war unter dem neuen Herrn doch etwas von den früheren Verlusten wettzumachen. Nach sorgfältiger ein- und halbjähriger Beratung wurde eine Bittschrift mit 62 Punkten überreicht. Aber Wochen vergingen, ohne daß eine Antwort erteilt worden wäre, auch eine zweite Bittschrift fand keine Erledigung, und als schließlich eine persönliche Abordnung die Antwort einholen wollte, wurde ihr erwidert: „Keine Antwort ist auch eine Antwort“. So war nur eine gründliche Enttäuschung das Ergebnis. Es blieb alles beim alten, ja der Stadtschreiber, der die Bittschrift aufgesetzt hatte, mußte entlassen werden.

Die Zeit Kaiser Josefs II. brachte die Aufhebung der Leibeigenschaft und wichtige Aenderungen in Bürgermeister und Rat⁵⁵⁾. Am 15. Juli 1799 schloß die Gemeinde einen Vertrag betreffend die Ablösung der Schnittertags-Robot durch eine einmalige Geldentschädigung. Unser vielgenannter Chronist L. M. John hat als Fürst Claryscher Rechtspfleger die wichtige Vereinbarung ausgearbeitet. Jeder Arbeitstag wurde zu 10 kr. angenommen und der Betrag in Kapital umgerechnet. Für 503 Schnittertage betrug die Ablösungssumme 2125 fl. 5 kr. Je nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen wurden die Bürger in sieben Klassen eingeteilt und zahlten darnach in verschiedenen Fristen⁵⁶⁾.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Robot sind wichtige Schritte auf dem Wege zur bürgerlichen Freiheit. In Teplitz bestanden drei Bezirke, die rechtlich voneinander zu

⁵⁴⁾ Abschrift im Memorabilienbuch I, 16 fg., 127 fg., J. II, 591 fg., H. 419 fg.

⁵⁵⁾ Vgl. Dr. Wanie, Bürgermeister und Rat von Teplitz, T.-S. A. 1921, Nr. 277, 278, 281, 283.

⁵⁶⁾ J. IV, 680 und 752, vgl. Dr. Wanie, Die Familie John in „Berühmte und verdiente Teplitzer“, T.-S. A. 1928, Nr. 141.

scheiden sind: die eigentliche Stadt mit der Vorstadt, die Judenstadt und der Schloßbezirk. Es gab so Kompetenzstreitigkeiten, in welche die Behörde eingreifen mußte⁵⁷⁾. Vom 14. November 1811 ist ein ausführlicher Erlaß des Kreisamtes, welcher zu den Fragen Stellung nimmt: 1. werden die Befugnisse des Magistrates in der Judenstadt genau abgegrenzt, 2. hat der Magistrat die Zuschriften an die fürstliche Obrigkeit „mit der dem Verhältnis einer untertänigen Stadt zu ihrer Obrigkeit angemessenen Titulatur und Courtoisie“ zu versehen, 3. hat der Magistrat in keinem Falle an einen fürstlichen Beamten oder Diener in obrigkeitlicher Eigenschaft einen Befehl zu erlassen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn dieser Beamte oder Diener in der Stadt wohnt und in die Eigenschaft eines Teplitzer Bürgers tritt. Wie im Schloßbezirk so steht auch in allen der Obrigkeit gehörigen Häusern die Polizei- und politische Gerichtsbarkeit der Obrigkeit zu, 4. kein fremder Untertan, nicht einmal ein der Herrschaft Teplitz angehöriger Untertan, darf ohne besondere Bewilligung in die Stadt Teplitzer Gerichtsbarkeit aufgenommen werden. Der Magistrat selbst muß aber ausdrücklich in Bezug auf den Teplitzer Stadtbezirk als Ortsobrigkeit anerkannt werden, 5. das Verfahren gegen einen Einwohner der Stadt Teplitz in schweren Polizeiübertretungen steht der Herrschaft zu, wenn der Täter auf frischer Tat und im obrigkeitlichen Bezirk ertrappelt wurde. Punkt 6 betrifft die Gemeindeführungsmängel. 7. Alle Veränderungen bei den Häusern sowie überhaupt alle das Gemeindevermögen betreffenden Veränderungen sind dem Herrschaftsamente anzuzeigen und daselbst oder an höherem Orte die nötige Bewilligung einzuholen. Bei Militäreinquartierungen sind die Kosten nach gepflogenen Einvernehmen zwischen dem obrigkeitlichen Amte und dem Magistrat in billigem Maße mit auf die obrigkeitlichen Häuser zu verteilen. Die kreisämtlichen Rundschreiben sind durch fünf Monate durch die Stadt, die übrigen sieben Monate durch die Herrschaft Teplitz zu befördern.

Die Aufnahme fremder Untertanen in die Stadt ohne herrschaftliche Bewilligung gab immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten⁵⁸⁾. Dabei blieb die oberste Behörde nicht immer derselben Ansicht. Ein interessantes Schriftstück behandelt die Aufnahme eines gewissen Heinrich Kreiner aus Dux in die Teplitzer städtische Gerichtsbarkeit. Dabei fällt das Gubernium sogar die Entscheidung, daß Teplitz nicht eine untertänige, sondern nur eine schutzuntertänige Stadt sei. Der entscheidende Wortlaut des Schriftstückes vom 2. Dezember 1819 lautet: „Die Herrschaft Teplitzer Obrigkeit hat in ihrer gegen die hierortige Entscheidung vom 29. April d. J.

eingebrachten Hofbeschwerde angeführt: es sei nicht die Absicht, damit Heinr. Kreiner aus der Stadt Duxer in die Herrschaft Teplitzer Untertänigkeit und aus dieser erst in die städtische Gerichtsbarkeit übergehe, sondern sie bitte, womit erkannt werden möge, daß niemandem in der Stadt Teplitz das Bürgerrecht erteilt werden dürfe, der nicht vorher in die obrigkeitl. Untertänigkeit aufgenommen wurde, und daß der Klemptnermeister Heinrich Kreiner, dem das Bürgerrecht bereits erteilt worden, nachträglich diese Aufnahme in die Untertänigkeit zu erwirken habe. Diese Schlußbitte gründet die Obrigkeit hauptsächlich auf die Behauptung: die Stadt Teplitz sei keine schutzuntertänige sondern eine eigentliche untertänige Stadt und folglich sei auch jeder einzelne Bürger ein Untertan der Teplitzer Obrigkeit, wiewohl derselbe der Gerichtsbarkeit des Teplitzer dortigen Magistrates untersteht, indem Gerichtsbarkeit und Untertänigkeit zwei ganz verschiedene, mit einander nicht wesentlich verbundene Begriffe seien. Allein da das Hofdekret vom 1. September 1797, um willkürlicher Bestimmung des Begriffes von Untertanen vorzubeugen, denselben dahin erläutert, daß nicht nur die behauften Rustikalen, sondern alle Dominikalen, Inleute und Grundholden, welche sich als Untertanen angelobt haben, d. i. welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstand unterliegen, anzusehen seien, die sämtliche Stadt Teplitzer Bürger aber sowohl hinsichtlich ihrer Person als in Betreff ihres bürgerlichen Grundeigentums der Gerichtsbarkeit des dortigen regulierten Magistrates unterstehen, so können die Bürger der Stadt Teplitz keineswegs für Herrschaft Teplitzer Untertanen zugleich angesehen werden, zumal sie auch einzeln der Obrigkeit weder die Robot noch sonst eine andere Arbarialschuldigkeit leisten, folglich hat weder Heinrich Kreiner, der schon früher ein Bürger der Stadt Dux war, noch ein anderer Bürgerrechtswerber bei seiner Aufnahme in die Gerichtsbarkeit der Stadt Teplitz Ursache, vorher sich um die Herrschaft Teplitzer Untertänigkeit zu bewerben und da auch das Hofdekret vom 3. Juni 1811 jeden Eingriff der Patrimonialgerichtsbarkeit in die freie Jurisdiktion der Stadt allgemein untersagt, so hat das k. k. Kreisamt die Teplitzer Obrigkeit mit ihrer eingangs erwähnten Hofbeschwerde zufolge herabgelangten hohen Hofkanzleidekretes vom 30. September d. J., J. 31.017, abzuweisen und zugleich den Teplitzer Magistrat hievon zu verständigen.“

Der Erfolg veranlaßt den Verfasser unserer Chronik zu der Bemerkung, daß es ihm in gemeinschaftlichem Bestreben mit dem Teplitzer Bürgermeister Karl Kellner gelungen sei, die Freiheit der Teplitzer Bürgerschaft von der bisherigen Untertänigkeit ge-

⁵⁷⁾ J. V, 164—170 und 178 fg., W a n i e, Geschichte der Juden, S. 42.

⁵⁸⁾ J. VI, 153.

gen den Fürsten Clary zu erringen⁵⁹⁾. Aber die Hoffnung war trügerisch. Am 5. April 1822 übermittelt das Kreisamt dem Teplitzer Oberamte die Allerhöchste Entscheidung: „daß es bei der Entschließung des Kreisamtes vom 21. November 1818 zu verbleiben habe“, d. h. niemand kann Teplitzer Bürger werden, der nicht vorher in die Fürst Clarysche Untertänigkeit aufgenommen worden wäre.

Auch die Frage der Robot war mit dem Schnittertags-Ablösungsvertrage vom Jahre 1799 durchaus nicht endgültig gelöst. Als 1844 ein Wenzel Schwatal um die Aufnahme in die Untertänigkeit der Stadt Teplitz bat, wurde das Ansuchen mit dem Zusatze bewilligt: Daß er von diesem seinem Hause die gesetzlich vorgeschriebenen Hand-Robottage zu verrichten habe⁶⁰⁾. Vergebens wehrte sich der Genannte gegen diese Belastung. Der Magistrat selbst scheint nicht recht gewußt zu haben, wie er sich zu verhalten habe; denn er leitete Verhandlungen mit der Obrigkeit ein und war bereit, einen Betrag von 8000 fl zu zahlen und auf die Errichtung eines Bräuhauses auf immerwährende Zeiten zu verzichten, wenn der Grundherr davon absieht, Bürger, die sich zur Aufnahme in die Untertänigkeit der Stadt melden, mit Robot zu belegen. Dagegen verfaßte Eduard John, der Sohn des L. M. John und Fortsetzer der Chronik, im Namen von 70 Bürgern einen Protest an den Magistrat⁶¹⁾. Er bittet: „diesen Gegenstand total in statu quo zu belassen, da nach unserer Ueberzeugung der Zeitpunkt nicht mehr fern sein kann, wo solche aus den finsternen Zeiten verfloßener Jahrhunderte teils willkürlich übertragener teils wirkliche erlangter Gerechtigame in dem Sonnenlicht einer hochherzigen Regierung, wie die unsrige ist, von keiner Dauer für die Zukunft weder angesprochen noch ausgeübt werden könne.“ Er wirft dem Magistrate vor, daß ein solches Ansinnen der Obrigkeit sich nur daher leitet, weil er nicht beim ersten und zweiten Fall, bei welchem zum Bürgerwerden die Robotleistung angesprochen wurde, energisch dagegen eingeschritten wäre. Die Forderung auf Verzicht des Bierbrauens beweise deutlich, daß dieses alte Recht der Bürgerschaft nicht erloschen sei. Von der Verpflichtung zur Robot habe auch das Hofdekret vom Jahre 1822 (siehe oben) keine Erwähnung getan. Die von der Stadtbehörde beabsichtigte Ausgabe käme nur einzelnen zugute, die für diese Ablösung auch aufzukommen hätten. Die Befehnisstabellen der Jahre 1749 und 1756 und das Robotverzeichnis des Jahres 1777 kennen eine Robot der Teplitzer Bürger nicht. Das Robotpatent vom Jahre 1775 sagt ausdrücklich, daß keine Obrigkeit ihren An-

⁵⁹⁾ J. VI, 201 fg.

⁶⁰⁾ J. VIII, 171—173.

⁶¹⁾ J. VIII, 215 fg.

tertanen eine Robot zumuten solle, die nicht in den zu errichtenden und zu bestätigenden Robotverzeichnissen eingeschaltet sei. Somit könne auch jetzt keine Robot von den Teplitzer Bürgern verlangt werden. Das habe auch den Fürsten Johann zur Ablösung der Schnittertags-Robot veranlaßt. Durch die eingeleiteten Verhandlungen suche die Obrigkeit wohl erst ein Recht zu erwerben, gegen welches sich die Einschricker an hoher und höchster Stelle beschweren werden. Dieser Beschwerde schloß sich der städtische Anwalt Helm am 1. Mai 1844 an⁶²⁾. Die Antwort des Kreisamtes vom 23. September 1844 auf die Eingabe lautet: „daß es bei den obwaltenden Differenzen und bei dem keineswegs günstigen Stande der Gemeinderenten den Antrag des Magistrates und der Herren Repräsentanten wegen Ablösung der Untertänigkeit der Stadt Teplitz höheren Ortes nicht wohl unterstützen könne, folglich den Magistrat auffordern müsse, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, insbesondere aber die Bürgerschaft, in deren Interesse die fragliche Ablösung ganz vorzüglich liegt, zu einer angemessenen Teilnahme an diesem allerdings wünschenswerten Vorhaben zu gewinnen.“

Zunächst hatte die Forderung der Grundherrschaft sich nur auf einzelne bezogen. Aber am 12. November 1845 wurde 46 Teplitzer Bürgern das folgende Dekret zugestellt: „Die fürstliche Obrigkeit hat dem Oberamte eröffnet, daß Hochselbe die gesetzliche Robotleistung der Teplitzer robotpflichtigen Inassen in Anspruch nehme. Da nun — Besitzer des Hauses Nr. — die Robot von 13 jährlichen Handtagen zu leisten hat, so wird demselben freigestellt, sich binnen 14 Tagen beim hiesigen Oberamte zu erklären, ob derselbe diese Robot zu reluiren oder zu abolieren wünsche, worauf der fürstlichen Obrigkeit diese Erklärung zur weiteren Schlußfassung mitgeteilt werden wird. Sollte aber diese Erklärung in der erwähnten Frist nicht erfolgen, so hat es bei der Naturalrobotleistung zu verbleiben⁶³⁾. Darauf reichten die betroffenen Bürger eine von Dr. Czermak verfaßte Schrift ein, welche sich eingehend mit der obrigkeitlichen Forderung befaßt. Die Hauptpunkte dieser weiterschweifigen und wortreichen Eingabe sind: Die Teplitzer Bürger haben nie eine andere Robotpflicht gehabt als die durch den Vertrag 1799 abgelöste. Die Robotverzeichnisse enthalten nichts und auch in dem genannten Vertrag wurde kein Vorbehalt gemacht. Die Bürger haben das Opfer gebracht, damit auch sie frei werden, wie es die übrigen schon seit der ältesten Zeit waren. Die Befreiung von der Robot beziehe sich nicht nur auf die Häuser sondern auf den Grundbesitz überhaupt. Wenn der Grundbesitz aber frei ist, so müssen es auch die auf diesem erbau-

⁶²⁾ J. VIII, 211—214.

⁶³⁾ J. VIII, 338 fg.

ten Häuser sein. Das beste Zeugnis aber ist das Verhalten des Fürsten Johann und seines Nachfolgers, welche mit dem Ablösungsvertrage die Robot für die Tschelizer Bürger als abgetan betrachteten. Die Antwort des Fürsten vom 27. Dezember ist wohlwollend, hält aber doch an dem rechtlichen Anspruch der Robot fest. Der Vertrag des Jahres 1799 beziehe sich eben nur auf die im Vertrage genannten Bürger und Häuser, nicht auf die Stadt im allgemeinen und auf die neuerbauten Häuser. Ihre Robotpflicht ist im Gesetze allgemein begründet. Der Vertrag ist ausdrücklich mit den darin namentlich angeführten Bürgern abgeschlossen und darum habe Fürst Johann keineswegs eine allgemeine Ablösung aller Robotschuldigkeit der Tschelizer Bürger beabsichtigt oder gewollt. Wenn er das getan hätte, so wäre dies recht- und gesetzwidrig, da er nur Fruchtnießer und Ruhezigentümer des Fideikommisses gewesen sei, von dessen zustehenden Rechten er nichts preisgeben dürfe. Diese Rücksicht verpflichte auch den Fürsten, die Rechte des Fideikommisses zu wahren. Irrig sei ferner die Ansicht, daß, wenn der Grund, auf dem ein Haus erbaut sei, von der Robot befreit sei, auch das Haus selbst einer Robotpflicht nicht unterliege, denn nach dem Gesetze bestehen ganz gesonderte Robotverbindlichkeiten sowohl von Häusern als vom Grunde. Er fügt schließlich hinzu: „Was meine eigenen Interessen anbelangt, so bin ich gern bereit, den Tschelizer Bürgern diese auf ihren seit dem Jahre 1799 erbauten Häusern nach dem Gesetze haftende Robotverpflichtung, wenn es gewünscht würde, im Relutionswege, so wenig drückend als möglich zu machen, so daß die Bürgerschaft selbst später die Ueberzeugung gewinnen wird, wie geringfügig die diesfällige Belastung ihrer Häuser sein wird.“ Man ersieht daraus, es handelte sich dem sonst sehr wohlwollenden Fürsten um die Wahrung eines prinzipiellen Rechtsstandpunktes. In diesem Sinne wurden auch die Aufforderungen an die einzelnen Bürger in Zukunft gehalten⁶⁴⁾.

Den weiteren Verlauf der Streitfrage berichtet John⁶⁵⁾: „Im Juli sagte der Kreishauptmann Herr von Kleschansky, er werde im Herbst wegen der Robotgeschichte herauskommen und im Oktober kam er. Er vermochte uns, ein Gesuch des Inhaltes abzufassen, wornach der Herr Fürst für seine Person von dem Robotanspruch abstehe solle und es der Zukunft überlassen möchte, diese Frage auszutragen. Aus Hochachtung für den Herrn Gubernialrat waren wir hiezu gleich einverstanden und dies umsomehr, nachdem durch ein derartiges Gesuch kein Recht vergeben wurde und der Herr Fürst uns, was vollen Rechtes, dieser Bitte umsomehr willfahren mußte, nachdem hiedurch der Weg geboten wurde,

wieder mit Ehren zurückzutreten.“ So wurden nun drei Gesuche verfaßt, das eine von Eduard John, ein zweites vom Anwalt Anton Helm, das dritte diktierte Gubernialrat Kleschansky selbst dem E. John in die Feder. Letzteres wurde überreicht. Die Antwort ist von Wien vom 13. November 1846. Fürst Clary verzichtet für seine Person und für die bis zum Datum des Briefes erbauten Häuser auf eine Robotschuldigkeit, betont aber ausdrücklich, daß er damit den wohlbegründeten Rechten seiner Nachfolger in keiner Weise vorgreifen wolle. Uebrigens schlägt er den Besitzern der betreffenden Häuser neuerlich eine billige Ablösung der Robot für ewige Zeiten vor, u. zm. wäre für jedes Haus ein Abolutionskapital von 34 fl. 40 kr. C. M. zu erlegen, wofür zehnjährige Raten bewilligt würden. Er sei überzeugt, dafür die Zustimmung der Fideikommissbehörde zu erlangen. Die Bürgerschaft war mit dem Erfolg nicht zufrieden, ersuchte aber am 31. Dezember 1846 den Magistrat, die Verhandlungen mit der Grundherrschaft neuerdings unter Vermittlung des Kreishauptmannes aufzunehmen.

Die Ereignisse erwiesen sich schließlich stärker als alles grundsätzliche Festhalten an herkömmlichen Rechten. Fürst Edmund Moritz trug den Verhältnissen Rechnung und sprach die Befreiung der Stadt von der Untertänigkeit schon zu einer Zeit aus, da sie gesetzlich noch nicht festgelegt war. Dieses wichtige Schreiben vom 14. April 1848 lautet:

„Meine Herren Bürger von Tschelitz!

Unsere Monarchie hat sich wie mit einem Zauberschlage aus einer absoluten in eine konstitutionelle verwandelt. Diese neuen Verhältnisse bringen es mit sich, daß alle Korporationen und besonders die der Städte einer freieren Entwicklung und größeren Unabhängigkeit entgegengehen. Daher will ich nun auch gerne ihren Wunsch erfüllen und ihre Stadt von dem Untertänigkeitsverband ohne irgendeine Entschädigung befreien. Daraus folgt, daß ich auf die bisher von den Hausbesitzern verlangte Leistung oder Abolition der dreizehntägigen Robot verzichte — für mich und alle künftigen Majoratsbesitzer — vorausgesetzt, daß die Fideikommissbehörde meinen Entschluß billigt.

Tschelitz soll von nun an nicht mehr untertänige Stadt, sondern fürstlich Clary'sche Schutzstadt heißen. Ich will nur noch die Versicherung beifügen, daß mir das Wohl und Wehe von Tschelitz wie bisher immer am Herzen liegen und ich das Beste der Stadt, soviel in meinen Kräften steht, immer zu befördern trachten werde⁶⁶⁾.

⁶⁴⁾ J. VIII, 361.

⁶⁵⁾ S. 373.

⁶⁶⁾ In liebenswürdiger Weise von der Clary'schen Güterverwaltung zur Verfügung gestellt. Dekretbuch vom Jahre 1845, Nr. 26.

Als die Bürgerschaft auch mit dem Zugeständnisse nicht zufrieden war, erging am 24. April d. J. das folgende Handschreiben:

„Meine Herren Bürger von Teplitz!

Da ich vernommen habe, daß ihr Wunsch dahingeht, ihre Stadt möge nach Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes künftighin selbst nicht mehr eine fürstlich Clary'sche Schutzstadt, sondern eine freie Stadt heißen, so erkläre ich hiemit für mich und alle künftigen Majoratsbesitzer, daß ich auch diesen Wunsch vom Herzen gewähre“⁶⁷⁾.

Sowohl der Grundherr als die Gemeinde bemühten sich nunmehr, die Zustimmung der Fideikommißbehörde zu dieser Entschliebung zu erhalten. Die gesetzliche Aufhebung der Untertänigkeit durch die Beschlüsse des Wiener Reichstages waren zugleich die endgültige Erledigung der mehrjährigen Streitfrage. Nun begann für Teplitz ein neues, an Fortschritten und Erfolgen überaus reiches Zeitalter.

⁶⁷⁾ J. VIII, 398.

Egerer und Nürnberger Stadtrecht.

Von Wilhelm Weissjäger.

Ueber die Geschichte Egers und des Egerlandes besteht eine reiche, zum Teile sehr wertvolle Literatur. Neben der politischen Geschichte von Stadt und Land, der Geschichte seiner Burgen und seiner zahlreichen bedeutenden Geschlechter¹⁾ war es insbesondere das Verhältnis des Egerlandes zum Reiche und zu Böhmen²⁾, das die Aufmerksamkeit der Historiker immer wieder auf sich gezogen hat. Sonst hat freilich die Rechtsgeschichte von Stadt und Land Eger eine verhältnismäßig geringe Bearbeitung auf-

¹⁾ Drivok, Aeltere Geschichte der Deutschen Reichsstadt Eger und des Reichsgebiets Egerland (Leipzig, 1875). Pröckl, Eger und das Egerland. 2 Bände, 2. Aufl. (Falkenau, 1877). Gradl, Geschichte des Egerlandes (bis 1437) (Prag, 1893). Derselbe, Untersuchungen zur deutschen und böhmischen Geschichte. *WGDW.* 22 (1884), S. 131 ff. (Nur in einem Teile der Auflage enthalten.) Derselbe, Zur ältesten Geschichte der regio Egere. *WGDW.* 24 (1886), S. 1 ff., 205 ff. Siegl, Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung (Eger, 1922). Derselbe, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (Eger, 1931). Aus der großen Zahl der Aufsätze desselben seien noch angeführt: Zur Geschichte des Fahnenwingsens der Egerer Fleischerzunft. *WGDW.* 51 (1913), S. 82 ff. Die Fehde Egers mit Ritter Jörg von Bedwitz auf Nebenstein. *WGDW.* 55 (1917), S. 1 ff. Ratsherren, Gerichtsherrn und Gemeinherren in Alt-Eger von 1384 bis 1777. *Unser Egerland* 31 (1927—1929), 7./8. Hef. Göfßer, Burgen des Egerlandes. Festschrift zur 100-Semesterfeier des Egerländer Landtags (Eger, 1922), S. 106 ff. Weitere Literatur in den folgenden Anmerkungen.

²⁾ Kürschner, Eger und Böhmen (Wien, 1870). Wanie, Die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes bis zur endgültigen Verpfändung an Böhmen (1322). *Jahresber. Gymn. Eger* 1912/13. Derselbe, Die staatsrechtliche Stellung Egers seit der endgültigen Verpfändung an Böhmen (1322) bis zur Erwerbung des Königreiches durch die Habsburger 1526. *Jahresber. Gymn. Teplitz-Schönau* 1913/14. Siegl, Die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes (Eger, v. J.). Derselbe, Eger und die Pragmatische Sanktion. *WGDW.* 52 (1914), S. 114 ff. Urban, Die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen. *WGDW.* 54 (1916), S. 345 ff. Ludwig, Eger und das Egerland. Festschrift zur 100-Semesterfeier des Egerländer Landtags (Eger, 1922), S. 91 ff. Winterling, Die Reichspfandschaft Eger (Msch, 1925). S. auch die Literatur in Anm. 1 und 3.

zuweisen³⁾. Allerdings ist schon von Gaupp behauptet und öfters wiederholt worden⁴⁾, daß die Stadt Eger Nürnberger Recht gebraucht habe, und auch die Verbreitung des Egerer Rechtes ist bereits untersucht worden. Aber genauere Beachtung hat die Verwandtschaft des Egerer mit dem Nürnberger Rechte bisher nicht gefunden und der Satz, daß Eger Nürnberger Recht gehabt habe, ist keineswegs allgemein anerkannt. Mayer⁵⁾ und Knull⁶⁾ haben nur ganz flüchtig einige Quellenstellen miteinander verglichen. Solche Vergleichung ist auch nicht leicht, weil

³⁾ Grüner, Beiträge zur Geschichte der kgl. Stadt Eger und des Egerischen Gebiets (Prag, 1843). Celakovský, Stručně ústavní dějiny města Chebu a krajiny Chebské. Povs. č. děj. pr. (Prag, 1913), S. 293 ff. Wanie, Der Stadt Eger geschichtlicher Entwicklungsgang bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. MVGDW. 51 (1913), S. 182 ff., 300 ff. Peterka, Eger. Pr. Juristische Zeitschr. 11 (1931), Sp. 315 ff. Kürschner, Das Stadtrecht von Eger. MVGDW. 5 (1867), S. 26 ff. Derselbe, Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung. MVGDW. 6 (1868), S. 197 ff. Siegl, Ueber Todesstrafen nach Alt-Egerer Criminalrecht. Egerer Jahrbuch 31, S. 95 ff. Derselbe, Geschichte der Egerer Burgpflege. MVGDW. 50 (1912), S. 546 ff. nebst gelegentlichen Ausführungen in seinen anderen Schriften (s. Anm. 7). Vgl. auch Pröhl, a. a. D. 1, S. 386 ff., Drivok, a. a. D., S. 247 ff. Teils Bearbeitung, teils Edition sind die Arbeiten von Franz Martin Mayer, Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger (Wien, 1880) und Kitzel, Kulturhistorisches aus Eger. MVGDW. 17 (1879), S. 17 ff., 284 ff. Die von Grادل geplante Rechtsgeschichte ist leider nicht zustande gekommen.

⁴⁾ Kürschner, MVGDW. 5 (1867), S. 26 (unter Berufung auf Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1, S. XXX, 182 ff.). Derselbe, MVGDW. 6 (1868), S. 198. Derselbe, Eger und Böhmen, S. 24 f. Drivok, a. a. D., S. 129, 269. Haněl, O vlivu práva německého v Cechách a na Moravě (Prag, 1874), S. 46 ff. Fr. M. Mayer, a. a. D., S. 3 f. Knull, Die Stadtgesetze von Eger aus den Jahren 1352—1460 (Jahresber. Gymn. Graz 1880/1), S. 3. Juritsch, Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrhundert, S. 160 ff. (Dasselbst zutreffende Widerlegung der von Grunzel, MVGDW. 30, 1892, S. 149, und Haněl, a. a. D., S. 49 f., vertretenen Meinung, daß an Eger 1342 Brüner Recht verliehen worden sei. Vgl. auch Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen, S. 96.) Celakovský, a. a. D., S. 294 f. Vacek, Soudnictví v Cechách, městské a vrchnostní, až do XV. století. Cas. pro děj. venk. 9 (1922), S. 146 f. Siegl, Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung, S. 26 („vom Nürnberger Recht beeinflusst“). Wanie, MVGDW. 51 (1913), S. 300 f., ist wiederum beirrt durch die Urkunden von 1341 und 1342 betreffend die Verleihung der Rechte der Städte Böhmens und Mährens an Eger und denkt das Egerer Stadtrecht als „aus den verschiedensten Einflüssen erwachsen“. Peterka, Rechtsgesch. d. böhm. Länder 1, S. 163, erwähnt das „fränkische Recht der Reichsstadt Eger“. Derselbe, Pr. Jur. Zeitschr. 11 (1931), Sp. 324 scheint sich der Ansicht derjenigen anzuschließen, die für eine selbständige Entwicklung des Egerer Stadtrechts, jedoch unter Einfluß Nürnbergs, eintreten.

⁵⁾ S. Anm. 3.

⁶⁾ S. Anm. 4.

die Grundlage auf der einen Seite, eine Egerer Rechtsgeschichte, bisher leider fehlt. Siegl⁷⁾, der verdienstvolle Erforscher der Egerer Geschichte, hat allerdings auch für die Rechtsgeschichte wichtige Vor- und Teilarbeiten geleistet und insbesondere durch die Herausgabe der Stadtrechte und Ratsverordnungen einen festen Ausgangspunkt geschaffen. Trotzdem gibt es noch der Schwierigkeiten genug, sodaß auch die folgende Darstellung nichts anderes sein kann und will als eine vorläufige, skizzenhafte Behandlung des Themas, die in der Hauptsache bereits Bekanntes zusammenfaßt und vielleicht späteren, auf breiterer Basis durchzuführenden Forschungen den Weg weisen mag⁸⁾.

Die Entstehungsgeschichte Egers weist eine gewisse Gleichartigkeit mit der Entwicklung der Reichsstadt Nürnberg auf⁹⁾. Die Nürnberger Burg, die Reichsgut war, stand anfangs unter dem Befehle des Burggrafen¹⁰⁾, sei es, daß ursprünglich nur die Burggrafenburg bestand¹¹⁾, sei es, daß die Burggrafen später das Kommando über die Reichsburg verloren und auf die Burggrafenburg samt der sogenannten custodia portae be-

⁷⁾ Vor allem durch seine Editionen: Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310—1390 (Prag, 1901). Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichtes vom Jahre 1391 bis 1668 (Prag, 1903). Das Salbuch der Egerer Klaristinnen vom Jahre 1476 im Egerer Stadtarchiv. MVGDW. 43 (1905), S. 207 ff., 293 ff., 450 ff.; 44 (1906), S. 77 ff. Die Egerer Zunftordnungen (Prag, 1909). Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (Mugsburg-Kassel, 1927). Das älteste Pfarrinventar der St. Niklas-Kirche in Eger. Jahrb. d. VGDW. 2 (1929), S. 65 ff. Anschließend sei hier noch genannt Grادل, Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengerichte (Bayreuth, 1882).

⁸⁾ Zu einer erschöpfenden Behandlung des Themas wären umfangreiche archivalische Forschungen erforderlich, die ich gegenwärtig nicht durchführen kann, einerseits wegen der allgemeinen Wirtschaftslage, andererseits wegen der Inanspruchnahme durch archivalische Forschungen in anderer Richtung. Immerhin scheint mir schon das gedruckt vorliegende Material einer systematischen rechtsgeschichtlichen Behandlung nach der gekennzeichneten Fragestellung hin würdig zu sein.

⁹⁾ Zum folgenden vgl. insbesondere Hegel, Chroniken der deutschen Städte 1, S. XIII ff., Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 4, S. 26 ff., Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberg, 1896). Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs (Leipzig, 1902). Kietzschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit (Leipzig, 1905). Dannenberg, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgesch., hgg. von Joh. Haller, S. 7 (Stuttgart, 1928). v. Strampf, Die Entstehung und mittelalterliche Entwicklung der Stadt Nürnberg in geographischer Betrachtung (Erlangen, 1929) bietet kaum etwas Sachdienliches.

¹⁰⁾ Es kann hier nur darauf verwiesen werden, daß Eckhardt, Präsekt und Burggraf, ZSavSt. 59 (1926) S. 1, S. 163 ff., die Burggrafenfrage neu aufgerollt hat. Vgl. Brunner—v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., S. 154, Anm. 1.

¹¹⁾ So Mummehoff, Nürnbergs Ursprung und Alter, S. 36 ff.

schränkt wurden¹²⁾. Aus der Domanialgerichtsbarkeit des Butiglers ist dagegen nach neuester Forschung doch wohl das kaiserliche Landgericht in Nürnberg (iudicium provinciale in Nurenberch) hervorgegangen, an dem Ritter und Nürnberger Patrizier zusammenwirkten. Während des Interregnums dürfte der Burggraf das Landgericht an sich gezogen haben. An die frühere Hochgerichtsbarkeit auch über die Stadt erinnerte noch später das Recht des Burggrafen auf zwei Drittel der Bußen aus dem Stadtgericht und der Umstand, daß ein Amtmann des Burggrafen neben dem Reichschultheißen dem Stadtgerichte vorsah^{12a)}. Denn schon das Stadtprivileg von 1219 zeigt als Richter in schweren Kriminalfällen in der Stadt einen (bereits 1200 erwähnten) vom König ernannten Reichschultheißen. Ende des 14. Jahrhunderts ist das Reichschultheißenamt städtisch geworden und 1427 erwarb die Stadt auch das Burggrafenamt. 1459 erhielten Bürgermeister und Rat den Blutbann, worauf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit auf den Stadtrichter mit den Schöffen übertragen wurde; doch waren die Schöffen bei der Urteilschöpfung an den vorherigen Beschluß des Rates gebunden.

Seitdem das Egerland nach 1146 von der Mark im Nordgau abgetrennt und zu Reichsland gemacht worden war, wurde die neue Burg in Eger ebenfalls zur kaiserlichen Pfalz. Entsprechend dem ministerialischen Butigler in Nürnberg finden wir auch in Eger einen beamteten kaiserlichen Landrichter (index provincialis), der dem Egerer Landgerichte vorsah¹³⁾. Nach der kurzen böhmischen Besetzung, während welcher im Egerlande Burggrafen böhmischen Typs auftraten, wurde wiederum ein Landrichter des Egerlandes bestellt. Von besonderer Bedeutung erscheint dabei der Umstand, daß nach Ausweis des (um 1300) geschriebenen Nürnberger Salbüchleins das Egerland zu der wohl kurz vorher entstandenen Nürnberger Reichsvogtei gerechnet wurde. Das Egerer Landgericht tritt uns (1279¹⁴⁾) unter dem Namen „iudicium septem virorum“ entgegen, da es neben dem Landrichter als Vorsitzenden aus Dreien vom Adel und drei Mitgliedern des Egerer Rates bestand. Das Landgericht blieb auch nach der Verpfändung des Egerlandes an Böhmen von 1322 bestehen, da König Johann die Beibehaltung der bisherigen

¹²⁾ So im Anschluß an Riedel, Essenwein, Hegel, Voße Rietischel, a. a. D., S. 111.

^{12a)} Die Bedenken Dannenbergs, a. a. D., S. 71 ff., scheinen mir nicht begründet, eine frühere Gerichtsbarkeit des Burggrafen über die Stadt freilich nicht bezeugt.

¹³⁾ Zum folgenden, Siegl, *WGDW*, 50 (1912), S. 546 ff. Vgl. auch schon Grادل, Geschichte des Egerlandes, S. 110 f., und Monumenta Egrana, Nr. 525 (nach Küster). Dannenberg, a. a. D., S. 89.

¹⁴⁾ Urkunde Rudolfs von Habsburg, wiederholt abgedruckt, zuletzt bei Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten, S. 16 ff.

Rechte und die Bestellung eines besonderen Hauptmannes oder Richters für das Egerland zugesichert hatte. Tatsächlich wurden in der Folge solche Amtsträger unter dem Namen iudex provincialis, capitaneus, Landvogt oder Pfleger eingesetzt.

Bestand somit im Ausgangspunkte der Entwicklung eine starke Ähnlichkeit mit den Nürnberger Verhältnissen, so lag doch darin ein bedeutender Unterschied, daß in Eger Pfleger und Landgericht die Hochgerichtsbarkeit über die Stadt viel länger behielten. Freilich nahmen, wie schon erwähnt, Mitglieder des Egerer Rates am Landgerichte teil. Aber erst unter dem Pfleger Mattes Schlic (etwa 1436 bis 1473 oder 1474) wurde nach Ausweis des Privilegs von 1465 der Blutbann dem Pfleger und dem Egerer Rate gemeinsam auf eine bestimmte Zeit verliehen und später diese Verleihung immer wieder erstreckt¹⁵⁾. Auch hatte der Pfleger nach dem Zeugnisse einer Urkunde von 1504 seinen Stellvertreter; dem Burgrichter, nicht ohne Wissen und Willen des Rates zu setzen; ja nach der genannten Urkunde stand die Ernennung des Burgrichters unter gewissen Umständen dem Rate allein zu¹⁶⁾. Es gab freilich schon lang vorher einen Stadtrichter von Eger; dieser, vergleichbar dem untern Stadtrichter in Nürnberg, hat aber die Blutgerichtsbarkeit nicht gehabt. Erst 1532 oder 1533 ging die Halsgerichtsbarkeit unbedingt auf den Egerer Rat über, aber nicht nur für die Stadt, sondern für das ganze Egerland¹⁶⁾.

Damit gelangen wir von bloß paralleler Entwicklung zu dem innere Verknüpfung zeigenden Gebiete der städtischen Autonomie. Als vornehmstes Organ der städtischen Selbstverwaltung zeigt sich in Nürnberg der (engere oder kleinere) Rat, der in seiner Zusammensetzung seinen Ursprung aus dem Zusammenschluß der ehemals rivalisierenden scabini und consules vertrat; denn seine Mitglieder, die 26 Bürgermeister zerfielen in 13 Konsuln und 13 Schöffen, außerdem — dem Alter nach — in 13 alte und 13 junge. Je zwei, ein älterer und ein jüngerer, fungierten auf vier Wochen als amtierende Bürgermeister, sogenannte Trager. Außerdem gab es eine größere Zahl (etwa 200) angesehenen Männer, die, als Urkundspersonen vereidigt, „Genannte“ hießen und den sogenannten größeren Rat bildeten¹⁷⁾. Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse auch in Eger.

¹⁵⁾ Wanie, *WGDW*, 51 (1913), S. 306 f.

¹⁶⁾ Siegl, *Achtbuch* II, S. 83, Anm. 2. Siegel, *WGDW*, 50 (1912), S. 556. Wanie, a. a. D., S. 310.

¹⁷⁾ Scheurlls Epistel, cap. 2 u. 3, lat. bei Wagenseil, *De Sacri Romani Imperii libera civitate Noribergensi commentatio* (Altdorf, 1697), S. 191 f., deutsch *Chroniken d. d. Städte* 10, S. 786 ff. Hegel, ebendort I, S. XXIV. Reicke, a. a. D., S. 96 f., 260 ff. Sander, a. a. D., S. 48 ff., 79 ff. Vgl. auch Zycha, *Prag* (Prag, 1912), S. 206, Anm. 4.

Das Privileg Rudolfs von Habsburg von 1279 erwähnt senatores (Schöffen) und cives nominati, die hier als Eideshelfer verwendet werden¹⁸⁾; es ist kaum zweifelhaft, daß wir in ihnen den Keim der später deutlich werdenden Gemein oder der Sechsz- unddreißiger zu erkennen haben. Consules werden in Eger 1282 erwähnt. Eine Abweichung bezüglich des Bürgermeisteramtes, indem in Eger seit 1430 jährlich vier, jedes Vierteljahr wechselnde Bürgermeister gewählt wurden¹⁹⁾. Die Unterscheidung von (innerm) Rat, Schöffen und Gemein, die Eger mit Nürnberg gemeinsam hat, können wir auch in einer Reihe anderer Städte unseres Rechtsgebietes als charakteristisches Merkmal der Rechtsverbundenheit feststellen. Zwar finden wir in anderen Städten, auch solchen andern Rechtes, ebenfalls Ratmannen, Schöffen und einen verschieden benannten äußern Rat²⁰⁾; aber die bei Eger erkennbaren besonderen Eigentümlichkeiten, vor allem die gewisse Verschmelzung von Ratmannen und Schöffen zu einem engerm Rate, die auch hier vorhandene Bindung der Schöffen an den Beschluß des innern Rats und die Entstehung des äußern Rates aus „Genannten“, weisen deutlich genug auf Nürnberger Rechtseinfluß hin.

Im Jahre 1348 brach in Nürnberg ein (auch durch politische Gegenstände stark beeinflusster) Aufstand der Handwerker gegen die Geschlechter aus²¹⁾. Die Handwerker bemächtigten sich mit einigen zu ihnen haltenden Ehrbaren des Rates, wurden aber

¹⁸⁾ Ueber die Einrichtung der Genannten im allgem. vgl. Wahle, Die Wiener „Genannten“ als Urkundspersonen. MZG. 34 (1913), S. 636 ff. Er verweist (S. 644) insbesondere darauf, daß die Genannten als öffentliche Urkundspersonen wie in Nürnberg auch in den „Nürnbergischen Tochterstädten“ Prag-Altstadt und Eger vorkommen. Vgl. auch Werunsky, Dester. Reichsgeschichte, S. 72 f. Ueber die cives nominati in Eger vgl. insbes. Gradl, Monumenta Egrana, Anm. zu Nr. 329. Wanie, a. a. D., S. 303. Peterka, Pr. Jur. Zeitschr. 11 (1931), Sp. 318. Siegl überlegt auch „berufene Bürger“.

¹⁹⁾ Drivok, a. a. D., S. 266. Pröckl, a. a. D. 1, S. 387 f. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten, S. 23. Derselbe, Ratsherren, Gerichtsherren und Gemeinherren (oben Anm. 1). Derselbe, Alt-Eger, S. 13 f. Derselbe, Die Bürgermeister der Stadt Eger von 1282 bis 1926. Unser Egerland 31 (1927), S. 21 ff.

²⁰⁾ In anderen Städten der böhmischen Länder ist eher eine Spaltung des ursprünglich einheitlichen Kollegs in Ratmannen und Schöffen zu bemerken. Vgl. Zycha, Ursprung der Städte (Prag, 1914), S. 185 ff. Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder 1, S. 72. Bezüglich der Neuesten vgl. z. B. Saazer UB. 154 (1386), 172 (1387); Brüxer Stadtb. 194 (1425). Betreffend die seniores der Altstadt Prag genüge hier der Verweis auf Čelakovský, a. a. D., S. 601 f. und Vacek, a. a. D., S. 143.

²¹⁾ Chroniken d. d. Städte 3, S. 317 ff. Vochnér, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit K. Karls IV. (Berlin, 1873), S. 1 ff. Reide, a. a. D., S. 207 ff. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. 2 (1882), S. 116 ff., 203 ff. Sander, a. a. D., S. 60 f.

schon im Herbst des nächsten Jahres wieder vertrieben, worauf ein neuer Rat wiederum aus den Geschlechtern gewählt ward. Während des Aufstandes wurden die Nürnberger Juden von dem aufrührerischen Rate kräftig geschätzt; der „Judenbrand“ zu Nürnberg erfolgte aber erst nach der Wiedereinsetzung der Geschlechter am 5. Dezember 1349. Diese Nürnberger Ereignisse scheinen in Eger heftigen Widerhall gefunden zu haben. Am 25. März 1350 kam es hier zu dem furchtbaren Judenmord²²⁾ und vielleicht im Zusammenhange damit zu einer Bewegung der Handwerker gegen den Rat, wiewohl darüber in den Quellen keine ausdrückliche Nachricht enthalten ist. Aber auffallend ist, daß in zwei Urkunden dieser Zeit (vom 13. Mai und vom 26. August 1350) Bürgermeister, Rat, Schöffen und Handwerksmeister²³⁾ als Repräsentanten der Gemeinde auftreten. Auch hier scheint aber der starke Einfluß des Handwerkerstandes auf das Stadtr Regiment nicht lange gedauert zu haben. Denn wie in Nürnberg schon im Jahre 1349²⁴⁾, so erfolgte in Eger 1351 und neuerlich 1355²⁵⁾ ein Verbot der Zünfte, das man freilich nicht wörtlich zu nehmen hat; die Zünfte dauern fort, allerdings unter strenger Aufsicht des Rates. Zweifellos weist es auch auf das Vorhandensein von unruhestiftenden Elementen hin, wenn Karl dem Rate von Eger in den genannten beiden Jahren gestattet, alle die ihm und dem Rate nicht als Einwohner nutz und füglig, bezw. die Richter und Rat nicht gehorsam sind, zu verüßen und zu vertreiben²⁶⁾.

In der Folge kam es aber doch in beiden Städten zu einer Berücksichtigung des Handwerkerstandes im Rate. In Nürnberg sind in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ungewiß wann, acht Handwerker und wohl als Gegengewicht sechs bis sieben, später acht sogenannte „alte Genannte“ aus den Patriziern in den engerm Rat aufgenommen worden, der somit erst auf 40 oder 41, dann auf 42 Personen anwuchs²⁷⁾. In Eger finden wir zur selben Zeit (nach den seit 1384 erhaltenen Wahlbüchlein) 19 Senatoren und 13 Schöffen neben der Gemein²⁸⁾. Die Zahl von 19 Senatoren ist auffällig und die Annahme naheliegend, daß sie durch Aufnahme von sechs weitem Senatoren zu ursprüng-

²²⁾ Gradl, Chroniken der Stadt Eger, S. 19 f. Derselbe, Geschichte des Egerlandes, S. 201 f.

²³⁾ CJM. 2, S. 391 f. Siegl, Zunftordnungen, S. 3 f. Vgl. auch schon Gradl, Geschichte des Egerlandes, S. 203, Anm. 10.

²⁴⁾ Chroniken der d. Städte 3, S. 330.

²⁵⁾ CJM. 2, Nr. 308, 348.

²⁶⁾ CJM. 2, Nr. 309, 351, letztere allerdings gleichlautend mit der Urkunde CJM. 2, Nr. 266 (1348). Ähnlich die Urkunde für Nürnberg v. 2. Oktober 1349, Chron. d. d. St. 3, S. 332.

²⁷⁾ S. Anm. 17.

²⁸⁾ S. Anm. 19.

lichen dreizehn entstanden ist. Dann hätte der engere Rat zu Eger sowie der zu Nürnberg früher aus 13 Ratmannen und 13 Schöffen bestanden. Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß auch in der Altstadt Prag, die ja bekanntlich von ihrer „Gründung“ an Nürnberger Recht gebraucht haben soll²⁹⁾, eine derartige Aufnahme erfolgt ist. Vier wurden nämlich am 31. Januar 1350 statt der bisherigen 12 Ratmannen deren 18 gesetzt, von denen seit 1353 sechs Schöffen waren. Die Zahl achtzehn wurde auch in der Folge beibehalten, wiewohl die Scheidung zwischen Ratmannen und Schöffen nur wenige Jahre bestand. Eine Stärkung des Handwerkerelements war zwar 1350 geschehen, aber 1352 wieder beseitigt worden³⁰⁾. Darüber, wie es sich in dieser Beziehung in Eger verhielt, sehen wir nicht ganz klar; sicher ist bloß, daß 1386 den Handwerkern eine stärkere Vertretung in der Gemein eingeräumt war³¹⁾.

Eine weitere, kaum anders als durch Rechtsübernahme erklärliche Parallele zwischen Nürnberg und Eger betrifft die Art der Ratsverneuerung³²⁾. Diese geschah in den beiden Städten etwa um dieselbe Zeit, in Nürnberg im 14. Jahrhundert zu Walpurgis (25. Februar), später am dritten Osterfeiertage, in Eger dagegen in der Woche nach Invocavit. Die Wahl erfolgte in späterer Zeit nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern durch sogenannte Wahl- oder Kurherren. In Nürnberg gab es deren fünf, in Eger und den nach Egerer Recht lebenden Städten vier. Von den fünf zu Nürnberg wählte der kleinere Rat drei aus den alten Genannten und die Genannten zwei, nämlich einen Ratmann und einen Schöffen, aus den 13 alten Bürgermeistern. Die Wahlherren wählten die 26 Bürgermeister und die acht Genannten aus den Handwerkern, während die alten Genannten von dem kleinern Rate selbst ernannt wurden; der größere Rat wurde ebenfalls von dem kleinern gewählt. In ganz ähnlicher Weise ging die Ratswahl in Eger vor sich. Von den vier Kurherren wählte der innere Rat zwei, je einen aus dem Gericht (den Schöffen) und der Gemein, das Gericht und die Gemein wählten zwei, darunter einen Bürgermeister, aus dem innern Rate, sodas die Mehrheit den Ratsgeschlechtern angehörte. Die

²⁹⁾ Zycha, Prag, S. 215 ff. Derselbe, Ursprung der Städte, S. 204. Vacek, a. a. D., S. 144 ff. Vojtíšek, O vývoji samosprávy Pražských měst (Samospr. knih. m. Prahy 1), S. 12.

³⁰⁾ Čelakovský, a. a. D., S. 607 f., mit ausdrücklichem Hinweis auf die Nürnberger Verhältnisse.

³¹⁾ Siegl, Kunstordnungen, S. 6. Daß die Gemein erst 1386 geschaffen wurde, wie Drivoš, a. a. D., S. 173, vermutet, ist dadurch widerlegt, daß bereits im Wahlbüchlein von 1384 die Mitglieder der Gemein genannt sind. Die Mission Sinzig Pflugs vom Jahre 1386 (vgl. Grادل, Gesch. des Egerlandes, S. 263) ist noch nicht aufgeklärt.

³²⁾ S. die Ann. 17 und 19. Scheuerls Epistel, Kap. 4 bis 6.

vier Kurherren hatten aber in Eger nicht bloß den engern Rat (innern Rat und Gericht), sondern auch den äußern Rat (die Gemein) zu wählen. Diese Art der Wahl durch vier Kurherren ist mit gewissen Abweichungen auch für Schlackenwerth³³⁾, Königsb³⁴⁾ und Karlsbad³⁵⁾ am Ende des 15. Jahrhunderts, für Elbogen³⁶⁾ schon für 1431 bezeugt. Bezeichnenderweise ist die letzterwähnte Nachricht ein Schiedspruch über den Streit zwischen Rat und Gemein in Elbogen unter dem Zeugnis der Räte von Nürnberg und Eger. In Falkenau³⁷⁾ wurde der Rat vom Bevollmächtigten des Grundherrn gesetzt, wie die Schlicke dies auch in Elbogen und Karlsbad durchsetzen wollten; in Richtenstadt³⁸⁾ hatte der stadtherrliche Amtmann Einfluß auf die Bestimmung der Kurherren. Obzwar die Institution der Kurherren auch in Städten andern Rechtes vorkommt³⁹⁾, scheint sie dort in ihren Einzelheiten beträchtliche Unterschiede von der geschilderten Nürnberger Ordnung aufgewiesen zu haben.

In Nürnberg wählte man aus den 13 alten Bürgermeistern die (sieben) ältern Herren und aus diesen die drei Obersten Hauptleute, von denen zwei als Losunger fungierten; ihnen wurde als dritter Losunger mit (später) untergeordneten Befugnissen, ursprünglich zur Kontrolle der patrizischen Gemeinewirtschaft, ein Handwerker beigegeben⁴⁰⁾. Dagegen gab es im alten Eger vier Losunger, je einen aus Gericht und Gemein vom innern Rate und zwei, darunter einen Bürgermeister, aus dem innern Rate vom Gerichte gewählt⁴¹⁾; als der Rat im Jahre 1570 zwei Personen aus dem Gerichte zu Losungern wählte, gab es einen kleinen Aufruhr und die Wahl mußte geändert werden⁴²⁾. In beiden Städten erhielten die Losunger und der Losungschreiber (in Eger der Stadtschreiber, wie früher auch in

³³⁾ Schlesinger, Chronik der Stadt Elbogen, S. 57.

³⁴⁾ Ebenda, S. 59.

³⁵⁾ Ludwig, Die Alt-Karlsbader Rats- und Aemterverneuerung. MZGD. 51 (1913), S. 15 ff.

³⁶⁾ Schlesinger, a. a. D., S. 63 f.

³⁷⁾ Rietisch, Stadtbuch von Falkenau, S. 39.

³⁸⁾ Schlesinger, a. a. D., S. 57.

³⁹⁾ In der Altstadt und Neustadt Prag und auf der Kleinfeste: CJM. 1, Nr. 211, 212 (1514); 215 (1515). In Komotau: Krahl, Geschichte der fgl. Stadt Komotau, S. 103. In Klattau: Vančura, Dějiny někdejšího král. města Klatov 1, 2, S. 653 ff.

⁴⁰⁾ Chroniken der deutschen Städte 1, S. XXVII. Scheuerls Epistel, Kap. 11, an den in Ann. 17 angeführten Orten. Reicke, a. a. D., S. 261 f. Sander, a. a. D., S. 93 ff., insbes. 98 ff.

⁴¹⁾ Drivoš, a. a. D., S. 268. Prökl, a. a. D. 1, S. 388. Mayer, a. a. D., S. 30 f. Grادل, Chroniken der Stadt Eger, S. 114, 171 (hier wird als Ausnahme erwähnt, daß der Bürgermeister nicht bei der Rechnung der Losunger war, weil er in Verstrickung in seinem Hause bleiben mußte), 184.

⁴²⁾ Grادل, Chroniken der Stadt Eger, S. 105 f.

Nürnberg) eine Entlohnung für ihre Mühewaltung aus öffentlichen Mitteln.

Ergiebiger ist eine Vergleichung der Stadtstatuten. Hinsichtlich der Bestrafung jener Rats Herren, die zu spät oder gar nicht in die Ratssitzung kommen⁴³⁾, ist freilich nur ein Parallelismus der Bestimmungen feststellbar. Verspätet ist, wer kommt, nachdem die Ratsglocke ausgeläutet hat. In Nürnberg gibt es eine Abstufung der Strafe vom völligen Versäumen über zwei Arten des Zuspätkommens, nämlich nach dem Schweigen der Ratsglocke und nach der dritten Frage. Eine erheblich größere Ähnlichkeit weisen die Vorschriften über Erwerb und Aufgabe des Bürgerrechtes auf⁴⁴⁾. Die Aufgabe des Bürgerrechtes soll ausdrücklich geschehen. Fährt ein Nürnberger mit Weib und Kind ohne Urlaub und Aufgabe des Bürgerrechtes aus der Stadt, so verliert er nach 14 Tagen sein Bürgerrecht, gewinnt es aber durch Rückkehr innerhalb eines Vierteljahres ipso iure wieder. Ein Egerer, der mutwillig wegzog, wurde nach dem Stadtrecht von 1460 sogar als meineidig betrachtet, weil jeder Bürger eidlich verpflichtet war, das Bürgerrecht vor dem Räte aufzugeben. Kein Bürger von Nürnberg oder Eger darf in einer andern Stadt Bürger sein oder eine andere Herrschaft oder „versprechnuß“ haben. Wer in Nürnberg als Bürger aufgenommen wird, muß sich mit fünf Pfund verbürgen; zieht er vor drei Jahren fort, muß er fünf Pfund bezahlen und die nächste Losung sicherstellen. Ein Egerer Neubürger, der vor Ablauf von fünf Jahren wegzieht, zahlt sogar 200 Pfund Egerer Heller. Weder in Nürnberg noch in Eger wurden Leute geduldet, die ohne Bewilligung des Rats und ohne Bürgerrecht erworben zu haben, mit eigenem Rauch in der Stadt saßen; die Einzelheiten sind verschieden: In Nürnberg verfällt eine Strafe für jeden in der Stadt verweilenden Tag und erst bei Zahlungsunfähigkeit kommt es zur Ausweisung; in Eger wird nach einer Aufenthaltsfrist von dreimal 14 Tagen und drei Tagen (später nur von 14 Tagen) zur Ausweisung des Betreffenden auf die Dauer von zwei Jahren (später ohne diese Befristung) geschritten⁴⁵⁾. Der offensichtliche Grund dieser Bestimmung war, daß sich solche Leute der Losung leicht entziehen konnten. Deshalb dehnte auch wohl das Egerer Stadtrecht von 1460 diese Bestimmung auf Leute aus, die (ohne

⁴³⁾ Baader, Nürnberger Polizeiordnungen (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 43, Stuttgart, 1861), S. 7 f. Siegl, Alt-Eger, S. 18 f.

⁴⁴⁾ Baader, a. a. D., S. 13 f., 24 ff. Mayer, a. a. D., S. 33 f. Siegl, a. a. D., S. 26 ff., 46, 63 f., 81 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. die Urkunde Karls für Eger CJM. 2, Nr. 266 (1348): „wer in vnserer stat ze Eger siczt vnd nicht burger da ist noch burgerrecht hat noch dheinerley puerd vnd leiden mit der stat trait, der sol in vierzehen tagen vnz der stat varn vnd fuerbaz nicht mer darinne wonen.“

eigenen Rauch) bei einem andern Bürger wohnen, verlangte auch nicht Erlangung des Bürgerrechtes, sondern begnügte sich mit Tragung der bürgerlichen Lasten.

Wer sich in der Stadt nur vorübergehend (etwa zu Handelszwecken) aufhält, ist Gast. Natürlich hat Nürnberg viel genauere Vorschriften über den Handel der Gäste als Eger⁴⁶⁾. Ueberdies ist ein Vergleich durch den Umstand ersichert, daß das Gästerecht in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten ziemlich gleichartig geregelt war; das gilt insbesondere bezüglich der Vorschrift, die den Gästen den Detailverkauf verbot. Dagegen mögen in Eger wegen des weitaus geringeren Handelsverkehrs die ausführlichen Bestimmungen überflüssig gewesen sein, die in Nürnberg die Rechtsverhältnisse der Gäste und ihrer bürgerlichen Geschäftsfreunde regelten und Umgehungen der gästerechtlichen Vorschriften verhindern sollten. In beiden Städten finden wir das Amt der geschwornen Unterkäufer⁴⁷⁾, in beiden das Verbot gewisser (in Nürnberg sogenannter fährlicher) Käufe⁴⁸⁾, in beiden endlich den Kampf gegen den Vorkauf⁴⁹⁾ im Sinne eines Kaufes außerhalb des Marktes. Zu den marktpolizeilichen und handelspolizeilichen Bestimmungen, jedoch mit sittenpolizeilichem Einschlag, gehört auch das Verbot des sogenannten Freimarktes, der zu Unrecht mit dem Vorkauf zusammengebracht wurde und hier wahrscheinlich die Veranstaltung eines öffentlichen Warenaustausches mit gegenseitiger Aufrechnung und Auszahlung des Wertunterschiedes bedeutet⁵⁰⁾.

Zu Zwecken der Sicherheits- und Ordnungspolizei war Nürnberg in Viertel eingeteilt, vier auf der Sebalder Seite, eines, dann zwei und schließlich auch vier auf der Lorenzer Seite; jedes Viertel stand unter einem ältern und einem jüngern Viertelmeister, denen wiederum mehrere Gassenhauptleute unterstanden. Eger samt Vorstädten zerfiel in vier Viertel unter Viertelherren, die ebenso wie in Nürnberg auch dafür zu sorgen hatten, daß jedermann seine Wehr besitze⁵¹⁾. Ähnlichen Einrichtungen begegnen wir freilich auch in andern Städten. Eine so auffallende Ähnlichkeit, daß an Uebernahme zu denken ist, weisen

⁴⁶⁾ Baader, a. a. D., S. 122 ff., 127 ff. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten, S. 18, Nr. 25, 26. Derselbe, Alt-Eger, S. 39 ff., 62.

⁴⁷⁾ Baader, a. a. D., S. 124, 131, 134. Siegl, Alt-Eger, S. 49 f.

⁴⁸⁾ Baader, a. a. D., S. 124 f., 134 ff. Siegl, Alt-Eger, S. 48 f. Vgl. auch Gmler, Reg. Boh. 3, Nr. 2007 (1333), für die Altstadt Prag.

⁴⁹⁾ Baader, a. a. D., S. 213 ff. Siegl, Alt-Eger, S. 87 ff., 149 f.

⁵⁰⁾ Baader, a. a. D., S. 136. Siegl, Alt-Eger, S. 86. Dazu Weizsäcker, MGDW. 65 (1927), S. 115 f.

⁵¹⁾ Baader, a. a. D., S. 12. Reicke, a. a. D., S. 334. Sander, a. a. D., S. 165 f. Siegl, Alt-Eger, S. 138 ff. Vgl. auch Siegl, Die älteste örtliche Eintheilung der Stadt Eger. Egerer Jahrbuch 32, S. 98 ff.

die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen gegen das Tragen verbotener Waffen auf⁵²⁾. Das heimliche Tragen verbotener Wehre ist unter höhere Strafe gestellt. Kann sich ein Uebertreter dieses Verbotes nicht mit Geld lösen, so soll ihm nach Nürnberger Recht die Hand abgeschlagen werden. Wenn das Egerer Statut bestimmt, daß die Waffe einem solchen Uebertreter durch die Hand geschlagen werden solle, so ist dies eine Milderung, die wir auch im Prager Statut von etwa 1335⁵³⁾ finden. Deutlich ist die Verwandtschaft der Nürnberger und Egerer Bestimmung dadurch bewiesen, daß beide Städte mit der gleichen Strafe wie das heimliche Tragen der Waffe auch den Fall bedrohen, daß jemand mit verbotener Wehre zu einem „Kriege“ läuft. Im 15. Jahrhundert wird es sowohl in Nürnberg, wie in Eger verboten, Waffen in die Weithäuser (Wirtshäuser) mitzubringen, weder bei Tage noch bei Nacht. Nach der Feuerglocke, die in Nürnberg je nach der Jahreszeit ein bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang ertönte⁵⁴⁾, und nach der Bierglocke, die man in Eger um 7, 8, 9 oder 10 Uhr läutete⁵⁵⁾, darf niemand ohne Licht auf der Straße gehen; insbesondere ist dann „geschrey“ auf den Straßen verboten. Den Stadtknechten bekannte Bürger (Nürnberg) bezw. gefessene Bürger (Eger), die bei solchem Tun betreten werden, müssen ein „gelübde“ abgeben, sich am nächsten Morgen den „fünf Herren“ (Nürnberg) bezw. dem Räte (Eger) zu stellen. Andere Personen müssen in Nürnberg Bürgerschaft stellen, wenn sie nicht in das „Loch“ geführt werden wollen, während man in Eger Dienst- und Handwerksknechte, später ledige Gesellen, die nicht behaust, noch behoft sind, kurzweg in die „Keller“ einlegte. Nach der Glocke darf auch kein Wirt mehr Getränke geben oder Gäste bei sich sitzen lassen, ausgenommen fremde Gäste, die im Wirtshaus wohnen. Auch das Schlittenfahren war in Eger nach der Bierglocke gänzlich verboten, während sich die Nürnberger, wenn sie nur ein brennendes Licht (Wachskerze oder Fackel) aufgesteckt hatten, daran bis zwei Stunden vor Mitternacht vergnügen durften⁵⁶⁾.

Interessante Ergebnisse liefert auch ein Vergleich der Spielverbote. In Nürnberg war das Spielen nach der Feuerglocke und überhaupt jedes Spiel um mehr als sechzig Heller Wert verboten; später verbot man alle Spiele, „domit man den pfenning

⁵²⁾ Baader, a. a. D., S. 38 f., 51 ff. Dazu Vochner, a. a. D., S. 35. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht (Berlin, 1896), S. 149. Siegl, Alt-Eger, S. 47, 61, 180 ff.

⁵³⁾ Gmüser, Reg. Boh. 4, Nr. 247.

⁵⁴⁾ Baader, a. a. D., S. 39 f., 55, 63, 94, 254. Reicke, a. a. D., S. 563, 568.

⁵⁵⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 79, 167 ff.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu Reicke, a. a. D., S. 569.

gewinnen oder verlieren mag“, mit Ausnahme bestimmt aufgezählter Spiele⁵⁷⁾. In Eger trifft die älteste überlieferte Bestimmung nur das Würfelspiel; das Stadtrecht von 1400 verbietet das Spielen um Geld bei allen Spielen, „damit man gelt verlieren moecht“, mit Ausnahme des Kugelspiels; das Stadtrecht von 1460 verbietet jedes Spiel um Geld; spätere Statuten sind bald milder, bald strenger⁵⁸⁾. In beiden Städten ist auch der Wirt strafbar, bei dem gespielt wird, in beiden Städten sind Spielschulden unflagbar.

Aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen war es auch in beiden Städten verboten, in der Stadt mit Büchsen zu schießen; man sollte dazu in Eger ins Feld vor den Toren, in Nürnberg vor die äußeren Stadttore gehen⁵⁹⁾.

Bei den Bestimmungen gegen das „Schwören“ (Fluchen) ist die darauf gesetzte Strafe von Interesse: In Nürnberg wird der Uebertreter in den Pranger gestellt oder mit Ruten zur Stadt hinausgeschlagen, in Eger an den Pranger gestellt und mit Ruten ausgehauen⁶⁰⁾.

Bei Zermürfnissen unter den Bürgern, die in offenen Kampf ausarteten, erwies sich in beiden Städten die Rechtseinrichtung des Friedegebietens als nützlich. In Nürnberg hatten zwei Geschworne vom Rat, von den Schöffen oder von den Genannten Gewalt, den Parteien Frieden zu gebieten, bei sonstiger Strafe von fünf bis hundert Pfund⁶¹⁾. Aus Eger sind eine Reihe von Vorschriften über das Friedegebiet erhalten. Nach der ausführlichsten von 1400 können ein Bürgermeister, ein Ratsherr, zwei Schöffen oder zwei Sechsenddreißiger Frieden gebieten. Die Strafe bei Mißachtung des Friedensgebotes steigt auch hier von fünf Pfund bei Ungehorsam gegenüber wiederholten Geboten bis auf hundert Pfund, ja selbst bis zur Todesstrafe. Nach dem Egerer Stadtrecht von 1460 kann selbst der Stadtknecht oder -bote Frieden gebieten; die Strafe ist dem Beschluß des Rates vorbehalten⁶²⁾.

Bei den häufigen Fehden mit auswärtigen Feinden und Landplackern kam es häufig vor, daß Bürger der Stadt in Gefangenschaft gerieten und ausgelöst werden mußten. Um übermäßig hohe Lösegelder zu vermeiden, geboten Richter, Rat, Schöffen und Genannte zu Nürnberg, daß sich ein gefangener Bürger

⁵⁷⁾ Baader, a. a. D., S. 63, 87 f.

⁵⁸⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 47 f., 60 f., 85 f., 174 f.

⁵⁹⁾ Baader, a. a. D., S. 54 f. Siegl, Alt-Eger, S. 182.

⁶⁰⁾ Baader, a. a. D., S. 114. Siegl, Alt-Eger, S. 177 f.

⁶¹⁾ Baader, a. a. D., S. 33 ff. Dazu Knapp, a. a. D., S. 144 f. Derselbe, Das alte Nürnberger Kriminalverfahren. 3. gef. Strafrechtsw. 12 (1892), S. 213 ff.

⁶²⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 61, 169 f. Gradl, Chroniken der Stadt Eger, S. 99.

nicht höher lösen solle als um 13 Heller und daß ihn auch niemand anderer höher lösen dürfe⁶³). Leider ist nicht ersichtlich, aus welcher Zeit diese (jedenfalls dem 14. Jahrhundert angehörige) Bestimmung herrührt. Schon vom 9. Januar 1317⁶⁴) haben wir eine merkwürdige Urkunde, in der Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Eger mit Zustimmung der Egerer Orden und des Landvolkes verfügen, daß kein gefangener Bürger oder Landmann sich selbst höher lösen oder von einem andern gelöst werden dürfe als um 13 Heller. Während nach der Nürnberger Bestimmung nur eine Geldstrafe von soviel, als das Lösegeld den Betrag von 13 Hellern übersteigt, verwirkt wird, soll nach der unsäglich harten Egerer Vorschrift Leib und Gut des Uebertreters dem Richter (nämlich dem Landrichter) zu Eger verfallen. Ebenso merkwürdig ist, daß sich am 27. Juli 1319⁶⁵), also zweieinhalb Jahre später, die Bürger der Prager Altstadt von König Johann bestätigen lassen, es dürfe ein gefangener Bürger nur um 13 kleine Pfennige gelöst werden. Von wo diese merkwürdige Bestimmung ihren Ausgang genommen hat, muß vorläufig noch dahingestellt bleiben.

Merkwürdige Beziehungen Egers zu Nürnberg, die an dieser Stelle noch erwähnt seien, ergaben sich daraus, daß Karl IV. der Stadt Nürnberg, die ihm damals feindlich gesinnt war, die Hallermünze, d. i. das Recht der Hellerprägung, entzog und am 8. Januar 1349 an Eger übertrug, „mit allem dem rechte, eren und wirben, als si zu Nürnberg formals gewesen“. Tatsächlich prägte Eger nach diesem Privileg Egerer Haller, von denen 1352 16 gleich einem böhmischen Groschen waren⁶⁶). Wie in Nürnberg⁶⁷) rechnete man demnach auch in Eger nach Pfunden, kurzen Schillingen⁶⁸) (zu 12 Hallern) und einzelnen Hallern, ausnahmsweise auch nach Regensburger Pfennigen oder böhmischen Groschen. Der Unterschied gegen Böhmen, wo in aller Regel nach Mark Groschen gezählt wurde, ist in die Augen springend.

Auch auf dem Gebiete des Privatrechts ist eine Verwandtschaft zwischen Nürnberg und Eger festzustellen, wiewohl der Vergleich in Folge der geringfügigen Quellen für das in Eger ge-

⁶³) Baader, a. a. D., S. 23 f. Vgl. auch das Nürnberger Statut, wonach der Mann seine Ehegattin, die hinter seinem Rücken prozessiert hatte und verurteilt worden war, mit 13 Hallern lösen konnte. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 2, S. 162, Anm. 12.

⁶⁴) Gradl, Monumenta Egrana Nr. 645, 646, 647, 648. Dazu Gradl, Geschichte des Egerlandes, S. 149.

⁶⁵) CJM. 1, Nr. 12. Dazu Susta, Dvě knihy českých dějin 2 (1919), S. 300 f.

⁶⁶) Siegl, Geschichte der Egerer Münze. Festschrift 1902 des BGDW., S. 126 ff.

⁶⁷) Vgl. Chroniken der d. Städte 1, S. 224 ff. P. Sander, a. a. D., S. 25 f., 742 ff.

⁶⁸) Kurze Schillinge ausdrücklich erwähnt im Stadtrecht 1352: Siegl, Alt-Eger, S. 44.

bräuchliche Privatrecht nicht einfach zu führen ist. So ist in den Nürnberger Polizeiordnungen ein Statut über den „geschwornen Gelter“ enthalten⁶⁹): Wer geschwornen Gelter wird, soll des Bürgerrechtes nicht genießen und kein Bürgerrecht haben, bis er vergilt; er darf nicht Genannter werden und muß bloß gehen mit einem Fuß und mit dem Haupt; tut er anders ohne des Gläubigers Erlaubnis, so soll er einen Tag im Stock sitzen. Baader und Ahull haben den Sinn dieser Bestimmung nicht verstanden.

Die Erklärung gibt eine Rechtsweisung Nürnbergs an Eger⁷⁰). Die Egerer hatten an Nürnberg die Anfrage gerichtet, wie man nach ihrem Stadtrecht einen geschwornen Gelter behandle. Es ergibt sich, daß es sich um einen Schuldner handelt, der kein gefessener Mann ist und kein Gut hat, um seinen Gläubiger zu befriedigen. Einen solchen Schuldner kann der Gläubiger gegen Leistung der Kost auf 14 Tage beim Fronboten gefangen setzen; dann kann er einen geschwornen Gelter aus ihm machen, der schwören muß, sein künftiges Einkommen über einen Schilling und über seine Tragkleider dem Gläubiger bis zur vollkommenen Bezahlung abzuführen. Daß diese Bestimmungen wenigstens in der Hauptsache auch in Eger galten, ergibt sich aus dem Stadtrecht von 1460⁷¹): „Auch sol man nymant anfallen schult halben, der nit fluchtig ist, sunder in mit recht elagen vnd gen im handeln wie recht ist; so einer daz erfordert, mag er wol pfenden ader, ab er der pfantung nit bekommen mag, so mag er nach im greiffen vnd in in gefendnuß setzen, hat er dann nit zu gelden, so mach in zu einen gesworen gultler.“

Als Verstärkungsmittel der Verträge wurde bekanntlich bis in die Neuzeit hinein das Einlager (Leistung) gebraucht⁷²). Wir treffen es in Nürnberg und Eger in einer von der sonstigen stark abweichenden Form. 1350 verkauft die Stadt Nürnberg einem Nürnberger eine Leibrente für seine zwei Töchter⁷³). Neben der Vertragsstrafe einer Verdoppelung der einzelnen Rentenzahlung im Fall des Verzuges waren acht Ratsherren gehalten, mit ihrem eigenen Leibe außerhalb ihrer Häuser in eines ehrlichen offenen Gastgeben Haus jeder zweimal täglich zu leisten, an Fasttagen täglich bloß einmal. Diese Bestimmungen sind in einem Briefe der Stadt Eger von 1352 über den Ver-

⁶⁹) Baader, a. a. D., S. 10, auch S. 9, wonach niemand Genannter werden darf, der geschwornen Gelter war, und ein Genannter, der geschwornen Gelter wird, sein Amt verliert.

⁷⁰) Kürschner, BGDW. 6 (1868), S. 198 f.

⁷¹) Siegl, Alt-Eger, S. 83.

⁷²) Es genüge hier die Verweisung auf Risch, Ueber das Einlager im älteren böhmischen Schuldrecht. BGDW. 50 (1912), S. 184 ff. Čáda, Lezení podle českého práva zemského (Práce ze sem. č. práva na Karlově univ. v Praze, Nr. 6).

⁷³) Vochnér, a. a. D., S. 123 f. Reicke, a. a. D., S. 116.

kauf einer Leibrente an den Nürnberger Arzt Meingoz genau so enthalten⁷⁴⁾, mit der einzigen Ausnahme, daß die Zahl der zur Leistung verpflichteten Ratsherren nur vier betrug. Wir erkennen daraus, daß das Einlager nach diesen Briefen nur in der Verpflichtung bestand, eine gewisse Zahl von Mahlzeiten in dem zum Einlager bestimmten Hause einzunehmen. Das ergibt sich auch aus einem Nürnberger Statut⁷⁵⁾, das — offenbar nach 1350 erlassen — gewisse Ausartungen des Einlagers beseitigen sollte. Danach soll der Einlager leistende Bürger nicht mehr zu leisten schuldig sein als des Tages einmal, des Morgens oder des Nachts, jedoch nicht an einem Sonn- oder Feiertage, in der Marten-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtswoche. Reisen in eigenen oder Stadtgeschäften sollten durch Leistungen nicht behindert werden. Leistung im Hause des Gläubigers ist verboten usw. Durch diese Vorschriften dürfte dem Einlager seine PreSSIONS-wirkung so ziemlich genommen worden sein. Daher ist es wohl nur eine folgerichtige Weiterführung der damit eingeschlagenen Rechtspolitik, wenn ein Egerer Statut (nicht vor 1350 und vor dem 1. September 1362)⁷⁶⁾ Einlagerversprechen und Einlagerleistung gänzlich verbot, ja sogar unter Strafe stellte.

Schon aus dem vorausgehenden ist zu ersehen, daß sowohl Nürnberg wie Eger zur Deckung der städtischen Finanzbedürfnisse Leibrenten veräußerten⁷⁷⁾. Der Verkauf geschah auf einen oder mehrere Leiber. Die innige wirtschaftliche Verknüpfung zeigt sich darin, daß in Eger neben Regensburger Bürgern insbesondere Nürnberger als Leibrentenkäufer auftreten, die rechtliche Bewandtschaft in der zu Nürnberg und Eger üblichen Bezeichnung „Leibgeding“ und in der fast wörtlich übereinstimmenden Fassung der beiden obangeführten Leibrentenbriefe.

Dienstbotenordnungen haben wir aus Nürnberg und Eger für das 16. Jahrhundert erhalten⁷⁸⁾. Abgesehen von dem Umstande, daß der in Nürnberg gebräuchliche Ausdruck „Egehalten“ auch in Eger vorkommt⁷⁹⁾, ist bezüglich dieser Materie keine sonderliche Übereinstimmung zu bemerken. Beide Ordnungen gehen allerdings davon aus, daß der Gesindevertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist. Soll das Gesindeverhältnis weiterdauern, muß der Vertrag erneuert werden. Die Verdingung zu einem andern Dienst fand demnach regelmäßig noch während der Dauer des früheren Vertragsverhältnisses statt; sie durfte nach Nürn-

⁷⁴⁾ K h u l l, a. a. D., S. 28 ff.

⁷⁵⁾ B a a d e r, a. a. D., S. 16 f.

⁷⁶⁾ S i e g l, Alt-Eger, S. 50 f.

⁷⁷⁾ Chroniken d. d. Städte 1, S. 266. S a n d e r, a. a. D., S. 405 ff. M a y e r, a. a. D., S. 42 ff.

⁷⁸⁾ B a a d e r, a. a. D., S. 28 f. S i e g l, Alt-Eger, S. 78 f.

⁷⁹⁾ G r a d l, Chroniken der Stadt Eger, S. 373.

berger Recht bei sonstiger Strafe beider Vertragsteile erst in den letzten sechs Wochen des früheren Dienstverhältnisses geschehen. Die einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit ist natürlich Vertragsbruch; das Nürnberger Recht stellt einen solchen auf Seite des Gesindes unter die Strafe von fünf Pfund neuer Heller und einjähriger Verweisung, während sich die Egerer Ordnung in demselben Falle mit dem Verlust des gesamten Lohnanspruches (auch des bereits verdienten Lohnes) begnügt. Daß übrigens die Nürnberger Ordnung mit dem Verbote beginnt, einen Ehehalten früher als in den letzten sechs Wochen seines bisherigen Dienstverhältnisses anzudingen, die Egerer Ordnung dagegen mit dem Verbote, einen Dienstboten ohne redliche Ursache vor der vereinbarten Zeit zu entlassen, hat offenbar darin seine Ursache, daß in Nürnberg Mangel an Gesinde bestand, in Eger dagegen nicht.

Auf dem Gebiete des Eheschließungsrechtes ist wiederum weitgehende Ähnlichkeit der Rechtsnormen ohneweiters feststellbar. Die alte Rechtsanschauung, daß der Beischlaf unter Verlobten ehebegründende Kraft habe, wirkte noch lange nach. Darum finden wir in Nürnberg⁸⁰⁾ und Eger⁸¹⁾ noch spät (in Eger in der Eheordnung von 1588) das Verbot der Winkesehen, des Beischlafs der „wissentlich vnd rechtmässig vertrauerten vor dem hochzeitlichen kirchgang“. Verehelichung ohne Einwilligung des Vaters (in Nürnberg auch der Mutter und bei Abgang der Eltern ihrer nächsten Freunde) hatte den Verlust des Erbrechts gegenüber dem Vater (in Eger ist auch die Mutter genannt) zur Folge, gleichgültig, ob es sich um Sohn oder Tochter handelte. Heimliche Zuwendungen seitens der Eltern machten diese strafbar und waren nach Nürnberger Bestimmung unkräftig⁸²⁾, während die Egerer Satzung über letzteren Punkt nichts Ausdrückliches sagt. Die regelmäßige Eheschließung vollzog sich zu Nürnberg in folgenden Stadien⁸³⁾: 1. Die Verlobung, abgeschlossen vor Zeugen zwischen dem Bräutigam und dem Gewalthaber der Braut in einem Kloster oder auf dem Rathause oder zwischen den Brautleuten selbst in einem Privathaus vor einer geladenen Gesellschaft. Das Verlöbniß wurde durch Handschlag bekräftigt und durch einen Gottespfennig versichert. 2. Die Lautmerung, d. i. die (nicht unumgänglich erforderliche) öffentliche Verlautbarung der Verlobung mit Verlesung der vereinbarten Ehepakten, Beschenkung der Braut durch den Bräutigam mit einem „heftlin“, eventuell einer Kette und einem „juncfrowen ringlein“,

⁸⁰⁾ K n a p p, Kriminalrecht, S. 210 ff.

⁸¹⁾ S i e g l, Alt-Eger, S. 121 f.

⁸²⁾ B a a d e r, a. a. D., S. 21 f. S i e g l, Alt-Eger, S. 48.

⁸³⁾ K n a p p, a. a. D., S. 209 f. R e i c h e, a. a. D., S. 662 ff. B a a d e r, a. a. D., S. 59 ff., 71 ff.

Zusammenpruch der den Konsens erklärenden Brautleute durch einen Fürsprech. 3. Die Hochzeit, und zwar a) das Einleiten der Braut in die Kirche mit Wechsel der „mahelringe“ und Trauung an der Kirchenpforte und b) das eheliche Beilager. Diese zwei letztgenannten Akte wurden in früherer Zeit wohl in umgekehrter Reihenfolge vorgenommen, indem (Trauung und) Kirchgang wahrscheinlich erst am Morgen nach dem ehelichen Beilager stattfanden. Die zwei immer wieder hervorgehobenen Akte sind das „Geloben zur Ehe“ und das „Beischlafen“. In Eger⁸⁴⁾ wurde die Verlobung in späterer Zeit durch Handschlag der Brautleute vor dem „Prokurator“ und geladenen Gästen befestigt; die Vereinbarung der Aussteuer und der Ausstattung, „Fertigung“⁸⁵⁾ genannt, die natürlich vorangeht, wird durch den sogenannten Leitkauf bekräftigt. Von diesem führte die Vereinbarung über die ehedüterrechtlichen Verhältnisse im Egerlande den Namen „Leitkauf“. Bei der Hochzeit selbst wird erwähnt der Abend des Zulagens, das Einleiten in die Kirche und die gegenseitige Hingabe von „Kleinoden“, die Heimfertigung und die juristisch bedeutungslose „Nachhochzeit“, die dem Nürnberger „Eierkuchen“ entsprach. Die Trauung wird nicht genannt; wir haben sie uns jedoch als beim „Einleiten“ vorgenommen vorzustellen, ohne daß sich ermitteln ließe, seit wann die Trauung dem ehelichen Beilager voranging. Die Verlobungs- und Hochzeitsbräuche, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, weisen noch eine ganze Menge von Analogien mit Nürnberger Verhältnissen auf, die zu entsprechenden, den Luxus einschränkenden Satzungen führten.

Bezüglich des Vormundschaftsrechtes ist reichliche Vergleichsmöglichkeit vorhanden. Nach der Nürnberger Vormundschaftsordnung von 1399⁸⁶⁾ waren zwei Ratsherren dazu bestimmt, sich der Vormundschaften zu unterwinden, d. h. die Geschäfte der Obervormundschaft auszuüben. Sie haben dort einzutreten, wo kein testamentarischer Vormund bestellt war, und auch die testamentarischen Vormünder zu überwachen. Auch in Eger wurden nach dem Stadtrecht von 1460⁸⁷⁾ zwei Ratsherren, u. zw. aus dem

⁸⁴⁾ Siegl, a. a. D., S. 42 ff., 55 ff., 69 ff., 119 ff. Pröckl, a. a. D., S. 223 ff.

⁸⁵⁾ Der Ausdruck auch in Nürnberg gebräuchlich: Vgl. bei Ulman Stromer (Chroniken d. d. St. 1, S. 68): Anno domini 1382 am suntag vor vasnacht gelobt ich mein tochter Elsen zu der e dem jungen Hansen Ritter und gelobt ir zu morgengob 300 guld. und zu fertigen zu tisch und zu pett nach meinen eren und zu halten in der kost 2 jar. Auch bei Eöhnen gebraucht: Vgl. Chroniken der d. St. 11, S. 774. Ein Nürnberger Ehevertrag mit Verprechen der beiderseitigen „Zufätze“ in Chroniken der d. St. 1, S. 205 f. S. auch Lohner, a. a. D., S. 169 f.

⁸⁶⁾ Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Nürnberg, 1866), S. 320 ff. Sander, a. a. D., S. 220 ff.

⁸⁷⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 80.

Gerichte⁸⁸⁾ bestimmt, vor denen alle Jahre über Waisenvermögen Rechnung zu legen war. Nürnberg hat bekanntlich im Jahre 1506 von Venedig die Ueberfendung der dortigen Vormundschaftsordnung erbeten⁸⁹⁾. Nach der berühmten Epistel Dr. Christoph Scheurls an Dr. Johann Staupitz vom 15. Dezember 1516⁹⁰⁾ wählte damals der Nürnberger Rat drei Oberste Vormünder aus seiner Mitte, denen ein Schreiber zugeordnet war. Sie hatten in außerstreitiger Gerichtsbarkeit die Ausführung der letztwilligen Erklärungen, insbesondere der frommen Vermächtnisse, die Bestellung von Vormündern (auch neuer an Stelle der untauglichen), die Anlegung der Waisenkaptalien und die ordentliche Erziehung der Waisen zu besorgen bezw. zu überwachen, Veräußerung unbeweglichen Waisengutes bedurfte ihrer Zustimmung; Vormundschaftsrechnungen waren von ihnen zu genehmigen. Inhaltlich ganz entsprechend ist die Egerer Vormundschaftsordnung von 1563⁹¹⁾. Nur ist die Stellung der drei „Vormunds- und Waisenherren“ in Eger insofern schwächer, als sie sich bei Mängeln in der Vormundschaftsführung, die sie selbst abzustellen Bedenken tragen, an den Rat zu wenden haben; dieser wird als Obrigkeit und höchster Vormund bezeichnet; er entscheidet auch bei Bedenken der Waisenherren über den Verkauf unbeweglichen Waisenvermögens, er straft über Beschwerde der Vormünder oder Waisenherren ungehorsame Mündel.

Während sich das sächsische Recht gegen einseitige letztwillige Verfügungen lange äußerst ablehnend verhielt, fanden sie im süddeutschen Stadtrecht im allgemeinen leichteren und früheren Eingang. Im älteren Nürnberger und Prag-Altstädter, sicherlich auch im älteren Egerer Rechte bestellte der Testierende Treuhänder („Vormünder“), denen die Durchführung des Testaments oblag; sie sind später zu Testamentsexekutoren geworden. Es war weder die gerichtliche Errichtung des Testaments, noch die Einhaltung der gemeinrechtlichen Bestimmungen notwendig; vielmehr genügte in Nürnberg und Eger die Erklärung des letzten Willens vor zwei Angehörigen des größeren oder des kleineren Rats⁹²⁾.

Bezüglich des Strafrechts liegen vor allem zwei Rechtsbefehle Nürnbergs vor⁹³⁾. Die eine behandelt den Fall, daß ein Gast dem Egerer Richter bewaffneten Widerstand leistet, die

⁸⁸⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 116.

⁸⁹⁾ Vgl. Gengler, a. a. D., S. 327. Die Venetianische Vormundschaftsordnung, abgedruckt bei Wagenfeil, a. a. D., S. 204 ff.

⁹⁰⁾ Kap. 20. Vgl. oben, Anm. 17.

⁹¹⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 110 ff.

⁹²⁾ Wagenfeil, a. a. D., S. 274. Scheurls Epistel, Kap. 3 (s. Anm. 17). Abschnitt „Von gescheften“ im Egerer Stadtrecht 1460. Siegl, Alt-Eger, S. 80.

⁹³⁾ Kürschner, MGDV. 6 (1868), S. 199.

andere die Tötung eines Bürgers in seiner Herberge durch einen Diener des Gerichts. Die Nürnberger teilen mit, wie sie entscheiden würden, wenn sich der Fall bei ihnen zugetragen hätte. Uebereinstimmend ist, abgesehen von dem wenig bezeichnenden Verbrennen, Rädern, Hängen und Enthaupten die Strafe des Lebendigbegrabens, insbesondere für Kindesmörderinnen. Später trat an dessen Stelle in Nürnberg die Strafe des Ertränkens im Saß⁹⁴⁾, die wir sowohl in Eger, als auch im Falkenauer Stadtbuch erwähnt finden⁹⁵⁾. In Eger wird 1379 ein Mörder durch Ertränken gestraft, dessen Reinigungseid selbstebent als mein erfunden wurde⁹⁶⁾. Die in Nürnberg beliebte Strafe der Einmauerung⁹⁷⁾ wird auch in Eger erwähnt⁹⁸⁾. Besonders charakteristisch ist die Ehrenstrafe des Steintragens⁹⁹⁾, die in Nürnberg und Eger über Weiber verhängt wird¹⁰⁰⁾, zumal in Verbindung mit der Verweisung aus der Stadt. Neben dem gewöhnlichen Nürnberger Ausdruck „Stein“ wird in Eger vorwiegend die von der Form hergenommene Bezeichnung „Flasche“ gebraucht. Die Bestrafte trug den Stein gewöhnlich in Nürnberg um die „Munstat“, den um Rathaus und Marktplatz gelegenen Raum, in Eger (ein- oder mehrmal) um den Ring. Auch die Strafe des Wirtshausverbotes kommt in beiden Städten vor¹⁰¹⁾.

Unverständlich erscheint, für sich allein betrachtet, die Bestimmung der Egerer Stadtrechte von 1352 und 1400 über die Klage „um bedachten Mut“¹⁰²⁾. Erst der Vergleich mit der entsprechen-

⁹⁴⁾ Knapp, Kriminalrecht, S. 56 f. Hampe, Nürnberger Malefizbücher (Neujahrsbl. der Ges. f. fränk. Gesch. 17), S. 14. Gradl, Chroniken der Stadt Eger, S. 156. Lebendigbegraben, verschärft durch Zangenreißen bei Gattenmord: Prökl, a. a. D. 1, S. 397. Siegl, Egerer Jahrbuch 31, S. 100.

⁹⁵⁾ Siegl, Egerer Jahrbuch 31, S. 100. Rietsch, Stadtbuch von Falkenau (Prag, 1895), S. 33. Diese Rechtsaufzeichnung gibt Schlackenwerther Recht wieder, dessen sich auch Falkenau bedient. Hier Strafe für Diebstahl wie Knapp, Kriminalrecht, S. 64, Anm. 2.

⁹⁶⁾ Gradl, Buch der Gebrechen, S. 7.

⁹⁷⁾ Knapp, Kriminalrecht, S. 64 ff.

⁹⁸⁾ Prökl, a. a. D. 1, S. 397. Siegl, Egerer Jahrbuch 31, S. 100.

Ist wohl auch hier Freiheitsstrafe.

⁹⁹⁾ v. Küñßberg, Ueber die Strafe des Steintragens (Gierkes Untersuchungen 91). Derselbe, Rechtsprachgeographie (SB. Heidelb. Ak., phil.-hist. Kl. 1926/27, 1. Abh.), S. 42 und Deckblatt 15. Das Verbreitungsgebiet von „Flasche“ ist auf der Karte nicht dargestellt.

¹⁰⁰⁾ Knapp, Kriminalrecht, S. 92. Gradl, Chroniken der Stadt Eger, S. 126, 137, 139, 140, 154, 158.

¹⁰¹⁾ Knapp, Kriminalrecht, S. 64, Anm. 2. Hier handelt es sich allerdings um eine sogenannte „Selbsterurteilung“. Vgl. Knapp, Z. ges. Strafrechtsw. 12 (1892), S. 224 f. Gradl, Chroniken der Stadt Eger, S. 111.

¹⁰²⁾ Siegl, Alt-Eger, S. 47, 62. An der ersteren Stelle auch der Ausdruck „umb uerdachtem muet“. Beides auch in Nürnberg.

den Nürnberger Bestimmung¹⁰³⁾ gibt die Aufklärung. Es handelt sich um ein Anlaufen, einen vorsätzlichen Angriff, ohne Zermürfnis oder ohne vorherige Fehdeanfrage. Die Strafe hiefür ist in Nürnberg, wie nach der dem Stadtrechte von 1400 hinzugefügten Verbesserung¹⁰⁴⁾ auch in Eger, eine Besserung von 10 Pfund, in Nürnberg freilich außerdem noch dreijährige Stadtverweisung. Dem Beklagten ist nach beiden Rechten Reinigung selbstritt möglich¹⁰⁵⁾.

Sowohl in Nürnberg wie in Eger hatte der Rat Unannehmlichkeiten durch den Bestand der sogenannten Freirungen¹⁰⁶⁾. In Nürnberg war durch Privileg von 1331 überwundenen Mördern das Asylrecht versagt und auch sonst suchte der Rat durch Androhung der Verweisung aus der Stadt darauf hinzuwirken, daß sich der Geflüchtete nicht länger als zwei Tage in der Freistätte aufhalte. Der Egerer Rat verordnete bezüglich der Freirung bei den Barfüßern, daß sie keinem Geächteten oder der Stadt Verwiesenen zugute kommen und daß niemand länger als 14 Tage den Schutz der Freirung genießen sollte, außer wenn der Geflüchtete durch Krankheit am Verlassen der Freirung gehindert wäre.

Das Vermögen eines Totschlägers fiel grundsätzlich in Nürnberg und Eger an den Schultheißen bzw. an den Landrichter, wobei freilich in Eger nur das bewegliche Vermögen unter Freilassung des Dritteils der Frau in Betracht kam¹⁰⁷⁾. Gemeinsam ist dabei der Schutz gegen vorzeitigen Zugriff des Richters. In Nürnberg darf sich der Richter des Gutes nicht früher unterwinden, als bis der Beschuldigte durch Gerichtsurteil in die Acht gekommen und das Gut den Salmännern oder Erben durch Urteil abgemommen ist; solange waren also Verfügungen darüber seitens des Eigentümers zulässig. In Eger darf der Richter solange nicht zugreifen, als die Aussicht auf eine sühnliche Beilegung der Sache besteht.

Wichtige Uebereinstimmungen bestehen in der Gerichtsverfassung und im Prozeßverfahren. Nach dem Privileg für Nürnberg von 1219 soll kein Bürger vor einem andern Richter als dem königlichen Schultheißen zu Gericht stehen, nach dem Egerer Pri-

¹⁰³⁾ Baader, a. a. D., S. 35. Dazu Knapp, Kriminalrecht, S. 20.

¹⁰⁴⁾ Ursprünglich stand fünf Pfund.

¹⁰⁵⁾ Bei der Nürnberger Rechtsbelehrung an Eger, Kürschner, MGDW. 6 (1868), S. 200, wonach ein wegen Friedensbruch gefangener Bürger selbstritt beschwören darf, daß er in keinem Frieden mit dem Kläger gewesen und keinen Frieden mit ihm gehalten hätte, handelt es sich wohl um diese Bestimmung.

¹⁰⁶⁾ Baader, a. a. D., S. 40. Knapp, Z. ges. Strafrechtsw. 12 (1892), S. 513 ff. Knapp, Kriminalrecht, S. 124 ff. Siegl, Alt-Eger, S. 54.

¹⁰⁷⁾ Baader, a. a. D., S. 41. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten, S. 17 (Punkt 8).

vileg von 1305 darf kein Egerer Bürger vor ein auswärtiges Landgericht gezogen werden, außer im Falle der Rechtsverweigerung¹⁰⁸). Ebenso wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Nürnberg und Eger von der Zuständigkeit der westfälischen Gerichte ausgenommen¹⁰⁹).

Bemerkenswert ist die frühzeitige Befreiung von der Kampfklage: Nach dem Nürnberger Privileg von 1219 soll niemand im ganzen Römischen Reiche einen Nürnberger Bürger kämpflich ansprechen; zur Kampfklage gegen einen Gast bedurfte der Bürger nach städtischer Satzung der Genehmigung des Rats¹¹⁰). Nach dem Egerer Privileg von 1279 darf kein Auswärtiger einen Bürger zum gerichtlichen Zweikampfe fordern, während solches den Bürgern gegen Auswärtige gestattet bleibt¹¹¹). Uebereinstimmend ist die weitgehende Befreiung von der Untersuchungshaft. In Nürnberg soll der Schultheiß jeden festgehaltenen Bürger gegen Bürgschaftsleistung freilassen (Privileg von 1313), es sei denn, daß die Schwere der Tat oder der Grund seiner Anhaltung etwas anderes erfordert; in Eger soll ein „civis nominatus“ nur wegen Tötung festgehalten werden¹¹²). Sehr bedeutsam ist auch die Bestimmung, daß sich ein Nürnberger und ein Egerer Bürger, wenn er nicht auf handhafter Tat ergriffen wurde, von einer peinlichen Klage durch Eineid reinigen durfte, falls es sich nicht um Tötung, Verwundung oder Heimsuchung handelte¹¹³).

Der Arrest gegen einen flüchtigen Schuldner und das gegen dessen Habe eingeleitete Befriedigungszwangsverfahren baut sich in Eger anscheinend auf zwei Rechtsbelehrungen Nürnbergs¹¹⁴) auf. Aber auch sachlich übereinstimmende Satzung begegnet bezüglich des unbilliger Weise „angefallenen Schuldners“, indem der Gläubiger, der den ungerechtfertigten Arrest erwirkt hat, in Strafe verfällt¹¹⁵).

¹⁰⁸) Wagenfeil, a. a. D., S. 253. Reicke, a. a. D., S. 181 (Privileg von 1313). C.J.M. 2, Nr. 79 (1305).

¹⁰⁹) Nürnberg 1459: Wagenfeil, a. a. D., S. 259. Eger 1495: Pröckl, a. a. D. 1, S. 408.

¹¹⁰) Engler, Deutsche Stadtrechte, S. 322. Baader, a. a. D., S. 18. Knapp, Z. gef. Strafrechtsw. 12 (1892), S. 222.

¹¹¹) Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten, S. 17 (Punkt 4).

¹¹²) Engler, a. a. D., S. 324. Reicke, a. a. D., S. 180 f. Siegl, a. Icktang, D., S. 17 (Punkt 5).

¹¹³) Baader, a. a. D., S. 37. Siegl, a. Icktang, D., S. 17 (Punkt 11, 13). Vgl. Ruth, Zeugen und Eideshelfer (Gierkes Unterf. S. 133), S. 97.

¹¹⁴) Kürschner, M.W.G.D.B. 6 (1868), S. 198 f.

¹¹⁵) Joh. Merkel, Quellen des Nürnberger Stadtrechts. Festgabe für Regelsberger 1901 (Leipzig, 1901), S. 77 f., 135. Siegl, Alt-Eger, S. 63.

So lückenhaft die Ergebnisse der durchgeführten Vergleichung auch sein mögen, so erhellt daraus doch die weitgehende Übereinstimmung der beiden Stadtrechte, die nunmehr des näheren zu würdigen ist. Ueber eine etwaige Bemüdung Egers mit Nürnberger Recht ist keine Nachricht erhalten. Aber wir erkennen andererseits, daß die Verwandtschaft der Stadtrechte von den Egerern selbst als das der Mutter- und Tochterstadt gekennzeichnet wurde, indem sie die Nürnberger als ihre „lieben Altväter“ bezeichneten¹¹⁶) und Rechtsbelehrungen von ihnen einholten¹¹⁷). Der Charakter der Rechtsbelehrung besteht dahin, daß die befragte Behörde nicht eine urteilsmäßige Entscheidung des Rechtsfalles erläßt, sondern nur hypothetisch ausspricht, wie sie selbst entscheiden würde, falls der Rechtsfall ihr zur Entscheidung vorläge. Deshalb lautet auch die Antwort: „daz wir daz also bei vns halten nach vnser stat recht“, „wer ein solcher mort bey vns geschehen“ u. ä. Entsprechend geht schon die Bitte um Rechtsbelehrung auf „vnderweysung ewrs statrechten, was vmb sulch sach bey euch recht sey“ und noch 1518 erklären die Egerer als Begründung eines solchen Ersuchens: „nachdem vnnserer schub vor alters here sur ewr erbere weißhait ein rate gangen sein“¹¹⁸). Das Ansuchen um Rechtsbelehrung erfolgte natürlich nicht zur Befriedigung irgend eines theoretischen Interesses, sondern zur unmittelbaren Verwertung bei der Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles, was mit voller Deutlichkeit aus dem Umstande hervorgeht, daß die Egerer noch 1552 einen ihnen aus Luditz zugewonnenen Fall mit der Bitte um Belehrung nach Nürnberg sandten¹¹⁹). Wir müssen, wollen wir der Einholung dieser Rechtsbelehrungen einen praktischen Zweck zuerkennen, notwendigerweise annehmen, daß die Nürnberger Belehrung, die auf Grund des Nürnberger Stadtrechts erfolgte, der Entscheidung des Egerer Gerichtes zugrundegelegt wurde, somit als eine Findung

¹¹⁶) Drivok, a. a. D., S. 82, 129. Kürschner, M.W.G.D.B. 6 (1868), S. 197. Derselbe, Eger und Böhmen, S. 24. Hanßel, a. a. D., S. 50, Anm. 156. Siegl, Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung, S. 26. Herr Regierungsrat Siegl teilte mir freundlichst mit, daß ihm die Ansprache „Altväter“ sehr oft aufgefallen sei; die Feststellung der erst- und der letztmaligen Anwendung dieses Ausdrucks war bei der Unmasse des Materials, das hiezu durchzusehen gewesen wäre, in der Eile nicht tunlich.

¹¹⁷) In der Pergamenthandschrift des Egerer Stadtarchivs von 1352 sind auf S. 59—62 fünf Nürnberger Rechtsbelehrungen als „di vrteil von Nuerenberg“ eingetragen; diese sind bei Kürschner, M.W.G.D.B. 6 (1868), S. 198 ff., abgedruckt. Außerdem gibt es aber nach freundlicher Mitteilung des Herrn Regierungsrats Siegl unter den Nürnberger Akten des Egerer Stadtarchivs noch andere „Ratsschläge“, aus der Zeit 1540—1571 allein zwölf.

¹¹⁸) Kürschner, M.W.G.D.B. 6 (1868), S. 200.

¹¹⁹) Kürschner, a. Icktang, D., S. 205.

Egerer Stadtrechtes auftrat. Das war aber nur bei einer Stadt möglich, die der gleichen Stadtrechtsgruppe angehörte. In diesem Sinne folgt schon aus der Tatsache der in Nürnberg eingeholten Rechtsbelegungen, daß Eger Nürnberger Recht gebrauchte. Das läßt sich mit genau derselben Berechtigung sagen wie etwa, daß Leitmeritz Magdeburger Recht hatte. Es bedeutete nicht die völlige Identität der betreffenden zwei Stadtrechte; ging doch die Entwicklung eines jeden von ihnen infolge der Satzungsstätigkeit des Rates und des Privilegialrechtes seine eigenen Wege. Es handelte sich bei dem Rechte des Oberhofes um ein Subsidiarrecht, wie dies bereits Zycha¹²⁰⁾ treffend ausgesprochen hat. Wir kennen insbesondere aus der Magdeburger Praxis, daß dies auch der Oberhof anerkannte und auf die lokalen Gewohnheiten und Satzungen entsprechende Rücksicht nahm¹²¹⁾. Die von uns durchgeführte Vergleichung des Egerer mit dem Nürnberger Stadtrechte hat ja neben der Uebereinstimmung in den Grundlinien auch Abweichungen in den Einzelfragen, wie sie schon infolge der kleineren Verhältnisse Egers unausweichlich waren und auch sonst von örtlichen Bedürfnissen erfordert waren, zur Genüge festgestellt. Diese Abweichungen überschreiten aber m. E. nicht den Rahmen der Verschiedenheiten, die sich zwischen den Stadtrechten einer und derselben Stadtrechtsgruppe notwendigerweise ergeben.

Die Rechtsholung Egers aus Nürnberg geschah nach der erhaltenen Bitte von 1459 in der Weise, daß zwei Egerer Schöffen nach Nürnberg gesandt wurden, um den Fall mündlich vorzutragen¹²²⁾. 1518 aber hören wir schon von dem Einschluß der Klage und Antwort in das Ersuchen¹²³⁾. Deutlich bezeugt den Uebergang ein Ersuchen Buchaus an Eger vom 2. Mai 1537¹²³⁾, welches erwähnt, daß die Sachen früher vor dem Egerer Rate mündlich vorgetragen worden seien; weil sie aber erfahren hätten, daß nach der Ordnung kaiserlicher Rechte rechtliche Händel zu Klage und Antwort in die Feder oder schriftlich zu verfassen seien, hätten auch sie sich danach gehalten; sie übersenden daher einen in Gegenwart beider Parteien kollationierten Auszug aus dem Ge-

¹²⁰⁾ Zycha, Ueber den Ursprung der Städte in Böhmen (Prag, 1914), S. 204, 206.

¹²¹⁾ Vgl. z. B. den Schöffenspruch (wohl von Leitmeritz) für Graupen bei Müller, Quellen- und Urkundenbuch des Bezirkes Teplitz-Schönan Nr. 822 unter Voraussetzung der Gewohnheit des Drittelsrechtes der Frau. Auch bei den Leipziger Schöffensprüchen wird lokales Gewohnheitsrecht vorbehalten und ist kein Gegenstand der Rechtsbelehrung: Risch, Leipziger Schöffenspruchsammlung (Leipzig, 1919), Wort- und Sachregister unter „Gewohnheitsrecht, Gewohnheit“; usw.

¹²²⁾ Kürschner, a. l. c. tang. D., S. 200.

¹²³⁾ Kürschner, a. l. c. tang. D., S. 204 f.

richtsbuche. Es handelt sich um einen wichtigen Beleg für den Uebergang zum schriftlichen Verfahren.

Von einem Rechtszuge, bei dem der Nürnberger Rat als zweite Instanz nach Schelte oder Appellation gegen ein Egerer Urteil fungiert hätte, ist m. W. bisher nichts bekannt geworden und es muß dahingestellt bleiben, ob ein solcher vorkam. Keinesfalls genügt der Gebrauch des Wortes „Schub“¹²⁴⁾ für die Annahme eines derartigen Rechtszuges.

Von besonderer Bedeutung ist die Geltung des Nürnberger Rechtes in Eger dadurch, daß Eger selbst der Oberhof für eine ganze Reihe von Städten, selbst außerhalb des Egerlandes, geworden ist. In dieser Richtung genügt vorläufig die Verweisung auf die beiden wiederholt angezogenen Aufsätze Kürschner's. Dadurch entstand in Nordwestböhmen ein ziemlich einheitliches Gebiet Nürnberger Rechtes, das im großen ganzen im Süden und Osten an das Gebiet der Prag-Pilsener, im Nordosten an das der Magdeburg-Leitmeritzer Stadtrechtsgruppe grenzte und einen weiteren Beweis darstellt für den unauflösbaren kulturellen Zusammenhang mit den benachbarten deutschen Gebieten.

Nachtrag.

Zu S. 267, Anm. 7: Vgl. Nowak, Reg.-Nat Dr. Karl Siegl und die rechtsgesch. Erforschung des Egerlandes. U. Egerl. 35 (1931), S. 115 f.

Zu S. 270, Anm. 18: Vgl. auch Leibel, Zur Frühgeschichte Wiens. Festgaben für Hans Voltolini (Abh. z. Gesch. u. Quellenf. d. St. Wien, 4 (1932), S. 104.

Zu S. 284, Anm. 94—97: Vgl. auch Siegl, Ueber Todesstrafen nach Alt-Egerer Kriminalrecht. Richterzeitung (Eger) 13 (1931), S. 108 ff.

Zu S. 285, Anm. 106: Vgl. Siegl, Das Asylrecht bei den Barfüßern in Eger. Richterzeitung 13 (1931), S. 106 f.

Zu S. 286, Anm. 110: Ueber die Befreiung vom gerichtlichen Zweikampf und seine Bedeutung im allg. vgl. jetzt H. Meyer, Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. Mühlh. Gesch.-Bl. 1931, S. 233. Derselbe, Freiheitsroland und Gottesfrieden. St. aus den Hanj. Gesch.-Bl. 56 (1931), S. 37 f., 44 f.

¹²⁴⁾ Kürschner, a. l. c. tang. D., S. 200: Eger an Nürnberg in einem Ersuchen um Rechtsbelehrung: „nachdem unsere Schub vor alters here fur ewr erbere weiszheit ein rate gangen sein“. Ebendort, S. 203: Elbogen an Eger: „von schube wegen“ . . . „das er den Schub vor euch besucht habe“. „und da in ein urteil gesprochen sey und das an ewer weiszheit geschoben“. Kürschner, MWDV. 5 (1867), S. 27, Anm. 4: Urkunde für Ruditz 1389: „wenn urteyl da nicht funden werden mag, daz er daz fegen Eger schiben mag“. Schlesinger, Chronik der Stadt Elbogen, S. 53: Elbogen: „wen wir stadrecht haben und dar uber unfer erfahrung und schub an dy hern van Eger“. Ebendort, S. 59: Königsberg: „auch unfer stadrecht, verschobener urteyl entscheidung und erfahrung wir und unfer veter van den burgern van Elbogen . . . suchen“. Das Wort „Schub“ scheint somit Ansuchen um Rechtsbelehrung, wie um Entscheidung in zweiter Instanz bedeuten zu können.

Drei St. Wenzel-Studien.

Von Wilhelm W o f t r y.

I.

Prag und Regensburg.

Von dem Lichte, welches die Gestalt des hl. Wenzel ausstrahlt, wird das Dunkel erhellt, das die ältere böhmische Geschichte in slawischer Zeit bedeckt. Noch ist es nicht der klare Tag beglaubigter Historie, noch ist es zum größten Teile der Dämmererschein der Legende, die mehr verklärt als verdeutlicht — aber immerhin: Wenzel ist die erste Persönlichkeit der tschechischen Geschichte, die als solche, wenngleich noch nicht in voller Deutlichkeit, so doch auch nicht mehr in ganz unsicheren Umrissen oder gar nur dem Namen nach erfassbar ist. Auch das Wenige, das sich von den unmittelbaren Vorgängern Wenzels und von den Verhältnissen unter ihnen aussagen läßt, empfängt seine ungewisse Beleuchtung guten Teils von den Wenzelslegenden her. Wie viel schärfer könnten wir sehen, wenn der bedeutendste Chronist des böhmischen Mittelalters, der Prager Domdechant Cosmas, sich bei der Abfassung seines sonst so wertvollen Werkes nicht an seinen (gerade für die Geschichte Wenzels und seiner Zeit) so unseligen Grundsatz gehalten hätte, nichts in seiner Darstellung zu wiederholen, was schon andere geschrieben hätten. Wir hätten dann wenigstens einiges von den Quellen erhalten, die dem Chronisten noch im Anfange des 12. Jahrhunderts vorlagen, von dem Privilegium Moravien-sis ecclesiae, von dem Epilogus Moraviae atque Bohemiae, von der Vita vel passio sanctissimi nostri patroni et martyris Wenceslai, von Quellen also, die uns verschollen sind und von denen wir vielleicht einen Nachhall vernehmen in der Wenzelslegende Christians¹⁾. Es hätte dann schwerlich einen Streit gegeben über

¹⁾ J. P e k a ř, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden und die Echtheit Christians. Prag, 1905, S. 146. — Der Streit um die Echtheit der Wenzelslegende Christians, d. h. vor allem ihres Alters hat noch zu keiner einmütigen Auffassung der Forschung geführt, obwohl Pekař mit seiner These, monach die Legende noch ins 10. Jahrhundert gehört und von einem Dheim des hl. Adalbert verfaßt wurde, namentlich in den Krei-

die Echtheit eben dieser Legende, keinen Streit über die Taufe Bořivojs; viel deutlicher wäre dann wohl die Geschichte Böhmens und Mährens (und vielleicht nicht nur sie) in den letzten Jahrzehnten des 9. und den ersten des 10. Jahrhunderts erkennbar; viel mehr könnten wir wissen über den Beginn und die Verbreitung des Christentums, über die Anfänge kirchlichen Lebens in unseren Heimatländern. Der historischen Forschung wäre die mühselige Arbeit erspart geblieben oder doch wesentlich erleichtert worden, aus der Umhüllung der Legenden den historischen Kern herauszuschälen, sie wäre nicht angewiesen geblieben auf die spärlichen, allzu spärlichen Angaben der Annalen und Chroniken des 9. und 10. Jahrhunderts.

Wollte man die Stellung bestimmen, die Böhmen zur Zeit des hl. Wenzel im geschichtlichen, im kulturellen und politischen

sen der tschechischen Historiker, aber auch bei M. Brückner steigende Zustimmung gefunden hat. B. N o v o t n ý (zuletzt in seinem Beitrag zur Jubiläumsliteratur des Jahres 1929 Český kníže Václav Svätý. Praha 1929. S. 38—42 und Casopis národního musea 1930. S. 15 ff.) hat bis an sein Lebensende auf seinem ablehnenden Standpunkte verharrt. Auf deutscher Seite hat Pekař Zustimmung gefunden bei H. G. V o i g t (Die von dem Přemysliden Christian verfaßte und Adalbert von Prag gewidmete Biographie des hl. Wenzel und ihre Geschichtsdarstellung, Prag, 1907), während sich B. B r e t h o l z wiederholt in ausführlichen Erörterungen gegen die Auffassung Pekařs wendete. Neues Archiv für alt. deutsche Geschichtskunde, 29 (1904): Neueste Literatur über Pseudo-Christians. Zeitschrift d. deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens IX, X (1905, 1906): „Cosmas und Christian“. „Zur Lösung der Christianfrage“. Seither schien sich von kunstgeschichtlicher Seite her der Ansicht Pekařs vom hohen Alter Christians eine Stütze zu bieten. Siehe A. Matějček in Památky archeologické 1914, S. 158 f.; V. Birnbaum, ebenda 1921, S. 249 und A. Friedl, Illuminace Gumpoldovy legendy o sv. Václavu ve Wolfenbüttlu. Praha 1926. Dagegen aber Novotný, Cas. nár. musea 1930, S. 19, und Jan Slavík, Svätý Václav a slovenské legendy in Sborník statej posviac. P. N. Miljukovu. Praha 1929, S. 151. Mit seinen zuerst im Český časopis historický VIII (1902) veröffentlichten Untersuchungen, die dann selbständig in dem Buche Nejstarší kronika česká. Praha 1903, erschienen sind, wie auch durch sein oben genanntes deutsch geschriebenes Werk hatte Pekař (abgesehen von der Neuauflage Christians) das Verdienst, nicht nur die Christiansfrage, sondern auch einen großen Komplex von Fragen zur böhmischen Geschichte des 9. und 10. Jahrhunderts aufs neue zur Erörterung gestellt zu haben. In dem Kampfe, den er seither für die Rehabilitierung Christians geführt hat, kann er selbst bei den Gegnern seiner These das Ergebnis verzeichnen, daß für sie Christians Legende aus dem verachteten Winkel des 14. Jahrhunderts, in den sie Dobrovskýs strenges Verdikt verwiesen hatte, der Entstehung nach in die Mitte des 11. Jahrhunderts gerückt ist; bei einzelnen ihrer Angaben wurde auch von Gegnern Pekařs anerkannt, daß sie auf guten Quellen beruhen. Die Legende ist sonach durchaus nicht das wertlose Nachwerk, als das sie so lange gegolten hat. Ueber den Gang und den gegenwärtigen Stand der Streitfrage siehe Pekař, Svätý Václav. Praha 1932, S. 78, Anm. 99.

Bilde der Umwelt einnimmt, so könnte man dies gut tun durch zwei von jenen so spärlichen historischen Nachrichten. Die eine gehört zum Jahre 895 und erzählt davon, wie im Juli dieses Jahres, als König Arnulf in Regensburg sein generale conventum hielt, alle böhmischen Herzoge erschienen, deren primores Spitzignewo und Witzla waren, und sich hier der Hoheit des ostfränkischen Herrschers untergaben²⁾. Die zweite Nachricht aber berichtet von dem Heereszuge des deutschen Königs Heinrich I. nach Böhmen 929³⁾. Nur wenige Dezennien umschließen diese beiden Jahreszahlen — sie umschließen mehr als die ganze Lebenszeit des hl. Wenzel, sie schließen Wandlungen ein voll größter Bedeutung für die Geschichte Böhmens wie Deutschlands, sie schließen Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung ein. Die erste der Nachrichten zeigt das Reich der Karolinger in seinem Abendrot: noch ist, mindestens nach Norden und Osten, sein Vorrang gewahrt. Was einst Karl der Große angebahnt hatte, was dann die nächsten Jahrzehnte in immer erneuerten Kämpfen bedroht und erschüttert hatten, die Verbindung der slawischen Stämme im Innern Böhmens mit dem fränkischen Reiche, das schien nun wiederhergestellt und gesichert. Die Bildung einer starken slawischen Macht im nahen Osten hatte sich nicht als dauerhaft erwiesen. Der Tod des Beherrschers des großmährischen Reiches, Swatopluk, hatte das Reich von einem gefährlichen Gegner befreit. Der Anschluß Böhmens 895 ist ein Zeichen der veränderten Lage, die für König Arnulf Sicherheit im Rücken bedeutet: schon im nächsten Jahre geht er nach Italien und wird Kaiser. Das zweite Ereignis liegt im Morgenlichte eines neuen Geschichtstages. Die Zeit des großen Frankenreiches ist um, die des Deutschen Reiches ist angebrochen. Die Führung über die geeinten deutschen Stämme ist von den Franken und Bayern auf die Sachsen übergegangen; damit hat sich auch für Böhmen eine Verschiebung des politischen Blickpunktes ergeben. In Böhmen selbst aber hat der Vorgang der nationalen und staatlichen Einigung in der Richtung, die in jener Nachricht von 895 bereits angedeutet erscheint, wesentliche Fortschritte gemacht. Die slawische Stammeszeit Böhmens ist, wenn schon noch nicht ganz, so doch so weit überwunden, daß Prag, das nun zum Jahre 929 in einer deutschen, ja in einer Geschichtsquelle überhaupt zum ersten Male genannt wird, dem sächsischen Beobachter schon für jene Zeit als die urbs Boemorum gelten kann. Es ist für den Wechsel der po-

²⁾ Annales Fuldenses (Mon. Germ. in us. schol. post edit. G. H. Pertzii recogn. Frid. Kurze. Hannoverae 1891.) S. 126.

³⁾ Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres. Ed. quarta. Post G. Waitz recogn. K. A. Kehr. Hannoverae 1904 (Mon. Germ. Script. in us. schol. Anast. Neudruck.) S. 43.

litischen Lage bezeichnend, an welcher Stelle die beiden Nachrichten zu den Jahren 895 und 929 überliefert sind. Die erstere entstammt einer Regensburger Aufzeichnung, die zweite hat der Sachse Widukind im Kloster Corvei geschrieben. Diese Verschiebung des politischen Schwerpunktes von dem bayrischen Südosten nach dem sächsischen Norden Deutschlands fällt in ihren Auswirkungen in die Regierungszeit des Herzogs Wenzel — sie brachte aber weder das Ende der politischen Stellung Bayerns Böhmen gegenüber, noch eine Aenderung der kirchlichen und kulturellen Bedeutung, die Bayern und namentlich Regensburg für Böhmen besaß.

Für die politische Seite des bayrisch-böhmischen Verhältnisses sei an die Nachricht von 895 angeknüpft; sie kennzeichnet die für Wenzels unmittelbare Vorgänger und zum Teil auch noch für ihn gegebene Lage. Sie lautet: „Mediante mense Julio habitum est in urbe Radasbona generale conventum; ibi de Sclavania omnes duces Boemanorum, quos Zwentibaldus dux a consortio et potestate Baioarice gentis per vim dudum divellendo detraxerat, quorum primores erant Spitzignewo, Witzla, ad regem venientes et honorifice ab eo recepti per manus, prout mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt.“ Die Quellenstelle sagt uns mancherlei. Noch ist Böhmen ein geographischer, kein staatlicher Begriff; als ein Teil der großen Sclavania wird es aufgefaßt. Eine Mehrheit von duces erscheint in Regensburg, Häupter von Stämmen, die damals, noch nicht staatlich geeint, das Land bewohnten. Aber schon ragen zwei von jenen Fürsten als die bedeutendsten wohl an Macht und Ansehen hervor: einer von ihnen ist Spitzignewo, väterlicherseits der Oheim des hl. Wenzel⁴⁾. Es ist das erste und einzige Mal, daß in einer Geschichtsquelle des 9. Jahrhunderts ein Přemyslide genannt wird. Die böhmischen Fürsten sind in Regensburg erschienen, um sich nach dem Zwischenpiel der großmährischen Oberherrschaft der Oberhoheit des ostfränkischen Reiches zu unterstellen, wieder zu unterstellen, nachdem sie Swatopluk für eine Zeit unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte. Das, was in Regensburg geschah, ist nicht der Beginn eines neuen, es ist die Wiederherstellung eines alten staatsrechtlichen Verhältnisses, das mit seinen Anfängen bis in die Zeiten des großen Kaisers Karl, bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts zurückreicht. Dieses Verhältnis hatte in den

⁴⁾ Wer Witzla ist, bleibt unsicheren Vermutungen überlassen; eine von ihnen hält ihn für Bratislaw, den Vater des hl. Wenzel; sie wurde schon von Pubstička und Palacký vertreten; eine andere hält ihn für einen Zličanenfürsten, so z. B. J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Wien 1896. I., S. 153, 157 oder A. Bachmann, Geschichte Böhmens, Göttingen 1899. I., S. 116. Vgl. V. Novotný, České dějiny. Praha 1912. I, 1, S. 421, 444, 445.

Altken der karolingischen Reichsteilungen seinen Ausdruck gefunden. Schon in der charta divisionis von 817 war Böhmen dem östlichen Teilreiche, dem Reiche Ludwigs des Deutschen, zugesprochen worden. Das ostfränkische Reich war je länger je mehr ein bayrisches geworden, wie sehr, das zeigt die eben angeführte Stelle. Den von Karl dem Großen begründeten fränkischen, dann ostfränkischen Anspruch auf die Oberhoheit über die angrenzenden Slawenländer hat nun der bayrische Stamm übernommen: von consortium et potestas Baioarice gentis hat Swatopluk nach Ansicht der Regensburger Aufzeichnung die böhmischen Stammesfürsten gewaltsam losgerissen. Auch dann, als die ostfränkischen Karolinger ausgestorben waren, ja, wie es scheint, nun erst recht, betrachtete sich Bayern als Erben der alten ostfränkischen Stellung wenigstens nach Osten hin. Wie sonst im Reiche war besonders in Bayern in den Zeiten der Regierung des Kindes Ludwig und noch in den Jahren nachher das Stammesherzogtum hochgekommen. Noch in den letzten Jahren Kaisers Arnulfs war, ihm verwandt und von ihm begünstigt, einer der bayrischen Großen zu starker Macht und zu bedeutender Stellung emporgestiegen, Liutpold. Es ist bezeichnend: schon im Jahre nach des Kaisers Tod spricht die Altäicher Fortsetzung der Fuldaer Annalen, die diesen Ausdruck bisher nie gebraucht hatte, wenn von Bayern die Rede war, vom Baiowaricum regnum⁵⁾. Dieses regnum hatte vom ostfränkischen Reich als Erbschaft auch die alte Gegnerschaft Mährens und das Verhältnis zu Böhmen übernommen. Ein neuer, ein weit schwererer Aufgabenkreis ist ihm gegeben in dem Augenblick, in dem es genannt wird: die Ungarnnot.

Hauptort, civitas Regia dieses „Bayrischen Reiches“ ist die Stadt, die schon der Hauptsitz der ostfränkischen Karolinger gewesen war, Regensburg. Nicht erst als Residenz dieser Herrscher hatte Regensburg für Böhmen seine Bedeutung gewonnen. Schon in der ersten Urkunde, die den Codex diplomaticus regni Bohemiae einleitet, sie gehört ins Jahr 805, ist Ragenisburg genannt. Keine Stätte der westlichen Kultur lag Böhmen so nahe als der Ort am nördlichsten Punkt des Donaulaufes. Hier war seit den Römerzeiten kulturelles Leben nie erloschen, auch in den Stürmen der Völkerwanderung nicht. Als ein „Musterbild der Kontinuität der Besiedlung“ hat man Regensburg bezeichnet. Der Herrschaft der Römer war die der Ostgoten, war die der Franken gefolgt, und innerhalb der Mauern der alten Castra regina hatten sich die agilolfingischen Herzoge der eingewanderten Bayern eingerichtet: in metropolim arcem huius gentis hatte sich die uralte Stätte gewandelt, als im achten Jahrhunderte Bischof Arbeo von Freising (764—783) seine Passio Haimhrammi schrieb. Der

⁵⁾ Annales Fuldenses. (Contin. Altah.) l. c. S. 134.

Kontinuität der Besiedlung scheint die der Beziehungen zu Böhmen zu entsprechen. Ist nach Nagels Wort schon die Nachbarschaft allein eine Beziehung, so fällt hier noch der Umstand ins Gewicht, daß Bayern und Böhmen in keltischer und dann in germanischer Zeit die gleichen ethnographischen Verhältnisse zeigen; auch für das Vorrücken der Slawen hat der gebirgige Grenzwall kein unüberwindliches Hindernis gebildet. Der gleiche Name der keltischen Bojer, der im Worte Böhmen steckt, klingt heute noch im Namen der Bayern an. Uralte Verkehrswege führten über den Böhmerwald hinüber zu den Plätzen an der Donau und so vielleicht schon aus dem böjischen Böhmen zu dem keltischen Radapona, aus dem germanischen Böhmen zu den römischen Castra regina. Freilich, von Böhmen sprechen die Geschichtsquellen dann in den dunklen Zeiten der Völkerwanderung nicht mehr — aber siehe da, in dem Augenblicke, wo sie es wieder tun, geschieht es im Zusammenhange mit Regensburg. Sie tun es in dem Berichte über den Heereszug Karls des Großen gegen die Awaren, bei dem eine Abteilung ihren Weg per Beheimos nahm. Karl selbst aber trat die Heerfahrt von Regensburg aus an. Der Durchzug jener Abteilung durch böhmisches Gebiet setzt friedliche Beziehungen zu dessen slawischen Bewohnern voraus; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich auf sie die zeitgenössische Angabe bezieht, es hätten sich an dem Unternehmen gegen die Awaren auch Slawen beteiligt⁶⁾. Die nächste Nachricht, die wiederum von Böhmen spricht, läßt uns den Umschlag von friedlichen Beziehungen zum Krieg erkennen: es ist das Waffenausführverbot Karls des Großen vom Jahre 805, in welchem Ragenisburg als einer der Stapelplätze erscheint für die Kaufleute, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt⁷⁾ — und dann kommt schon der Feldzug des Jahres 805 in terram Sclavorum, qui Beheimi vocantur, der Feldzug, mit dem sich das Verhältnis bloßer Nachbarschaft böhmischer Stämme zum fränkischen Reich in ein tributäres wandelt⁸⁾.

Eine Quelle des elften Jahrhunderts hat (ohne jede Beziehung auf Böhmen) als charakteristisch für die Stadt drei Punkte hervorgehoben, durch die sich die Bedeutung angeben läßt, welche Regensburg im 9. und 10. Jahrhunderte für Böhmen hatte.

⁶⁾ Annales regni Francorum et annales, qui dic. Einharti. Mon. Germ. Script. in us. schol. ed. Fr. Kurze. Hannoverae 1895. S. 89. — Annales Alamaniaci (Mon. Germ. Script. I.) S. 57.

⁷⁾ Boretius, Capitularia reg. Franc. in Mon. Germ. Leg. sect. II, tom. I. n. 44, p. 122. Gust. Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Pragae 1907, Tom. I. n. 1, p. 1.

⁸⁾ Annales regni Francorum l. c. S. 120.

Der jüngeren Fassung der *Translatio S. Dionysii*⁹⁾ ist ein Brief an Reginwart, den Abt des altberühmten Klosters St. Emmeram zu Regensburg, vorangestellt. Hier findet sich die älteste topographische Beschreibung der Stadt Regensburg¹⁰⁾ mit ihren „viel benützten und mißbrauchten Angaben“. Regensburg wird als *urbs trifaria* bezeichnet, als Stadt, in der sich drei Stadtteile unterscheiden lassen: der *pagus regius*, die Pfalzstadt, der *pagus cleri*, die Pfaffenstadt, der *pagus mercatorum*, die Bürgerstadt. *Pagus regius* und *pagus cleri* bilden die *urbs antiqua*, sie liegt noch innerhalb des alten Römerkastells, westlich davon liegt die *urbs nova*. Mögen nun jene topographischen Bezeichnungen weder vor noch nach Otloh (in dem man den Verfasser der *translatio S. Dionysii* und damit den jener ältesten topographischen Beschreibung Regensburgs vermutet) gebräuchlich gewesen sein oder nicht, mag vielmehr Otloh selbst diese Städteinteilung sich zurecht gelegt haben, immerhin entspricht sie, wie die neuesten Forschungen betreffs der alten Topographie Regensburgs festgestellt haben, mehr minder genau der Sachlage — und jedenfalls entspricht sie ganz genau der dreifachen Bedeutung, welche Regensburg für Böhmen hatte. Denn dreifach waren die Beziehungen, welche während des 9. und 10. Jahrhunderts Böhmen und Regensburg verbanden. In den *pagus regius*, in die Pfalz der ostfränkischen Karolinger und dann der bayrischen Herzoge wiesen die staatsrechtlich-politischen Verhältnisse; mit dem *pagus cleri*, mit dem Regensburger Bischofsstizze wie auch mit dem berühmten Kloster St. Emmeram war Prag kirchlich verbunden; vom *pagus mercatorum* aus, von Regensburg, der „Beherrscherin des Donauhandels“, zogen deutsche Kaufleute in das benachbarte slawische Land.

Von diesen dreifachen Beziehungen sind die des Handels urkundlich am frühesten bezeugt. Schon das bereits erwähnte Capitulare des Jahres 805 spricht von ihnen. Ein Jahrhundert jünger ist die Raffelstätter Zollordnung, jene so wichtige Aufzeichnung für den Anschluß Böhmens an den Donauhandel, in dem Regensburg lange Zeit führend war¹¹⁾. Die Handelsbezie-

⁹⁾ Edidit R. Koepke in *Mon. Germ. Script.* XI, S. 343. Wattenbach zählt die *Translatio* zu den unverkürzten Erfindungen.

¹⁰⁾ Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Berlin 1858. S. 341, Anm. 1. Ueber den Wert dieser Angaben siehe die sehr aufschlußreiche Untersuchung von Max Heunieser, *Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter* (Verhandlungen des Historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg. Bd. 76, 1926, S. 111 f.)

¹¹⁾ *De negotiatoribus, qui partibus Selavorum pergunt*. Siehe oben S. 295, Anm. 7. Die Raffelstettener Zollkunde bei Boretius, *Capit. reg. Franc. l. c. sect. II. n. 253, p. 249*. Friedrich, *Cod. dipl. Boh. l. c. n. 31, p. 33*. Ueber die Lage Regensburgs an der

hungen haben denn auch die beiden anderen weit über das zehnte Jahrhundert hinaus überdauert. Das wird noch im zwölften Jahrhundert ersichtlich aus dem für die Geschichte der Deutschen in Böhmen so wichtigen Privileg, durch das Herzog Sobeslaw den Prager Deutschen ihre Rechte aus der Zeit König Wratislaw I. (1061—1092) bestätigte: in Regensburger Münze hatten die Deutschen Prags bei bestimmten Gerichtsfällen ihre Bußen zu erlegen¹²⁾. Noch im vierzehnten Jahrhundert hatte Regensburg für den Prager Handel seine Bedeutung¹³⁾. Aber für das neunte und zehnte Jahrhundert treten die Nachrichten über die böhmisch-bayrischen Handelsbeziehungen weit zurück hinter denen über die politischen und kirchlichen Verhältnisse. Der *pagus mercatorum* Regensburgs spielt weitaus nicht die Rolle wie der *pagus regius* und der *pagus cleri*.

Innerhalb der wichtig ragenden Mauern des Römerkastells, deren Eindruck noch die Emmeramsvita des Bischofs Arbeo für das letzte Drittel des achten Jahrhunderts festhält, hatten die herzoglichen Agilolfinger ihre Pfalz gehabt. Noch dem gleichen Gewährsmann galt Regensburg in jener Zeit als eine Stadt, die gar nicht zu erobern sei. Wenn er von den Quadermauern spricht und von den hochragenden Türmen, dann hat er noch die Bauten der alten Römerzeiten vor Augen gehabt, ebenso, wie wenn er den Reichtum der Stadt an Brunnen rühmt¹⁴⁾. Auch im neunten, im zehnten und in späteren Jahrhunderten muß noch viel mehr von dem Bestande der Römerzeit sichtbar gewesen sein als heute, obgleich ein guter Teil der alten Quadersteine den Bauten neuerer Zeiten hatte dienen müssen¹⁵⁾. Es herrschten hier die ostfränkischen Karolinger, die Nachfolger jenes großen Kaisers, dessen Namen den Slawen das Wort für den Begriff König gegeben hat. Regensburg war für die Slawen des nahen Ostens und damit auch für die Böhmen die *civitas regia* geworden. Hier hatte Ludwig der Deutsche Hof gehalten, hier dürften im Jahre 845 die vierzehn böhmischen Stammeshäupter vor ihn ge-

Einmündung alter, über den Böhmerwald kommender Verkehrspfade schon in der Römerzeit siehe Heunieser l. c. S. 92.

¹²⁾ Friedrich, *Cod. dipl. r. Boh. I, nr. 290, S. 256*: „pro quo scilicet homicidio solvantur principi decem talenta Ratisponensis monetae.“ Siehe hierzu N. Zycha, *Prag, Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit*. Prag 1912. S. 18.

¹³⁾ Siehe Z. Winter, *Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV a v XV století*. Praha 1906. S. 108.

¹⁴⁾ Arbeo, *Vita vel passio Haimhrammi episcopi et martyris Ratisbonnensis* in *Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV, S. 452*.

¹⁵⁾ Siehe hierzu Georg Steinmeyer, *Regensburg in der vorgeschichtlichen und römischen Zeit*. In: *Verhandlungen des hist. Vereines von Oberpfalz u. Regensburg*, Bd. 76 (1926), S. 66, und Heunieser l. c. passim.

treten sein mit der Bitte um Tausch für sich und die Thron¹⁶⁾. Hierher kamen die Boten der böhmischen Fürsten, hierher wohl lieferten sie ihren Tribut ab. Der Kaiser hatte die Pfalz mit der schönen Pfalzkapelle geschmückt, die aus den Blöcken der Römermauern errichtet war und von deren Größe und staunenswerter Ausstattung — admirabile opus — der Mönch von St. Gallen der Nachwelt Kunde aufbewahrt hat¹⁷⁾. Hier hatte Kaiser Arnulf in der Nähe des Klosters St. Emmeram eine neue Pfalz errichtet — grande palatium nennt sie Propst Arnold von St. Emmeram, der in den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts schrieb¹⁸⁾. So war denn Regensburg zum pagus regius, zu jener Pfalzstadt erwachsen, die dann im selben Jahrhunderte in der bereits erwähnten translatio S. Dionysii ihre begeisterte Schilderung fand: hier steht pergrande illud palatium, hier ist die sedes Augustorum, die aula regia. Hier ist der Sitz der Verwaltung, die Pflanzstätte der Rechtspflege. Wenn der Kaiser in Regensburg Hof hält, dann wird von hier aus das Reich regiert — ipse augustus palatio residens diversis gentibus vel urbibus leges condit aliis vel jura tradit vel melioranda mutat¹⁹⁾. Man sieht, es ist die Vorstellung von der Macht des Kaisers, der Begriff von der Stellung des römischen Kaisertums, das sich vom deutschen regnum zum imperium eben dadurch erhebt, daß der Augustus über mehrere Völker herrscht²⁰⁾. Zu ihnen gehören auch die böhmischen Stämme.

In dieser Regensburger Pfalz also sind im Jahre 895 alle Fürsten Böhmens erschienen, mit dem Oheim des hl. Wenzel an der Spitze, um dem Könige Arnulf mit Handschlag das Treugelöbniß zu leisten; hier sind sie — nach bayrischer Auffassung — zurückgetreten in die potestas et consortium Bajoarice gentis, hier ist das Verhältnis zwischen dem deutschen Westen und Böhmen geregelt worden, das dann die Grundlage der prämyllidischen Politik in den nächsten Jahrzehnten bildete und an dem auch Herzog Wenzel festgehalten hat. Und wiederum in Regensburg stellten sich 897 die duces gentis Behemitarum ein, wie eine bayrische Quelle, die Altaicher Fortsetzung der Fuldaer Annalen, berichtet²¹⁾. Es ist möglich, daß es damals zum erstenmal geschah, daß sie vor Arnulf traten, nachdem er als Kaiser aus Italien zurückgekehrt war, und daß sie ihm deshalb munera regia brach-

¹⁶⁾ Annales Fuld. (Auct. Ruodolfo) l. c. S. 35.

¹⁷⁾ Mon. Germ. Script. II. S. 754; hiezu siehe Heunwieser l. c. S. 104.

¹⁸⁾ Arnoldus, De S. Emmeramo. Ed. Pertz in Mon. Germ. Script. IV, S. 551.

¹⁹⁾ Stiloß, l. c. (Siehe oben, S. 296, Anm. 9.)

²⁰⁾ Hierüber siehe das weitere unten in Teil III.

²¹⁾ Annales Fuldens. l. c. S. 131.

ten. Aber sie hatten noch dringendere Anliegen. Sie hatten Klage zu führen über wiederholte Bedrängnis seitens der Mährer, derselben Mährer, zu denen Arnulf in einem gespannten Verhältnis stand. Der im Jahre 894 nach Swatopluk's Tode zwischen dessen Söhnen und König Arnulf geschlossene Frieden war wieder bedroht. Wir kennen seine Bedingungen nicht; möglich, ja wahrscheinlich, daß er die Freigabe Böhmens seitens der Mährer und dessen Rückkehr unter die direkte fränkische Oberhoheit vereinbart hatte. Dann wäre die Leistung des Treugelöbnißes durch Spytihněw und die von ihm geführten Fürsten im Jahre 895 in Ausführung des Friedensvertrages erfolgt²²⁾. Aber wie dem auch sei: nun verlangten die böhmischen Fürsten den Schutz Arnulfs gegen ihre mährischen Bedränger. Sie baten nicht vergebens. Den ganzen Herbst 897 verbrachte der Kaiser in dem böhmischen Grenzgebiete an der Donau und am Regen, also doch wohl vor allem in Regensburg, um von hier aus den Böhmen nötigenfalls die erbetene Hilfe zu bringen. Andererseits schlossen sich dem bayrischen Heere, das nach Arnulfs Tode im Jahre 900 durch Böhmen gegen die Mährer zu Felde zog, böhmische Truppen an. Aber bald hatten Mähren und Böhmen, wie auch Bayern ganz andere Sorgen als die gegenseitiger Kämpfe. Die Magyarennot erzwang den Frieden, der anfangs 901 zu Regensburg in besonders eindrucksvoller, verbindlicher Form geschlossen wurde²³⁾.

²²⁾ Die Continuatio Ratisponensis der Fuldaer Annales l. c. S. 125, begnügt sich mit dem Vermerk: Pax tempore autumni inter Baiarios et Maravos compacta. Novotný, I, 1, S. 420, meint, daß Ober-Pannonien seit 884 und auch 892 noch zu Mähren gehörte, während Arnulf 896 schon wieder über dieses Gebiet disponierte; wie Oberpannonien einer der Gründe des Krieges mit Swatopluk gewesen sei, so sei auch keine andere Gelegenheit ausfindig zu machen für die Rückgabe als eben der Friede von 894. Nun hat aber Böhmen seit 890, seit den Verabredungen Arnulfs mit Swatopluk in Dmuntzberg zu Mähren gehört; man hat das in Bayern nicht leicht getragen. 895 unterstellten sich die böhmischen Fürsten der Oberhoheit Arnulfs. Wie sich Mähren hiezu stellte, erfahren wir aus der Quelle nicht. 897 aber fanden sich um Neujahr bei Arnulf mährische Boten ein, die verlangten, er möge pro pace constituenda verbannten Mähren keine Zuflucht an seinem Hofe gewähren. Wäre das Ereignis von 895 ohne Zustimmung Mährens erfolgt, dann hätten die Mährer doch weit mehr Grund zur Beschwerde (und die Annalisten zu deren Aufzeichnung) gehabt, daß Arnulf die Dmuntzberger Abmachungen gebrochen habe — falls Böhmen nach dem Frieden von 894 noch zu Mähren gehört und sich im nächsten Jahre losgerissen und Arnulf angeschlossen hätte. Möglich wäre freilich auch, daß die Dmuntzberger Abmachungen, so wie einst die Forchheimer Zusagen Swatopluk's (874) nur für dessen Lebenszeit getroffen wurden.

²³⁾ Annales Fuldenses, l. c., S. 134 f.

Es ist merkwürdig und im Grunde noch nicht genügend aufgeklärt, wie und warum Böhmen in der Zeit, während welcher Mähren und Bayern Jahr für Jahr von den magyarischen Reiterheeren heimgesucht wurden, in den Quellen so sehr zurücktritt. Wie groß auch die Veränderungen sind, welche die nächsten Jahre bringen — Untergang des großmährischen Reiches, Ende der ostfränkischen Karolinger —, wie wenig uns auch von den Rückwirkungen hievon auf Böhmen erkennbar wird: die im Jahre 895 geknüpften Fäden sind nicht abgerissen. Wie vordem mit dem ostfränkischen, so ist Böhmen mit dem nun erstehenden Deutschen Reiche verbunden, und als das Mittelglied, das diese Verbindung über den großen geschichtlichen Wandel hinweg aufrecht erhält, erscheint Bayern²⁴⁾. Das ist umso auffälliger, als Bayern selbst

²⁴⁾ Die eigenartige Stellung Bayerns im Verhältnisse Böhmens zum ostfränkischen, bezw. deutschen Reiche hat als erster Pekař erkannt. Pekař, Nejstarsi kronika ceska im Cesk. čas. histor. VIII (1902), S. 423. Damals nahm Pekař auf Grund der Angaben der altslaw. Wenzelslegenden über die feierliche Haarschur des hl. Wenzel an, es habe sich der Herzog Arnulf von Bayern und der Regensburger Bischof oder Chorbischof an dieser Feier beteiligt. Diese Beteiligung sah er als einen „interessanten Beleg für die staatsrechtliche Abhängigkeit des damaligen Prager Fürstentums von Bayern“ an. Der jetzige Stand der Frage nach der Bedeutung der Haarschur Wenzels ist bei Pekař, Svatý Václav, I. c., S. 22 f., Anm. 20, angegeben. Gegen die Einwendung Kalouseks in der Zeitschrift Osvěta, Jahrgang 1903, S. 125, führte Pekař seinen Gedanken dann näher aus im Český čas. histor. IX. (1903), S. 157 f., und hält an ihm in seinem Svatý Václav, I. c., S. 14, fest. Vgl. Novotný, I. c., I, 1, S. 449, Anm. 1.

Ähnlich, doch ohne Bezug auf Pekař und in manchem weitergehend als dieser faßt Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens (1921) Bd. 1, S. 59, das Verhältnis Bayerns und Böhmens auf: Der Anschluß der jungen přemyslidischen Dynastie an das bayrische Karolingerhaus vollzog sich zu einem Zeitpunkte, da dieses seinem Ende bereits entgegenging. Nach 911 lag für den jungen přemyslidischen Staat wohl der Anschluß an Bayern, d. h. an das erneute bayrische Stammesherzogtum am nächsten. Die Bezeichnung Liutpolds im J. 903 als Herzog der Böhmen dürfte mehr zu bedeuten haben, als daß er, wie man annimmt, damals Markgraf in dem an Böhmen angrenzenden Nordgau war. (Was sie zu bedeuten habe, sagt Bretholz nicht.) In die Kämpfe Bayerns mit dem neuen deutschen Königtum wurde Böhmen hineingezogen; die Rückwirkung des Gegenjahres Bayern und Reich erzeugt im Přemyslidenhaus selbst gefährliche Zwietracht, lebten Endes den „berühmten Bruderkrieg“ (?) zwischen Wenzel und Boleslaw. Wenzels Vater, Herzog Wratislav, ist 921, vielleicht im bayrisch-sächsischen Krieg gestorben. Der Kriegszug des Jahres 929 gilt Bretholz nicht als ein Zug, den der deutsche König unternimmt und an dem Arnulf von Bayern teilnimmt; sondern der Bayernherzog, diesmal unterstützt vom deutschen König Heinrich I., bricht nach Böhmen auf, um den Aufruhr im Lande zu dämmern. Das Verhältnis, wie es selbst die bayrischen Quellen (Henricus rex cum Arnulfo duce Boemanorum vicit) mit Heinrich als der Hauptperson zeigen, ist nach der Bretholz'schen Auffassung umgekehrt. Bei dieser starken Betonung der bayrischen Stellung Böhmen gegenüber ist es umso auffälliger, daß Bretholz von der Nach-

in jener Zeit in seinen äußeren Geschicken wie in seiner inneren Entwicklung tiefgreifende Wandlungen durchmachte. Es ist bereits gesagt worden, was Dietrich Schäfer²⁵⁾ mit den Worten ausgedrückt hat: wie sehr das ostfränkische Reich in gewissem Sinne zu einem bayrischen geworden war, wie man kurz vor 900 in Bayern von einem „bayrischen Reiche“ spricht, wenn man eigentlich das ostfränkische meint. Und mit Recht konnte hervorgehoben werden²⁶⁾, es sei bezeichnend für das Ansehen des ostfränkischen Reiches noch unter dem vorletzten Karolinger gewesen, daß die Ungarn sich nicht an Bayern wagten, so lange der Kaiser Arnulf lebte.

Mit dessen Tode wurde das freilich anders; von Ludwig dem Kinde und von seinem zerfallenden Reiche konnte Bayern keinen Schutz mehr gegen die magyarische Gefahr erwarten. Aber schon war im Lande selbst die Gewalt erwachsen, welche die Aufgaben von König und Reich, aber auch deren Ansprüche übernahm, das neue Stammesherzogtum. Was die Vertretung der alten Ansprüche Böhmen gegenüber anbelangt, so war sie für die neuen Machthaber nichts Ungewohntes. Denn neben den Grafschaften, die Liutpold verwaltet hatte (auch in Regensburg hatte er Grafenrechte geübt), hatte er mit einer und der anderen Markgrafschaft auch die böhmische Mark in seiner Hand gehalten. Dieses Amt verband mit den Aufgaben des Grenzschutzes gegen Böhmen hin die Aufsicht über das dem Reiche angeschlossene Land. Daher wohl ist es erklärlich, daß eine Urkunde vom Jahre 903 Liutpold den sonst kaum verständlichen Namen dux Boemanorum²⁷⁾ geben konnte. Wie sehr sich die Vorstellung des Stammesherzogtums in Bayern bereits eingelebt hatte, wie sehr dieses aber auch an den alten Ansprüchen des Reiches Böhmen gegenüber festhielt, wird auch noch nach Liutpolds Tod in der Ungarnschlacht deutlich ersichtlich; denn nun spricht der Fortsetzer der Chronik Reginos davon, daß Arnulf dem gefallenem Vater im Herzogtum nachfolgte. Arnulf selbst aber faßte seine Herrschaft als von Gottes Gnaden und als regnum auf und nennt sich dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum²⁸⁾. Inwieweit sich dieses Verhält-

richt des Thietmar II, 2, die von der Unterstellung Boleslaws unter Heinrich von Bayern 950 spricht, keinerlei Notiz nimmt.

²⁵⁾ Dietr. Schäfer, Deutsche Geschichte⁶. Jena 1921, Bd. I. S. 141.

²⁶⁾ Alexander Cartellieri, Weltgeschichte als Machtgeschichte. München 1927. S. 363, 366.

²⁷⁾ Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1878, I. S. 245 f. Dümmle, Jahrbücher des ostfränkischen Reichs III², 395 f. Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern I², 1908 Nr. 2005, S. 802, B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden. München 1912. S. 59. Novotný, I. c. I, 1, S. 422, Anm. 1.

²⁸⁾ Meichelfied, Historia Frising. I, b. 429. In der gleichen Urkunde, deren zeitliche Bestimmung freilich nicht sicher ist (nach Riezler

nis der Ueberordnung Bayerns Böhmen gegenüber auswirkte, entzieht sich völlig der näheren Kenntnis. Der Zeitpunkt, in welchem Arnulf zum erstenmale in Verbindung mit Böhmen genannt wird, das Jahr 922, zeigt bereits eine geänderte politische Lage. Der Bayernherzog hatte dem deutschen Könige Konrad hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt; nun schien ihm dessen Tod Gelegenheit zu höherem Aufstiege zu bieten. Er trachtete nach der deutschen Königskrone und wußte sich hiebei im Einklang mit seinen Bayern²⁹⁾, die wohl ebensowenig wie ihr Herzog geneigt waren, sich der sächsischen Vormacht und dem Königtum Heinrichs I. zu fügen, und Arnulf zum Könige wählten. Mit Recht ist betont worden³⁰⁾, daß es sich bei dieser Rivalität zwischen Bayern und Sachsen zugleich auch mit um die Oberhoheit über Böhmen handelte.

Wie der Kriegszug König Heinrichs gegen Arnulf von Bayern endete (921) und wie der Konflikt gelöst wurde, berichten die Geschichtswerke Widukinds, Thietmars und Liudprands³¹⁾: durch den Regensburger friedlichen Vergleich. Arnulf untergab sich mit seinem ganzen „regnum“ dem Könige Heinrich, er fügte sich in das Lehensband, Heinrich aber beließ ihn in seiner nach innen nahezu unabhängigen Stellung, ja er überließ ihm auch die Einsetzung der bayrischen Bischöfe, was für Böhmen, das zur Regensburger Diözese gehörte, nicht ohne Bedeutung war. Was die Quellen nicht sagen, was sich aber bei der Lage der Dinge vermuten läßt, ist, daß in dem Vertrage von Regensburg sicher auch über Böhmen verhandelt und Arnulf in seiner Stellung Böhmen gegenüber belassen wurde, freilich unter der Oberhoheit des deutschen Königs. Zum nächsten Jahre, 922, haben wir denn auch die Nachricht von einem Eingreifen Arnulfs in Böhmen: Arnoldus dux Bajoariae in Boemiam cum exercitu proficiscitur³²⁾. Es

l. c. I, S. 314, Anm. 3, liegt sie zwischen 908 und 926), spricht Arnulf von „omnibus episcopis, comitibus et regni huius principibus“. Daß man dem Ausdruck regnum aber keine zu weitgehende Bedeutung zumessen darf, erweist der Gebrauch dieses Wortes auch für die anderen Stammesgebiete. Hierauf machte bereits Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs, Gotha 1885, I, S. 127, Anm. 1, unter Hinweis auf Waitz, Verfassungsgeschichte V, 34, Nr. 2 und 132 f. aufmerksam.

²⁹⁾ Liudprand, Antapodosis, lib. II, cap. 21—23. (Liudprandi opera. Ed. Jos. Becker, Mon. Germ. Script. in us. schol. Hannoverae 1915³, S. 47 ff.)

³⁰⁾ Pěkař, Svatý Václav l. c., S. 67.

³¹⁾ Widukind, l. c. I, cap. 27, S. 34. Thietmari Merseburg. episc. Chronicon. Post editionem Joh. M. Lappenbergii recogn. Frid. Kurze. (Mon. Germ. Script. in us. schol. Hannoverae 1889.) Cap. 26 (15). S. 16. Zu den Regensburger Verhandlungen siehe Pěkař, l. c. S. 68.

³²⁾ Auctarium Garstense, Mon. Germ. Script. IX, 565; Annales

ist wahrscheinlich, daß der Zug im Zusammenhang steht mit den Wirren, wie sie in der Zeit der Vormundschaft über den jungen Wenzel zwischen seiner Großmutter Ludmila und seiner Mutter Drahomira ausgebrochen waren und zur Ermordung der ersteren führten; vielleicht galt es, dem jungen, selbständig gewordenen Herzoge Schutz zu bringen gegen eine ihm gegnerische Partei im Innern oder auch gegen die rivalisierende Macht, die sich im Osten und Süden Böhmens neben dem Prager Herzogtume behauptete³³⁾. Diesen Zug hat Arnulf wohl kaum im Gegensatz zu Heinrich unternommen, mit dem er sich ja im Vorjahre verglichen hatte.

Den vollen Einklang Arnulfs mit dem Könige Heinrich zeigt dann der deutsche Heereszug 929 nach Prag, von dem im nächsten Abschnitte des näheren die Rede sein soll. Jedenfalls ist es kein Zufall, sondern in dem besonderen Verhältnisse Bayerns Böhmen gegenüber begründet, daß neben dem deutschen Könige von den deutschen Fürsten nur der Herzog von Bayern (und zwar nur von bayrischen Quellen) als Teilnehmer des Zuges genannt wird. Eine ernstliche Bedrohung und Störung des bisherigen Verhältnisses bedeutet dann der vierzehnjährige Widerstand, den der Prager Herzog Boleslaw dem deutschen Könige Otto entgegensetzte. Es sind die Chronisten Widukind und Thietmar, die uns Kunde hievon überliefert haben, also sächsische Quellen; aus den

S. Rudberti Salisburg. Ebenda S. 771; Annales Ratisbonenses, ebenda XVII, 583.

³³⁾ B. B. Tomek sprach (im Časopis českého musea 1858, Seite 481 f.) die Meinung aus, in der ihm Kaloušek, Obrana kn. Václava Svatého. Praha² 1901, S. 10, Novotný, l. c. S. 459, 462 u. a. folgten, daß der Zug Arnulfs sich gegen Prag richtete zu Gunsten des mit den Přemysliden rivalisierenden Fürstentums der Zličanen, deren Herrscher mit dem bayrischen Herzogshause verwandt war. Die Annahme Tomeks von einer Verwandtschaft der Slavniker, des Fürstenhauses der Zličanen, mit Arnulf stützt sich auf die Angabe der Adalbertslegende Brunos, nach der der Sproß jenes Hauses, der hl. Adalbert, proximus nepos des deutschen Königs Heinrich gewesen sei; eine Tochter Herzog Arnulfs von Bayern wäre sonach die Vorfahrin des hl. Adalbert gewesen. Stimmt man dieser Annahme zu, so läßt sie sich am besten wohl in den Gang der Ereignisse einreihen, wie dies Pěkař, l. c. S. 32, Anm. 33, tut: Der junge, fromme Wenzel, der der vormundschaftlichen Regierung seiner Mutter Drahomira ein Ende macht, findet gegen ihre Anhänger und seine Widersacher Hilfe bei Arnulf und bei den Slavnikern. Im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts unterschied man (Geographus Bavarus) in Regensburg Fraganeos (Prag) von Beheimare; hundert Jahre später nennt Ibrahim Ibn Jakub Fraga und Bujma nebeneinander. Man hat Beheimare und Bujma auf den Herrschaftsbereich der Slavniker beziehen wollen. Vgl. Novotný, l. c. I, 1, S. 500, Anm. 1; 565, 569 f., 642. Siehe auch Rob. Holzmann, l. c. S. 7. Welches Böhmen mag wohl in der eben angeführten Nachricht zu 922 gemeint sein? In diesem Zusammenhange sei aufmerksam gemacht, daß nach Widukind I, 35, S. 44 König Heinrich „Boemias“ tributär machte, als er den Prager Fürsten unterwarf.

bayrischen erfahren wir hierüber nichts. Hängt das damit zusammen, daß Bayern nach dem 937 erfolgten Tode Herzog Arnulfs zunächst mit sich selbst zu tun hatte? Wir wissen es nicht, wissen auch nicht, ob zwischen der Haltung Herzog Boleslavs und dem Aufstande Eberhards, des Sohnes Arnulfs, ein Zusammenhang bestand. Auch davon wird nichts berichtet, daß der königstreue Bayernherzog Berchtold etwas gegen Boleslav unternommen hätte; nichts hören wir auch davon, daß sich der neue Bayernherzog, König Ottos Bruder Heinrich, an dem Zuge beteiligt hätte, der 950 dem Widerstande Boleslavs gegen das Reichsoberhaupt ein Ende machte. Als nunmehr Boleslav sub signis stans et regem audiens responsaque reddens sich der Lehensherrlichkeit des Reiches fügte, da traf König Otto eine Regelung, die an das alte Verhältnis Bayerns Böhmen gegenüber erinnerte: Bolizlavus . . devictus . . a rege . . fratri suimet Heinrico Bawariorum duoi ad serviendum traditus est. Das heißt doch wohl so viel, daß der Prager Herzog wieder der Aufsicht des Bayernherzogs unterstellt wurde. Es ist zum letzten Male, daß von diesem Verhältnis die Rede ist. Den Fürsten, der seinen Machtbereich vielleicht damals schon über sein tschechisches Stammesherzogtum hinaus beträchtlich erweitert hatte, den Fürsten, dessen Truppen in der großen Lechfeldschlacht nicht fehlten, hat man nach 955 schwerlich mehr in seiner untergeordneten Stellung dem Bayernherzog gegenüber belassen können³⁴⁾.

Aber mochte sich 918 im Verhältnis der Ueberordnung des bayrischen Herzogs Böhmen gegenüber nichts geändert haben, in Prag wußte man nun, daß über jenem ein Höherer stand. Nicht mehr wie seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen bis zu denen Kaiser Arnulfs war die Pfalz zu Regensburg der Sitz des mächtigsten Mannes im Reiche. Nach Sachsen richteten sich nun die Blicke, die das Oberhaupt des Reiches suchten, von dem Böhmen ein Teil war; nicht der Regensburger Patron St. Emmeram, der sächsische Patron St. Veit hat der Kirche den Namen gegeben, die der hl. Wenzel auf der Prager Burg errichtet hat. Aber damit ist nicht gesagt, daß Regensburg mit dem Zurücktreten seiner politischen Bedeutung auch seine kirchliche Stellung Böhmen gegenüber geändert hätte. Mochte nun auch der pagus

³⁴⁾ Riezler, l. c. S. 336 ff. — Zum Jahre 950 siehe Widukind, l. c. III, cap. 8, S. 92; Thietmar, l. c. II, cap. 2 (1), S. 19. Dümmeler, Otto d. Gr. Leipzig 1876. S. 181, Anm. 6 hat die Frage aufgeworfen, ob bei Thietmar nicht statt serviendum „servandum“ zu lesen sei; er hat damit nicht Anklang gefunden. Novotný l. c. I, 1, S. 593 scheint eine längere Dauer des Aufsichtsrechtes Herzog Heinrichs über Böhmen, wenigstens bis zu den Jahren 973—975, anzunehmen, wenn er sagt: „die Aufsicht, mit welcher dereinst der bayrische Herzog betraut worden war, war bis dahin noch nicht aufgehoben.“ Aber für die formelle Aufhebung fehlt es überhaupt an einem Zeugnis.

regius nicht mehr sein, was er bisher gewesen war, vom pagus cleri läßt sich das in Bezug auf Böhmen nicht sagen. Wann von Bayern her die ersten Versuche gemacht worden sein mögen, der Heilslehre des Christentums in Böhmen Eingang zu verschaffen, liegt im Dunkel, obschon es nahelegt anzunehmen, daß, wenn nicht schon früher, so doch seit der Zeit, da zwischen Böhmen und dem Karolingerreich eine staatliche politische Verbindung bestand, auch Missionäre ins Land kamen³⁵⁾. Die erste sichere Nachricht haben wir zum Jahre 845. Da erschienen bekanntlich am Neujahr vierzehn böhmische Fürsten mit ihrem Gefolge am Hofe König Ludwigs des Deutschen, also wahrscheinlich in der Regensburger Pfalz, und baten für sich und die Thron und Aufnahme in den christlichen Glaubensverband. Der König ließ sie, ihren Bitten entsprechend, am 13. Jänner taufen³⁶⁾. Ob diese Fürsten alle Stämme Böhmens vertraten oder nur einen Teil derselben³⁷⁾, für die Beziehungen Böhmens zum ostfränkischen Teilreiche, besonders zu Bayern und Regensburg, war das, was an jenem Tage in Regensburg vor sich ging, von einer Bedeutung, die nicht unterschätzt oder gar ignoriert werden sollte. Denn abgesehen von dem hohen Werte, den jede Nachricht über die Anfänge des Christentums in einem Lande hat, abgesehen auch von dem Mangel an Quellenberichten, der in dieser Hinsicht leider gerade für Böhmen vorwaltet, geht es ja nicht nur die deutsche Geschichte an, daß damals vierzehn slawische Fürsten Böhmens

³⁵⁾ Siehe z. B. Dobner, Wenceslai Hagecii Annales Bohemorum. Pragae 1763, II, 553. H. G. Voigt. Die von dem Přemysliden Christian verfaßte und Adalbert von Prag gewidmete Biographie des hl. Wenzel und ihre Geschichtsdarstellung. Prag 1907. S. 39. A. Naegle, Kirchengeschichte Böhmens. Prag 1915. I, 1, S. 46 f. Zuletzt Pekař, Svatý Václav, l. c. S. 12, Anm. 5.

³⁶⁾ Hludovicus XIII. ex ducibus Boemanorum cum hominibus suis christianam religionem desiderantes suscepit et in octavis theophaniae baptizari jussit. Annales Fuldenses, l. c. S. 35. Daß das in Regensburg geschah, ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

³⁷⁾ Jul. Toppert, Die Anfänge der Staatenbildung in Böhmen. MGGDB 29 (1890) S. 125. Novotný, l. c. I, 1, S. 284, meint, es handle sich hier um Fürsten aus dem südlichen Teile Böhmens. Spanenberg, Die Boriwoj-Legende (Mittlg. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen i. B., Jahrg. 38, 1900, S. 239), scheint an die aus dem westlichen Böhmen zu denken. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden. Prag 1912, S. 49, spricht von zwei Gruppen: eine, die sich Moimir von Mähren angeschlossen hatte und in Widerstand zur fränkischen Herrschaft stand, eine andere, deren Fürsten, auf fränkischer Seite stehend, sich in Regensburg taufen ließen. J. V. Šimák, Československá kronika. Praha, s. a. I, S. 27, vermutet, daß es Fürsten der südlichsten Stämme waren, vielleicht außerhalb der gegenwärtigen Grenze, aus österrömischem Gebiete, Regensburg am nächsten gelegen. Pekař, früher Novotnýs Ansicht teilend, vermutet nun, l. c., daß 845 vielleicht alle Fürsten Böhmens, darunter auch der Prager, die Taufe empfangen.

gerade in Regensburg vom Heidentum zum Christentum übertraten; es berührt das doch ebenso, ja weit mehr die tschechische Geschichte. Mit großem Rechte hat erst jüngst der führende tschechische Historiker auf diesen in der Geschichte der Christianisierung der Heidenvölker ganz außergewöhnlichen Vorgang hingewiesen, auf den freiwilligen Anschluß jener slawischen Fürsten nur rund fünfzig Jahre nach dem erzwungenen der Sachsen³⁸⁾. Leider steht die Kürze der Quellenstelle, die uns von jener Fürstentaufe Kunde gibt, in keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit des Ereignisses. Dessen Bedeutung ist schon durch die soziale Stellung der Getauften gegeben; sie findet ihren Ausdruck darin, daß die Nachricht in die ostfränkischen Reichsannalen — die sog. Fuldaer Annalen — aufgenommen wurde. Seit dem Tage, da im Baptisterium der Regensburger Kirche über die Häupter der vierzehn böhmischen Fürsten sich das Taufwasser ergossen hatte, mochten die Bischöfe der bayrischen Hauptstadt das Missionsgebiet Böhmen als ihrem Sprengel zugehörig betrachtet haben³⁹⁾.

³⁸⁾ Pekař, l. c. S. 12. Die Anfänge der Christianisierung der Bayern, aber auch die des Bistums Regensburg liegen weiter als hundert Jahre zurück.

³⁹⁾ Ueber die Frage der Zugehörigkeit Böhmens zur Regensburger Diözese gingen die Ansichten früher weiter auseinander als gegenwärtig, da über die Frage „ob“ kein Zweifel mehr besteht und nur über den Zeitpunkt „seit wann“ keine Einmütigkeit herrscht. (Siehe Raegle, I, 2, S. 7, Anm. 24, S. 192.) Palacký (Geschichte von Böhmen, Prag 1864, I, S. 110) sah es als eine Folge der Regensburger Taufe an, daß Böhmen kirchlich zu Regensburg gehörte. — Den extremsten Standpunkt nach der anderen Seite vertrat Fr. Kryštůfek, der in einer eigenen Schrift (Cechy nenáležely nikdy diecesi k Roznu im Casopis katolického duchovenstva 1897; vgl. aber hierzu die Besprechung von Pekař im Český časopis historický IV, S. 196) behauptete, Böhmen habe niemals unter Regensburg gestanden. Für eine Reihe tschechischer Forscher beginnt die kirchliche Zugehörigkeit Böhmens zu Regensburg erst mit dem Jahre 895. So z. B. für Novotný, l. c. S. 445, so für Šimák, l. c. S. 46, so zuletzt für K. Stloukal, Sv. Václav a svatováclavská idea v našich dějinách. Praha 1929, S. 16. Fr. Dvorník, Život sv. Václava, Praha 1929, S. 23 meint, daß nach 895 die kirchliche Oberhoheit Regensburgs nicht mehr bestritten werden konnte. Nach Ansicht der beiden letztgenannten Forscher wäre (wenigstens) läßt sich das ihnen oben angeführten Arbeiten entnehmen) das Christentum zuerst durch die beiden Slawenapostel nach Böhmen gebracht worden. So sagt Stloukal: „Das erste Christentum der tschechoslawischen Stämme, ausgebreitet nach Böhmen von Mähren her, schloß sich nicht der Diözesanorganisation der deutschen Kirche an, obwohl unter Svatopluk Versuche hiezu gemacht wurden“ (S. 16). Und bei Dvorník (S. 21) heißt es: „Unter Svatopluk wurde Böhmen gezwungen, sich dem großmährischen Reiche zu unterwerfen. Von dort bekam es auch die Grundlagen des Christentums . . . Mit dem Christentum empfing Böhmen auch die Grundlagen der Slawischen Kultur, die von den heiligen Brüdern in Mähren gepflanzt worden war“. Weder für die Slowakei, noch für Mähren, noch für Böhmen gilt, was hier von den Anfängen des Christentums behauptet

Als ein Zeichen des Interesses, das man in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts an den Verhältnissen der benachbarten und entfernteren slawischen Länder nahm, können die St. Emmeramer Aufzeichnungen des sog. Geographus Bavarus angesehen werden, jenes Verzeichnis slawischer Völkerschaften, das ebensowohl für politisch-militärische wie für kirchliche Belange abgefaßt worden sein kann.

Es ist gewiß mit Recht wie früher so erst vor kurzem wieder darauf verwiesen worden⁴⁰⁾, daß wir von einer Regensburger Missionstätigkeit in Böhmen nichts hören. Was Passau und was namentlich Salzburg für die Ostalpenlande waren, ist Regensburg für Böhmen nicht geworden. Einen Virgil, einen Arn hat die Regensburger Kirche nicht gehabt, auch keinen Adalram, keinen Tiupram. Freilich, wir hören auch nicht, daß etwa einer der böhmischen Stammesherzoge, einem Boruth, einem Privina, an kirchlichem Eifer gleichkam. Das Christentum hatte sich unter karolingischem Schutze in der den Awaren abgenommenen Mark längs der Donau und östlich der Enns viel weiter nach Osten vorgeschoben und fand viel geringere natürliche Hindernisse als in dem durch den Bergwall des Nordwaldes und des Böhmerwaldes abgeschlossenen Böhmen. Man darf dem Schweigen der ohnehin nur schwach fließenden Quellen aber auch keine zu weitgehende Bedeutung zumessen. Mit Recht konnte gesagt werden, daß allein schon die Tatsachen der erbetenen, also freiwillig angenommenen Taufe jener vierzehn Herzoge eine Mission von bayrischer Seite her (und hier ist wohl vor allem an Regensburg zu denken) voraussetze. Ueber die Auswirkungen der Regensburger Fürstentaufe bleiben wir leider nur auf Vermutungen angewiesen. Der Hinweis auf die damaligen kirchlichen Gewohnheiten stützt die Annahme, daß den in Regensburg Getauften Geistliche beigegeben wurden, die mit ihnen in ihr Land zogen und denen andere nachfolgten⁴¹⁾. „Das alles mußte bedeuten, daß nach Böhmen fremde Priester kamen, unzweifelhaft des Slawischen kundig (stellenweise saßen damals in Bayern und in Franken am Main noch zahlreiche Slawen, die wahr-

wird. Für die Slowakei nicht: schon um 830 hat der Salzburger Erzbischof auf slowakischem Boden, wahrscheinlich in Neutra, eine Kirche geweiht; für Mähren nicht: schon 853 galt das Land einer deutschen Synode als ein christliches, mag auch der Same der Heilslehre noch recht schwach aufgegangen gewesen sein. Und für Böhmen nicht: denn die Regensburger Taufe von vierzehn böhmischen Fürsten ist durch die Fuldaer Annalen, also durch eine zeitgenössische Quelle des neunten Jahrhunderts wahrlich nicht minder sicher bezeugt, als es die Taufe Borivojs durch Method nach der Wenzelslegende Christians und nach der Chronik des Cosmas ist!

⁴⁰⁾ Novotný, Český kníže Sv. Václav l. c. S. 5.

⁴¹⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1912, II³, S. 716.

scheinlich wenigstens teilweise bereits christlich geworden waren), daß Kirchen bei den Burgen gebaut wurden und Versuche gemacht wurden, von den Fürstensitzen aus die neue Heilslehre im Innern des Landes zu verbreiten⁴²⁾. Der alt eingewurzelte heidnische Glaube und sein Rückhalt an den stammes- und glaubensverwandten slawischen Völkern außerhalb Böhmens mochte dem Vordringen des Evangeliums im Lande sicherlich beträchtliche Schwierigkeiten entgegensetzen. „Das Heidentum schädigte vom Norden her das Christentum in gewohnter Weise, aber es ist widerwärtig, das zu schildern“⁴³⁾, klagen die Kantener Annalen im Jahre 849 und deuten damit die Schwierigkeiten an, auf welche die Mission in Böhmen stieß, legen aber damit doch auch Zeugnis eben für die Mission selbst ab.

Aber sicher war es ja nicht der Widerstand des alten Glaubens allein, der die Ausbreitung des Christentums von Bayern her erschwerte. Sehr stark hat hier wohl auch der Wandel in den politischen Verhältnissen eingewirkt, der sich gerade um die Zeit der Regensburger Taufe vollzog. Durch lange Jahre scheint zwischen dem ostfränkischen Reiche und den böhmischen Slawenstämmen ein Zustand ruhiger Nachbarschaft bestanden zu haben, wenigstens wird nichts von Kämpfen berichtet. Aber schon das Jahr, das dem Erscheinen der vierzehn böhmischen Fürsten am Hofe Ludwigs des Deutschen folgte, zeigte eine geänderte politische Lage. Der Einheitsprozeß, der sich unter Mojmir in Mähren vollzogen hatte, äußerte nun seine Wirkungen auf das Verhältnis zum Reiche, aber wohl auch auf die Verhältnisse im Innern Böhmens. Mitte August 846 macht der drohende Abfall der Mährer einen Kriegszug Ludwigs nach Osten nötig, dessen Ergebnis die Einsetzung Rastislaw's an die Stelle ist, die Mojmir innegehabt hatte. Aber der Rückmarsch durch Böhmen kann nur unter großen Schwierigkeiten und mit erheblichen Verlusten für das Heer bewerkstelligt werden. Und nun folgten Jahrzehnte, in denen sich die Unruhen erneuten, immer wieder Kämpfe ausbrachen, die vielfach nicht ohne Zusammenhang gewesen sein mügen mit den anderweitigen Slawenkämpfen an der Ostfront des Fränkischen Reiches. Daß die böhmischen Slawen an der Spitze der ins Land eindringenden fränkischen Heere wiederholt Bischöfe sahen, konnte ihnen die Heilsbotschaft des Friedens kaum glaubhafter und annehmbarer erscheinen lassen⁴⁴⁾. So mag

⁴²⁾ P e f a ř, I. c. S. 12.

⁴³⁾ Annales Xantenses recogn. B. de Simson. Hannoverae 1909 (Mon. Germ. Script. in us. schol.), S. 16 f.

⁴⁴⁾ Die Teilnahme des Bischofs von Regensburg an den Kriegszügen wird nur einmal erwähnt, zum Jahre 872. Da ist es nicht ohne Interesse, daß Bischof Embricho nicht bei dem Heere war, das in Böhmen unter Erzbischof Ruitbert von Mainz operierte, sondern bei jener

denn in jenen Zeiten Regensburg für Böhmen mehr als der Sitz des Herrschers, dessen Heerschaaren ins Land drangen, ins Bewußtsein getreten sein denn als der Sitz des Bischofs, zu dessen Sprengel gehörte, was bereits christlich war im Lande. Aber ein völliges Abreißen der kirchlichen Verbindungen ist trotzdem nicht anzunehmen.

Auch in der Zeit, als unter Swatopluk die großmährische Herrschaft sich über Böhmen erstreckte und als die Anhänger Method's mit der slawischen Liturgie hier Eingang gefunden haben, ist an ein Verschwinden des lateinischen Ritus und seiner Vertreter (und das waren bei der Lage der Dinge doch meist deutsche Priester) nicht zu denken, mag man sich auch die Wirkung der Taufe Borivojs durch Method und des Vordringens der kirchenslawischen Richtung weit stärker vorstellen, als dies die Quellen erkennen lassen. Wenn nach der berühmten Bulle Industriae tuae vom Jahre 879 selbst in Mähren und am Hofe Swatopluk's neben der slawischen Kirchensprache die lateinische weiterbestand, so ist ein gleiches erst recht für Böhmen vorauszusetzen, ganz abgesehen davon, daß nirgends gesagt wird, es habe außer Borivoj einer der anderen Stammesfürsten sich Method angeschlossen. Daß die Zeiten des ostfränkisch-mährischen Gegensatzes unter Rastislaw und Swatopluk, besonders aber die der großmährischen Vorherrschaft in Böhmen dem Wirken der Regensburger Kirche dafelbst nicht förderlich sein konnten, liegt auf der Hand: in dieser Zeit ist die Bedeutung des pagus cleri für Böhmen sicher stark zurückgetreten⁴⁵⁾. Aber damit ist nicht gesagt, daß Regensburg seine Ansprüche in kirchlicher Hinsicht aufgegeben habe, mochte auch der faktische Stand der Dinge damit nicht in Einklang sein. Es fehlt an jedem Zeugnisse dafür, daß Böhmen kirchlich etwa der Diözese Method's angegliedert worden wäre: keines der päpstlichen Schreiben, keines der fränkischen Jahrbücher, keine der Regenden — auch die slawischen nicht — enthält eine Andeutung der Art. Die bayrischen Bischöfe, der Regensburger voran, hätten

bayrischen Abteilung, welcher im Rücken des in Mähren kämpfenden fränkischen Heeres am Donauufer der Schutz der Schiffe anvertraut war und der Swatopluk eine vernichtende Niederlage beibrachte; nur Bischof Embricho mit weniger anderen Bayern konnten sich retten. (Annales Fuldenses, I. c. S. 76.)

⁴⁵⁾ Für die auffallende Erscheinung, daß die böhmische Tradition weder von der Wirksamkeit des deutschen Klerus in Mähren vor der Zeit der Slawenapostel noch von der Regensburger Taufe, also von der ersten Periode der Christianisierung Böhmens und Mährens eine Erinnerung besitzt, hat (soviel ich sehe, bisher bloß) P e f a ř eine Erklärung gesucht und sie in. C. mit Recht eben in den oben geschilderten Verhältnissen gefunden: in den wiederholten Kämpfen mit dem ostfränkischen Reiche und einer damit zusammenfallenden heidnischen Reaktion in Böhmen; das ließ den Faden der Ueberlieferung abreißen. P e f a ř, I. c. 13.

hiergegen wohl ebenso energisch protestiert, wie sie es wegen Verletzung der Passauer und Salzburger Ansprüche in den bekannten Denkschriften von 880 und 900 getan haben: von Böhmen ist hier nicht die Rede. Die spätere Einstellung Swatopluk's zu Method und zur slawischen Liturgie, seine Politik der römischen Kurie und zeitweise dem ostfränkischen Reiche gegenüber, das damit verbundene Steigen des Einflusses des ostfränkischen, d. h. vorwiegend bayrischen Klerus, all das läßt nicht annehmen, daß Swatopluk durch die Losreißung Böhmens vom deutschen Kirchenverband (für welche die Zustimmung des Papstes kaum zu erlangen gewesen wäre) einen neuen Konfliktstoff habe schaffen wollen⁴⁶⁾. Die (weil nur in späteren Quellen überliefert, bestrittene) Nachricht von der Taufe Borivojs durch Method besagt nichts darüber, wie sich der Prager Herzog, dessen Person ja überhaupt sehr im Dunkel bleibt, im weiteren Verlaufe seiner Regierung zu Regensburg einstellte, namentlich in der Zeit nach dem Bruche Swatopluk's mit Method, nach dem Tode des letzteren und dem Sturz seiner Kirche. Ein offener Konflikt Borivojs mit Regensburg hätte in der Regensburger Fortsetzung der Fuldaer Annalen doch wohl irgend eine Erwähnung gefunden. Das gleiche wäre zu erwarten, wenn vor 895 kein kirchliches Band zwischen Regensburg und Böhmen bestanden hätte und letzteres erst jetzt in den Regensburger Diözesanverband getreten wäre. Bei dem brüchigen Quellenbestande bleibt die Forschung auf Vermutungen höheren oder niederen Wahrscheinlichkeitsgehaltes angewiesen. Aber so viel steht fest: in den kirchlichen Beziehungen schuf der Staatsakt des Jahres 895, auch von Regensburg aus gesehen, eine wenigstens nicht völlig neue, so doch gesicherte Lage.

Mit der Rückkehr Böhmens unter die bayrische Oberhoheit war der Regensburger Kirche eine bessere Einwirkung auf ihren böhmischen Sprengelteil ermöglicht. Diese zu verstärken, legten schon die Erfahrungen mit der mährischen Kirche nahe. An der Spitze des Protestes der bayrischen Bischöfe gegen die Maßnahmen, die Papst Johann VIII. zur Ordnung der mährischen Diözese im Jahre 900 getroffen hatte, steht auch der Name des Regensburger Bischofs⁴⁷⁾. Es war dies Tuto, dessen Bischofszeit die Jahre 894 bis 930 umfaßt, also den ganzen Abschnitt der böhmischen Geschichte von der Regierung Herzog Spytihněv's angefangen bis zum Tode Herzog Wenzels.

Es ist leider nicht viel, was wir vom Bischof Tuto überhaupt, und noch weniger, was wir von ihm in Bezug auf Böhmen wis-

⁴⁶⁾ Vgl. Spangenberg, l. c. S. 239.

⁴⁷⁾ Friedrich, Cod. dipl. Boh. I, nr. 39, p. 29 f.

sen⁴⁸⁾. Tuto war Mönch des berühmten Klosters St. Emmeram gewesen, des Stiftes also, das in damaliger Zeit mit dem Regensburger Bistume in engster Verbindung stand. Nach der Ordnung, die der hl. Bonifaz als päpstlicher Legat dem bayrischen Kirchenwesen gegeben hatte, löste auf dem Regensburger Bischofsstuhl jeweils ein Kanoniker einen Mönch ab⁴⁹⁾. Aber dem Umstande allein, daß Tuto als einer der Emmeramer Mönche Regensburger Bischof wurde, verdankt er sicher nicht die ehrenvolle Stelle, die er in der St. Emmeramer Ueberlieferung einnimmt; auch nicht der langen Dauer seiner Regierung. Er scheint vielmehr in der Tat einer der bedeutendsten unter den Vorgängern des hl. Wolfgang gewesen zu sein. Die Rolle, die ihm die Translatio sancti Dionysii areopagitae zuweist⁵⁰⁾, ist freilich ebenso erfunden wie die Nachricht, unter Bischof Tuto sei die St. Emmeramskirche im Jahre 898 vom Papste Formosus im Beisein von vier Erzbischöfen und einer Schar von Bischöfen geweiht worden. Daß aber der gewissenhafte Propst Arnold eben Tuto in der Reihe der Regensburger Bischöfe einen so bedeutamen Platz zuweist⁵¹⁾, beruht sicher auf guter Ueberlieferung, obgleich auch hier legendäre Beisätze nicht fehlen. Wenn Arnold übrigens Tuto als einen „vir magnae mansuetudinis et pietatis“, als „clarus ingenio“ rühmt, so hat schon vor ihm ein Zeitgenosse aus Tutos Jahrhundert selbst, Bischof Gumpold von Mantua, den Regensburger Bischof als „totius probitatis virum“ bezeichnet⁵²⁾. Im Kloster St. Emmeram hat sich Tuto durch Errichtung eines gold- und edelsteingeschmückten Altars ein dankbares Angedenken geschaffen, und die Klosterüberlieferung hat in

⁴⁸⁾ Ueber ihn und seine Zeit siehe Ferd. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensburg 1883. Bd. I, S. 254—309. Mabillon, Acta SS. ord. S. Benedicti tom. V, 1, S. 110, zählt ihn den Seligen zu. Leider sind von dem Codex, in welchem mit Beginn der Regierung Tutos die Traditionen seiner Zeit eingetragen wurden, nur ganz wenige Blätter erhalten. Vgl. Brettholz, Studien zu den Traditionsbüchern von S. Emmeram in Regensburg. Mitteil. d. Instit. f. öst. Gesch.-Forschg. XII, S. 9 f. E. Dümmler, Gedächte aus dem 11. Jahrhundert (Neues Archiv f. ältere dt. Gesch.-Kunde, N. F. I, S. 185) verzeichnet folgendes Distichon:

Pontificum capiti sit lux pax vita Tutoni
Agnā placens Christo Thotpure hec compserat auro.

Ueber eine unter Tuto geschriebene Handschrift mit althochdeutschen Glossen siehe Steinmeyer im Neuen Archiv, N. F. IV, S. 551.

⁴⁹⁾ Arnoldus, De s. Emmeramo l. c. S. 559; Semwieser l. c. S. 172.

⁵⁰⁾ l. c. (siehe oben S. 296, Anm. 9), S. 344, 355, 369, 371.

⁵¹⁾ Arnoldus, l. c. S. 565.

⁵²⁾ Gumpoldus, episcop. Mantuan., Passio s. Vencezlavi martyris cap. 15. Mon. Germ. Script. IV. Ed. G. H. Pertz, p. 211 und Fontes rerum Bohemicarum I, ed. Jos. Emler, p. 157. (Im Folgenden wird nur diese Ausgabe zitiert.)

der Erzählung, wie der Bischof dem Verlangen König Konrads I. nach einem kostbaren Kodex aus der Klosterbibliothek zu begegnen mußte, die Erinnerung an die Schwierigkeiten der Stellung Tutos und an sein unerschrockenes Verhalten bewahrt⁵³). Diese Schwierigkeiten ergaben sich nicht nur aus seiner Stellung, sondern vor allem aus der Zeitlage. Es sind die Jahre des Stichtums Kaiser Arnulfs, die Jahre der schwachen Regierung Ludwigs des Kindes, die Jahre des Gegensatzes Herzog Arnulfs zu König Konrad, vor allem aber des Gegensatzes des bayrischen Klerus zum Herzoge Arnulf selbst, dessen Hand schwer auf dem Kirchengute lastete. Gleich den anderen bayrischen Bischöfen stand auch Tuto im Lager des Königs Konrad, der 916 Regensburg eroberte, wobei die Stadt zum großen Teil in Flammen aufging. Dem Kloster St. Emmeram freilich trug die Haltung des Bischofs Gunt und Schenkungen des Königs Konrad ein. Tuto hat sicherlich auch auf der so wichtigen Hohen-Altheimer Synode des deutschen Klerus (20. September 916) nicht gefehlt, die Arnulf auf den 7. Oktober nach Regensburg vorlud. Dahin ist der Herzog denn auch gekommen, allerdings nicht als Büßender, sondern als Sieger. Und zu all diesen inneren Schwierigkeiten war die ganze Zeit Tutos von schwerer äußerer Not erfüllt, von der Ungarnnot⁵⁴).

Bei solcher Lage der Dinge ist es erklärlich, daß es, abgesehen von der Zeit Wenzels, an Zeugnissen für die Beziehungen Tutos zu Böhmen fehlt. Die eben genannten, ihm näher anliegenden Sorgen mochten ihm eine Wirksamkeit in die Weite hin schwer genug machen. Und doch fehlt es nicht an Anzeichen, daß gerade unter ihm die Verbindung mit Böhmen fester geknüpft wurde. Aus seiner Zeit liegen die ersten sicher verbürgten Nachrichten über Kirchengründungen in Böhmen vor. Wohl hat man schon den Herzog Borivoj als Kirchengründer angesehen. Dem Borivoj als Christ gilt — und die Nachricht von Borivojs Tufe, die von der Wenzelslegende Christians wie auch von Cosmas überliefert wird, ist doch nicht ohne weiteres als belanglos abzutun —, der kann auch die Annahme nicht ablehnen, daß dieser Přemysliden seinem neuen Glauben eine Stätte für den Gottesdienst bereitet habe. Die Wenzelslegende Christians schreibt denn auch Borivoj die Gründung der Clemenskirche in Levý Hradec zu, also bei jener Burg, die nach Ansicht der neueren Forschung über Prag die Hauptburg des Tschechentammes gewesen ist. Nach einer Bemerkung einer Urkunde aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts ist Levý Hradec der Ort, wo

⁵³) Arnoldus, l. c. p. 551.

⁵⁴) Riezler, l. c. S. 320 f. Hauck, l. c. III², S. 12.

für Böhmen „das Christentum seinen Anfang nahm“⁵⁵). Der Name des Kirchenheiligen, des Missionspatrons der beiden Slavenapostel, stünde im Einklang mit der Erzählung Christians, nach der die Clemenskirche Borivojs im Zusammenwirken mit der mährischen Kirche entstand, also nicht mit Regensburg. Das aber läßt es erklärlich erscheinen, warum die (bayrische) Legende Crescente fide und die des Mantuaner Bischofs Gumpold nichts über Borivoj und die Clemenskirche enthalten. Für sie beginnt das Christentum der Prager Herzöge bekanntlich überhaupt erst mit Spytihněw.

Dieser aber kann dem Bischofe Tuto kaum unbekannt gewesen sein. Es ist doch wohl anzunehmen, daß der Regensburger Bischof zugegen war bei der Leistung des Treueides der böhmischen Fürsten, an deren Spitze eben Spytihněw stand (895). Bei dieser Gelegenheit mag Tuto die Beziehungen zu dem Prager Hofe aufgenommen haben, die unter Spytihněws Neffen Wenzel deutlicher in die Erscheinung treten. Sicher setzt mit Spytihněw ein regeres kirchliches Leben ein; die nun gegründeten Kirchen standen sicher in Verbindung mit Regensburg und bekamen auch wahrscheinlich ihre Priester daher⁵⁶). Die Legende Crescente fide (in ihrer bayrischen und in ihrer böhmischen Fassung) und Gumpold nennen Spytihněw als den Begründer der Marienkirche auf der Prager Burg⁵⁷). Nun wird als solcher zwar vielfach Borivoj angesehen und Spytihněw nur als ihr Voller⁵⁸). Diese Ansicht kann sich jedoch nur auf Christian berufen,

⁵⁵) Christians Wenzelslegende, Kap. 2. (Ausgabe von Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, l. c. S. 93.) Cosmas, Chronica Boemorum. Ad Gervasium mag. prefatio u. cap. XIV. (Mon. Germ. SS. nova series tom. II, d. B. Bretholz, S. 32.) — Die Urkunde des Priesters Zbyněw für die Aněticer Kirche aus der Zeit zwischen 1125 und 1140 (Friedrich, Cod. dipl. I, Nr. 124, S. 130), in der sich der Passus findet: In Levo Gradech terra ad aratrum, ubi Christianitas incepta est. In der (an sich sehr interessanten, leider nicht im Original, sondern in einem Inset einer Privilegienbestätigung König Wenzels I. von 1233 erhaltenen) Urkunde überrascht die historische Reminiscenz mitten unter der sachlichen Aufzählung des gestifteten Kirchengutes. Sollte eine Interpolation vorliegen? Dafür spräche auch die Stelle, wo die wichtige Bemerkung angebracht ist. Denn man sollte doch wohl erwarten: In Levo Gradech, ubi christianitas incepta est, terra ad aratrum. Zu der Frage der Taufe Borivojs (sie beschäftigt eine ganze Literatur) siehe Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, S. 4, 35, 93, 132, 196—199, 271; Naegle I¹, S. 108 ff. und die hier angeführte Literatur. Ueber die Clemenskirche in Levý Hradec siehe Pekař, l. c. 198. Naegle, l. c. S. 172 ff.

⁵⁶) Vgl. Novotný, Český kníže sv. Václav, l. c. S. 8.

⁵⁷) Fontes rer. Bohem. I, S. 183; 148. Vgl. hiezu Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, l. c. S. 35, 199, 226.

⁵⁸) Vgl. Novotný, České dějiny, l. c. I, 1, S. 440, Anm. 1; 446. Derselbe, Český kníže sv. Václav l. c. S. 8. Pekař zuletzt Svatý Václav, l. c. S. 19. Anm. 14. Vgl. aber Naegle, l. c. I, 2, S. 18 f.

also auf eine Quelle, die später ist als *Crescente fide*. Aber sei auch die Angabe Christians (ihrer legendären Umhüllung entkleidet) als richtig angesehen, so ist mit ihr noch nichts über den Zeitpunkt der Gründung gesagt und über die Frage, ob auch die Marienkirche außer Zusammenhang mit Regensburg errichtet wurde. Ist sie nach 885 gegründet, so muß sie nicht mehr notwendig mit kirchenslawischen Priestern besetzt worden sein⁵⁹). Die Frage, warum Borivoj seine erste Kirche nicht gleich in Prag errichtet habe, hat man damit zu beantworten versucht, daß nach der legendären Ueberlieferung Christians eine heidnische Reaktion gegen das von Borivoj angenommene Christentum es diesen nicht wagen ließ, in seiner Hauptburg ein christliches Gotteshaus zu errichten; wenn überhaupt, so habe er ein solches Wagnis (mit der Marienkirche) erst gegen Ende seiner Regierung auf sich genommen⁶⁰). Ob diese Ansicht nicht doch die Herrschergewalt eines damaligen böhmischen Fürsten unterschätzt? Und war denn Prag unter Borivoj wirklich die Hauptburg des Tschechenstammes?

Wann ist Prag zu dieser Stellung gekommen? Die Beantwortung dieser Frage dürfte für die nach dem Gründer der Marienkirche nicht ohne Belang sein. Nach dem, was in letzter Zeit die Forschung über die Anfänge Prags ergeben hat, ist die Gründung einer Kirche auf dem *Gradschin* durch *Spytihněw* wahrscheinlicher als durch *Borivoj*. *E. Simek*⁶¹) hatte die Entstehung Prags als Sitzes des *Přemysliden* später angefaßt, als die von *Levy Gradec*, das nach ihm der älteste Mittelpunkt des tschechischen Stammes gewesen ist, ja auch später als die von *Libušín*, von wo aus Prag gegründet worden sei. Dieses sei ursprünglich Grenzburg des Tschechenstammes gegen die *Slicanen* gewesen, deren nächste Grenzburg moldauaufwärts der *Wischedrad* gewesen sei. Noch in den Anfängen *Borivojs* sei die Bedeutung von *Levy Gradec* größer gewesen als die Prags. Die historischen Berichte über die Anfänge Prags mit dem jüngsten Befunde der Archäologie verknüpfend hat dann *K. Guth*⁶²) die Frage nach den Anfängen Prags nochmals untersucht und kommt hinsichtlich des Zeitpunktes zu näheren Bestimmungen als *Simek*, mit dem er in der Annahme des höheren Alters von

⁵⁹) Siehe oben S. 309 f.

⁶⁰) Vgl. *Novotný*, I. c. S. 440.

⁶¹) *E. Simek*, Praha a Vyšehrad [Časopis pro dějiny venkova XII (1925)]. Vorher bereits *J. Lippert*, I. c. S. 134. Schon 1918 hatte *Rob. Holkmann* (Böhmen u. Polen im 10. Jahrhundert. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens. Bd. 52, S. 9) die Ansicht ausgesprochen, Prag sei von den Tschechen s. Zt. offenbar als Grenzfestung angelegt worden.

⁶²) *K. Guth*, Počátky Prahy in der Festschrift zum 60. Geburtstag *V. Novotnýs*, Českou minulostí. Praha 1931, S. 50 ff., 63 f.

Levy Gradec übereinstimmt, ohne aber die Ansicht von der Gründung Prags von *Libušín* aus anzunehmen. *Levy Gradec* sei ein Burgwall gewesen, eine Fluchtburg von der Art, für die die deutsche Wissenschaft den Ausdruck *Volksburg* gebraucht. Prag aber habe sich schon dem Typus der mittelalterlichen Herrenburg genähert. Vor *Borivoj* sei Prag an Bedeutung hinter *Levy Gradec* zurückgefallen, falls es damals überhaupt schon befestigt gewesen ist. Ausgehend von *W. Friedrichs*⁶³) Betonung der verkehrswichtigen Lage Prags am günstigsten Uebergangspunkte für die Handelswege, hält *Guth* den Platz *Levy Gradec* nur für wirtschaftlich primitive Zeiten als politischen Mittelpunkt für möglich. „Später, als die tschechischen Fürsten Beziehungen mit dem Auslande hatten, erfaßten sie sicher rasch die Bedeutung des Prager Gebietes für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen. Wann das geschah, läßt sich mit Hilfe der historischen Berichte nicht erweisen. Die archäologischen Funde sprechen für die Zeit um 900, also für die Zeit, in welcher das Christentum mit all seinen Folgen für Zivilisation und Kultur in Böhmen eindringt. In Betracht kommen da *Borivoj*, *Spytihněw* und *Wratislaw*. Vielleicht war es der alte legendäre *Borivoj*, bei dem sich aber noch keine westliche Orientierung zeigt. Diese erfolgte erst unter seinen Söhnen. Entscheidend ist hier das Jahr 895. Von *Spytihněw* ließe sich auch das Verständnis für Prag erwarten. . . .“ Auch hier also wird die Wichtigkeit des Wendepunktes 895 betont. Ist aber die Burg Prag erst um oder kurz vor 900 gegründet, dann verdient die Ueberlieferung, die *Spytihněw* als den Gründer der Marienkirche anführt (und das tut auch die böhmische Version von *Crescente fide*), den Vorzug vor *Christian*, der die Gründung der Kirche *Borivoj* zuschreibt.

Ganz unstreitig aber ist *Spytihněw* der Gründer der *St. Peterskirche* in *Budeč*⁶⁴). Hier in *Budeč* befand sich jene Schule, die in den *Wenzelslegenden* als die Lehrstätte des jungen *Herzogs Johannes Wenzel* erwähnt wird. Die Priester, die hier an Kirche und Schule wirkten, waren lateinisch und bei der Lage der Dinge nach 895 ist ihre Herkunft aus *Regensburg* oder doch ihre Verbindung mit dem dortigen *Bisum* wohl anzunehmen. Dem Bruder und Nachfolger *Herzog Spytihněws*, *Wratislaw* dem Vater des hl. *Wenzel*, schreibt dann die geschichtliche Ueberlieferung die Gründung der *Georgskirche* auf dem *Gradschin* zu.

⁶³) *W. Friedrich*, Die historische Geographie Böhmens bis zum Beginne der deutschen Kolonisation. Abhandl. d. geograph. Gesellschaft in Wien IX, Nr. 3.

⁶⁴) *Novotný*, České dějiny I, 1. S. 446, 452. Derselbe: Český kníže sv. Václav, I. c. S. 8. *Raegle*, I. c. S. 23. *Pekař*, Svatý Václav, I. c. S. 19.

Jrgendwelche direkte Zeugnisse für eine Verbindung Prags mit dem pagus cleri in Regensburg liegen für das neunte Jahrhundert nicht vor. Die erzählenden und urkundlichen Quellen lassen nichts erkennen, was für eine Einwirkung Regensburgs auf die kirchliche Tätigkeit der Prager Herzoge und auf die Gründung der genannten Kirchen spräche. Aber vielleicht bieten die Patrocinien der ältesten böhmischen Kirchen einen Hinweis auf Regensburg. Die erste Kirche, die auf der Prager Burg erwähnt wird, ist die Marienkirche — die alte Pfalzkapelle in Regensburg ist gleichfalls der hl. Jungfrau geweiht. In Regensburg, wo schon die Agilolfinger ihre Pfalzkapelle gehabt hatten, war von Ludwig dem Deutschen wahrscheinlich schon vor 852 eine neue errichtet worden, jenes admirabile opus, von dem bereits die Rede war⁶⁵). Es ist dies die „capella nostra ad Reganesbure, quam in honorem sancte dei genetricis semperque virginis Mariae construximus“, wie dies die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18. Mai 874 ausspricht, die „alte Kapelle“, wie sie später hieß⁶⁶). Hier in dieser Pfalzkapelle zu St. Marien waren wohl die böhmischen Fürsten, war also auch Spytihněw 895 gestanden, als er dem Könige den Treueid leistete. Sollte es nur ein Zufall sein, daß die erste Kirche auf dem Prager Burgberge die gleichen Kirchenheiligen hatte wie die alte Kapelle in der Regensburger Pfalz? Doch dieser eine Fall wäre noch nicht beweisend.

Aber auch bei der zweiten Kirche, bei der Spytihněw als Gründer genannt wird, läßt sich ein Regensburger Vorbild aufzeigen. Die Regensburger Bischofskirche war dem Apostelfürsten Petrus geweiht, wie die Kirche in Budeč. Bischofskirche war in Regensburg nicht die Kirche des St. Emmeramstiftes, sondern jene Kirche, welche gelegentlich der Regensburger Synode 932 bezeichnet wird als „ecclesia s. Petri apostolorum principis, quae mater ecclesiarum Regiae civitatis iuxta portam aquarum antiquitus excreverat“⁶⁷). Das war die Kirche, deren romantischer Bau dem späteren gotischen Dome wich. Daß sie nicht erst um das Jahr 778 entstanden ist, daß sie vielmehr die alte Hauptkirche der Stadt war schon lange vorher, daß an ihr sich schon vor den Zeiten St. Emmerams die Kathedra befand und das Baptisterium, das ist vor kurzem in eingehender Untersuchung dargetan worden⁶⁸). St. Peter war und ist die Kathedralkirche der Re-

⁶⁵) Siehe oben, S. 298.

⁶⁶) Monumenta Boica 28, I, 60. Regesta imperii I². Böhmer-Mühlbacher-Vechner, Die Regesten d. Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbruck 1908, S. 641 nr. 1509. Ueber diese Kapelle siehe Heu-
wieser, l. c. S. 103.

⁶⁷) Mon. Germ. Leg. III, 482.

⁶⁸) Heu-
wieser, l. c. S. 163 ff.

gensburger Diözese. Wiederum hat eine Regensburger Kirche, u. zw. eine der ältesten und wohl die wichtigste, den gleichen Kirchenheiligen, wie eine der ältesten Kirchen Böhmens. Auch hier läßt das gleiche Patrocinium der Regensburger und der Budečer Peterskirche an eine Verbindung mit Regensburg denken, wie ja auch schon die lateinische Prieesterschaft an der Kirche und der Schule in Budeč einen solchen Gedanken nahelegt.

Wie verhält es sich mit der dritten Kirche, der St. Georgskirche in Prag? Und umgekehrt: wenn die Regensburger Pfalzkapelle in der Kirche auf der Prager Burg, die Regensburger Domkirche in der mit der Schule verbundenen Budečer Kirche ihre Parallele hatte, wie stand es mit der damals bekanntesten Kirche Regensburgs, mit der des Klosters St. Emmeram? Daß in Böhmen der Kult des Regensburger Stadtheiligen seine Stätte hatte, ist erwiesen; daß dies allein schon auf eine enge Verbindung zu Regensburg hinweist, liegt nahe genug⁶⁹). Auch der hl. Wenzel, so erzählt wenigstens einer der Texte der altslawischen Legende, war ein Verehrer des bayrischen Heiligen. Ihm wollte er ursprünglich die neue Kirche widmen, die dann dem hl. Seit geweiht wurde⁷⁰). Im Kloster St. Emmeram wurde nachmals auch der Neffe des hl. Wenzel, der Sohn des Herzogs Boleslaw I., als Mönch erzogen. Auf welche Regensburger Kirche aber könnte die Georgskirche in Prag verweisen? Auch Regensburg hat seine Georgskirche — nur daß hier der Name des älteren Patrons mit der Zeit verdrängt wurde, durch den Namen des Heiligen, der dem berühmtesten Regensburger Kloster den Namen gab, St. Emmeram. „Unter allen Kirchen der Stadt Regensburg kann sich die St. Emmeramskirche der frühesten geschichtlichen Bezeugung rühmen. Das Zeugnis gilt der Georgskirche, welche später die Emmeramskirche geworden ist“⁷¹). Damit soll nun nicht gesagt sein, daß es gerade der alte Kirchennamen der St. Emmeramskirche gewesen ist, welcher für die Prager Georgskirche bestimmend wurde.

Gerade bei der Georgskirche in Prag aber haben wir schon Hinweise in der Legende, daß sie im Einvernehmen mit Regensburg gegründet wurde. Als der hl. Wenzel beim Bischofe Tuto von Regensburg um Zustimmung zur Errichtung seiner neuen

⁶⁹) Naegle, I, 1, 165 ff.

⁷⁰) Fontes rer. Boh. I, S. 130; Naegle, l. c. S. 167; Novotný, l. c. S. 470, rñd Český kníže Sv. Václav, S. 18; Pekař, Die Wenzels- und Vudmila-Legenden, S. 48, Anm. 1, und Svatý Václav, S. 37, Anm. 41, S. 62, Anm. 80.

⁷¹) Heu-
wieser, l. c. S. 150. In der Germania pontificia (congressit Alb. Brackmann. Berolini 1911) vol. I, 2 erscheint das St. Georgspatrocinium im Regensburger Sprengel im 10. Jahrhunderte sonst nur noch bei dem Kloster Weltenburg, l. c. S. 309.

Kirche, der Weitskirche, ansuchte, berief er sich auf das Beispiel seines Vaters Wratislaw: „Pater meus aedificavit templum domino deo; ego autem cum tua licentia similiter opto condere ecclesiam domino deo in honorem sancti Viti martyris Christi.“ So erzählt die in Bayern entstandene Wenzelslegende *Crescente fide*, welche uns auch die ältesten Nachrichten über die Marienkirche, die Peterskirche und die Georgskirche aufbewahrt hat. In Bayern, d. h. also vor allem in Regensburg, war man sonach der Meinung, daß die Kirchengründungen der böhmischen Herzöge in Verbindung mit den Regensburger Bischöfen vor sich gingen. Der Legendist Christian hat diese Nachricht nahezu wörtlich aus *Crescente fide* übernommen (das oben gesperrt gedruckte „similiter“ gibt er mit eodem more wieder⁷²⁾; er hält die Zustimmung des Bischofs für nötig, *secundum statuta canonum*. Wie nachmals Wenzel wegen der Weitskirche, so hat sich also vordem schon sein Vater Wratislaw wegen der Gründung der Georgskirche mit Regensburg ins Einvernehmen gesetzt. Aber Christian weiß noch mehr über die Verhandlungen zwischen Prag und Regensburg in Sachen der Georgskirche. Er bringt in seinem fünften Kapitel⁷³⁾ eine ganze *translatio* s. Ludmilae. Von ihrem Enkel Wenzel sei die Ueberführung der Leiche Ludmilas nach Prag verfügt worden. Doch das Grab, das man ihr in der Kirche grub, habe sich mit Wasser gefüllt, ein Zeichen, daß der Dienerin Christi die Begräbnisstätte mißfalle. Daraufhin habe sich Herzog Wenzel an den Regensburger Bischof Tuto um Rat gewendet. Darauf sei der Bescheid gekommen, man möge den Leichnam nur beisetzen; dann werde man Christi Glorie sehen. Nun habe Wenzel den Bischof gebeten, nach Prag zu kommen und die Kirche, der bisher die bischöfliche Benediction fehlte, einzuwiehen. Tuto, seine Altersschwäche vorschützend, habe seinen *coepiscopus* entsendet, der denn auch die Kirche einweihete, sechs Tage später Ludmila beigesetzte — und siehe da, nun, da der Grabstätte die *benedictio major* nicht mehr fehlte, blieb das Grab trocken. Das klingt selbst in diesem Auszuge noch reichlich legendär, aber nicht reichlicher, als es sonst diese Jahrhunderte bei Translationen gewohnt sind. Selbst wer Christians Legende skeptisch und der These von ihrer Echtheit und ihrem hohen Alter ablehnend gegenübersteht⁷⁴⁾, kann zugeben, daß an dem Faktum der von Wenzel angeordneten Translation nicht zu zweifeln sei. Und wer die Angabe Gumpolds, bzw. der Legende *Crescente fide* für glaubwürdig hält⁷⁵⁾, Wenzel habe sich vor Erbauung der

⁷²⁾ *Fontes rer. Boh.* I, S. 186; Christian, l. c. S. 110.

⁷³⁾ Christian, l. c. S. 104 ff, Pekař, l. c. S. 37 f.

⁷⁴⁾ *Novotný*, I, 1, S. 463, Anm. 1.

⁷⁵⁾ Pekař, Sv. Václav, S. 39; Naegle, I, 2, S. 191 f.

Weitskirche die Erlaubnis Tutos erwirkt (eine Angabe, die Christian übernommen hat), kann es schwerlich ablehnen, daß diesem auch für seine Erzählung von der Weihe der Kirche, in welcher Wenzel seine Großmutter beisetzen ließ, eine gute Quelle vorgelegen habe. Darauf deutet m. E. die Textstelle selbst hin. Denn der Satz „*simulata infirmitate senectutis ire non praevalens*“ scheint eine stilistisch ungeschickte Wiedergabe der Tatsache zu sein, daß Tuto tatsächlich nicht reisen konnte: er war, wie uns der sonst (und so wohl auch hier) verlässliche Propst Arnold von St. Emmeram berichtet, *caecatus corpore*⁷⁶⁾. Christian bezeichnet diese Kirche nicht näher, aber der altslawische Prolog sagt ausdrücklich, daß Ludmila in der Georgskirche begraben wurde. Mit Recht weist Pekař darauf hin, daß das dritte Kapitel Christians erkennen lasse, von welcher Kirche im fünften die Rede ist⁷⁷⁾.

Bei der nächsten Prager Kirche, über deren Errichtung wir Nachricht haben, bei der Weitskirche, fehlt es im *Patrocinium* an einem Regensburger Gegenstück. Denn die Absicht (wenn sie überhaupt bestand), sie dem hl. Emmeram zu widmen, blieb unausgeführt. Aber gerade bei dieser Kirche ist der Zusammenhang mit Regensburg aus den Quellen völlig klar ersichtlich. *Crescente fide*, Gumpold, Christian sprechen von der Zustimmung des Regensburger Bischofs zu ihrer Errichtung.

Die *Patrocinien* der Marienkirche zu Prag, der Peterskirche in Budeř, die Angaben der Legenden über die Georgs- und über die Weitskirche, all das läßt eine verstärkte Auswirkung der Verbindung Böhmens mit Regensburg erkennen. Auch was Cosmas über das innige Verhältnis Herzog Wenzels zu dem nachmaligen Regensburger Bischofe Michael berichtet, bezeugt die guten persönlichen Beziehungen des Prager Herzogs zu dem Regensburger Bischofsstz. Die Beziehungen rissen mit dem Tode des frommen Premysliden nicht ab. Gerade Bischof Michael war es, der die Kirche Wenzels, die St. Weitskirche, weihte, und gerade Wenzels Mörder, Boleslaw, war es, der seinen Sohn den Mönchen von St. Emmeram zur Erziehung übergab. Der *pagus cleri* in Regensburg verlor seine alte Bedeutung für Prag erst,

⁷⁶⁾ Arnoldus, l. c. S. 551; vgl. Naegle, l. c. S. 199, Anm. 1049; S. 200, Anm. 1053.

⁷⁷⁾ Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, S. 225, nur mit dem Versehen, daß Christians Kapitel 3 nicht sagt, die Kirche sei beim Tode Wratislaws noch nicht fertiggestellt gewesen; hier (S. 96, 3. 21) heißt es: *morte preventus eius (ecclesiae) consecrationem . . . minime perspexit*. Es war also bei der Georgskirche der Fall, was sich später bei der Weitskirche ähnlich abspielte: Ludmila wurde in einer Kirche beigesetzt, die zunächst nur eine vorläufige Benediction hatte, wie auch der hl. Wenzel in seiner Weitskirche beigesetzt wurde, als sie noch nicht die bischöfliche Weihe, sondern nur eine einfache vorläufige Benediction hatte. Hierzu siehe Naegle, l. c. S. 202.

als 973 mit Zustimmung und unter selbstloser Mitwirkung des hl. Regensburger Bischofs Wolfgang das Prager Bistum errichtet wurde. Zu dieser Zeit war auch der pagus regius nicht mehr, was er einst für Prag gewesen war. Der Prager Herzog stand nicht mehr unter, er stand als Reichsfürst neben dem bayrischen Herzog. Der zweite Nachfahre des hl. Wenzel, der als böhmischer König dessen Namen trug, gewann in dem Streite um die Kurwürde den Vorrang vor dem bayrischen Rivalen und unter König Wenzels II. Enkel, dem Luxemburger Karl, wurde der Prager Burgberg, was einst der pagus regius in Regensburg gewesen war: der Sitz des Reichsoberhauptes.

II.

Widukind.

In der Geschichte des hl. Wenzel ist vieles dunkel und umstritten; aber um wenige Stellen der meist legendären Ueberlieferung hat sich die Forschung so lange und so vergeblich bemüht, wie um die ältesten und im Grunde einzigen selbständigen Nachrichten, die nicht legendär sind, sondern einer Chronik angehören. Es sind dies die Stellen im fünfunddreißigsten Kapitel des ersten und im dritten Kapitel des zweiten Buches der Sachsenchronik des Korveier Mönches Widukind, der einzigen Chronik des zehnten Jahrhunderts, die vom heiligen Wenzel selbständige Kunde gibt. Die erste dieser Stellen findet sich in einem der letzten Kapitel des ersten Buches: König Heinrich hat von den Ungarn Frieden auf neun Jahre erlangt, den er zu den bekannten Vorbereitungen zur Abwehr gegen neue Einfälle benützt; es folgt der Bericht über des Königs Kämpfe mit den slawischen Hevelern, mit den Daleminziern und dann heißt es weiter:

Post haec Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem, regemque ejus in deditionem accepit; de quo quaedam mirabilia predicantur, quae, quia non probamus, silentio tegi judicamus. Frater tamen erat Bolizlavi, qui, quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit. Igitur rex Boemias tributarias faciens reversus est in Saxoniam¹⁾. Die Schwierigkeit dieser Stelle liegt nicht oder doch nur zum geringen Teile daran, daß Widukind keine Jahreszahl angibt. Die zeitliche Reihung ergibt sich annähernd aus dem Texte Widukinds selbst, und wenn auch die Angaben vorwiegend bayrischer, aber auch anderer Quellen über den Heereszug König Heinrichs nach Böhmen zwischen den Jahren 928 bis 930 schwanken, so hat sich doch die Annahme

¹⁾ Widukind, I. c. S. 43 f.

der meisten Forscher dem Jahre 929 zugewendet²⁾. Anders steht es mit der Frage, gegen wen sich denn der Kriegszug gerichtet habe. Da war es schon dem verdienstvollen böhmischen Historiographen des siebzehnten Jahrhunderts, dem Jesuiten Balbin, zweifelhaft gewesen, ob Herzog Wenzel oder sein Bruder Boleslaw sich dem Könige Heinrich unterworfen habe³⁾. Immer wieder ist seitdem diese Frage aufgetaucht, ist gefragt worden, wen denn Widukind eigentlich mit den Worten gemeint habe, »qui, quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit«. War Wenzel damit gemeint, dann war schwer oder nicht einzusehen, weswegen der deutsche König gegen einen ihm treu ergebenen christlichen Fürsten hätte zu Felde ziehen sollen. War aber Boleslaw gemeint, dann kommt man über den Widerspruch in den weiteren Angaben Widukinds selbst nicht hinweg; denn schon im dritten Kapitel seines zweiten Buches erzählt der Chronist von dem Verhältnisse Boleslaws zu Otto I. und von des böhmischen Herzogs vierzehnjährigem Widerstand gegen den Kaiser, den er erst im Jahre 950 aufgab; erst seither, ex eo gilt: regi fidelis servus et utilis permansit⁴⁾. Mit diesen Worten, die mit denen des erst-erwähnten Kapitels fast genau übereinstimmen, schließt der Chronist die Vorschau jener Ereignisse ab, deren Schlußstück, die Unterwerfung Boleslaws im Jahre 950, im achten Kapitel des dritten Buches erzählt wird.

So lange man, gestützt auf das dritte Kapitel des zweiten Buches, das u. a. die Ermordung Wenzels durch Boleslaw erwähnt, angenommen hatte, diese sei 935 oder 936 erfolgt (und das tat man seit den Tagen Dobners und Pubitschkas, Köpfes und Palackýs), konnte man vielleicht noch meinen, daß jenes quamdiu vixit sich auf Wenzel und auf die Zeit von der Unterwerfung 929 bis zu seinem Tode 936 beziehe⁵⁾. Als aber durch Pekař⁶⁾ sowie durch Bretholz⁷⁾ überzeugend dargetan war, daß das von dem böhmischen Chronisten Cosmas angeführte Todesdatum des 28. September 929 glaubwürdig sei, entfiel die Möglichkeit jener Annahme. Dieser Nachweis des Todesjahres Wenzels wurde so

²⁾ V. Novotný, Kritické příspěvky k starším dějinám českým. 2. Qui quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit im Český časopis histor. XVII (1911), S. 279; Naegle, I. c., S. 232, Pekař, Svatý Václav, I. c., S. 68.

³⁾ Bohuslav Balbin, S. J., Epitome historica rerum Bohemicarum, Pragae 1677. S. 23. Bretholz, Studien zu Cosmas von Prag I. in Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XXXIV (1909) S. 657.

⁴⁾ Widukind, I. c., S. 59.

⁵⁾ So z. B. J. Kalousek, Obrana knížete Václava Svatého. 2. vyd. Praha 1901. S. 72.

⁶⁾ Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, I. c., S. 255—261.

⁷⁾ Bretholz, Neues Archiv, I. c., S. 667—672.

allgemein als erbracht angesehen, daß darauffhin im Jahre 1929 die Tausendjahrfeier zu Ehren St. Wenzels begangen wurde. Widerspruch wurde nur vereinzelt laut⁸⁾. Uebereinstimmend waren Pekař und Bretholz ferner zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kriegszug des Jahres 929 Boleslaw gegolten habe. Bezog man aber die fraglichen Worte »qui quamdiu vixit« auf Boleslaw, dann stand man wieder vor jenem bereits berührten Widerspruch der Angaben Widukinds untereinander.

Und andererseits: ist Wenzel im Jahre 929 ermordet worden und nicht erst 935 oder 936, wie man, gestützt auf Widukind II, 3 angenommen hatte, dann erhebt sich die Frage, wie es komme, daß diese Erwähnung vom Tode Wenzels durch die Hand des Bruders erst hier stehe und nicht schon im fünfunddreißigsten Kapitel des ersten Buches, das doch schon sowohl von Wenzel wie von Boleslaw spricht. Bedeutfam ist jedenfalls, daß Thietmar, Widukind zeitlich und sachlich so nahestehend, bei aller Kürze in der Zusammenfassung dessen, was dieser in den Kapiteln I, 35, II, 3, III, 8 ausführt, doch Wenzels Treue gegen den König besonders hervorhebt.

Um diese Widersprüche zu lösen, sind die verschiedensten Versuche gemacht worden. Ueber sie liegen, wenigstens so weit sie bis zum Jahre 1918 reichen, bereits eingehendere Uebersichten vor⁹⁾. Unter Hinweis darauf darf sich die Wiedergabe der wichtigsten Auffassungen und ihre Begründung kürzer fassen.

Daß man die Worte »qui quamdiu vixit« in dem Zusammenhang, in welchem sie im Texte stehen, auf Herzog Wenzel beziehen könne, dafür könnte man bereits den Chronisten Thietmar von Merseburg als Zeugen anführen. Denn was dieser in aller Kürze im dritten Kapitel des zweiten Buches seiner Chronik von dem hl. Wenzel zu sagen weiß, dürfte wohl inhaltlich auf Widukind zurückzuführen sein, dem er ja auch sonst in seinem ersten und zweiten Buche folgt¹⁰⁾. Offen liegt auch die Abhängigkeit Sigeberts von Gembloux und die des Annalista Saxo von Widukind zu Tage¹¹⁾. Den bereits erwähnten Zweifeln, die Balbin

⁸⁾ Zunächst gegen Bretholz bei Rob. Holzm ann, l. c. S. 6, Anm. 3. Auf tschechischer Seite sprach jüngst Zweifel aus J. Slavik, l. c. S. 152, Anm. 26. Ihm scheint das heute allgemein als Todesjahr angenommene Jahr 929 keineswegs sicher. Vgl. hiezu J. Prokes im Casopis národního musea 1930, S. 192 f., und dagegen Pekař, Svatý Václav, S. 54, Anm. 71. Hier auch der Hinweis, daß Vladimír Gruzin, Slovanský Svatý Václav, Praha (1929), S. 56—67, auf Grund der Nikolfskischen Legende gleichfalls zu dem Ergebnisse 929 kam.

⁹⁾ So von Bretholz, l. c. S. 655 ff.; von Novotný, l. c., S. 275 ff.; von Naegle, l. c., S. 232 ff.

¹⁰⁾ Thietmar, l. c., S. 19; Fr. Kurze in der Einleitung hinzu S. XII; vgl. auch Bretholz, l. c., S. 668.

¹¹⁾ Mon. Germ. Script. VI, S. 347; 596; vgl. Bretholz, S. 656.

befielen, sind auch spätere nicht entgangen. So z. B. Waitz. In seiner Monumenta-Ausgabe Widukinds¹²⁾ hatte er die strittigen Worte auf Wenzel bezogen. Auch Wattenbach, als er bei der Uebersetzung Widukinds für die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit an die fragliche Stelle kam, hielt sich an die Auffassung Waitzens. In der Vorrede aber bezog er den Passus auf Boleslaw¹³⁾. Der letzteren Auffassung schloß sich auch Köpfe in seinem Widukind von Korvei an. Er brachte den bemerkenswerten Hinweis, daß der ganze Satz von frater tamen bis utilis mansit später eingeschoben sei, eine Redewendung, die Widukind „an eine abschließende Redaktion von L, 35 erinnern sollte“¹⁴⁾. In der Tat: wenn dieser Einschub wegfällt, scheint sich alles klar und einfach zu fügen. Der Ansicht Wattenbachs und Köpfes schloß sich dann Waitz selbst an, der schon 1837 auf die abweichende Meinung Deutschs hingewiesen hatte. Sowohl in der vierten Ausgabe des Widukind in den Mon. Germ. Script.¹⁵⁾, als auch in der dritten Ausgabe der Jahrbücher¹⁶⁾ tritt diese geänderte Meinung zu Tage. Auch der Herausgeber der Schulausgabe Widukinds, Karl Andreas Rehr, hält an ihr fest¹⁷⁾, schließlich hat sie auch noch Hermann Reicke-Bloch in seiner Abhandlung „Die Sachsengeschichte Widukinds von Korvei“ vertreten¹⁸⁾.

Auf tschechischer Seite hatte Jaroslav Goll gegen Kalouseks oben angeführte Ansicht auf Boleslaw verwiesen¹⁹⁾. In gleichem Sinne sprach sich Pekař aus, durch dessen Arbeiten zu den Wenzels- und Ludmilallegenden die Wenzelforschung vor etwa einem Vierteljahrhundert ungemein starke, noch heute nachwirkende Anregungen erhielt. Von der viel umstrittenen Frage der Echtheit der Wenzelslegende Christians ausgehend, war Pekař bei seinen Arbeiten zu der oben bereits angegebenen Feststellung des Todesjahres Wenzels gekommen, die auch für die Widukindstellen von großer Bedeutung ist und seither, wie gesagt, nahezu ausnahmslose Zustimmung gefunden hat. Zu dem gleichen Ergebnis des Todesjahres kam auch Bretholz, für dessen Studien die Chronik des Cosmas den Ausgangspunkt bildete. Bretholz hat die ganze Frage der beiden Widukindstellen einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und die bis dahin vorgebrachten Ansichten eingehend und kritisch erörtert. Er entscheidet sich in der

¹²⁾ Mon. Germ. Script. III, S. 432, Anm. 83. Der gleichen Ansicht blieb auch Ab. Bachmann, Geschichte Böhmens I (1899), S. 129. Vgl. Bretholz, l. c. S. 658 f.

¹³⁾ 1. Auflage (1852), S. 37; Vorrede S. V.

¹⁴⁾ R. Köpfe, Widukind von Corvey, Berlin 1867, S. 16.

¹⁵⁾ 1882, S. 29, Anm. 5; Deutsch, Markgraf Gerw., S. 8, Anm. 10.

¹⁶⁾ 1885, S. 126, Anm. 6.

¹⁷⁾ l. c., S. 43, Anm. 11.

¹⁸⁾ Neues Archiv, 38 (1913), S. 108.

¹⁹⁾ Český časopis historický VIII (1902), S. 73.

Auffassung der Worte »qui quamdiu vixit« für Boleslaw, und erklärt die Widersprüche und Unklarheiten Widukinds auf — ich möchte sagen — psychologischem Wege. Er greift Köpfes Ansicht auf, wonach die fragliche Stelle ein Einschlebsel sei, und stimmt ihr zum Teil zu. Die Hauptschwierigkeit sieht Bretholz hierbei mit Recht in folgendem: ob man den Satz »frater tamen . . . mansit« als zum ursprünglichen Text gehörig oder als Randnote ansehen mag, immer bleibe er in der Auffassung, die ihm Wattenbach, Köpfe und Rehr unterlegen wollten, sachlich unrichtig und unmöglich, stehe in Widerspruch zu allem weiteren, was Widukind von den Beziehungen Boleslaws zum Reich unter Otto I. sonst erzählt. Die Worte »qui, quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit« können sich nicht auf Boleslaw und Otto I. beziehen; zum mindesten erscheinen sie hier so widersprechend und unverständlich, daß man prüfen müsse, ob nicht eine andere Lösung möglich sei²⁰⁾. Diese Lösung versucht Bretholz von dem Wörtchen tamen aus, das schon Köpfe als ungeschickte Uebersetzung von den vorhergehenden Sätzen zu den eingeschobenen bezeichnet hatte. Die Adversativpartikel tamen, sagt Bretholz, gebe dem Satz den Charakter einer Berichtigung des Vorhergehenden oder wenigstens scheine der Chronist aufmerksam machen zu wollen, das Vorhergehende nicht mißzuverstehen. „Das war aber der Bruder des Boleslaw, und dieser Bruder des Boleslaw war dem Kaiser zeitlebens treu und dienstbar“ — das wolle der Autor durch diesen Satz sagen, der eine vorhergehende Unklarheit aufhellen solle. Diese aber sei in den beiden ersten Sätzen zu suchen, deren jeder für sich vollkommen verständlich und richtig zu sein scheine. Der Fehler dürfte daher in der Verknüpfung der beiden Sätze liegen, in der Beziehung auf ein und dasselbe Subjekt. Die Nennung des Namens Boleslaws in dem Satze »frater tamen erat Bolizlavi« setze geradezu voraus, daß von Boleslaw bereits die Rede war, eventuell ohne Namensnennung. Das hätte nur in jenem ersten Satze sein können, in dem es heißt, daß sich dem König Heinrich I. ein Böhmenfürst unterwarf. Habe Widukind hier an Boleslaw gedacht, so habe er im weiteren Verlauf seiner wie einer bereits angeführten Person gedenken können. Der zweite Satz »de quo mirabilia quaedam predicantur« beziehe sich grammatisch auf das Subjekt des ersten. Von diesen Voraussetzungen her ergibt sich für Bretholz folgende Lösung²¹⁾:

„Widukind erzählt im Anschluß an die Kämpfe Heinrichs I. gegen die Heveller und Daleminzier von einer Unternehmung desselben gegen Böhmen, die mit der Unterwerfung des dortigen Landesfürsten . . . abschloß“. Ursache dieses Feldzuges und dessen

²⁰⁾ I. c., S. 662 ff.

²¹⁾ I. c., S. 664.

Verlauf im einzelnen sei ihm ganz nebensächlich, davon spreche er nicht. „Da erinnert er sich, im Zusammenhang mit dieser Unternehmung König Heinrichs von einem böhmischen Fürsten merkwürdige Nachrichten vernommen zu haben, glaubt, den erstgenannten Fürsten, der sich unterworfen hat, mit diesem identifizieren zu können und fügt den Relativsatz an »de quo quaedam mirabilia predicantur . . .« Noch im Schreiben besinnt er sich, daß diese beiden Fürsten voneinander geschieden werden müssen, und fügt daher unverzüglich die Erklärung bei: Dieser Fürst, von dem die wunderbaren Dinge berichtet werden, war aber der Bruder jenes Fürsten (Boleslaws), von dem ich gesagt habe, daß er sich König Heinrich I. habe unterwerfen müssen, und war auch — anders als Boleslaw — dem Kaiser zeitlebens treu. Dann schließt er seinen Bericht über den Feldzug Heinrichs gegen Böhmen, von dem allein er sprechen wollte, mit der kurzen Bemerkung, daß Böhmen zinspflichtig gemacht wurde und König Heinrich nach Sachsen wieder zurückkehren konnte. Die beiden Sätze »Post haec (rex Henricus) Pragam adiit . . . regemque ejus in deditionem accepit« und »de quo quaedam mirabilia predicantur . . .« bezogen sich nach der ursprünglichen Fassung Widukinds auf ein und dasselbe Subjekt, allein der nächste Satz »Frater tamen erat Bolizlavi« stellt das Verhältnis allsgleich dahin richtig, daß in dem ersten Satz Boleslaw, in dem zweiten dessen Bruder Wenzel gemeint sei. Widukind bekennt gleichsam einen lapsus memoriae oder intellectus, indem er zwei Nachrichten ursprünglich auf eine und dieselbe Person bezog, während sie in Wirklichkeit von einander zu scheiden sind, die erste der Lebensgeschichte Boleslaws, die zweite der Wenzels angehört.“

Diese Ausführungen haben die Anerkennung gefunden, die ihre Gründlichkeit und ihr Scharfsinn verdient²²⁾. Trotzdem haben sie auch Widerspruch und Ablehnung erfahren, gerade dort, wo man ihnen jene Anerkennung nicht versagte und ihnen in Einzelheiten zustimmte.

Es war zunächst Novotný, der dem Satz »qui quamdiu vixit . . . utilis mansit«²³⁾ mit der ihm eigenen Genauigkeit untersuchte. Er nimmt den von Pekař und Bretholz gebotenen Beweis für das Todesdatum Wenzels als erbracht an. Er stimmt dem letzteren Forscher auch darin zu, daß sich Widukinds Bericht nicht auf Boleslaw und Otto beziehen könne. Dagegen lehnt er die Ansicht beider Forscher ab, daß der Zug Heinrichs im Jahre 929 bereits Boleslaw gegolten habe. Novotný bleibt bei der Auffassung, daß Wenzel zur Unterwerfung gebracht wurde. Den um-

²²⁾ Novotný, I. c. S. 277; Naegle, I. c. S. 234; Reincke-Bloch, I. c., S. 108.

²³⁾ Novotný, I. c. S. 275 ff.

strittenen Satz »qui quamdiu vixit« bezieht er nicht auf Wenzel und Otto, auch nicht auf Boleslaw und Otto, sondern auf Boleslaw und Heinrich. Der betreffende Satz wäre also zu übersetzen: „welcher (d. i. Boleslaw) dem Kaiser, so lange dieser lebte, treu und nützlich verblieb.“ So erkläre sich am einfachsten das Wort tamen, das Widukind anscheinend absichtlich gebrauche. Während Heinrich genötigt gewesen sei, gegen Wenzel kriegerisch vorzugehen, habe Boleslaw dem Könige keinen Anlaß zum Einschreiten gegeben. Damit hänge auch die Stilisierung der beiden parallelen Stellen Widukinds I,³⁵, II,³ zusammen: die Erwähnung Wenzels sei in der zweiten Stelle sympathischer gehalten als in der ersten. Hier drücke sich Widukind, obwohl er Wenzels Wunder erwähnt, zurückhaltender aus, weil es 929 der Wenzel war, gegen den Heinrich zu Felde ziehen mußte, während Boleslaw, seit er den Thron erlangt hatte, treu verblieb. An der zweiten Stelle ist das Verhältnis umgekehrt: Boleslaw ist rebellisch, und da habe Widukind keinen Anstand genommen, sich lobend über den erschlagenen Herzog auszusprechen.

Vier Jahre nach Bretholz, zwei Jahre nach Novotný (dessen Ausführungen er nicht kannte), wurde Hermann Reincke-Bloch in seinen Forschungen über Widukinds Sachsengeschichte²⁴⁾ an die viel erörterte Stelle geführt. Sie ist ihm deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie ihm als wichtigster Beleg dient für die Nachträge, die der Chronist im Jahre 967 seiner ersten, etwa 10 Jahre älteren Fassung gab. Nach Reincke-Blochs Meinung richtete sich, trotz der ihm bekannten Ausführungen Bretholzs (auf die von Bekar nimmt er merkwürdiger Weise nicht Bezug), Heinrichs Heerfahrt gegen den Herzog Wenzel. Von diesem nämlich, dessen Namen er nicht kannte, sagte Widukind: »er war jedoch der Bruder des Boleslaw, der, so lange er lebte, dem Kaiser treu und gewärtig blieb.« Von eben diesem Boleslaw aber erzählte unser Verfasser im folgenden Buche, daß er durch 14 Jahre hindurch (bis 950) mit den Deutschen im Kriege lag; »danach aber blieb er dem Könige ein treuer und gewärtiger Diener«. Auch Reincke-Bloch läßt Kopfes Annahme einer Einschaltung des fraglichen Satzes nicht unbeachtet. Namentlich erscheint ihm das Wort imperator auffallend. Niemals spreche Widukind von Heinrich als dem Imperator — und hier ist die Anmerkung beigelegt, „damit allein schon fällt jede Möglichkeit, die an sich scharfsinnigen Deutungsversuche von Bretholz anzunehmen“ —, Widukind bezeichne Otto ohne jede Ausnahme erst seit der Lechfeldschlacht mit dem Ehrennamen des Imperators. Der Chronist habe, als er bei der Bearbeitung von 967/68 an den Böhmenfeldzug von 928 kam, eingefügt, daß der damalige Böhmenherrscher der Bruder jenes Bo-

²⁴⁾ Siehe oben, S. 323, Anm. 18.

leslaw war, dessen am 15. Juli 967 erfolgter Tod eben damals in Norvegi bekanntgeworden sei. Das habe Widukind zu seiner Einfügung veranlaßt (und hiezu Reincke-Blochs Anmerkung, daß in einem solchen nachträglichen Zufuge von 967 Widukind den damaligen Kaiser Otto wirklich als Imperator nenne, könne nicht wundernehmen). Des weiteren meint Reincke-Bloch, auch das sei nicht auffällig, daß Widukind unter dem unmittelbaren Eindruck der Todesnachricht nur an die langjährige Bündnistreue Boleslaws gedacht habe. Dem Bedenken Bretholzs, ob Widukind solche einzelne Sätze nachgetragen habe, hält Reincke-Bloch den Hinweis entgegen, daß mindestens auch der Anfang von II c. 7 und wohl auch der Schlusssatz von I c. 36 . . . nur durch solche Einschübe verständlich würden. Man sieht: für Reincke-Bloch ist Otto der in der Stelle gemeinte imperator, qui aber ist ihm Boleslaw.

Aus der großen tschechischen Jubiläumsliteratur des Jahres 1929 seien zunächst die beachtenswerten Erwägungen Fr. Vaceks hervorgehoben, insoweit sie sich mit den Widukindstellen befassen²⁵⁾. Der Erörterung der bisher in der Literatur vertretenen Meinungen stellt Vacek die seine voran. Auch er findet das Wortchen tamen auffallend, ja störend. Warum schrieb der Chronist vom hl. Wenzel, daß er der Bruder des Boleslaw war? „Widukind kannte den Namen Wenzels nicht. Das war ein Umstand, den er anfänglich direkt einbekennen wollte, aber dann besann er sich anders. Er gestand es nur indirekt ein, indem er eine Redewendung gebrauchte, die einem sich Hinwegheben über ein gelegentliches Hemmnis gleichkommt. Seine erste Absicht war (glaube ich) zu schreiben: »cuius nomen ignoro, frater tamen erat Bolizlavi«, während es ihm dann gut schien, es genüge zu sagen: »doch er war der Bruder des Boleslaw«. Wer sich den Gang von Widukinds Gedanken so vorstellt, versteht die Zweckmäßigkeit des Verbindungswortes tamen im betreffenden Satze“. Wenn das qui quamdiu vixit von einigen Forschern auf Boleslaw und nicht auf Wenzel bezogen wurde, so müsse man hieran, meint Vacek weiter, die Schuld den betreffenden Forschern und nicht dem Autor der Chronik geben. Widukind habe nämlich an manchem Orte seiner Chronik zu erkennen gegeben, daß es seine Gewohnheit sei, von den Personen, welche nach bewaffnetem Widerstande sich dem Könige in friedlichem Vertrag unterwarfen, zu bemerken, in welche Stellung sie später zum Könige traten.

In der erwähnten reichen Literatur zur Jahrtausendfeier St. Wenzels stehen die Ausführungen Josef Bekars über den hl.

²⁵⁾ F. Vacek, Úvahy a posudky o literatuře svatováclavské im Sborník historického kroužku XXVII (1929), S. 34 ff.

Wenzel und seine Zeit nach Form und Inhalt an erster Stelle²⁶⁾. Hier werden Motive ausgeführt, die schon früher in dem Buche über die Wenzels- und Ludmila-Legenden angeklungen waren. Schon damals war Pekař eher geneigt gewesen²⁷⁾, den Bericht I, 35 auf das Verhältnis Boleslaws zu Heinrich zu beziehen, schloß dabei auch die Möglichkeit nicht aus, daß der Zug erst ins Jahr 930 gehöre. Schon damals sprach er seine Ansicht aus, „daß es zu einem Kampfe Widukind zufolge überhaupt nicht gekommen sein soll (anders zwar Continuatio Reginonis zum Jahre 928) und daß es sich hier wahrscheinlich bloß um den Wechsel der bayrischen Oberherrschaft mit der sächsischen handelte“. Dieser Gedanke wird nun weiter ausgeführt²⁸⁾. Nach einem Ueberblick über das Verhältnis Böhmens zum Reiche, zu Bayern und zu Sachsen, wie auch Arnulfs von Bayern zu Heinrich von Sachsen gelangt Pekař zu dem Ergebnisse, „daß der Kampf um die Oberhoheit über Böhmen in der Zeit Wenzels (wenn es tatsächlich einen solchen Kampf gegeben habe), ein Kampf war zwischen den Ansprüchen Sachsens und den Ansprüchen Bayerns, ein Kampf Sachsens mit Bayern, ein Kampf um Böhmen, nicht ein Kampf mit Böhmen“. Pekař verweist auf die Angabe der Legende Christians von der dauernden Freundschaft des hl. Wenzel mit dem Könige Heinrich, wie auch darauf, daß Wenzel, einer späteren Legende zufolge, von Heinrich einen Teil des sächsischen Nationalschatzes bekam, den Arm des hl. Veit, und deshalb dem sächsischen Heiligen seine neue Kirche auf der Prager Burg weihte. Die beiden Nachrichten führen Pekař zu der Ansicht, daß die Anerkennung der sächsischen Oberhoheit und die Begründung der Freundschaft zwischen Herzog Wenzel und König Heinrich nicht ins Jahr 929 gehören könne, einige Monate vor der Ermordung Wenzels, wie dies nach dem Ablauf der Erzählung Widukinds scheinen könne, sondern daß sie sich, wenn sie überhaupt den Tatsachen entspricht, nur erklären lasse für die Zeit nach der Thronbesteigung Wenzels selbst oder schon in Verbindung mit dem Zuge Heinrichs nach Regensburg 921. Es sei gut möglich, daß Widukind irgendwohin zum Jahre 929 einreichte, was schon eine Reihe von Jahren vorher geschehen war, 921 oder 922. Aber auch eine andere Auslegung hält Pekař für möglich. Gute bayrische Quellen sprechen bestimmt von einem gemeinsamen Kriegszuge König Heinrichs und Herzog Arnulfs von Bayern nach Böhmen

²⁶⁾ Svatý Václav. Zuerst für den Sborník Svatováclavský bestimmt und erschienen im Jahrgang XXXV (1929) des Český časopis historický; dann in der Sonderausgabe 1929; die mit dem Staatspreise ausgezeichnete Arbeit erschien 1932 mit Anmerkungen versehen als definitive Ausgabe im Sonderdruck des genannten Sborník.

²⁷⁾ S. 259, Anm. 4.

²⁸⁾ Svatý Václav, I. c., S. 66 f.

zu den Jahren 929, 930, 931, der Fortsetzer des Regino verlegt Heinrichs Zug in das Jahr 928. Alle sprechen von Kämpfen in Böhmen. Diese Nachrichten bezieht Pekař auf ein gemeinsames Einschreiten Heinrichs und Arnulfs gegen Boleslaw, den Bruder des dem deutschen Könige treu ergebenen Wenzel. Hiervon wisse Widukind nichts. Pekař vermutet, dessen Bericht vom Zuge Heinrichs nach Prag und von der Unterwerfung Wenzels sei nichts als ein verworrener Nachhall des Zuges Heinrichs im Jahre 929, gerichtet keineswegs gegen Wenzel, sondern gegen dessen Mörder Boleslaw. Eine solche Verwechslung sei Widukind leicht zuzutrauen, der über die slawischen Dinge im Osten und so auch in Böhmen nur flüchtig unterrichtet sei; hat er doch durch das dritte Kapitel seines zweiten Buches die Ansetzung des Todes Wenzels zum Jahre 935 oder 936 verschuldet. Pekař selbst gibt der Auslegung, daß es sich in dem Berichte Widukinds um einen Irrtum handelt, den Vorzug: nach den Tatsachen hätte Widukind darlegen sollen, wie Heinrich nach Prag zog und die Unterwerfung Boleslaws entgegennahm. Die Worte »qui quamdiu vixit« bezieht Pekař auf Boleslaw und Heinrich²⁹⁾.

Man sieht, in der Auffassung und Deutung der Widukindschen Angaben gehen die Meinungen der Forscher stark auseinander. Daß auch der umfassendste Erklärungsversuch, der von Bretholz, in vielen seiner Einzelheiten unstrittbar richtig, in seiner Hauptthese doch nicht allgemein angenommen wurde, ist schon gesagt worden³⁰⁾. Nach Bretholz diene der Satz mit tamen der Richtigstellung eines lapsus memoriae oder intellectus; er soll die vorhergehenden Sätze erklären oder den Leser warnen, sie nicht mißzuverstehen. Wie wenig dies gelungen ist, beweist die lange Reihe der verschiedenen Auffassungen, beweist schließlich die Tatsache selbst, daß Bretholz es versuchen mußte, die Erklärung Widukinds zu erklären.

Einfacher ist die These Novotnýs, bestechend einfach. Aber ihr steht die Wortfolge und die Grammatik gegenüber. Lautete der Satz »qui imperatori, quamdiu vixit, fidelis... mansit«, — es gäbe keinen Streit. So aber, wie der Satz nun einmal, und zwar in allen Handschriften dasteht, gehört das quamdiu vixit grammatikalisch zu qui³¹⁾. Aber auch aus der Auffassung Novotnýs selbst heraus erhebt sich ein Einwand. Wenn Heinrich

²⁹⁾ S. 68, Anm. 87: „Allerdings, wenn wir die Worte des Satzes: qui quamdiu etc. auf Wenzel bezögen, fänden wir in ihnen die volle Bestätigung dessen, was Christian behauptet; aber dann stünden wir wieder vor der Frage (die auch meine Frage ist) warum hätte Heinrich einen Kriegszug unternommen gegen seinen treuen Lehensmann Wenzel?“

³⁰⁾ Siehe oben, S. 325.

³¹⁾ Nagle, I. c., S. 239, Anm. 1278. Vacek, I. c., S. 39.

sich genötigt sah, gegen Wenzel vorzugehen, während ihm Boleslaw nie einen Anlaß hiezu gegeben hat, wäre es da nicht auffallend, daß Widukind die Treue Boleslaws da betont hätte, wo eigentlich von Wenzels Verhalten zu sprechen gewesen wäre? Wenzel war doch nach Novotnýs Ansicht der rex, der zur Unterwerfung gebracht wurde. Wäre es da Widukind nicht näher gelegen zu sagen, Wenzel war nicht treu und gewärtig, darum zog Heinrich gegen ihn, statt den Zug indirekt durch die (im Gegensatz zu Wenzel) spätere treue Haltung Boleslaws zu motivieren? Und angenommen, der Satz »qui quamdiu vixit« gelte wirklich dem Verhältnisse Boleslaws zu Heinrich in den Jahren 929 bis 936, so bliebe zu erklären, warum Widukind, der über so viel Wichtigeres schwieg, gerade jetzt schon hätte von der Treue Boleslaws sprechen sollen.

Reincke-Bloch geht im wesentlichen auf die Linie zurück, die die Frage schon unter Wattenbach, Waitz und Köpfe eingenommen hatte. Für ihn spricht der Satz »qui quamdiu vixit« vom Verhältnisse Boleslaws zu Kaiser Otto I. Er hält sich hiebei unter Hinweis auf Köpfe³²⁾ an das Wort imperator. Damit könne nicht Heinrich gemeint sein; niemals spreche Widukind von Heinrich als dem Imperator. Und damit entfällt für Reincke-Bloch die Möglichkeit, den Lösungsversuch von Bretholz anzunehmen. Dabei überfieht er (worauf eben Bretholz aufmerksam gemacht hat), daß Köpfe selbst es war³³⁾, der die richtige Bemerkung gemacht hat: „Derjelbe, der seinem Volke König war, kann bedingungsweise einem anderen Könige gegenüber Herr und Kaiser sein“. Er überfieht auch den Hinweis Bretholzens auf das, was Wattenbach über den Gebrauch des Wortes imperator bei Widukind gesagt hat. (Geschichtschreiber, Vorrede S. XII). Ja, er vergißt, daß er, Reincke-Bloch, selbst es als die Ansicht Widukinds festgestellt hat: „Wer über eine Mehrheit von Völkern befiehlt, zumal wer über andere Könige herrscht, der hat Anspruch darauf, als Imperator zu gelten . . .“ „So läßt Widukind König Konrad, als er, dem Tode nahe, Herzog Heinrich zum Nachfolger bestimmt, verkünden, daß der »Sache wahrhaft König und Kaiser vieler Völker werden wird«³⁴⁾. Was Reincke-Bloch des weiteren an Beispielen für den Gebrauch des Wortes imperator vor und neben Widukind anführt, bestätigt die Richtigkeit seines Satzes: „Mit dem fremden lateinischen Wort haben die Germanen offenbar damals den Begriff einer die Grenzen des eigenen Volkes überschreitenden obersten Gewalt verbunden“. Reincke-Bloch's Ausführungen über das Wort imperator bestätigen aber auch die

³²⁾ Köpfe, Widukind, S. 15.

³³⁾ l. c., S. 166; vgl. Bretholz, l. c., S. 660.

³⁴⁾ Reincke-Bloch, l. c. S. 130; Widukind, I, 25, l. c. S. 33 „ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum“.

Richtigkeit der Bemerkung von Bretholz: „Es stimmt mit der allgemeinen Anwendung der Worte imperator und imperium bei Widukind, wenn er hier, wo er von der Unterwerfung eines böhmischen Königs (rex) spricht, den deutschen Oberherrn als imperator bezeichnet, mochte er sich darunter nun Heinrich oder Otto denken“³⁵⁾. Unbeachtet bleibt bei Reincke-Bloch ferner die richtige Feststellung Bretholzens, daß das ganze erste Buch Widukinds von Heinrich handle, nicht von Otto, dem erst die folgenden beiden Bücher gelten. Hätte da Widukind den Kaiser nicht mit Namen nennen müssen, wenn er schon einmal ohne allen Zusammenhang plötzlich auf ihn zu sprechen kam? Für Reincke-Bloch hängt die Beziehung des Wortes imperator auf Otto damit zusammen, daß er den ganzen Satz »frater tamen . . . mansit« Köpfe folgend, als einen Einschub ansieht, den Widukind 967/68 einfügte. Widukind hat, so meint Reincke-Bloch³⁶⁾, „als er bei der Bearbeitung von 967/68 an den Böhmenfeldzug von 928 kam, eingefügt, daß der damalige Böhmenherrscher der Bruder jenes Boleslaw gewesen war, dessen am 15. Juli 967 erfolgter Tod eben damals in Norvegi bekannt wurde. Das ist, was Widukind zu der Anmerkung veranlaßte; er dachte im Augenblick weder daran, daß Boleslaw vor der jetzt 17 Jahre währenden Friedenszeit mit den Deutschen im Kampfe gelegen, noch daran, daß er selbst an einer folgenden Stelle von dem Herzog bereits gesprochen hatte!“

Genau genommen, hat Widukind nicht alles das eingefügt: von Boleslaws Tode und daß dieser eben damals in Norvegi bekannt wurde, spricht der Chronist kein Wort. Der Relativsatz „dessen am 15. Juli 967 erfolgter Tod eben damals in Norvegi bekannt wurde“ gehört Reincke-Bloch an, nicht Widukind. Woher weiß jener, daß Widukind seine Einschaltung machte, eben als Boleslaws Hinscheiden in Norvegi bekannt wurde? Bloß aus dem Satze »qui quamdiu vixit«, d. h. aus der Voraussetzung, daß die Stelle nach Boleslaws Tod geschrieben sei, läßt sich das doch nicht schließen. Und ist es gut anzunehmen, daß Widukind eine Ergänzung bringt und dabei überfieht, daß er selbst das, was er hier einfügte, zum Teil an einer folgenden Stelle schon gesagt hatte, u. zw. richtiger gesagt hatte, d. h. mit Angabe des Zeitpunktes, von dem an Boleslaw, der bis 950 nach Widukind nichts weniger als dem Kaiser Otto treu und gewärtig gewesen war, es nun auch wirklich dauernd blieb? Der Chronist hat doch wohl im Jahre 967/68 seine ganze frühere Ausarbeitung einer Durchsicht und Ergänzung unterzogen.

³⁵⁾ Bretholz, l. c., S. 660.

³⁶⁾ Reincke-Bloch, l. c. S. 108.

Und vor allem: steht es denn so fest, daß Boleslaw I. im Jahre 967 gestorben ist? Wohl, Cosmas sagt es³⁷⁾. Aber schon die Handschriften des Cosmas bringen nicht durchgängig das Jahr 967; die Handschrift A 3 a hat das Jahr 966, die wichtigere A 1 (Wauzen) hat 972. Dieses Jahr führen auch die Annales Bohemiae³⁸⁾ an, die auch sonst in ihren chronologischen Angaben verläßlich sind. Noch in seinem dritten Buche spricht Widukind³⁹⁾ zum September 967 von Boleslaw als dem Schwiegervater Mieskos von Polen. Nun könnte, worauf Novotný aufmerksam macht⁴⁰⁾, das „gener“ jener Stelle ja auch Schwager bedeuten und auf Boleslaw II. zu beziehen sein. Allein dann hätte Widukind, der bisher nirgends den Tod Boleslaws vermerkt hat (und hier die beste Gelegenheit gehabt hätte, es zu tun), doch wohl irgendwie erkenntlich machen müssen, daß nun nicht mehr Boleslaw I., sondern dessen gleichnamiger Sohn gemeint sei, der allerdings bis dahin gelegentlich schon einmal, doch nicht mit Namensnennung und nicht als Nachfolger Boleslaws I. erwähnt wurde⁴¹⁾. Es hatte denn auch schon Huber (gleich Büdinger) gegen das von Cosmas angegebene und allgemein angenommene Todesjahr Boleslaws 967 Einwendungen erhoben, und zwar unter Hinweis auf die Variante 972 und auf den Umstand, daß Cosmas bis dahin noch keine einzige richtige Jahreszahl gebracht habe und auch nachher noch chronologische Irrtümer enthalte, wie z. B. die Gründung des Bistums Prag zum Jahre 967⁴²⁾. Eben im Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte des Prager Bistums wurde das Jahr 967 als Todesjahr Boleslaws I. auch später in ernste Zweifel gezogen. Zunächst von H. Spangenberg, zuletzt von W. Hrubý⁴³⁾. Gerade der Umstand, daß Cosmas das Gründungsjahr der Kirche, deren Dekan er war, zum falschen Jahre 967 ansetzte, gibt Hrubý den Anhaltspunkt dafür, daß der Chronist das Todesjahr Boleslaws falsch angegeben habe. Anscheinend habe Cosmas gewußt, daß Boleslaw I. im selben Jahre starb, in welchem das Prager Bistum errichtet wurde. Indem nun Cosmas den Tod Boleslaws zum Jahre 967 setzte, habe er in das gleiche Jahr auch die Errichtung des Bistums versetzt. So läßt

³⁷⁾ Cosmas, l. c. S. 41. Als Todestag gibt Cosmas den 15. Juli an.

³⁸⁾ Ed. J. Emler in Fontes rer. Bohem. II, S. 381.

³⁹⁾ l. c., S. 120.

⁴⁰⁾ Novotný, České dějiny, I, 1, S. 576, Anm. 2.

⁴¹⁾ Widukind, l. c., III, cap. VIII, S. 92.

⁴²⁾ Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Gotha 1885. I, S. 161, Anm. 3.

⁴³⁾ H. Spangenberg, Die Gründung des Bistums Prag. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Jg. XXI (1900), S. 770. Vgl. Novotný, l. c., I, 1, S. 576, Anm. 2. V. Hrubý, Původní hranice biskupství Pražského im Časopis matice Moravské, r. 50 (1926), S. 142, Anm. 1; S. 147, Anm.

sich m. E. in der Tat die auffallende Erscheinung wenigstens einigermaßen erklären, daß der Dekan der Prager Domkirche ihr Gründungsjahr unrichtig angibt. Auch die Urkunde Papst Johannis XIII., die Cosmas überliefert und für deren Echtheit Hrubý eintritt, beweise das gleiche. Denn wenn die Urkunde für Boleslaw I. bestimmt war, dann könne sie nicht schon 967 ausgestellt sein; es sei kaum möglich, daß in diesem Falle die Errichtung des Bistums noch fünf Jahre habe auf sich warten lassen. Die Urkunde sei vielmehr kurz vor der Gründung des Bistums ausgestellt worden — und wenn sie für Boleslaw I. bestimmt war, dann kann dieser nicht schon 967 gestorben sein, sondern erst 972. Die Frage der Verwertbarkeit jener Urkunde bleibe dahin gestellt. Aber mit dem Ansatze des Todes Boleslaws I. kann Hrubý auf Zustimmung rechnen⁴⁴⁾. Jedenfalls zeigt die ganze Reihe der Einwendungen, die von Büdinger bis Hrubý gegen das Jahr 967 als das Todesjahr Boleslaws gemacht wurden, daß dieses keinesfalls gesichert genug ist, um den Folgerungen Reincke-Blochs den nötigen Unterbau zu bieten.

Die Deutung Vaceks, daß Widukind den Namen Wenzels nicht wußte, dies anfangs auch in seinem Texte eingestehen wollte, dann aber unterließ, sodaß nur noch das Wörtchen tamen andeute, was der Chronist ursprünglich zu sagen beabsichtigte, bleibt, wie Vacek selbst fühlt, darauf angewiesen, ob man sich diese Vorstellung vom Gedankengange Widukinds zu eigen machen könne oder nicht. Ueberzeugend klingen die Ausführungen Vaceks in diesem Punkte nicht. Und doch ist seine Beobachtung richtig, daß in den Angaben vor dem Satze „frater tamen“ etwas fehlen müsse. Bei der Beurteilung von Widukind II. führt Vacek einen bereits von Wattenbach ausgesprochenen Gedanken weiter aus. Wattenbach hatte die Ansicht geäußert, daß sich der Anfangssatz des vierten Kapitels im zweiten Buche »rex autem audito huiusmodi nuntio minime turbatur«⁴⁵⁾ auf den ersten Satz des dritten Kapitels beziehe: »Interea barbari ad res novas molientes desaeviant«. Vacek hält das hier Folgende für einen Einschub in das ursprüngliche Konzept, den Widukind seiner Angabe von der Erhebung der Slawen hinzugefügt habe und der erklären sollte, daß auch in Böhmen ein Wechsel der Dinge eintrat, da Boleslaw den Bruder erschlug und eine dem Deutschen Reiche feindliche Gesinnung an den Tag legte. Aber da doch auch Vacek die Ermordung Wenzels 929 ansetzt, so erklärt er sich die Uebernahme der Nachricht hievon in jenes spätere Kapitel dadurch, daß sich Widukind den Zeitpunkt des Todes Wenzels näher an den

⁴⁴⁾ Vgl. V. Chaloupecký in seinem Referat über die Arbeit Hrubýs im Český časopis histor. XXXIII (1927), S. 356.

⁴⁵⁾ Widukind, l. c. S. 59, Anm. 3, Vacek, l. c. S. 37.

der Thronbesteigung Ottos I. herangerückt vorgestellt habe als an den des Kriegszuges König Heinrichs I. Ohne Bacek in dieser Annahme zu folgen, kann man doch seinem Satze zustimmen: „Man darf nicht sagen, daß Widukind wie ohne Ueberlegung in seiner Schrift die Erwähnung vom Tode Wenzels anbrachte“. Diesen Satz wollen auch die folgenden Ausführungen bestätigen, freilich in einer anderen Auffassung.

Pekař hat sich bei der Betrachtung der Widukindstelle 1,⁴⁵ nicht wie Bretholz, Novotný, Reinde-Bloch und Bacek damit aufgehalten, nachzuforschen, was Widukind sich gedacht haben mag; er hält sich an das, was der Chronist tatsächlich geschrieben hat. Und so läßt Pekař die Schwierigkeiten, welche die Stelle bietet, unverhüllt und in voller Deutlichkeit zutage treten. Er bietet demgemäß auch nicht eine einseitige Lösung, sondern eine Alternative. Seinen beiden Deutungsvorschlägen ist die Annahme eines Irrtums oder einer Verwechslung Widukinds gemeinsam. Die von Pekař selbst bevorzugte Auslegung verdient sicher den Vorrang. Gegen die andere spricht schon der Quellenbestand; dieser kennt nur einen einzigen Zug Heinrichs gegen Böhmen. Dagegen bleibt Pekař meines Erachtens unzweifelhaft im Rechte mit seiner Ueberzeugung, der Zug des Jahres 929 habe Boleslaw gegolten, dem Mörder Wenzels. Diese Auffassung, die auch Bretholz teilt und die bereits im vierzehnten Jahrhunderte bei dem Reimchronisten Dalimil und in der zweiten Redaktion der Legende Oriente jam sole begegnet, wird dem Tatbestande sicherlich völlig gerecht⁴⁶).

Die vorstehende Reihe von Erklärungsversuchen scheint den Ausspruch Wattenbachs zu bestätigen: „Widukinds Sachsengeschichte sei ein rechter Tummelplatz für Hypothesen geworden“. Trotz dieser warnenden Worte sei hier ein neuer Lösungsversuch vorgelegt.

Widukind kommt am Ende seines ersten Buches im fünf- unddreißigsten Kapitel auf Böhmen zu sprechen. Ohne nähere zeitliche Bestimmung stellt er seine Angaben in einem Zusammenhange dar, der die hier erzählten Begebnisse dem Jahre 929 zuweisen läßt. Das über Böhmen Gesagte lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen: „Nachher (d. h. nach der Bestiegung der Daleminzier und Eroberung der Burg Gana) zog der König (Heinrich) mit seinem ganzen Heere nach Prag, der Hauptburg Böhmens, und nahm die Unterwerfung des (dortigen) Königs entgegen. Von dem wird manches Wunderbare erzählt, das ich glaube mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, weil ich es nicht nachprüfen kann. Er war aber ein Bruder des Boleslaw,

⁴⁶) Siehe hierzu Novotný, l. c., S. 469; zuletzt Pekař, Svatý Václav, l. c., S. 70, Anm. 90.

der, so lange er lebte, dem Kaiser treu und nützlich verblieb. Also machte der König Böhmen zinspflichtig und kehrte nach Sachsen zurück.“ Die ganze Stelle zerfällt in zwei ungleich lange Teile. Der erste sagt eigentlich in aller Kürze schon das Wesentliche: er spricht vom Heereszuge König Heinrichs gegen den Prager Fürsten und von dem Ergebnisse dieses Zuges, der Unterwerfung des letzteren. Dessen Name wird hier nicht genannt, wohl aber wird das Gerücht von Wundern erwähnt. Der zweite, kürzere Teil spricht von dem Zuge selbst zunächst nicht, sondern von den Brüdern Wenzel und Boleslaw. Auch dieser Teil schließt mit einem Blick auf das Endergebnis des Zuges; er nimmt sich aus wie eine Ergänzung und Erläuterung des ersten. So, wie der zweite Teil anschließt, hat man zunächst den Eindruck, als habe Heinrichs Zug jenem Fürsten gegolten, von dem diese Wunderdinge erzählt werden, also dem Herzog Wenzel. Aber vor den Lesern, vor den heutigen und erst recht vor denen, für die Widukind seinerzeit schrieb, erhebt sich die Frage: warum denn wohl der deutsche König gegen einen Fürsten gezogen sein mag, der im Rufe von Wunderdingen stand und von dem Widukind an späterer Stelle weiter ausführt, daß er den Leumund eines frommen, christlichen Fürsten hatte. Vor allem hat sich wohl der Mönch Widukind selbst die Frage nach dem Grunde des Heereszuges des deutschen Königs gegen den christlichen Slawenfürsten gestellt. Der Satz »frater tamen . . . mansit«, bietet keine Antwort; ja, wie die verschiedenen im vorstehenden besprochenen Lösungsversuche zeigen, steigen jetzt erst recht Schwierigkeiten auf. An das Vorhergehende mit dem Wörtchen tamen anknüpfend, wird Boleslaw als der Bruder jenes frommen Fürsten bezeichnet. Es wird nicht gesagt, wer oder was Boleslaw sei, in welcher Stellung er sich befinde, es ist auch nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang er steht zu dem eben erwähnten Heereszuge; er scheint an den hier erwähnten Ereignissen nicht beteiligt. Man fragt sich, warum er überhaupt an jener Stelle genannt wird, wenn er erst später im dritten Kapitel des zweiten Buches bei den Geschehnissen nach König Heinrichs Tode und in den Anfängen Ottos I. handelnd eingeführt wird.

Vielleicht könnte man sagen, Widukind habe Boleslaw bereits jetzt erwähnt, um dem Leser deutlich zu machen, wer jener nicht mit Namen genannte (und zu der Zeit, in der Widukind schrieb, und in den Kreisen, für die er schrieb, noch nicht oder doch nur wenig bekannte) Fürst gewesen sei, von dem eben die Rede war. Denn in jener Zeit und in jenen Kreisen, also am sächsischen Hofe und in der sächsischen Geistlichkeit war Boleslaw wahrscheinlich bekannter als Wenzel. Man mag in Sachsen gewußt haben, daß Boleslaw seinen eigenen Bruder ermordet habe; wahrscheinlich

aber war noch unvergessen, daß es vierzehn langer Jahre und eines letzten Feldzuges Ottos I. nach Böhmen bedurft hatte, ehe der Prager Herzog im Jahre 950 seinen Widerstand aufgab und aus einem hartnäckigen Gegner ein treuer Vasall wurde. Man wird von Boleslaw gewußt haben, daß er, was sich von Wenzel nicht sagen läßt, seinen Machtbereich über sein Stammesherzogtum hinaus weit ausgedehnt hatte, so daß er dem Chronisten als ein rex erscheinen konnte. Der Hinweis auf diese Dinge hätte den Lesern verständlich gemacht, wer Boleslaw sei und wessen Bruder also Wenzel war. Ja, vielleicht war Boleslaw so bekannt, daß es eines derartigen Hinweises gar nicht bedurft und daß die bloße Nennung seines Namens genügt hätte. Was aber auf die Worte „frater tamen erat Bolizlavi“ folgt, der unstrittene Satz „qui quamdiu vixit“, kann als eine Charakteristik Boleslaws wohl nicht angesehen werden. Wenn dieser Satz von Boleslaw gelten soll, muß der Leser irre werden. Denn damit war Boleslaw für die Zeitgenossen Widukinds, wie ja auch für uns Spätere nicht zutreffend charakterisiert, ganz gleichgültig, ob man es nun als Widukinds Ansicht auffaßt, daß Boleslaw dem König Heinrich, so lange dieser lebte, oder dem Kaiser Otto, so lange er (Boleslaw) selbst lebte, treu geblieben sei. Selbst angenommen, daß Widukind sagen wollte (und wirklich auch sagen konnte), Boleslaw sei zu Heinrich während der Jahre 929—936 in einem derartigen Treueverhältnis gestanden (der grammatische Bestand der Stelle streitet gegen diese Annahme), konnte der Chronist voraussetzen, daß damit Boleslaw für jedermann verständlich gekennzeichnet sei, konnte er damit rechnen, man müsse wissen, daß Boleslaw, der dann König Otto durch drei Lustren lang viel zu schaffen machte, vorher zu Heinrich durch sieben Jahre in einem guten Verhältnis gestanden sei? Daß hier aber Boleslaws Verhältnis zu Otto I. gemeint sei, daß Boleslaw (seit 929!) dem Kaiser treu und gewärtig geblieben sei bis an sein Ende, das widerlegen Widukinds spätere Ausführungen selbst.

So sachgemäß und dem Zusammenhang entsprechend es ist, daß Widukind im zweiten Buche die Mitteilung von dem vierzehnjährigen Widerstande und dessen schließlichem Ausgang — der Unterwerfung Boleslaws — mit der Feststellung abschließt, daß er feststellt, von jetzt an, von 950 sei Boleslaw dem Kaiser treu ergeben geblieben, so unverständlich und dem zeitlichen wie dem sachlichen Zusammenhange widersprechend wäre es, wenn Widukind diese Feststellung schon zum Jahre 929 anbrächte. Nein, diese Worte »qui quamdiu vixit« können sich nicht auf Boleslaw, sie müssen sich auf Wenzel beziehen.

Es ist das keine Folgerung, die außerhalb des fünfunddreißigsten Kapitels und außerhalb Widukinds überhaupt ohne Stütze

stünde. Keine der Wenzelslegenden, weder die lateinischen noch die slawischen wissen etwas von einem Einschreiten des deutschen Königs gegen Wenzel. Hätte Kaiser Otto II. die Abfassung der Vita eines Fürsten veranlaßt, der von seinem Großvater, dem Könige Heinrich erst durch einen Heereszug hatte unterworfen werden müssen? Und wenn schon das argumentum ex silentio nicht zu schwer wiegt, es wird uns doch auch sonst gesagt, daß Herzog Wenzel zu König Heinrich in einem guten Verhältnis stand. Es sei hier erinnert an jene Stelle in der Wenzelslegende Christians, auf die bereits Pekař mit Nachdruck verwiesen hat und der selbst Novotný, so kritisch er gegen die Angaben Christians auch eingestellt ist, die sachliche Grundlage nicht abspricht. Es ist das jene Stelle, die schon durch ihre Bezeichnung König Heinrichs als regis Saxoniorum ihr hohes Alter verrät⁴⁷): »Agebantur haec vero temporibus Henrici, regis Saxoniarum, qui primus inter ipsos Christo sibi propitio dyadema imposuit, cui felix isdem (sc. Venceslaus) amicus jungebatur assidue⁴⁸«. Das »assidue« Christians (beständig, unablässig) entspricht ganz dem »quamdiu vixit« Widukinds, das »amicus« des Ersteren dem »fidelis et utilis« des Letzteren. Der negative Befund der Legenden, die positiven Aussagen Christians bestätigen das Ergebnis, das die Analyse der Stelle I.³⁶ bei Widukind ergeben hat. Dieser hat die Worte »qui quamdiu vixit« nicht von Boleslaw, sondern von Wenzel gebraucht.

Wenn aber Wenzel zeitlich dem deutschen Herrscher treu und ergeben geblieben ist, dann stehen wir erst recht wieder vor der Frage: warum ist König Heinrich mit Heeresmacht gegen diesen treuen Fürsten gezogen? Solange man, gestützt eben auf Widukind II.³⁶ angenommen hatte, der hl. Wenzel sei erst 935 oder 936 ermordet worden, hat man nicht daran gezweifelt, daß der Zug des Jahres 929 gegen Wenzel gerichtet gewesen sei. Dann aber hatten nacheinander Pekař und Bretholz erwiesen, daß Wenzel schon in diesem Jahre dem Mordanschlage seines Bruders erlegen sei, und beide Forscher kamen zu dem Ergebnis: nicht Wenzel, sondern Boleslaw wurde 929 zur Unterwerfung gebracht. Wie sie zu ihrer Ansicht kamen, wie sie sich die Verworrenheit

⁴⁷ Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, I. c., S. 171, 240, 259, Anm. 4. — Auf die in Frage stehende Stelle bei Christian bezieht sich doch wohl der Satz Novotnýs (Český čas. histor. XVII, S. 278): „Ich will keinen Nachdruck legen darauf, daß die Legenden wissen von den freundschaftlichen Beziehungen Wenzels zu Heinrich I., welchen Bezichten sich, obwohl sie später und unbestimmt sind, doch eine sachliche Grundlage nicht absprechen läßt“. Schröder-Künzberg, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgegeschichte, 7. Aufl. Leipzig 1902, S. 420, Anm. 2: „Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet regnum Saxonum“.

⁴⁸ Christian, Ausgabe bei Pekař, Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, S. 111, 3. 18 f.

des Widukind'schen Berichtes entstanden erklärten, ist oben gesagt worden.

Aber vielleicht gibt es zur Aufklärung noch einen anderen Weg. Vielleicht liegt da keine Unklarheit, kein Irrtum, sondern nur eine Unvollständigkeit der Textstelle vor.

Der erste Teil des Berichtes im Kapitel 35 besteht aus zwei Sätzen »Post haec Pragam adiit . . . regemque eius in deditio- nem accepit« ist der eine, »de quo quaedam mirabilia predican- tur quae . . . judicamus« ist der andere. Der erste Satz lautet nicht viel anders und besagt etwas mehr und zum Teil weniger als jene bayrischen Annalen, welche aus guten Quellen des zeh- nten Jahrhunderts Kunde haben von dem Heereszuge König Heinrichs gegen Böhmen, nur daß sie noch von der Teilnahme des Bayernherzogs Arnulf wissen und ausdrücklich von sieg- reichem Kampfe sprechen. So sagen das Auctarium Garstense und die Annales Ratisbonenses z. J. 929 fast gleichlautend »Hainricus rex cum Arnulfo duce Boemahos vicit«, die Anna- les S. Rudberti Salisburg. zum gleichen Jahre »Heinricus rex et Arnoldus dux Boemos vincunt.«⁴⁹⁾

Jener erste Satz bei Widukind nun klingt sehr ähnlich, er klingt, als wäre er irgend einer annalistischen Aufzeichnung entnommen. Stünde nur er bei Widukind (und vielleicht, ja wahrscheinlich hat Widukind ursprünglich nur ihn geschrieben und das andere erst 967/68 ergänzt), so würde man, zumal nun fest- steht, daß Wenzel 929 ermordet wurde, wohl ohne weiteres an- nehmen, der Zug sei gegen Boleslaw gerichtet gewesen⁵⁰⁾, den Mörder jenes frommen Fürsten, der nach Christian ein Freund König Heinrichs gewesen war. Nichts anderes hat denn auch Widukind berichten wollen. Der rex, von dem er spricht, ist ihm Boleslaw. Der nächste Satz »de quo quaedam mirabilia pre- dicantur«, spricht ganz unzweifelhaft von Wenzel. Ist dem so, spricht der erste Satz von Boleslaw, der zweite von Wenzel, dann klappt zwischen beiden Sätzen im Wortlaut und im Sinne eine Lücke. Es fehlen hier einige Worte, die bereits von Wen- zel gesprochen haben müssen, Worte, an welche sich der zweite Satz ergänzend anschließt. Was mag jene Lücke enthalten haben? Wahrscheinlich den Namen Wenzels und dann doch wohl eine Angabe, die erkennen läßt, warum der Heereszug gegen Boleslaw unternommen wurde, Worte etwa, wie wir sie dann

⁴⁹⁾ Mon. Germ. Script. IX, 771, 565; XVII, 583. Die Trierer Fortsetzung Reginos reißt den Zug zum Jahre 928 ein; andere Quellen zum Jahre 930, 931. Vgl. Novotný im Český časopis histor. XVII, I. c., S. 279; derselbe Český dějiny I, 1, S. 468, Anm. 3; P e k a ř. Die Wenzels- und Ludmila-Legenden, I. c., S. 259, Anm. 4; derselbe Svatý Václav, I. c. S. 32, Anm. 33.

⁵⁰⁾ Vgl. P e k a ř, I. c., S. 70.

im dritten Kapitel des zweiten Buches finden: „percussitque Bolizlav fratrem suum.“ In dem Berichte I,^{as} ist bis zu den Worten „frater tamen“ bereits von Boleslaw und von Wenzel, nicht nur von diesem allein die Rede. Das hat Bretholz sehr richtig betont. Nimmt man an, daß jene oder ähnliche Worte aus dem Text ausgefallen sind, so wird klar, warum Boleslaw im folgenden bereits eingeführt erscheint. Er gehört in den Zu- sammenhang des fünfunddreißigsten Kapitels; die so umstrittene Stelle »qui quamdiu vixit«, auf Wenzel bezüglich, erläutert und begründet das im vorhergehenden Gesagte, sie läßt erkennen, warum es zu dem Heereszuge nach Böhmen und gegen Boleslaw kam; sie gibt namentlich an, was (in den Augen Widukinds wenigstens) die Ursache war, um derentwillen Boleslaw sich an Wenzel brudermörderisch vergriff und um derentwillen schließlich Heinrich gegen Boleslaw vorging: Wenzel war Heinrich zeit- lebens treu geblieben, deshalb ist er von Bruderhand gefallen, und das zog den Feldzug Heinrichs und die Unterwerfung Boleslaws nach sich. Der Gesichtspunkt, von dem aus Widukind alles beurteilte, was er in seiner Chronik vorzubringen hatte, ist auch hier der gleiche: der Chronist schrieb vom sächsischen Standpunkte aus, er beurteilte Geschehnisse und Personen je nach ihrem Verhältnisse zu den sächsischen Interessen, zu den Inter- essen der Herrscher Heinrich und Otto. Von diesem Gesicht- punkte aus beurteilt Widukind auch das Verhältnis Wenzels zu Heinrich, von ihm aus beurteilt er Boleslaws Stellung zu Hein- rich und Otto, aber auch Boleslaws Verhalten dem Bruder Wen- zel gegenüber.

Daß dem so ist, daß Boleslaw dem Widukind schon im Kapitel 35 des ersten Buches als Gegner der sächsischen Könige gilt, daß Wenzel nach Ansicht des Chronisten als Freund Hein- richs fällt, das bestätigt eine nähere Betrachtung des dritten Kapitels des zweiten Buches. Dieses Kapitel enthält den Schlüs- sel zu dem, was im Kapitel 35 des ersten Buches erzählt ist, den Schlüssel zu dem »qui quamdiu vixit«. Indem es nochmals von Wenzel spricht, füllt es die Lücke aus, von der eben die Rede war. An dieser zweiten Stelle ist nicht nur wieder von Boleslaw und Wenzel die Rede, es besteht auch eine gedankliche Verbindung mit dem Inhalt des im Kapitel 35 des ersten Buches Gesagten. Das gute Verhältnis Wenzels zu den Sachsen oder umgekehrt das feindselige Verhalten Boleslaws zu ihnen und ihren Anhängern bildet die gedankliche Klammer zwischen den beiden Kapiteln.

Die wenigen Kapitel des ersten Buches, die auf das fünf- unddreißigste folgen, bringen den Abschluß der Regierungszeit Heinrichs I. Zusammenfassend werden die von Heinrich zur Unterwerfung gebrachten slawischen Völker aufgezählt, darunter

So and
late
to men
Lange
hörsen
minham

auch die Böhmen. Dann folgt die Schilderung des Kampfes mit den Redariern und der Sieg bei Venzen — und damit werden die slawischen Dinge verlassen. Sie werden erst wieder aufgegriffen nach den beiden ersten Kapiteln des zweiten Buches, in welchen die Anfänge Ottos des Großen bis zu seiner Krönung in Aachen behandelt werden.

Das dritte Kapitel aber beginnt: „Interea barbari ad novas res moliendas desaeviunt percussitque Bolizlav fratrem suum, virum christianum et, ut ferunt, Dei cultura religiosissimum; timensque sibi vicinum subregulum eo, quod paruisset imperiis Saxonum, indixit ei bellum.“ Und nun folgt die Erzählung von Boleslavs Kampfe gegen die zwei sächsischen Heere, die dem subregulus auf seine Bitte gesendet worden waren, von der Niederlage der Sachsen, von der Zerstörung der Burg des subregulus und schließlich aus der Ueberschau des Endergebnisses der Satz „Perduravit illud bellum usque ad quartum decimum regis imperii annum; ex eo regi fidelis servus et utilis permansit.“ Mehr hat, Wattenbach folgend, gemeint⁵¹⁾, der Anfang des vierten Kapitels — Rex autem huiusmodi nuntio minime turbatur — beziehe sich auf den ersten Satz des dritten Kapitels. Auch Wace⁵²⁾ ist, wie bereits erwähnt, der Ansicht, ursprünglich sei das Konzept Widukinds so gewesen, daß an die Nachricht von der Neuerhebung der Slawen, wie sie im ersten Satz des dritten Kapitels steht, gleich der erste Satz des vierten Kapitels anschließen sollte, der davon spricht, daß der König die Nachricht hievon unerschrocken empfing und sich zum Kriege entschloß. Es ist wirklich ganz gut möglich, daß auch hier ein bei der zweiten Redaktion gemachter Einschub vorliegt. Aber daß diese Ergänzung gerade an dieser Stelle gemacht wurde, bestätigt doch nur, daß Widukind das hier Eingeschobene zu den res novae zählte, für die er eben als erstes Beispiel nun das Verhalten Boleslavs anführt. Res novae nun setzen res priores voraus, von denen bereits früher die Rede gewesen sein muß; das aber weist zurück auf das Kapitel 35 des ersten Buches, wo zuletzt von den Slawen im allgemeinen und von Boleslaw und Böhmen im besonderen die Rede war. Dort muß also Widukind schon einmal davon gesprochen haben, daß Boleslaw wie jetzt im Jahre 936, so damals 929 im Gegensatz zu dem Reichsoberhaupt und dessen Anhängern gestanden war und dadurch ein kriegerisches Einschreiten notwendig gemacht hatte. Diese res novae, von denen jetzt berichtet wird, lassen erkennen, daß jener rex, gegen den bereits König Heinrich gezogen war, eben Boleslaw gewesen sei, von dem nun wieder die Rede ist.

⁵¹⁾ Siehe oben, S. 333, Anm. 45.

⁵²⁾ l. c., S. 37.

Man wird sagen können: das, was Widukind II., erzählt, die Ermordung Wenzels, ist zeitlich genommen im Jahre 936 keine res nova mehr, diese res liegt ja schon fast sieben Jahre zurück. Das ist richtig. Der Satz „percussitque Bolizlav fratrem suum“ hätte seinen Platz der zeitlichen Folge und dem Zusammenhange nach besser im Kapitel 35 gehabt, an jener Stelle, wo nach dem oben Ausgeführten der Ausfall einiger Worte anzunehmen ist. Es ist bereits gesagt worden, daß Boleslaw (dem Wortlaute nach anscheinend unmotiviert) in das fünfunddreißigste Kapitel des ersten Buches gekommen sei; ebenso unmotiviert scheint Wenzel nun im zweiten Kapitel des dritten Buches erwähnt zu werden. Denn eigentlich ist hier von ihm nicht weiter mehr die Rede. Zu den kriegerischen Ereignissen, von denen hier die Rede ist, kommt es nicht mehr Wenzels wegen. Boleslaw bekriegt nun einen subregulus, der den Sachsen anhängt. Dieser erbittet von ihnen Hilfe. Die wird ihm gewährt, die Sachsen erleiden ihre Niederlage, Boleslaw nimmt die Burg des subregulus ein und zerstört sie — von Wenzel kein Wort mehr. Warum also ist er hier nochmals erwähnt worden?

Die res nova ist eben nicht mehr die Ermordung Wenzels; diese liegt zeitlich vor den nun zu berichtenden Ereignissen. Das scheint auch der Wechsel von Praesens und Perfectum in der Textstelle selbst anzudeuten: „Interea barbari . . . desaeviunt, percussitque Bolizlavus fratrem . . .“⁵³⁾ timensque . . . subregulum . . .“ Die res nova ist vielmehr das, was den Worten folgt, die von der Ermordung Wenzels sprechen: das Vorgehen Boleslavs gegen den sachsentreuen subregulus. Der Grund aber, den der Chronist für dieses Vorgehen angibt, läßt auch erkennen, warum er jetzt im Zusammenhange dieser res novae nochmals Wenzels gedenkt. Wenzel wird noch einmal erwähnt, um auf etwas zurückzuweisen, was bereits einmal, im Kapitel 35, angeführt worden war, und um die Anknüpfung für das zu bieten, was nun II., weiter folgen soll. Derselbe Boleslaw, der nun einen subregulus bekriegt, weil dieser den Sachsen treu ist, und gegen den deshalb zwei sächsische Heere ins Feld gestellt werden, derselbe Boleslaw ist es gewesen, der als Mörder des zeitlichen königstreuen Wenzel schon einmal das Einschreiten des Reichsoberhauptes gegen sich heraufbeschworen hatte.

Das Verhältnis zu den Sachsen bildet für Widukind in beiden Kapiteln die gedankliche Verbindung. Bei Wenzel und dem subregulus ist es die den beiden gemeinsame Ergebenheit gegen den deutschen König, bei Boleslaw ist es in beiden Kapiteln die

⁵³⁾ Auf diesen Wechsel der Tempora macht Bretholz, l. c., S. 668, Anm. 2, aufmerksam. Allerdings fährt Widukind in Perfectum fort: indixit . . . bellum.

Gegnerschaft gegen diese Einstellung. Wie Boleslaw 936 gegen den sachsenfreundlichen subregulus vorgeht und so in Gegnerschaft zu König Otto I. gerät, so war er bereits 929 gegen Wenzel gestanden, der Heinrich treu ergeben gewesen war und deshalb von Bruderhand fallen mußte — und das hat Heinrich und Arnulf gegen Boleslaw ins Feld gebracht. Kapitel I,⁵⁴ und II,⁵⁵ entsprechen und ergänzen sich in ihren Angaben.

Widukinds Chronik ist bekanntlich in zwei Fassungen auf uns gekommen, in einer 967/8 und in einer nach 973 entstandenen; beide gehen zurück auf einen ersten Entwurf des Jahres 957/8. Schon Köpfe⁵⁴) hat 1867 in seinen ottonischen Studien die Möglichkeit eines ursprünglichen Bestandes angenommen. Schon er hatte, vielleicht etwas zu weit gehend, die spätere Gestaltung und den späteren Umfang des Werkes durch nachträgliche Einschübe erklärt. Auf diesen Gedanken griff dann Reincke-Bloch zurück in seiner bereits erwähnten Arbeit über die Sachsenchronik Widukinds⁵⁵), in der er den Nachweis führt für seine Annahme einer ersten Niederschrift 957/8. Als bestes Beispiel für Nachträge der Bearbeitung von 967/8 sieht er die umstrittene Stelle I,⁵⁴ an. Er folgt auch hier Köpfe, der, wie bereits erwähnt, den Satz „frater tamen mansit“ für einen Einschub erklärt und gemeint hatte, es füge sich alles ganz einfach, wenn man diesen Nachtrag ignoriere. Aber so einfach liegt die Sache doch nicht oder doch nur scheinbar. Denn wenn man den Satz „frater tamen . . mansit“ ausläßt, dann lautet die noch verbleibende Stelle allerdings so, als ob der rex, gegen den sich König Heinrichs Zug richtete, jener Fürst gewesen wäre, von dem Wunderdinge erzählt wurden. Dann aber hätte Widukind durch seinen Einschub die an sich klare Stelle erst recht verdunkelt: durch die Einbeziehung Boleslaws, der (nach jener Auffassung) mit dem Zuge nichts zu tun hatte, durch den Satz »qui quamdiu vixit« wäre die Stelle erst so umstreitbar und umstritten geworden. Und ferner: fällt der von Köpfe und Reincke-Bloch als Einschub angesehene Satz weg, dann spricht der verbleibende Text zweimal nacheinander vom Ausgang des sächsischen Heereszuges. Das einmal wird als sein Ergebnis die Unterwerfung des Prager Fürsten, das anderemal die Zinspflicht Böhmens angegeben. Es ist nicht ersichtlich, wie aus dem Satze, der von den Wundern Wenzels spricht, gefolgert werden soll: also wurde Böhmen zinspflichtig gemacht. Der mit igitur beginnende Satz kann nicht zu dem von den beiden genannten Forschern als ursprünglich angesehenen Bestande gehört haben. Er kann aber auch nicht zu dem Einschube „frater tamen . . . mansit“ allein gehören. Denn wenn Wenzel der Fürst ist,

⁵⁴) Siehe oben, S. 323, Anm. 14.

⁵⁵) Siehe oben, S. 323, Anm. 18.

der Heinrich treugeblieben ist, so hat der Zug gegen ihn doch offenbar keinen Grund, und es kann abschließend nicht gesagt werden: also wurde Böhmen zinspflichtig gemacht. Ist es aber Boleslaw, dann ist es nicht einzusehen, warum Widukind hier von seiner Treue spricht (und nicht von der Untreue des Fürsten, gegen den der Zug ging). Der Satz, der mit igitur beginnt, wird nur verständlich, wenn er als Abschluß eines größeren Einschubes aufgefaßt wird. Dieser Einschub begann nicht erst mit den Worten frater tamen, auch nicht mit dem Satze „de quo quaedam mirabilia predicantur“, sondern m. E. schon mit jenen in den uns vorliegenden Texten nicht mehr erhaltenen Worten, die Boleslaws Brudermord als Grund des Feldzuges und wohl auch Wenzels Namen angeben.

In dem Entwurfe von 957/58 wäre sonach nur der Satz gestanden: „Post haec Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem, regemque ejus in deditionem accepit“. Und von Kapitel drei im zweiten Buch kann ursprünglich ganz gut der Satz dagestanden sein: „Interea barbari ad novas res molendas desaeviunt“, woran unmittelbar der Anfangssatz des vierten Kapitels angeschlossen: „Rex autem huiuscemodi nuntio minime turbatur“. Auch ohne daß er den Namen nannte, hätte Widukind 957 damit rechnen können, daß seine Leser wüßten, wer der rex Boemiorum sei: Boleslaw, mit dem es eine vierzehnjährige Feindschaft gegeben hatte, Boleslaw, gegen den Otto 950 zu Felde gezogen war, Boleslaw, der seither sich dem Könige treu und nützlich erwiesen hatte, Boleslaw, dessen Hilfe in der Rechfeldschlacht man sicher noch in frischem Gedächtnisse hatte, Boleslaw, für dessen Macht es bezeichnend ist, daß ihm der Chronist den Titel rex gibt, — dieser Boleslaw war als Herzog von Prag 957 den Sachsen sicher schon bekannt genug. Zehn Jahre später gab dann Widukind dem Werke die zweite, der Prinzessin Mathilde gewidmete Fassung. In diesen zehn Jahren kann er von den mirabilia erfahren haben, die man sich von Wenzel erzählte. Von den uns bekannten Legenden könnte am Ende jener zehn Jahre (was freilich hypothetisch ist) die Legende Crescente fide vorgelegen sein. Noch fraglicher bleibt dann natürlich, ob Widukind sie gekannt hat. Aber hätte er sie auch gekannt, die Zeiten lagen hinter ihm, von denen er selbst im ersten Kapitel seines Werkes sagt, daß er einst „die Triumphe der Streiter des höchsten Gebieters verkündet hatte“. Nun will er keine Heiligenwunder aufzeichnen, nun will er die Taten seiner Fürsten beschreiben. Darum wohl hat er auch die Nachrichten von den Wundern des böhmischen Herzogs nicht weiter nachgeprüft. Aber sie mögen ihm Anlaß gegeben haben, sich zu unterrichten über das Verhältnis jenes nun schon zu legendärer Berühmtheit gelangenden

böhmischen Fürsten und seines brudermörderischen Nachfolgers zu den Königen Heinrich und Otto.

Nun hat er nachgetragen, was er hierüber in Erfahrung gebracht hatte. Nun hat er in I,³⁵ den bisherigen kurzen Tatsachenbericht durch Angaben personeller Art ergänzt. Nun hat er wohl Wenzels Namen und Untergang angegeben und ließ als dessen Ursache die Treue des frommen Fürsten zu Heinrich und als Ursache des Feldzuges das anders geartete Verhalten Boleslavs erkennen. Alldem fügte er noch abschließend den Satz bei: „Also machte der König Böhmen zinspflichtig und kehrte nach Sachsen zurück“. Und in Kapitel II,³ fügte er dem Einleitungssatze den ganzen auf Boleslav bezüglichen Teil ein. Daß er hier nochmals von Wenzel spricht und sein Ende von Bruderhand anführt, dient der Illustration der Sachsenfeindlichkeit Boleslavs und der Anknüpfung an I,³⁵; daß er den Namen des ermordeten Fürsten auch jetzt nicht nennt, erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, daß er es bereits dort (I,³⁵) getan habe. Denn nun in Kapitel II,³ kommt es ja nicht mehr auf den Namen Wenzels an, sondern auf die Tat und Gesinnung Boleslavs, auf ein Beispiel für das *desaevire*, für die durch Otto *refrenanda saevitia*.

Wie es freilich im einzelnen dann doch dazu gekommen ist, daß jene als ausgefallen angenommenen Worte nicht mehr in den uns vorliegenden Texten enthalten sind, ist nicht festzustellen. Da sie in allen uns noch erhaltenen Fassungen fehlen — nur ein Codex freilich, noch dazu eine Abschrift der „Ausgabe letzter Hand“ nach 973 gehört noch dem elften Jahrhunderte an, alle anderen sind jünger — können sie vielleicht schon im „Händexemplar“ Widukinds gefehlt haben, dem (verlorenen) Korveier Exemplar, das die ursprüngliche Arbeit Widukinds samt den Ergänzungen von 967/8 enthielt. Dann wären sie dem Chronisten in der Feder geblieben.

Aber geben die späten Abschriften, die allein uns noch vorliegen und deren keine in die Zeit des Verfassers zurückreicht, wirklich die Fassung wieder, in die Widukind selbst letzten Endes sein Werk gebracht hat? Oder mit anderen Worten: „Hat Widukind seinen *res gestae Saxonicae* die Form, in welcher wir sie heute besitzen, selbst gegeben?“ Die Untersuchung dieser Frage wurde von Friedrich Philippi angeregt und von Gerta Krabbel durchgeführt. Ähnlich wie früher schon Köpfe, nur ausführlicher als dieser rechnet sie mit der Möglichkeit, daß nicht eine Schlussbearbeitung, eine Ausgabe des Autors selbst vorliege, sondern daß der Text einen Entwurf darstelle, den der Autor nicht vollkommen ausgearbeitet und formell abgeschlossen hat und der dann von einem (oder mehreren) Abschreibern letztlich gestaltet wurde. Gerade auch die Stellen I,³⁵ und II,³ machen nach Gerta Krabbel den Eindruck, als seien sie Randbemerkungen, die Wi-

dukind als vorbereitendes Material für weitere Ausführungen hingeschrieben hatte und die dann in den Text hineingeraten seien. Die verschiedenen Unebenheiten des Textes, die neben den Partien ausgeglichener Darstellung begegnen (und für die eben I,³⁵ ein Beispiel bietet) seien zurückzuführen auf die Bearbeitung einer schwer lesbaren, mit vielen Verbesserungen und Nachträgen versehenen Handschrift, deren Abschreiber seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Ob man dieser Ansicht zustimmt oder sie ablehnt, jedenfalls bleibt auch bei ihr (und gerade bei ihr) die Möglichkeit des Ausfalls oder der falschen Einreihung von Worten offen und so die Verwirrenheit der umstrittenen Stelle in I,³⁵ erklärlich⁵⁰).

Freilich, die späte, unsichere Ueberlieferung des Textes läßt erst recht bewußt werden, was bei der Niederschrift dieser Untersuchung nie außer acht gelassen wurde: daß es sich eben um eine Annahme, um eine Hypothese handle — wie bei den früheren Lösungsversuchen auch. Wenn sie trotzdem hier vorgelegt wird, so kann ihr zur Rechtfertigung dienen, daß sie die Schwierigkeiten der umstrittenen Textstellen mindestens nicht komplizierter zu lösen sucht, als es bisher geschehen ist. Denn fügt man nur drei Worte ein, die den Namen Wenzels enthalten und den Grund des Kriegszuges erkennen lassen, dann beheben sich die Widersprüche und Unklarheiten beider Stellen, diese aber bekommen in sich und unter einander einen sinnvollen Zusammenhang. Die Stelle I,³⁵ würde nach solcher Annahme etwa gelautet haben:

Post haec (Henricus) Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem, regemque eius in deditionem accepit. *Hic percusserat Venceslaum*, de quo quaedam mirabilia predicantur, quae, quia non probamus, silentio tegi iudicamus. Frater tamen erat Bolizlavi, qui, quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit. Igitur rex Boemias tributarias faciens reversus est in Saxoniam.

III.

Gumpold.

Unter den Wenzelslegenden nimmt die von dem Mantuaner Bischofe Gumpold verfaßte einen bedeutenden Platz ein¹). Sie ist die älteste, deren Autor uns mit Namen bekannt ist. Als

⁵⁰) Gerta Krabbel, Hat Widukind seinen *res gestae Saxonicae* die Form, in welcher wir sie heute besitzen, selbst gegeben? In *Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung*. 2. Reihe. Münster 1916. S. 171—197. Hierzu M. Hofmeister, *Historische Zeitschrift* Bd. 118 (1918) S. 531 (ablehnend) und (zustimmend) Friedrich Philippi, *Kritische Behandlung mittelalterlicher Geschichtsquellen*, *Historische Zeitschrift* Bd. 119 (1919), S. 460 ff.

¹) Siehe oben, S. 311, Anm. 52.

„radix et fundamentum omnium, quae postea de Venceslai vita prodierunt“, hatte Perz das Werk Gumpolds bezeichnet²⁾.

Diese Behauptung ist allerdings nicht in unbefrittener Geltung verblieben. Schon 1857 hatte Büdinger³⁾ von der Legende erklärt, sie sei durchaus rhetorisch gefärbt, bloß zur Erbauung der Leser geschrieben; der Stoff sei so willkürlich gestaltet, daß die Legende als historische Quelle fast ohne allen Wert sei. Büdingers Urteil hat es, freilich nicht ohne Einschränkungen, nicht an Zustimmung gefehlt. Dann hat vor nun mehr als einem Vierteljahrhundert Pekar⁴⁾ mit guten Gründen die Ansicht vertreten, daß die schlichte (bairische) Legende Crescente fide nicht ein Auszug aus dem Opus des Mantuaners sei, sondern daß dieses umgekehrt die schwülstige Paraphrase jener einfachen Vorlage sei. Und jüngst hat V. Novotný⁵⁾ die auffallende Uebereinstimmung beider Legenden, auf Grund deren man ein Abhängigkeitsverhältnis von einander in der einen oder andern Weise angenommen hatte, damit erklärt, daß beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, auf die von Novotný vorausgesetzte älteste, uns nicht mehr erhaltene lateinische Wenzelsvita. So interessant nun diese Probleme sind — nicht in der Vorgeschichte der Legende Gumpolds, sondern in ihrer Nachwirkung liegt ihre große geschichtliche Bedeutung. Denn wenn sie auch nicht radix et fundamentum aller späteren Wenzelslegenden ist, so ist gerade sie in der Tat immer und immer wieder als Vorlage bei der Gestaltung der Wenzelsgeschichte benützt worden.

Aus der Vorgeschichte, der Entstehungsgeschichte der Gumpoldlegende sei hier nur jenes Moment hervorgehoben und betrachtet, dessen der Autor selbst gedenkt. In seiner Vorrede, die durch ihren Schwulst schon einen Vorgeschmack des folgenden bietet und so die gebliffentlich betonte rusticitas widerlegt, sagt Gumpold, die Abfassung seiner Arbeit sei ihm auferlegt worden victoriosissimi imperatoris augusti Ottonis secundi jussu⁶⁾. Auf Befehl des Kaisers Otto II. also hat der Bischof von Mantua die Wenzelslegende abgefaßt. Was mag den Kaiser zu sei-

²⁾ Perz, l. c. S. 211. Dobrovský, Kritische Versuche, die ältere böhmische Geschichte von späteren Erbdichtungen zu reinigen. III. Wenzel und Boleslam. (Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wiss. Prag 1819.) S. 53 ff. Raegle, l. c. II, S. 46 ff.

³⁾ Max Büdinger, Zur Kritik altböhmischer Geschichte in Zeitschrift f. österr. Gymnasien VIII (1857), S. 525. Vgl. J. Kalousek, Obrana kn. Václava sv. l. c., S. 23.

⁴⁾ Pekar, Wenzels- und Ludmilalegenden S. 24 ff. Die gegen Pekar's Ansicht vorgebrachten Einwände verzeichnet Raegle, l. c. I, 2, S. 52 f. Dazu jüngst J. Slavík, l. c. S. 151 und derselbe, Svatý Václav a ráz počátku křestanství u Slovanů im Slovanský přehled r. 21 (1929), S. 408.

⁵⁾ Novotný, Český kníže Václav Svatý l. c. S. 30.

⁶⁾ Font. rer. Boh. I, S. 147.

nem Befehle veranlaßt haben, welche Gründe hatte er wohl hierfür, welche Zwecke kann er damit verbunden haben? Diese Frage ist, soweit ich sehe, noch nicht gestellt worden, auch von Büdinger nicht, der sie allerdings streifte.

In der scharfsinnigen Untersuchung, die Büdinger⁷⁾ dem Zeitpunkte der Abfassung der Legende widmete — er setzte ihn für die Jahreswende 980/81 an — meint er, es läge nahe, den Auftrag des Kaisers in Verbindung zu bringen mit dem Interesse, welches Otto II. nach Otho⁸⁾ noch bei Lebzeiten seines Vaters an der Errichtung eines besonderen Bistums für Böhmen genommen habe, dessen Begründung in den Anfang des Jahres 974 gehöre. Ottos Auftrag müßte dann noch während seines ersten Aufenthaltes in Italien gegeben worden sein, der bis in den August 972 dauerte. Aber Büdinger verläßt diese Fährte, um sich dem Nachweise zuzuwenden, daß die Legende zu dem oben angegebenen Zeitpunkte abgefaßt worden sei. Ob dieser Anfaß — Weihnachten 980, spätestens Anfang 981 — in der Tat der richtige ist, bleibe dahingestellt. Es ist nicht notwendig (wenn auch wahrscheinlich), daß der Auftrag Ottos bei einem Aufenthalte in Italien persönlich erteilt worden ist, er könnte ja auch anders ergangen sein; es ist auch nicht ausgemacht, daß »die gewundenen und unklaren Worte« des Prologs (um Büdingers Charakteristik der Stelle zu gebrauchen), die von der profunda eloquentium disputatio sprechen, wirklich auf die bekannte Disputation Gerberts mit dem Sachsen Dtrik anspielen; zu allgemein ist wie für das Mittelalter überhaupt, so auch schon für jene Zeit der Brauch der disputatio bei der Erörterung und Lösung theologischer oder wissenschaftlicher Fragen. Auch daß Gumpold einen siebzehnjährigen Fürsten, der überhaupt noch keinen Krieg geführt hatte, hätte victoriosissimum imperatorem nennen können, ist an sich und bei einem Schriftsteller von der Art Gumpolds erst recht nicht ausgeschlossen. Dagegen enthielt sicherlich jener von Büdinger zunächst betonte Zusammenhang der Abfassung der Legende (bezw. des kaiserlichen Auftrags hierzu) und der Errichtung des Prager Bistums einen richtigen Gedanken. Die weiteren Zusammenhänge, in welche dieser Gedanken zu weisen scheint, versuchen die folgenden Ausführungen aufzuzeigen.

Längst sind die Faktoren erkannt worden, welche bei der Errichtung der Prager Diözese einträchtig zusammengewirkt haben: der Herzog von Böhmen als Landesfürst, der Regensburger Bischof als bisheriger geistlicher Oberhirt und besonders der Kai-

⁷⁾ Büdinger, l. c. 504 ff.

⁸⁾ Vita S. Wolfgangi cap. 29 (Mon. Germ. Script. IV, S. 538).

fer⁹⁾. Wie sich die Gründung des Bistums Prag in die weiterschauenden Pläne der Ostpolitik Kaiser Ottos des Großen einfügte, das hat zuletzt Albert Brackmann zu voller Anschaulichkeit gebracht¹⁰⁾ und zugleich gezeigt, daß eben in jener Ostpolitik eines der Hauptmomente für die Erneuerung der Kaiserwürde lag. Dieses Kaisertum der Ottonen wie der Karolinger, die Auffassung, die seine Träger selbst, aber auch ihre Zeit von seiner Entstehung, von seinem Inhalt und seiner Bedeutung hatten, all das ist in den letzten Jahren Gegenstand vielfältiger und eindringender Untersuchungen geworden, deren Ergebnisse weit klarere und tiefere Einsichten in die Ursachen, in die Vorgänge, den Gehalt, die Folgen und die Bedeutung der weltgeschichtlichen Ereignisse der Jahre 800, bezw. 962 geben als früher¹¹⁾. So verschieden auch die Ansichten sein mögen, die in diesen Untersuchungen und Erörterungen vorgebracht wurden, eine Erkenntnis läßt sich als gesichert ansehen: daß Otto dem Großen 962 bei der Erneuerung der Kaiserwürde nicht der „Romgedanke“ vorschwebte, daß ihm vielmehr Karl der Große Vorbild war. Ottos Politik ist im allgemeinen und von Anfang an ein „Rücklenken in karolingische Bahnen“¹²⁾: „die Renovatio vom Jahre 962 bezog sich nicht auf die römische, sondern auf die karolingische Epoche: die Kaiser-

⁹⁾ Die reiche Literatur über die Gründung des Prager Bistums ist verzeichnet bei O. Zíbrt, Bibliografie české historie. Praha 1902. II. S. 956; ferner bei Raegle, Die Gründung des Bistums Prag und deren nächste religiös-ethische und politisch-nationale Bedeutung. In der Zeitschrift Deutsche Arbeit 1910. S. 395 ff.; derselbe, Kirchengeschichte Böhmens I, 2, S. 384 ff. Novotný, České dějiny, I, 1, S. 533. — Ferner zuletzt Robert Holkmann, Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom Jahre 1086. Archiv für Urkundenforschung VI (1918), S. 177 ff. Václav Hrubý, Původní hranice biskupství Pražského l. c. (siehe oben S. 332, Anm. 43).

¹⁰⁾ Albert Brackmann, Die Ostpolitik Ottos d. Gr. Historische Zeitschrift. Bd. 134 (1916), S. 252 ff.

¹¹⁾ Hier seien nur genannt: Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr. Theorie und Wirklichkeit. Weimar 1928. Dazu die Kritik von Eugen Rosenstock in Bd. 49 der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abteil. S. 509 ff. Heldmanns Erwiderung und Rosenstocks Replik, ebenda, Bd. 50, S. 625 ff.; 659 ff. Elisabeth Feil, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters. München 1929. (Forschungen zur mittelalterl. und neueren Geschichte. Bd. 3.) Percy E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio. Leipzig 1929, bes. S. 12 ff.; G. E. Stengel, Regnum und Imperium. Marburg 1931 (Marburger Akad. Reden.) Hier S. 30 weitere einschlägige Literatur. Zuletzt Alb. Brackmann, Der „Römische Erneuerungsgedanke“ u. seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit. Sitzungsber. d. preuß. Akademie d. Wiss. Phil.-hist.-kl. 1932. S. 346 ff.

¹²⁾ R. Hampe, Otto d. Gr. (in: Herrschergestalten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1927 S. 82, 90). Feil, l. c., S. 188, 195.

würde Karls des Großen wieder herzustellen — das war bei der Krönung der Leitgedanke der sächsischen Politik¹³⁾.

Wie nun das Ottonische Kaisertum an das Karolingische anknüpfte, so nahm auch der Ottonische Kaiser- und Imperiumsgedanke die Bestandteile des karolingischen in sich auf. Aus karolingischer, ja aus vorkarolingischer Zeit stammt die Auffassung vom Imperator und vom Imperium, nach welcher der Kaiser der Herr vieler Völker sein müsse. „Wer über eine Mehrheit von Völkern befiehlt, zumal wer über andere Könige herrscht, der hat Anspruch darauf, als Kaiser zu gelten“¹⁴⁾. Diese Auffassung von einer Hegemoniestellung als Voraussetzung und Grundlage des Kaisertums, findet sich bei Widukind, dem Chronisten der ersten Herrscher aus der sächsischen Kaiserdynastie. Durch den Mund König Konrads I. läßt Widukind Heinrichs Zukunft „als wahren Königs und Kaisers vieler Völker“ verkünden¹⁵⁾. Und mag man auch die Kaiserausrufung durch das Heer, von der Widukind bei Heinrich I. wie bei Otto I. spricht¹⁶⁾, als literarisch charakterisieren¹⁷⁾, — bezeichnend bleibt doch, daß beide Male der Bericht von einem Sieg über die heidnischen Ungarn spricht und die Vormachtstellung des Siegers erkennen läßt, die sich in der Huldigung fremder Völker und Könige kundgibt¹⁸⁾. Sowie die zum regnum gewordene Verbindung der deutschen Stämme unter Heinrich I. über den deutschen Bereich hinaus wächst, ist auch schon der Gedanke da, der bereits der fränkisch-karolingischen Zeit nicht fremd war: Europa, die Vorstellung „von der europäischen Hegemonie des fränkischen Königs“, mit der sich die des Imperiums verbindet¹⁹⁾. Diesen Vorstellungen entspricht es auch, wenn Widukind I.²⁰⁾ von Heinrich in dem Augenblicke als Imperator spricht, in dem der Sachse den böhmischen „rex“ zur Unterwerfung bringt (929). Der Chronist tut das in jenem fünfunddreißigsten Kapitel seines ersten Buches, von welchem oben so vielfach die Rede war. Dort wurde gezeigt, daß der „rex“, gegen den sich der Kriegszug des Jahres 929 richtete, Boleslaw war und daß der „imperator“, dem die Treue des böhmischen Fürsten geglitten hat, nicht Otto, sondern Heinrich war. Widukind hat hier jene auffallenden Ausdrücke schwerlich nur zufällig oder irrtümlich gebraucht, sondern mit Bedacht gewählt und in Uebereinstimmung mit der Art, in der er sonst das

¹³⁾ Schramm, l. c., S. 68.

¹⁴⁾ Reinke-Bloch, l. c. S. 130.

¹⁵⁾ Widukind, l. c. I, c. 25, S. 33.

¹⁶⁾ Widukind, l. c. I, c. 39, S. 50; III, c. 56, S. 114.

¹⁷⁾ Schramm, l. c., S. 81.

¹⁸⁾ G. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Weimar 1910.

Seite 17.

¹⁹⁾ Stengel, l. c. S. 15; derselbe, Regnum und Imperium, S. 10.

Wort *imperator* für die Zeit vor 962 für Heinrich und Otto anwendet. Wodurch wird ein deutscher König in den Augen Widukinds zum *imperator*? Lassen wir den Autor selbst antworten: „*Crebris victoriis imperator gloriosus factus atque famosus multorum regum ac gentium timorem pariter et favorem obtinuit*“. So ist Otto für Widukind schon vor 962 zum *imperator* geworden. Nach seinem Lechfeldsiege, „infolge seines erhabenen Triumphes wurde der ruhmreiche König vom Heere Vater des Vaterlandes und *Imperator* genannt“, wie auch sein Vater nach seinem Ungarnsieg 933 also genannt worden war; infolge seiner Siege erscheint auch Heinrich dem Chronisten als *imperator multorum populorum*²⁰⁾. Ganz in diese Auffassung fügt es sich ein, wenn Widukind bei dem Berichte über die böhmischen Ereignisse des Jahres 929 für Heinrich den Ausdruck „*imperator*“ gebraucht, wenn er ihn gebraucht am Ende eines Kapitels, das von den siegreichen Slawenkämpfen der Jahre 928 und 929 und schließlich von der Unterwerfung jenes Fürsten erzählt, der als der mächtigste unter den Gegnern jener Jahre, der als *rex* erscheinen konnte. Man wird vielleicht sagen, 933, 955 gibt Widukind seinen Herrschern den *Imperatortitel*, weil sie Heidenieger waren; das war Heinrich 929 in Böhmen nicht. Das ist richtig. Aber 929 ging der Zug in ein Land, das sich noch nicht lange und noch nicht sehr weit vom Heidentume entfernt hatte, er ging gegen einen Fürsten, dessen Tat, die Ermordung des dem Könige Heinrich treuen, christlich frommen Wenzel, wie deren nächste Folgen, die Verfolgung und Vertreibung des priesterlichen Anhangs Wenzels, auf deutscher Seite nicht nur als staatlich-politischer Umsturz, sondern auch als Bedrohung des Christentums durch eine heidnische Reaktion erscheinen konnte, mochte eine solche auch den Motiven und Zielen Boleslaws völlig ferne liegen²¹⁾. So konnte auch das 929 vor Prag Erreichte dem Chronisten als ein im Interesse des Christentums errungener Erfolg erscheinen. Durch die Wahl des Wortes *Imperator* an jener Stelle gibt er zu erkennen, welches Gewicht er dem Vorgange der Angliederung Böhmens an das deutsche Reich beimißt. Er verrät damit seines Verständnis für eine historische Tatsache von größter Bedeutung für das werdende deutsche Reich. Mit vollem Recht konnte Martin Spahn sagen: „Der Staat, den die Ottonen vor einem Jahrtausend aus Ostfranken und Lotharingen zusammenfaßten, ist zum Reiche geworden, als sein Wachstum auch Böhmen um-

²⁰⁾ Siehe die oben S. 349, Anm. 15 und 16, angeführten Stellen.

²¹⁾ Ueber die Frage, inwieweit bei der Ermordung eine heidnische Reaktion mit im Spiel war, siehe Nagle, l. c., S. 257 (bejahend), Novotný, České dějiny l. c., S. 471; derselbe Český kníže Václav Svätý l. c., 23 (nicht ganz abschließend), Pekař, Svätý Václav l. c., S. 49 (völlig verneinend).

faßte²²⁾. Man braucht sich nur vorzustellen, was die Eingliederung Böhmens für das vom *Regnum* zum *Imperium* erwachsende Staategebilde bedeuten mußte, zumal nach der Lechfeldschlacht! Noch unter Heinrich I. waren die der Elbe und Saale ostwärts vorgelagerten Slawengebiete dem Reiche nur lose angegliedert gewesen, stets erfüllt von erbitterten Aufständen und Grenzwirren. Dann war zehn Jahre nach der Unterwerfung Prags 929 die Brandenburg erfolgt. 963 hatte Markgraf Gero die Gaue Lufizi und Selpuli, also den Großteil der späteren Mark Lausitz unterworfen. Polen war bis zur Warthe zinspflichtig gemacht worden. Im Südosten aber hatte sich deutsches Volkstum nach der langen Ungarnnot wieder ostwärts vorgeschoben. Im Donaulande an der Enns wie im Ostalpenlande waren die alten Marken auferstanden. Das Mittelstück zwischen diesen beiden Ostmauern des Reiches bildete der böhmische Turm. Um ihn zu sichern, hatte König Heinrich I. 929 den folgenreichen Zug nach Böhmen unternommen. „Wer die Bedeutung der Lage Böhmens kennt, — Bismarck hat es die Zitatabelle Europas genannt —, der wird die Wichtigkeit dieses Erfolges nicht verkennen. Es bildet die Hauptfestung an des Reiches Ostgrenze²³⁾. Deshalb auch hatte Otto der Große vierzehn Jahre lang mit dem Widerstande Boleslaws I. gerungen, deshalb stand des Kaisers gleichnamiger Sohn des böhmischen Herzogs gleichnamigem Sohne in den Jahren nach 973 wiederholt mit den Waffen gegenüber. Es galt eben, die böhmische Bastion zu halten.

Böhmen spielt so in der Geschichte der Reichsbildung wie in der der Ostpolitik der Ottonen eine große Rolle. Aber nicht nur nach der Seite der politischen Macht und der staatsrechtlichen Verhältnisse hin. Die Vorstellung der Herrschaft über eine Vielheit von Völkern, der Hegemoniegedanke war nur der eine Teil des Erbes, das der ottonische Kaisergedanke aus dem karolingischen Ideenzirkel übernommen hat. Es ist erst vor kurzem wieder darauf verwiesen worden, daß man beim ottonischen Kaisertum nicht oder doch nur in beschränktem Umfange an die Universalität des karolingischen denken dürfe; jenes zeigte, das hat schon Hampe betont, eine gewisse Anpassung an die geänderten Zeitumstände, u. a. zunächst mit der Verschiebung nach dem Osten eine Abschwächung des internationalen Charakters²⁴⁾. Aber

²²⁾ Martin Spahn, Böhmen und das deutsche Volk. Sudetendeutsches Jahrbuch III (1927), S. 8.

²³⁾ Joh. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte. Stuttgart 1925, S. 34.

²⁴⁾ Theodor Mommsen, Studien zum Ideengehalte der deutschen Außenpolitik im Zeitalter der Ottonen und Salier. Inaug. Dissertation Berlin 1930, S. 10 ff.; 26 ff.; 62 f. Zu den von Mommsen S. 10, Anm. 4, gegebenen Hinweisen auf Dietr. Schaefer, Deutsche Geschichte, l. c., S. 178 ff., und Joh. Haller, l. c., siehe auch Hampe, l. c. S. 114.

selbst in dieser Einschränkung noch ist in der Ostpolitik Ottos I. das schwer zu scheiden, was als Auswirkung des imperialen Gedankens angesehen werden könnte, von dem, was sich von den realpolitischen Gegebenheiten und von der Zeitlage her ergeben hat und ergeben mußte. Denn auch ohne den Kaisergedanken wäre in Deutschlands Osten geschehen, was auch sonst geschieht, wo ein großes und einheitlich geführtes Staatsgebilde an Gebiete lockeren und zersplitterten Zusammenhanges, unsicherer staatlicher und politischer Gestaltung und unruhiger, verworrener Verhältnisse grenzt: sie werden früher oder später in den Interessen- und Machtbereich des stärkeren Nachbarn einbezogen. Freilich, gerade das, was dem werdenden deutschen Staate die stärkste Stütze zur Einheit lieh, war neben der Krone die deutsche Kirche, entstammte also demselben Bereiche, von dem her der zweite Teil des karolinischen Imperiumsgedankens seinen Gehalt bekam: vom Boden des Christentums. Und unzweifelhaft war dieser Teil in den Augen der Zeit der wichtigere, wie er in der geschichtlichen Wirkung der nachhaltigere war; er gab dem imperialen Macht- und Hegemoniegedanken die religiös-kulturelle Weihe: wie die Karolinger so faßten auch die Ottonen das Reich auf als imperium christianum.

Diese Seite des Kaisergedankens ist, abgesehen von anderen Arbeiten, besonders von Hans Hirsch hell beleuchtet und gerade in ihrer Bedeutung für den Osten des Reiches schärfer umrissen worden²⁵). Hirsch geht aus von den liturgischen Gebeten und namentlich von dem Kaisergebete der Karfreitagsliturgie, er verweist aber auch u. a. auf die päpstlichen Urkunden, die am 7. und 12. Februar 962, also noch unter dem Eindrucke der wenige Tage vorher erfolgten Kaiserkrönung Ottos für die Erzstifte Salzburg und Magdeburg ausgestellt wurden. Wie bei Widukind das Moment des Heidensieges, man kann sagen, ausschlaggebend ist für die Verwendung des Ausdruckes imperator, so bildet Heidenkrieg, Heidensieg und Christianisierungspolitik Ottos auch für den Papst Johann XII. die Voraussetzung für das erneuerte Kaisertum. Für dessen Auffassung als imperium christianum und für die daraus entspringenden Aufgaben sind die Gedanken bestimmend, wie sie im Kaisergebete der Karfreitagsliturgie enthalten sind, Gedanken, wie sie Otto, namentlich von der karolinischen Tradition her, vertraut waren. Denn nicht um Eroberung, um Ausbreitung der politischen Macht, um Verwirklichung eines Universalreiches allein und vor allem ging

²⁵) Hans Hirsch, Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung, Bd. 44 (1930), S. 1 ff. Hierzu siehe Carl Erdmann, Der Heidenkrieg in der Liturgie und die Kaiserkrönung Ottos I., ebenda, Bd. 44 (1932), S. 129 ff.

es auf der Höhe der karolinischen Zeit bei dem imperialen Gedanken. Die „Kirche Christi überall vor dem Ansturm der Heiden und vor der Verwüstung durch die Ungläubigen draußen mit den Waffen zu verteidigen und drinnen durch die Anerkennung des katholischen Glaubens zu befestigen“, gemeinsam mit dem Papste dahin zu wirken, daß „das christliche Volk überall und stets den Sieg über seine Feinde erhalte und der Name Christi in der Welt gepriesen werde“, das Programm also, das Karl der Große im Jahre 796 in einem Schreiben an Papst Leo III. aufgestellt hatte²⁶), dieses Programm, Aufgabe und Pflicht zugleich, haben die Ottonen zu dem ihren gemacht. Wie es über die Zeit der Ottonen hinaus auf spätere Zeiten eingewirkt hat, so reicht es mit seinen Ursprüngen weit über die karolinische Zeit zurück in frühere Jahrhunderte. Es fand seine früheste Formulierung, aber auch seine weiteste Verbreitung in dem Karfreitagsgebet der römischen Kirche für den Kaiser, in jenem Gebete, dessen handschriftliche Ueberlieferung noch in das siebente Jahrhundert reicht und dessen Anfänge bis in die Zeit Papst Gregors des Großen und Gelasius I. zurückführen: „Oremus et pro christianissimo imperatore nostro, ut deus omnipotens subditas illi faciat omnes barbaras nationes ad nostram perpetuam pacem. Omnipotens sempiternus Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris, respice propitius ad Romanum imperium, ut gentes, quae in feritate confidunt, dexterarum tuarum potentia comprimantur“²⁷).

Was so am Karfreitag vor den Gläubigen gebetet wurde im Bereich der römischen Kirche, das drang in die breitesten Kreise ihrer Gläubigen. Stärker und weiter verbreitet als das, was man aus den Schriften der Antike über das römische Imperium wissen konnte, wirkten für den Kaisergedanken diese liturgischen Gebete. Glücklicherweise hat Hans Hirsch dahin formuliert, daß näher und begreiflicher für alle, die auf die Entscheidung Ottos des Großen zur Erneuerung der Kaiserwürde Einfluß genommen hatten, jedenfalls das war, was das Meßbuch enthält. Aus dem darin Gesagten und aus dem, wie es die karolinische Zeit aufgefaßt hat, stammt denn auch, wie gesagt, die Vorstellung, wie sie die ottonische Zeit sich vom Pflichtenkreise des christlichen Herrschers gebildet hat. Wie nahe stehen dem Karfreitagsgebet, aber auch jenem oben angeführten Programm Karls des Großen nach Gedanken und Inhalt nicht die Worte, mit denen nach

²⁶) Mon. Germ. Ep. tom. IV (Ep. Carol. aevi II nr. 93). Hierzu die Ausführungen von Albert Braßmann, Die Anfänge der Slawenmission und die renovatio imperii des Jahres 800, Sitz.-Ber. d. preuß. Akad. d. Wiss. Phil. hist. Kl. 1931, S. 73 ff.

²⁷) Hirsch, l. c., S. 3.

Widukind²⁸⁾ Erzbischof Hildebert von Mainz dem jungen König Otto I. bei der Krönungsfeier in Aachen das Schwert reicht: „Accipe hunc gladium, quo eicias omnes Christi adversarios, barbaros et malos christianos, auctoritate divina tibi tradita omni potestate totius imperii Francorum ad firmissimam pacem omnium Christianorum“. Wie eine Ausführung des hier dem neuen Herrscher als oberste Pflicht Auferlegten klingt dann, was im unmittelbaren Anschlusse an die von Widukind in den beiden ersten Kapiteln seines zweiten Buches geschilderten Krönungsfeierlichkeiten im dritten erzählt wird: der Kampf des Königs gegen die barbari, zunächst gegen den Herzog Boleslaw von Böhmen, der seinen Bruder Wenzel, virum christianum et, ut ferunt, Dei cultura religiosissimum, getötet hat, also ein malus christianus war. Diesen Pflichtenkreis erfüllt Otto, noch ehe er Kaiser wird, wie ihn auch sein Vater Heinrich erfüllt hatte, ohne Kaiser zu sein. Und wie dieser erst am Ende seines Lebens, nachdem er die heidnischen Völker an den Grenzen siegreich bekämpft hatte, daran dachte, nach Rom zu ziehen, so empfing nachmals sein Sohn Otto die Kaiserkrone devictis barbaris gentibus²⁹⁾.

Aber mit dem Kampf gegen die gentes und barbari ist doch nur der eine Teil des Programmes, die defensio ecclesiae erfüllt; noch bleibt der andere: Sorge zu tragen, daß der Name des Erlösers auf der ganzen Welt gepriesen werde. Es gilt, die Unterworfenen dem Glauben Christi zuzuführen und sie darin zu erhalten, es gilt, ihnen die nötige kirchliche Organisation zu schaffen. Darum gründete Otto Magdeburg als Metropolitankirche totius ultra Albiam et Salam Sclavorum gentis modo ad Deum conversae vel convertendae. Darum stimmt der Papst der Errichtung des neuen Erzstiftes zu (mochte er sich auch dessen Wirkungsbereich enger umgrenzt denken als Otto), ne per invidiam fidei tanta Slavorum plebs Deo noviter acquisita calidi hostis, quod absit, rapiatur insidiis. Der Kaiser spricht von bereits bekehrten und noch zu bekehrenden Slaven und denkt dabei wohl weit mehr an die letzteren. So bezeichnet er sie als gens. Der Papst spricht nur von der großen Zahl der jüngst dem Christentum gewonnenen Slaven, er nennt sie plebs. Die Arenga der Urkunde, in welcher Otto I. es verkündet, daß der große Plan nun ausgeführt werde und das neu errichtete Erzbistum seinen Hirten erhalte, spricht in aller Kürze klar aus, was der Kaiser als die Pflicht eines christlichen Königs, beziehungsweise eines Herrn des Imperiums ansieht: »Quoniam

²⁸⁾ Widukind, I. c., II, c. 1, S. 56. Siehe hierzu Hirsch, I. c. S. 11, Anm. 45.

²⁹⁾ Pfeil, I. c., S. 201.

augmentum divini cultus salutem et statum esse regni vel imperii nostri credimus: ideo cunctis quibus posse suppetit modis hoc amplificare tendimus et desideramus³⁰⁾.

In den Plänen der kirchlichen Gestaltung im Osten des Reiches spielte für Otto I. auch Böhmen eine große Rolle. Immer wieder, wenn man der Frage der Gründung des Prager Bistums nähertritt, wird das Bedauern rege darüber, daß uns Cosmas, daß uns auch die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1086 nicht mehr überliefert hat als die karge Tatsache, es habe Urkunden des Kaisers Otto gegeben, des Papstes Benedikt VI. und des Bischofs Adalbert von Prag über die Gründung des Prager Bistums. Merkwürdigerweise wird uns nichts gesagt über eine Urkunde des böhmischen Herzogs³¹⁾. Wäre uns vom Inhalt jener verlorenen Urkunden mehr bekannt als die viel erörterte und viel umstrittene Grenzbeschreibung des Prager Bistums, dann hätten wir einen näheren Einblick in die Motive der genannten Persönlichkeiten und in die Umstände der Bistumsgründung. Aber auch ohne diesen Einblick läßt sich wohl behaupten, daß die Errichtung eines eigenen Bistums in Prag einem kirchlichen Bedürfnis wie auch einem Bedürfnis des Landes entsprach und daß sie durchaus im Einklang war mit jenem Teil des Aufgabenkreises, der dem Beherrscher des imperium christianum oblag, nämlich, „die heilige Kirche Christi . . . drinnen durch die Anerkennung des christlichen Glaubens zu befestigen“. Dieser Einsicht haben sich denn auch die beteiligten Faktoren nicht verschlossen. Der Landesfürst Boleslaw I. nicht, der neben dem sachlichen Interesse auch noch das persönliche haben mochte, durch ein solches Werk den Nachwirkungen der Blutthat von 929 zu begegnen in einer Zeit, wo sich die Kunde von den Wundern des hl. Wenzel bereits weit über Böhmen hinaus in die benachbarten Lande verbreitete. Der Bischof Wolfgang von Regensburg nicht: denn mag man die Glaubwürdigkeit seines Biographen Otloh anschlagen, wie man will, mag man ihn für einen von allen guten und bösen Geistern geplagten Vielschreiber halten oder seinen Bericht über die Gründung des Prager Bistums³²⁾ als in sich gefestigt und gesichert ansehen, darin trifft

³⁰⁾ Die Urkunde des Papstes Johann XIII. vom 18. Oktober 968 bei Jaffé, Regesta pontif. Roman. — L. nr. 3728; die des Kaisers aus dem Spätherbst 968 in Mon. Germ. Diplom. Otto I. nr. 366. Siehe hierzu Braßmann, Diplomatik Ottos d. Gr., I. c. S. 248 f.

³¹⁾ Die so viel umstrittene Urkunde Heinrichs IV. für das Prager Bistum vom 29. April 1086 bei Friedrich, Cod. dipl. Boh. I, n. 86, S. 92 ff. Siehe zu der oben S. 348, Anm. 9, angeführten Literatur noch H. Spangenberg, I. c., S. 769; Braßmann, I. c., S. 253; Mommsen, I. c., S. 20 ff.

³²⁾ Heunieser, I. c. S. 111. R. Uhlirz, Die Errichtung des Prager Bistums, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. D. i. B. XXXIX (1900), S. 3.

Obwohl sicher das Richtige, daß Bischof Wolfgang seine Zustimmung mit innerer Ueberzeugung und gern gegeben habe. Wie sollte auch Wolfgang, der noch unmittelbar vor seiner Erhebung auf den Regensburger Bischofsstuhl als Missionär in Ungarn geweiht, also Einblicke gewonnen hatte in die Verhältnisse im Ostraum, nicht das Verständnis aufgebracht haben für die feste kirchliche Organisation eines Landes, das Ungarn so nahe lag. Und nun erst recht der Kaiser. Nicht nur seinen kirchlichen, auch seinen politischen Plänen war mit der Errichtung eines Bistums in Prag gedient, besonders wenn ihm der nötige Einfluß auf die Besetzung des neuen Stuhles und dessen dauernde Verbindung mit der deutschen Kirche gewahrt blieb. Daß und wie das erreicht wurde, beweist die Unterordnung Böhmens unter den Erzstuhl Mainz, beweist die Reihe deutscher Bischöfe, die in den nächsten Jahrzehnten auf dem Prager Bischofsstuhle saß³³⁾, das beweist schließlich auch die Tatsache, daß die Prager Bischöfe als Reichsfürsten angesehen wurden und bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts ihre Investitur nicht vom böhmischen Herzoge, sondern vom deutschen Könige erhielten.

Wie aber Politisches und Kirchliches hier Hand in Hand ging, wird erst recht klar durch die Bedeutung, die Mähren bei der Gründung des Prager Bistums zufällt. Denn mag man die Urkunde von 1086 und die in ihr erwähnten Vorurkunden wie auch die in ihr erhaltene Grenzbeschreibung beurteilen wie immer, die Tatsache, daß die Frage der kirchlichen Zugehörigkeit Mährens bei den Verhandlungen über die Errichtung des Prager Bistums zur Erörterung kommen mußte, stünde fest, auch wenn die Urkunde Heinrichs, gestützt auf ihre Vorlagen aus dem zehnten Jahrhundert, nicht versicherte, daß das Prager Bistum vom Anfang an für das ganze Herzogtum Böhmen und Mähren als eines und als ein unteilbares errichtet worden sei. Durch die Verbindung mit Prag soll Mähren in den Bereich der deutschen Kirche einbezogen werden³⁴⁾. Zu Verhandlungen über diese Fragen ist es gekommen, gleichgültig, ob Mähren damals bereits unter böhmischer Herrschaft stand oder nicht³⁵⁾. Es ist sehr wahr-

³³⁾ Siehe die Biographien des Bischofs Thietmar von Joh. Schlenz, der Bischöfe Thieddag, Ekkehard, Jzzo, Hermann, Meinhard, Friedrich, von Wilh. Wostny in den Sudetendeutschen Lebensbildern I. (1926), S. 63; II. (1930), S. 1—25.

³⁴⁾ Bračmann, l. c., S. 254.

³⁵⁾ Ersteres nimmt z. B. Bretschneider: Mähren und das Reich Boleslavs II. v. Böhmen. Archiv f. öst. Gesch., Bd. 82 (1895). Deri., Geschichte Mährens, I, S. 148 ff. Ihm folgen hierin die meisten deutschen Forscher, so auch Holkmann, l. c. S. 184, trotz anderer Auffassung der Urkunde vom J. 1086; so auch Bračmann, Holkmann folgend, l. c., S. 254. Die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen vertreten die tschechischen Forscher. Vgl. Novotný, České Dějiny I, S. 567 ff., mit

scheinlich, daß das Erscheinen einer stattlichen ungarischen Gesandtschaft auf dem letzten großen Hofstage Ottos I. in Quedlinburg zu Ostern des Jahres 973 in Zusammenhang stand mit der Prager Bistumsfrage. Denn daß auf diesem Tage, bei dem auch die Herzoge von Böhmen und Polen erschienen, die Fragen der Ostpolitik erörtert wurden, daß namentlich hier die letzte Entscheidung über die Errichtung des Prager Bistums fiel, ist eine allgemein angenommene Ansicht. Ob nun Mähren noch unter Ungarns Herrschaft stand oder nicht, auf jeden Fall wurde Ungarn durch die Errichtung des Prager Bistums mittelbar oder unmittelbar berührt und mußte gerade in jener Zeit das politisch-kirchliche Denken des Kaisers beschäftigen³⁶⁾. Denn schon hatte Bischof Pilgrim von Passau seine bekannte Aktion eingeleitet, die Ungarn zu einem Teil der von ihm angestrebten Erzdiözese Passau machen sollte; und damit war das Augenmerk auch auf Mähren als einen Bestandteil des ehemaligen Unterpannonien gerichtet. Mit der mährischen Frage aber waren böhmische und ungarische wie deutsche Interessen berührt. Was Pilgrim im Donaugebiete für Passau anstrebte, weckt den Vergleich mit dem, was Otto für die Lande östlich der Saale und Elbe mit der Errichtung des Magdeburger Erzstiftes erreicht hatte³⁷⁾. Es ist nicht deutlich ersicht- lich, wie sich Otto I. zu den Bestrebungen Pilgrims stellte, immerhin ist es wahrscheinlich, daß er hierüber 973 in Quedlinburg mit den Ungarn verhandelte³⁸⁾. Aber daß das christliche Leben,

Uebersicht der einschlägigen Literatur. Nach ihm hat bereits Boleslaw I. bald nach 955 Mähren samt der heutigen Slowakei mit Böhmen vereinigt. Hrubý, l. c., S. 136, meint, gestützt auf das Schweigen Ibrahims Ibn Jakubs über Mähren, daß dieses erst nach 965 von Böhmen aus unterworfen worden sei. Nach Holkmann, l. c., S. 180, ist aus der verlorenen Urkunde Bischof Adalberts von 985 in die Urkunde von 1086 übergegangen die ganze Erzählung von dem „Bragensis episcopus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus est“. Wenn das nicht nur dem Inhalte, sondern dem Wortlaute nach gälte, dann wären die Worte per totum Boemiae ac Moraviae ducatum ein Zeugnis für die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts; sie sprächen von den zwei Ländern Böhmen und Mähren als von einem Herrschaftsgebiet.

³⁶⁾ Das Erscheinen der ungarischen Gesandtschaft hat zuerst Holkmann, l. c., S. 191, mit der Prager Bistumsfrage in Zusammenhang gebracht; ihm folgt, seine Ausführungen erweiternd, Bračmann, l. c., S. 254 f. Es ist dies in der Tat die beste Erklärung, wenigstens auch eine andere nicht ausgeschlossen ist. Denn wenn sich Bischof Pilgrim von Passau noch 985 zu beklagen hatte über vielfache verwüstende Einfälle der Magyaren in die Ostmark (Mon. Germ. Dipl., Die Urkunden Ottos III., Bd. II, S. 420), so können ähnliche Vorfälle 973 die Abordnung einer ungarischen Gesandtschaft an den deutschen Hof notwendig gemacht haben.

³⁷⁾ Hauck, l. c., III, 3, 4, S. 177.

³⁸⁾ Bračmann l. c., S. 255; Mommsen, l. c., S. 25.

welches sich in dem seit 955 für immer in seine historischen Sitze gebannten magyrischen Volke zu regen begann, dem imperium christianum neue Ausichten auf Ausbreitung bot, ist dem Kaiser sicher ebensowenig entgangen wie die Bedeutung, welche das neue Prager Bistum für das östliche Vorfeld gewinnen konnte. Wie Böhmen das große Mittelstück bildet in dem Markengürtel, der dem deutschen Reiche nach Nordost und Südost vorgelagert war, so sollte nun das böhmische Bistum, über dessen Errichtung auf dem gleichen Quedlinburger Tage verhandelt wurde, das Mittelstück bilden in dem Kranze von Bistümern, die oben Magdeburg und unten Salzburg untergeben waren.

In den Gebieten östlich der Elbe und der Saale und in dem Vorlande der Ostalpen sahen die deutschen Herrscher Slawen vor sich wie in Böhmen und Mähren. Politisch und kirchlich spielte die Sclavania eine große Rolle in ihren Maßnahmen. Auch in den literarischen und künstlerischen Ereignissen der Zeit tritt das zu Tage. In einem Briefe des berühmten Abtes Odilo von Cluny an Kaiser Heinrich III. ist uns ein Text aus der Zeit Ottos II., wohl aus den Jahren zwischen 980 und 982, erhalten, der die überragende Stellung des Kaisers den Grenzvölkern gegenüber anschaulich machen will: unter denen, welche die kaiserliche Obermacht nur unwillig anerkennen, sind die Slawen genannt³⁹⁾. Weit günstiger äußert sich dann schon unter Otto III. des Kaisers Freund und Lehrer, der Franzose Gerbert. Mit stolzer Genugtuung stellte er fest, daß nun der abendländische Kaiser Herr sei über alle Länder, die einst den Römern untertan waren: „Kräfte spendet das fruchtbarere Italien, das männerreiche Gallien und Germanien und nicht fehlen uns die tapferen Reiche der Skythen . . . Unser, unser ist das römische Reich“⁴⁰⁾. Auch dieser Preis des Imperiums sieht es nur vom Standpunkte der Macht her an. Wohl reißt er die Slawen der Italia wie der Gallia und Germania an, aber indem er sie als Skythen bezeichnet, läßt er erkennen, daß er sie wohl politisch dem Reiche eingegliedert, kulturell aber noch den barbari nahestehend denkt.

Aber waren denn noch alle Slawen barbari? Mieden sie es noch, wenn sie Christen waren? Waren die christlich gewordenen Slawen wie z. B. die Bewohner Böhmens als reichszugehörige Christen nicht auch Glieder des imperium christianum? Es sind uns bildliche Darstellungen erhalten, die diese Fragen beantworten. Sie gehören der Zeit Ottos III. an, den sie in seiner

³⁹⁾ „Slavus gruniat, Ungarus strideat“ heißt es hier. Den Text des Briefes hat E. Sadur im Neuen Archiv XXIV (1899), S. 734—735, veröffentlicht und gezeigt, daß hier eine Vorlage aus der Zeit Ottos II. benützt ist; über diese handelt P. E. Schramm, l. c., I, S. 76 f.; II, S. 59 ff.

⁴⁰⁾ Schramm, l. c., I, S. 103.

Herrscherglorie darstellen. Da ist einmal die Bamberger Josephushandschrift. Ihre Bilder entstanden nicht vor dem Jahre 997 und waren ursprünglich nicht für die sonst bilderlose Handschrift bestimmt, sie wurden erst später eingestekt. Das eine zeigt den Kaiser in feierlicher Haltung auf dem Throne sitzend, rechts von ihm zwei Krieger, links zwei Geistliche. Das zweite zugehörige Blatt führt dem Beschauer vier Frauengestalten vor, die sich huldigend dem Herrscher mit ihren Gaben nähern: Italia, Germania, Gallia, Sclavania, die letztere mit heller Hautfarbe, mit gelbbraunem Haar, in rothbraunem Gewand und bläulichweißem Mantel. Daß diese Darstellung nicht bloß die Theorie von der Mehrzahl der das Reich bildenden Nationen zur Anschauung bringen will, zeigt dann jenes bekanntere Prachtwerk, dessen Bildschmuck die eben erwähnten Bilder als Vorlage dienten, das Münchener Evangeliar Ottos III. Einem Evangeliar des Kaisers ist das Blatt mit der Huldigung der Nationen beigegeben: es versinnbildet in den Figuren des Kaisers und der vier Nationen die Kaiser- und Reichsidee, aber zugleich auch noch den Gedanken des imperium christianum. Ein Glied dieses imperium christianum ist gleich Italien, Gallien und Germanien auch die Sclavania. In Haltung und Ausstattung unterscheidet sich die Figur, durch die sie dargestellt wird, in nichts von den ihr vorangehenden Gestalten, nur daß sie als jüngste der Schwestern an letzter Stelle steht⁴¹⁾.

Es erhebt sich die Frage: an welchen Teil der großen Sclavania hat man in den letzten Jahrzehnten des zehnten Jahrhunderts wohl vor allem gedacht, an welchen mußte man denken, wenn man sie hier im Kreise der großen christlichen Nationen vor sich sah? Welcher der westslawischen Stämme war in der Gemeinschaft der Heiligen bereits durch einen Blutzengen vertreten, wie die Tschechen durch ihren frommen Herzog Wenzel? Welcher slawische Stamm konnte in den Tagen, da jene Bilder entstanden, sich eines Sohnes berühen, dessen heiligmäßiger Wandel das Denken der Zeit so beschäftigte, wie nach dem hl. Wenzel der zweite Prager Bischof Adalbert?

Die beiden letzteren Fragen sind, ohne Bezug auf jene Darstellungen der Sclavania, bislang nur von böhmischer Seite her aufgeworfen und meist mit dem Hinweise auf die Bedeutung be-

⁴¹⁾ Siehe P. E. Schramm, Zur Geschichte der Buchmalerei der sächsischen Kaiser. Jahrbuch f. Kunstwissenschaft I, 1923, S. 54 ff.; hier auch eine Reproduktion der Blätter des Bamberger Josephus-Codex. Schramm, Das Herrscherbild in der Kunst des frühen Mittelalters [Vorträge der Bibliothek Waburg 1922/3, I (1924), Tafel VII, Abb. 13, 14, Text S. 202]. Derselbe, Die deutschen Kaiser und Könige in den Bildern ihrer Zeit, 1928, Tafelband Abb. 73, 74, Textband I, S. 93. Siehe auch Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio, l. c., S. 74, Anm. 1; S. 118 f.

antwortet worden, welche die Aufnahme des Herzogs Wenzel in die Gemeinschaft der Heiligen nach mittelalterlicher Auffassung für das tschechische Volk haben mußte. So hat etwa zuletzt Pekař diese Bedeutung umrissen in Worten der Begeisterung und des nationalen Stolzes: „Die Tschechen sollten sich in Zukunft verlassen können auf den Beistand eines Heiligen ihres Stammes, hervorgegangen aus der uralten heimischen Dynastie, eines Heiligen, dessen übernatürliche Macht unaufhörlich durch neue Wunder bezeugt wurde — da erst konnten die Tschechen, Gleiche den Gleichen, den rivalisierenden Nationen des stolzen Westens ins Auge schauen, nun hatten sie vor der Welt und vor Gott mit jenen die gleiche Stufe edelnationaler Abkunft, den gleichen Titel kulturellen Adels erlangt. So beginnt die Historie des hl. Wenzel, ein Gedicht und eine bewunderungswürdige Tatsache zugleich“⁴²⁾. Die gleichen Fragen lassen sich aber auch von deutscher Seite her stellen und beantworten. Wohl nichts anderes bezeugt so deutlich die alte und starke Versflochtenheit deutscher und böhmischer Geschichte, wie die Tatsache, daß „an der zielbewußten Propaganda der Bedeutung und des Ruhmes des böhmischen Märtyrers“, der deutsche Herrscher, Kaiser Otto II., und nicht nur er, so tätigen Anteil hat, wie ja auch außer bei den Tschechen und außerhalb der böhmischen Länder sich bei keinem Volke die Verehrung des hl. Wenzel so rasch und so weit verbreitet hat wie gerade beim deutschen.

Die Sorge für die *defensio ecclesiae* nach außen, aber auch für die Anerkennung des christlichen Glaubens nach innen gehörte also zu den Obliegenheiten des Herrn des *imperium christianum*. Wenn nun ein Teil der dem Reiche eingegliederten *Slavania* in Böhmen ein Bistum erhalten sollte, mußte da dem Kaiser nicht der Gedanke nahe liegen, die Welt erfahren zu lassen, daß jenes Land der Kirche und dem *imperium christianum* schon einen Heiligen geschenkt habe? In Deutschland hatte sich der Ruf von Wenzels Tugenden, von seinem Martertode und von den Wundern über seinem Grabe bereits verbreitet. Die Priester, die, nach der Ermordung des frommen Herzogs, ihres Gönners und Schützers, aus Prag vertrieben, nach Deutschland geflohen waren, hatten die Kunde von ihm und seinem Ende mit sich gebracht. Schon war ja auch, Widukind bezeugt es, die Kunde von den Wundern Herzog Wenzels bis zu den Sachsen gedrungen. Die Verhandlungen über die Errichtung eines eigenen Bistums in Prag mußten das Interesse an dem wundertätigen Fürsten, dessen Leichnam in der Kirche auf dem

⁴²⁾ Pekař, *Svatý Václav*, I. c., S. 75. Siehe auch Nagle, *Der hl. Wenzel als Landespatron Böhmens*, Warnsdorf 1928, S. 132 f., S. 140 f.

Prager Burgberge ruhte, in den offiziellen Kreisen der Kirche, wie auch des kaiserlichen Hofes nur verstärken. Es ist denn auch die Vermutung ausgesprochen worden, daß jene schlichte bayrische Legende in direktem Zusammenhange stehe mit der Gründung des Prager Bistums.

F. Vacek nimmt an, daß die Legende *Crescente fide* in Prag entstanden sei als Bestandteil der Kanonisationsakten. Der erste Prager Bischof Thietmar habe um 980 die Kanonisation des Märtyrers betrieben, der in seiner Kathedrale begraben lag. Für die Kanonisation sei auch damals ein Bericht über Leben, Tugenden und Wunder des für heilig zu Erklärenden nötig gewesen: das sei die Legende *Crescente fide*; sie sei als ein Stück der Kanonisationsakten Otto II. vorgelegt worden; der Kaiser habe die allzuschlichte Aufzeichnung dem Bischofe Gumpold überlassen, damit dieser den Stoff im Geschmacke der Zeit bearbeite⁴³⁾. Pekař, der, wie bereits oben angeführt wurde, in Gumpold den Umarbeiter der Legende *Crescente fide* erblickt, sucht deren Verfasser in der Umgebung des Regensburger Bischofes oder in irgend einem Regensburger Kloster; er hält es für möglich, daß die Legende schon der Zeit angehört, als man über die Errichtung des Prager Bistums verhandelte und zur Erreichung dieses Zieles als wirksames Argument den hl. Wenzel benützte. Deshalb verlegt Pekař die Abfassung der Legende in die siebziger Jahre, um 980 war sie sicher schon in den Händen Gumpolds⁴⁴⁾.

F. M. Bartoš allerdings bringt die Legende nicht in Zusammenhang mit dem Prager Bistum. Nach seiner Ansicht ist in der Zeit Boleslavs I., die natürlich in Böhmen der Verehrung Wenzels nicht günstig sein konnte, der ermordete Fürst in der Erinnerung seiner vertriebenen und in Bayern lebenden Ratgeber und Vertrauensmänner rasch zum Heiligen, zum Glaubenszeugen geworden. Wenzel sei (um 970) amtlich heilig erklärt worden, und zwar auf die Art, daß ihn der Regensburger Bischof in das sog. *Sacramentarium* aufnahm, wodurch ihm in der Regensburger Diözese ein Feiertag geweiht wurde. Die kleine Schrift, welche bei dieser Gelegenheit ein unbekannter bayrischer Mönch abfaßte (*Crescente fide*), habe sich rasch in der Welt verbreitet und sei die Grundlage geworden nicht nur der reichen Literatur über den hl. Wenzel, sondern auch seines internationalen Ruhmes⁴⁵⁾.

⁴³⁾ Vacek, I. c., S. 39 ff.

⁴⁴⁾ Pekař, *Svatý Václav*, I. c., S. 76, Anm. 96.

⁴⁵⁾ F. M. Bartoš, *Kníže Václav Svatý v dějinách a v legendě*. Praha 1929, S. 40 f. Vgl. J. Kř. Votka, *Památky Staroboleslavské*. Praha 1879, S. 408. B. Bretscholz, *Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden*. München 1912, S. 81, meint, die öffentliche Verehrung Wenzels sei von Regensburg ausgegangen,

Ob nun die Legende *Crescente fide* in Prag oder in Bayern entstanden ist, ob sie die Vorlage Gumpolds war oder nur ein Auszug aus ihm ist, ob sie im Zusammenhang steht mit der Erziehung des Prager Bisiums oder nicht — auf jeden Fall mußte das Interesse, das Otto II. an dem neuen Prager Bisium nahm, es mit sich bringen, daß auch er seine Aufmerksamkeit dem Prager Heiligen zuwendete. Dem entsprang sein Auftrag an Gumpold.

Nicht nur in Deutschland, wo bereits der Ruhm des böhmischen Herzogs verbreitet war, wo bald im Beisein des Kaisers bereits Reliquien des böhmischen Heiligen feierlich in Altären niedergelegt werden wie in Halberstadt, sollte Wenzel verehrt werden. Sein Leben und seine Wunder sollten auch in Italien bekannt und gefeiert werden. Als Kaiser, als Herr des *imperium christianum* hat Otto II. einem italienischen Bischöfe den Auftrag zur Bearbeitung der Legende Wenzels gegeben. Man sollte unten im Süden wissen, daß oben im Norden, in rauhem Lande, verspätet im Glauben, das Christentum dennoch seine Stätte, mehr noch, seinen heiligen Befenner gefunden habe. *Plaga aquilonalis ceteris immitior ac fide tardior nostrae prostratur intentioni, quam ipsa sacri pneumatis charistia ad christianae cultum professionis, quamvis sera tamen beata conversione dignata est instituere.* Man sollte auch erfahren, daß dieser Wandel Böhmens vom Heidentum zum Christentum unter der Oberherrschaft der Vorfahren des Kaisers Otto II. sich vollzogen habe — deshalb im Prolog die Erwähnung König Heinrichs, unter dessen Oberherrschaft *Spytihněw* das Christentum angenommen und die ersten Kirchen gegründet habe, deshalb die Erwähnung Ottos I., unter dem Wenzel dem Vater auf dem Throne gefolgt sei⁴⁶⁾. Es sind das zeitlich und inhaltlich unrichtige Angaben, die der mangelnden Kenntnis des Mantuaner Bischofs oder seines Gewährsmannes entsprangen. Aber auf historische Genauigkeit kam es, wie den Legenden überhaupt, so namentlich bei jenen Stellen nicht an. Sie wollen dartun, daß die *fidei salubris incrementa* für Böhmen in die Zeit der sächsischen Herrscher, der Vorgänger Ottos II., fallen, sie wollen daran erinnern, daß unter jenen das Land Böhmen ein Teil des *imperium christianum* wurde⁴⁷⁾. Aus diesen Zusammenhängen heraus mag

vielleicht von Bischof Michael. Nagle, Kirchengeschichte Böhmens, I, 2, S. 292.

⁴⁶⁾ Gumpold, l. c., S. 148 f.

⁴⁷⁾ Eben die Erwähnung Heinrichs und Ottos scheint auch für das Verhältnis Gumpolds zur Legende *Crescente fide* nicht ohne Belang zu sein. Denn wenn diese ein Auszug aus Gumpold wäre, warum hätte diese deutsche Bearbeitung gerade die Stellen auslassen sollen, die von den deutschen Herrschern sprechen. Es ist eben das umgekehrte der

sich wohl der Auftrag Kaiser Ottos II. an den Bischof Gumpold von Mantua erklären. Ottos II. Begabung und Geisteshaltung ist verschieden bewertet worden; seine gelehrte Bildung aber steht außer Zweifel und selbst eine strenge Beurteilung⁴⁸⁾ muß zugeben, daß der junge Kaiser vielerlei Interessen hatte, darunter auch literarische. Er hat an dem Werke der Gandersheimer Nonne Hrotsvit Anteil genommen. Er hat sie vielleicht im Sommer des Jahres 967 um eine Abschrift ihrer *Gesta Ottonis* gebeten, die den Ruhm seines Vaters verkündeten. Aber es mag sehr fraglich sein, ob hier wirklich nur rein literarisches und nicht vielmehr auch politisch-dynastisches Interesse mitsprach. Und so läßt es sich auch mit literarischem Interesse oder frommer Meinung allein nicht genügend aufklären, warum Otto den italienischen Bischof zur Abfassung gerade einer Wenzelslegende aufgefordert hat. Ein persönliches Verhältnis, wie es zwischen dem hl. Adalbert und Kaiser Otto III. bestanden hat und letzteren vielleicht bewog, durch Canaparius die *vita* des geliebten Freundes schreiben zu lassen, ein solches Verhältnis lag hier nicht vor. Wohl, die Legende ist die beliebte Literaturgattung des zehnten Jahrhunderts, schon weil sie seinen Bedürfnissen entspricht⁴⁹⁾. Aber wie wäre es zu erklären, daß Otto II. gerade auf Herzog Wenzel verfallen ist, auf den Fürsten des Landes, das wohl dem Reiche angegliedert war, aber in der Christenheit noch durch keinen Glaubenszeugen bekannt war? Wir dürfen wohl annehmen, daß die Ursache für den Auftrag Ottos an Gumpold nicht in der Vorliebe des Zeitalters für Legenden zu suchen ist, daß eine neue Fassung der Wenzelslegende nicht der einzige Zweck war, den Otto mit jenem Auftrage verfolgte, sondern daß eben die Zugehörigkeit Böhmens und seiner Bewohner zum *imperium christianum* durch die Wenzelslegende ins rechte Licht gesetzt werden sollte. Darum ließ der Kaiser dem böhmischen Herzoge ein literarisches Denkmal im Prunkgewande der Sprache errichten, wie es die damalige Zeit liebte.

So wäre der Auftrag Ottos II. und seine Ausführung ein Reflex des christlich betonten imperialen Gedankens. Möchte für die Kaiser bei aller Betonung des *imperium christianum* das politische Moment nie außeracht bleiben, möchte das Gewicht politischer Interessen vielfach stärker sein als die Impulse, die von der Kaiseridee zum Heidenkrieg ausgingen⁵⁰⁾ — für die An-

Fall: Gumpold hat in der Vorrede Dinge vorgebracht, die in seiner Vorlage nicht stehen.

⁴⁸⁾ Hauck, l. c., S. 240 f.

⁴⁹⁾ Lubw. Böpf, Die Heiligenleben im 10. Jahrhundert. Leipzig 1908. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, I.) S. 3 ff.

⁵⁰⁾ Erdmann, l. c., S. 137.

schauungen der damaligen Zeit wog das christlich-kirchliche Moment sicherlich schwerer. Durch ihre Heiligen Wenzel und Adalbert vollzog sich in den Augen der damaligen Welt der Anschluß der „Sclavonischen Bewohner“ Böhmens (so nennt sie Gumpold) an die kulturelle Dekumene des germanisch-romanischen Abendlandes. Die auf Veranlassung Ottos II., des deutschen Herrschers, von dem Italiener Gumpold verfaßte Legende des hl. Wenzel, des ersten Heiligen, den die Westslawen der Kirche schenkten, die auf Veranlassung Ottos III. von dem Italiener Canaparius geschriebene Vita Adalberts, des zweiten tschechischen Heiligen, bringen auf literarischem Wege zum Ausdruck, was die Bilder des Bamberger Josephuskodex und des Münchener Pracht-evangeliers mit ihren Mitteln darstellen: die An- und Eingliederung der Sclavania in den abendländischen Kulturkreis.

In diesem politisch wie kulturell höchst bedeutamen Vorgange bildet die Zeit des hl. Wenzel mit seinem Verhältnisse zu König Heinrich I. und zur Regensburger Kirche einen wichtigen Abschnitt. Vom Reiche her betrachtet, nimmt sich Böhmen — auch als ein Teil des imperium christianum angesehen — noch völlig peripher aus. Am Ausgange des zehnten Jahrhunderts aber erscheint es durch sein Bistum und besonders durch die Person des hl. Adalbert dem Reiche und dessen Oberhaupt fest verbunden — weniger als Objekt der Idee des imperium christianum denn schon eher als einer ihrer Träger. Die Linie der von Otto I. bis Otto III. verfolgten Ostpolitik läßt sich bestimmen durch die Punkte Magdeburg, Gnesen, Gran. Gegenüber den weitanschauenden Plänen des ersten und des dritten Otto bedeutet in dieser Hinsicht die Regierungszeit Ottos II. eine Beschränkung auf enger abgesteckte Ziele; was Otto II. tut und unter den gegebenen Verhältnissen tun kann, ist mehr das Festhalten des bisher Erreichten, besten Falles die Fortführung und Beendigung von Aufgaben, die ihm der Vater begonnen, aber nicht durchgeführt hinterlassen hatte. In seinem Kampfe um den deutschen Thron sah Otto II. gerade die Herrscher von Böhmen und Polen in gefährlicher Verbindung mit seinem Rivalen Heinrich. Als gesichertes Ergebnis konnte er es schließlich verzeichnen, daß Herzog Boleslaw II. von Böhmen nach fünfjährigem Widerstande vor ihm in Quedlinburg erschien und ihm Treue gelobte: die wichtigste Position in der so unsicher gewordenen Ostfront hatte der Kaiser also behauptet. Und in dem, was er so beim Reiche festhielt, hat er auch den Gedanken des imperium christianum zu festigen gesucht. Der Errichtung des Bistums Prag hatte noch Otto der Große den Boden geebnet, die Vollenbung des Werkes oblag dem Sohne, und der hat sie durchgeführt, trotz der Ungunst der Zeit; ja er mußte eben wegen der Ungunst der Zeit, welche die politische Verbindung Böhmens mit dem Reiche zu lockern

drohte, erst recht bedacht sein, die kirchliche zu festigen. Unter ihm hielt der erste Bischof, der Sachse Thietmar, seinen Einzug in Prag und Domkirche wurde jene dem sächsischen Nationalheiligen Zeit geweihte Kirche, in welcher ihr Gründer, der heilige Herzog Wenzel ruhte, dessen Legende der Kaiser durch den Mantuaner Bischof Gumpold aufzeichnen ließ. Sinnfällig tritt die Zugehörigkeit Böhmens und Mährens zur deutschen Kirche in Erscheinung in der über Auftrag Ottos II. erfolgten Ordination Thietmars durch den Erzbischof Willigis von Mainz und in der Anwesenheit des neuen Prager Bischofs, sowie des episcopus Moraviensis bei der Mainzer Synode 976.

Hatte Otto II. so, ohne weiter auszugreifen, die traditionelle Richtung der Kaiserpolitik nach Osten hin eingehalten, so erhielt diese neuen Schwung durch Otto III. Gerade über die Ostpolitik des „Äsketen im Purpur“⁵¹⁾, die im Jahre 1000 in dem Zuge nach Gnesen zum Grabe des hl. Adalbert gipfelte und die vom deutschen Standpunkte aus so lange so ungünstig beurteilt wurde, hat die Forschung der letzten Jahre ein Licht gebreitet, das eine andere Auffassung zuläßt, als sie bislang, gestützt auf die Angaben der Zeitgenossen Ottos III., Thietmar von Merseburg und Bruno von Querfurt, in Geltung stand⁵²⁾. Man hat es verstehen gelernt, „wie es gemeint war, daß Otto sich den Knecht Jesu Christi oder den Knecht der Apostel nannte. Gemiß entsprangen solche Aeußerungen der durch Männer wie Adalbert genährten Frömmigkeit des Kaisers. Seine religiösen Anschauungen flossen dabei zusammen mit seinen imperialistischen Gedanken“. Diese mit sicherem Blick schon von Hauck⁵³⁾ erfaßte Erkenntnis haben Ter Braak und P. E. Schramm vertieft, und Brackmann hat sie namentlich an dem Problem der polnischen und ungarischen Politik Ottos III. untersucht und dahin formuliert: „Der Titel“ (servus Christi oder servus apostolorum) „bedeutete den Versuch, jene Differenz zu überbrücken, die zwischen der traditionellen fränkisch-ottonischen und der kuralen Anschauung von der Missionstätigkeit bestand, und dem Kaiser die Möglichkeit zu schaffen, in Polen in autoritativer Form aufzutreten und die kirchlichen Verhältnisse selbst zu ordnen. Es war eine andere Form als die karolingisch-ottonische der vergangenen Zeit, aber es war die Form, die sich aus der veränderten Situation ergab“⁵⁴⁾.

⁵¹⁾ Jar. Goll, Cechy a Prusy ve středověku. Praha 1897, S. 3.

⁵²⁾ Ter Braak, Kaiser Otto III., Ideal und Praxis im Mittelalter, Amsterdam 1928. Schramm, Zur Geschichte der Buchmalerei unter den sächs. Kaisern, I. c., S. 58. Derselbe, Kaiser, Rom und Renovatio, I. c. I, 137 f. Brackmann; Der „Römische Erneuerungsgedanke“, I. c., S. 356.

⁵³⁾ Hauck, I. c., S. 260.

⁵⁴⁾ Brackmann, I. c., S. 359.

Von hier aus erschließt sich in der Tat ein besseres Verständnis für die so vielfach verurteilte Politik des dritten Otto Polen gegenüber, aber auch für seine Politik Ungarn gegenüber. Mit dem Titel, den der Heidenapostel Paulus geführt hatte, mit dem Titel „servus Jesu Christi“ stellte sich der Kaiser neben den Papst, neben den Vertreter des hl. Petrus, mit dem Titel „servus apostolorum“ bezeichnete er auch sich als den vicarius apostolorum. Was (durch Mieskos Schenkung von Polen an den Papst, durch die Ausbreitung des Christentums nach Ungarn) der Papst, was die Kirche gewann, sollte dem Kaiser, sollte dem Imperium nicht verloren gehen: „Der Gewinn der christlichen Expansion sollte dem Reiche ebenso wie der Kirche zugute kommen“⁵⁵). Von hier aus ergibt sich — auch hierauf hat Brackmann hingedeutet⁵⁶) — des weiteren ein Gesichtspunkt für die Frage, wie sich die Besetzung des Prager Bistums in der Zeit Ottos III. in dessen Ostpolitik einfügt. Dem ersten Bischof auf dem Prager Stuhle, dem Sachsen Thietmar, war ein Sohn des Landes Böhmen gefolgt, Vojtěch — Adalbert aus dem Fürstenhause Slavniks, durch seine Mutter dem sächsischen Königshause blutsverwandt, in Magdeburg, also sozusagen unter sächsischer Aufsicht, zum Priester erzogen. Daß Otto dem Freunde Adalbert im Prager Bistum wieder einen Deutschen folgen ließ, den Korveier Mönch Thieddag, zeigt, daß die bisher verfolgte Tendenz, Prag in fester Verbindung mit der deutschen Kirche zu erhalten, auch jetzt nicht verlassen werden sollte. Die Erklärung für das warme freundschaftliche Verhältnis, welches den Kaiser mit dem hl. Adalbert verband, hat man bisher in dem gleichen Zug schwärmerischer asketischer Religiosität gesehen, welche die beiden hochgestellten und hochgestimmten Jünglinge erfüllte. So begründet eine solche Ansicht auch ist, sie ließ doch übersehen, daß eben die religiöse Einstellung nicht ohne Einwirkung auf die großen politischen Probleme blieb. Bezüglich des Kaisers hat Brackmann an dem analogen Beispiele von Ottos Verhältnis zu dem von ihm so hochverehrten hl. Nilus gezeigt, daß es nicht frei war von politischen Nebenabsichten. Von hier aus gelangt Brackmann zu der Feststellung: „Auch die innige Freundschaft mit dem hl. Adalbert hat den Kaiser offenbar nicht daran gehindert, daß er den toten Freund sofort in sein politisches System einstellte, das ja letzten Endes mit seinem augustinischen Unterbau und mit dem Ziele der Ausbreitung der civitas Dei auf Erden zugleich einen kirchlichen Charakter trug“⁵⁷).

⁵⁵) Schramm, Zur Geschichte der Buchmalerei, I. c., S. 58.

⁵⁶) Brackmann, I. c., S. 356.

⁵⁷) Brackmann, I. c., S. 364.

Vielleicht kann man noch einen Schritt weiter gehen und das eben Gesagte noch auf den lebenden Adalbert beziehen. Gerade in Ottos Ostpolitik und in der Frage der Errichtung des Erzbistums Gnesen hat man an den gewiß von religiöser Exaltation getragenen Handlungen den politischen Zug lange nicht bemerkt, bis man erkannte, daß sich eine Grenze zwischen den „asketischen“ und den „cäsaristischen“ Neigungen des überchwänglichen Herrschers schwer ziehen lasse, und dann doch die politischen Pläne schärfer von ihrem religiösen Beisatz zu scheiden begann. Es mag fraglich sein, ob man die in einer zeitgenössischen Quelle gut beglaubigte Schenkung Mieskos, die Polen dem hl. Petrus übereignete, gleichsetzen kann mit der Auffassung, die erst 1074 durch Gregor VII. bezeugt ist und nach der auch Ungarn durch Schenkung des hl. Stephan an die römische Kurie kam. Aber wie bei dem Gnesener Vorgange der Kaiser (und nicht der Papst) im Vordergrund steht, so bleibt auch für die beginnende Christianisierung Ungarns das Wort Thietmars von Merseburg in Geltung: „Imperatoris gratia et hortatu Waic (Stephan) in regno suimet episcopales cathedras faciens coronam et benedictionem accepit“⁵⁸). Vor der Initiative des Kaisers tritt auch hier die der Kurie zurück. So stark sind bei dieser Ausbreitung des imperium christianum die politischen Momente und Folgen, daß das Verhältnis des ungarischen Herrschers zum Kaiser, wie es in der Uebergabe der Krone und der Ueberlassung der Lanze des hl. Mauritius seinen Ausdruck findet, als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet werden kann⁵⁹).

Sieht man sich nach den Personen um, welche als Träger dieser polnischen und ungarischen Politik des Kaisers in Betracht kommen können, so fällt, wenigstens für die kirchliche Seite, der Blick auf den hl. Adalbert und seinen Kreis. Polen und Ungarn sind ja die Länder, welche im Leben wie im Wirken Adalberts ihre Bedeutung haben. Am polnischen Hofe hatte nach dem Untergang seines Hauses Adalberts Bruder Soběbor Zuflucht und Schutz gefunden, wohl schon zufolge älterer Beziehungen. Mit Miesko von Polen stand in Verbindung, nach Polen wendete sich, in Polen weilte und wirkte Adalbert, ehe er seine Missionsfahrt zu den Preußen antrat. Freilich, die Angaben der Quellen über

⁵⁸) Thietmar, I. c., lit. IV., cap. 59, I. c., S. 97.

⁵⁹) Dazu siehe: Konrad Schümann, Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert. (Ungarische Bibliothek. Hg. vom Ungar. Institut in Berlin. Bd. 8, 1925, S. 67 f.) Derselbe, Ungarn in der Missions- und Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser. (Deutsch-ungarische Heimatblätter, I., 1929, S. 121 f. Hofmeister, Die hl. Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches. Breslau 1908. Ves. Václav Chaloupecký, Radla — Anastasius, druh Vojtěchův, organisátor uherské cirkve. („Bratislava“. Časopis učené Společnosti Saskařikovy I., 1927.) Brackmann, I. c., S. 363 f.

die Wirksamkeit des hl. Adalbert in Polen sind ebenso wortfarg, wie die über seine Tätigkeit in Ungarn und gewähren hier für den zeitlichen Anfaß keine Sicherheit. Immerhin bietet die Stelle, an welcher Adalberts Biograph Bruno von Querfurt hievon spricht (cap. 16, also bei des Bischofs zweitem Weggange von Prag), einen Anhaltspunkt für das Jahr 994⁶⁰⁾. Aber auch daran hat man gedacht, daß Adalbert 996 sich nach Ungarn begeben habe, ehe er sich nach Polen und von da nach Preußen wendete⁶¹⁾. Adalberts Auftreten in Polen wie in Ungarn und zuletzt bei den Preußen entsprang gewiß den Tiefen seines religiösen Lebens, und so konnte noch H. G. Voigt von ihm sagen: „Nicht Neigung zur Politik ist für ihn charakterisierend gewesen“⁶²⁾. Aber wie bei Otto, so ist auch in der Auffassung Adalberts ein Wandel eingetreten: man sieht in diesem nicht mehr ausschließlich den weltabgewendeten Asketen. Dadurch aber und namentlich im Zusammenhange mit den großen Plänen Kaiser Ottos III. wird die Gestalt des zweiten Prager Bischofs in eine andere Beleuchtung gerückt, es findet aber auch seine Bedeutung für die Anfänge christlichen Lebens in Ungarn stärkere Betonung. Die Freundschaft Adalberts und Ottos war sicherlich begründet in dem Einklange ihrer Seelenstimmung; gerade das aber legt den Gedanken nahe, daß die Missionspläne, die im Leben und Denken der beiden Freunde eine so große Rolle spielten, den Gegenstand ihrer vertrauten Erörterungen bilden mußten. Es läßt sich kaum annehmen, daß Adalbert die Gedanken seines Freundes über die kirchliche Organisation des Ostens verborgen blieben⁶³⁾, wie es auch nicht anzunehmen ist, daß er sich nicht im Einvernehmen mit Otto nach Ungarn, nach Polen und schließlich nach Preußen gewendet hätte. Und mochte auch für ihn das politische Moment nicht das Gewicht haben wie für seinen kaiserlichen Freund, so sichert ihm sein Wirken eben im Zusammenhalt mit dessen Ostpo-

⁶⁰⁾ Bruno, Passio s. Adalberti (cap. XVI. Mon. Germ. Script. VI. — Font. rer. Boh. I., S. 282). — H. G. Voigt, Adalbert von Prag, Berlin 1898, S. 95. Novotný, České dějiny I., 1, S. 651; vgl. aber S. 627, Anm. 1, wo der Aufenthalt Adalberts in Ungarn auch für die achtziger Jahre für möglich gehalten wird.

⁶¹⁾ So namentlich Chaloupecký.

⁶²⁾ Voigt, l. c., S. 56.

⁶³⁾ Václav Chaloupecký, Slovenské diecese a tak řečená apoštolská práva, Bratislava 1928, S. 7 (Sep.-Abdr. aus „Bratislava“ II.) sagt: „Im ganzen verlässliche westliche annalistische Berichte, wie auch Urkunden belehren uns darüber, daß die Initiative zur kirchlichen Organisation dem Kaiser Otto III. und dem böhmischen Adalbert gebührt. Es war das vielleicht während der Reise Ottos und Adalberts nach Rom und besonders bei ihrer Zusammenkunft in Mainz im Jahre 996, daß wohl entschieden wurde über die kirchliche Organisation des östlichen Europa und auch Ungarns.“ Siehe auch ebenda. S. 28.

litik einen Platz nicht nur in der Geschichte der geistigen Bewegung, sondern auch des großen politischen Geschehens seiner Zeit.

Bedenkt man diese Zusammenhänge, dann erklärt sich auch die Besetzung der neuen Kathedralstühle in Gnesen und in Gran mit Nicht-Deutschen. Adalberts Halbbruder Gaudentius (Radim) wurde Erzbischof von Gnesen, Adalberts Schüler Anastasius (Astricus) wurde Erzbischof von Gran, nicht, weil sie keine Deutschen waren⁶⁴⁾, sondern weil sie dem engsten Kreise Adalberts angehörten; ihr Wirkungsbereich in Polen und Ungarn wurde ihnen eröffnet im Einklange mit den Plänen des Kaisers. Der Teil der Slavania, den noch Gumpold als fide tardior bezeichnet hatte, Böhmen, stellte nun schon seinerseits Männer in den Dienst der Ausbreitung des imperium christianum. Und mochte auch in Böhmen selbst — wie dies die Geschichte Adalberts und seines Nachfolgers Thieddag zeigt — in den letzten Jahren Boleslavs II. und besonders in den schlimmen Zeiten unter Boleslav III. die Kirche einen schweren Stand haben, ja mochte das Land selbst zeitweise in die Erobererhand des polnischen Herzogs Boleslav Chrabry kommen, es stand und blieb doch zum Imperium in einem näheren und festeren Verhältnisse als Polen und Ungarn, so nahe, daß es alsbald dem Hauptgebiete des Reiches als geographisch zugehörig angesehen wurde.

Canaparius zeigt die eben erreichte Stufe dieses Prozesses: „Est locus in partibus Germaniae, quem incolae Slavoniam cognomine dicunt“ — es ist die Auffassung von Böhmen als einem Teile der Germania, die Auffassung, die dann aus Canaparius in das berühmte zweite Kapitel der Chronik des Prager Domherrn Cosmas übergegangen ist. Und eben bei Cosmas können wir die Auswirkung der Kaiseridee, die im vorstehenden von ottonischer Seite her vorgeführt wurde, von böhmischer Seite her betrachten⁶⁵⁾. Otto I. ist dem böhmischen Chronisten „der glorreichste Kaiser und besonders der Förderer des christlichen Glaubens“, Otto II. ist ihm ein Freund des Friedens, ein Pfleger der Gerechtigkeit, Otto III. aber gilt ihm als Caesar Augustus, weise in göttlichen und menschlichen Dingen. Die kaiserliche Gewalt selbst führt Cosmas, ganz wie es Otto I. gedacht hatte, zurück auf Karl den Großen, den weisesten und mächtigsten König: dem imperium Caroli und seiner Nachfolger ist Böhmen untergeben⁶⁶⁾. Das konnte man im späteren Mittelalter von Polen und von Ungarn nicht sagen. Wie sie schon in den Anfängen ihrer kirchlichen Organisation ihre Erzbistümer erhielten, also, anders als Prag,

⁶⁴⁾ So meint Hauck, l. c., S. 271 f.

⁶⁵⁾ Jan Bedř. Novák, Idea císařství římského a její vliv na počátky českého politického myšlení. Český časopis histor. XXX (1924), S. 5.

⁶⁶⁾ Cosmas, l. c., S. 45, 47, 56, 93.

nicht der deutschen Kirche eingegliedert wurden, so gelang es dem Reiche auch nicht, die beiden östlichen Königreiche im Lebensverbande festzuhalten. Für Böhmen aber blieb das alte Verhältnis zum Reiche bestehen. In dem Maße, in welchem sich dessen Schwerpunkt vom Osten nach Westen verschiebt, steigt Böhmens Gewicht, steigt so sehr, daß der glanzvollste unter den Nachfolgern des hl. Wenzel daran denken kann, die Krone des Reiches zu erwerben. Und da ist eines bedeutsam. In der Zeit, in welcher an König Přemysl Ottokar II. der Gedanke herantritt, Haupt des Imperiums zu werden, klingt auch der Gedanke an die Bedeutung Böhmens für das imperium christianum an: wie ein Eckstein, der zwei Mauern verbindet, will sich der böhmische König, so erklärt er selbst, mit Polen verbinden zum Schutze gegen Schismatiker und Heiden, will es umso wirksamer tun, je höher ihn der Himmel in der Größe seiner Macht fördern würde (1255). Und noch kurz nach der Wahl Rudolfs von Habsburg hält der Kanzler Přemysl Ottokars, Bischof Bruno von Olmütz, dem Papste die bedrohliche Lage der christlichen Kirche an der Ostfront des Reiches vor Augen und weist namentlich hin auf die von Tataren, Russen und Litauern ständig bedrohte polnische Schutzwand. Gegen solche Gefahren sei von dem in sich uneinigen und zu großen Leistungen unfähigen Deutschland nichts zu erwarten. „Böhmen allein würde die Verteidigung des christlichen Glaubens in diesen Gebieten zufallen.“ Gewiß, diese Hinweise, denen es in frischer Erinnerung an die noch nicht allzu ferne Tatarennot nicht an Aktualität mangelte, waren von der Politik diktiert. Aber sie zeigen doch, wie sich auch jetzt noch mit der Vorstellung der Herrschaft über das Reich der Gedanke des Schutzes von Kirche und Christenheit unmittelbar verband.⁶⁷⁾

Was das Schicksal den Přemysliden auf der Höhe ihrer Macht versagt hatte, gewährte es dem ersten Luxemburger, in dessen Adern das Blut Přemysl Ottokars weiterblühte: Karl IV. Er, der so stark seine Abkunft vom Geschlechte des heiligen Herzogs Wenzel betonte, trug als erster König von Böhmen die Krone des Reiches. Böhmen gewann nun im Reiche eine gesteigerte Bedeutung. Dieser Teil der alten Slavania ist nun regni Romani et sacri imperii membrum nobilius geworden. Wie einst Kaiser Otto III. dem hl. Adalbert im fernen Kaiserfisz Aachen eine Kirche errichtet hatte, so erhielt nun der große

⁶⁷⁾ Ueber die Stellung Přemysl Ottokars II. zur deutschen Thronfrage, bes. über sein Schreiben an den Krafauer Bischof vom 19. Juli 1255 und über den Bericht Bischof Bruno von Olmütz an den Papst vom 16. Dezember 1273 siehe zuletzt Jos. Susta, *Dvě knihy českých dějin*. Praha 1926. I^o, S. 293 und derselbe, *Přemysl Otakar II. a římská koruna v roce 1255*. (In der *Pekar-Festschrift Od pravěku k dnešku*. Praha 1930, I., S. 127 f.)

Kaiser Karl seine an das Aachener Oktogon erinnernde Kirche auf den Höhen der von Karl IV. gegründeten Neustadt. Und drüben auf dem Burgberge über der Moldau erhob sich nun der stolze gotische Dom an Stelle der schlichten Rundkirche, die einst Herzog Wenzel gegründet hatte. Dessen Legende aber, die bereits einmal im Auftrage eines deutschen Kaisers — Ottos II. — durch den Bischof Gumpold von Mantua bearbeitet worden war, erhielt jetzt eine neue Fassung, als deren Autor ein Kaiser selbst, Karl IV., bezeichnet wird.



Ein Kapitel aus der Diplomatik der Přemyslidenurkunden.

Von Heinz Zatschek.

Die Urkunden der Přemysliden weisen im 12. Jahrhundert in überwiegender Menge Zeugen auf, die sich teils auf die Handlung, teils auf die Beurkundung beziehen. Bisher ist noch kein Versuch unternommen worden, diese Zeugenreihen genauer zu überprüfen und aus dem scheinbar wirren Wechsel gewisse Regeln abzuleiten, die freilich keinen Anspruch auf unbedingte Geltung erheben können. Von den Fragen, die sich in solchen Zusammenhängen ergeben, sind die nach dem Aufbau der Zeugenreihen und nach der Reihung der Angehörigen des Fürstenhauses die wichtigsten.

In den Diplomen der deutschen Reichskanzlei werden die Zeugen in zwei große Gruppen geschieden, in Geistliche und Laien. Innerhalb dieser Gruppen findet eine Abstufung nach dem Rang statt: Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Pröpste — Herzoge, Grafen, Pfalz- und Markgrafen, Edelfreie und Ministerialen. Gelegentlich finden sich geistliche Zeugen unter Laien eingesprengt und umgekehrt, mitunter finden völlige Abweichungen von dem Kanzleibrauch statt, solche Fälle sind aber Ausnahmen. Die Zeugenreihen der Přemyslidenurkunden zeigen einen anderen Aufbau, der fast immer eingehalten erscheint. Das legt die Erwägung nahe, ob nicht die Kanzlei auch dort die nötigen Unterlagen für die Zeugenlisten beigezeichnet hat, wo die Herstellung der Urkunde dem Empfänger überlassen blieb. Es wäre sonst schwer einzusehen, wie Empfänger- oder Gelegenheitschreiber alle die Momente beachten konnten, die bei der Zusammenstellung der Zeugenreihen zu berücksichtigen waren.

Das heute noch erhaltene, echte Urkundenmaterial legt eine Scheidung in Urkunden der Herzoge von Böhmen und der mährischen Teilfürsten nahe. Denn so wie die Entwicklung des Reiches in Böhmen und Mähren eine verschiedene ist, so sind anschei-

nend auch im Aufbau der Zeugenreihen hier und dort andere Regeln befolgt worden.

Grundsätzlich wird der herzogliche Aussteller an erster Stelle genannt, wenn er selbst als Zeuge fungiert. Das ist allerdings selten genug vorgekommen, einmal unter Konrad Otto¹⁾, zweimal unter dem Bischofherzog Heinrich Bretislaw²⁾. Bei letzterem fällt das allerdings nicht auf, da der Herzog gleichzeitig Bischof von Prag war und als solchem gebührte ihm ohnehin die Nennung an der Spitze der Zeugen. Ebenso wird die Gattin des Ausstellers vor den geistlichen Zeugen angeführt³⁾. Sonst beginnt die Zeugenreihe mit den Bischöfen. Sind die von Prag und Olmütz anwesend, dann steht der Olmützer Bischof an zweiter Stelle. Hier zeigt sich übrigens der alte Unterschied in der Bezeichnung der beiden Bischöfe: Pragensis episcopus wird der Bischof von Prag genannt, der Olmützer hingegen Moraviensis episcopus⁴⁾. Wie steht es aber, wenn auswärtige Kirchenfürsten zu nennen waren? Hier schwankt der Brauch. In zwei Urkunden Herzog Friedrichs für die Zisterze Plass erscheint auch sein Bruder, Erzbischof Adalbert von Salzburg, einmal vor⁵⁾, einmal nach dem

¹⁾ Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I, Nr. 323. In einer Urkunde der Herzogin Helicha wird er ebenfalls an erster Stelle genannt (Nr. 322). Schon eine Urkunde Herzog Ottos von Olmütz vom Jahre 1078 nennt als ersten Zeugen Herzog Wratislaw und erst hinter ihm Bischof Johann (von Olmütz). Friedrich I. c. Nr. 79.

²⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 355, 358. Die Stücke rühren vom gleichen Schreiber her.

³⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 246.

⁴⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 208, 279, 301, 326, 356, 358. Während in der Zeugenreihe des Privilegs Nr. 208 der Olmützer Bischof (Johann) als Moraviensis episcopus bezeichnet wird, nennt er sich in der der Urkunde beigelegten geistlichen Bannklausel sancte Olomucensis ecclesie . . . episcopus. Sonst begegnet die Bezeichnung Olomucensis episcopus nur in Nr. 278. Den Unterschied der Benennung des Prager Bischofs als episcopus Pragensis und des Olmützer als episcopus Moraviensis zeigt schon die älteste urkundliche Erwähnung der beiden böhmisch-mährischen Bistümer, die Urkunde des Erzbischofs Willigis von Mainz vom 28. April 976. Friedrich I. c. Nr. 34.

⁵⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 300. Hier ist ein Fehler unterlaufen, der manches erklärt. Wie noch zu zeigen sein wird, werden Angehörige des Fürstenhauses zwischen den Bischöfen und Pröpsten eingereiht. In dieser Urkunde heißt es aber Henricus Pragensis episcopus et chorus Pragensis, Florianus praepositus et cancellarius Wissehradensis et chorus, dann erst folgen die Fürsten. Das summarische et chorus scheint darauf hinzuweisen, daß die Vorlage des Schreibers entweder unübersichtlich oder unvollständig war. Denn die Zeugenankündigung lautet: Huius autem nostrae donationis testes sunt: fratres mei Albertus Salzburgensis archiepiscopus. Andere Brüder werden zunächst nicht genannt. Bischof Heinrich von Prag wäre nur dann unter frater zu verstehen, wenn frater die Bedeutung von Blutsverwandter hätte; Florian gehört keinesfalls zu den fratres.

Prager Bischof⁶⁾). 1197 wird in einer Urkunde für Tepl Petrus cardinalis et apostolice sedis legatus erst an dritter Stelle hinter dem Bischofherzog und dem Olmützer Bischof eingereiht⁷⁾). Mit diesen wenigen Zeugnissen kann nicht erwiesen werden, daß auswärtige Kirchenfürsten ihren Rang hinter den Landesbischöfen hatten, aber es spricht doch manches für diese Annahme.

Die Königskrönung Herzog Wladislaws II. 1158 hatte eine Reihe einschneidender Aenderungen zur Folge, die noch nicht hinreichend beachtet worden sind. Vor allem die Stellung der Přemysliden erfährt einen Aufstieg, der auch in den Zeugenreihen zum Ausdruck kommt. Die vor der Krönung ausgestellten Urkunden⁸⁾ ordnen die Zeugen so an wie die Diplome der deutschen Reichskanzlei. Aber schon die ersten nach 1158 datierten Urkunden Wladislaws II. bringen die Angehörigen des Fürstenhauses vor den Präpiten und Äbten unmittelbar hinter den Bischöfen und diese Anordnung wird bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts eingehalten. Diese nicht nebensächliche Feststellung bedarf aber noch einer Ergänzung. In seiner Arbeit über „Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums“⁹⁾ hat Loserth alle in Betracht kommenden Nachrichten erzählender Quellen herangezogen, die Urkunden hat er nicht benützt. Das Bild, das er entworfen hat, wird durch die Urkunden nicht wesentlich verändert, aber erheblich deutlicher. Für die Geschichte des ausgehenden 12. Jahrhunderts sind da noch Aufschlüsse zu gewinnen.

Die ältesten Urkunden Herzog Wladislaws II. für Olmütz¹⁰⁾ nennen unter den Zeugen Spitigneu filius ducis Boriwoy, Henricus, Depoldus et Wladizlau filius Zobezlai ducis. Schon diese Gruppierung läßt das maßgebende Prinzip erkennen, die Senioratsfolge. Spitigneu ist der Sohn von dem älteren Bruder Wladislaws I., der von 1101 bis 1107 regierte, Henrich und Theobald sind Brüder Wladislaws II., Wladislav ist der Sohn Soběslavs I., der von 1125 bis 1140 Herzog von Böhmen war. Die vier Přemysliden sind Vettern, die Abfolge der drei Linien ist zutreffend. Zwischen 1158 und 1160 werden zuerst Henrich und Theobald, die Brüder des Königs, und dann sein Sohn Friedrich genannt¹¹⁾. Mit einer Ausnahme steht Henrich vor Theobald¹²⁾.

⁶⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 305.
⁷⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 358. Verfasser und Schreiber dieses Privilegs ist der herzogliche Notar Rapoto.
⁸⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 157, 158.
⁹⁾ Archiv für österreichische Geschichte 64, 1 ff.
¹⁰⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 157, 158.
¹¹⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 204, 208, 210.
¹²⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 208. In der Bestätigung des Diploms für Waldsassen von 1159 (Nr. 204) im Jahre 1165 (Nr. 227) ist die Zeu-

Man könnte deshalb daran denken, daß er auch der ältere Bruder gewesen ist¹³⁾. Eine Urkunde für Hradisch¹⁴⁾ nennt an letzter Stelle einen Cunradus princeps Moraviensium. Es ist Konrad II. von Znaim, so wie Henrich und Theobald ein Urenkel Břetislavs I. Offenbar wird hier die Nachkommenschaft Wratislaws II. zuerst berücksichtigt und dann erst die Konrads von Brünn, sonst wäre Konrad II. vor Friedrich zu nennen gewesen. In tadelloser Ordnung ist wieder eine Bestätigung für Waldsassen von 1165¹⁵⁾. Nach den Brüdern des Königs folgen Wladislav, der Sohn Soběslavs I. und dann erst die Söhne Wladislaws II., Friedrich und Svatopluk. Diese Urkunden scheinen doch Schlüsse auf die Absichten König Wladislaws II. hinsichtlich seiner Nachfolge zuzulassen. Die regelwidrige Stellung Konrads II. von Znaim hinter Friedrich könnte so gedeutet werden, daß der König unbedingt gewillt war, die mährischen Přemysliden nicht zu berücksichtigen, die Tatsache, daß bis 1165 die Brüder des Königs vor seinen Söhnen erscheinen, bietet einen Haltspunkt dafür, daß der König zu der Zeit noch nicht dazu entschlossen gewesen sein kann, zu Gunsten seines ältesten Sohnes von der Senioratserbfolge abzuweichen.

Die Urkunden Soběslavs II. nennen als Zeugen seine Brüder Udalrich und Wenzel in der richtigen Reihenfolge¹⁶⁾. Warum

genreihe teilweise aus der Vorurkunde abgeschrieben worden. Gegen die Vorurkunde wird hier Theobald vor Henrich genannt. Maßgebend bleibt aber die Anordnung der älteren Fassung.

¹³⁾ Die Stammtafel bei Novotný, České dějiny I/3, hat die Reihenfolge Wladislav II., Theobald, Henrich. Loserth a. a. O. 28 und S. Kohn, Die böhmischen Theobalde, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 6, 185 bezeichnen ohne weitere Belege Theobald als den jüngsten der Brüder. Kohn nennt Henrich Herzog von Mähren. Die Urkunden, die diesen als Zeugen anführen, bieten dafür keine Anhaltspunkte, da sie ihm keinerlei Titel geben, ebenso wenig die böhmischen Chronisten. Vinzenz nennt in seiner Chronik einmal Henrich vor Theobald, einmal stellt er Theobald als frater iunior Wladislav II. und Henrich gegenüber, doch ist auf diese letztere Stelle kein besonderes Gewicht zu legen (Fontes rerum Bohemicarum 2, 424, 417). Ebenjowenig wie Henrich war Theobald Herzog von Mähren, wie Friedrich Namensverzeichnis 478 durch Hinzufügung von dux Morav. zum Namen andeutet. Theobald führt in einer Přemyslidenurkunde den Titel dux Boemorum (Nr. 208), in einer wird er nur dux genannt (227), ebenso mehrfach in den böhmischen Geschichtswerken (Fontes rerum Bohemicarum 2, 266, 279, 378). In einer Reihe von Diplomen Kaiser Friedrichs I. aus den Jahren 1158—1167 wird er als Dux Boemie, de Boemia oder Boemorum bezeichnet (St. 3815, 3916, 3923, 3927, 3929, 3931, 3936, 3940, 3967, 3968, 4075 und 4085). Herzog von Mähren heißt Theobald I. an seiner einzigen Stelle.

¹⁴⁾ Friedrich Cod. dipl. I, Nr. 208.
¹⁵⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 227.
¹⁶⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 279.

Soběslav II. auf Herzog Friedrich folgte, ist klar, wenn man die Lebensdauer der bisher genannten Přemysliden prüft. Spitznöv, der Sohn Borivovs, war 1157 gestorben, die Brüder Vladislavs II. 1167 und 1169, der älteste Sohn Soběslavs I. im Jahre 1165. Von den Enkeln Vratislavs II. war Soběslav II. der älteste. Die Linie Borivovs war ausgestorben, aus der Linie Vladislavs I. gab es nur mehr Enkel. Die Senioratserbfolge, die 1172 durch Herzog Friedrich unterbrochen wurde, wird doch bis 1178 eingehalten. Höchst bezeichnend dafür ist ja auch, daß Udalrich, dem Kaiser Friedrich I. das Herzogtum verleiht, zu Gunsten seines älteren Bruders Soběslav II. freiwillig zurücktritt: *sponte fratri suo Zobeslao tanquam seniori cessit*¹⁷⁾. Auf Soběslav II. hätte sein jüngerer Bruder Wenzel folgen sollen. Es war eine neuerliche Durchbrechung der Senioratserbfolge, als 1178 Friedrich ein zweites Mal zur Regierung gelangte; man müßte eigentlich erwarten, daß nun auch in den Zeugenreihen die festen Regeln durchbrochen werden.

Die erste Urkunde Herzog Friedrichs¹⁸⁾, die Mitglieder seines Hauses unter den Zeugen anführt, nennt an erster Stelle Otto princeps Moravie. Es ist der spätere Herzog Konrad Otto, der so wie Friedrich im vierten Glied von Bretislav I. abstammte und jenem in der Regierung folgte. Es wäre nicht recht einzusehen, warum er vor Friedrichs Bruder Přemysl steht, wenn er nicht erheblich älter als dieser war. Auf Přemysl folgt sein Vetter Theobald II. Ein Jahr nach der Ausstellung dieser Urkunde wurde Herzog Friedrich vertrieben und Konrad Otto von den Großen des Landes zum Herzog gewählt. Nur dem Eingreifen des Kaisers verdankte Herzog Friedrich, daß er die Herrschaft zurückerhielt¹⁹⁾. Von den übrigen Privilegien Herzog Friedrichs führen wir nur mehr drei Přemysliden unter den Zeugen an. Das für Pflaß haben wir schon einmal als ein unsicheres Zeugnis angeführt²⁰⁾. Als *fratres mei* werden der Salzburger Erzbischof Adalbert genannt, zu der Zeit der älteste Bruder des Ausstellers, der Prager Bischof Heinrich und der Vysehrader Propst mit dem chorus ihrer Kirchen. Unter dem Schlagwort *laici* folgen dann *fratres Wazlaus, Theobaldus, Primizel*. Unter Wazlaus hat G. Friedrich den Bruder Herzog Friedrichs, Heinrich Vladislav erkennen wollen²¹⁾. Das ist aber schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil dann der jüngere Bruder vor dem älteren Přemysl zu stehen käme und von diesem überdies durch Theobald II.

getrennt wäre, der weder ein Bruder des Wazlaus noch Přemysl gewesen ist. Dieser Wazlaus ist unzweifelhaft Wenzel, der jüngere Bruder Soběslavs II. Friedrich hat hier *frater* wörtlich genommen und ist so zu der irrigen Identifizierung gelangt. Für Wenzel sind überdies in den Originalen die Namensformen Watslaus und Watzlaus angewendet²²⁾, die Wazlaus auf alle Fälle näher stehen als Wladizlaus, Wadizlaus und Wadislaus, die für Heinrich Vladislav nachweisbar sind²³⁾. Wir finden in den Urkunden den gleichen Brauch, den schon Loserth an Hand der erzählenden Quellen beobachten konnte, „nach welchem man die Mitglieder des ganzen Hauses als Brüder, *fratres*, bezeichnet“²⁴⁾. Die Anordnung der Zeugenreihe fügt sich also ohne weiteres in den sonst üblichen Brauch. An der Spitze der Laien steht der älteste Přemyslide, der einzige noch lebende Enkel Vratislavs II. Auf ihn folgt Theobald II., der älteste Enkel Vladislavs I. — von Herzog Friedrich abgesehen — und auf ihn der erheblich jüngere Přemysl²⁵⁾. Wieder verstrich nur ein Jahr, seit Pflaß diese Urkunde erhalten hatte und Wenzel versuchte, ebenso wie 1182 Konrad Otto, sich des ihm nach der Senioratserbfolge gebührenden Herzogtums zu bemächtigen. Auch dieser Versuch scheiterte an der Hilfe, die Herzog Friedrich von deutscher Seite, vor allem von Herzog Leopold V. erhielt²⁶⁾. Es sind Bemühungen der zurückgesetzten Fürsten, die Regierung an sich zu reißen, und daß sie dazu das Recht hatten, scheint doch auch daraus hervorzugehen, daß sie in den Urkunden ihres glücklicheren Gegners in den Zeugenreihen zuerst genannt werden. Kein einziger der an zweiter oder dritter Stelle angeführten Přemysliden hat gleiches gewagt. Man kann aus diesen Quellenstellen aber auch entnehmen, bis wann etwa die Beziehungen zwischen dem Herzog und den Prätendenten gute waren, seit wann sie sich entscheidend verschlechtert haben. Die Urkunde Herzog Friedrichs für das Kapitel am Vysehrad von 1187²⁷⁾ ist nur in zwei Inferten überliefert. Erst das zweite von 1251 bringt die volle Zeugenliste und die Datum per manus Formel. Aber schon die ältere Ueberlieferung von 1197 nennt als Zeugen die Brüder des Ausstellers, Přemysl und Vladislav, in der richtigen Reihenfolge.

Auf Herzog Friedrich folgte Konrad Otto, der 1181 vor Přemysl und Theobald II. genannt worden war. Wieder ist die Senioratserbfolge durchbrochen, denn noch lebte ein Urenkel

²²⁾ Ebenda 539.

²³⁾ Ebenda 542.

²⁴⁾ Loserth a. a. O. 60. Hier und 61 weitere Beispiele.

²⁵⁾ Mit dieser Anordnung stimmt die der Urkunde von 1181 (Nr. 295) nicht überein, in der Theobald II. hinter Přemysl steht.

²⁶⁾ Fontes rerum Bohemicarum 2, 506.

²⁷⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 317.

¹⁷⁾ Gerlach von Mühlhausen, Fontes rerum Bohemicarum 2, 466.

¹⁸⁾ Friedrich Cod. dipl. 1, 295.

¹⁹⁾ Fontes rerum Bohemicarum 2, 481.

²⁰⁾ Friedrich, Cod. dipl. 1, Nr. 300. Siehe oben 373, Anm. 5.

²¹⁾ Namensverzeichnis 542.

Břetislavs I., Wenzel. In den Urkunden Konrad Ottos wird bezeichnender Weise überhaupt kein Mitglied der Linien Wladislavs I. und Soběslavs I. genannt. Die duces Moraviae Wladimirus et Březizlaus frater eius, die in der Gründungsurkunde für Klosterbruck als Zeugen fungieren²⁸⁾, sind Urenkel Ottos von Olmütz, stammen also aus einem Zweig der Přemysliden, der in Böhmen nur einmal eine Rolle gespielt hat, als von 1107 bis 1109 Svatoopluk Herzog war. Wladimir und Břetislav stammen aber nicht von ihm, sondern von seinem Bruder Otto II. ab. Die Bevorzugung dieser Fürsten — die Urkunde ist in Prag ausgestellt — ist nicht verwunderlich: Konrad Otto kam selbst aus Mähren. Von Wenzel und Přemysl besitzen wir keine Urkunden. 1193 wurde der Bischof Heinrich von Prag Herzog, ein Neffe Wladislavs II. Unter ihm scheint sich der bisher regelrechte Aufbau der Zeugenreihen aufzulockern. Die älteste Urkunde, die wir von ihm besitzen, nennt unter den Zeugen einen Wadizlaus dux²⁹⁾. Er steht aber nicht hinter dem erwählten Bischof Heilbert von Olmütz, sondern hinter allen geistlichen Zeugen, an der Spitze der Laien. Es handelt sich hier um den jüngsten Bruder Herzog Friedrichs, Heinrich Wladislav. Ob diese Urkunde des Bischofherzogs, in der das alte Prinzip befolgt ist: erst alle Geistlichen, dann alle Laien, die Abkehr von einem durch vierzig Jahre befolgten Brauch anzeigt, ob der Bischof hier eine Aenderung veranlaßt hat, all das sind Dinge, die wir gerne genauer wissen möchten. Es scheint aber doch eher so zu sein, daß der Schreiber der Urkunde die Zeugenreihe ohne Mitthilfe der Kanzlei zusammengestellt hat; er führt ja auch den Dekan der Prager Kirche vor dem Dompropst an. Für diese Auffassung spricht, daß in einer weiteren Urkunde des Bischofherzogs³⁰⁾ die Reihe der Zeugen der Handlung von den domicelli Theobaldus et Sobezlaus eröffnet wird. Friedrich hat sie im Namenregister nicht näher bestimmt, es sind die beiden älteren Söhne Theobalds II., die am Hofe ihres Oheims lebten³¹⁾.

Wir sehen: mit geringfügigen Ausnahmen bestätigen die Urkunden das Vorkommen der Senioratsfolge und zeigen, daß nach 1158 die Angehörigen des Fürstenhauses unmittelbar hinter den Bischöfen rangieren. Etwas andere Regeln sind in den Urkunden der mährischen Teilfürsten befolgt. Ein Privileg, das Friedrich 1169 als Herzog von Olmütz ausgestellt hat³²⁾, nennt die Königin Judith vor dem Prager Bischof. In einer Urkunde

²⁸⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 326.

²⁹⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 348.

³⁰⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 349.

³¹⁾ Das hat bereits H. Kohn a. a. O. 212 festgestellt.

³²⁾ Friedrich Cod. dipl. 1, Nr. 247.

Herzog Udalrichs von Mähren aus dem Jahre 1174³³⁾ sind die Zeugen in persone ecclesiastice und seculares geschieden und erst bei den Laien wird an erster Stelle Wenzel, der Bruder des Ausstellers, angeführt. Vielleicht kann man das damit erklären, daß Udalrich längere Zeit am Hofe Friedrichs I. gelebt hat. Denn die übrigen Urkunden ergeben ein ganz anderes Bild. Zwei Privilegien der Fürsten Wladimir von Olmütz und Břetislav von Mähren für Gradisch aus den Jahren 1195 und 1196³⁴⁾ nennen zuerst den Bruder des Ausstellers, dann seine Schwester Eufemia und erst an dritter Stelle den Bischof von Olmütz. Das dürfte in Mähren üblich gewesen sein, denn auch eine Urkunde der Herzogin Helicha für Plass³⁵⁾ führt den Bischof von Prag erst hinter ihrem Gemahl und dem Herzog Wenzel auf³⁶⁾. Zu sicheren Schlüssen reicht das erhaltene Urkundenmaterial nicht aus.

Aus dem Kontext der Urkunden lassen sich die Ausführungen über die Beobachtung der Senioratsfolge noch ergänzen. Dort, wo früherer Generationen gedacht wird, erfolgt die Nennung nach dem Alter. Ein Privileg Wladislavs II. für Olmütz³⁷⁾ spricht von Homines . . . tam in domini Wratislai quam domini Conradi neonon domini Ottonis terra commorantes. Gemeint sind die Söhne Udalrichs von Brünn, Vitolds und Ottos II. von Olmütz; Vitold ist der jüngere Bruder Udalrichs, Otto stammt aus einer anderen mährischen Linie und dürfte jünger als die beiden erstgenannten gewesen sein. 1160 bestätigt Wladislav II. dem Kloster Gradisch pro remissione peccatorum seiner Brüder Theobald und Heinrich, sowie seines Sohnes Friedrich die Besitzungen, die es vom ersten Böhmenkönig Wratislav und dem ersten Herzog von Mähren Otto erhalten hatte³⁸⁾. Nicht nur hier ist das Seniorat erkennbar, auch bei der Anordnung der Schenkungen kommen zuerst die Wratislavs, dann die Herzog Wenzels, eines Sohnes Herzog Svatopluks, und zum Schluß erst die Herzog Ottos III. Justitia enim erat Boemorum, ut semper inter principes Boemorum maior natu solio potiretur in principatu. Diese Bemerkung des Chronisten Cosmas trifft das richtige, wie die Ueberschau über die Urkunden lehrt.

³³⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 270.

³⁴⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 353, 354.

³⁵⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 322.

³⁶⁾ Die Klosterbrucker Stiftungsurkunde, in der die Landesbischöfe vor den Přemysliden stehen, stellt keinen Einwand dar. Der Schreiber der Urkunde war ein Deutscher, dem die Voranstellung geistlicher Zeugen selbstverständlich sein mußte, und das Stück ist erst etliche Monate nach dem Regierungsantritt Konrad Ottos ausgestellt, so daß die in Böhmen üblichen Bräuche sich wieder hatten durchsetzen können.

³⁷⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 157.

³⁸⁾ Ebenda 1, Nr. 208.

Nicht minder aufschlußreich ist die Feststellung, welche Reihenfolge für die niedrigere Geistlichkeit galt. Fast ausnahmslos werden der Prager Dompropst und der Byschradler Propst an die Spitze gestellt³⁹⁾. Aber es ergeben sich da sehr charakteristische Schwankungen. Die Urkunden aus der Herzogszeit Wladislaws II. nennen den Prager Dompropst zuerst⁴⁰⁾. Die Diplome nach 1158 bringen den Byschradler Propst an erster Stelle⁴¹⁾, ebenso die Urkunden Soběslaws II.⁴²⁾, Herzog Friedrichs⁴³⁾ und Konrad Ottos⁴⁴⁾, unter Heinrich Bretislaw steht der Dompropst an der Spitze der Zeugen⁴⁵⁾. Ein mehrfacher Wechsel, der aber doch einen tiefen Sinn hat. An sich war die Dompropstei angesehenener. Das beweisen die ersten Urkunden Wladislaws II. Dann aber wird die Propstei höher bewertet, die mit dem Kanzlerposten verbunden ist. Unter König Wladislaw II. und Herzog Soběslaw II. war Gervasius Propst am Byschrad und Kanzler. Er wird daher zuerst genannt. Herzog Friedrich hat zwar 1178 nach dem Tode des Kanzlers Gervasius den Posten eines Kanzleivorstandes mit Florian neu besetzt, ihm aber keine Propstei verliehen. Propst am Byschrad wird der Premyslide Heinrich, und das ist vermutlich der Grund, warum er 1181⁴⁶⁾ vor dem Prager Dompropst steht. 1183 wird Florian Propst am Byschrad und rückt nun in der Zeugenreihe an die ihm gebührende Stelle vor. Elf Jahre später vertauscht er seine Propstei mit der Prager Urkunde für Waldsassen 1181 der Kanzler als letzter der geistlichen Zeugen. Für die Bedeutung der Kanzlei während des 12. Jahrhunderts ist diese Beobachtung nicht unwesentlich. Es spricht auch nicht gegen diese Feststellungen, wenn in einer Urkunde für Waldsassen 1181 der Kanzler als letzter der geistlichen Zeugen genannt wird⁴⁷⁾. Als Prager Kanoniker konnte und durfte er nicht den Präpösten vorgezogen werden.

Die Privilegien, in denen zwar einer der Prager Präpöste oder beide Zeugnis leisten, aber mitten unter anderen Äbten und Präpösten stehen, sind Ausnahmen. Vielleicht läßt sich für sie mit der Annahme einer Empfängerherausfertigung eine plausible Erklärung finden. Die Urkunden Wladislaws II. beginnen

³⁹⁾ Ausnahmen Friedrich Cod. dipl. I, Nr. 208, 246 und 304. In den beiden letzten Urkunden wird der Dompropst vor dem Propst am Byschrad angeführt.

⁴⁰⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 157, 158.

⁴¹⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 204, 227.

⁴²⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 279, 288.

⁴³⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 295.

⁴⁴⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 323.

⁴⁵⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 355.

⁴⁶⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 295.

⁴⁷⁾ Ebenda.

mit einer Invocatio, auf die eine Intitulatio folgt⁴⁸⁾. Das Diplom für Gradisch, bei dem die Datierung an der Spitze steht⁴⁹⁾ und die beiden Diplome für die Johanniter⁵⁰⁾, die mit einer Publicatio und einer Intitulatio anfangen, passen nicht dazu. Bei der Gradischer Urkunde könnte man auch daran denken, daß sie ein Prager Kleriker abgefaßt hat, denn drei Urkunden Bischof Daniels von Prag⁵¹⁾ beginnen ebenfalls mit einer Datierung und haben ebenso wie das Diplom neben dem Inkarnationsjahr Indiktion, Epakte und Konkurrente⁵²⁾. Das Diplom Wladislaws für die Johanniter⁵³⁾ ist offensichtlich vom Empfänger hergestellt. Es weist eine Reihe von Besonderheiten auf, die darauf hindeuten, die hier aber nicht aufgezählt werden können, da sie sich auf die inneren und äußeren Merkmale erstrecken⁵⁴⁾. Die Urkunde für

⁴⁸⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 157, 158, 204, 210, 227.

⁴⁹⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 208.

⁵⁰⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 245, 246.

⁵¹⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 228—230.

⁵²⁾ Für den Kontext kann allerdings kein Haltspunkt für eine derartige Annahme geboten werden. Es fällt zwar auf, daß der Dompropst nicht an erster Stelle steht, was man bei einer Niederschrift durch einen Prager Kleriker eigentlich erwarten sollte, die ungewöhnliche Anordnung der Zeugenreihe findet aber so die beste Erklärung.

⁵³⁾ Friedrich Cod. dipl. I, Nr. 246.

⁵⁴⁾ Die beiden Urkunden für die Johanniter, die für die Geschichte des Königsutes so überaus erträgnisreich sind, fallen, worauf mich Herr Prof. M. Stieber freundlichst aufmerksam gemacht hat, dadurch auf, daß in ihnen mehrfach von Besitzungen ad coronam regni mei pertinentem, ad coronam meam pertinentem oder que corone mee adiacebant die Rede ist. Der Ausdruck corona regni Bohemiae begegnet erst in der Luxemburgerzeit, seit 1329, vgl. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, 99, weitere Literatur Anm. 72. Ob von diesem Gesichtspunkt beide Urkunden als falsch bezeichnet werden dürfen, müßte eine genaue Untersuchung der Urkunden für die Johanniter unter Berücksichtigung der Vorjualvermerke ergeben. Sie sind nicht von gleicher Hand geschrieben, aber schwerlich erst im 14. Jahrhundert entstanden. Die Schrift von Nr. 246 entspricht allerdings nicht jener der übrigen echten Urkunden für die Johanniter und dürfte ins 13. Jahrhundert gehören, eine sichere Entscheidung kann ich hier noch nicht geben, da mir zu einer eingehenden Prüfung vorerst Anlaß und Zeit fehlen. Gegen beide Urkunden könnte man ins Treffen führen, daß die herzogliche Kanzlei noch in den siebziger Jahren durchgedrückte Siegel verwendete; als sie im nächsten Jahrzehnt langsam dazu überging, Hängesiegel anzubringen, hat sie Pergamentpresseln benutzt. Erst im letzten Dezennium des 12. Jahrhunderts geht sie dazu über, Seidenfäden als Befestigungsmittel in Anwendung zu bringen. Die beiden Johanniterurkunden weisen aber bereits Hängesiegel an Seidenfäden auf und stören das sonst ziemlich einheitliche Bild. Ich möchte indes auf dieses Moment kein besonderes Gewicht legen und darauf hinweisen, daß Zeugenreihe und Datierung mit Angabe der Herzogs- und Königsjahre Wladislaws II. und des Pontifikatsjahres des Prager Bischofs in Nr. 246 nahezu wörtlich mit einer etwa gleichzeitig von Herzog Friedrich von Olmütz für Raigern ausgestellten Urkunde (Nr. 247) übereinstimmen.

Platz von 1184 hat schon Friedrich als Empfänger ausfertigung erkannt⁵⁵). Es ist unwahrscheinlich, daß der Empfänger schreiber mußte, daß die Letzte hinter den Pröpsten zu reihen waren und daß unter diesen wieder der Kanzler die erste Stelle einnimmt. Auch die übliche Reihenfolge der weltlichen Zeugen war ihm sichtlich nicht geläufig. Jedenfalls haben diese drei Urkunden eines gemeinsam: die Pröpste stehen hinter den Aebten.

Eine weitere Frage ist die, ob sich bei den Laienzeugen bestimmte Regeln nachweisen lassen. Es handelt sich um zwei Gruppen, die Träger von Hofämtern und die castellani oder prefecti. Die Hofbeamten stehen mit einer Ausnahme⁵⁶) stets vor den Kastellanen, einige Male werden sie mit diesen vermengt⁵⁷). Camerarius, dapifer, pincerna und agaso werden schon unter Wladislaw II. genannt, der iudex curie taucht erst unter Sobeslaw II. auf, doch tun Privaturkunden seiner früher Erwähnung als die Herzogsurkunden⁵⁸). Seine Stellung schwankt bis 1183, dann steht er stets hinter dem Kämmerer⁵⁹). Interessant ist die Feststellung, wann und wo die Zeugenreihen einen comes anführen. Die beiden ältesten Privilegien Wladislaws II. für Olmütz nennen einen comes Dirsizlau⁶⁰); der Titel steht vielleicht unter dem Einfluß des 1144 für Olmütz ausgestellten Diploms Konrads III.⁶¹). Es gibt aber noch eine andere Erklärungsmöglichkeit. Die Urkunde Herzog Ottos von Olmütz für Hradisch von 1078⁶²) hat nicht nur eine Arenga, in der von dem testimonium principum et episcoporum atque abbatum omniumque comitum ceterorumve nobilium die Rede ist⁶³), sondern nennt in der Zeugenreihe auch vier Grafen, von denen nur einer — ohne Titel — in einer um zwei Tage jüngeren Urkunde Herzog Bratislaw's nachweisbar ist⁶⁴). In Mähren war demnach der Grafentitel auch in Urkunden nicht ungebräuchlich und könnte in den Privilegien Wladislaws II. für Olmütz einer alten Uebung entsprechen, Urkunden für böhmische Empfänger weisen ihn jeden-

⁵⁵) Friedrich Cod. dipl. 1, Nr. 304.

⁵⁶) Ebenda.

⁵⁷) Friedrich l. c. 1, Nr. 204, 278, 300.

⁵⁸) Friedrich l. c. 1, Nr. 251 von ca. 1170. Dadurch erfährt das von Peterka a. a. O. 35 gebotene Datum 1175, das aus Nr. 278 herrührt, eine geringfügige Abänderung.

⁵⁹) Friedrich Cod. Dipl. 1, Nr. 300, 301, 304 (317), 323.

⁶⁰) Friedrich l. c. 1, Nr. 157, 158.

⁶¹) St. 3474, Friedrich Cod. dipl. 1, Nr. 138.

⁶²) Friedrich l. c. 1, Nr. 79.

⁶³) Sie findet sich auch in der Gründungsurkunde Herzog Ulrich's von Brünn für das Kloster Trebitsch von 1101, Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, hsg. von Bretholz, Monumenta Germaniae historica, Scriptorum rerum germanicarum, nova series II, 258.

⁶⁴) Friedrich l. c. 1, Nr. 80.

falls nicht auf⁶⁵). Eine Urkunde von 1165 für Waldjassen⁶⁶) hat unter den Laienzeugen einen Zauisa Zedelcensis comes, der noch 1159 den Titel castellanus führt⁶⁷). Das dürfte kein Zufall sein, denn zwei weitere Urkunden für den gleichen Empfänger nennen Scaclau comes Sacensis, Plego comes Lutmericensis⁶⁸) und Boguzlanus comes Sacensis, Ratibor comes Cladze⁶⁹). Sdezlanus führt sonst den Titel castellanus⁷⁰), ebenso Bleg⁷¹), Boguzlanus ist anderweitig als prefectus bezeugt⁷²). In den Herzogsurkunden für böhmische Klöster kommt bis Ausgang des 12. Jahrhunderts kein comes als Zeuge vor. Ein Zufall der Ueberlieferung kann das nicht sein und legt den Schluß nahe, daß der in der Kanzlei übliche Titel castellanus oder prefectus war. Wo wir comes lesen, scheint deutscher Einfluß eingewirkt zu haben.

Dieses Ergebnis legt aber die Frage nahe, ob der Grafentitel in Böhmen wirklich so ungebräuchlich war, wie die Königs- und Herzogsurkunden vermuten lassen⁷³). In den erzählenden Quellen kommt er häufig vor, schon bei Cosmas, dessen Chronik bekanntlich abgeschlossen war, ehe die erste Urkunde eines böhmischen Herzogs einen Zeugen comes nennt. Es bedarf wohl noch einer genaueren Feststellung, was vor allem in den älteren Partien der Chronik des Cosmas unter comes zu verstehen ist. Die Stellen, an denen der Burggraf als comes bezeichnet wird, sind selten, kaum häufiger ist der Titel praefectus urbis oder in urbe, castellanus kommt in dieser Bedeutung überhaupt nicht vor. Eines kann auf alle Fälle mit Sicherheit behauptet werden,

⁶⁵) Vermerkt sei hier, daß in zwei Urkunden Heinrichs des Löwen und Kaiser Friedrichs I. von 1156 St. 3755 (Regesten bei Friedrich l. c. 1, Nr. 173, 175) Ernst, der Sohn Konrads II. von Znaim, als filius Conradi Moraviensis comitis bezeichnet wird. Der Titel comes fehlt in der zweiten Urkunde nicht, wie Dugern, Wie Baiern das Oesterreich verlor, S. 20 auf Grund des Druckes bei Boczek annimmt. Auch ein Diplom Friedrichs I. von 1179 St. 4284 nennt unter den Zeugen Otto comes de Moravia . . . Primezla marggravius de Moravia; es sind Konrad Otto und der spätere König Přemysl Ottokar I.

⁶⁶) Friedrich l. c. 1, Nr. 227.

⁶⁷) Friedrich l. c. 1, Nr. 204. Die jüngere Waldjassener Urkunde führt allerdings noch zwei Zeugen mit dem Titel castellanus auf.

⁶⁸) Friedrich l. c. 1, Nr. 305.

⁶⁹) Friedrich l. c. 1, Nr. 356. Beide Urkunden sind Empfänger ausfertigung.

⁷⁰) Friedrich l. c. 1, Nr. 251, 280, 300.

⁷¹) Friedrich l. c. 1, Nr. 279, 280, 285, 300. Von den in beiden Anmerkungen genannten Urkunden sind allerdings 251, 280 und 285 keine Fürstenurkunden und können erst in zweiter Linie als Zeugnis dienen.

⁷²) Friedrich l. c. 1, Nr. 355.

⁷³) Herr Professor Wostry hatte die Freundlichkeit, mich auf die erzählenden Quellen aufmerksam zu machen und mir die Belegstellen bei Cosmas mitzuteilen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle aufrichtig danken möchte.

daß Cosmas die Bezeichnung des Burggrafen als comes kannte, daß sie also zu seinen Zeiten in Böhmen nicht fremd gewesen sein kann.

Das paßt nicht übel zu dem, was böhmische Privaturkunden etwa seit 1100 erkennen lassen. In einer ganzen Anzahl ist im Kontext von einem comes die Rede, ebenso in einzelnen Zeugenreihen, seit den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts erwähnen auch Herzogsurkunden in der Narratio einen Grafen. In einer undatierten Urkunde des Remoj ist ein Blago comes erwähnt⁷⁴⁾, in einer Prager Bischofsurkunde wird Borena, die Gattin des Predbor castellanus de Zazlaw als coniux eiusdem comitis bezeichnet⁷⁵⁾, im Kontext eines Privilegs Soběslavs II. für Plass ist ein comes nomine Bolie erwähnt⁷⁶⁾, neben zahlreichen Kastellanen wird in einer Prager Bischofsurkunde ein Sezema comes de Belina als Zeuge angeführt⁷⁷⁾. Die Zisterze Plass besitzt in zwei Ausfertigungen eine Urkunde, die ein Cese comes de Zeleznice ausgestellt hat⁷⁸⁾. Eine Aufzeichnung des Bysehrader Kapitels nennt zweimal einen Vitek comes als Zeugen⁷⁹⁾, eine Prager Bischofsurkunde im Kontext einen comes Bogussa als Erbauer einer Wenzelskirche in Glas⁸⁰⁾. Bogussa war Kastellan von Glas, wie wir aus anderen Urkunden erweisen können⁸¹⁾. Aus der Dfegger Stiftungsurkunde erfahren wir, daß der Gründer ein illustris comes Milgost war⁸²⁾, den gleichen Titel führt der Gründer von Tepl, Groznata in der Bestätigungsurkunde des Bischofherzogs Heinrich Bretislav⁸³⁾. Diese beiden Urkunden hat der Notar verfaßt und geschrieben, von dem auch die Gründungsurkunde für Tepl herrührt⁸⁴⁾. Er war der Deutsche Kapoto, man könnte meinen, daß sich so die Verwendung des Grafentitels erklärt; man könnte aber auch eine andere Auslegung in Betracht ziehen und darauf verweisen, daß sich zwischen erzählenden Quellen und Privaturkunden einerseits, Herzogsurkunden andererseits Verschiedenheiten ergeben. Der Grafentitel war in Böhmen schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts

⁷⁴⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 100, ca. 1100—1107 Mat.

⁷⁵⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 229.

⁷⁶⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 278.

⁷⁷⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 280.

⁷⁸⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 296.

⁷⁹⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 308.

⁸⁰⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 313.

⁸¹⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 300, 304.

⁸²⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 355.

⁸³⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 358.

⁸⁴⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 357. Hier lautet die Intitulatio aber anders: Ego Groznata dei gratia de primatum Boemie clariori stemate descendens und quidam de primatibus Boemie wird auch Miroslaus in der Gründungsurkunde für Sedletz genannt, Friedrich I. c. 1, Nr. 155.

bekannt, aber aus Gründen, die wir nicht aufhellen können, kommt er in den Přemyslidenurkunden nur unter bestimmten Voraussetzungen vor — fast möchte man sagen, daß prefectus oder castellanus der offizielle Titel gewesen sei. Zweck und Entstehung der Urkunden entsprechend, muß man der in ihnen verwendeten Terminologie größeres Gewicht beilegen, als den anderen Ueberlieferungen. Aus dem Grunde ist es bezeichnend, daß der Graf als Zeuge in Herzogsurkunden für böhmische Klöster nie vorkommt und auch die Bezeichnung Graf nicht vor 1175 in den Kontext eindringt, daß er nur dann in den Zeugenreihen nachweisbar ist, wenn der Empfänger außerhalb Böhmens zu suchen ist. Es gibt seit dem Tod Vladislavs II. mit Ausnahme einer Urkunde Herzog Friedrichs für die österreicherische Zisterze Zwettl⁸⁵⁾ kein Privileg für ein deutsches Kloster, in dem ein Kastellan vorkäme. Für Mähren sind Grafen als Zeugen zwischen 1078 und 1146/48 mehrfach nachweisbar. Aber es läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob sich auch hier wieder eine Verschiedenheit zwischen den Bräuchen beider Länder ergibt⁸⁶⁾. Wir können also etwa folgendes sagen: In Přemyslidenurkunden des 12. Jahrhunderts wird der comes als Zeuge in Urkunden für Böhmen überhaupt nicht genannt; die üblichen Titel sind castellanus oder prefectus, sie kommen dagegen niemals im Kontext der Fürstenurkunden vor. Chroniken und Privaturkunden verwenden den Grafentitel mehrfach, aber auch letztere nennen im Kontext weder prefectus noch castellanus; in einem sicher nachweisbaren Fall führt der hier comes bezeichnete Adelige sonst den Titel castellanus⁸⁷⁾.

Dieser Ueberblick über die Zeugenreihen führt zu einer Reihe von neuen Ergebnissen. Die große Bedeutung der Königskrönung Vladislavs II. ergibt sich auch hier. Seit 1158 stehen in den Zeugenreihen die Angehörigen des Fürstenhauses vor Pröpsten und Aebten. Aus der Anordnung der Přemysliden ist die Senioratserbfolge klar erkennbar; wer einmal Herzog werden kann, lassen die Urkunden im vorhinein ahnen. Die Kanzlei spielt bereits eine bedeutende Rolle. Ob der Kanzler Propst am Bysehrad oder am Prager Dom ist, er steht an erster Stelle; dagegen tritt ein Kanzler, der nur Kanoniker war, unbedingt hinter den Pröpsten zurück. Der Rang der Träger von Hofämtern ist erst nach 1158 festgelegt worden, und zwar zu ihren Gunsten. Stan-

⁸⁵⁾ Friedrich I. c. 1, Nr. 311.

⁸⁶⁾ Mährische Teilsfürstenurkunden des 12. Jahrhunderts nennen nur castellani, niemals comes als Zeugen, Friedrich I. c. 1, Nr. 247 und 270. Erstere ist besonders wichtig, da sie die mährischen Zeugen eigens heraushebt und bei diesen einen Tuuridisse castellanus de Godonin anführt.

⁸⁷⁾ Siehe oben, S. 384, Anm. 80, 81.

den sie vorher mitten zwischen Kastellänen⁸⁸⁾, so erlangen sie nun den ersten Platz unter den weltlichen, nichtfürstlichen Zeugen. Das Eindringen des Grafentitels in die Herzogsurkunden wird vermutlich auf deutschen Einfluß zurückzuführen sein. Das sind Beobachtungen, die für das 12. Jahrhundert Geltung besitzen; ob sie auch auf die Folgezeit Anwendung finden dürfen, ist noch zu untersuchen.

Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts können die Ergebnisse nicht mehr so reichhaltig sein wie früher: via facti beginnt sich die Primogenitur durchzusetzen und der Kreis der Angehörigen des Herrscherhauses wird immer kleiner. Als Přemysl Ottokar I. starb, gab es keine mährischen Přemysliden mehr; auch die Nachkommenschaft Soběslavs I. war erloschen. Es blieben nur mehr zwei Linien, die direkt auf Vladislav I. zurückgehen. Die eine, nämlich die Theobalde, hatte Přemysl Ottokar I., das Haupt der anderen, selbst unschädlich gemacht. Was H. Kohn und R. Kreuz über sie zu berichten gewußt hatten, hält heute der Kritik nicht mehr stand, da eine große Zahl der von ihnen benützten Urkunden von G. Friedrich als Fälschungen ausgeschieden worden ist⁸⁹⁾. Als sicher kann gelten, daß der älteste, Theobald III., sich im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Herzog von Oaslaw, Chrudim und Bratislav nannte⁹⁰⁾ und 1213 mit seinen Brüdern in den Diplomen des Königs als Zeuge fungierte⁹¹⁾; in einem von diesen heißt es, der Schutz der Provinz Pilsen sei Theobald übertragen worden, seine Stellung war also eine recht ansehnliche. Schwerlich können in dieser Zeit bereits Spannungen zwischen beiden Linien bestanden haben; die Veranlassung dazu dürfte erst die 1216 erfolgte Wahl Wenzels zum König von Böhmen geboten haben⁹²⁾, denn Theobald und sein Bruder Soběslav waren älter als Wenzel. Ein Brief Papst Honorius III. von 1217⁹³⁾ läßt erkennen, daß sich Theobald eines königlichen Schlosses bemächtigt hatte, ein Jahr später unternahm er mit dem Bischof von Bres-

⁸⁸⁾ In den beiden ältesten Urkunden stehen dapifer, pincerna und agaso zwischen einem Grafen und Jarogneu de Satec, der in anderen Urkunden castellanus (Nr. 227, 279) und prefectus genannt wird (Nr. 208, 278).

⁸⁹⁾ Kohn a. a. D. 212 ff., Kreuz, Děpoltici z rodu Přemyslova a osudy jejich, XVIIIý Program c. kr. vyššího gymnasia slovan-ského v Olomouci, 18 ff.; weitere Literatur Kovotný, České dějiny I, 3, 252, Anm. 1.

⁹⁰⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 112; die Urkunde ist undatiert. Vgl. auch Peterka a. a. D. 1, 33.

⁹¹⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 386, Boleslav in Nr. 110.

⁹²⁾ So schon Kohn a. a. D. 214, wenn auch im einzelnen irrig; zur Wahl Wenzels vgl. Kovotný a. a. D. 1, 3, 316 f., mit teilweise anderer Auffassung.

⁹³⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 134.

lau einen Zug gegen die Preußen⁹⁴⁾. Jüngere Quellen wissen zu berichten, daß er nach dem Tod des Markgrafen Heinrich Vladislav von Mähren mit Přemysl Ottokar in Konflikt geriet und dabei ums Leben kam, zeitgenössische Berichte liegen darüber nicht vor⁹⁵⁾. Seit 1213 werden jedenfalls weder Theobald III. noch seine Brüder in den Diplomen als Zeugen genannt. Für die Nachfolgefrage hatten sie dann alle Bedeutung verloren, da keiner von ihnen Přemysl Ottokar I. überlebte, ebenso wie ja auch die Söhne Theobalds III. vor Wenzel I. gestorben sind. Trotzdem ist es nicht überflüssig, die Prüfung der Zeugenlisten und ihres Aufbaues fortzuführen, denn es ergeben sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedeutende Verschiebungen. Die datierten Urkunden müssen hier genauere Aufschlüsse bringen.

Bis 1213 sind sie völlig unergiebig. Kein Mitglied des Königshauses fungiert als Zeuge. Erst zu Ende dieses Jahres bestätigt Přemysl Ottokar I. ein Privileg für die Johanniter, das sein Bruder, Markgraf Heinrich Vladislav von Mähren am gleichen Tag ausgestellt hatte⁹⁶⁾. Als Zeugen, die gleichzeitig auch ihr Siegel an der Urkunde anhängen, werden der Markgraf und der Bischof von Olmütz angeführt. Auf sie folgt der dominus Boleslav nepos domini regis. Boleslav war ein Bruder Theobalds III., wie ein zu 1213 datiertes Diplom für Chotěšov ergibt, das Friedrich unter die Addenda eingereiht hat⁹⁷⁾. Zeugen sind Wadizlaus, Theobaldus, Zobezlaus, Daniel episcopus Pragensis, Robertus episcopus Moraviensis. Es sind Markgraf Heinrich Vladislav, Theobald III. und sein Bruder Soběslav, die alle drei die Urkunde auch besiegelt haben⁹⁸⁾. Die Bischöfe von Prag und Olmütz — ausnahmsweise heißt hier Robert Bischof von Mähren⁹⁹⁾ — stehen, was wichtig ist, hinter den Přemysliden. Ein Privileg von 1216 für Pils hat gerade die umgekehrte Reihenfolge, zuerst die Bischöfe von Prag und Olmütz, dann den Markgrafen von Mähren¹⁰⁰⁾. Ein auffälliges Schwanken, das noch der Erklärung bedarf.

⁹⁴⁾ Fontes rerum Bohemicarum II, 233.

⁹⁵⁾ Vgl. dazu Kovotný a. a. D. I, 3, 555 und 1002 ff.

⁹⁶⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 109, 110.

⁹⁷⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 386; vgl. dazu auch Kohn a. a. D. 213.

⁹⁸⁾ Für unsere Zwecke ist es nebensächlich, daß sich das Inkarnationsjahr auf die Handlung 1213, Indiktion, Konkurrente und Epakte auf die Beurkundung 1215 beziehen, was schon Friedrich in der Vorbemerkung hervorgehoben hat. Die Zeugen sind solche der Handlung und der Beurkundung, was sich auch daraus ergibt, daß Bischof Daniel von Prag ohne ein tunc oder beatae memoriae genannt wird, obzwar er am 4. April 1214 gestorben ist.

⁹⁹⁾ Hier handelt es sich also um eine Aenderung gegenüber den Bräuchen des 12. Jahrhunderts, vgl. oben Seite 373, Anm. 4.

¹⁰⁰⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 125.

Das nächste Diplom, das für unsere Zwecke in Betracht kommt, bietet Schwierigkeiten. Es ist für Mühlhausen ausgestellt und in doppelter Ausfertigung überliefert¹⁰¹⁾. Bis zur Zeugenreihe stimmt der Wortlaut beider Originale überein, dann ergeben sich Verschiedenheiten. A¹ nennt an erster Stelle den Markgrafen von Mähren und dann erst die Söhne des Ausstellers, Wenzel und Wladislaw, in A² stehen die Nissen vor dem Oheim¹⁰²⁾. A² paßt nicht in den Aufbau der übrigen Zeugenreihen. Wenn auch Heinrich Wladislaw zu Gunsten Wenzels auf die Königskrone verzichtet hatte¹⁰³⁾, so wirkte doch das — erst 1348 durch Karl IV. abgeschaffte¹⁰⁴⁾ Seniorat soweit nach, daß er sonst bis zu seinem Tod vor seinen Nissen genannt wird.

Den Schreiber der beiden Originale hat Friedrich als Empfänger-Schreiber bezeichnet und diesem Otakarus 10 überdies folgende Stücke zugewiesen: Das Diplom Přemysl Ottokars I. von 1215¹⁰⁵⁾, beide Ausfertigungen einer Urkunde des Bischofs Andreas von Prag aus dem Jahre 1216¹⁰⁶⁾ und eine undatierte Urkunde des Abtes Beham von Ostrov¹⁰⁷⁾. Von diesen Stücken liegt die Ausfertigung A¹ des Privilegs von 1216 und die Abtsurkunde in Wittingau, alles übrige befindet sich in Vorlitz. Ohne jetzt schon eine — für dieses Problem auch nebensächliche — abschließende Beurteilung geben zu können, möchte ich die Urkunde von 1215 und die Ausfertigung A² von 1216 je einer anderen Hand zuweisen; die in Wittingau aufbewahrten Originale habe ich noch nicht eingesehen. Die Exemplare A¹ und A² von 1218 rühren zwar von der gleichen Hand her, sind aber nicht zu gleicher Zeit entstanden. Eine Reihe anscheinend geringfügiger Details ergibt das mit ziemlicher Sicherheit. Für uns handelt es sich darum, welche Ausfertigung älter ist, da man ihre Angaben zu Grunde zu legen hat. Hier führen die Korrekturen weiter. In A¹ ist am Schluß der zweiten Zeile das r von regnum aus radiertem b verbessert. Der Schreiber wollte gleich boemio schreiben¹⁰⁸⁾, ebenso in Zeile fünf numquam in; er hat aber sein Versehen rechtzeitig entdeckt und das e von eam aus i forrigiert¹⁰⁹⁾. Die Art des Fehlers ist die gleiche, jeweils ist zunächst ein Wort übersprungen. In A² ist der Schreiber in Zeile zehn und zwei-

¹⁰¹⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 153.

¹⁰²⁾ Die übrigen Verschiedenheiten kommen hier nicht in Betracht.

¹⁰³⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 127, Ficker-Winkelman Reg. 874.

¹⁰⁴⁾ Peterka a. a. O. I, 103.

¹⁰⁵⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 118.

¹⁰⁶⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 128.

¹⁰⁷⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 345.

¹⁰⁸⁾ Das hat Friedrich nicht vermerkt.

¹⁰⁹⁾ Friedrich I. c. I, Ann. e.

undzwanzig bei dem gleichen Wort subcamerarius gestolpert¹¹⁰⁾. Er war sichtlich gewöhnt, die Silbe er zu kürzen; würden das nicht die Reste der Korrektur in Zeile zehn erkennen lassen, so hat er doch in Zeile sieben camerarius in der angegebenen Weise gekürzt. Diese Kürzung kommt in A¹ überhaupt nicht vor, das Wort ist dreimal ausgeschrieben. Vermutlich ist es diese Vorlage gewesen, die bei A² zu einer zweimaligen Verbesserung geführt hat, während das dritte Mal die Kürzung stehen geblieben ist. A² ist also jünger als A¹, ist scheinbar eine Neuausfertigung; auf alle Fälle wird man dem älteren Wortlaut zu folgen haben. Der Oheim und Markgraf steht vor seinen Nissen, die 1218 elf und neun Jahre zählten.

Zwei Privilegien aus dem Jahre 1220¹¹¹⁾ sind von dem Notar Hermann verfaßt, das heute nur mehr abgeschrieben überlieferte Diplom 199 war auch von ihm geschrieben¹¹²⁾. Also Kanzleiarbeit bis in das letzte Detail. Hier steht zuerst der Markgraf und hinter ihm erst der Bischof von Olmütz. Umso auffälliger ist, daß eine Urkunde für Zwettl von 1221¹¹³⁾, ebenfalls von Hermann verfaßt und geschrieben, zuerst Bischof Robert von Olmütz, dann erst den Markgrafen und die Söhne Přemysl Ottokars I. nennt. Eine Aufklärung der Regeln für den Aufbau der Zeugenreihen, wie sie bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts üblich waren, kann man unter Přemysl Ottokar I. immer wieder beobachten. Aber geht das wirklich so weit, daß selbst ein Notar, der sich um die Festigung der stark in Unordnung geratenen Kanzleieinrichtungen so große Verdienste erworben hat wie Hermann, willkürlich verfuhr? Es gibt doch eine Erklärung: In Urkunden, die der König von Böhmen für mährische Empfänger ausstellt, steht der Markgraf vor dem Bischof. Dazu kann man bereits das Diplom 110 für die Johanniter rechnen, denn es gilt für ihre Besitzungen in ganz Mähren, nämlich in den Provinzen Olmütz, Znaim, Brünn und Troppau. Hierher gehören auch die Diplome 196 und 199 und die Urkunde des Grafen von Hardegg¹¹⁴⁾. Offenbar hat Markgraf Heinrich Wladislaw auch in der Königskanzlei seinen Anspruch durchgesetzt, vor dem Bischof von Mähren genannt zu werden. Schon um die Mitte der neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts nennen Urkunden der mährischen Teilfürsten den Olmützer Bischof hinter den Přemysliden¹¹⁵⁾, den gleichen Auf-

¹¹⁰⁾ Friedrich I. c. 143, Ann. g, 144, Ann. u, rechte Spalte.

¹¹¹⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 196, 199.

¹¹²⁾ In der Zeugenreihe stimmt die Urkunde des Grafen Konrad von Hardegg für Welehrad Nr. 197 mit dem Diplom 196 überein.

¹¹³⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 218.

¹¹⁴⁾ Friedrich I. c. II, Nr. 197.

¹¹⁵⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 353, 354; vgl. oben S. 379.

bau zeigt auch ein Privileg, das die Gattin Herzog Konrad Ottos ziemlich zu Anfang seiner Regierung in Böhmen für Pflaß ausgestellt hat¹¹⁶⁾. Mußte früher wegen Mangel an Material die Frage offen bleiben, ob das Zufall ist oder ob sich hier ein Brauch widerspiegelt, der sich in Mähren eingebürgert hatte, so fügen sich jetzt die Urkunden aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts so trefflich zu den älteren Zeugnissen, daß die Entscheidung nicht mehr schwer fällt.

Ist das nun vielleicht bloß eine Hypothese, so gut oder schlecht begründet wie alle, oder gibt es noch andere Nachrichten, die auf einen derartigen Anspruch des Markgrafen schließen lassen? Gerlach von Mülhhausen gibt in seiner Chronik eine eingehende Schilderung der Vorgänge nach dem Tode des Bischofherzogs 1197¹¹⁷⁾. Herzog wurde nun der jüngste Sohn Wladislaws II., Heinrich Wladislaw¹¹⁸⁾. Gerlach begründet auch, warum man nicht auf den älteren und der Senioratserbfolge entsprechend besser berechtigten Premysl zurückgriff. Der neue Herzog ließ mehrere Monate verstreichen, ehe er an die Besetzung des Prager Bistums schritt. Er forderte zwar den ganzen Klerus zur Teilnahme an der Wahl auf, war aber von Anfang an entschlossen, einen ihm ergebenen und gefügigen Kandidaten durchzudrücken. Er wählte seinen Kapellan Mikit, mit Beinamen Daniel, aus, designierte und investierte ihn, worauf ihm Daniel das Hominium leistete. Daran schließt Gerlach eine Erörterung darüber, daß die Investitur der Bischöfe von Prag und Olmütz Sache des Kaisers sei und das Vorgehen des Herzogs im Widerspruch zu kaiserlichen Privilegien stünde, denen zufolge der Prager Bischof deutscher Reichsfürst sei¹¹⁹⁾. Die Angaben dieses Berichtes können teil-

¹¹⁶⁾ Friedrich I. c. I, Nr. 322.

¹¹⁷⁾ Fontes rerum Bohemicarum II, 513 f.

¹¹⁸⁾ Boemi maiores natu exemptum de vineulis domnum ac principem terrae constituunt.

¹¹⁹⁾ Gerlach sagt hier ausdrücklich: Ibi vidimus, unde satis doluimus, quod idem Daniel episcopatu investitus flexo poplite fecit omnium prefato duci Wladizlao in preiudicium antique libertatis et in derogationem privilegiorum imperialium, que investituram Pragensis et Olomucensis episcoporum ad imperatorem pertinere, sed et Pragensem episcopum principem fore testantur imperii, quod usque ad istum episcopum antiquitas transmisit, sed in isto deperit. Man müßte also annehmen, daß verlorene Diplome Friedrichs I. vom Jahre 1187 ausdrücklich festsetzten, daß beide Bischöfe die Investitur vom deutschen König oder Kaiser erhalten sollen, daß sich in einem aber noch ein Satz befand, in dem der Prager Bischof allein als Reichsfürst bezeichnet wurde. Möglich, daß hier eine mißverständliche Auslegung Gerlachs vorliegt, oder daß er es für überflüssig hielt, an dieser Stelle den Bischof von Olmütz noch einmal zu erwähnen, da er ja nur über die Wahl des Prager Bischofs berichtet. Leider entzieht sich dieser Teil des sonst sehr genauen Berichtes einer Nachprüfung, da der Wortlaut des Diploms Friedrichs I. nicht bekannt ist. Nach Ger-

weise überprüft werden¹²⁰⁾, es ergibt sich, daß er zuverlässig ist. Heinrich Wladislaw hat sich also 1197 über Recht und Sitte hinweggesetzt und in einer — auch vom Chronisten hervorgehobenen — dem Klerus feindseligen Stimmung die Stellung des Prager Bischofs als deutschen Reichsfürsten zu beseitigen gesucht.

Alle Söhne Wladislaws II. wollten die Bischöfe von Prag und Olmütz zu Landesbischöfen machen. Der erste, der in dieser Richtung einen Vorstoß wagte, war Herzog Friedrich. Am Regensburger Reichstag, wohin Friedrich I. ihn und Bischof Heinrich von Prag vorgeladen hatte, kam es zu der berühmten Szene, bei der Herzog Friedrich den Bischof als seinen Kapellan bezeichnete, der nichts gegen ihn unternehmen dürfe, dem er auf seine Klagen auch nicht Rede zu stehen brauche¹²¹⁾. Damals ist der Herzog unterlegen. Die geistlichen Fürsten stellten sofort fest, daß der Prager Bischof vom deutschen Kaiser Szepter und Investitur empfangen und deutscher Reichsfürst sei, ein mit Goldbulle besiegeltes Diplom hielt diesen Rechtspruch fest¹²²⁾. Herzog Heinrich Wladislaw ging weiter als sein Bruder; er investierte Daniel, als ob es nie ein kaiserliches Privileg gegeben hätte und

lachs eigenen Angaben über die Vorgänge in Regensburg 1187 (a. a. D. 480) ist nur für Bischof Heinrich von Prag eine Urkunde ausgestellt worden, durch die der Modus bei der Investitur geregelt und der Prager Bischof ausdrücklich als Reichsfürst bestätigt wurde. Acht Jahre später erscheint zum ersten Mal in Urkunden der mährischen Teilfürsten der Bischof von Olmütz an zweiter Stelle. Sollte das Fehlen eines eigenen Privilegs für Olmütz die Handhabe dazu geboten haben? Rechtlich kann die Stellung des Olmützer Bischofs durch das Fehlen eines Privilegs nicht geschmälert worden sein; Reichsfürst blieb auch er, bis er die Investitur vom böhmischen König erhielt. Vgl. dazu Fickers, Vom Reichsfürstenstande 1, 271 f., 282 ff. Gegen Fickers Auffassung Novotný a. a. D. I, 2, 1092 und 1093, Anm. 1, ebenso vorher schon in der Besprechung von Bachmann, Geschichte Böhmens im C. C. H. 9, 286 und 290. Den Bericht Gerlachs bezeichnet er hier als tendenziös und steht auf dem Standpunkt, daß erst 1187 der Bischof von Prag deutscher Reichsfürst geworden sei. Die bei Ficker a. a. D. I, 282 zusammengestellten Berichte über die Investitur der Bischöfe von Prag und Olmütz durch die deutschen Kaiser und Könige widersprechen dieser Auffassung, auch die Ordnung der Zeugenreihen läßt sich nicht mit ihr in Einklang bringen. Vgl. übrigens schon Cosmas II Kap. XLI ille (B. Gebhard) non vult iussis suis (Wratislaw) obtemperare, sed soli imperatori suum profitetur servicium, a quo acceperat episcopium.

¹²⁰⁾ Zu den Angaben Gerlachs über die Ansetzung der Einsetzung Daniels durch den Prager Domherrn Arnold und über die Dauer der Affäre — duravit autem hec quassatio fere per quinquennium — sind mehrere Schreiben Papst Innozenz III. heranzuziehen, Friedrich I. c. II, Nr. 1, 23 und 31. Vgl. in den beiden letzten Stücken die schweren Anklagen gegen den Bischof, zu denen auch die Herstellung eines gefälschten Siegels gehört.

¹²¹⁾ Fontes rerum Bohemicarum II, 479 f.; vgl. dazu auch 280 und Friedrich I. c. I, Nr. 315, 316.

¹²²⁾ a. a. D. 480.

er konnte das, weil im gleichen Jahr Kaiser Heinrich VI. gestorben war. Die Doppelwahl des Jahres 1198 hat eben auch im Osten die Reichsrechte sehr aufgelockert. Heinrich Wladislaw hat eine Anerkennung der Investitur durch einen der deutschen Gegenkönige nicht mehr durchsetzen können, da er nach einer Regierung von nicht viel mehr als fünf Monaten die Herrschaft seinem älteren Bruder Přemysl Ottokar I. freiwillig überließ¹²³). Er übernahm die Markgrafschaft Mähren und ist ganz der Mann, der, entschlossen zu einem energischen Auftreten gegen die Geistlichkeit, auch seine Ansprüche auf den ersten Rang durchzusetzen verstand. Er, der einen Bischof eingesetzt hatte, wollte nicht hinter einem Bischof zurückstehen, und das umsoweniger, als er als Markgraf ja nur an einem Brauch festhalten mußte, der sich in Mähren schon zu Ausgang des 12. Jahrhunderts einzubürgern begonnen hatte. Die Nachrichten urkundlicher und erzählender Quellen ergänzen sich sehr gut. Die Diplome 125 und 218 sind für Zisterzen in Böhmen und Oesterreich ausgestellt, hier steht der Markgraf hinter den Bischöfen. Am 12. August 1222 ist Heinrich Wladislaw gestorben, weitere Zeugnisse sind in den Urkunden nicht mehr zu erwarten.

Es handelt sich nun noch um die Stellung der Söhne Přemysl Ottokars I.¹²⁴). Bereits im Jahr 1222 stehen sie an der Spitze der Zeugenreihe¹²⁵), Wenzel immer vor Wladislaw, einmal wird er sogar als filius senior von dem filius iunior Wladislaw noch scharfer abgehoben¹²⁶). Der Rang der Prinzen vor den Bischöfen war nun gesichert¹²⁷). Spielt hier der Verzicht der deutschen Könige auf die Investitur der Bischöfe von Prag und Olmütz eine Rolle oder kommen andere Gründe in Betracht? Sollte nur die Investitur durch den König von Böhmen zur Folge gehabt haben, daß der episcopus terrae¹²⁸) eine geringere Stellung einnahm als die Mitglieder des Fürstenhauses, dann müßte man diese Annahme in den Urkunden bestätigt finden. Ob wir nun 1198 oder 1212 als das Jahr gelten lassen, in dem der deutsche König auf die Investitur der Bischöfe in Böhmen und Mähren verzichtete¹²⁹), auf alle Fälle hat es mehrere Jahre ge-

¹²³) a. a. D. 514 f.

¹²⁴) Das Diplom 232 vom Jahr 1222, das Wladislaw vor dem älteren Wenzel nennt, ist Ausnahme.

¹²⁵) Friedrich I. c. II, Nr. 234.

¹²⁶) Friedrich I. c. II, Nr. 259.

¹²⁷) Wladislaw ist vor dem Prager Dekan Arnold in Nr. 264, Wenzel vor Bischof Peregrin in Nr. 270 genannt, beide stehen an der Spitze der Zeugen in Nr. 286.

¹²⁸) Diese Bezeichnung findet sich Friedrich I. c. II, Nr. 289.

¹²⁹) Möglicherweise hat schon 1198 Philipp an Přemysl Ottokar I. und seine Nachfolger das ius quoque et auctoritatem investiendi episcopos regni sui verliehen (vgl. Friedrich I. c. II, Nr. 3 und die

währt, ehe die Söhne Přemysl Ottokars in den Zeugenreihen an den ersten Platz vorrücken. 1216 in dem Plasser Privileg ist noch die alte Reihenfolge eingehalten, auch 1221 hatten Wenzel und Wladislaw noch ihren Rang hinter den Bischöfen. Erst 1222 ändert sich das. Wenzel wurde fünfzehn Jahre alt und mündig. Zumindest sind in Deutschland fünfzehn Jahre der Termin der Mündigkeit¹³⁰), bis die Goldene Bulle Karls IV. für die Kurfürsten ihn auf achtzehn Jahre hinaufsetzte¹³¹). Erst nach seiner Mündigkeit erhält Wenzel, der 1216 vom Markgrafen von Mähren und der universitas magnatum et nobilium Boemie zum König gewählt und von Friedrich II. bestätigt worden war¹³²), die ihm gebührende Stellung. 1224 wurde er Herzog von Pilsen und Bauen, sein jüngerer Bruder Markgraf von Mähren¹³³), erst seit der Zeit führen beide Prinzen einen Titel¹³⁴). 1224 war auch der jüngere Bruder mündig geworden¹³⁵), jetzt erst erhielten beide selbständige Stellungen¹³⁶). Wägt man die vorgebrachten Momente sorgfältig ab, dann gelangt man zu dem Schluß, daß das Vorrücken der königlichen Prinzen an den ersten Platz in der Zeugenreihe nicht erst durch den Verlust der Reichsunmittelbarkeit seitens der Bischöfe von Prag und Olmütz ermöglicht wurde. Hier finden Bestrebungen ihren Ausdruck, die schon im 12. Jahrhundert in Mähren nachweisbar sind und von der Verfassungsgeschichte her am ehesten erfaßt und erklärt werden können.

Zweimal im Laufe eines Jahrhunderts treten in der Stellung der Přemysliden entscheidende Veränderungen ein; die Urkunden Wenzels I. bringen zu dieser Frage keine weiteren Beiträge mehr, wie ja überhaupt die Prüfung ihrer Zeugenreihen nur zu einem bemerkenswerten Ergebnis führt: Die Laien treten nun stark hervor, in einem Viertel der Fälle fehlen die Geistlichen überhaupt. Für die Zeit von Wladislaw II. bis zum Tode Přemysl Ottokars I. aber geben die Privilegien Aufschlüsse, die von anderen Quellengruppen nicht zu erwarten sind.

dort genannte Literatur, dazu noch Ficker a. a. D. 1, 283 f.), 1212 hat Friedrich II. die Verfügungen Philipps bestätigt; in diesem Diplom findet sich die eben angeführte Bestimmung über die Investitur (Friedrich I. c. II, Nr. 96, Ficker-Winkelmann Reg. 671).

¹³⁰) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁶ 297.

¹³¹) a. a. D. 775 f.

¹³²) Friedrich I. c. II, Nr. 127, Ficker-Winkelmann Reg. 874.

¹³³) Friedrich I. c. II, Nr. 259.

¹³⁴) Wenzel als dux in Nr. 270 und 286, seit 1228 in regem consecratus, rex iuvenis, iunior rex Boemorum; Wladislaw als marchio Moraviae in Nr. 264, 279, 286.

¹³⁵) Da die Urkunde 259 vom 24. Juli 1224 datiert, mußte Wladislaw vor dem 24. Juli 1209 geboren sein.

¹³⁶) Vgl. dazu Peterka a. a. D. 1, 33.

Inhaltsverzeichnis.

(In Klammern ist jeder Arbeit das Jahr ihrer Vollendung beigelegt.)

	Seite
1. Karl Beer: Neue Forschungen über den Schöpfer des Dialogs „Der Ackermann aus Böhmen“. (1930)	1
2. Anton Blaschka: Das Prager Universitätsprivileg Karls IV. Eine Untersuchung zur lat. Kunstprosa des Mittelalters. (1931)	57
3. Leo Böhm: Zur ältesten Geschichte der Stadt Brüx (1930)	103
4. † Karl Ludwig: Die ältesten Karlsbader Kirchenbücher. (1929)	123
5. Kurt Oberdorffer: Ein Brüxer Lösungsregister von 1525. (1928)	151
6. Otto Peterka: Ein Nachspiel zur Prager Universitätsunion. (1931)	198
7. Josef Pfitzner: Zur nationalen Politik der Sudetendeutschen in den Jahren 1848/49. (1932)	210
8. Paul Wanie: Die Grundherren von Tepliz. (1930)	244
9. Wilhelm Weizsäcker: Egerer und Nürnberger Stadtrecht. (1931)	265
10. Wilhelm Wostny: Drei St.-Wenzel-Studien. (1933) .	290
11. Heinz Zatschek: Ein Kapitel aus der Diplomatie der Přemyslidenurkunden. (1933)	372

Erratum:

Auf S. 71, Z. 18 von oben, ist statt Texteszeile zu lesen: Testeszeile.